

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

11. Mai 2017

Nummer 22

Niederschrift
über die Sitzung des Rates der Stadt Bonn
am Donnerstag, dem 30.03.2017, um 18.00 Uhr,
im Ratssaal, Stadthaus, Berliner Platz 2

	Niederschrift	
	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
	Drucksachennummer 1711483NO	
Sitzung	Rat - Fragestunde - X/23	
Sitzungstag	30.03.2017	
Sitzungsort	Stadthaus, Ratssaal	
Beginn	18:00	Uhr
Ende	19:05	Uhr

Seite

Große Anfragen

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Drucksachen-Nr.: 1612545NV3
Große Anfrage: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 07.02.2017
 Informationsgrundlagen zum Vorschlag, eine Traglufthalle über dem
 Friesdorfer Freibad zu errichten und heutiger Planungsstand | 630 |
| 2. | Drucksachen-Nr.: 1612545NV4
Große Anfrage: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 07.02.2017
 Traglufthalle über dem Friesdorfer Freibad, Betriebskosten | 633 |
| 3. | Drucksachen-Nr.: 1613669NV2
Große Anfrage: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 07.02.2017
 Kurfürstenbad
 Hier: Auswirkungen der Schließung des am Redoutenpark gelegenen
 Hallenbades auf das Schulschwimmen im Stadtbezirk Bad Godesberg | 634 |
| 4. | Drucksachen-Nr.: 1710095
Große Anfrage: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 31.12.2016
 Sicherheit in der Bundesstadt Bonn | 638 |
| 5. | Drucksachen-Nr.: 1710461
Große Anfrage: BBB-Fraktion vom 07.02.2017
 Umnutzung des Frankenbads nach der geplanten Schließung des dortigen
 Schwimmbadbetriebs | 639 |
| 6. | Drucksachen-Nr.: 1710595
Große Anfrage: Die Sozialliberalen vom 17.02.2017
 Werbewirksamkeit von Marketingmaßnahmen | 641 |
| 7. | Drucksachen-Nr.: 1710649
Große Anfrage: Die Sozialliberalen vom 22.02.2017
 Instandsetzungsbedarf der Oper | 643 |
| 8. | Drucksachen-Nr.: 1710650
Große Anfrage: Die Sozialliberalen vom 22.02.2017
 Kosten für Pflege der Marke Beethoven | 645 |

9. **Drucksachen-Nr.: [1710651](#)** 647
Große Anfrage: Die Sozialliberalen vom 22.02.2017
Kulturgüterschutz
10. **Drucksachen-Nr.: [1710751](#)** 649
Große Anfrage: Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion vom 06.03.2017
Niederflurbahnen

Oberbürgermeister Sridharan eröffnet um 18.00 Uhr die öffentliche Fragestunde des Rates. Auf seine Frage, ob Bedenken gegen eine Übertragung der Sitzung im Internet bestehen, werden keine Einwände erhoben.

Im Anschluss hält Oberbürgermeister Sridharan die in der Anlage beigefügten Nachrufe auf die verstorbenen Stadtältesten Matthias Pinsdorf und Dr. Walter Bitterberg. Der Rat gedenkt den Verstorbenen mit einer Schweigeminute.

1.

Drucksachen-Nr.: [1612545NV3](#)

Große Anfrage: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 07.02.2017

Informationsgrundlagen zum Vorschlag, eine Traglufthalle über dem Friesdorfer Freibad zu errichten und heutiger Planungsstand

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1.

- a) Wann wurde für die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Traglufthalle im Friesdorfer Freibad sowie den dortigen Bau notwendiger Nebenanlagen erstmalig ein belastbarer Zeit- und Kostenplan erstellt und was sieht bzw. sah dieser im Einzelnen auf welcher Datengrundlage vor?
- b) Wurde ein für die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Traglufthalle im Friesdorfer Freibad sowie den dortigen Bau notwendiger Nebenanlagen erstmalig erstellter Zeit- und Kostenplan in der Zwischenzeit angepasst und wenn ja, zu welchen Zeitpunkten wurde der Zeit- und Kostenplan auf welcher Datengrundlage wie und in welchen Bereichen angepasst, ergänzt umgeschrieben etc. oder in irgendeiner sonst denkbaren Weise verändert?

Insbesondere ist bei den Fragen 1a und 1b von Interesse, welche Kostenschätzungen dem Vorschlag des Oberbürgermeisters zur Errichtung einer Traglufthalle mit der Drucksache 1612545 für die nachfolgend genannten Kostengruppen zugrunde lagen und wie sich die Hochrechnungen des Oberbürgermeisters im Vergleich zu den heute vorliegenden Kalkulationsdaten seit dem von der Ratsmehrheit am 22. September 2016 gefassten Beschluss wie entwickelt haben.

- a. Planungskosten,
 - b. Kaufpreis und sonstige Kosten für die Anschaffung der Traglufthalle,
 - c. Kosten für die im Freibad Friesdorf erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen, getrennt nach Ertüchtigung und Erweiterung des Bestandes und Errichtung von zusätzlichen Räumen bzw. Neubauten (z.B.: für die Aufnahme von Duschen, Toiletteneinbauten, Umkleidekabinen, Schränke etc.; vergrößerte Heizungsanlage etc.)
 - d. jährliche Auf- und Abbaukosten der Traglufthalle,
 - e. jährliche Betriebskosten insgesamt mit Auf- und Abbau der Traglufthalle,
 - f. zu erwartender Verkaufserlös der Traglufthalle,
 - g. Kosten für die Bahnen-Zeiten im Hallenbad Wachtberg
2. Ist es zutreffend, dass das Städtische Gebäudemanagement (SGB) bereits im Juli 2016 vom Sport- und Bäderamt hinsichtlich der Nutzung der geplanten Traglufthalle für Schulen darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass die bestehenden sanitären Anlagen im Friesdorfer Freibad nach den für Hallenbäder einschlägigen KOK-Richtlinien nicht ausreichen und dabei auch von Amt 52 darauf hingewiesen wurde, dass im Vergleich zum Ist-Zustand am Standort Freibad Friesdorf 28 Wechselkabinen, 95 Schränke, 16 Duschen, 2 WC-Sitze im Damenbereich, und 2 Pissoirs im Herrenbereich fehlen?
 3. Ist es zutreffend, dass das Städtische Gebäudemanagement (SGB) bereits im Juli 2016 vom Sport- und Bäderamt hinsichtlich der Nutzung der geplanten Traglufthalle für Schulen darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass für den Eingangsbereich des Freibades Friesdorf noch eine separate WC-Anlage für Damen und Herren benötigt wird?
 4. Ist es zutreffend, dass das Städtische Gebäudemanagement (SGB) bereits im Juli 2016 vom Sport- und Bäderamt hinsichtlich der Nutzung der geplanten Traglufthalle für Schulen darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass Aufsichts- und Versorgungsräume (Sanitätsraum, Lagerraum, Aufsicht) mit einer Fläche von 155,6qm, Flächen für Technik (Erweiterung der Heizungsanlage für

Halle und Umkleiden) in der Größenordnung von 40,84qm und Flächen für den Personalbereich und die Verwaltung in der Größenordnung von 90qm benötigt bzw. geschaffen werden müssen?

5. Ist es zutreffend, dass das Städtische Gebäudemanagement (SGB) bereits im Juli 2016 vom Sport- und Bäderamt hinsichtlich der Nutzung der geplanten Traglufthalle für Schulen darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass statt der vorhandenen 2 Sammelumkleiden die doppelte Anzahl benötigt wird?
6. Ist zutreffend, dass noch Anfang August geplant war, neben der Traglufthalle im Friesdorfer Freibad ein 270qm (18m x 15m) großes eingeschossiges Gebäude für Umkleide- und Sanitärbereiche und ein Technikgebäude mit 20qm (10m x 2m) zu errichten?
7. Sofern der Oberbürgermeister die Fragen unter Ziffer 2-6 mit Ja beantwortet: Ist es zutreffend, dass der Oberbürgermeister dem Rat in seiner Sitzung am 22. September 2016 für den Bau der Traglufthalle eine Kostenprognose von 1,1 Mio. Euro brutto genannt und diese Angabe explizit mit dem Hinweis verknüpft hat, dass die Verwaltung davon ausgehe, dass die Nebengebäude (Bestandsgebäude im Freibad Friesdorf) unverändert genutzt werden können und wenn ja, warum hat er dies dem Rat gegenüber erklärt, obwohl er schon zwei Monate zuvor bereits wusste, dass nach KOK-Richtlinie umfangreiche Veränderungen an den Bestandsbauten des Friesdorfer Freibades notwendig werden?
8. Ist es zutreffend, dass der Oberbürgermeister den Rat mit der Erklärung, „*Das zu beauftragende Planungsbüro wird die ersten Kostenannahmen der Verwaltung konkretisieren und ggf. auch Kostengrößen für eine Errichtung zusätzlicher Nebengebäude nennen können.*“, die Stadtverordneten im Unklaren darüber ließ, was er längst wusste, nämlich, dass eine Errichtung zusätzlicher Nebengebäude notwendig werden würde?
9. Wären die nach KOK-Richtlinien notwendigen Neubauten auf dem Gelände des Freibades Friesdorf nach dem dort derzeit geltendem Planrecht zulässig und wenn nein, hat der Oberbürgermeister für eine notwendige Änderung der entsprechenden Bausatzung zwischenzeitlich Vorbereitungen getroffen und mit welchem Zeitaufwand rechnet er bis zu einem etwaigen Satzungsbeschluss des Rates?
10. Für den Fall, dass der Oberbürgermeister keine Erweiterungsbauten auf dem Gelände des Freibades Friesdorf, weil er davon ausgeht, dass „die Nebengebäude (Bestandsgebäude im Freibad Friesdorf) unverändert genutzt werden können“: Wie will der Oberbürgermeister die nach KOK-Richtlinien notwendigen Voraussetzungen für den Betrieb der Traglufthalle gewährleisten?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Zu 1a) Für die Errichtung einer Traglufthalle im Friesdorfer Freibad wurde am 09.12.2016 von dem beauftragten Planungsbüro ein erster Terminplan erstellt. Dieser Terminplan beinhaltet die erforderlichen Planungsschritte in Anlehnung an die HOAI sowie die notwendigen Leistungsphasen der Ausführung.

Zu 1b) Der unter 1a) erwähnte Terminplan vom 09.12.2016 wurde in der Zwischenzeit mehrfach überarbeitet. Der letzte gültige Terminplan ist der Plan Nr. 4. Die Zeitpunkte der Erstellung der Terminpläne sind jeweils:

Terminplan Nr. 1 vom 09.12.2016
Terminplan Nr. 2 vom 09.12.2016
Terminplan Nr. 3 vom 12.12.2016
Terminplan Nr. 4 vom 03.01.2017

Die Gründe für die jeweiligen Änderungen der Terminpläne waren folgende:

Im Terminplan I war der Beginn der Bauarbeiten für den 02.01.2018 vorgesehen und die Eröffnung für den 08.06.2018. Im Terminplan II war der Beginn der Bauarbeiten für den 26.09.2017 und die Eröffnung für den 09.02.2018 somit ca. 4 Monate früher als der Terminplan I, um der Forderung nach schnellstmöglicher Fertigstellung und Eröffnung des Bades nachzukommen.

Der vom Planungsbüro vorgelegte Terminplan III sah den Beginn der Roharbeiten für den 14.11.2017 vor und die Eröffnung für den 19.10.2018. Dieser Terminplan wurde von der Verwaltung nicht akzeptiert, da der vorgesehene Eröffnungstermin zu spät war. Der Plan wurde überarbeitet und als Terminplan IV vorgelegt, der den Beginn der Bauarbeiten für den 02.08.2017 vorsieht und als Eröffnungstermin den 04.12.2017 ausweist. Der aktuelle Terminplan IV ist somit der Plan mit dem frühesten Eröffnungstermin.

Die Bauarbeiten sollen aber erst nach den Sommerferien / Anfang September 2017 beginnen, um die Freibadsaison maximal auszuweiten. Daraus resultiert eine Fertigstellung im Februar 2018.

Datengrundlage waren jeweils die Fortschreibung der Planung und daraus gewonnene neue Erkenntnisse und neue Erkenntnisse durch weitere Abstimmung der Planungsbeteiligten.

Mit Datum vom 20.03.2017 hat das Planungsbüro dem SGB die Entwurfsplanung mit Kostenberechnung vorgelegt.

Im Rahmen einer ersten Prüfung hat das SGB einen überhöhten Preisansatz für die Traglufthalle festgestellt.

Daraufhin führte das SGB eine Markterkundung durch und holte zwei Richtpreisangebote für die Traglufthalle ein.

Aufgrund der Auswertung dieser Richtpreisangebote und einer ersten Überprüfung der vorgelegten Kostenberechnung ergibt sich die folgende Kostenprognose:

Kosten für Traglufthalle, Miete 48 Monate Bauantrag, Streifenfundamente, Flüssiggastankanlage	663.600,00€
Kosten für Anpassung der Infrastruktur, Nebenleistungen, wassertechnische Anlagen und Sonstiges	200.000,00€
Gesamt (Netto):	<u>863.600,00€</u>
Planungskosten:	<u>200.000,00€</u>
	1.063.600,00€
	<u>+19% MWST 202.084,00€</u>
	1.265.684,00€

Der zurzeit vorliegende „Kostenrahmen“ prognostiziert eine Gesamtsumme von:
1.063.600,00 € netto = 1.265.684,00 € brutto,

ohne Berechnung eines Containergebäudes für Duschen, WC und Umkleieräume. In Abstimmung mit Amt 52 werden zurzeit diese Ergebnisse grundsätzlich überprüft. Der Beschlussvorlage mit der Drucksache [1612545](#) lag keine „Kostenermittlung“ gemäß DIN 276 vor. Bei den mitgeteilten Kosten handelt es sich um eine erste Kostenannahme. Dies wurde in vorgenannter Drucksache auch explizit so bezeichnet.

a.) Planungskosten:

Die Planungskosten belaufen sich zurzeit auf insgesamt 169.334,98 € und setzen sich wie folgt zusammen:

1. Honorar Architekten/ Ingenieure (brutto):	160.188,76€
2. Honorar Baugrunduntersuchung (brutto):	2.201,50€
3. Honorar Akustik Gutachten (brutto):	3.819,90€
4. Honorar Vermessung (brutto):	581,91€
5. Honorar Brandschutzgutachten (brutto):	2.542,91€

b.) Hierzu kann erst eine Aussage gemacht werden, wenn die Überprüfung der ersten Kostenberechnungen des Planungsbüros erfolgt ist.

c.) dto. wie b)

d.) dto. wie b)

e.) dto. wie b)

f.) dto. wie b)

g.) 1,50 EUR brutto je Schüler

Zu 2) bis 9) Im Sommer 2016 fanden verschiedene Besprechungen und Begehungen zur Nutzung bzw. zur Erweiterung bzw. zur Ergänzung des Bestands,- Umkleide,- und Sanitärgebäudes im Freibad Friesdorf statt. An den Begehungen nahm sowohl das SGB als auch Amt 52 teil. Im Rahmen dieser Begehungen wurde festgestellt:

Bestandsgebäude:

Sammelumkleide Herren	1.Stck.
Sammelumkleide Damen	1.Stck.
Dusche Herren	4.Stck.
Dusche Damen	4.Stck.
WC-Sitz Damen	3.Stck.
WC-Sitz Herren	3.Stck.
Urinale Herren	4.Stck.

Diese Ausstattung entspricht nicht den KOK Richtlinien für den Bäderbau, die Grundlage und Maßstab für Planung und Bau von öffentlichen Bädern sind. Amt 52 prüft derzeit, welche Unterschreitungen der Richtlinien vor dem Hintergrund eines provisorischen Badebetriebes hingenommen werden können, um insbesondere für das Schulschwimmen praktikable Rahmenbedingungen schaffen zu können.

Die planungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass die Errichtung einer Traglufthalle einschließlich erforderlicher Nebengebäude zulässig ist. Die Errichtung einer Traglufthalle als Interimslösung bis zur Fertigstellung der geplanten Schwimmhalle in Bonn Dottendorf ist für einen Zeitraum von ca. 4 Jahren vorgesehen.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich die Stv. Schmitt -BBB-, Stv. Beu -Bündnis '90/Die Grünen-, Stv. Mayer -SPD-, Bg Schumacher und OB Sridharan.

2.

Drucksachen-Nr.: [1612545NV4](#)

**Große Anfrage: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 07.02.2017
Traglufthalle über dem Friesdorfer Freibad, Betriebskosten**

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Wo wurde über einem Freibad eine von den Abmaßen und der verwendeten Technik vergleichbare Hallenkonstruktion, wie in Friesdorf geplant, schon in Betrieb genommen und welche Erfahrungen hat man dort seit wann hinsichtlich anfallender Investitions- und Betriebskosten, letztere betragsmäßig aufgeteilt nach den nachfolgend genannten Betriebskostenarten gemacht?
 - Personalkosten (Löhne, Gehälter, Sozialleistungen etc.)
 - Materialkosten (Rohstoffe, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe etc.)
 - Instandhaltungskosten (Wartungskosten, Inspektionskosten etc.)
 - Raumkosten
 - Energiekosten
 - Abschreibungen
2. Wie groß sind die in Bochum, Gladbeck, Mainz-Mombach, Rüsselsheim und Worms eingesetzten Traglufthallen und wie hoch sind die dort jeweils anfallenden Betriebskosten inklusive Auf- und Abbau p.a. aufgeteilt nach den nachfolgend genannten Betriebskostenarten?
 - Personalkosten (Löhne, Gehälter, Sozialleistungen etc.)
 - Materialkosten (Rohstoffe, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe etc.)
 - Instandhaltungskosten (Wartungskosten, Inspektionskosten etc.)
 - Raumkosten
 - Energiekosten
 - Abschreibungen

3. Welche Erkenntnisse (Aussagen von Traglufthallenherstellern, Betreibern von Traglufthallen bzw. empirische Daten Dritter) lagen im Detail der in der Beschlussvorlage „Planung einer Traglufthalle im Freibad Friesdorf“ (DS 1612545) getroffenen Aussage des Oberbürgermeisters, nach der die „Betriebskosten auf eine Höhe von 300.000 bis 400.000 € geschätzt werden, zu Grunde?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Zu 1. und 2.

Traglufthallenbäder befinden sich in

- * Bochum
- * Elmshorn
- * Frankfurt-Bergen-Enkheim
- * Gladbeck
- * Mainz
- * Moers
- * Neumünster
- * Neustadt an der Weinstraße
- * Offenbach am Main
- * Schaffhausen
- * Untertürkheim
- * Worms.

Eine dezidierte Erhebung der Investitions- und Betriebskosten könnte nur durch Abfrage bei den Betreibern erfolgen. Angesichts des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes bedarf es hierzu eines konkreten Handlungsauftrages an die Verwaltung.

Zu 3.

Grundlage der Schätzkosten in der Beschlussvorlage DS-Nr. 1612545 sind der Verwaltung bekannte Betriebskosten von Traglufthallen (als Schwimmbadhallen) in Bochum und Appenzell/Schweiz. In beiden Fällen werden die Betriebskosten (nur) der Traglufthalle (Heizung, Strom für Gebläse und Beleuchtung, Wartung, jährlicher Auf- und Abbau) mit rund 100.000 EUR p.a. angegeben. Dazu kommen die Betriebskosten des Schwimmbades (Ausweitung Energie, Instandhaltung, Gebäudebewirtschaftung und Betriebsmittel von Saisonbetrieb auf Ganzjahresbetrieb, zusätzliche Beheizung von Beckenwasser, Duschwasser und Umkleiden, Beleuchtung der Umkleiden und der Zuwegung dorthin etc.), die auf Basis der für den rund dreimonatigen Sommerbetrieb vorliegenden Betriebskosten des Freibades Friesdorf sowie von Schätzwerten mit 200.000 – 300.000 EUR p.a. benannt werden.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich die Stv. Schmitt -BBB-, Stv. Kopinski -SoLi-, Stv. Mayer -SPD- und Frau Duisberg -SGB-.

3.

Drucksachen-Nr.: [1613669NV2](#)

**Große Anfrage: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 07.02.2017
Kurfürstenbad**

Hier: Auswirkungen der Schließung des am Redoutenpark gelegenen Hallenbades auf das Schulschwimmen im Stadtbezirk Bad Godesberg

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1.

- a) Wie hat sich das Schulschwimmen der Bad Godesberger Schulen, die das Kurfürstenbad bis zu seiner Schließung nutzten, seit dem Ende der diesjährigen Freibadsaison am 18. September 2016 entwickelt?

- b) Wie viele Schwimmstunden wurden im ersten Schulhalbjahr 2015/16 durch die Bad Godesberger Schulen insgesamt und
- wie viele davon im Kurfürstenbad,
 - wie viele davon in Bad Godesberger Freibädern
- gegeben?
- c) Wie viele Schwimmstunden wurden im ersten Schulhalbjahr 2016/17 durch die Bad Godesberger Schulen insgesamt erteilt und
- wie viele davon außerhalb des Stadtbezirks Bad Godesberg,
 - wie viele davon in Bad Godesberger Freibädern
- gegeben?
- d) Welche Fahrtzeiten sind bzw. wären den Bad Godesberger Schulen im Einzelnen als auch in Gesamtheit für die Hin- und Rückfahrt zu den vom Oberbürgermeister für die Erteilung des Schwimmunterrichts angebotenen Ausweichstätten jeweils entstanden und wie hoch und auf welcher Grundlage schätzt der Oberbürgermeister die durch Nutzung der Ausweichstätten bis zur Inbetriebnahme der geplanten Traglufthalle anfallenden Mehrkosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler?
- e) Für den Fall, dass die vom Oberbürgermeister für die Erteilung des Schwimmunterrichts angebotenen Ausweichstätten von den Schulen nicht angenommen wurden: Warum haben welche Schulen das Ausweichangebot im Einzelnen nicht wahrgenommen?
2. Welche wöchentliche Stundenzahl und welches Gesamtstundenkontingent hat der Oberbürgermeister für das Schulschwimmen der Bad Godesberger Schulen bis zur geplanten Errichtung der Traglufthalle über dem Friesdorfer Freibad im Hallenbad Berkum in der Nachbargemeinde Wachtberg seit wann gebucht bzw. angemietet, wie viele Stunden des für das erste Schulhalbjahr 2016/17 gebuchten bzw. angemieteten Kontingents wurden zwischen dem 24. August 2016 und dem 3. Februar 2017 sowie separat ausgewiesen seitdem von den Godesberger Schulen tatsächlich in Anspruch genommen?
3. Wie hoch war die Stundenzahl, die der Oberbürgermeister (Vgl. DS 1612544) den Schulsportgemeinschaften, den Schwimmsportvereinen und sonstigen Vereinen, die bisher das Kurfürstenbad für Trainingszwecke bzw. ihre Angebote für Mitglieder nutzten, in den Bonner Hallenbädern als Ersatzzeiten angeboten hat, wie ist dieses Angebot von wem wie genutzt bzw. aus welchen Gründen wurde das Angebot nicht genutzt?
4. Wie hat sich die Zahl der Kinder mit dem deutschen Jugendschwimmabzeichen in Bronze (= ehem. Freischwimmer) in Bad Godesberg im Vergleich zu früheren Jahren im Einzelnen entwickelt, wie hoch ist der korrespondierende Anteil von Nichtschwimmern unter den Bad Godesberger Kindern und Jugendlichen aufgeschlüsselt auf die Geburtsjahrgänge 1998 bis 2010 heute, wie stellt sich die Entwicklung der Schwimmfertigkeit von Kindern und Jugendlichen stadtweit dar und welche Ursachen hat eine mögliche Abnahme der Schwimmfähigkeit der unter 18-Jährigen in Bonn?
5. Welche Antwort hat der Oberbürgermeister im Wortlaut wann auf das Schreiben der Schulpflegschaften der Paul-Klee-Schule, der Andreas-, Beethoven-, Burg-, Goten- und Lyngbergschule vom 16. September 2016 gegeben?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

1.

a) Wie hat sich das Schulschwimmen der Bad Godesberger Schulen, die das Kurfürstenbad bis zu seiner Schließung nutzten, seit dem Ende der diesjährigen Freibadsaison am 18. September 2016 entwickelt?

Die Frage bezieht sich offensichtlich nicht auf die diesjährige sondern auf die letztjährige Freibadsaison 2016. Von der Schließung des Kurfürstenbades sind insgesamt 13 Bad Godesberger

Schulen betroffen. Folgende Schulen, die in der Vergangenheit das Kurfürstenbad bis zu seiner Schließung nutzen konnten, nehmen derzeit ein alternatives Schwimmangebot wahr:

Elisabeth-Selbert-Gesamtschule	3,50 Std./Woche	Frankenbad
GGs Heiderhof Lehrschwimmbecken	1,50 Std./Woche	Konrad-Adenauer-Gymnasium/
Paul-Klee-Schule	4,00 Std./Woche	Frankenbad
KGS Beethovensschule	1,50 Std./Woche	Frankenbad
Lyngsbergschule	1 Std./Woche	Konrad-Adenauer-Gymnasium/Lehrschwimmbecken
Burgschule Lehrschwimmbecken	1 Std./Woche	Konrad-Adenauer-Gymnasium/
Siebengebirgsschule	1 Std./Woche	Frankenbad
Siebengebirgsschule	1 Std./Woche	Hallenbad Wachtberg

Folgende Schulen, die in der Vergangenheit das Kurfürstenbad für Schwimmunterricht genutzt haben, nutzen derzeit kein alternatives Hallenbad:

Otto-Kühne-Schule
Clara-Fey-Gymnasium
Aloisiuskolleg
Hebo Privatschule
Johannes-Rau-Schule
Gertrud-Bäumer-Realschule

Allen Schulen wurden Vorschläge für eine alternative Hallenbadnutzung angeboten. Die freien Belegungszeiten der jeweiligen Schwimmbahnen und Schwimmbecken konnten nicht immer mit den Stundenplänen der Schulen koordiniert werden. Der Schwimmunterricht muss im Hinblick auf die Angebote von Schulmittagessen und die jeweiligen nachmittäglichen schulischen Angebote (u.a. Unterricht/Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Angebote der Offenen Ganztagschulen) in der Regel vormittags bis 13:30 Uhr stattfinden. Ersatzweise wird derzeit Schulsport von den Schulen (in städtischer Trägerschaft) angeboten.

b) Wie viele Schwimmstunden wurden im ersten Schulhalbjahr 2015/16 durch die Bad Godesberger Schulen insgesamt und
- wie viele davon im Kurfürstenbad,
- wie viele davon in Bad Godesberger Freibädern gegeben?

Die Verwaltung stellt den Bonner Schulen Schwimm-/Belegungszeiten in den verschiedenen Bädern zur Verfügung. Hierüber werden im Sport- und Bäderamt Belegungspläne geführt. Es wird seitens der Verwaltung jedoch nicht erhoben, welche Schule welche zugewiesenen Zeitfenster in welcher tatsächlichen Länge nutzt oder genutzt hat. Daher kann die Verwaltung die Frage, wie viele Schwimmstunden von den Schulen tatsächlich gegeben worden sind, nicht beantworten. Ob alle Schulen die tatsächlichen Schwimmstunden ihrerseits überhaupt nachhalten, ist nicht bekannt. Eine dezidierte Erhebung dieser Daten könnte – wenn sie denn bei den Schulen verfügbar wären – nur durch Abfrage bei allen Bad Godesberger Schulen erfolgen. Angesichts des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes, der sowohl bei den Schulen als auch bei der Verwaltung entstünde, bedarf es hierzu eines konkreten Handlungsauftrages durch Beschluss des Rates der Stadt Bonn.

c) Wie viele Schwimmstunden wurden im ersten Schulhalbjahr 2016/17 durch die Bad Godesberger Schulen insgesamt erteilt und
- wie viele davon außerhalb des Stadtbezirks Bad Godesberg,
- wie viele davon in Bad Godesberger Freibädern gegeben?

Die Verwaltung stellt den Bonner Schulen Schwimm-/Belegungszeiten in den verschiedenen Bädern zur Verfügung. Hierüber werden im Sport- und Bäderamt Belegungspläne geführt. Es wird seitens der Verwaltung jedoch nicht erhoben, welche Schule welche zugewiesenen Zeitfenster in welcher tatsächlichen Länge nutzt oder genutzt hat. Daher kann die Verwaltung die Frage, wie viele Schwimmstunden von den Schulen tatsächlich gegeben worden sind, nicht beantworten. Ob alle Schulen die tatsächlichen Schwimmstunden ihrerseits überhaupt nachhalten, ist nicht bekannt. Eine dezidierte Erhebung dieser Daten könnte – wenn sie denn bei den Schulen verfügbar wären – nur durch Abfrage bei allen Bad Godesberger Schulen erfolgen. Angesichts des damit verbundenen

unverhältnismäßig hohen Aufwandes, der sowohl bei den Schulen als auch bei der Verwaltung entstände, bedarf es hierzu eines konkreten Handlungsauftrages durch Beschluss des Rates der Stadt Bonn.

d) Welche Fahrtzeiten sind bzw. wären den Bad Godesberger Schulen im Einzelnen als auch in Gesamtheit für die Hin- und Rückfahrt zu den vom Oberbürgermeister für die Erteilung des Schwimmunterrichts angebotenen Ausweichstätten jeweils entstanden und wie hoch und auf welcher Grundlage schätzt der Oberbürgermeister die durch Nutzung der Ausweichstätten bis zur Inbetriebnahme der geplanten Traglufthalle anfallenden Mehrkosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler?

Die Verwaltung kann diese Frage lediglich für die städtischen Schulen beantworten. In Kooperation mit den SWB fallen je Sportfahrt (Hin- und Rückfahrt) derzeit pauschal (unabhängig von der Entfernung) 65,- € zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 69,55 € Brutto an. Auch die Fahrten zu alternativ angebotenen Schwimmstätten im Stadtgebiet verursachen grundsätzlich keine Mehrkosten. Die jeweilige Dauer der Fahrten ist von den aktuellen Verkehrsverhältnissen abhängig.

Mehrkosten entstehen für die Inanspruchnahme der Schwimmstätte in Wachtberg. Diese Mehrkosten betragen pro Fahrt 170,00 € abzgl. 65,00 € (Kosten die für eine Sportfahrt zu einer Bonner Sportstätte angefallen wäre) zzgl. 7 % Umsatzsteuer. Insgesamt fällt pro Woche 1 Fahrt an. Im Jahr 2016 wurden acht Sportfahrten im Zeitraum von Oktober bis Dezember in Anspruch genommen. Insgesamt entstanden dadurch Kosten in Höhe von 1.455,20 € (170,00 € zzgl. 7 % USt. x 8 Fahrten). Mehrkosten entstanden effektiv i.H.v. 898,80 € (170,00 € abzgl. 65,00 € zzgl. 7% USt. x 8 Fahrten).

Diesen Mehrkosten sind die Aufwendungen von zwei städtischen Schulen (Johannes-Rau-Schule, Gertrud-Bäumer-Realschule) gegen zu rechnen, die im fraglichen Zeitraum keine Schwimmangebot und damit auch keinen Transport in Anspruch genommen haben.

e) Für den Fall, dass die vom Oberbürgermeister für die Erteilung des Schwimmunterrichts angebotenen Ausweichstätten von den Schulen nicht angenommen wurden: Warum haben welche Schulen das Ausweichangebot im Einzelnen nicht wahrgenommen?

Von der Schließung des Kurfürstenbades sind insgesamt 13 Bad Godesberger Schulen betroffen. Folgende Schulen, die in der Vergangenheit das Kurfürstenbad bis zu seiner Schließung nutzen konnten, nehmen derzeit kein alternatives Schwimmangebot wahr:

Otto-Kühne-Schule	Std./Woche	Angebot nicht angenommen
Clara-Fey-Gymnasium	Std./Woche	Angebot nicht angenommen
Aloisiuskolleg	Std./Woche	Angebot nicht angenommen
Hebo Privatschule	Std./Woche	Angebot nicht angenommen
Johannes-Rau-Schule	Std./Woche	Angebot nicht angenommen
Gertrud-Bäumer-Realschule	Std./Woche	Angebot nicht angenommen

Allen Schulen wurden Vorschläge für eine alternative Hallenbadnutzung angeboten. Die freien Belegungszeiten der jeweiligen Schwimmbahnen und Schwimmbecken konnten nicht immer mit den Stundenplänen der Schulen koordiniert werden. Der Schwimmunterricht muss im Hinblick auf die Angebote von Schulmittagessen und die jeweiligen nachmittäglichen schulischen Angebote (u.a. Unterricht/Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Angebote der Offenen Ganztagschulen) in der Regel vormittags bis 13:30 Uhr stattfinden. Ersatzweise wird derzeit von den Schulen in städtischer Trägerschaft Schulsport angeboten.

2. Welche wöchentliche Stundenzahl und welches Gesamtstundenkontingent hat der Oberbürgermeister für das Schulschwimmen der Bad Godesberger Schulen bis zur geplanten Errichtung der Traglufthalle über dem Friesdorfer Freibad im Hallenbad Berkum in der Nachbargemeinde Wachtberg seit wann gebucht bzw. angemietet, wie viele Stunden des für das erste Schulhalbjahr 2016/17 gebuchten bzw. angemieteten Kontingents wurden zwischen dem 24. August 2016 und dem 3. Februar 2017 sowie separat ausgewiesen seitdem von den Godesberger Schulen tatsächlich in Anspruch genommen?

Die enewa GmbH als Betreiberin des Hallenbades Wachtberg hat der Bundesstadt Bonn auf Anfrage für das Schulschwimmen folgende Zeiten angeboten:

- Montags von 13.10 Uhr bis 15.00 Uhr
- Freitags von 8.45 Uhr bis 9.40 Uhr

Hierüber sind die Bad Godesberger Schulen informiert und um eine Rückmeldung gebeten worden, welche dieser angebotenen Zeiten angemietet werden sollen. Daraufhin hat die Siebengebergsschule Interesse an einer Nutzung der Freitagszeit geäußert. Diese Zeit ist von der Bundesstadt Bonn angemietet worden. Die angebotene Zeit am Montag wird derzeit nicht genutzt.

3. Wie hoch war die Stundenzahl, die der Oberbürgermeister (vgl. DS 1612544) den Schulsportgemeinschaften, den Schwimmsportvereinen und sonstigen Vereinen, die bisher das Kurfürstenbad für Trainingszwecke bzw. ihre Angebote für Mitglieder nutzten, in den Bonner Hallenbädern als Ersatzzeiten angeboten hat, wie ist dieses Angebot von wem wie genutzt bzw. aus welchen Gründen wurde das Angebot nicht genutzt?

Das Kurfürstenbad ist bis zu seiner Schließung von der Schwimmgemeinschaft Wachtberg-Godesberg (SG WaGO), der DLRG Bezirk Bonn sowie dem Verein AlHilal Bonn genutzt worden. Schulsportgemeinschaften hatten im Kurfürstenbad keine Nutzungszeiten.

Der SG WaGO sind Zeiten im Lehrschwimmbekken des Konrad-Adenauer-Gymnasiums sowie im Frankenbad in einem Umfang in Höhe von wöchentlich 8 Stunden zur Verfügung gestellt worden. Außerdem besteht die Möglichkeit, das Schwimmbad im Sportpark Nord nach näherer Absprache mit den Schwimm- und Sportfreunden Bonn (SSF) nutzen zu können.

Die DLRG lässt ihre Angebote in anderen Bezirken stattfinden. Für den Verein AlHilal konnten keine Ersatzzeiten angeboten werden.

4. Wie hat sich die Zahl der Kinder mit dem deutschen Jugendschwimmabzeichen in Bronze (= ehem. Freischwimmer) in Bad Godesberg im Vergleich zu früheren Jahren im Einzelnen entwickelt, wie hoch ist der korrespondierende Anteil von Nichtschwimmern unter den Bad Godesberger Kindern und Jugendlichen aufgeschlüsselt auf die Geburtsjahrgänge 1998 bis 2010 heute, wie stellt sich die Entwicklung der Schwimmfertigkeit von Kindern und Jugendlichen stadtwweit dar und welche Ursachen hat eine mögliche Abnahme der Schwimmfähigkeit der unter 18-Jährigen in Bonn?

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Zwar werden in den Lehrplänen der Schulen Vorgaben für den Schwimmunterricht gemacht. Nach Angaben des NRW-Innenministeriums (WDR-Bericht v. 17.9.2016) gibt es jedoch keine zentrale Erfassung auf Landesebene. Auch die Schulaufsicht bestätigt, dass es keine zentrale Erfassung durch eine amtliche Stelle gibt. Erfasst würden lediglich die Ergebnisse der Bundesjugendspiele. Eine Rückfrage bei der DLRG, Bezirk Bonn, hat ergeben, dass auch dort die angefragten Zahlen nicht vorliegen.

5. Welche Antwort hat der Oberbürgermeister im Wortlaut wann auf das Schreiben der Schulpflegschaften der Paul-Klee-Schule, der Andreas-, Beethoven-, Burg-, Goten- und Lyngsbergschule vom 16. September 2016 gegeben?

Der offene Brief der Schulpflegschaften der genannten sechs Schulen ist mit einem Schreiben von Herrn Beigeordneten Schumacher am 30.11.2016 beantwortet worden. Der offene Brief und das Antwortschreiben sind als Anlage beigefügt.

An einer Aussprache beteiligen sich die Stv. Schott -BBB-, Stv. Dr. Katzidis -CDU-, Stv. Kopinski -SoLi-, Stv. Mayer -SPD-, Bg Schumacher und AL Günther.

4. Drucksachen-Nr.: [1710095](#)
**Große Anfrage: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 31.12.2016
Sicherheit in der Bundesstadt Bonn**

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Wann gedenkt der Oberbürgermeister, die von ihm bereits für das Jahr 2016 avisierte Beschlussvorlage zum Haus der Sicherheit vorzulegen?

2. Wann wurden Gespräche mit der Bundes- und Landespolizei zum Bau und Betrieb eines Hauses der Sicherheit in Bonn von wem mit welchem Ergebnis seit der Ratssitzung vom 27.10.2016 geführt ?
3. Welche Absprachen und Vereinbarungen konnten mit den zu beteiligenden Partnern bei einem Haus der Sicherheit bis heute getroffen werden ?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Zu 1.

Der Verwaltungsvorstand hat in seiner letzten Sitzung über eine Vorlage der Verwaltung beraten, in der der Sachstand und ein Vorschlag für das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem Haus der Sicherheit dargestellt worden sind.

Dabei waren insbesondere folgende Eckpunkte relevant:

- Standort des Hauses der Sicherheit und Zwischenlösungen bis zur Fertigstellung
- Prognostizierte Zeitabläufe
- Kosten des Provisoriums und des Hauses der Sicherheit sowie
- Erforderliche Verhandlungen zur Finanzierung der endgültigen Lösung mit den Partnern und Zuschussgebern

Auf der Grundlage der Entscheidung des Verwaltungsvorstandes wird die Verwaltung weitere Finanzierungsverhandlungen mit Bund, Land und der DB AG führen und dem Rat anschließend eine Beschlussvorlage vorlegen.

Zu 2.

Seit der Ratssitzung vom 27.10.2016 wurden zuletzt im Dezember 2016 Gespräche mit der Landespolizei über die Rahmenbedingungen des Untermietvertrages geführt, den die Stadt mit der Landespolizei nach der Fertigstellung des Hauses der Sicherheit abschließen wird.

Zu 3.

Die DB soll das Haus der Sicherheit bauen und es anschließend an Bundesstadt Bonn, Bundespolizei und PP Bonn vermieten. Bei der Kalkulation der Miete geht die DB von einer Refinanzierung der Baukosten innerhalb von 15 Jahren aus. Anschließend reduziert sich der Mietpreis auf die dann ortsübliche Miete.

Nach derzeitigem Stand der Verhandlungen ist davon auszugehen, dass die Bundespolizei mit der DB einen eigenen Mietvertrag auf Basis bestehender Rahmenverträge abschließen möchte.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass seitens des PP Bonn keine Baukostenzuschussbeteiligung in Aussicht gestellt wird. Eine Kostenbeteiligung erfolgt in Form eines Untermietverhältnisses über eine Kaltmiete und Betriebskosten.

- - -

An einer Aussprache hierzu beteiligen sich die Stv. Schmitt -BBB- und Stv. Rosendahl -AfB-.

5. Drucksachen-Nr.: [1710461](#)
Große Anfrage: BBB-Fraktion vom 07.02.2017
Umnutzung des Frankenbads nach der geplanten Schließung des dortigen Schwimmbadbetriebs

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Ist der Oberbürgermeister auf Grund der in die Denkmalliste eingetragenen Bedeutung des Baudenkmals „Frankenbad“ für die Bädergeschichte Bonns und die ausgewiesene Notwendigkeit dessen Erhalts und Nutzung der Ansicht, dass andere Nutzungen als die einer Badeanstalt mit dem Eintrag in die Denkmalliste (Nr. A3226) vereinbar sind und wenn ja, welche?

2. Welche Kosten sind voraussichtlich mit der vom Rat am 22.09.2016 (DS 1612541EB5) beschlossenen Absicht, das Frankenbad unabhängig von dessen späterer Nutzung als Denkmal zu erhalten, verbunden?
3. Sind in auskömmlicher Höhe Mittel in der mittelfristigen Finanzplanung sowie dem Haushaltssicherungskonzept sowohl für den städtebaulichen Wettbewerb als auch den späteren denkmalgerechten Erhalt vorgesehen und wenn ja, in welcher Höhe?
4. Wo und mit welchen Investitionskosten wurde ein mit dem Frankenbad vergleichbares städtisches Hallenbad schon einmal welchem anderen Nutzungszweck wann zugeführt und wie hat sich die dort veränderte Nutzung zu welchen laufenden Folgekosten für die jeweilige Stadt dauerhaft entwickelt?
5. Welche Nutzung hält der Oberbürgermeister für den Vorplatz des Frankenbades künftig für angemessen und zweckmäßig?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung verweist zu Ziffer 1 -3 auf die wortgleiche Fragestellung in DS-Nr. [1613765](#) sowie auf [1613765ST3](#)

- 1. Ist der Oberbürgermeister auf Grund der in die Denkmalliste eingetragenen Bedeutung des Baudenkmals „Frankenbad“ für die Bädergeschichte Bonns und die ausgewiesene Notwendigkeit dessen Erhalts und Nutzung der Ansicht, dass andere Nutzungen als die einer Badeanstalt mit dem Eintrag in die Denkmalliste (Nr. A3226) vereinbar sind und wenn ja, welche?**

Grundsätzlich wäre auch eine von einem Badebetrieb abweichende Nutzung denkmalrechtlich genehmigungsfähig, sofern die gestalterische Umsetzung eine Ablesbarkeit der alten Nutzung gewährleistet.

- 2. Welche Kosten sind voraussichtlich mit der vom Rat am 22.09.2016 (DS [1612541EB5](#)) beschlossenen Absicht, das Frankenbad unabhängig von dessen späterer Nutzung als Denkmal zu erhalten, verbunden?**

Generell kann zu Kosten in absoluten Zahlen nur Stellung genommen werden, wenn eine Planung mit Kostenermittlung vorliegt. D.h. eine Bewertung der Fragestellung ist nur im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Abwägung verschiedener Entwurfsansätze mit oder ohne Erhalt möglich.

- 3. Sind in auskömmlicher Höhe Mittel in der mittelfristigen Finanzplanung sowie dem Haushaltssicherungskonzept sowohl für den städtebaulichen Wettbewerb als auch den späteren denkmalgerechten Erhalt vorgesehen und wenn ja, in welcher Höhe?**

Gemäß des Finanzausschussbeschlusses vom 22.11.2016 (DS-Nr. [1612392AA13](#)) sind Mittel für den „städtebaulichen Wettbewerb in Sachen Frankenbad einschließlich einer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger“ im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 im Rahmen der Maßnahmen des besonderen Städtebaurechts (Masterplan Innere Stadt Bonn) i.H.v. 50.000 Euro vorgesehen.

Mit dem In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes kann im II. Quartal gerechnet werden.

Mittel für den denkmalgerechten Erhalt des Gebäudes sind in Abhängigkeit von der späteren Nutzung und konkreter Planungen zu ermitteln und in den Haushalt aufzunehmen. Da das Frankenbad bis zur Inbetriebnahme des Badneubaus der SWB in Dottendorf noch weiter betrieben wird, ist diese Frage frühestens für die Aufstellung des Haushalts 2019/2020 von Relevanz.

- 4. Wo und mit welchen Investitionskosten wurde ein mit dem Frankenbad vergleichbares städtisches Hallenbad schon einmal welchem anderen Nutzungszweck wann zugeführt und wie hat sich die dort veränderte Nutzung zu welchen laufenden Folgekosten für die jeweilige Stadt dauerhaft entwickelt?**

Die Verwaltung wird sich im Rahmen des von der Bezirksvertretung Bonn am 29.11.2016 beschlossenen Beteiligungsprozesses (DS-Nr. [1613292](#)) und der weiteren Bearbeitung mit einschlägigen Referenzbeispielen beschäftigen und dies in den Planungsprozess einbringen.

5. Welche Nutzung hält der Oberbürgermeister für den Vorplatz des Frankenbades künftig für angemessen und zweckmäßig?

Der Frankenbadvorplatz mit den allseitig umliegenden Grünanlagen sowie dem zentralgelegenen Atrium sind Teil des Denkmals.

Der Frankenbadvorplatz ist für die Nordstadtbewohner von großer Bedeutung. Die vielfältigen Freiraumnutzungen sprechen alle Altersgruppen an, wodurch der Platz den ganzen Tag bis in die Abendstunden von wechselnden Nutzergruppen sehr gut besucht ist. Da den Bürgern und Bürgerinnen in der Nordstadt nur wenige Freiflächen zur Verfügung stehen, ist der Erhalt des Frankenbadvorplatzes mit seinen vielfältigen Freiraumfunktionen trotz eines hohen Erneuerungs-, Aufwertungs- und Umgestaltungsbedarfs unverzichtbar.

Nach dem Masterplan Innere Stadt sind der Vorplatz und sein Umfeld Teil des Leitmotives „Grüne Trittsteine“. Auch wenn die Nachnutzungen des Gebäudes mit möglichen Nutzungsansprüchen an den Frankenbadvorplatz (z.B. Außengastronomie) noch nicht bekannt sind, soll auf Grund der zeitlichen Abhängigkeit im Rahmen des Förderantrages Masterplan Innere Stadt kurzfristig ein Erneuerungs-, Aufwertungs- und Umgestaltungskonzept erarbeitet werden.

Ein kurzfristig zu beauftragendes Gutachten soll die Anforderungen des Denkmalschutzes bezüglich der Freianlagen und des Atriums im Hinblick auf die geplanten Erneuerungs- und Umgestaltungsmaßnahmen aufzeigen.

Im Rahmen der beschlossenen komplexen Bürgerbeteiligung (Bürgerwerkstatt) sowie eines städtebaulichen Wettbewerbs zur Nachnutzung des Frankenbades (Beschluss der Bezirksvertretung Bonn vom 29.11.2016 DS-Nr. [1613292](#)) werden zu den bestehenden Nutzungen zusätzliche Nutzungsansprüche an den Frankenbadvorplatz sowie die umliegenden Freiflächen entstehen. Die ergänzenden Nutzungen sollten den Anforderungen des Denkmalschutzes gerecht werden.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich die Stv. Schott -BBB-, Stv. Hümmrich -FDP-, Stv. Schmitt -BBB-, Stv. Achtermeyer -Bündnis '90/Die Grünen-, Stv. Repschläger -DIE LINKE- und StBR Wiesner.

6. Drucksachen-Nr.: [1710595](#)
Große Anfrage: Die Sozialliberalen vom 17.02.2017
Werbewirksamkeit von Marketingmaßnahmen

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Gibt es ein übergeordnetes Marketingkonzept für die Stadt Bonn?
2. Welche Maßnahmen zur Werbewirksamkeitsanalyse wurden in den vergangenen zehn Jahren umgesetzt?
3. Wie viele Mitarbeiter beschäftigt die Stadt Bonn, die über eine berufliche Qualifikation im Bereich Marketing (z.B. Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Marketing) verfügen?
4. Welche Personen sind dies? Worin genau besteht deren Qualifikation im Bereich Marketing? Wo werden diese Personen jeweils eingesetzt?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

1. Gibt es ein übergeordnetes Marketingkonzept für die Stadt Bonn?

Ja, es gibt das vom Rat beschlossene Marketingkonzept für Bonn vom 23. Oktober 2008, siehe [DS0812479AA4](#).

2. Welche Maßnahmen zur Werbewirksamkeitsanalyse wurden in den vergangenen zehn Jahren umgesetzt? (Allgemein unter Stadtmarketingaspekten, siehe Entwurf; bei Mitzeichnung Bitte um Ergänzung durch die Fachämter)

Bereits mit der Entwicklung des Marketingkonzeptes 2007/2008 wurde eine quantitative Marktforschungsanalyse angeregt. Es wurde jedoch mit Beauftragung des Marketingkonzeptes beschlossen, eine qualitative Erhebung zu den profilbildenden Imagebausteinen durchzuführen. Dazu wurden 150 Kommunikationsexpertinnen und -experten in Gruppen- und Einzelbefragungen interviewt. Die Ergebnisse wurden anhand von Fragebögen dokumentiert und ausgewertet. In den Folgejahren gab es anhand einzelner Projekte Messungen von Marketingmaßnahmen (Auswertung von Klickraten, Verweildauern, Responseraten). Im Wesentlichen wurden jedoch Analysen Dritter zum (Marken-)Image Bonns verfolgt. Der Arbeitskreis Bonn-Marketing beschäftigte sich 2014 intensiver mit der Messbarkeit von Marketingmaßnahmen. Mit dem Externen Expertenkreis wurde eine Arbeitsgruppe „Messbarkeit von Marketingmaßnahmen“ gebildet. Als passende Gelegenheit für eine ausführlichere Analyse und Messung von Marketingmaßnahmen wurde ein Kommunikationskonzept zur Profilierung Bonns als Geburtsstadt Ludwig van Beethovens identifiziert. Dies wurde in der Ausschreibung, den Briefings und letztlich der Auswahl eines geeigneten Kommunikationskonzeptes berücksichtigt.

Mit den für das Kommunikationskonzept bereitgestellten Finanzmitteln kann nun zeitnah im ersten Halbjahr 2017 eine primäre Marktforschungsstudie durchgeführt werden, um ein Bild vom Ist-Image der Stadt Bonn zu bekommen. Zu Kampagnenbeginn wird eine Nullmessung vorgenommen. Anhand definierter KPI's lassen sich auf dieser Datenbasis anhand einer Folgemessung (geplant 2019) Imageveränderungen messen und vergleichen. Der Begriff Key Performance Indicator (KPI) bzw. Leistungskennzahl bezeichnet Kennzahlen, anhand derer der Fortschritt oder der Erfüllungsgrad hinsichtlich wichtiger Zielsetzungen oder kritischer Erfolgsfaktoren gemessen und/oder ermittelt werden kann.

Hinsichtlich des touristischen Marketings führt die Bonn-Information zur Erfolgsmessung neben der betriebswirtschaftlichen Steuerung Gästebefragungen zur Messung der Angebote, erfasst systematisch Besucherzahlen und Beratungsleistungen, führt Statistik über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie den Verkauf von Tickets an Stadtrundfahrten und –Rundgängen. Darüber hinaus beteiligte sie sich zur Ermittlung von Marktforschungsdaten in den Jahren 2012 bis 2015 an einem Projekt des NRW Tourismusverbandes (siehe auch Ds.-Nr. 1610613).

Das Standortmarketing der Wirtschaftsförderung ist auf die Kommunikation der Stärken des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts und die Ansiedlungswerbung ausgerichtet. Hier werden die Maßnahmeneffizienz und die Zielerreichung vor allem anhand der Zahl der auf Messen geführten Gespräche, der betreuten Investitionsvorhaben und Ansiedlungen sowie der Durchführung eigener Netzwerke und Veranstaltungen und der Resonanz darauf gemessen.

3. Wie viele Mitarbeiter beschäftigt die Stadt Bonn, die über eine berufliche Qualifikation im Bereich Marketing (z.B. Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Marketing) verfügen?

4. Welche Personen sind dies? Worin genau besteht deren Qualifikation im Bereich Marketing? Wo werden diese Personen jeweils eingesetzt?

Die gewünschten Informationen zu Fragen 3. und 4. sind beim Personalamt derzeit nur in den Personalakten und daher nicht digital auswertbar erfasst. Eine umfassende Auskunft in Bezug auf alle relevanten Ämter wäre nur mit einem enorm hohen zeitlichen (Personal-)Aufwand möglich. In Bezug auf das für den Arbeitskreis Bonn-Marketing und damit für das Stadtmarketing federführende Amt lassen sich die beiden Fragen zusammengefasst beantworten: Die Leiterin der Abteilung Marketingservice im Presseamt ist Diplom (Verkehrs-)Betriebswirtin mit Schwerpunkt Marketing und verfügt in unterschiedlichen Funktionen über eine langjährige Berufserfahrung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sowie des Tourismus- und Stadtmarketings. Sie wird unterstützt von einem Team aus drei Sachbearbeitern davon zwei mit Verwaltungsausbildung und eine mit Aufbaustudium Tourismusmarketing sowie drei Mitarbeitern in der Grafik, zwei Diplom-Grafiker und eine Mediengestalterin sowie logistischer Unterstützung durch zwei weitere Mitarbeiter.

- - -

An einer Aussprache hierzu beteiligen sich Stv. Kopinski -SoLi- und OB Sridharan.

7.

Drucksachen-Nr.: [1710649](#)

**Große Anfrage: Die Sozialliberalen vom 22.02.2017
Instandsetzungsbedarf der Oper**

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird gebeten Auskunft zu geben

I) bezogen auf die folgenden Gebäudeteile:

1. Bausubstanz:

- 1.1 Terrassenabdichtung,
- 1.2 Betonsanierung,
- 1.3 Anpassung an neue TÜV-Vorschriften,
- 1.4 sonstige Teile der Bausubstanz, insbesondere Fundamente

2. Bauausstattung:

- 2.1 Verglasung,
- 2.2 Treppen,
- 2.3 Elektroanlagen,
- 2.4 Lüftung,
- 2.5 Brandschutz,
- 2.6 Dachabdichtung,
- 2.7 Notstromversorgung,
- 2.8 Sprinklerpumpe,
- 2.9 Lärmschutz für die Musiker im Orchestergraben,
- 2.10 Bestuhlung,
- 2.11 Einrichtung in den Foyers,
- 2.12 Akustikanlage,
- 2.13 Passivakustik bei Wänden o.ä.,
- 2.14 Beleuchtung (ohne Bühne, s.u.),
- 2.15 Notbeleuchtung,
- 2.16 sonstige Teile der Bauausstattung.

3. Bühnenmaschinerie:

- 3.1 Antriebe,
- 3.2 Podien,
- 3.3 Aufzüge,
- 3.4 elektrische/elektronische Steuerung,
- 3.5 sonstige Teile der Bühnenmaschinerie.

4. Fußböden:

- 4.1 im Orchestergraben,
- 4.2 in verschiedenen Bühnenbereichen,
- 4.3 Parkett im Saal,
- 4.4 in den Foyers,
- 4.5 sonstige Fußböden.

5. Bühnenbeleuchtung:

- 5.1 Dimmeranlagen,
- 5.2 Schaltanlagen,
- 5.3 Kabelnetz,
- 5.4 sonstige Beleuchtungskomponenten

6. Inspizientenanlage:

- 6.1 Komplette Erneuerung,
- 6.2 Alarmierungsanlage

7. Tiefgarage

jeweils aufgeschlüsselt nach:

- a) wann wurden dort zuletzt Baumaßnahmen durchgeführt,
- b) welche Kosten waren dafür eingeplant,
- c) welche Kosten ergaben sich tatsächlich,
- d) wann sind dort nach bisherigem Kenntnisstand weitere Instandsetzungsmaßnahmen notwendig,
- e) mit welchem Kostenrahmen ist dann dabei zu rechnen (jeweils Minimal- und Maximalangaben),
- f) in welcher Höhe sind diese Kosten im aktuellen Haushaltsplan berücksichtigt,
- g) und auf welchen Zeitraum bis zu einer erneuten Instandsetzung sind diese Maßnahmen angelegt?
- h) Welche Kosten erfordert der Hochwasserschutz für Tiefgarage und Fundamente und welche Maßnahmen werden hierfür ergriffen ?
- i) Was unterscheidet die o.g. Maßnahmen von einer Sanierung?

II) Bezogen auf allgemeine Planungsmaßnahmen und Abnahmemaßnahmen:

1. stadinternen Architektenleistungen,
2. externen Architektenbüros,
3. TÜV-Prüfungen,
4. Brandschutzprüfungen,
5. sonstigen Planungsmaßnahmen und Abnahmemaßnahmen.

jeweils aufgeschlüsselt nach:

- a) Wann wurden hier zuletzt Leistungen erbracht,
- b) welche Kosten waren dafür eingeplant,
- c) welche Kosten ergaben sich tatsächlich,
- d) wann sind jeweils weitere Leistungen erforderlich,
- e) mit welchem Kostenrahmen ist dann dabei zu rechnen (jeweils Minimal- und Maximalangaben),
- f) in welcher Höhe sind diese Kosten in der beschlossenen Etatplanung berücksichtigt?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Die Antragsteller bitten mit ihrer Großen Anfrage die Verwaltung bzw. die Theaterleitung darum, den Instandsetzungsbedarf der Oper in rd. 350 unterschiedliche Positionen (u. a. von der Verglasung bis hin zu Dimmer- und Schaltanlagen) aufzuschlüsseln und dabei detailliert darzulegen, wann aus welchem Grund zu welchem Zeitpunkt welche Kosten für welche Maßnahmen in der Vergangenheit angefallen sind und welche Maßnahmen mit welchen Kosten zukünftig vorgesehen werden. Für den damit verbundenen Aufwand stehen die erforderlichen personellen Ressourcen weder in der Theater- noch in der Kulturverwaltung zur Verfügung.

Soweit dabei die Tiefgarage (Ziffer I 7.) und deren Hochwasserschutz (Buchst.: h) angesprochen wird, bleibt festzustellen, dass die Tiefgarage nicht im Eigentum des Theaters steht.

Was die Notwendigkeit der Instandsetzung des Opernhauses (sowie der Kammerspiele Bad Godesberg und der Theaterwerkstätten in Beuel) anbelangt, so hat die Theaterleitung im Zusammenhang mit der Frage der Unterbringung des Pantheon-Theaters dem Kulturausschuss am 22.12.2015 eine selbst erstellte erste Einschätzung des voraussichtlichen Sanierungsbedarfs vorgelegt (s. DS-Nr.: [1513725](#)). Mit Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters vom 23.12.2015 (s. DS-Nr.: [1513881NV7](#), Ziffer 2) hat der Rat die Verwaltung beauftragt, eine Planung in Auftrag zu geben, auf deren Grundlage der Rat über den Umfang der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen für Oper und Kammerspiele beschließen kann, die ein Aufrechterhalten des Spielbetriebes ermöglichen.

Dazu hat die Verwaltung in der Sitzung des Kulturausschusses am 01.02.2017 unter Hinzuziehung der beauftragten Planungsgesellschaft über den aktuellen Sachstand des Instandsetzungskonzeptes berichtet (s. DS-Nr.: [1513881NV8](#)). Derzeit wird angestrebt, das Instandsetzungskonzept dem Kulturausschuss am 01.06.2017 vorzustellen.

Zuvor wird den Mitgliedern des Kulturausschusses und des Finanzausschusses eine Begehung des Opernhauses und der Kammerspiele angeboten; der Termin dazu wird frühzeitig mit den Ausschussvorsitzenden abgestimmt.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass bei allen Gebäuden und Gebäudeteilen des Theaters ein erheblicher Instandsetzungsbedarf besteht. Dieser besteht sowohl in den baulichen als auch in den anlagentechnischen Bereichen. So gibt es überall Mängel und Instandsetzungsbedarf beim Hochbau, den haustechnischen und sicherheitstechnischen Anlagen. Vor allem der bauliche Brandschutz, der im Wesentlichen aus dem Standard der Errichtungszeit der Gebäude resultiert und welcher nicht mehr der aktuellen Rechtslage und den daraus resultierenden Sicherheitsansprüchen genügt, ist für den weiteren Betrieb der Spielstätten problematisch.

Dieser Instandsetzungsbedarf ist entstanden, weil über Jahrzehnte zu geringe Mittel in die Erhaltung der Gebäude investiert wurden oder weil im Falle der Kammerspiele Bad Godesberg Investitionen im Hinblick auf die über lange Jahre unklare Zukunftsperspektive der Spielstätte nicht vorgenommen wurden.

Für die laufende bauliche Unterhaltung der Theaterliegenschaften wurden mit dem Haushalt 2011 rd. 2,0 Mio. EUR und 2012 rd. 1,2 Mio. EUR sowie ab 2013/14 erstmals pauschale konsumtive Mittel in Höhe von 1 Mio. EUR jährlich eingestellt (Produktgruppe 1.04.11), um kontinuierlich zumindest die dringlichsten Maßnahmen, z. B. Brandschutz, durchführen zu können. Infolge der sog. Konten Kürzung, die mit dem Haushalt 2015/16 vorgenommen wurde, hat sich dieser Ansatz in 2017 inzwischen auf rd. 895.000 EUR verringert. Ab 2021 sind erneut keine Mittel mehr für die lfd. Bauunterhaltung veranschlagt.

Für investive Maßnahmen im Bereich der Bühnentechnik der Oper wurden in den Jahren 2013 ff. insgesamt rd. 7.766.000 EUR in den Haushalt eingestellt (s. DS-Nr.: [1212718](#), Anlage II, sowie DS-Nr.: [1311453](#)). Davon stehen heute noch rd. 7,1 Mio. EUR zur Verfügung. Für rd. 600.000 EUR wurde u. a. die Inspizientenrufanlage teilweise erneuert. Die noch von der damaligen Theaterleitung vorgesehene Erneuerung der bühnentechnischen Anlagen wurde zurückgestellt, weil diese Anlagen nur im Rahmen eines umfassenden Instandsetzungskonzeptes für das Opernhaus insgesamt sinnvoll umgesetzt werden können.

Das nunmehr geplante umfassende Instandsetzungskonzept wird alle notwendigen Maßnahmen beinhalten, die erforderlich sind, um den Spielbetrieb in der Oper und in den Kammerspielen – wie vom Rat beauftragt – aufrecht erhalten zu können. Die Gremien des Rates erhalten damit einen vollständigen Überblick über alle Maßnahmen, die vor einer Beschlussfassung über die Umsetzung und die Mittelbereitstellung auch mit den jeweiligen Investitionskosten versehen werden.

8. Drucksachen-Nr.: [1710650](#)
Große Anfrage: Die Sozialliberalen vom 22.02.2017
Kosten für Pflege der Marke Beethoven

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Wir bitten den Kämmerer der Stadt Bonn, uns eine Übersicht über die Investitionen in die Beethovenpflege und den Markenaufbau seit 1997 zu erstellen. Dazu zählen vor allem die Positionen:

- Oper
- Beethovenfest
- Beethovenorchester
- Beethovenpflege
- Beethovenmarketing

Da der Erhalt der Bonner Oper zwar oftmals mit Bezug auf die Beethovenpflege begründet wird, Beethoven aber nur eine Oper geschrieben hat, bitten wir um eine separate Aufschlüsselung der Positionen.

Über Hinweise, welche Investitionen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Namens Beethoven und der Beethovenstadt Bonn darüber hinaus getätigt wurden, wären wir sehr dankbar.

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Die Antragsteller erbitten eine Übersicht über die Investitionen in die Beethovenpflege und den Markenaufbau seit 1997.

Mit Investitionen werden in der Bilanz nachzuweisende Anlagegüter (Gebäude, Straßen, etc.) erworben oder hergestellt. Die Verwaltung geht nachfolgend davon aus, dass sich die Fragen der Antragsteller vielmehr auf Auszahlungen des kameraleen Verwaltungshaushaltes (bis 2007) bzw. die in der NKF-Ergebnis- oder Finanzrechnung (ab 2008) nachzuweisenden konsumtiven Aufwendungen bzw. Auszahlungen beziehen.

Die dazu heute noch zur Verfügung stehenden auswertbaren Unterlagen sind allerdings auf das rechtlich Notwendige begrenzt. So sieht § 58 Abs. 2 GemHVO vor, dass die Belege und die sonstigen Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren sind, wobei die Frist am 1. Januar des der Beschlussfassung des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres beginnt. Zur Begrenzung der für Archivierungszwecke vorzuhaltenden Raumkapazitäten wird das nicht vorzuhaltende Aktengut regelmäßig nach der Aktenordnung entsorgt. Damit stehen die für den angefragten Zeitraum auszuwertenden Jahrgänge für die Zeit vor 2008 nicht mehr vollständig zur Verfügung.

In der beigefügten Übersicht können daher die konsumtiven Ausgaben für die Jahre ab 2008 (einschl. der Finanzplanung bis 2021) aufgeführt werden für die Bereiche

- Beethoven Orchester Bonn (s. Produktgruppe: 1.04.10),
- Zuschuss Beethovenfeste gGmbH (s. Produktgruppe: 1.04.03),
- Zuschuss an die Beethoven Jubiläums GmbH (s. Produktgruppe: 1.04.14),
- Zuschuss an das Beethoven Haus Bonn (s. Produktgruppe: 1.04.03).

Bei den Zuschussgewährungen an die Beethovenfeste gGmbH, die Beethovenjubiläums GmbH und an den Verein Beethoven-Haus ist zu berücksichtigen, dass diese Institutionen von dritter Seite (z. B. Bund und/oder Land NRW) weitere Zuschüsse erhalten oder auch z. T. in erheblichem Umfang Sponsorenmittel einwerben.

Das Theater Bonn ist in der Auflistung nicht enthalten, weil der Bestand des Theaters Bonn, u. a. mit der Sparte Musiktheater, nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Beethoven oder der Beethovenpflege steht. Der Rat entscheidet in regelmäßigen Abständen, insbesondere durch die Bestellung eines Generalintendanten, über den Umfang und eine grundsätzliche Ausgestaltung des Theaterangebotes in Bonn – und zwar unabhängig davon, dass Bonn die Geburtsstadt Beethovens ist.

Beethovenmarketing

Aus Sicht des Stadtmarketings hat Beethoven immer eine gewichtige Rolle gespielt. Systematisch erhoben und bewertet wurde die Bedeutung Beethovens für Bonn bei der Entwicklung des Stadtmarketingkonzeptes (2007/2008), dessen Schwerpunkt die Entwicklung einer neuen Stadtmarke war. Im Verlauf einer qualitativen Imageanalyse wurden „Bonn - die deutsche UNO-Stadt für nachhaltige Entwicklung und Standort für internationale Kongresse“ sowie „Bonn - die Beethovenstadt“ als besonders marketingrelevante Themenfelder identifiziert, die das Potenzial zu einer Markenbildung für Bonn haben. Die Bedeutung Beethovens für Bonn ist somit durchaus profilgebend. Dies floss auch in das Bonner Markenkonzept ein mit der Dachmarke: FREUDE.JOY.JOIE.BONN. Die Wortmarke ist aus Schillers Ode "An die Freude", vertont im Schlusschor von Ludwig van Beethovens Neunter Sinfonie, entwickelt worden. Für die Einführung des Markenkonzeptes, die Erstellung eines Corporate-Design-Gestaltungshandbuches, den Ankauf der Marken- und Nutzungsrechte sowie den Schutz der Marke wurden für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 überplanmäßig jeweils 300.000 EUR bereitgestellt.

Im Hinblick auf das Beethoven-Jubiläumjahr 2020 wurde 2015/16 ein Marketingkonzept mit Schwerpunkt Kommunikationskonzept offline/online zur Profilierung Bonns als Geburtsstadt Ludwig van Beethovens ausgelobt. Für die Einführung und die Maßnahmenumsetzung sind für die Jahre 2017-2019 insgesamt 500.000 EUR vorgesehen.

Für das touristische Marketing wird in Hinblick auf Investitionskosten zur Pflege der Marke Beethoven auf die Erneuerung und Vermarktung des Beethovenrundgangs verwiesen. Dieser wurde zuletzt im Jahr 2013 neu ausgeschildert. Die Investitionssumme der Stadt Bonn betrug damals 3.600 EUR (vgl. DSNR 1313016). Die Vermarktung des Rundganges erfolgt u. a. über einen mehrsprachigen Flyer.

Dessen Druckkosten belaufen sich seit 2014 bei einer Auflagenhöhe von insgesamt 55.000 Exemplaren auf rund 2.500 EUR. Der Flyer wird kostenlos herausgegeben.

Einrichtung	Beethovenfeste gGmbH	Beethoven Orchester (Zuschussbedarf mit internen Leistungsbez.)	Beethoven 2020 (Zuschussbedarf mit internen Leistungsbez.)	Zuschuss Verein Beethoven-Haus
	EUR	EUR	EUR	EUR
Jahr				
2008	1.278.250	7.451.783	0	240.000
2009	1.278.250	7.626.869	0	240.000
2010	1.278.250	7.854.329	0	255.000
2011	1.600.000 (+ 59.500)	7.572.945	0	255.000
2012	1.600.000 (+ 59.500)	7.727.037	0	255.000
2013	1.600.000 (+ 59.500)	7.543.448	0	255.000
2014	1.600.000 (+ 59.500)	7.660.464	0	255.000
2015	1.600.000 (+ 59.500)	7.839.628	142.044	305.500
2016	1.600.000	7.962.160	140.648	305.500
2017	1.600.000 (+ 400.000)	9.292.589	837.132	305.500
2018	1.600.000 (+ 400.000)	9.183.750	1.275.618	305.500
2019	1.600.000	8.932.149	1.210.218	305.500
2020	1.600.000	9.029.910	1.279.208	305.500
2021	1.600.000	9.136.307	762.519	305.500

+) bei den eingeklammerten Zuwendungen an die Beethovenfeste gGmbH handelt es sich um Sonderzuschüsse der Stadt an die gGmbH entweder zur Anmietung der Beethovenhalle (2011 – 2015) oder des WCCB (2017 und 2018).

9.

Drucksachen-Nr.: [1710651](#)

**Große Anfrage: Die Sozialliberalen vom 22.02.2017
Kulturgüterschutz**

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Wieviele Kunstwerke und anderes bewegliches Kulturgut befindet sich im Eigentum der Stadt?
2. Wo befinden sich diese Kunstobjekte?
3. Sind die Kunstobjekte jeweils mit ihrem Marktwert erfasst?
4. Wie sind die Kunstwerke gegen
 - Vandalismus
 - Diebstahl
 - Feuer
 - Wassereintritt
 - Überschwemmung
 - Reaktorunfall
 geschützt?
5. Gibt es eine Prioritätenliste der besonders schutzwürdigen beweglichen Kunstobjekte?
6. Gibt es einen Unterschied im Umgang mit Leihgaben im Besitz der Stadt Bonn und Kunstwerken, die im Eigentum der Stadt Bonn stehen?
Wenn ja, nach welchen Vorgaben erfolgt diese Behandlung?
7. Wie wird die Bewachung der städtischen Kunst-Institutionen mit ihren Werken gewährleistet?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Fragen 1 und 2:

Kunstmuseum Bonn

Das Kunstmuseum Bonn verfügt inklusive der Dauerleihgaben aktuell über einen Bestand von rd. 8.400 Werken. Hierzu zählen Skulpturen, Gemälde, Druckgrafik, Installationen und Medienkunst. Die Werke sind, soweit sie nicht in der Schausammlung präsentiert werden, in den Museumsdepots und ergänzend in einem zusätzlich angemieteten Kunstdepot eines auf die Einlagerung von Kunst spezialisierten Unternehmens untergebracht. Alle Depots sind klimageführt und ermöglichen eine den speziellen konservatorischen Anforderungen der jeweiligen Werkgruppen entsprechende Lagerung.

Stadtmuseum Bonn

Das Stadtmuseum Bonn verfügt inklusive der Dauerleihgaben derzeit über rd. 10.000 Objekte. Hierzu gehören Gemälde, Skulpturen, Briefe, Postkarten, Möbel, kulturhistorische Objekte, Alltagsgegenstände, etc. Die Objekte sind, soweit sie nicht im Museum in der Franziskaner Straße oder im Ernst-Moritz-Arndt-Haus präsentiert werden, in diversen Depots unter Einhaltung der konservatorisch erforderlichen Klimawerte gelagert oder an Dritte ausgeliehen.

Frage 3:

Kunstmuseum Bonn

Die Bewertung und bilanzielle Erfassung der Werke erfolgt nicht anhand eines hypothetischen Marktwertes, sondern aufgrund einer kuratorischen Einschätzung und/oder durch externe Gutachten gemäß ihrer kunsthistorischen Bedeutung.

Stadtmuseum Bonn

Die Bewertung und bilanzielle Erfassung der Werke erfolgt ebenfalls nicht anhand eines hypothetischen Marktwertes. Vielfach verfügt das Stadtmuseum über historische Objekte, die für die Geschichte Bonns bedeutsam sind, aber keinen Markt- oder Verkehrswert haben. Nur wenige herausragende Objekte und Neuerwerbungen werden mit einem Einzelwert in der Bilanz erfasst.

Fragen 4 und 7:

Kunstmuseum Bonn

Die folgenden Aussagen beziehen sich sowohl auf Werke im Eigentum des Kunstmuseums als auch auf Dauerleihgaben im Besitz des Kunstmuseums.

Das vor 25 Jahren an der Museumsmeile eröffnete Haus erfüllt internationale Museumsstandards und verfügt als vergleichsweise neuer Museumsbau über hohe Sicherheits- und Schutzvorkehrungen. Hierzu zählen die Alarmsicherung von Außenhaut und Innenbereichen, die Direktalarmierung von Polizei und Feuerwehr mit einer Einbruch- und Brandmeldeanlage sowie die Leitstelle mit 24-Stunden-Betrieb.

Die in der Schausammlung präsentierten Werke werden durch technische und mechanische Vorkehrungen sowie durch Bewachungspersonal (Museumsaufsichten) gesichert.

Die Kunstwerke werden regelmäßig durch zwei Museumsrestauratorinnen konservatorisch und restauratorisch betreut.

Stadtmuseum Bonn

Die Objekte des Stadtmuseums werden in den Ausstellungsräumen und großen Depots durch Alarmanlagen (Direktalarmierung der Polizei rund um die Uhr) und während der Öffnungszeiten durch Aufsichtskräfte und z. T. zusätzlich durch technische Einrichtungen geschützt.

Frage 5:

Kunstmuseum Bonn

Es wird keine Prioritätenliste geführt und eine solche Liste wird auch nicht als zweckmäßig angesehen. Grundsätzlich gilt aus dem Selbstverständnis eines Museums und seines Auftrages – Sammeln, Bewahren, Erforschen sowie Ausstellen und Vermitteln – heraus, dass die Sammlung als Gesamtheit schützenswert ist und die Bedeutung einzelner Werke im Zusammenhang mit der Sammlungsgeschichte und im Gesamtkontext der Sammlung beurteilt werden muss. Die Priorisierung einzelner Werke ergibt sich aus der kunsthistorischen Einordnung der Werke als wesentlicher Elemente und tragender Säulen innerhalb der Sammlung als Ganzes.

Stadtmuseum Bonn

Im Stadtmuseum wird ebenfalls keine Prioritätenliste geführt.

Frage 6:

Kunstmuseum Bonn/Stadtmuseum Bonn

Leihgaben werden grundsätzlich wie eigenes Sammlungsgut behandelt.

10.

Drucksachen-Nr.: [1710751](#)

Große Anfrage: Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion vom 06.03.2017 Niederflurbahnen

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sehen die erwarteten Fahrgastzuwächse generell und v.a. auf den Linien 61/62 in den nächsten Jahren aus?
2. Sind die Vorgaben aus dem vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) definierten Standard hinsichtlich einer maximalen Auslastung von 65% zur Spitzenstunde verbindlich?

3. Sind diese Vorgaben (z.B. 65%) vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation im Nahverkehr noch zeitgemäß?
4. Wie lange dauert es, bis nach einer Entscheidung für die Anschaffung neuer Bahnen die ersten Fahrzeuge im Fahrgastverkehr eingesetzt werden können?
5. Gibt es Fördermittel für den Neukauf?
6. Gibt es Fördermittel für eine Sanierung?
7. Welche zusätzlichen Kosten entstehen, wenn die Bahnen nur teilweise ersetzt werden und zwei Fahrzeugtypen nebeneinander im Einsatz sind (Ausbildung der Fahrerinnen und Fahrer, Werkstatt, Ersatzteilmanagement usw.)?
8. Kann die Stadt Bonn bei der Finanzierung (Neukauf oder Sanierung) mit günstigen Kommunalkrediten helfen? Welcher wirtschaftliche Vorteil ergäbe sich dadurch für die Stadt Bonn? Wäre ein solcher wirtschaftlicher Vorteil für die Stadt Bonn auf die Gewinnausschüttung der Stadtwerke Bonn (SWB) anrechenbar?
9. Wie viele Busse müssen angeschafft werden, wenn die Strecken der Linien 61/62 mit Busersatzverkehr (bei einem evtl. längerfristig notwendigen Bahnersatzverkehr) befahren werden sollen und wie hoch ist die Investitionssumme?
10. Ist für alle in den nächsten Jahren vorgesehenen Investitionen (E-Busse, Fahrradmietsystem, Ersatz Niederflurbahnen, Investitionen in die Infrastruktur, Badneubau usw.) die Finanzierung sichergestellt oder gibt es hierbei Probleme?
11. Ist ein dauerhafter Einsatz von Bussen auf Bahnlinien genehmigungstechnisch möglich (Vorgaben aus den Konzessionen, Zweckbindung von Zuschüssen)?
12. Elektrische Straßenbahnen sind gelebte E-Mobilität. Ist der dauerhafte Einsatz von Diesel-Gelenkbussen vor dem Hintergrund wachsender Mobilitätsbedürfnisse bei gleichzeitig zunehmenden Baustellensituationen und steigenden Umweltauflagen/-anforderungen (Feinstaub, Stickoxid, Lärm) für die Klima- und Nachhaltigkeitshauptstadt der UN überhaupt sinnvoll?
13. Warum ist die Zweiterstellung bei den hochflurigen Stadtbahnwagen B der richtige Weg und bei den Niederflurbahnen nicht?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. *Wie sehen die erwarteten Fahrgastzuwächse generell und v.a. auf den Linien 61/62 in den nächsten Jahren aus?*

Eine Arbeitsgruppe aus SWBV und Verwaltung hat seit dem Jahr 2014 intensiv verschiedene Varianten der Weiterentwicklung des Bonner Niederflurstraßenbahnnetzes untersucht. Basis für die Festlegung der erforderlichen Kapazitäten bildeten Fahrgastprognosen für die Zeithorizonte 2020 und 2030 auf Basis der absehbaren Einwohner- und Arbeitsplatzzuwächse sowie der bisherigen Fahrgastentwicklung. Die Statistikstelle des Landes (IT.NRW) geht von einem Bevölkerungswachstums Bonns bis zum Jahr 2030 auf etwa 347.000 Einwohner aus, die sich u. a. auf Neubaugebiete an den Straßenbahnlinien verteilen (Auerberger Mitte, An der Josefshöhe, Reuterbrücke, Ermekeil-Kaserne u. a.). Der Ausbau mehrerer Schulstandorte (insbesondere Marie-Kahle-Gesamtschule und Bonns Fünfte) wird gerade in der Morgenspitze ebenfalls zu Fahrgastzuwächsen auf den Straßenbahnlinien führen. Folgende Zahlen wurden für die Streckenabschnitte mit der größten Nachfrage im Straßenbahnnetz zugrunde gelegt:

Querschnitt	Zählung 2005	VEP 2008	Zählung 2012	VEP 2020	Prognose 2020	Prognose 2030+
Wilhelmsplatz - Rosental (61/65)	13.500	15.300	16.300	16.600	19.500	23.000
Poppelsdorfer Allee - Königstraße (61/62)	14.200	13.000	15.400	16.000	18.000	21.000
Konrad-Adenauer-Platz - Beuel Rathaus (62/65)	9.400	9.700	9.500	10.500	10.500	12.000

Während auf den Linienästen nach Dottendorf und Beuel mit dem heutigen Angebot ausreichend Kapazitäten zur Aufnahme der Fahrgastzuwächse zumindest bis 2020 zur Verfügung stehen, besteht in Richtung Auerberg Bedarf für zusätzliche Kapazitäten. Bereits heute werden dort die 65 Prozent Stundenauslastung deutlich überschritten. Bis 2030 werden voraussichtlich weitere Kapazitätsausweitungen erforderlich sein.

2. *Sind die Vorgaben aus dem vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) definierten Standard hinsichtlich einer maximalen Auslastung von 65% zur Spitzenstunde verbindlich?*

Der Bonner Nahverkehrsplan beinhaltet als Qualitätsstandard die *unverbindliche* VDV-Empfehlung, dass die Auslastung in der Spitzenstunde 65 Prozent der Sitz- und Stehplätze und in den Spitzen-20-Minuten 80 Prozent der Sitz- und Stehplätze (bei maximal vier Stehplätzen pro qm) nicht übersteigen soll. Bekräftigt wurde diese Vorgabe durch den Ratsbeschluss vom 07.05.2009 (DS-Nr. 0911247EB3), nachdem es im neuen Busnetz zu Überschreitungen dieser Vorgabe und daraus resultierenden Fahrgastprotesten gekommen war. Der Qualitätsstandard stellt einen weitgehend pünktlichen Betrieb ohne Überlastungen sicher und sorgt für eine barrierefreie Nutzbarkeit des ÖPNV auch in Spitzenzeiten.

Der Wert von 65 Prozent Stundenauslastung entspricht nicht nur den Empfehlungen des VDV (zuletzt aktualisiert im Jahr 2001), sondern hat auch Eingang gefunden in die Verfahrensleitung des Bundes zur Standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen des ÖPNV (zuletzt aktualisiert 2006).

Die Standardisierte Bewertung dient dazu, die gesamtwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit von Investitionsvorhaben und damit die Förderwürdigkeit durch öffentliche Zuwendungsgeber nachzuweisen. Bei der Beantragung von Fördermaßnahmen ab 25 Mio. Euro Investitionsvolumen (z. B. Streckenverlängerung nach Buschdorf, die für den ÖPNV-Bedarfsplan des Landes angemeldet wurde) ist eine solche Bewertung vorgeschrieben. Im Rahmen einer solchen Vorhabenbewertung und Entwicklung des zukünftigen Betriebskonzepts ist dabei nachzuweisen, dass der Auslastungswert von 65 Prozent in der Spitzenstunde nicht wesentlich überschritten, im Sinne wirtschaftlicher und sparsamer Mittelausgabe aber auch nicht wesentlich unterschritten wird. Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich mit Erhalt der Förderung und Realisierung der Maßnahme auch zur Umsetzung des der Standardisierten Bewertung zugrunde gelegten (oder in Abstimmung mit dem Zuschussgeber zumindest eines gleichwertigen) Betriebskonzepts. Die Einhaltung der 65 Prozent Auslastung ist also Voraussetzung für die Akquise von Fördermitteln für den weiteren ÖPNV-Ausbau.

3. *Sind diese Vorgaben (z.B. 65%) vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation im Nahverkehr noch zeitgemäß?*

Bei den heutigen Fahrzeugen steht bis etwa 40 Prozent Auslastung rechnerisch allen Fahrgästen ein Sitzplatz zur Verfügung, bei den neuen Fahrzeugen soll der Sitzplatzanteil zugunsten vergrößerter Mehrzweckflächen für Kinderwagen, Rollstühle etc. auf 30 bis 35 Prozent verringert werden. Die Vergrößerung der Mehrzweckflächen entspricht den Forderungen nach Ausbau der Barrierefreiheit und möglichst weitgehender Inklusion aller Bevölkerungsgruppen. Verstärkt wird entsprechender Platzbedarf durch den demographischen Wandel.

Soll dieser neue Platzbedarf ohne Reduzierung von Sitzplätzen geschaffen werden, geht dies nur mit Erhöhung der Gesamtplätze. Insofern besteht aus Nutzersicht der Anspruch, den Qualitätsstandards weiter zu verbessern und das Platzangebot auszubauen.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist festzustellen, dass sich die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen in den letzten Jahren trotz zunehmender Qualitätsvorgaben insbesondere zur Barrierefreiheit kontinuierlich verbessert hat. So stieg der durchschnittliche

Kostendeckungsgrad der VDV-Unternehmen von 2005 bis 2014 von 72,2 auf 76,6 Prozent.

Verschlechtert hat sich die finanzielle Situation der bestellenden Aufgabenträger. Es wäre jedoch kontraproduktiv, auf der einen Seite Millionenausgaben für den gesetzlich geforderten barrierefreien Ausbau von Haltestellen und Bahnhöfen zu tätigen, auf der anderen Seite dann aber nicht das entsprechende Platzangebot in den Fahrzeugen zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung hält die Vorgabe von 65 Prozent Maximalauslastung pro Stunde daher als Kompromiss zwischen wünschenswerten Verbesserungen des Platzangebots und wirtschaftlichen Erfordernissen nach wie vor für zeitgemäß.

Die SWBV weist darauf hin, dass der Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge in der Spitzenstunde (um vorgegebene maximale Auslastungen zu unterschreiten) sehr kostenintensiv ist, da zu diesen Zeiten alle vorhandenen Fahrzeuge und verfügbaren Personale bereits im Einsatz sind. Zusatzfahrten in diesen Stunden erfordern immer mehr Fahrzeuge und Mitarbeiter.

Zum Thema Auslastung hat die Verwaltung eine Präsentation für den nächsten Projektbeirat zum Verkehrsentwicklungsplan vorbereitet, die zur Kenntnis als **Anlage** beigefügt ist.

4. *Wie lange dauert es, bis nach einer Entscheidung für die Anschaffung neuer Bahnen die ersten Fahrzeuge im Fahrgastverkehr eingesetzt werden können?*

Vom Start des Ausschreibungsverfahrens bis zum Fahrgasteinsatz des ersten Fahrzeugs geht die SWBV von einem Zeitbedarf von mindestens drei Jahren aus. Dieser Zeitraum setzt sich zusammen aus: Lastenheft, Präqualifikation, EU-Ausschreibung, Vergabe (ca. 1 Jahr), Konstruktion, Fertigung, Montage, Inbetriebnahme, Auslieferung, Abnahme (ca. 2 Jahre).

5. *Gibt es Fördermittel für den Neukauf? +*
6. *Gibt es Fördermittel für eine Sanierung?*

Die Stadt Bonn erhält als Aufgabenträger für Zwecke des ÖPNV vom Land NRW jährlich Mittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG (so genannte ÖPNV-Pauschale). Derzeit beträgt die Pauschale 4.566.255,14 Euro, wovon die Stadt mindestens 80 % (3.653.004,11 Euro) für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV und dabei mindestens 30 Prozent der Pauschale als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten hat.

Gemäß Ratsbeschluss vom 18.07.2013 soll dieser 80 %- Anteil durch die SWB/SSB zum einen für die Zweiterstellung der Stadtbahnwagen und zum anderen für die Vorhaltung der kommunalen Schieneninfrastruktur eingesetzt werden, die nicht nach § 12 bzw. 13 ÖPNVG NRW gefördert werden kann. Voraussetzung für den Erhalt der Mittel ist gemäß Ratsbeschluss die Beachtung des Nahverkehrsplans. Insbesondere sind hier die Vorgaben für die Fahrzeugkapazitäten zu nennen (max. Fahrzeugauslastung 65% in einer Stunde und 80% innerhalb von 20 Minuten bei 4 Stehplätzen pro Quadratmeter), deren wirtschaftliche und betrieblich sinnvolle Erfüllung eine konstruktive Unterstützung des Verkehrsunternehmens erfordert.

Nach der Novellierung des ÖPNVG 2017 müssen die SWB mindestens 30 Prozent der Pauschale (1.369.876,54 EURO) als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge einsetzen. Sowohl die Zweiterstellung der Stadtbahnfahrzeuge als auch mögliche Finanzierungs- oder Leasingraten für die Anschaffung neuer Niederflurfahrzeuge erfüllen diese Bedingung. Kosten für die Sanierung könnten dann aus diesem Anteil finanziert werden, wenn die Beschaffenheit der sanierten Fahrzeuge mit denen neuwertiger vergleichbar ist.

Geringfügigere Sanierungsmaßnahmen können grundsätzlich aus den restlichen Mitteln des 80%-Anteils erfolgen. Zur Wahrung der geforderten Qualitätsstandards wären die Sanierungsmaßnahmen vorher selbstverständlich mit dem Aufgabenträger abzustimmen.

7. *Welche zusätzlichen Kosten entstehen, wenn die Bahnen nur teilweise ersetzt werden und zwei Fahrzeugtypen nebeneinander im Einsatz sind (Ausbildung der Fahrerinnen und Fahrer, Werkstatt, Ersatzteilmanagement usw.)?*

Die zusätzlichen Mehrkosten für den parallelen Betrieb einer zweiten Fahrzeugserie liegen nach Angaben der SWBV je nach Anzahl und Ausstattung der Bahnen zwischen 35.000 und 50.000 Euro pro Jahr. Die fehlende Konstanz für den Fahrgast (vor allem die mobilitätseingeschränkten Personen) lässt sich nur schwer monetär bewerten und findet hier keine Berücksichtigung.

8. *Kann die Stadt Bonn bei der Finanzierung (Neukauf oder Sanierung) mit günstigen Kommunalkrediten helfen? Welcher wirtschaftliche Vorteil ergäbe sich dadurch für die Stadt Bonn? Wäre ein solcher wirtschaftlicher Vorteil für die Stadt Bonn auf die Gewinnausschüttung der Stadtwerke Bonn (SWB) anrechenbar?*

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34-48.05.01/02 - 8/14 vom 16.12.2014 ist es haushaltsrechtlich zulässig, dass die Gemeinden Kredite aufnehmen und ihren Beteiligungen zur Verfügung stellen. Das sogenannte Konzernprivileg nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 (KWG) ist auf die Weitergabe von Krediten anwendbar. Voraussetzung für eine Anwendbarkeit des sog. Konzernprivilegs ist das Bestehen einer Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung der Gemeinde als Mutter oder die Verpflichtung zur Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss nach § 116 Absatz 2 und 3 GO NRW i. V. m. § 50 GemHVO NRW. Die Gemeinde hat die Weitergabe ihrer Kredite unter Beachtung der dazu getroffenen Vereinbarung in ihrer Bilanz anzusetzen und im Anhang zu erläutern. Bei der Weitergabe von Krediten an Beteiligungen sind die Vorgaben des europäischen Rechts für staatliche Beihilfen und steuerliche Auswirkungen zu beachten.

Wenn der Kernhaushalt der Stadt zu günstigeren Konditionen Darlehen aufnehmen kann als die städtischen Beteiligungen, ist der Vorteil bei der Weitergabe des Gesellschafterdarlehens an die Stadtwerke Bonn in Gänze abzuschöpfen. Hieraus ergibt sich ein entsprechender Vorteil für den Kernhaushalt der Stadt. Damit jedoch keine Beihilfeproblematiken auftreten, sind marktgerechte Konditionen zu ermitteln. Diese Ermittlung kann über entsprechende Vergleichsangebote von Banken erfolgen oder aber über einen sogenannten Privat-Investor-Test. Bei den Vergleichsangeboten der Banken muss sichergestellt werden, dass keine Zweifel an der Ernsthaftigkeit/Belastbarkeit der Angebote vorliegen dürfen. Der Privat-Investor-Test erfolgt i.d.R. über eine Wirtschaftsberatungsgesellschaft und trifft Aussagen darüber, ob die jeweilige Förderung marktüblich ausgestaltet ist.

Grundsätzlich können sich Überlegungen zu städtischen Finanzierungsmodellen erst auf spätere Haushalte beziehen, da lediglich eine Kreditermächtigung für den Kernhaushalt 2017/2018 der Bezirksregierung zur Genehmigung vorliegt, jedoch keine Kreditermächtigung im Kernhaushalt für städtische Beteiligungen vorgesehen ist. Damit sind mit dem aktuellen fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept neuen, bislang nicht eingeplanten Investitionen enge Grenzen gesetzt. So ist das Kreditvolumen im Rahmen des Sicherungskonzeptes „gedeckt“.

Der wirtschaftliche Vorteil der Stadt ist nicht ohne weiteres auf die Gewinnausschüttung anrechenbar, da letztlich mit einer Weitergabe von Kreditmitteln zusätzliche Risiken seitens des Kernhaushalts getragen werden. U.a. steigt der Schuldenstand im Kernhaushalt sprunghaft, ggf. mit Auswirkungen auf die Kreditkonditionen und Kreditlinien der Stadt. Deutlich werden die Risiken auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Bankenregulierung, hier wird u.a. seitens des Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) aktuell nochmals darauf hingewiesen, dass sich Banken aus der Kommunalfinanzierung zurückziehen könnten. Dies wird u.a. auf die voraussichtlich ab 2020 geltende Kennzahl „Leverage Ratio“ (Verschuldungsquote) zurückgeführt. Diese Kennzahl unterscheidet sich von bisherigen Regulierungselementen vor allem dadurch, dass sie unabhängig vom Risikogehalt der verschiedenen Engagements berechnet wird und Kommunalkredite hier entsprechend mit einbezogen werden müssen. Die Verschuldungsquote soll den Bankensektor vor einer übermäßigen Verschuldung bewahren und somit das Risiko eines destabilisierenden Schuldenaufbaus senken. Damit ergänzt die Leverage Ratio die Eigenkapitalstandards und führt dazu, dass die Banken gerade margenarme Geschäfte mit Kommunen hinterfragen. Zu möglichen Optionen einer Neuausrichtung der Geschäftspolitik gehören für die Kreditinstitute vor allem: der ganze oder teilweise Rückzug aus dem Kommunalkundengeschäft, die Durchsetzung höherer Margen und/oder auch die Orientierung auf andere, aus Bankensicht liquidiere Formen der Finanzierung.

Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass beabsichtigte Kommunalkredite zur Finanzierung kommunaler Unternehmen im Rahmen des Konzernprivilegs zusätzliche Informationsgrundlagen und Risikosteuerungssysteme seitens der Stadt erforderlich machen, die die Beteiligungsgesellschaften verstärkt in den Blick nehmen.

9. *Wie viele Busse müssen angeschafft werden, wenn die Strecken der Linien 61/62 mit Busersatzverkehr (bei einem evtl. längerfristig notwendigen Bahnersatzverkehr) befahren werden sollen und wie hoch ist die Investitionssumme?*

Zur Sicherstellung des heutigen Platzangebots wäre die Beschaffung von ca. 40 Gelenkbussen (Kapazität ca. 100 Fahrgäste pro Fahrzeug) statt der 24 Niederflurbahnen (Kapazität heute 168 Fahrgäste, Neufahrzeuge ca. 178) erforderlich. Unter Berücksichtigung der bis 2020 zu erwartenden Fahrgastzuwächse und bei Wahrung der beschlossenen Qualitätsstandards zur Auslastung wären einschließlich Reserve mindestens 48 Gelenkbusse erforderlich. Das entspricht einem Investitionsvolumen von ca. 15 bis 20 Mio. Euro bei Einsatz von Dieselfbussen bei einer Nutzungsdauer von 12 bis 15 Jahren (Straßenbahn: mindestens 25 Jahre). Die Anschaffung von Elektrobussen wäre deutlich teurer.

Da die Busse an vielen Stellen nicht die Sonderspuren der Bahnen nutzen können (z. B. zwischen Kaiser-Karl-Ring und Auerberg) bzw. andere Routen nehmen müssen (z.B. zwischen Beuel Bahnhof und Oberkassel), ist davon auszugehen, dass die Fahrzeiten der Busse zum Teil deutlich länger wären als die der Bahnen. Um den heutigen Takt beibehalten zu können, ist daher davon auszugehen, dass der Einsatz weiterer Busse notwendig würde.

Die Fahrbetriebskosten würden aufgrund des erforderlichen höheren Personaleinsatzes deutlich ansteigen. Die Infrastrukturinstandhaltungskosten bei den SWBV würden sinken, der Straßeninstandhaltungsaufwand der Stadt durch die Befahrung zusätzlicher Straßen mit schweren Gelenkbussen jedoch ansteigen.

In Bezug auf die praktische Umsetzung einer solchen Variante wäre zusätzlich auf die Beantwortung der Frage 11 zu verweisen.

10. *Ist für alle in den nächsten Jahren vorgesehenen Investitionen (E-Busse, Fahrradmietsystem, Ersatz Niederflurbahnen, Investitionen in die Infrastruktur, Badneubau usw.) die Finanzierung sichergestellt oder gibt es hierbei Probleme?*

Bei der Bonitätsprüfung der Banken wird u. a. geprüft, ob die aufzunehmenden Darlehen von den Unternehmen zurückgeführt werden können. Dabei wird u. a. das Ergebnis vor Abschreibungen und Zinsen (EBITDA) mit dem Schuldendienst verglichen. Somit ist die Kernfrage, ob durch die beiden Investitionen (Bad/Niederflurbahnen) das EBITDA weiterhin den Schuldendienst deckt. Die aktuellen Wirtschaftspläne und die dazu gehörenden Mittelfristplanungen bilden für die bekannten Investitionen diese Vorgabe ab; gleichwohl stellt dies eine zukünftig weiterhin zu beachtende Herausforderung für den Gesamt-SWB-Konzern dar.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage bei gleichzeitig zunehmendem Investitionsbedarf aufgrund des Bevölkerungswachstums steht die Stadt grundsätzlich vor großen finanziellen Herausforderungen. Es gilt insgesamt, Prioritäten und Schwerpunkte zu setzen, die die gewünschte Entwicklung der Stadt Bonn nachhaltig unterstützen, verkehrliche wie wirtschaftliche Belastungen für kommende Generationen möglichst gering halten und die Lebensqualität in Bonn wahren. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Versorgung mit Bussen, Straßen- und U-Bahnen von den Bonner Bürgern in Umfragen regelmäßig als zweitwichtigste Dienstleistung (nach Sicherheit in der Stadt) angesehen wird (zuletzt wieder erhoben 2016 von Infas zum Tag der Marktforschung; siehe https://www.infas.de/fileadmin/user_upload/Tag_der_Marktforschung/2016/infas_nhi2_mit360_Chartbericht_TdM_2016.pdf, Seite 11).

11. *Ist ein dauerhafter Einsatz von Bussen auf Bahnlinien genehmigungstechnisch möglich (Vorgaben aus den Konzessionen, Zweckbindung von Zuschüssen)?*

Ein dauerhafter Einsatz von Bussen auf Straßenbahnlinien ist konzessionsrechtlich nicht

zulässig. Für die Liniengenehmigungen der Straßenbahnlinien müsste bei der Bezirksregierung Köln durch die SWBV daher eine Entbindung von der Betriebspflicht beantragt werden und ein neuer Antrag auf Genehmigung als Buslinien erfolgen. Die Bezirksregierung würde dann eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchführen und auf Basis des Nahverkehrsplans der Stadt Bonn und der eingegangenen Stellungnahmen eine Entscheidung treffen. Voraussetzung für die Umstellung auf Busbetrieb wäre somit auf jeden Fall ein entsprechender Ratsbeschluss zur Änderung des Nahverkehrsplans.

Auf die in den letzten Jahren durchgeführten Ausbaumaßnahmen an Strecken und Haltestellen auf den Linien 61 und 62 besteht grundsätzlich eine Zweckbindungsfrist von mindestens 20 Jahren. Bei vorzeitiger Stilllegung der Anlagen müssten gewährte Zuschüsse anteilig wieder zurückgezahlt werden. Konkret bedeutet das nach Angaben der SWBV Rückzahlungsforderungen von über 30 Mio. Euro.

In wieweit ein klar definierter Teileinsatz von Bussen über eine vorher festgelegte Übergangs-Zeitspanne in Frage kommt, müsste konkret mit der Bezirksregierung und dem Zuschussgeber geklärt werden. Aus Fahrgast- und betrieblicher Sicht wird ein solcher Ersatzverkehr mit Bussen nicht empfohlen (Kundenakzeptanz, Pünktlichkeit, Betriebskosten, etc.).

12. *Elektrische Straßenbahnen sind gelebte E-Mobilität. Ist der dauerhafte Einsatz von Diesel-Gelenkbussen vor dem Hintergrund wachsender Mobilitätsbedürfnisse bei gleichzeitig zunehmenden Baustellensituationen und steigenden Umweltauflagen/-anforderungen (Feinstaub, Stickoxid, Lärm) für die Klima- und Nachhaltigkeitshauptstadt der UN überhaupt sinnvoll?*

Selbstverständlich widerspräche die Umstellung von Straßenbahnlinien auf Dieselbusbetrieb den Zielen der Stadt Bonn zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung. Zusätzlich zu den unmittelbaren negativen Auswirkungen durch den Dieselantrieb würde der ÖPNV aufgrund längerer Fahrzeiten aufgrund Wegfalls der besonderen Bahntrassen und geringeren Fahrkomforts auch unattraktiver, so dass viele Fahrgäste der heutigen Straßenbahnlinien voraussichtlich wieder auf den privaten Pkw zurückgreifen würden. Dadurch würde auch das Pkw-Aufkommen in Bonn mit all seinen negativen Folgen für Umwelt, Lebensqualität und Wirtschaft (Lärm- und Luftemissionen, zusätzliche Staus etc.) ansteigen.

13. *Warum ist die Zweiterstellung bei den hochflurigen Stadtbahnwagen B der richtige Weg und bei den Niederflurbahnen nicht?*

Eine ggf. mögliche Nutzungsdauerverlängerung ist abhängig von Bauart, Zustand und Belastung von Fahrzeugen bzw. Fahrzeugstrukturen. Die Stadtbahnwagen B zeichnen sich durch eine robuste Konstruktion mit hoher Fertigungsqualität aus. Der Zustand der tragenden Bauteile kann auch nach vielen Einsatzjahren noch als ausgesprochen gut bezeichnet werden. Durch den hohen Fußboden erfolgen die schweren Einbauten unterflur. Durch den somit relativ niedrig liegenden Schwerpunkt müssen auch nur geringe dynamische Lasten über die tragende Fahrzeugstruktur aufgenommen werden. Fahrdynamisch optimierte Drehgestelle sowie die komfortable Luftfederung sorgen für eine optimale Abfederung von sämtlichen Belastungen aus dem Fahrweg.

Die Niederflurbahnen weisen deutliche Schwächen in der Konstruktion auf. Der Zustand der tragenden Teile kann schon vor Erreichen der Regelnutzungsdauer als schlecht bezeichnet werden (Gutachten TÜV Rheinland). Falsche Materialpaarungen und Fertigungsfehler verschärfen die Situation. Durch den niederflurigen Fußboden besteht kein Platz für schwere Komponenten im unteren Wagenteil. Somit müssen diese Komponenten auf das Dach. Der daraus resultierende höher liegende Schwerpunkt sorgt für erhebliche Belastungen der gesamten Wagenkastenstruktur. Die gewählte Fahrwerkskonfiguration mit den zwangsgelenkten Losradachsen unter dem Mittelwagen sowie die mechanische Wagenkastenfederung sorgen für erhebliche Kräfte im gesamten Unterboden. Der Verschleiß an Rad und Schiene ist enorm, Auswirkungen auf Fahrgäste und Anwohner erheblich.

- - -

Stv. Dr. Schüller -SPD- beantragt, die Große Anfrage und die Stellungnahme der Verwaltung zur Mitkenntnis in die Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz zu verweisen. Hiermit ist der Rat einstimmig einverstanden.

	Niederschrift	
	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
	Drucksachenummer	
	1711483NO	
Sitzung	Rat	
		X/23
Sitzungstag	30.03.2017	
Sitzungsort	Stadthaus, Ratssaal	
Beginn	19:06	Uhr
Ende	00:10	Uhr

Seite

Tagesordnung

1	Öffentliche Sitzung	661
1.1	Anerkennung der Tagesordnung	661
1.2	Drucksachen-Nr.: 1710943NO2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 02.02.2017	662
1.3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	662
1.3.1	Drucksachen-Nr.: 1710706 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung der Stadtkämmerin in Vertretung des Oberbürgermeisters betr. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des 'Beueler Frühlingsfestes'	662
1.3.2	Drucksachen-Nr.: 1710732 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Stadtdirektors in Vertretung des Oberbürgermeisters betr. Nachtrag zur Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2017/2018	662
1.3.3	Drucksachen-Nr.: 1710827 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Nachtrag zur BV Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2017/2018 mit der Drucksachen-Nr. 1710167	663
1.3.4	Drucksachen-Nr.: 1710874 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Einziehung eines Teilstücks der Andreas-Hermes-Straße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz und Herstellung einer provisorischen Zufahrt von der Ludwig-Erhard-Allee zur Andreas-Hermes-Straße	663

1.4	Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirks-vertretungen und der Ausschüsse	664
1.4.1	Drucksachen-Nr.: 1513099NV13 Förderung von Seniorenbegegnungsstätten / -treffs in Bonn	664
1.4.2	Drucksachen-Nr.: 1612911NV8 Vorbereitende Untersuchungen für einen möglichen Entwicklungsbereich Roleber, Vorstellung der Ergebnisse und weiteres Vorgehen	665
1.4.3	Drucksachen-Nr.: 1612749AA8 Änderungsantrag: Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion vom 07.12.2016 Stellenplanfortschreibung 2017 und 2018 hier: Einrichtung einer Stelle 'Qualitätsmanagement' bei der Feuerwehr	666
1.4.4	Drucksachen-Nr.: 1612838 Neuaufstellung eines Schulentwicklungsplans für die Bonner Grundschulen	668
1.4.5	Drucksachen-Nr.: 1613799 Musikschulkonzept 2017 bis 2020	668
1.4.6	Drucksachen-Nr.: 1710102 Ausschreibung des Grundstückes Erzbergerufer 15	669
1.4.7	Drucksachen-Nr.: 1710173 Neubau von bis zu acht Kindergartengruppen im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich, Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6322-1	672
1.4.8	Drucksachen-Nr.: 1710202NV2 Verkehrsverbund Rhein-Sieg und VRS-Tarifierung	673
1.4.9	Drucksachen-Nr.: 1710358 Umbenennung der Musikschule der Bundesstadt Bonn in 'Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn'	673
1.4.10	Drucksachen-Nr.: 1710522 Einrichtung des neuen Bildungsgangs als Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung 'Elektroniker / Elektronikerin für Energie und Gebäudetechnik und Allgemeine Hochschulreife' als Schulversuch am Heinrich-Hertz-Europakolleg zum Schuljahr 2017/2018	673
1.4.11	Drucksachen-Nr.: 1710558 Anordnung einer Umlegung im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf 'An den Lappenstrünken', Flodelingsweg für den Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 6320-1 (ehemals Bebauungsplan Nr. 7520-2)	674
1.4.12	Drucksachen-Nr.: 1710571 Erlass einer Elternbeitragssatzung für das Kindergartenjahr 2014/2015 sowie 2. Änderung der Elternbeitragssatzung vom 23.06.2015	674
1.4.13	Drucksachen-Nr.: 1710608 Schaffung einer dreigruppigen betrieblichen Kindertageseinrichtung durch die Kinderzentren Kunterbunt gGmbH nach dem betrieblichen Fördermodell (Bonner Modell) in der Zitelmannstr. 22	674
1.4.14	Drucksachen-Nr.: 1710614 Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans für die Bundesstadt Bonn zum 01.01.2018	675
1.4.15	Drucksachen-Nr.: 1710616 Feststellung des Jahresabschlusses des Theaters der Bundesstadt Bonn 2015/16 (01.08.2015 31.07.2016) Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung der Betriebsleitung	676

1.4.16	Drucksachen-Nr.: 1710661 Anne-Frank-Schule, Adelheidsstraße 56, 53225 Bonn - Sanierung des Bestandsgebäudes und Erweiterung um 2 Klassen durch einen Neubau	676
1.4.17	Drucksachen-Nr.: 1710685 Einrichtung einer zusätzlichen Stelle im Sport- und Bäderamt für die Koordination von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur an Sportstätten der Bundesstadt Bonn	677
1.4.18	Drucksachen-Nr.: 1710722 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste II/2017	677
1.4.19	Drucksachen-Nr.: 1710730 Fortführung des Pilotprojektes 'Freibadsaisonkarte für Mitglieder von Fördervereinen'	677
1.4.20	Drucksachen-Nr.: 1710731 Personalbedarf (Stelleneinrichtung) im Kontext Bauleitplanung im Dezernat III Wohnflächenaktivierung/Baulandaktivierung-	678
1.4.21	Drucksachen-Nr.: 1710857 Sicherung des Deutschen Museums Bonn	679
1.4.22	Drucksachen-Nr.: 1710975 Errichtung einer Traglufthalle im Freibad Friesdorf	679
1.5	Anträge von Fraktionen	680
1.5.1	Drucksachen-Nr.: 1612253 Antrag: DIE LINKE. vom 02.08.2016 Mehr Transparenz bei städtischen Beteiligungen	680
1.5.2	Drucksachen-Nr.: 1613742 Antrag: DIE LINKE. vom 08.12.2016 Verbindliche 30%-Mindestquote für sozialen bzw. geförderten Wohnungsbau bei Neubauvorhaben mit Planungsrecht	681
1.5.3	Drucksachen-Nr.: 1710357 Antrag: CDU, GRÜNE, FDP vom 18.01.2017 Gärtnerunterkünfte	685
1.5.4	Drucksachen-Nr.: 1710538 Antrag: Stv. Bärbel Richter Stv. Dr. Helmut Redeker SPD-Fraktion vom 08.02.2017 House of Jazz in Bonn	685
1.5.5	Drucksachen-Nr.: 1710635 Antrag: BBB-Fraktion vom 22.02.2017 Zukunft der Schülerrudervereine GRC und SRC	685
1.5.6	Drucksachen-Nr.: 1710657 Antrag: Die Sozialliberalen vom 20.02.2017 Sperrung Heerstraße zum Kirschblütenfest (Kirschblüte) und Parkverbot	686
1.5.7	Drucksachen-Nr.: 1710680 Antrag: DIE LINKE. vom 13.02.2017 Behandlung von Erlassanträgen aus Sanierungsgewinnen resultierender Gewerbesteuer	686
1.5.8	Drucksachen-Nr.: 1710758 Antrag: BBB-Fraktion vom 08.03.2017 Aufstellung des ehemaligen Kiosks Görresstrasse	687

1.5.9	Drucksachen-Nr.: 1710789 Antrag: Stv. Bärbel Richter Stv. Gabi Mayer SPD-Fraktion vom 09.03.2017 Auslage von Flyern, Informationsbroschüren und ähnlichen Materialien in städtischen Gebäuden	688
1.5.10	Drucksachen-Nr.: 1710964 Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion betr. Anmeldung neuer Vorhaben nach §12 ÖPNVG NRW für das Förderprogramm des ZV NVR 2017-2021	688
1.5.11	Drucksachen-Nr.: 1710965 Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion betr. Gewährung eines Sonderzuschusses an den VfG Bonn für die Trägerschaft der Kindertagesstätte „Schatzinsel“	689
1.5.12	Drucksachen-Nr.: 1710981 Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Linke betr. Stopp der einseitigen Bewerbung des „Nein“ im Bürgerentscheid auf städtischen Werbefreikontingenten	690
1.6	Vorlagen der Verwaltung	690
1.6.1	Drucksachen-Nr.: 1710301 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn	690
1.6.2	Drucksachen-Nr.: 1710687 Benennung von stimmberechtigten Abgeordneten der Stadt Bonn für die 39. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 30. Mai 2017 bis 1. Juni 2017 in Nürnberg.	690
1.6.3	Drucksachen-Nr.: 1710707 Benennung von drei Ratsmitgliedern für die 12. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetages NRW am 28. November 2017 in Köln	691
1.6.4	Drucksachen-Nr.: 1710735 Vertreter/innen für die Mitgliederversammlung 'Metropolregion Rheinland e.V.'	691
1.6.5	Drucksachen-Nr.: 1710737 Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	691
1.6.6	Drucksachen-Nr.: 1710842 Vertretung der Bundesstadt Bonn beim KDN-Dachverband kommunaler IT- Dienstleister	692
1.6.7	Drucksachen-Nr.: 1710901 Laufriichtung Treppe Bahnhofsvorplatz	692
1.7	Mitteilungen	693
1.7.1	Drucksachen-Nr.: 1710284 Überarbeitung der Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz	693
1.7.2	Drucksachen-Nr.: 1710419 Jahresabschluss 2016 - Ermächtigungsübertragungen im Haushalt (Bildung von Haushaltsresten)	693
1.7.3	Drucksachen-Nr.: 1710604 Entwicklung des Digital Hub Region Bonn	693
1.7.4	Drucksachen-Nr.: 1710643 Vertretung der Bundesstadt Bonn im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln gemäß § 8 (3) LPIG NRW	693

1.7.5	Drucksachen-Nr.: 1710720 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 9/2016	693
1.7.6	Drucksachen-Nr.: 1710721 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 1/2017	694
1.7.7	Drucksachen-Nr.: 1710764 Urteilsverkündung in der Strafsache gegen Hong ('WCCB III'); Übersicht über die laufenden Verfahren im Zusammenhang mit dem WorldCCBonn-Komplex	694
1.7.8	Drucksachen-Nr.: 1710766 29. Projektstatusbericht Konferenzzentrum WorldCCBonn	694
1.7.9	Drucksachen-Nr.: 1710833 Punkte der nichtöffentlichen Sitzung	694
1.8	Aktuelle Informationen der Verwaltung	694

1 Öffentliche Sitzung

Oberbürgermeister Sridharan eröffnet um 19.06 die öffentliche Sitzung des Rates.

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion)

Die mit der Einladung vom 16.03.2017 zur X/23. öffentlichen Sitzung des Rates am 30.03.2017 übersandte Tagesordnung wird anerkannt; der Behandlung der zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände betr.

- die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters zur Einziehung eines Teilstücks der Andreas-Hermes-Straße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz und Herstellung einer provisorischen Zufahrt der Ludwig-Erhard-Allee zur Andreas-Hermes-Straße unter TOP 1.3.4,
 - den Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion zur Anmeldung neuer Vorhaben nach § 12 ÖPNVG NRW für das Förderprogramm des ZV NVR 2017-2021 unter TOP 1.5.10,
 - den Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion zur Gewährung eines Sonderzuschusses an den VfG Bonn für die Trägerschaft der Kindertagesstätte „Schatzinsel“ unter TOP 1.5.11,
 - den Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE zum Stopp der einseitigen Bewerbung des „Nein“ im Bürgerentscheid auf städtischen Werbefreikontingenten unter TOP 1.5.12 und
- die Beschlussvorlage zur Laufrichtung Treppe Bahnhofsvorplatz unter TOP 1.6.7

wird zugestimmt.

Die zur Einladung nachgereichte Beschlussvorlage betr. Deutschland. Deine Tour 2018 wird aufgrund des Votums des Sportausschusses vom 28.03.2017 nicht in die Tagesordnung aufgenommen und in die Sitzung des Rates am 11.05.2017 verwiesen.

Der zur Einladung nachgereichte Dringlichkeitsantrag der SoLi-Fraktion betr. Fortführung Sanierung Hardtbergbad wird ebenfalls nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden die TOP 1.4.2, Vorbereitende Untersuchungen für einen möglichen Entwicklungsbereich Roleger, Vorstellung der Ergebnisse und weiteres Vorgehen, da in der Geschäftsführerrunde vereinbart wurde, diesen Punkt zunächst in den Sitzungen des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz und des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz zu beraten, TOP 1.4.13, Schaffung einer dreigruppigen betrieblichen Kindertageseinrichtung durch die Kinderzentren Kunterbunt gGmbH nach dem betrieblichen Fördermodell (Bonner Modell) in der Zitelmannstr. 22, da die Vorlage zunächst zurückgezogen wurde, TOP 1.5.6, Antrag der SoLi-Fraktion betr. Sperrung Heerstraße zum Kirschblütenfest (Kirschblüte) und Parkverbot, da der Punkt vom Antragsteller zurückgezogen wurde, und TOP 1.5.7, Antrag der Fraktion DIE LINKE betr. Behandlung von Erlassanträgen aus Sanierungsgewinnen resultierender Gewerbesteuer, da der Punkt vorerst vom Antragsteller zurückgezogen wurde.

Wegen des engen Sachzusammenhangs werden die TOP 1.5.2, Antrag der Fraktion DIE LINKE betr. Verbindliche 30%-Mindestquote für sozialen bzw. geförderten Wohnungsbau bei Neubauvorhaben mit Planungsrecht, und TOP 1.4.20, Personalbedarf (Stelleneinrichtung) im Kontext Bauleitplanung im Dezernat III - Wohnflächenaktivierung/Baulandaktivierung, zur gemeinsamen Beratung miteinander verknüpft.

In der Beratung vorgezogen wird der TOP 1.4.16, Anne-Frank-Schule, Adelheidsstr. 56, 53225 Bonn - Sanierung des Bestandsgebäudes und Erweiterung um 2 Klassen durch einen Neubau.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich die Stv. Katzidis -CDU-, der sich gegen die Dringlichkeit und Behandlung des nachgereichten Dringlichkeitsantrag betr. Fortführung Sanierung Hardtbergbad ausspricht, Stv. Kopinski -SoLi-, der sich hiermit einverstanden erklärt, Stv. Hümmrich -FDP-, der beantragt, TOP 1.5.5 in der Beratung vorzuziehen, Stv. Schott -BBB-, der beantragt, die TOP 1.5.5 und 1.5.8 in der Beratung vorzuziehen, Stv. Schmitt -BBB-, der beantragt, TOP 1.5.9 in der Beratung vorzuziehen, und Stv. Fenninger -CDU-, der vorschlägt, nicht die ganze Tagesordnung zu ändern, da es auch in der Geschäftsführerrunde anders vereinbart wurde. Alsdann lehnt der Rat alle Anträge, die darauf gerichtet sind, Punkte in der Beratung vorzuziehen, mehrheitlich ab und stimmt der so veränderten Tagesordnung einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion zu.

1.2 Drucksachen-Nr.: [1710943NO2](#)
Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 02.02.2017

Beschluss: (einstimmig)

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 02.02.2017 wird genehmigt.

1.3 **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**

1.3.1 Drucksachen-Nr.: [1710706](#)
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung der Stadtkämmerin in Vertretung des Oberbürgermeisters betr. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des 'Beueler Frühlingsfestes'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung der Stadtkämmerin in Vertretung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Beueler Frühlingsfestes“ wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

1.3.2 Drucksachen-Nr.: [1710732](#)
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Stadtdirektors in Vertretung des Oberbürgermeisters betr. Nachtrag zur Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2017/2018

Beschluss: (einstimmig)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Stadtdirektors in Vertretung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

1. Die Katholische Kindertageseinrichtung St. Maria Königin, Am Herrengarten 21, 53229 Bonn, und die Katholische Kindertageseinrichtung St. Paulus, Siegburger Str. 73, 53229 Bonn, gehen zum 01.08.2017 in die Trägerschaft des Katholischen Kirchengemeindeverbandes An Rhein und Sieg, An St. Josef 8, 53225 Bonn, über. Dem Trägerwechsel wird unter folgenden Vorbehalten zugestimmt:

- Genehmigung des Landesjugendamtes Köln, da in zumindest einem der beiden Fälle investive Zuschüsse geflossen sind
- Erteilung von Betriebserlaubnissen durch das Landesjugendamt für den Betrieb der Einrichtungen unter dem neuen Träger

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die in neuer Trägerschaft stehenden Einrichtungen die entsprechenden Zuschussanträge für das Kindergartenjahr 2017/2018 bis zum 10.03.2017 im Programm Kibiz.web einzupflegen.
3. Die für die beiden Einrichtungen vorgesehenen Sonderzuschüsse bleiben durch den Trägerwechsel unberührt.

1.3.3

Drucksachen-Nr.: [1710827](#)

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Nachtrag zur BV Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2017/2018 mit der Drucksachen-Nr. 1710167

Beschluss: (einstimmig)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

I. Kindertageseinrichtung in städtischer Trägerschaft

1. Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend 10 neue U3-Plätze im Spielhaus Gerhart-Hauptmann-Str. im Verbund mit dem städt. Familienzentrum zu schaffen.
2. Des Weiteren wird sie beauftragt, die Kindpauschalen und Mieten für die Erweiterung der städt. Tageseinrichtung für Kinder in der Gerhart-Hauptmann-Str. mit einer Gruppen GF IIc (10 Plätze für Kinder von 0 – unter 3 Jahren) fristgerecht beim Land bis zum 15.03.2017 für das Kindergartenjahr 2017/2018 anzumelden, um die Landeszuschüsse für den Betrieb der Einrichtung zu sichern.

Der Schaffung der zusätzlichen U3-Gruppe wird unter folgenden Vorbehalten zugestimmt:

1. Die Anhörung der BV Bonn am 25.04.2017
2. Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt für die neue U3-Gruppe im Spielhaus.
3. Bewilligung der zum 15.03.2017 anzumeldenden Kind- und Mietpauschalen durch das Land NRW

II. Kindertageseinrichtung in konfessioneller Trägerschaft

Die Verwaltung wird beauftragt, für das erforderliche Ausweichquartier während der Neubauphase der dreigruppigen Kindertageseinrichtung „Wittelsbacher Pänz“ der Ev. Kreuzkirchengemeinde Bonn einen Mietzuschuss nach den Vorgaben des KiBiz vorsorglich zu beantragen.

Der Weiterbewilligung des Mietzuschusses auf Basis der gesetzlichen Regelungen nach KiBiz an die Ev. Kreuzkirchengemeinde Bonn wird unter folgenden Vorbehalten zugestimmt:

1. der Erteilung einer Betriebserlaubnis für das Ausweichquartier durch das Landesjugendamt Köln
2. der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel
3. der Bewilligung des zum 15.03.2017 anzumeldenden Mietzuschusses durch das Land
4. der Erteilung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung
5. der Vorlage eines rechtsgültig abgeschlossenen Mietvertrages

1.3.4

Drucksachen-Nr.: [1710874](#)

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Einziehung eines Teilstücks der Andreas-Hermes-Straße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz und Herstellung einer provisorischen Zufahrt von der Ludwig-Erhard-Allee zur Andreas-Hermes-Straße

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE und BBB bei Stimmenthaltung von Stv. Dr. Schüller -SPD-)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Ein ca. 105 m langes, im beigefügten Plan dargestelltes Teilstück der Andreas-Hermes-Straße in Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz wird für die Öffentlichkeit gesperrt. Deshalb ist für dieses Teilstück der Andreas-Hermes-Straße das Verfahren zur Einziehung gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) einzuleiten. An der planungsrechtlichen Ausweisung der Andreas-Hermes-Straße als öffentliche Verkehrsfläche im vorgenannten Bereich wird nicht weiter festgehalten.

Die Andreas-Hermes-Straße ist bis zum Abschluss des Einziehungsverfahrens und dem Beschluss über den endgültigen Ausbau in diesem Bereich provisorisch an die Ludwig-Erhard-Allee anzubinden.

- - -

Stv. Schmitt -BBB- gibt namens seiner Fraktion nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Die Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters mit der Drucksachennummer 1710874 wird von der BBB-Fraktion aus folgenden Gründen abgelehnt.

Der Oberbürgermeister wusste nicht erst seit dem 7.März 2017 von der Absicht der Bundeswehr, Teile der Andreas-Hermes-Straße als Sperrbereich nutzen zu wollen, sondern hatte davon schon vor dem 8.Februar 2017 Kenntnis. Eine Beschlussfassung über die einstweilige Sperrung und das Verfahren zur Einziehung der Straße wäre also nach regulärer Vorberatung durch die Bezirksvertretung Bad Godesberg am 8.März 2017 in dem am 23.März 2017 tagenden Hauptausschuss möglich gewesen. Für die mit Blick auf den offenen Ausgang des Einziehungsverfahrens zunächst ohnehin nur provisorisch mögliche Einrichtung des militärischen Sicherheitsbereichs mittels einer Zaunanlage wäre eine Entscheidung am 23.März zweifelsohne zeitlich völlig hinreichend gewesen. Da eine rechtzeitige Sachentscheidung im Hauptausschuss hätte herbeigeführt werden können, sind die Voraussetzungen für eine am 17.März 2017 getroffene Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs.1 S. 2 GO NRW kumulativ nicht gegeben. Daher sieht sich die BBB-Fraktion gezwungen, den vorliegenden Beschlussvorschlag aus formalen Gründen abzulehnen, obwohl sie in der Sache selbst keine durchgreifenden Bedenken gehabt hätte. Dass bei dem Vorgehen des Oberbürgermeisters der unschöne Eindruck eines intransparenten Verfahrens in der Öffentlichkeit entstanden ist, hätte im Sinne der Stadt und der Bundeswehr unbedingt vermieden werden müssen.“

1.4 **Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse**

1.4.1 Drucksachen-Nr.: [1513099NV13](#) **Förderung von Seniorenbegegnungsstätten / -treffs in Bonn**

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktionen von SPD und DIE LINKE)

1. Den von der Verwaltung vorgelegten und nach den Erkenntnissen der Bürgerbeteiligung modifizierten Förderkriterien für Seniorenbegegnungsstätten wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung nimmt Gespräche mit den Trägern der Seniorenbegegnungsstätten zu deren Förderung nach den neuen Kriterien auf und legt im Anschluss Vorschläge zur Förderung für die einzelnen Einrichtungen zur Beschlussfassung vor.
3. **Die Verwaltung erstellt für die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen am 12.12.2017 einen Evaluationsbericht zu der Förderung nach den neuen Kriterien auf der Basis der nachstehenden Fragen und Anmerkungen:**
 1. Anerkennung von Kosten von genutztem Eigentum.
 2. Einnahmen mit Gesamtkosten verrechnen.
 3. Zusicherung, dass die Förderung nicht abgesenkt wird.
 4. Eine Liste, welches „eingekaufte Dienstleistungen“ und welches „freiwillige Leistungen“ sind.
 5. Hat sich die Begrenzung auf 20 Wochenstunden in 3.1.1 als hinderlich für die Gewinnung von Stammgästen gezeigt?

6. Wie groß ist der bürokratische Aufwand für die Überprüfung der Förderungshöhe durch die Richtlinie?
7. Größe des Budgets der abrechnungsfähigen Betriebskosten ausreichend?
8. Sachkosten und Overhead in 6.1 orientieren sich woran?
9. Finanzierung der fest angestellten Kraft wird doppelt definiert. Welche Bedingung gilt?

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen aus dessen Sitzung vom 07.02.2017 (DS-Nr.: [1513099EB16](#)).

- - -

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1513099NV13](#)) hatte vorstehende Ziffer 3. nicht zum Wortlaut.

1.4.2

Drucksachen-Nr.: [1612911NV8](#)

**Vorbereitende Untersuchungen für einen möglichen Entwicklungsbereich
Roleber, Vorstellung der Ergebnisse und weiteres Vorgehen**

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Nach Durchführung der Bürgerinformation am 12.01.2017 wird den folgenden Beschlusspunkten zugestimmt:

1. Der Zwischenbericht über die vorbereitenden Untersuchungen für einen möglichen Entwicklungsbereich wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis des Zwischenberichts ist, dass ein erhöhter Wohnraumbedarf besteht und dieser nicht über die derzeit aktivierbaren Wohnbaupotenziale gedeckt werden kann.
2. Wegen der erklärten Mitwirkungsbereitschaft der Landwirtschaftskammer soll das Instrument der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gem. § 165 BauGB zunächst nicht weiter verfolgt werden.
3. Das bereits eingeleitete Bebauungsplanverfahren 7222-101, welches bislang den engeren Bestandsbereich umfasste, wird in einem erweiterten Geltungsbereich (gesamte Teilfläche 1) fortgesetzt. Die Erarbeitung des konkreten städtebaulichen Konzepts erfolgt in einem intensiven Dialog mit der interessierten Öffentlichkeit (z.B. Bürgerwerkstatt). Im Rahmen des Dialogs soll die Diskussion über eine mögliche künftige Nutzung in einer zweiten Entwicklungsstufe auf den Teilflächen 2 und 3 ebenfalls einbezogen werden. Die zweite Entwicklungsstufe könnte erst nach Anpassung des Regionalplans und einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen. Die Verwaltung erarbeitet für den Dialog einen Verfahrensvorschlag und legt ihn den zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung vor.
4. Mit einem künftigen Erwerber der Teilfläche 1 wird eine Planungsvereinbarung und ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, in dem die städtebauliche Zielsetzung und die Kostenübernahme der damit verbundenen notwendigen Infrastruktur (z.B. Schule, Kindergarten, Erschließung) sichergestellt werden.

Beschluss: (einstimmig)

1. Über die 1,5 Stellen (100 % refinanziert), die zur Einrichtung im Rettungsdienstbedarfsplan vorgeschlagen werden, ist noch eine 0,5 Stelle (90 % refinanziert) mit Stellenwert A 9 m. D. mit Amtszulage für Aufgaben des Qualitätsmanagements einzurichten (ca. 38.000€ p.a. Stellenkosten)
2. Die stellenplanmäßigen Voraussetzungen werden nachlaufend geschaffen.
3. Die Personalkosten werden für das Haushaltsjahr 2018 überplanmäßig zur Verfügung gestellt, eine Refinanzierung erfolgt ab 2018 im Rahmen der Anpassung der Rettungsdienst-gebührensatzung.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat dem modifizierten Beschlussvorschlag der Verwaltung der mit der Stellungnahme [1612749ST11](#) vorgelegt wurde und folgenden Wortlaut hatte:

„Mit einem konsequent durchgeführten Qualitätsmanagementsystem entstehen erstmals Beschreibungen für die Gesamtabläufe innerhalb der Leitstelle. Die Einführung und der Aufbau des Systems bedeuten in erster Linie eine kontinuierliche Verbesserung in kleinen Schritten. Die Beschreibung einzelner Vorgänge und Prozesse bedingt einheitliche Regelungen für alle, d.h. die Qualität der Arbeit ist weniger personenbezogen und insgesamt höher. Verschiedene Prozessbeschreibungen gerade auch zur Vorbereitung auf Ausfälle technischer Systeme sind seit längerem als to-do identifiziert, konnten aber bislang mangels Ressourcen nicht umgesetzt werden. Die Implementierung des QM-Systems bedeutet insgesamt intern einen hohen zeitlichen und personellen Aufwand, der sich aber lohnt, da hierdurch die Leistungsfähigkeit der Leitstelle deutlich optimiert und die Sicherheit erhöht wird.“

In den Leitstellen für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gewinnt das Thema Qualitätsmanagement derzeit zunehmend an Bedeutung. Dies schlägt sich in verschiedenen Regelungen und Stellungnahmen hierzu nieder:

1. § 7a RettG NRW

...

(2) Die Träger des Rettungsdienstes wirken darauf hin, dass geeignete Qualitätsmanagementstrukturen geschaffen werden. Diese sollen unter Mitwirkung aller Beteiligten anhand einer differenzierten Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes ermöglichen, um daraus etwaige Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung zu realisieren. ...“

2. § 3 BHKG NRW - Aufgaben der Gemeinden

...

(3) Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Aus beiden Rechtsvorschriften ergibt sich die Notwendigkeit der Einführung eines QM-Systems im Bereich der Leitstelle, um die Bereiche Beschwerdemanagement, Auswertung von Notrufen sowie Datenerfassung und -auswertung (Statistiken für Brandschutz- und Rettungsdienstbedarfspläne, regelmäßige Bedarfsanalysen für die Leitstelle) abdecken zu können. Diese Aufgaben werden zurzeit durch das Sachgebiet nur im Rahmen des für das Beschwerdemanagements erforderlichen Umfang geleistet. Strukturierte Auswertungen für die regelmäßige Bedarfsplanung sind derzeit nicht leistbar und führen in den für Bedarfsplanung zuständigen Organisationseinheiten regelmäßig zu hohem Aufwand für die manuelle Aufbereitung von Rohdaten und Auswertung von Einsätzen (jeweils mehrere tausend Einsätze mit mehreren hunderttausend auszuwertenden Datenfeldern).

3. Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen an Leitstellen und Leitstellenpersonal integrierter Leitstellen für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (ILS), Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland - Arbeitskreis Grundsatzfragen

...

2.5 Qualitätsmanagement

In integrierten Leitstellen von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist ein konsequentes Qualitätsmanagement zwingend erforderlich. Hierzu zählt neben festgelegten Dispositionsstrategien und strukturierten Abfragetechniken für alle Leistungsbereiche auf der Basis von Indikationskatalogen auch die konsequente Nachbereitung der Dispositionsergebnisse.

Die Dachorganisation der Berufsfeuerwehren in Deutschland fordert hier („zwingend erforderlich“) die Einrichtung eines konsequenten Qualitätsmanagements.

4. Positionspapier Fachverband Leitstellen e.V. (Stand 10/2014)

Im Positionspapier des Fachverbands Leitstellen e.V. mit Stand 10/2014 wird der Bereich Qualität und die damit verbundenen Aufgaben in vielfältiger Art und Weise angesprochen. Hier ist z.B. die standardmäßige Auswertung der Notrufdialoge aus den Bereichen Feuerwehr und Rettungsdienst genannt. Nur wer die Qualität dieser Dialoge misst und bewertet, kann sie auch verbessern. Die Auswertung von Qualitätsmerkmalen in Bezug auf die Notrufannahmezeiten ist hier ebenfalls Thema. Über diese Parameter erfolgt ein Teil der Personalbemessung in Leitstellen. Des Weiteren wird im Papier dargelegt, dass im Rahmen des Qualitätsmanagements die Ermittlung von Kennzahlen, Benchmarking und Controlling erforderlich sind. Die Arbeiten zu dieser Aufgabe haben derzeit erst begonnen - ohne klare personelle Zuordnung der Aufgabe werden keine substanziellen Fortschritte erreichbar sein.

5. ERC (European Resuscitation Council – Europäisches Standardisierungsgremium im Bereich der Herz-Lungen-Wiederbelebung) - Leitlinien 2015

Die Leitlinien von 2015 betonen die besondere Bedeutung der Interaktion zwischen dem Leitstellendisponenten und dem die Wiederbelebung durchführenden Zeugen des Ereignisses (Notfallzeuge), sowie der zeitnahen Verfügbarkeit eines Defibrillators. Eine effektive, koordinierte Reaktion auf ein kardiales Ereignis, welches diese Elemente zusammenführt, verbessert das Überleben nach einem Kreislaufstillstand außerhalb des Krankenhauses.

Der Leitstellendisponent spielt eine entscheidende Rolle bei der frühzeitigen Diagnose eines Kreislaufstillstandes, der leitstellengeführten Reanimation (Telefonreanimation) und dem Lokalisieren und Einsetzen eines externen automatischen Defibrillators (AED).

Die Thematik „Telefonreanimation“ ist per Prozessbeschreibung des Qualitätsmanagements in der Leitstelle von Feuerwehr und Rettungsdienst eingeführt. Um hier eine hohe Prozessqualität zu erreichen und diese kontinuierlich weiter zu verbessern, sind eine regelmäßige Auswertung sowie Nachbesprechungen der einzelnen Fälle notwendig. Gleiches gilt für die eingeführten Abfrageschemata. Erst die regelmäßige Auswertung und Rückmeldung der Ergebnisse an die Disponenten werden dazu führen, dass sich die Dialoge verbessern. Die Ressourcen hierfür sind im zuständigen Sachgebiet derzeit nicht vorhanden.

Insgesamt ist es aus Sicht der Verwaltung dementsprechend sinnvoll hier tätig zu werden. Die Stelle soll darüber hinaus Koordinierungsaufgaben im Bereich der Technisch-Taktischen Betriebsstelle Digitalfunk wahrnehmen. Im Rahmen der letztgenannten Aufgabe werden im Bereich der Leitstelle vor allem folgende Tätigkeiten anfallen, die durch den Stelleninhaber organisiert und koordiniert werden sollen:

- Durchführung der Funkaufsicht über alle Gruppen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Bonn
- Bildung von einsatz- und lagebezogenen Nutzergruppen und Zuweisung der zugeteilten Funkgruppen zu diesen
- Ansprechpartner im Rahmen des Störungsmanagements
- Abstimmung mit der Autorisierten Stelle Digitalfunk beim Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste bei Störungen
- Betreuung der kommunikationstechnischen Ausstattung und der zugehörigen Module des Einsatzleitsystems
- Aus- und Fortbildung im Bereich Digitalfunk in der Leitstelle

Neben diesen Tätigkeiten soll der Stelleninhaber die regelmäßige Fortschreibung des Nutzerhandbuches für den Digitalfunk durchführen.

Zusammen mit der bereits vorhandenen Tagesdienst-Stelle „Datenpflege“ (1,0 VZÄ) und der im Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes beschriebenen Tagesdienst-Stelle für die Besetzung der Funktion „Verlegedisponent“ durch Feuerwehrbeamte zur Nutzung von Synergieeffekten im Bereich der Notrufabfrage (1,5 VZÄ) ergibt sich die Möglichkeit, die Besetzung der letztgenannten Funktion über einen Stellenpool von insgesamt 3 Mitarbeitern mit hoher Kontinuität und Qualität sicherzustellen. Es muss daher lediglich eine halbe Stelle eingerichtet werden (0,5 VZÄ) um die genannten Vorteile zu realisieren. Ein Mitarbeiter würde hierbei schwerpunktmäßig tagsüber die Funktion „Verlegedisponent“ besetzen, während die beiden anderen Mitarbeiter schwerpunktmäßig ihre Arbeitsgebiete „Datenpflege“ bzw. „Qualitätsmanagement/Technisch-Taktische-Betriebsstelle Digitalfunk“ bearbeiten und die Vertretung im Bereich Verlegedisposition sicherstellen würden. Über diese Stellenkonstellation kann eine **fast vollständige Refinanzierung** der beiden einzurichtenden Stellen (1,5 Stellen Rettungsdienstbedarfsplan DS1710614 und 0,5 Stellen diese Vorlage) über den Rettungsdienst-Gebührenhaushalt erreicht werden.

Fazit:

Es ist festzuhalten, dass die Verwaltung empfiehlt einen Beschluss mit folgendem Tenor zu fassen:

Ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1612749AA8](#)) wird nicht mehr abgestimmt, da dieser durch den vorstehenden Beschluss als erledigt betrachtet wird.

Der nicht mehr abgestimmte Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1612749AA8](#)) hatte folgenden Inhalt:

„In SG 37-10 (Leitstelle) wird eine Stelle „Qualitätsmanagement“ in A9+Z eingerichtet.“

1.4.4

Drucksachen-Nr.: [1612838](#)

Neuaufstellung eines Schulentwicklungsplans für die Bonner Grundschulen

Beschluss: (einstimmig)

Dem Schulentwicklungsplan 2016/17 für die Bonner Grundschulen sowie dem dargestellten Verfahren zur Neuaufstellung des Schulentwicklungsplanes 2016/2017 für die Bonner Grundschulen wird zugestimmt.

1.4.5

Drucksachen-Nr.: [1613799](#)

Musikschulkonzept 2017 bis 2020

Beschluss: (in ziffernweiser Abstimmung; Ziff. 1. - 4. und 6.: einstimmig, Ziff. 5. und 7.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)

Der Rat stimmt dem Musikschulkonzept 2017 – 2020 mit den nachfolgenden Eckpunkten zu:

1. Das Kernangebot der Musikschule mit Elementar-/Instrumental- und Vokalunterricht, das stark nachgefragt ist, wird in der bisherigen Form fortgeführt.
2. Die Kooperationen mit Schulen und das Landesprogramm Jekits in Bonner Grundschulen werden ebenfalls fortgeführt.
3. Die Musikschule behält ihr Angebot in den Kindergärten bei bzw. erweitert dieses im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.
4. Die Musikschule richtet im Rahmen ihrer freiwerdenden Stellen eine entsprechend ausgebildete Fachbereichsleitung Inklusion ein, um in diesem Bereich gezielte Angebote zu konzipieren.
5. Zukünftig sollen 25% des Unterrichts der Musikschule durch Honorarkräfte und 75% durch fest angestellte TVöD-Lehrkräfte erteilt werden. Derzeit liegen der Anteil des von Honorarkräften

erteilten Unterrichts noch bei 23% und der Anteil des von fest angestellten TVöD-Lehrkräften erteilten Unterrichts bei 77%. Zur Umsetzung dieser Veränderung erfolgt eine weitere Verringerung des Stundenkontingents im Stellenplan (siehe 8.3 des Musikschulkonzepts). Hieraus resultiert eine notwendige (und für die Stadt wesentlich kostengünstigere) Aufstockung des Honorarkostenanteils i. H. v. 160.000 Euro p. a. Die Deckung hierfür erfolgt über den zentralen Personalkostenetat.

6. Die Musikschule bemüht sich auch in den kommenden Jahren um Spender und Sponsoren (z. B. für die Anschaffung von Instrumenten, für Projekte oder Veranstaltungen).
7. Die Musikschule führt vorbehaltlich von Beschlüssen des Rates spätestens nach vier Jahren regelmäßig Gebührenerhöhungen durch, um den Kostendeckungsgrad konstant zu halten.

- - -

In einem kurzen Wortbeitrag beantragt Stv. Dr. Faber -Die Linke- ziffernweise Abstimmung der Vorlage der Verwaltung. Alsdann fasst der Rat in ziffernweiser Abstimmung den vorstehenden Beschluss.

1.4.6

Drucksachen-Nr.: [1710102](#)

Ausschreibung des Grundstückes Erzbergerufer 15

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE, BBB, AfB und SoLi)

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Grundstück Erzbergerufer 15 zur Errichtung eines Hotelneubaus im 3-Sterne Segment, das insbesondere in architektonischer Hinsicht den Herausforderungen in direkter Nachbarschaft zur Beethovenhalle und zum anderen der Lage in erster Linie zum Rhein Rechnung trägt, auszuschreiben. Die Möglichkeit der Kombination mit Einrichtungen im thematischen Kontext zu Beethoven und kulturellen Institutionen soll berücksichtigt werden.
Dabei soll das Grundstück von der Stadt vorzugsweise in Erbbaurecht ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung soll so ausgestaltet werden, dass bei der Vergabeentscheidung **die Aspekte Städtebau/Architektur mit 30%, Nachhaltigkeit/Freiraumplanung mit 20%, Nutzungskonzept mit 20% und** die wirtschaftlichen Aspekte mit 30% gewichtet werden.
2. Die Verwaltung wird gebeten, bei der Ausschreibung des Grundstücks zur Errichtung eines Hotels zu prüfen, ob einem zukünftigen Investor - im Vorfeld einer Umsetzung der Gesamtplanung zur Gestaltung des Rheinuferes insgesamt - eine Aufwertung des öffentlichen Raumes aufgetragen werden kann. Im Sinne der Leitidee „Stadt zum Rhein“ könnte im Bereich des Baugrundstücks schon ein gestalterischer „Brückenschlag“ zwischen Gebäude und Rheinufer realisiert werden.
3. Die Vergabe erfolgt im Rahmen eines Investorenwettbewerbs, der durch eine Jury zu begleiten ist, die nach Hare-Niemeyer zu besetzen ist.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, von ihrem Vorkaufsrecht für das Grundstück der Poliklinik Gebrauch zu machen.
5. Bei dem sich aktuell in der Erarbeitung befindlichen Bebauungsplan 7723-41 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, Grundstücke Wilhelmstraße Nr. 31 und 35-37 sowie Annagraben Nr. 70 und 72 („Ehemalige Poliklinik“) wird durch einen städtebaulichen Vertrag gewährleistet, dass 100 Prozent geförderter Wohnungsbau entsteht.
6. Der Vebowag wird ein Vorkaufsrecht für das von der Stadt unter Punkt 4 zu erwerbende Grundstück eingeräumt.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landesbetrieb Bau NRW dahingehende zu verhandeln, dass ein Direkterwerb ohne Ausschreibung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a des Haushaltsgesetzes 2017 des Landes NRW erfolgt.

- - -

Der vorstehende Beschluss entspricht weitestgehend der ursprünglichen Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsförderung aus dessen Sitzung vom 28.03.2017 (vgl.: DS-Nr.: [1710102EB11](#)); die fettgedruckte Modifizierung in Ziffer 1. erfolgt aufgrund des mündlichen Änderungsantrages von Stv. Dr. Gilles –CDU-.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Kopinski -SoLi-, der den Änderungsantrag seiner Fraktion zurückzieht (DS-Nr.: [1710102AA6](#)) mit Hinweis darauf, man werde sich dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion anschließen (DS-Nr.: [1710102AA8](#)), Stv. Dr. Bachem -AfB-, Stv. Schaper -SPD-, Stv. Schmidt -Die Linke-, Stv. Schmitt -BBB-, der die Ablehnung eines Hotelneubaus erläutert mit Hinweis darauf, Bonn bräuchte an dieser Stelle keine weitere Bettenburg, Stv. Hümmrich -FDP-, Stv. Repschläger -Die Linke-, Stv. Dr. Gilles -CDU-, der durch einen mündlichen Änderungsantrag hinsichtlich der städtebaulichen Kriterien den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1710102AA9](#)) präzisiert, Stv. Kelm -SoLi-, der eine Nachfrage an die Verwaltung richtet, die durch Oberbürgermeister Sridharan beantwortet wird, Stv. Kox -SPD-, Stv. Finger -Bündnis 90/Grüne-, Frau Stv. Richer -SPD- sowie Stv. Dr. Faber -Die Linke-.

Der Rat lehnt zunächst mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von Die Linke und BBB bei Enthaltung Stv. Kox -SPD- den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (DS-Nr.: [1710102AA3](#)) ab. Danach werden der Änderungsantrag der AfB Fraktion (DS-Nr.: [1710102AA7](#)) mit Mehrheit gegen AfB sowie der Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1710102AA8](#)) mit Mehrheit gegen SPD, BBB und SoLi bei Enth. AfB abgelehnt.

Alsdann stimmt der Rat der modifizierten Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsförderung (DS-Nr.: [1710102EB11](#)) mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion von SPD, Die Linke, BBB, AfB und SoLi zu.

- - -

Die ursprüngliche Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsförderung (DS-Nr.: [1710102EB11](#)) hatte vorstehenden Fettdruck nicht und stattdessen in Ziffer 1. folgenden Inhalt:

- „1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Grundstück Erzbergerufer 15 zur Errichtung eines Hotelneubaus im 3-Sterne Segment, das insbesondere in architektonischer Hinsicht den Herausforderungen in direkter Nachbarschaft zur Beethovenhalle und zum anderen der Lage in erster Linie zum Rhein Rechnung trägt, auszuschreiben. Die Möglichkeit der Kombination mit Einrichtungen im thematischen Kontext zu Beethoven und kulturellen Institutionen soll berücksichtigt werden.
Dabei soll das Grundstück von der Stadt vorzugsweise in Erbbaurecht ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung soll so ausgestaltet werden, dass bei der Vergabeentscheidung die städtebaulichen Aspekte mit 70 %, die wirtschaftlichen Aspekte mit 30% gewichtet werden.“

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1710102AA3](#)) der Fraktion Die Linke hatte folgenden Inhalt:

- „1. Der Rat weist die Vorlage zurück und bekräftigt die Zielvorgabe, auf dem Gesamtareal samt Hochbunker insbesondere sozialen Wohnungsbau über die Vebowag zu errichten sowie öffentliche, kulturelle und gastronomische Teilnutzungen zu ermöglichen. Hierzu wird die Verwaltung beauftragt, kurzfristig die Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse des durch Beschluss vom 17.9.2015 (Drs. 1512354EB6) beauftragten Konzeptes vorzulegen.
2. Mit Blick auf die aktuelle Zwischennutzung und eventuell andauernden Bedarf wird die Verwaltung ergänzend um Bericht gebeten, mit wie vielen unterzubringenden Geflohenen sie Ende 2017 rechnet, über welche Unterkünfte mit welchen Kapazitäten die Stadt zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich verfügen wird und wie viele Quadratmeter pro Person dann in den Unterkünften zur Verfügung stehen.“

- - -

Der Änderungsantrag der SoLi-Fraktion (DS-Nr.: [1710102AA6](#)) wird nicht mehr abgestimmt, da dieser von dem Antragssteller in der Sitzung zurückgezogen wurde.

Der zurückgezogene Änderungsantrag der SoLi-Fraktion (DS-Nr.: [1710102AA6](#)) hatte folgenden Inhalt:

- „1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine unabhängige Beratungsgesellschaft mit der Erstellung einer neuen Hotelbedarfsanalyse zu beauftragen.
2. Die Vorlage Drucksachen-Nr. 1710102 wird vertagt, bis eine neue Hotelbedarfsanalyse vorliegt.
3. Die Kosten der Hotelbedarfsanalyse werden durch vorhandene Haushaltsmittel gedeckt.“

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1710102AA7](#)) der AfB-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

- „1. Von der Weiterverfolgung der Ausschreibung des Grundstückes Erzbergerufer Nr. 15 wird seitens der Bundesstadt Bonn abgesehen.
2. Das Grundstück bleibt in städtischem Besitz und wird für eine Arrondierung und den Ausbau des Bereiches Beethovenhalle / Campus der Musik sowie ggf. weiterer Nutzung im Bereich der Kultur vorgehalten.“

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1710102AA8](#)) der SPD-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

- „1. Die Verwaltung wird beauftragt, so schnell wie möglich ein neues Hotelgutachten in Auftrag zu geben, das an das vorhandene Gutachten aus dem Jahr 2009 anschließt und die neueren Entwicklungen wie die Nichterrichtung des Festspielhauses und die seit 2009 hinzugekommen Hotelbetten ebenso berücksichtigt wie die Auswirkungen des sog. AirBnB-Marktes.
2. Über das Grundstück am Erzbergerufer wird ein Architektenwettbewerb durchgeführt unter der Vorgabe, dass die Nutzungsvarianten von Wohnen , auch Mehrgenerationen, studentische Nutzung, öffentlich geförderte Wohnungen, sowie möglicher an Beethoven orientierter kultureller Nutzung über mittlere bis hochwertigste Hotelnutzung, und die jeweiligen finanziellen Auswirkungen – positiv wie negativ – dargestellt werden.
3. Das Grundstück Erzbergerufer wird nach Vorliegen der Ergebnisse zu 1) und 2) und unter Berücksichtigung der konzeptionell und finanziell für die Stadt sinnvollsten Nutzung in einem Investorenwettbewerb ausgeschrieben.“

Ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1710102AA9](#)) wird nicht mehr abgestimmt, da dieser in der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsförderung (DS-Nr.: [1710102EB11](#)) aus dessen Sitzung vom 28.03.2017 aufgegangen ist.

Der nicht mehr abgestimmte Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1710102AA9](#)) hatte folgenden Inhalt:

- „1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Grundstück Erzberger Ufer 15 zur Errichtung eines Hotelneubaus im 3-Sterne Segment, das insbesondere in architektonischer Hinsicht den Herausforderungen in direkter Nachbarschaft zur Beethovenhalle und zum anderen der Lage in erster Linie zum Rhein Rechnung trägt, auszuschreiben. Die Möglichkeit der Kombination mit Einrichtungen im thematischen Kontext zu Beethoven und kulturellen Institutionen soll berücksichtigt werden.
Dabei soll das Grundstück von der Stadt vorzugsweise in Erbbaurecht ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung soll so ausgestaltet werden, dass bei der Vergabeentscheidung die städtebaulichen Aspekte mit 70 %, die wirtschaftlichen Aspekte mit 30% gewichtet werden.
2. Die Verwaltung wird gebeten, bei der Ausschreibung des Grundstücks zur Errichtung eines Hotels zu prüfen, ob einem zukünftigen Investor - im Vorfeld einer Umsetzung der Gesamtplanung zur

- Gestaltung des Rheinuferes insgesamt - eine Aufwertung des öffentlichen Raumes aufgetragen werden kann. Im Sinne der Leitidee „Stadt zum Rhein“ könnte im Bereich des Baugrundstücks schon ein gestalterischer „Brückenschlag“ zwischen Gebäude und Rheinufer realisiert werden.
3. Die Vergabe erfolgt im Rahmen eines Investorenwettbewerbs, der durch eine Jury zu begleiten ist, die nach Hare-Niemeyer zu besetzen ist.
 4. Die Verwaltung wird beauftragt von ihrem Vorkaufsrecht für das Grundstück der Poliklinik Gebrauch zu machen.
 5. Bei dem sich aktuell in der Erarbeitung befindliche Bebauungsplan 7723-41 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, Grundstücke Wilhelmstraße Nr. 31 und 35-37 sowie Annagraben Nr. 70 und 72 („Ehemalige Poliklinik“) wird durch einen städtebaulichen Vertrag gewährleistet, dass 100 Prozent geförderter Wohnungsbau entsteht.
 6. Der Vebowag wird ein Vorkaufsrecht für das von der Stadt unter Punkt 2 zu erwerbende Grundstück eingeräumt.
 7. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Landesbetrieb Bau NRW dahingehende zu verhandeln, dass ein Direkterwerb ohne Ausschreibung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a des Haushaltsgesetzes 2017 des Landes NRW erfolgt.“

- - -

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1710102](#)) hatte folgenden Wortlaut:

„Die Verwaltung wird beauftragt, das Grundstück Erzberger Ufer 15 zur Errichtung eines Hotelneubaus im Standard- bis Premiumsegment auszuschreiben.“

- - -

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Rat hat den vorstehenden Beschluss vorbehaltlich der Anhörung durch die Bezirksvertretung Bonn (25.04.2017) sowie vorbehaltlich der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz (03.05.2017) gefasst.

1.4.7

Drucksachen-Nr.: [1710173](#)

Neubau von bis zu acht Kindergartengruppen im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich, Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6322-1

Beschluss: (mit Mehrheit gegen zwei Stimmen aus der BBB-Fraktion)

1. Der Errichtung von bis zu acht Kindertagesstättengruppen im Neubaugebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich, Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6322-1 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit der Vorhaben-trägerin zum Zwecke der Errichtung von bis zu acht Kinder-tagesstättengruppen zu führen und die finanziellen Modalitäten für die Inbetriebnahme zu klären.
3. Die Verwaltung wird die Trägerschaft im Rahmen eines Interessen-bekundungsverfahrens ermitteln.

- - -

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Rat hat den vorstehenden Beschluss vorbehaltlich der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses (05.04.2017) gefasst.
Der Jugendhilfeausschuss hat sich inzwischen, in seiner Sitzung vom 05.04.2017, dem vorstehenden Beschluss einstimmig angeschlossen.

1.4.8

Drucksachen-Nr.: [1710202NV2](#)
Verkehrsverbund Rhein-Sieg und VRS-Tarifierung

Stv. Trützler -Bündnis '90/Die Grünen- nimmt unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

Beschluss: (einstimmig)

Die Bonner Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, OB inkl. Verwaltungsvorstand und Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH mit ihrer Geschäftsführung werden gebeten sich innerhalb ihrer jeweiligen Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass

1. die ab 01.01.2017 gültigen Regelungen zum VRS-Kurzstreckentarif ohne Umstiegsmöglichkeit mit möglichst sofortiger Wirkung nicht mehr angewandt werden,
2. darüber hinaus die größten Tarifungerechtigkeiten zwischen den Städten und ihren Nachbarkommunen beseitigt werden; dazu könnte eine auf die Entfernung der Fahrtstrecke basierende Tarifierung Grundlage sein,
3. nachfragegerechte Angebote für Touristen und Kongressgäste beim VRS eingeführt werden
4. untersucht wird, wie das Förderprogramm der Bundesregierung zur Digitalisierung im ÖPNV und die Ergebnisse der entsprechenden Landtagsenquetekommission im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg auch durch diesen genutzt werden können und
5. bei der Geschäftsführung des VRS darauf hinzuwirken, dass der Auftrag zur Reform des Verkehrsverbundes möglichst zeitnah abgearbeitet und erste Vorschläge unterbreitet werden.

1.4.9

Drucksachen-Nr.: [1710358](#)
Umbenennung der Musikschule der Bundesstadt Bonn in 'Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)

Die Musikschule der Bundesstadt Bonn wird zum Schuljahr 17/18 in „Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn“ umbenannt.

1.4.10

Drucksachen-Nr.: [1710522](#)
Einrichtung des neuen Bildungsgangs als Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung 'Elektroniker / Elektronikerin für Energie und Gebäudetechnik und Allgemeine Hochschulreife' als Schulversuch am Heinrich-Hertz-Europakolleg zum Schuljahr 2017/2018

Beschluss: (einstimmig)

- 1) Die Stadt Bonn befürwortet die Absicht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW NRW), die Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung im Bildungsgang der Berufsschule „Elektroniker / Elektronikerin für Energie und Gebäudetechnik und Allgemeine Hochschulreife“ ab dem Schuljahr 2017/2018 am Heinrich-Hertz-Europakolleg als Schulversuch gem. § 25 SchulG NRW anzubieten (in Anlehnung an die APO-BK -Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs-, Anlage A -Bildungsgänge der Berufsschule-).
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, gem. Maßgabe 1 der Genehmigungsverfügung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW (s. Anlage 1) vom 16. Januar 2017, hier eingegangen am 31. Januar 2017, der Bezirksregierung Köln den Beschluss des Rates der Stadt Bonn, die neue Fachklasse mit zusätzlicher Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife zum Schuljahr 2017/2018 als Schulversuch am Heinrich-Hertz-Europakolleg einzurichten, zur Kenntnis zu bringen.
- 3) Es wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass für den Schulträger sowohl im Schuljahr 2017/2018 als auch in den kommenden Jahren zusätzliche Kosten durch die Einrichtung der neuen Fachklasse entstehen: Das Heinrich-Hertz-Europakolleg versichert, dass die personellen, sächlichen und

schulorganisatorischen Voraussetzungen in Zuständigkeit des Schulträgers für den Betrieb des neuen Bildungsganges am Berufskolleg bereits gegeben sind; die Bezirksregierung Köln teilt diese Auffassung ausdrücklich.

- 1.4.11 Drucksachen-Nr.: [1710558](#)
Anordnung einer Umlegung im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf 'An den Lappenstrünken', Flodelingsweg für den Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 6320-1 (ehemals Bebauungsplan Nr. 7520-2)

Beschluss: (mit Mehrheit gegen zwei Stimmen aus der BBB-Fraktion)

Im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf wird für den Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 6320-1 (ehemals Bebauungsplan Nr. 7520-2) gemäß § 46 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umlegung angeordnet.

Die Verwaltung wird gebeten, vor Einleitung des Umlegungsverfahrens mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der Flurstücke die im Plangebiet liegen eine Informationsveranstaltung als Anhörung im Sinne des § 47 Baugesetzbuch durchzuführen.

- 1.4.12 Drucksachen-Nr.: [1710571](#)
Erlass einer Elternbeitragsatzung für das Kindergartenjahr 2014/2015 sowie 2. Änderung der Elternbeitragsatzung vom 23.06.2015

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn für das Kindergartenjahr 2014/2015 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 23.06.2015 i.d.F. vom 10.05.2016 wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.
3. Die für die Erweiterung des Elternbeitragsprogrammes erforderlichen Mittel werden ggfs. überplanmäßig bereitgestellt, die Deckung erfolgt aus dem Kinder- und Jugendetat.

- 1.4.13 Drucksachen-Nr.: [1710608](#)
Schaffung einer dreigruppigen betrieblichen Kindertageseinrichtung durch die Kinderzentren Kunterbunt gGmbH nach dem betrieblichen Fördermodell (Bonner Modell) in der Zitelmannstr. 22

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Der Schaffung einer dreigruppigen betrieblichen Kindertageseinrichtung mit insgesamt 45 Plätzen in Trägerschaft der „Kinderzentren Kunterbunt gGmbH“ mit den Gruppen:
 - 1 Gruppenform I c mit 20 Plätzen für zweijährige bis sechsjährige Kinder, 45 Stunden Betreuungszeit
 - 1 Gruppenform II c mit 10 Plätzen für unter dreijährige Kinder, 45 Stunden Betreuungszeit
 - 1 Mischgruppenform GF I / II mit 10 Plätzen für zweijährige bis sechsjährige Kinder (davon max. 3 U3 Kinder) und 5 Plätzen für unter dreijährige Kinder mit je 45 Stunden Betreuungszeit

in dem durch die von Kinderzentren Kunterbunt gGmbH anzumietenden Gebäude in der Zitelmannstr.22, Gronau-Bundesviertel, wird

- vorbehaltlich der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt Köln

- vorbehaltlich der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel
- vorbehaltlich der Bewilligung der zum 15.03.2017 anzumeldenden Kindpauschalen durch das Land
- vorbehaltlich der Erteilung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung
- vorbehaltlich der Vorlage der Kooperationsverträge mit den partizipierenden Unternehmen
- vorbehaltlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Bereitstellung und Finanzierung von Betriebsplätzen mit einer Laufzeit von 10 Jahren

zugestimmt.

2. Die erforderlichen Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2017/18 werden in die Anmeldung beim Land zum 15.03.2017 aufgenommen.
3. Zur Deckung der laufenden Betriebskosten erhält der Träger für die unter 1. aufgeführten Plätze einen Zuschuss nach dem Konzept zur Förderung betrieblicher Kindertageseinrichtungen in Bonn (Bonner Modell) in Höhe von 55% der Zuschussbasis (Kindpauschalen nach KiBiz zuzüglich Mietpauschalen). Dieser Zuschuss setzt sich zusammen aus 36% Landeszuschuss und 19% Elternbeiträge.

1.4.14

Drucksachen-Nr.: [1710614](#)

Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans für die Bundesstadt Bonn zum 01.01.2018

Stv. Fenninger -CDU- nimmt unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

Beschluss: (einstimmig)

1. Dem vorliegenden Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes (Anlage 1) wird zugestimmt. Er tritt am 01.01.2018 in Kraft und bildet bis auf weiteres die Grundlage für die Versorgung der Bevölkerung mit rettungsdienstlichen Leistungen im Versorgungsgebiet der Bundesstadt Bonn.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der im Rettungsdienstbedarfsplan ausgewiesenen Entwicklungsziele umzusetzen. Dafür werden unter anderem auch die nachfolgenden Stellen ab 01.01.2018 benötigt:
 - 1,5 Stellen mit Stellenwert A 9 m. D. mit Amtszulage für die Disposition des Interhospitaltransports und Redundanz Notrufabfrage (114.360€ p.a. durchschnittl. Stellenkosten)
 - 1 Stelle mit Stellenwert A 9 m. D. mit Amtszulage für die Koordination der Praxisanleiter (76.240€ p.a. durchschnittl. Stellenkosten).

Die stellenplanmäßigen Voraussetzungen werden nachlaufend geschaffen. Die Personalkosten werden für das Haushaltsjahr 2018 überplanmäßig gesamtstädtisch zur Verfügung gestellt, eine Refinanzierung erfolgt ab 2018 im Rahmen der Anpassung der Rettungsdienstgebührensatzung.

3. Die Kosten des Rettungsdienstes sind durch Gebühren refinanziert. Eine vollständige Übersicht wird nach Abschluss der auf Grundlage des Rettungsdienstbedarfsplans durchzuführenden Vergabeverfahren im Rahmen der Gebührenkalkulation 2018 vorgelegt. Erforderliche Mittel für die Umsetzung der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans umfassen auf Grundlage einer Kostenschätzung der Verwaltung in den Jahren 2017-2020 voraussichtlich folgende Beträge für Sachkosten und Abschreibungen:

HHJahr	Investiv	Konsumtiv	Gebührenerträge
2017	625.000 €	152.500 €	2.500 €
2018	-	2.848.100 €	2.998.100 €
2019	-	2.848.100 €	2.848.100 €
2020	350.000 €	2.883.100 €	2.883.100 €

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt etatisiert bzw. sind gesamtstädtisch bereitzustellen, parallel erfolgt ab 2018 eine vollständige Gebührenrefinanzierung.

Feststellung des Jahresabschlusses des Theaters der Bundesstadt Bonn 2015/16 (01.08.2015 31.07.2016)**Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung der Betriebsleitung****Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und SoLi bei Stimmenthaltung der AfB-Fraktion)**

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt von dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Köln, Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2015/16 (01.08.2015 – 31.07.2016) - mit einer Bilanzsumme in Höhe von 41.354.552,74 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 982.272,67 € - und den Lagebericht in der vorliegenden Fassung fest.
2. Im Wirtschaftsjahr 2015/16 wird der Jahresfehlbetrag von -982.272,67 € (Vorjahr: -984.152,36 €) durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage für „nicht zu erstattende Gebäude-Abschreibung“ in Höhe von 1.017.089,00 € (Vorjahr: 1.017.089,00€) gedeckt. Der darüber hinausgehende Betrag von 34.816,33 € (Vorjahr: 32.936,64 €) wird in die satzungsmäßige Rücklage eingestellt.
3. Den Betriebsleitern des Theaters der Bundesstadt Bonn, dem Generalintendanten Dr. Bernhard Helmich und dem Kaufmännischen Direktor Rüdiger Frings, wird gem. § 5 Abs.5 Satz 2 EigVO NRW Entlastung erteilt.

Anne-Frank-Schule, Adelheidsstraße 56, 53225 Bonn - Sanierung des Bestandsgebäudes und Erweiterung um 2 Klassen durch einen Neubau**Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE, BBB und SoLi)**

Der Planung zur Sanierung und Erweiterung der Anne-Frank-Schule um einen Neubau mit zwei Klassenräumen wird zugestimmt.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schaper -SPD-, Stv. Dr. Faber -Die Linke-, der die ablehnende Haltung seiner Fraktion erläutert und Vertagung beantragt, Stv. Achtermeyer -Bündnis 90/Grüne-, Stv. Déus -CDU-, Stv. Schott -BBB-, Stv. Kopinski -SoLi-, Oberbürgermeister Sridharan, Stv. Hümmrich -FDP-, Frau Stv. Ewald -SPD- sowie Frau Duisberg -SGB-.

Oberbürgermeister Sridharan lässt zunächst über den Antrag der Vertagung abstimmen, der mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Die Linke und SoLi abgelehnt wird. Danach lehnt der Rat mit Mehrheit gegen SPD, Linke, BBB und SoLi bei Enthaltung Stv. Holdorf -SPD- den Änderungsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1710661AA4](#)) ab. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Der abgelehnte Änderungsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1710661AA4](#)) hatte folgenden Inhalt:

- „1. Die Planung zur Erweiterung der Anne-Frank-Schule um einen Neubau mit zwei Klassenräumen wird ausgesetzt, bis das Ergebnis des Bürgerbegehrens „Pro Standort Realschule Beuel“ feststeht.
2. Vor einer Beschlussfassung sind darüber hinaus die Kosten aller noch ausstehenden Sanierungsmaßnahmen in der Anne-Frank-Schule gesondert zu beziffern.“

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Rat hat den vorstehenden Beschluss vorbehaltlich der Empfehlung des Betriebsausschusses SGB (06.04.2017) gefasst.

Der Betriebsausschuss SGB hat sich inzwischen, in seiner Sitzung vom 06.04.2017, dem vorstehenden Beschluss mit Mehrheit gegen SPD, Linke, BBB bei Enthaltung AfB und SoLi angeschlossen.

1.4.17

Drucksachen-Nr.: [1710685](#)

Einrichtung einer zusätzlichen Stelle im Sport- und Bäderamt für die Koordination von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur an Sportstätten der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Für die Koordination von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur an Sportstätten der Bundesstadt Bonn wird im Sport- und Bäderamt eine Stelle in der Wertigkeit E 10 TVöD/A11 LBesG NRW eingerichtet. Eine Stellenbesetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Die stellenplanmäßigen Voraussetzungen werden nachlaufend im Rahmen der Stellenplanfortschreibung 2019/2020 geschaffen. Die Haushaltsmittel i.H.v. 72.119,33 € werden überplanmäßig bei der Finanzstelle 152000801/70.1000 bereitgestellt und aus Mitteln der Sportförderung (152000802/73.1000) gedeckt.

- - -

Der vorstehende Beschluss entspricht der Vorlage der Verwaltung, vgl. DS-Nr.: [1710685](#). Die Empfehlung des Hauptausschusses aus dessen Sitzung vom 23.03.2017 (DS-Nr.: [1710685EB2](#)) ist wortgleich der Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1710685](#)) und beinhaltet lediglich eine Protokollerklärung der BBB-Fraktion.

- - -

An einer kurzen Aussprache beteiligen sich Stv. Schmitt -BBB-, der die ablehnende Haltung seiner Fraktion erläutert sowie Frau Stv. Mayer -SPD-. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- - -

Die Protokollerklärung des Stv. Schmitt -BBB- aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.03.2017 lautet, vgl.: DS-Nr.: [1710685EB2](#):

„Stv. Schmitt -BBB- gibt daraufhin die Ablehnung der Vorlage zu Protokoll mit dem Hinweis, dass die Informationen, die er für seine Fraktion in diesem Zusammenhang haben will, nicht zur Verfügung gestellt werden können.“

1.4.18

Drucksachen-Nr.: [1710722](#)

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste II/2017

Beschluss: (einstimmig)

Der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die in der als Anlage beigefügten Liste II/2017 aufgeführt sind, wird zugestimmt.

1.4.19

Drucksachen-Nr.: [1710730](#)

Fortführung des Pilotprojektes 'Freibadsaisonkarte für Mitglieder von Fördervereinen'

Stv. Richter -SPD- nimmt unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

Beschluss: (einstimmig)

1. Das Pilotprojekt „Freibadsaisonkarte für Mitglieder von Fördervereinen“ wird für die Freibadsaison 2017 verlängert.

2. Ergänzend zum Entgelttarif der Bonner Bäder vom 07.04.2016 erhalten Fördervereine die Möglichkeit, für die Freibadsaison 2017 ihren Mitgliedern eine fördervereinseigene Saisonkarte anzubieten, die 20 % bis 50 % günstiger sein kann als die städtische Saisonkarte und die ausschließlich für das jeweilige Bad gilt. Voraussetzung für die fördervereinseigene Saisonkarte ist außerdem, dass die gewährte Vergünstigung durch äquivalente Geld- und/Dienstleistungen der Fördervereine kompensiert wird.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Fördervereinen, die eine eigene Saisonkarte für ihre Mitglieder anbieten wollen, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. In diesen Vereinbarungen ist insbesondere Art und Umfang der von den Fördervereinen zu erbringenden Geld- und/Dienstleistungen zu regeln.

1.4.20

Drucksachen-Nr.: [1710731](#)

**Personalbedarf (Stelleneinrichtung) im Kontext Bauleitplanung im Dezernat III
Wohnflächenaktivierung/Baulandaktivierung-**

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.5.2 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und AfB)

1. Der Einrichtung von 10,75 Stellen im Dezernat III zur Wohnflächen- und Baulandaktivierung wird zugestimmt.
2. Für die. o.g. Stellen wird der Ausnahme des externen Einstellungsstopps zugestimmt.
3. Die entstehenden Personalkosten sind bereits für die Jahre 2017/2018 in einer Gesamthöhe von 1.172.914 Euro sowie 1.196.373 Euro im Haushaltsplan veranschlagt.
4. Die stellenplanmäßigen Voraussetzungen werden nachlaufend geschaffen.
5. Die Maßnahme wird nach 4 Jahren evaluiert.

Die Beratung dieses Punktes wurde mit dem TOP 1.5.2 „Personalbedarf (Stelleneinrichtung) im Kontext Bauleitplanung im Dezernat III –Wohnflächenaktivierung/Baulandaktivierung-“ (DS-Nr.: [1710731](#)) zusammengefasst.

In einer Wortmeldung stellt Stv. Schmitt -BBB- einen mündlichen Änderungsantrag. Der Rat lehnt zunächst mit Mehrheit gegen BBB den mündlich gestellten Änderungsantrag der BBB-Fraktion ab. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Der abgelehnte Änderungsantrag der BBB-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

- „1. Der Einrichtung von **6** Stellen im Dezernat III zur Wohnflächen- und Baulandaktivierung wird zugestimmt.
2. Für die. o.g. Stellen wird der Ausnahme des externen Einstellungsstopps zugestimmt.
3. Die entstehenden Personalkosten sind bereits für die Jahre 2017/2018 in einer Gesamthöhe von 1.172.914 Euro sowie 1.196.373 Euro im Haushaltsplan veranschlagt.
4. Die stellenplanmäßigen Voraussetzungen werden nachlaufend geschaffen.
5. Die Maßnahme wird nach **1** Jahr evaluiert.
- 6. Die Verwaltung legt nach 1,5 Jahren den Bericht über die unter Ziffer 5 beschlossene Prüfung vor und unterbreitet dem Rat einen Vorschlag für die künftige Personalentwicklung**

im Dezernat III sowie die Personalbedarfe in anderen städtischen Fachbereichen, die mit der Wohnflächen- und Baulandaktivierung nachlaufend beschäftigt sind.“

1.4.21 Drucksachen-Nr.: [1710857](#)
Sicherung des Deutschen Museums Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Der Zuschuss für das Deutsche Museum Bonn wird ab 2019 auf bis zu 400.000 € jährlich erhöht. Sollten weitere Zuschussgeber für die Basisfinanzierung gefunden werden, würden die 400.000 € nicht in voller Höhe benötigt.

Die Eckpunkte des dazu benötigten Zuschussvertrags mit dem Deutschen Museum München sind vor Unterzeichnung erneut dem Rat vorzulegen.

- - -

An einer kurzen Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Kappel -Bündnis 90/Grüne-, Stv. Dr. Schüller -SPD-, Stv. Schott -BBB-, Frau Stv. Brandes -Die Linke-, Stv. Hümmerich -FDP- sowie Stv. Rosendahl -AfB-. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.22 Drucksachen-Nr.: [1710975](#)
Errichtung einer Traglufthalle im Freibad Friesdorf

Stv. Richter -SPD- nimmt unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE, BBB und SoLi bei Stimmenthaltung der AfB-Fraktion)

1. Der Errichtung einer Traglufthalle im Freibad Friesdorf als Übergangslösung bis zur Fertigstellung des geplanten neuen Familien-, Schul- und Vereinsschwimmbades in Dottendorf wird zugestimmt. Die benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 1.265.684 € (brutto) werden bei Finanzstelle 5520708033005 „Freibad Friesdorf GO“, Finanzposition 785300 „Auszahlung für sonstige Baumaßnahmen“ bereitgestellt. Die erforderliche Deckung erfolgt aus der Finanzstelle 550008038000 „Pauschale Bäderkonzept“.
2. Der Einleitung des Vergabeverfahrens wird zugestimmt.
3. Für den Fall, dass der Bürgerentscheid zur Erhaltung des Kurfürstenbades erfolgreich ist, werden die Beschlüsse zu Ziffer 1 und Ziffer 2 entsprechend des Beschlusses des Rates vom 23.01.2017 bis zur Vorlage einer neuen Gesamtplanung für die Bonner Bäderlandschaft ausgesetzt.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schmitt -BBB-, Frau Duisberg -SGB-, Frau Stv. Mayer -SPD-, die die ablehnende Haltung ihrer Fraktion erläutert, Stv. Kopinski -SoLi-, der einen mündlichen Änderungsantrag stellt sowie Stv. Giersberg -CDU-.

Der Rat lehnt zunächst mit Mehrheit gegen SPD, Linke, BBB, AfB und SoLi den mündlich gestellten Änderungsantrag der SoLi-Fraktion ab. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag der SoLi-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„Die Mittel, die für die Traglufthalle vorgesehen sind, werden nicht im Freibad Friesdorf ausgegeben, sondern diese Mittel werden dazu verwendet, um das Kurfürstenbad in Stand zu setzen.“

- - -

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Rat hat den vorstehenden Beschluss vorbehaltlich der Empfehlung des Betriebsausschusses SGB (06.04.2017) sowie vorbehaltlich der Anhörung durch die Bezirksvertretung Bad Godesberg (26.04.2017) gefasst.

Der Betriebsausschuss SGB hat sich inzwischen, in seiner Sitzung vom 06.04.2017, dem vorstehenden Beschluss mit Mehrheit gegen SPD, Linke, BBB und SoLi bei Enthaltung AfB angeschlossen.

1.5 **Anträge von Fraktionen**

1.5.1 Drucksachen-Nr.: [1612253](#)

Antrag: DIE LINKE. vom 02.08.2016

Mehr Transparenz bei städtischen Beteiligungen

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Bonn begrüßt, dass auch als Ergebnis städtischen Hinwirkens bei den meisten städtischen Beteiligungen die individuellen Bezüge von geschäftsführenden Organen und Aufsichtsgremien gemäß der Vorgaben des Transparenzgesetzes veröffentlicht werden – u.a. auch im städtischen Beteiligungsbericht. Dies leistet einen guten Beitrag zur Transparenz bei städtischen Beteiligungen.

Auch bei denjenigen städtischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen eine individuelle Offenlegung von Bezügen bislang ausweislich des Beteiligungsberichtes noch unterbleibt, soll zukünftig eine Veröffentlichung im dem durch das Transparenzgesetz und die Gemeindeordnung in § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW bezeichneten Umfang erfolgen:

1. Der Rat der Stadt Bonn fordert die Geschäftsführung bzw. die Mitglieder der Vorstände sowie die Mitglieder der Aufsichtsräte
 - i. der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft eG Bonn (GWG eG)
 - ii. der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Sankt Augustin eG (GBG eG)
 - iii. der Trianel GmbH
 - iv. der Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH und Co. KG
 - v. der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH und Co KG
 - vi. der EVG - Energieversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH dazu auf, im Sinne größerer Transparenz und vor dem Hintergrund der Gemeinwohlorientierung der Genossenschaften (Ziffern i. und ii.) bzw. auf Grundlage der mehrheitlich öffentlich getragenen Beteiligungsverhältnisse (Ziffern iii. bis vi.) für eine Veröffentlichungspraxis hinsichtlich individueller Bezüge im durch § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW bezeichneten Umfang zu sorgen und einer Veröffentlichung eigener Bezüge auf freiwilliger Basis ab sofort zuzustimmen, soweit dies noch nicht erfolgt ist, und die Voraussetzungen für eine zukünftig ständige Veröffentlichungspraxis zu schaffen.
2. Ergänzend zur Aufforderung gem. Ziff. 1 weist der Rat der Stadt Bonn die ständigen Vertreter der Stadt Bonn
 - i. in der Mitgliederversammlung der GWG eG und
 - ii. in der Mitgliederversammlung der GBG eG

jeweils an, durch Antragstellung darauf hinzuwirken, dass die Offenlegung der Bezüge von Vorstand und Aufsichtsratsmitgliedern im Rahmen des Geschäftsberichtes und des städtischen Beteiligungsberichtes zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgt und die Voraussetzung für eine zukünftig ständige Veröffentlichungspraxis geschaffen wird.

Der vorstehende Beschluss entspricht dem Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (vgl.: DS-Nr.: [1612253AA5](#)).

Der ursprüngliche Antrag der Fraktion Die Linke (DS-Nr.: [1613253](#)), der durch den vorstehenden Änderungsantrag ersetzt und somit nicht mehr abgestimmt wurde, hatte nachstehenden Inhalt:

„Der Rat der Stadt Bonn begrüßt, dass auch als Ergebnis städtischen Hinwirkens bei den meisten städtischen Beteiligungen die individuellen Bezüge von geschäftsführenden Organen und Aufsichtsgremien gemäß der Vorgaben des Transparenzgesetzes veröffentlicht werden – u.a. auch im städtischen Beteiligungsbericht. Dies leistet einen guten Beitrag zur Transparenz bei den städtischen Beteiligungen.

Auch bei den sieben städtischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen eine individuelle Offenlegung von Bezügen bislang ausweislich des Beteiligungsberichtes noch unterbleibt, soll zukünftig eine Veröffentlichung im dem durch das Transparenzgesetz und die Gemeindeordnung in §108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW bezeichneten Umfang erfolgen:

1. Der Rat der Stadt Bonn fordert die Geschäftsführung, bzw. die Mitglieder der Vorstände sowie die Mitglieder der Aufsichtsräte
 - i. der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft eG Bonn (GWG eG)
 - ii. der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Sankt Augustin eG (GBG eG)
 - iii. der Trianel GmbH
 - iv. der Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH und Co. KG
 - v. der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH und Co KG
 - vi. der EVG - Energieversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH und
 - vii. der FPH - Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH

dazu auf, im Sinne größerer Transparenz und vor dem Hintergrund der Gemeinwohlorientierung der Genossenschaften (Ziffern i. und ii.) bzw. auf Grundlage der mehrheitlich öffentlich getragenen Beteiligungsverhältnisse (Ziffern iii. bis vii.) für eine Veröffentlichungspraxis hinsichtlich individueller Bezüge im durch § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW bezeichneten Umfang zu sorgen und einer Veröffentlichung eigener Bezüge auf freiwilliger Basis ab sofort zuzustimmen, soweit dies noch nicht erfolgt ist, und die Voraussetzungen für eine zukünftig ständige Veröffentlichungspraxis zu schaffen.

2. Ergänzend zur Aufforderung gem. Ziff. 1 weist der Rat der Stadt Bonn die ständigen Vertreter der Stadt Bonn
 - i. in der Mitgliederversammlung der GWG eG und
 - ii. in der Mitgliederversammlung der GBG eG

jeweils an, durch Antragstellung darauf hinzuwirken, dass die Offenlegung der Bezüge von Vorstand und Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen des Geschäftsberichtes und des städtischen Beteiligungsberichts zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgt und die Voraussetzung für eine zukünftig ständige Veröffentlichungspraxis geschaffen wird.

3. Bezogen auf die unter Ziff. 1, iii-vii genannten Gesellschaften wird die Verwaltung beauftragt, dem Rat im Rahmen des rechtlich Möglichen Vorlagen für Weisungsbeschlüsse zu unterbreiten, mit denen die Stadt durch eine Kettenweisung auf eine Offenlegung der Bezüge von Vorstand, Geschäftsführung und Aufsichtsräten zum nächstmöglichen Zeitpunkt und die Gewährleistung einer zukünftig ständigen Veröffentlichungspraxis dort hinwirken kann.“

1.5.2

Drucksachen-Nr.: [1613742](#)

Antrag: DIE LINKE. vom 08.12.2016

Verbindliche 30%-Mindestquote für sozialen bzw. geförderten Wohnungsbau bei Neubauvorhaben mit Planungsrecht

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.4.20 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und AfB sowie Stv. Repschläger -DIE LINKE- bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion sowie der restlichen Mitglieder der Fraktion DIE LINKE)

Präambel

Bonn ist eine dynamisch wachsende Stadt in attraktiver Lage innerhalb der Metropolregion Rheinland. Das bringt die Herausforderung mit sich, auf das starke Bevölkerungswachstum mit einem differenzierten Angebot von Wohnbebauung und bezahlbaren Wohnungen zu reagieren.

Angesichts der wenigen noch vorhandenen Flächen der Stadt liegen Potentiale für den Wohnungsbau vornehmlich im Bereich der Konversion baulich genutzter Flächen, der Verdichtung, Baulückenschließung und z.T. in der Neuerschließung verbliebener Baugebiete. Entsprechende Gebietsausweisungen und Bauvorhaben sollen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nachhaltigkeit, Klimaverträglichkeit, Barrierefreiheit und bestmöglicher Verkehrsvermeidung erfolgen. Zielsetzung ist, dass möglichst in allen Stadtteilen von Bonn unter Berücksichtigung der vorhandenen städtebaulichen Gegebenheiten in den Ortsteilen mehr bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird.

Um den quantitativen Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen mit regionaler Perspektive zu befriedigen und die zunehmende Mobilität leistungsfähig und klimafreundlich zu organisieren, braucht die Stadt Bonn die enge interkommunale Kooperation mit den angrenzenden Gebietskörperschaften und zeitnah die konkrete Abstimmung über die Entwicklung von Siedlungsflächen.

Der Rat der Stadt Bonn beschließt zur Angleichung der planerischen Vorgaben in der Region auf modifizierter Grundlage des Kooperativen Baulandmodells von Köln verbindliche Regelungen zur Steigerung der Anteile des sozial geförderten und des preisgedämpften Wohnungsbaus in Bonn, um der gesteigerten Wohnraumnachfrage in diesen Segmenten nachzukommen.

1. Bei der Schaffung neuen Planungsrechts im Wohnungsbau sowie beim Verkauf von städtischen Flächen ab 25 Wohneinheiten oder ab 2.200 qm Wohnfläche müssen
 - a. mindestens 30% der Wohneinheiten im öffentlich geförderten Wohnungsbau errichtet werden.
 - Mindestens zwei Drittel dieser Wohneinheiten sollen dabei im Mietwohnungsbau Förderweg A,
 - bis zu einem Drittel können wahlweise in öffentlich gefördertem selbstgenutztem Wohneigentum oder im Mietwohnungsbau Förderweg B umgesetzt werden.
 - b. Zusätzlich werden 20% der Wohneinheiten im Förderweg B oder im preisgedämpften Wohnungsbau (Kaltmiete pro Quadratmeter bei maximal 8,50 -9,50 Euro € (Stand 2016) indiziert am jeweils aktuellen Mietspiegel) errichtet werden. Näheres regelt der städtebauliche Vertrag.
 - c. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, bevorzugt über die Vebowag auslaufende Belegungsrechte zu verlängern und/oder zu erwerben.
2. Die Planungsbegünstigten / Investoren müssen sich dazu verpflichten, die Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur sowie weitere Kosten, die durch das Vorhaben ausgelöst werden (Ausgleichsmaßnahmen und naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen) vollständig oder anteilig zu übernehmen. Soziale Infrastruktur sind Gemeinbedarfsflächen, zum Beispiel Schulen, Kitas, Spielplätze etc. Technische Infrastruktur sind beispielsweise Erschließungsanlagen, Flächen für Versorgung und Entsorgung etc.
3. Bei der Schaffung neuen Planungsrechts im Wohnungsbau mit 12-24 Wohneinheiten gilt eine Quote von mindestens 20% für den öffentlich geförderten Wohnungsbau. Die Folgekosten sozialer und technischer Infrastruktur und weitere Kosten, die durch das Vorhaben ausgelöst werden, müssen nicht übernommen werden.
4. Es gilt folgende Altfallregelung: Projekte, bei denen bereits eine Planungsvereinbarung oder ein vergleichbares Dokument vorliegt, (Beweislast liegt beim Investor) sind von der oben beschriebenen Regelung ausgenommen. Geschlossene städtebauliche Verträge bleiben davon unberührt.
5. Auf Antrag können von diesen Regelungen besondere gemeinschaftliche Wohnprojekte und genossenschaftliche Eigentumsformen ausgenommen werden, wenn langfristig (10 Jahre) die Eigennutzung des geschaffenen Wohnraumes und das Ziel des gemeinschaftlichen Wohnens gesichert ist.
6. Die Vorgaben gelten unter dem Vorbehalt, dass die Bewilligung der Wohnungsbaufördermittel sichergestellt werden kann.

7. Städtische Flächen, die sich zum sozialen Wohnungsbau eignen, sind vorrangig der VEBOWAG zum Kauf an zu bieten, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist. Diese verpflichtet sich im Gegenzug auf eine 30jährige Bindungsfrist der Wohnungen mit Option auf Verlängerung.
8. Für die Erfüllung der Quoten können Investorengemeinschaften gebildet werden, vorausgesetzt diese Gemeinschaft erfüllt auf demselben Plangebiet die in den vorherigen Punkten ausgeführten Quoten.
9. Vor der Einleitung von Planverfahren sind mit den planbegünstigten Vorhabenträgern verbindliche städtebauliche Verträge zur Sicherstellung der Beschlusspunkte 1-8 abzuschließen.
10. Die interkommunale Zusammenarbeit mit den an Bonn angrenzenden Gemeinden muss daher zur Erschließung von Siedlungsflächen im Rahmen der Aktualisierung und Fortschreibung des Regionalplanes und der Flächennutzungspläne der Kommunen intensiviert werden. Dabei muss zwar einerseits dem raumplanerischen Gebot der Vermeidung einer weiteren Zersiedlung der Landschaft entsprochen werden. Andererseits müssen Ortslagen aber in der planungsrechtlichen Abgrenzung zwischen Außen- und Innenbereich dahingehend überprüft werden, ob Siedlungsflächen und Baulücken geschlossen werden können. Ziel ist eine Bevorzugung der Einrichtung von Gebieten mit guter Schienenanbindung und an leistungsfähigen ÖPNV-Verbindungsstrecken. Die Verwaltung wird gebeten, ergänzende Lösungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum durch Fortsetzung und Intensivierung der interkommunalen Kooperation mit den Umland-Kommunen zu suchen. Die Ansätze des Projekts „share-region“ müssen auch nach Abschluss des Wettbewerbs fortgesetzt werden.
11. Trotz der im regionalen und interkommunalen Planungsprozess angelegten Clusterbildung raumprägender Nutzungsformen ist darauf zu achten, dass Bonn nicht weiterhin Gewerbeflächen zugunsten von Siedlungsflächen aufgibt und zunehmend zur reinen Wohnstadt wird. Stattdessen ist die Ausweisung von Mischgebieten in Betracht zu ziehen und nichtstörendes Gewerbe mit Wohnform in Einklang zu bringen.

Auf der Grundlage der in den Beschlusspunkten 10. und 11. genannten Planungs- und Abstimmungsprozesse wird die Verwaltung gebeten, bis Ende 2017 konkrete Vorschläge für die Entwicklung interkommunaler Siedlungsflächen vorzulegen.

12. Neben der Schaffung von Baurecht für neue Immobilien wird das Ziel verfolgt, die Modernisierung von Bestandsimmobilien in Bonn zu fördern. Die Beratung und Förderung von Eigentümern ist zu intensivieren, um den Qualitätsstandard des Wohnbestandes zu sichern und sogar zu erhöhen und den Leerstand von Wohnungen so gering wie möglich zu halten.

Die Beratung dieses Punktes wurde mit dem TOP 1.4.20 „Personalbedarf (Stelleneinrichtung) im Kontext Bauleitplanung im Dezernat III –Wohnflächenaktivierung/Baulandaktivierung-“ (DS-Nr.: [1710731](#)) zusammengefasst.

Der vorstehende Beschluss entspricht dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP, vgl. DS-Nr.: [1613742AA3](#). Der Rat lehnt zunächst mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Die Linke, BBB und SoLi den Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1613742AA4](#)) ab und stimmt alsdann dem Änderungsantrag (DS-Nr.: [1613742AA3](#)) mit Mehrheit gegen BBB, AfB und Stv. Repschläger -Linke- bei Enth. SPD und restliche Linke zu.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Moll -CDU-, der den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1613742AA3](#)) erläutert, Stv. Thomas -FDP-, der ebenfalls um Zustimmung zum Änderungsantrag [AA3](#) bittet, Stv. Kox -SPD-, der den Änderungsantrag (DS-Nr.: [1613742AA4](#)) und das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion erläutert, Stv. Schmidt -Die Linke-, der

ebenfalls das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion begründet, Frau Stv. Poppe -Bündnis 90/Grüne-, Frau Stv. Dr. Standop -Bündnis 90/Grüne-, Stv. Dr. Gilles -CDU-, Stv. Rosendahl -AfB-, Stv. Schmitt -BBB-, der zum einen eine Nachfrage an die Verwaltung richtet und zum anderen nach der Beantwortung durch Frau Stadtkämmerin Heidler -Dez. II- und Oberbürgermeister Sridharan einen mündlichen Änderungsantrag zu TOP 1.4.20 (DS-Nr.: [1710731](#)) stellt sowie Stv. Dr. Redeker -SPD-. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- - -

Der ursprüngliche Antrag der Fraktion Die Linke (DS-Nr.: [1613742](#)), der durch den vorstehenden Änderungsantrag ersetzt und somit nicht mehr abgestimmt wurde, hatte nachstehenden Inhalt:

„Bei Wohnungsbauvorhaben ab acht Wohneinheiten, die Planungsrecht erfordern bzw. bei denen ein städtebaulicher Vertrag neu geschlossen werden kann oder muss, wird in allen Fällen eine min. 30%ige Quote von geförderten Wohnungen mit Belegungsrecht festgelegt bzw. vereinbart, die innerhalb des Vorhabens zu errichten sind.“

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1613742AA4](#)) der SPD-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„Der Änderungsantrag [DS1613742AA3](#) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Beschlusspunkt 1 wird geändert:

Bei der Schaffung neuen Planungsrechts im Wohnungsbau sowie beim Verkauf von städtischen Flächen ab **13** Wohneinheiten oder ab **1.000 qm** Wohnfläche müssen...

Beschlusspunkt 3 wird geändert:

Bei der Schaffung neuen Planungsrechts im Wohnungsbau mit **7-12 Wohneinheiten** gilt eine Quote von mindestens 20% für den öffentlich geförderten Wohnungsbau. Die Folgekosten sozialer und technischer Infrastruktur und weitere Kosten, die durch das Vorhaben ausgelöst werden, müssen nicht übernommen werden.

Beschlusspunkt 7 wird **gestrichen**.

Nach Beschlusspunkt 12 werden folgende Punkte ergänzt:

13. Zur Unterstützung der wohnungspolitischen Ziele sind grundsätzlich alle bodenrechtlichen Instrumente auszuschöpfen. Insbesondere soll die Bodenvorratspolitik in Bonn verstärkt werden.
14. Um die Mengen- und Qualitätsziele der Baulandentwicklung erfüllen zu können, werden in Bonn - neben privaten Flächen - verstärkt städtische Flächen zur Baureife entwickelt. Bei gleicher Eignung erhalten Flächen im Eigentum der Stadt und der städtischen Gesellschaften einen Entwicklungsvorrang.
15. Baureife städtische Flächen in neuen Wohnbaugebieten werden konsequent eingesetzt, um sozialpolitische Anliegen beim Wohnungsneubau umzusetzen.
16. Der Mangel an barrierefreien Wohnungen im mittleren und unteren Preissegment in Bonn ist bekannt. Die systematische Erhöhung des Anteils barrierefreier Wohnungen im Stadtgebiet ist zu forcieren.
17. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bodenvorratsplanung wieder so zu intensivieren, dass ausreichend Bauland zur Versorgung der Nachfrage zur Verfügung steht. Dafür ist der Ankauf von späterem Bauland durch die Stadt wieder zu forcieren. Vor dem Hintergrund der Vorgaben zum Flächenverbrauch und der begrenzten Flächenverfügbarkeit sollen bei der Bauleitplanung urbanere Wohnformen Priorität haben.
18. Die Möglichkeiten, die durch die im Baurecht eingefügte Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ eingeführt wurden, sollen umgesetzt werden.“

1.5.3 Drucksachen-Nr.: [1710357](#)
Antrag: CDU, GRÜNE, FDP vom 18.01.2017
Gärtnerunterkünfte

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)

Das SGB wird in Eigenregie in Zusammenarbeit mit dem Grünflächenamt und dem Team der Organisationsuntersuchung gebeten, eine umfassende Bewertung und künftige Planung aller Gärtnerunterkünfte zu erstellen. Diese soll u. a. folgende Aspekte berücksichtigen:

1. den Aufbau einer sinnvollen, räumlichen wie organisatorischen Struktur der Gärtnerunterkünfte (siehe auch Organisationsuntersuchung Amt 68), die alle Arbeitsabläufe im Grünflächenbereich im Bonner Stadtgebiet berücksichtigt und optimiert,
2. eine daraus erwachsende Darstellung für eine zukünftige Planung aller Gärtnerunterkünfte (organisatorisch wie auch baulich) unter Berücksichtigung der bereits geplanten Neubauten (zentraler Wirtschaftshof, Friedhof Beuel-Platanenweg, Rheinaue etc.)
3. die Erfassung des baulichen Zustands aller Gärtnerunterkünfte.

1.5.4 Drucksachen-Nr.: [1710538](#)
Antrag: Stv. Bärbel Richter Stv. Dr. Helmut Redeker SPD-Fraktion vom 08.02.2017
House of Jazz in Bonn

Beschluss: (einstimmig)

**Die Kulturverwaltung prüft die Voraussetzungen und Bedingungen unter denen sich Bonn um den Standort für das „House of Jazz“ bewerben kann.
Sollte dies möglich sein, legt sie dem Kulturausschuss ein mit den Akteurinnen und Akteuren der Bonner Jazz-Szene erstelltes Konzept vor.**

Sollte eine Bewerbung der Bundesstadt Bonn allein nicht als sinnvoll angesehen werden, wird versucht, die Kölner Kulturverwaltung und das Land NRW für ein Konzept zu gewinnen, welches die Region als „Europäisches Jazz-Zentrum“ etablieren kann.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Kulturausschusses aus dessen Sitzung vom 16.03.2017 (DS-Nr.: [1710538EB3](#)).

Der ursprüngliche Antrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1710538](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Die Fachverwaltung entwickelt gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren der Bonner Jazz-Szene ein Konzept, mit dem sich die Stadt beim Bund/ Staatsministerin für Kultur und Medien als Standort für das „House of Jazz“ bewerben kann.

Sollte eine Bewerbung der Bundesstadt Bonn allein nicht als sinnvoll angesehen werden, wird versucht, die Kölner Kulturverwaltung und das Land NRW für ein Konzept zu gewinnen, welches die Region als „Europäisches Jazz-Zentrum“ etablieren kann.“

1.5.5 Drucksachen-Nr.: [1710635](#)
Antrag: BBB-Fraktion vom 22.02.2017
Zukunft der Schülerrudervereine GRC und SRC

Beschluss: (einstimmig)

Der Oberbürgermeister berichtet in der Ratssitzung am 11.05.2017 über die Ergebnisse der Gespräche.

Der vorstehende Beschluss entspricht dem mündlichen Änderungsantrag des Stv. Hümmrich -FDP-.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schott -BBB-, der den Antrag seiner Fraktion (DS-Nr.: [1710635](#)) begründet und um Zustimmung bittet, Stv. Hümmrich -FDP-, der Nachfragen an die Verwaltung hinsichtlich des in der Stellungnahme der Verwaltung (DS-Nr.: [1710635ST2](#)) erwähnten Gespräches mit Vertretern des Rudervereines sowie der beiden Schülerrudervereine richtet, Herr Günther -Amt 52-, der für die Verwaltung kurz über das Gespräch berichtet, mit explizitem Hinweis darauf, alle Beteiligten würden sich Ende April treffen, um eine Entscheidung zu vereinbaren, Frau Stv. Richter -SPD-, Stv. Hümmrich -FDP-, der in Bezug auf die Ausführungen des Herrn Günther einen mündlichen Änderungsantrag stellt, Frau Stv. Klingmüller -SPD-, die eine Nachfrage an die Verwaltung richtet, Herr Günther -Amt 52-, der für die Verwaltung Antwort gibt sowie Stv. Schott -BBB-, der namens seiner Fraktion den mündlichen Änderungsantrag in den fraktionseigenen Antrag übernimmt.

Zunächst lässt Oberbürgermeister Sridharan den Antrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1710635](#)) abstimmen, der mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Linke, BBB und SoLi ablehnt wird. Alsdann stimmt der Rat dem mündlichen Änderungsantrag einstimmig zu.

- - -

Der ursprünglich vorgelegte Antrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1710635](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Der Oberbürgermeister unterbreitet dem Rat bis spätestens 6. Juli 2017 eine Beschlussvorlage, die eine dauerhafte Lösung zur Unterbringung der beiden Schülerrudervereine GRC und SRC vorsieht.“

- - -

Im Anschluss an die Beratung dieses Punktes findet eine Sitzungspause von 21.10 Uhr bis 21.34 Uhr statt.

1.5.6

Drucksachen-Nr.: [1710657](#)

Antrag: Die Sozialliberalen vom 20.02.2017

Sperrung Heerstraße zum Kirschblütenfest (Kirschblüte) und Parkverbot

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Die Verwaltung wird um die Erstellung eines Konzeptes gebeten, dass aufzeigen soll, wie die Heerstraße während der Kirschblüte frei von fahrenden und parkenden Kraftfahrzeugen gehalten werden kann. Das zu erstellende Konzept sollte dabei ein besonderes Augenmerk auf die Terminierung des zweiwöchigen Zeitraums legen, in dem die Kirschblüte stattfindet, der jedoch aufgrund der klimatischen Gegebenheiten variieren kann. Ebenfalls sind Ausnahmeregelungen zu treffen, um den Lieferverkehr zumindest vormittags nicht zu behindern und die Queerung der Heerstraße durch den Anliegerverkehr sicherzustellen.
2. Der Rat der Stadt Bonn beschließt die Sperrung der Heerstraße anlässlich der Kirschblüte 2017 für Kraftfahrzeuge.

1.5.7

Drucksachen-Nr.: [1710680](#)

Antrag: DIE LINKE. vom 13.02.2017

Behandlung von Erlassanträgen aus Sanierungsgewinnen resultierender Gewerbesteuer

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Der Ratsbeschluss Drs. [1313804](#) wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung über Stundung, Erlass und Erlass von Stundungszinsen aus Billigkeit im Zusammenhang mit Gewerbesteuer auf Sanierungsgewinne erfolgt fortan ausschließlich auf Grundlage der Bewertung der Lage des jeweils individuellen Einzelfalles. Diese Lage des einzelnen Falls ist verwaltungsseitig im Rahmen einer entsprechenden Vorlage dem Rat zur Entscheidung jeweils unabhängig von der Höhe der in Rede stehenden Gewerbesteuerforderung darzulegen. Dies gilt auch für die Abgabe verbindlicher Auskünfte in dem Zusammenhang.

1.5.8

Drucksachen-Nr.: [1710758](#)

Antrag: BBB-Fraktion vom 08.03.2017

Aufstellung des ehemaligen Kiosks Görresstrasse

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

Die Verwaltung wird eindringlich gebeten, die in der Stellungnahme der Verwaltung (DS-Nr.: [1710758ST2](#)) genannte Prüfung zügig zu vollziehen und dem Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz am 03.05.2017 sowie dem Unterausschuss für Denkmalschutz am 10.05.2017 erste Ergebnisse vorzulegen.

Der vorstehende Beschluss entspricht dem mündlichen Änderungsantrag des Stv. Fenninger -CDU-.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schott -BBB-, der den Antrag seiner Fraktion (DS-Nr.: [1710758](#)) begründet und um Zustimmung bittet, Stv. Fenninger -FDP-, der zum einen die Ablehnung des Antrages der BBB-Fraktion signalisiert und zum anderen einen mündlichen Änderungsantrag stellt mit expliziten Hinweis darauf, die Verwaltung möge nun zügig dem Planungsausschuss sowie dem Unterausschuss für Denkmalschutz Prüfergebnisse vorlegen; selbst wenn nicht alles geprüft sei, könne man Teilergebnisse auch nachliefern, aber erste Ergebnisse hätte man schon gerne in den kommenden Sitzungen, Frau Stv. Richter -SPD-, die den Ausführungen ihres Vorredners zustimmt sowie Stv. Schott -BBB-, der sich ebenfalls namens seiner Fraktion dem Änderungsantrag anschließt. Alsdann stimmt der Rat dem mündlichen Änderungsantrag einstimmig bei Enthaltung Linke zu.

Der ursprüngliche Antrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1710758](#)), der durch den vorstehenden Änderungsantrag ersetzt und somit nicht mehr abgestimmt wurde, hatte nachstehenden Inhalt:

- „1. Der ehemals in der Görresstraße befindliche und seit Jahren wegen der Errichtung des WCCB auf einem Bauhof zwischengelagerte Kiosk "Bundesbüdchen" wird bis spätestens zum Ende dieses Jahres am heutigen Platz der Vereinten Nationen - und somit im Umfeld des früheren Standorts - aufgestellt. Konkret ist der Standort am Kiesbett (Fläche nahe Ecke Heussallee / Kurt-Schumacher-Straße) für das "Bundesbüdchen" vorzusehen.
2. Der Oberbürgermeister klärt kurzfristig, wer die Kosten für das Vorbereiten des Grundstücks sowie das Aufstellen des "Bundesbüdchens" übernimmt.“

Die Stellungnahme der Verwaltung (DS-Nr.: [1710758ST2](#)) hatte folgenden Wortlaut:

„Bei Annahme des Antrags wird die Verwaltung Standortoptionen prüfen. Prüfpunkte werden insbesondere sein:

- Sicherheitsfragen bzgl. des angrenzenden UN Campus
- notwendige Bewegungsräume der Andienungsverkehre WorldCCBonn
- Leitungsverläufe
- Gestalterische Verträglichkeit

- Urheberrechte an der Platzgestaltung
- liegenschaftliche Fragen
- baurechtliche und denkmalrechtliche Fragen
- Rahmenbedingungen i.Z. mit dem BgA Beethovenhalle/Kongresszentrum als Eigentümer
- Vertragliche Verpflichtungen aus dem Bellevue-Vertrag

Die Verwaltung hält eine Platzierung im Umfeld des früheren Standortes zwar für erstrebenswert, lehnt den konkreten Vorschlag, Ecke Heussallee/Kurt-Schumacher-Straße, jedoch ab. Die Gestaltung der Eingangssituation zum Platz der Vereinten Nationen, die noch vor der UN-Klimakonferenz im Herbst dieses Jahres fertiggestellt wird, würde unangemessen beeinträchtigt.“

1.5.9

Drucksachen-Nr.: [1710789](#)

**Antrag: Stv. Bärbel Richter Stv. Gabi Mayer SPD-Fraktion vom 09.03.2017
Auslage von Flyern, Informationsbroschüren und ähnlichen Materialien in
städtischen Gebäuden**

**Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE, BBB, AfB
und SoLi)**

Der Antrag wird abgelehnt.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Klingmüller -SPD-, die den Antrag (DS-Nr.: [1710789](#)) ihrer Fraktion begründet, Stv. Schott -BBB-, Stv. Kopinski -SoLi-, Frau Wittneven-Welter -SPD-, Frau Stv. Poppe -Bündnis 90/Grüne-, Frau Dr. Hörig -Amt 13-, Stv. Repschläger -Die Linke-, Stv. Schmitt -BBB- und Stv. Dr. Schüller -SPD-, die jeweils Nachfragen an die Verwaltung richten, die durch Oberbürgermeister Sridharan und Frau Dr. Hörig beantwortet werden, Stv. Dr. Faber -Die Linke-, Frau Stv. Richter -SPD-, Stv. Kelm -SoLi-, der um eine Benennung der Daten zu Protokoll bittet, an denen das Presseamt die Plakatierung in Sachen Neues Schwimmbad in Auftrag gegeben habe, Frau Dr. Hörig, die zusagt, man werde eine Antwort mit der Niederschrift geben, Stv. Rosendahl -AfB- sowie Frau Stv. Mayer -SPD-.

Als dann lässt Oberbürgermeister Sridharan über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen, der mit Mehrheit gegen SPD, Linke, BBB, AfB und SoLi abgelehnt wird.

- - -

Der ursprünglich vorgelegte Antrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1710789](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Die Verwaltung wird aufgefordert, für die Zeit des Bürgerentscheids über die Zukunft des Kurfürstenbades Genehmigungen zur Auslegung von Flyern, Informationsbroschüren und ähnlichen Materialien in städtischen Gebäuden zu erteilen. Diese Genehmigungen müssen im Sinne des Neutralitätsgebotes der Verwaltung den Gruppen, die für eine Zustimmung beim Bürgerentscheid werben, genauso erteilt werden wie den Gruppen, die sich für eine Ablehnung im Bürgerentscheid aussprechen und den Bau eines Zentralbades in Dottendorf bewerben.“

- - -

Die Fachverwaltung gibt Folgendes zu Protokoll:

„City-Light-Boards und Mega-Light-Boards: 13.3.2017
Infoscreen in der U-Bahn-Haltestelle Hauptbahnhof: 21.3.2017“

1.5.10

Drucksachen-Nr.: [1710964](#)

**Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion betr. Anmeldung neuer Vorhaben nach §12
ÖPNVG NRW für das Förderprogramm des ZV NVR 2017-2021**

**Beschluss: (in punktwiser Abstimmung; Punkte 1., 3. und 4.: mit Mehrheit der Stimmen der
Fraktionen von CDU, Bündnis '90/Die Grünen und FDP, Punkte 2. und 5.: mit
Mehrheit der Fraktionen von CDU, Bündnis '90/Die Grünen, FDP, BBB und AfB)**

Der Dringlichkeitsantrag wird abgelehnt.

- - -

Der ursprünglich vorgelegte Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1710964](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Die Bundesstadt Bonn meldet mindestens folgende Vorhaben für das Förderprogramm des ZV NVR 2017-2021 (erneut) an und stellt dar, welche Vorhaben entsprechend Ziffer 2-4 der Meldeaufforderung des NVR für den 31.3.2017 gemeldet werden:

- ZOB Bonn
- Seilbahn
- Notrufsäulen Haltestelle Rheinallee (Bad Godesberg)
- Barrierefreier Ausbau der Stadtbahnhaltestellen
- Infrastruktur öffentliches Fahrradvermietsystem“

- - -

In einem kurzen Wortbeitrag erläutert Stv. Schmitt -BBB- das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion. Alsdann lässt Oberbürgermeister Sridharan über den Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion abstimmen, der in punktweise Abstimmung mit vorstehend wiedergegebenem Abstimmungsergebnis abgelehnt wird.

1.5.11

Drucksachen-Nr.: [1710965](#)

Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion betr. Gewährung eines Sonderzuschusses an den VfG Bonn für die Trägerschaft der Kindertagesstätte „Schatzinsel“

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE, BBB und SoLi)

Der Dringlichkeitsantrag wird abgelehnt.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Kox -SPD-, der den Dringlichkeitsantrag seiner Fraktion erläutert, Stv. Fenninger -CDU-, der die ablehnende Haltung seiner Fraktion begründet sowie Frau Bg Krause -Dez. V-, die darauf hinweist, man werde sich die Einrichtung noch einmal genau angucken. Alsdann lässt Oberbürgermeister Sridharan über den Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion abstimmen, der mit Mehrheit gegen SPD, Linke, BBB und SoLi abgelehnt wird.

- - -

Der ursprünglich vorgelegte Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1710965](#)) hatte folgenden Inhalt:

- „1. Dem VfG Bonn wird für die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung „Schatzinsel“ ab dem 01.08.2017 ein Sonderzuschuss auf den zu leistenden Trägeranteil zu den Betriebskosten gewährt. Die Höhe des Sonderzuschusses wird analog zur Höhe der Sonderzuschüsse, die den kath. und ev. Kita-Trägern gewährt werden, festgesetzt.
2. Dabei darf die Summe der öffentlichen Finanzierung der VfG-Einrichtung 100% der anererkennungsfähigen Betriebskosten nicht überschreiten.
3. Verwaltungskosten und Aufwendungen für den Erhalt der Einrichtung, über die in den Betriebskosten und Pauschalen enthaltenen hinaus, werden nicht refinanziert.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem VfG Bonn eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, die auch die Verpflichtung enthält, ausschließlich Bonner Kinder in der Einrichtung aufzunehmen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, für die kommende Ratssitzung am 11.05.2017, ein beschlussreifes Konzept für die Gleichbehandlung aller „kleinen“ Träger, Elterninitiativen, vorzulegen. Dies sollte, wenn möglich, schon zum Kita-Jahr 2017/18 umgesetzt werden.“

1.5.12

Drucksachen-Nr.: [1710981](#)

**Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Linke betr. Stopp der einseitigen
Bewerbung des „Nein“ im Bürgerentscheid auf städtischen
Werbefreikontingenten**

Beschluss: (mit 34 Ja-Stimmen zu 40 Nein-Stimmen bei fünf Enthaltungen)

Der Dringlichkeitsantrag wird abgelehnt.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Dr. Faber -Die Linke-, Stv. Schmitt -BBB-, Stv. Hümmrich -
FDP-, Stv. Dr. Gilles -CDU-, Stv. Kopinski -SoLi-, Stv. Dr. Katzidis -CDU- sowie Oberbürgermeister
Sridharan.

Alsdann lässt Oberbürgermeister Sridharan über den Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Linke
abstimmen, der mit vorstehend wiedergegebenem Abstimmungsergebnis abgelehnt wird.

Der ursprünglich vorgelegte Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Linke (DS-Nr.: [1710981](#)) hatte
folgenden Inhalt:

„Für die Werbung für ein „Nein“ beim Bürgerentscheid zum Kurfürstenbad durch Oberbürgermeister
und Stadtverwaltung werden ab sofort keine städtischen Werbefreikontingente aus dem
Werberechtsvertrag zur Verfügung gestellt und schon beauftragte Werbeflächen storniert. Stattdessen
bewirbt die Stadt unter Inanspruchnahme von Freikontingenten kurzfristig die Information über die
unterschiedlichen zum Bürgerbegehren vertretenen Positionen durch Hinweis auf die
Informationsbroschüre und deren Bezugsmöglichkeiten.“

1.6

Vorlagen der Verwaltung

1.6.1

Drucksachen-Nr.: [1710301](#)

15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn

**Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung Stv.
Spoelgen -SPD- unter Nichtbeteiligung von Stv. Achtermeyer -Bündnis '90/Die
Grünen-)**

Die 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage 1
beigefügten Fassung beschlossen.

1.6.2

Drucksachen-Nr.: [1710687](#)

**Benennung von stimmberechtigten Abgeordneten der Stadt Bonn für die 39.
ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom
30. Mai 2017 bis 1. Juni 2017 in Nürnberg.**

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der AfB-Fraktion)

Als stimmberechtigte Abgeordnete der Stadt Bonn in der 39. ordentlichen Hauptversammlung des
Deutschen Städtetages vom 30. Mai 2017 – 1. Juni 2017 in Nürnberg werden benannt:

1. Stv. Christiane Overmans , CDU
2. Stv. Ingolf Holdorf , SPD
3. Stv. Monika Heinzl , Bündnis 90/Die Grünen
4. Stv. Werner Hümmrich , FDP

Als Gäste ohne Stimmrecht:

Stv. Georg Schäfer -CDU-, Stv. Elke Apelt -SPD-, BM Angelica Kappel -Grüne-, Stv. Rudolf Beu -Grüne-, Stv. Frank Thomas -FDP-, Stv. Sebastian Kelm -SoLi-

1.6.3

Drucksachen-Nr.: [1710707](#)

Benennung von drei Ratsmitgliedern für die 12. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetages NRW am 28. November 2017 in Köln

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der AfB-Fraktion)

Für die 12. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen am 28. November 2017 werden benannt:

1. Stv. Christiane Overmans - CDU -
2. Stv. Dr. Stephan Eickschen - SPD -
3. Stv. Tim Achtermeyer - Bündnis 90/Die Grünen -

1.6.4

Drucksachen-Nr.: [1710735](#)

Vertreter/innen für die Mitgliederversammlung 'Metropolregion Rheinland e.V.'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB bei Stimmenthaltung der AfB-Fraktion)

- a) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter der Bundesstadt Bonn einen Sitz in der Mitgliederversammlung des „Metropolregion Rheinland e.V.“ einnimmt.
- b) Als Vertreterinnen und Vertreter der Bundesstadt Bonn werden in die Mitgliederversammlung des „Metropolregion Rheinland e.V.“ für die Zeit der Zugehörigkeit zu einem Ratsgremium, bzw. längstens für die Wahl des Rates entsandt.

	Ordentliche Mitglieder	Stellv. Mitglieder	
1.	Stv. Dr. Klaus-Peter Gilles	Stv. Guido Déus	CDU
2.	Stv. Bert Justus Moll	Stv. Henriette Reinsberg	CDU
3.	Stv. Dieter Schaper	Stv. Elisabeth Zaun	SPD
4.	Stv. Brigitta Poppe	Stv. Rudolf Beu	Grüne
5.	Stv. Frank Thomas	Stv. Achim Schröder	FDP

1.6.5

Drucksachen-Nr.: [1710737](#)

Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

Beschluss: (einstimmig)

- auf Vorschlag der Grünen-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Bau- und Vergabeausschuss (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	Petra Merz	AM Tim Stoffel (ordentl. Mitglied, 11. Stelle)
Unterausschuss Organisation und Personal	Petra Merz	Stv. René El Saman (ordentl. Mitglied, 7. Stelle)
	Stv. René El Saman	AM Monika Maylahn (stellv. Mitglied, 7. Stelle)

- auf Vorschlag der Bundesagentur für Arbeit

<i>Gremium</i>	<i>bisheriges Mitglied</i>	<i>neues Mitglied</i>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	AM Ursula Schubert-Sarellas	Ralf Steinhauer (Agentur für Arbeit Bonn, ordentl. Mitglied)

- auf Vorschlag des Vorstands der Stadtschulpflegschaft

<i>Gremium</i>	<i>bisheriges Mitglied</i>	<i>neues Mitglied</i>
Schulausschuss (vgl.: DS-Nr.: 1610388EB2)	AM Hans-Peter Jagusch	Thomas Tschoepe (stellv. Mitglied)

1.6.6

Drucksachen-Nr.: [1710842](#)

Vertretung der Bundesstadt Bonn beim KDN-Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Die Bundesstadt Bonn wird in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN-Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ durch Herrn Stadtdirektor Wolfgang Fuchs und Herrn Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor Achim Weber vertreten. Als Stellvertreter für Herrn Fuchs wird Herr Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor Andreas Leinhaas und als Vertreter für Herrn Weber Herr Städt. Verwaltungsrat Thomas Sanner benannt.

1.6.7

Drucksachen-Nr.: [1710901](#)

Laufrichtung Treppe Bahnhofsvorplatz

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der AfB-Fraktion sowie Stv. Schmidt -DIE LINKE-)

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Variante 3 mit den Investoren "ITB GmbH (ten Brinke)" und "die developer Projektentwicklung GmbH" vertraglich festzulegen und planerisch sowie baulich umzusetzen.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat dem modifizierten Beschlussvorschlag der Verwaltung der mit der Stellungnahme [1710901ST4](#) vorgelegt wurde und folgenden Wortlaut hatte:

„Im Erörterungstermin zur künftigen Lage der Treppe in der Poststraße am 22. März 2017 im Alten Rathaus, an der Vertreter der Fraktionen, des Verkehrsforums, der Behindertengemeinschaft, der Investoren, der Stadtwerke sowie auch der Verwaltung teilgenommen haben, wurde die Variante 3 mehrheitlich befürwortet.

Bei Variante 3 haben die Beteiligten insbesondere als positiv erkannt:

- die größtmögliche Breite der Treppe von ca. 4,5 Metern, sowie die Laufrichtung der Treppe vom Bahnhof kommend in Richtung Innenstadt,
- den Abstand im UG zwischen Treppe und gegenüberliegender Rolltreppe von ca. 9 Metern und damit eine Verbreiterung im Bereich des Verkehrsknotenpunktes zwischen U-Bahn-Aufgang, DB, Maximilianpassage und Innenstadt,
- eine klare Wegeführung und ein eindeutiger, gut auffindbarer Antritt zur Treppe,
- die Lösung mit einer Treppe in Richtung Innenstadt und einer Rolltreppe in Richtung Hauptbahnhof wird als guter Kompromiss erkannt,
- kurze Fluchtwege von der U-Bahn ins Freie,

- eine gute Frequenz für den Einzelhandel,
- eine geringe Barrierewirkung in der Laufachse der Poststraße durch die beiden Treppen-Öffnungen und auch Querverkehr zwischen der Überbauung Süd und dem künftigen Lifestyle-House bleibt möglich,
- bestehen bleibende Wegeverbindung zur Cassiusbastei im Untergeschoss.

Die Variante 3 erfordert Eingriffe in die bestehenden Unterbaurechte des Investors ten Brinke. Die Höhe der finanziellen Auswirkungen zu Lasten der Stadt ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht fixiert. Eine Kostenschätzung, die die Mehrkosten zur Herstellung der zwei erforderlichen Öffnungen in der Poststraße belastbar darstellt, liegt ebenfalls noch nicht vor. Die Verwaltung wird hierzu mit einer weiteren Vorlage berichten.

Ergänzend zur Beschlussvorlage DS-Nr. [1710901](#) schlägt die Verwaltung die folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Variante 3 mit den Investoren "ITB GmbH (ten Brinke)" und "die developer Projektentwicklung GmbH" vertraglich festzulegen und planerisch sowie baulich umzusetzen.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schmitt -BBB-, der das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion begründet, Stv. Fenninger -CDU-, der der Verwaltung seinen Dank ausspricht sowie Stv. Dr. Redeker -SPD-. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1710901](#)) hatte die vorstehende, konkrete Benennung einer Variante nicht zum Wortlaut.

1.7 Mitteilungen

1.7.1 Drucksachen-Nr.: [1710284](#) **Überarbeitung der Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz**

Der Rat nimmt von der Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.2 Drucksachen-Nr.: [1710419](#) **Jahresabschluss 2016 - Ermächtigungsübertragungen im Haushalt (Bildung von Haushaltsresten)**

Der Rat nimmt von der Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.3 Drucksachen-Nr.: [1710604](#) **Entwicklung des Digital Hub Region Bonn**

Der Rat nimmt von der Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.4 Drucksachen-Nr.: [1710643](#) **Vertretung der Bundesstadt Bonn im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln gemäß § 8 (3) LPIG NRW**

Der Rat nimmt von der Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.5 Drucksachen-Nr.: [1710720](#) **Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 9/2016**

Der Rat nimmt von der Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.6 Drucksachen-Nr.: [1710721](#)
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 1/2017

Der Rat nimmt von der Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.7 Drucksachen-Nr.: [1710764](#)
**Urteilsverkündung in der Strafsache gegen Hong ('WCCB III');
Übersicht über die laufenden Verfahren im Zusammenhang mit dem
WorldCCBonn-Komplex**

Der Rat nimmt von der Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.8 Drucksachen-Nr.: [1710766](#)
29. Projektstatusbericht Konferenzzentrum WorldCCBonn

Der Rat nimmt von der Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.9 Drucksachen-Nr.: [1710833](#)
Punkte der nichtöffentlichen Sitzung

Der Rat nimmt von der Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8 Aktuelle Informationen der Verwaltung

Aktuelle Informationen der Verwaltung liegen nicht vor.

gez. Ashok Sridharan
Oberbürgermeister

gez. Axel Worm
Schriftführer

Anwesenheitsliste

RAT:
OB Sridharan

Anlage 1
zur Niederschrift des Rates vom
30.03.2017

CDU:

Stv. von Alten-Bockum ab 18.00 Uhr
 Stv. Burgsmüller “
 Stv. Burgunder “
 Stv. Déus “
 Stv. Fenninger “
 Stv. Giersberg “
 Stv. Dr. Gilles “
 Stv. Goetz “
 Stv. Gold “
 Stv. Prof. Dr. Jacobs “
 Stv. Jackel “
 Stv. Jansen “
 Stv. Dr. Katzidis “
 Stv. Kaupert “
 Stv. Klemmer “
 Stv. Krämer-Breuer “
 Stv. Land “
 Stv. Lechner “
 Bgm. Limbach “
 Stv. Moll “
 Stv. Nelles “
 Stv. Overmans “
 Stv. Reinsberg “
 Stv. Schäfer “
 Stv. Steins “
 Stv. Thorand bis 00.07 Uhr
 Stv. Wehlius ab 18.00 Uhr

SPD:

Stv. Apelt ab 18.00 Uhr
 Stv. Dr. Eickschen “
 Stv. Esch “
 Stv. Ewald “
 Stv. Grenz “
 Stv. Holdorf “
 Bgm. Klingmüller “
 Stv. Kox “
 Stv. Mayer “
 Stv. Öztoprak “
 Stv. Post “
 Stv. Dr. Redeker “
 Stv. Richter “
 Stv. Schaper “
 Stv. Dr. Schüller “
 Stv. Spoelgen “
 Stv. Wittneven-Welter “
 Stv. Zaun “

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Stv. Achtermeyer ab 18.00 Uhr
 Stv. Beu bis 18.34 Uhr
 Stv. Echegoyen Ramirez ab 18.00 Uhr
 Stv. El Saman “
 Stv. Finger “
 Stv. Freitag bis 20.28 Uhr
 Stv. Heinzl ab 18.00 Uhr
 Stv. Heyer “
 Bgm. Kappel “
 Stv. Poppe “
 Stv. Dr. Sachsse-Schadt “
 Stv. Schmitz “
 Stv. Dr. Standop “
 Stv. Trützler “

FDP:

Stv. Dörtlemez ab 18.00 Uhr
 Stv. Hümmrich “
 Stv. Prof. Dr. Löbach “
 Stv. Kansy “
 Stv. Thomas “

DIE LINKE:

Stv. Brandes ab 18.00 Uhr
 Stv. Dr. Faber “
 Stv. Repschläger “
 Stv. Schmidt “
 Stv. Weber-Körner “

BBB:

Stv. Bender ab 18.00 Uhr
 Stv. Ingenkamp “
 Stv. Schmitt “
 Stv. Schott “

AfB:

Stv. Dr. Bachem ab 18.00 Uhr
 Stv. Dr. Lang bis 21.56 Uhr
 Stv. Rosendahl ab 18.00 Uhr

SoLi:

Stv. Dr. Euwens ab 18.00 Uhr
 Stv. Kelm “
 Stv. Kopinski “

Pro Deutschland:

Stv. Buff bis 21.10 Uhr

Entschuldigt:

Stv. Mamozei -SPD-
 Stv. Lohmeyer -Grüne-
 Stv. Smid -Grüne-
 Stv. Schröder -FDP-
 Stv. Dr. Stamp -FDP-
 Stv. Yildiz -BIG-

Verwaltung:

StD Fuchs
 StK Heidler
 StBR Wiesner
 Bg Schumacher
 Bg Krause
 Stellv. BL Duisberg
 AL Appelbe
 AL Berger
 AL Gehrman
 AL Günther
 AL Dr. Hörig
 AL Stein -51-
 AL Zelmanski
 Frau Hennes
 Herr Neitzel
 Herr Wachendorf
 Herr Worm
 Herr Zilm

Ende der öffentlichen
Sitzung: 00.10 Uhr

Anlage 1

Kriterien für die Förderung von Senioren-Begegnungsstätten in Bonn

1. Ziel, Zielgruppe

Ziel

der in dieser Richtlinie beschriebenen kommunalen Betriebskostenförderung von Senioren-Begegnungsstätten ist, diese weiterzuentwickeln, zu sichern und damit zu befähigen, auf Bedarfe älterer Menschen unter sich wandelnden sozial- und infrastrukturellen Rahmenbedingungen reagieren zu können.

So soll die gesellschaftliche Teilhabe (insbesondere bei eingeschränkten – finanziellen, gesundheitlichen, sozialen - Ressourcen) und die Selbständigkeit älterer Menschen unterstützt werden und ihnen ein langer Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglicht werden.

Zielgruppe

Auf die Festsetzung einer starren Altersgrenze wird verzichtet; auch „junge Alte“ (50+; im Übergang Beruf/Ruhestand) können Seniorenbegegnungsstätten und Seniorentreffs besuchen.

Der Fokus liegt jedoch auf den besonderen Bedürfnissen und Lebenslagen von Menschen über 65 Jahren.

2. Leitprinzipien

2.1 Selbständiges Leben durch Teilhabe fördern

Die Begegnungseinrichtungen leisten einen Ansatz zur Unterstützung des Verbleibs älterer Menschen in der eigenen Wohnung, indem sie die Eigenständigkeit der Besucherinnen und Besucher erhalten und fördern- z.B.

- ...durch die Vermittlung sozialer Kontakte,
- ...durch Erwerb und Training von Kompetenzen (z. B. im Bereich der neuen Medien- dies mit Hilfe altersgerechter Didaktik),
- ...durch das Vorhalten spezifischer Präventionskurse (z.B. Sturzprophylaxe, Gedächtnistraining, verschiedene sportliche Angebote...),
- ...durch die Bereitstellung anderer, bedarfsgerechter Hilfen (Beratung, Assistenzleistungen), um möglicher Vereinsamung, Verwahrlosung oder auch Eigengefährdung entgegen zu wirken.

2.2 Kriterien der Standortwahl

Wohnortnähe

Mit Blick auf die oft eingeschränkte Mobilität der Zielgruppe und den sozialräumlichen Ansatz der Arbeit von Seniorenbegegnungsstätten wird die Sicherstellung eines dezentralen Netzes angestrebt. Dennoch sind (kurze) Anfahrtswege gelegentlich unvermeidbar. Die Einrichtung soll jedoch mit dem öffentlichen Nahverkehr gut erreichbar sein.

Quantitative und qualitative Bedarfe

Begegnungsstätten werden vorrangig in Quartieren gefördert,

- in denen viele ältere Menschen (außerhalb stationärer Pflegeeinrichtungen) leben und/oder
- der Anteil älterer Menschen mit Transferleistungsbezug besonders hoch ist
- und wo keine vergleichbaren Angebote vorhanden sind.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch das Amt für Soziales und Wohnen und bildet die Basis für eine Klassifizierung der Förderung als entweder „Dienstleistung“ oder „Freiwilliger Zuschuss“¹

¹ Def.: „Einkauf einer Dienstleistung“: Ein Interesse der Stadt am Angebot wird durch einen dringenden Bedarf begründet; „Freiwilliger Zuschuss“: Hier steht das Interesse des Trägers im Vordergrund; ein dringender Bedarf wird nicht gesehen.

3. Angebote der Seniorenbegegnungsstätten

In den Seniorenbegegnungsstätten werden Angebote der Begegnung, Beratung und Bildung vorgehalten.

Diese sollen in besonderer Weise den Bedürfnissen älterer Menschen in den unterschiedlichen Quartieren Rechnung tragen, indem sie...

- ...geschützte und altersgerechte (barrierefreie) Räume anbieten,
- ...durch persönliche Ansprache und Unterstützung (– z.B. in Form einer Ermutigung zur Teilnahme an Angeboten, einer „Willkommen-Heißens-Kultur“) für einen niederschweligen Zugang sorgen,
- ...sich für neue Besuchergruppen öffnen,
- ...kultursensible Angebote entwickeln,
- und neben den „verbindlichen“ (kostenpflichtigen, z.T. stark strukturierten, „höher schweligen“) Bildungs- und Freizeitangeboten auch attraktive „offene“ (niederschwellige, kostenlose, unverbindliche) Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten anbieten, die dem Bedürfnis nach spontanem, geselligem Beisammensein entgegen kommen.

3.1 Im Rahmen dieser Förderkriterien geförderte Module

3.1.1 Offener Begegnungsbereich

Die Angebotszeiten des im Rahmen dieser Kriterien geförderten offenen Bereichs sind zu unterscheiden von Öffnungszeiten der Einrichtung oder auch den Präsenzzeiten des Personals. Diese können ggf. umfangreicher sein, wenn die Einrichtung noch andere Bausteine vorhält (z.B.: Kurse, Beratungsangebote...) oder aber das Personal mit der Erledigung anderer Aufgaben befasst ist (Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit).

Der **Umfang der geförderten Öffnungszeiten** (Stunden pro Woche, Anzahl Öffnungstage) einer Begegnungseinrichtung wird ausgehend von der **Zahl ihrer Stammgäste** (Definition: Als „Stammgast“ werden diejenigen Gäste bezeichnet, die mindestens einmal in der Woche die Einrichtung nutzen) und der durchschnittlichen **Zahl der Gäste pro Tag** verbindlich festgelegt.

Maximal gefördert werden hier 20 Wochenstunden.

Merkmale des sog. „offenen“ Bereichs sind...

Niederschwelligkeit:

- Kostenfreiheit (Kein Verzehrzwang, keine Teilnehmergebühren) und
- Zugänglichkeit und Offenheit für jeden - nicht nur für z.B. Bewohnerinnen und Bewohner, Vereinsmitglieder, Angehörige einer Kirchengemeinde.
- Angebote im offenen Bereich sind niederschwellig und geeignet, neue Gäste zu integrieren (z.B.: Karten spielen, Singen, Filmnachmittage, Erzähl-Cafes).

Sichtbarkeit:

- Der offene Bereich ist personell abgedeckt –d.h., hier steht ein Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin zur Verfügung (zur Qualifikation: S. 5.1)
- Der offene Bereich ist einladend gestaltet (Raum vorhanden, Sitzmöglichkeiten, Getränke, ggf. Snacks)
- Er wird regelmäßig als Treffmöglichkeit für ältere Bürgerinnen und Bürger beworben.
- Die Einrichtung ist nach außen sichtbar (Hinweise auf Öffnungszeiten, Programmaushang, offene Eingangstür während der Öffnungszeiten).

3.1.2 Koordination

Hiermit gemeint ist der Aufwand, der sich aus der Organisation von Kursen und Einzelveranstaltungen, der Akquise und Pflege von Ehrenamt, der Öffentlichkeitsarbeit und der Wahrnehmung einer Multiplikatoren-Rolle (im Quartier, in Gremien) sowie aus anderen organisatorischen Aufgaben ergibt, die in der Einrichtung anfallen.

3.1.3 Mittagstisch

Voraussetzungen für die Förderung eines Mittagstisches sind:

- Eine regelmäßige Mindest-Teilnehmerzahl von 6 Personen/Tag. (Bei einer geringeren Inanspruchnahme wird kein personeller Mehraufwand angenommen.)
- Sofern der Mittagstisch in einer Einrichtung des Betreuten Wohnens vorgehalten wird, müssen regelmäßig mindestens 6 **externe** Teilnehmerinnen/Teilnehmer den Mittagstisch in Anspruch nehmen.
- Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Bereich sind im Verwendungsnachweis belegt.

3.2 Nicht im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Angebote in Begegnungsstätte

3.2.1 Bildungsangebote

- Das Vorhalten von Bildungs- und Gesundheitskursen in den Seniorenbegegnungsstätten ist grundsätzlich erwünscht. Sofern diese **Kurse von externen Bildungsträgern oder Honorarkräften** angeboten und hierfür **Teilnehmerentgelte** erhoben werden, erfolgt keine zusätzliche Förderung aus städtischen Mitteln.
- **Projektförderung:** Sofern Kurse angeboten werden sollen, für die aus sozialen Gründen kein Teilnehmerentgelt erhoben werden soll, ist zu prüfen, ob eine Förderung aus Stiftungsmitteln- z.B. Stiftung Bonner Altenhilfe- möglich ist.
- **Einzelfallhilfen:** Das Gleiche gilt, wenn einzelne Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerinnen das Kursentgelt aus eigenen Mitteln nicht zahlen können; hier sind Einzelfallhilfen möglich. Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. gegenüber Krankenkassen bei Übernahme von Kosten für Präventionskurse) sind vorrangig.

3.2.2 SPOTS

Die Finanzierung des ebenfalls an einigen Begegnungsstätten angebotenen seniorenspezifischen Beratungsangebotes „SPOTS“ erfolgt Einzelfall-bezogen und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

4. Fördersystematik, -grundsätze und -verfahren

4.1 Kriterien

Anhand bestimmter struktureller Kriterien werden verschiedene Förderstufen (Einrichtungstypen) unterschieden. Diese Kriterien sind...

- Bedarfslage in dem jeweiligen Quartier, in dem die zu fördernde Einrichtung liegt,
- Anzahl Stammgäste/ tägliche Besucher und Besucherinnen,
- Umfang (Wochenstunden) des offenen Bereichs,
- Umfang (Wochenstunden) des Kursangebotes und anderer gebührenpflichtiger Veranstaltungen,

Die Typisierung berücksichtigt insbesondere die Nachfrage (Zahl der Gäste) und die demografische Entwicklung im Einzugsgebiet.

4.2 Fördervoraussetzungen

- Die Förderung der Betriebskosten erfolgt auf Antrag mittels eines standardisierten Vordrucks.
- Bei der Antragsprüfung werden zunächst die Kriterien nach Ziffer 4.1 geprüft.
- **Berichterstattung:** Voraussetzung für die Förderung ist die jährliche Berichterstattung mit Hilfe des standardisierten Erhebungsbogens.

Die Förderung von Begegnungsangeboten in Häusern des Betreuten- bzw. Service-Wohnens oder anderen multifunktionalen Einrichtungen ist grundsätzlich erwünscht, da sich so Synergien erzielen lassen. Sie ist jedoch an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die Einrichtungen des Betreuten bzw. „Service“-Wohnens müssen erkennbar ins Quartier hinein geöffnet sein. Das bedeutet: Die hier angebotenen Begegnungs-, Bildungs- und

Beratungsangebote werden sichtbar beworben und regelmäßig zu einem erheblichen Teil, mindestens 50 %, von „externen“ Gästen und anderen Akteuren (Vereinen, Bürgerinnen und Bürgern) im Quartier genutzt.

- Diese Voraussetzung der „Offenheit“ gilt auch für eine Förderung von Angeboten von Kirchengemeinden und Vereinen.
- Die Einrichtung ist (weitgehend) barrierefrei.

Nicht förderfähig sind Angebote von Trägern vollstationärer Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Altenpflegeheime).

4.3 Betriebskostenabrechnung

- Die Betriebskosten sind im jährlichen Verwendungsnachweis zu belegen.
- Alle Einnahmen, die die Einrichtung im hier geförderten Bereich erwirtschaftet (z.B. aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, geringe Kursgebühren für niederschwellige Kurse, zweck- bzw. einrichtungsgebundenen Spenden) sind im Verwendungsnachweis auszuweisen.
- Überschüsse und Fehlbeträge liegen in der Verantwortung des Trägers. Es werden keine Nachfinanzierungen gewährt.
- Städtische Zuwendungen dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen verwendet werden. Hierbei handelt es sich um Überzahlungen, die letztendlich beim Zuwendungsempfänger zu einem Gewinn führen. Die Erwirtschaftung von Gewinnen auf Grund der Gewährung finanzieller Hilfen durch die Stadt ist jedoch nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar. Soweit ein Zuwendungsempfänger eigene Finanzmittel zurückgelegt hat bzw. zurücklegen möchte, können diese dann (nach vorheriger Absprache mit dem Amt für Soziales und Wohnen) zur Sicherung der Liquidität als angemessen akzeptiert werden, wenn einer der beiden Gesichtspunkte zutrifft:
 - Die Höhe der eigenen Finanzmittel überschreitet nicht die von drei Monatsbeträgen der als angemessen anerkannten Personal- und Raumaufwendungen.
 - Die eigenen Finanzmittel für Sonderprojekte, Sanierungsbedarfe, Umbauten etc. stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der finanzierten Leistung.
- Der Träger ist nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit freiwilliger kommunaler Zuschüsse zur Inanspruchnahme von mindestens 10 % nicht kommunalen Drittmitteln verpflichtet.
- Die Stadt behält sich vor, gewährte Zuwendungen zurück zu fordern, sofern das Angebot nicht bzw. nicht im vollen Umfang erbracht worden ist.

4.4 Fortschreibung

Eine Veränderung der Förderung ist möglich, wenn

- ...sich die Anzahl der regelmäßigen Gäste deutlich verändert (Nach oben, aber auch nach unten),
- ...sich die Bedarfslage im Quartier erkennbar verändert,
- ...die Einrichtung nicht an der jährlichen Evaluation teilnimmt,
- ...die räumliche Geeignetheit (Größe, Barrierefreiheit, Anbindung ÖPNV) nicht (mehr) gegeben ist
- ...der Träger das vereinbarte Angebot nicht oder nicht im vereinbarten Umfang erbringt.

5. Anerkennungsfähige Betriebskosten

Je Förderstufe können Mittel für nachweislich zweckgebundene Sach- oder Personalkosten innerhalb eines definierten Budgets abgerufen werden.

Die Höhe der anererkennungsfähigen Betriebskosten richtet sich nach der Klassifizierung der Förderung als entweder „Dienstleistung“ oder aber „Freiwilliger Zuschuss“. (S. Fußnote 1)

5.1 Personalkosten

Zu den **anererkennungsfähigen Personalkosten** gehören

- Gehälter und Sonderzuwendungen,
- Steuern, Sozialversicherungsabgaben, Beiträge zu Berufsgenossenschaften der bzw. für die im geförderten Bereich tätigen Kräfte (fest angestellte, Honorarkräfte, ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen).

Nicht anerkannt werden können Fortbildungskosten sowie freiwillige Sozialkosten wie zum Beispiel freiwillige Beiträge zur Altersversorgung. Diese können gegebenenfalls als Sachkosten Berücksichtigung finden.

Qualifikation des Personals: Das eingesetzte Personal soll möglichst eine fachliche Qualifikation entsprechend der jeweiligen Tätigkeit besitzen. Dies ist aber grundsätzlich keine zwingende Fördervoraussetzung. Voraussetzung ist vielmehr ein Grundverständnis für die Belange und Bedürfnisse älterer Menschen.

5.2 Sachkosten

Die anerkennungsfähigen Sachaufwendungen sollen 15% der anerkannten Personalaufwendungen nicht übersteigen.

Über diesen Wert hinausgehende Sachaufwendungen können anerkannt werden, wenn wichtige und sachliche Gründe dies rechtfertigen. Erhöhte Sachaufwendungen sind besonders zu begründen und zu belegen.

Sachaufwendungen beinhalten alle einer Leistung unmittelbar zuzuordnenden Aufwendungen des Zuwendungsempfängers, die für die Leistungserbringung unmittelbar notwendig sind und keine Personal- oder Verwaltungsgemeinaufwendungen sind.

Die Höhe der anerkennungsfähigen Kosten ist abhängig von der Klassifizierung der Förderung als „Dienstleistung“ bzw. als „Freiwilliger Zuschuss“.

5.3 Overheadkosten

Verwaltungsgemeinaufwendungen (auch Overheadkosten genannt) beinhalten Infrastruktur- und / oder Managementkosten des Zuwendungsempfängers, die nicht unmittelbar einer Leistung zuzuordnen sind. Die anerkannten Verwaltungsgemeinaufwendungen dürfen die für den Sozialbereich in der Stadt Bonn anerkannten Verwaltungsgemeinaufwendungen nicht übersteigen.

Sollte ein Zuwendungsempfänger im Rahmen einer institutionellen Förderung einen Zuschuss erhalten, dürfen im Rahmen von darüber hinaus gehenden Projektförderungen keine zusätzlichen Verwaltungsgemeinaufwendungen anerkannt werden.

5.4 Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements

Einrichtungen, die wegen des Einsatzes überwiegend ehrenamtlicher Kräfte nur geringe Personalkosten haben, können (gegen Beleg) ggf. Sachkosten bis zur Höhe der je Fördertyp max. kalkulierten Personalkosten geltend machen.

6. Förderstufen

6.1 Förderstufe 1 „Der kleine Nachbarschaftstreff“

Merkmale:

- Stammgäste: Mind. 10 bis unter 50 pro Woche
- Wochenöffnungszeit des Offenen Bereiches: 2 bis 6 Stunden (3 Tage)
- Kursangebot: unter 10 Stunden
- Wöchentliches Angebot für ältere Menschen insgesamt: max. 15 Stunden
- Kleinräumiges Einzugsgebiet (i.d.R. die Nachbarschaft)
- Die Betreuung ist häufig ehrenamtlich bzw. findet auf Basis geringfügiger Beschäftigung statt.

Finanzierung:

- Anerkannt werden Brutto-Stundenlöhne der geringfügig Beschäftigten bis max. zur Höhe der durchschnittlichen Kosten pro Stunde eines Nicht-Büro-Arbeitsplatzes nach TvÖD E3. Basis bilden die jährlich vom Personalamt der Bundesstadt Bonn ermittelten städtischen Durchschnittskosten.
- Je Öffnungstag wird zusätzlich eine Stunde für Vor- bzw. Nachbereitung anerkannt.
- Maximal werden damit drei Öffnungstage/Woche (= 9 Stunden/Woche) und 46 Öffnungswochen pro Jahr = 414 Std/Jahr anerkannt
- Die Vergütung weiterer Kräfte zur Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich, kann, sofern eine Bewirtung geboten wird (gegen Nachweis; Vergütung Stundenlohn E3), anerkannt werden.
- Sachkosten und Overheadkosten: S. Ziffern 5.2 und 5.3

Ehrenamtsklausel:

Sofern das hier tätige Personal rein ehrenamtlich arbeitet, können lediglich nachgewiesene Sachkosten bis max. der Höhe der in ähnlichen Treffs gewährten Personalkosten anerkannt werden.

6.2 Förderstufe 2 „Der Stadtteil-Treff mit mittlerer Reichweite“

Diese Einrichtungen erreichen bereits eine größere und heterogenere Zielgruppe als die kleinen Treffs. Häufig handelt es sich um Multifunktionseinrichtungen, deren Angebot (Kurs- und Begegnungsbereich, gelegentlich auch Mittagstisch) den Häusern der Förderstufe 3 ähnelt. Sie sind jedoch oft räumlich eingeschränkt, was sich in Umfang und Nutzung der Angebote niederschlägt.

Merkmale:

- Stammgäste: mind. 50 bis 100 pro Woche
- Wochenöffnungszeit des Offenen Bereiches: 10 bis unter 20 Stunden
- Kursangebot: 15 bis unter 20 Stunden
- Wöchentliche Angebote für ältere Menschen insg.: 25 bis 30 Stunden
- Das Einzugsgebiet geht über die engere Nachbarschaft hinaus; in der Regel wird ein ganzer Stadtteil angesprochen.

Finanzierung:

- Kosten für die fest angestellte Leitungskraft werden bis max. einer 1/3 Stelle vergleichbar TvÖD E8 gefördert. Basis bilden die jährlich vom Personalamt der Bundesstadt Bonn ermittelten städtischen Durchschnittskosten.
- Die Vergütung weiterer Kräfte zur Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich, kann, sofern eine Bewirtung geboten wird (gegen Nachweis; Vergütung Stundenlohn E3), anerkannt werden.
- Sachkosten und Overheadkosten: S. Ziffern 5.2 und 5.3

6.3 Förderstufe 3 „Seniorenbegegnungsstätte mit umfangreichem Bildungsangebot“

Im Gegensatz zu den Einrichtungen der Gruppe 2 verfügen die hier zugeordneten Häuser über ein größeres Raumangebot, das ihnen erlaubt, weitere Träger (Bildungsträger, Vereine, örtliche informelle Gruppen) in erheblichem Maße (mind. 15 Stunden/Woche) mit einzubinden.

Damit spielen diese Häuser in Ergänzung zentraler Bildungsangebote (z.B.: VHS) eine wichtige Rolle bei der Versorgung der Stadtbezirke, indem sie dazu beitragen, älteren Menschen vergleichsweise wohnortnah ein Bildungs- und Begegnungsprogramm anbieten zu können.

Merkmale:

- Stammgäste: 100 bis zu 300 pro Woche
- Wochenöffnungszeit des Offenen Bereichs: 15- 20 Stunden
- Kursangebot: 20 bis 40 Stunden
- Umfang des Angebotes für ältere Menschen insg.: 45+ Stunden
- Nutzung der Einrichtung durch externe Träger/Gruppen gegeben
- Einzugsgebiet: Mindestens Stadtbezirk
- Es wird fest angestelltes Personal eingesetzt

Finanzierung:

- Kosten für eine fest angestellte Kraft werden bis max. einer halben Stelle vergleichbar TvÖD E8 anerkannt. Basis bilden die jährlich vom Personalamt der Bundesstadt Bonn ermittelten städtischen Durchschnittskosten.
- Die Vergütung weiterer Kräfte zur Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich, kann, sofern eine Bewirtung geboten wird (gegen Nachweis; Vergütung Stundenlohn E3), anerkannt werden.
- Sachkosten und Overheadkosten: S. Ziffern 5.2 und 5.3.

Schulentwicklungsplan 2016/2017

Grundschulen der Bundesstadt Bonn



**Schulentwicklungsplan 2016/2017
Grundschulen der Bundesstadt Bonn**

Inhaltsübersicht

VORBEMERKUNGEN	4
1. SCHULENTWICKLUNGSPLAN DER BUNDESSTADT BONN	4
1.1 PLANUNGSRELEVANTE REGELUNGEN UND ZIEL DER SCHULENTWICKLUNGSPLANUNG	4
1.2 HINWEISE ZUM AUFBAU DES SCHULENTWICKLUNGSPLANS	9
1.3 METHODISCHES VORGEHEN	10
2. RAHMENBEDINGUNGEN VON BILDUNG	13
2.1 BEVÖLKERUNGSZAHL UND BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG	13
2.2 ALTERSSTRUKTUR	14
2.3 BEVÖLKERUNG MIT MIGRATIONS HinterGRUND	14
2.4 SOZIALE LAGE	15
3. SCHULISCHE RAHMENDATEN	17
3.1 GRUNDSCHULLANDSCHAFT IN BONN	17
3.2 INKLUSIVE BILDUNG	20
3.3 OFFENE GANZTAGSSCHULEN IM PRIMARBEREICH	22
3.4 ÜBERGÄNGE IN DEN SEKUNDARBEREICH	24
4. GRUNDSCHULEN NACH STADTBEZIRKEN	25
4.1 STADTBEZIRK BONN	27
<i>Schulbezugsraum 01 Bonn Nord</i>	27
Bernardschule	31
Buschdorfschule	33
Jahnschule	34
Karlschule	35
<i>Schulbezugsraum 02 Tannenbusch</i>	36
Carl-Schurz-Schule*	39
Elsa-Brandström-Schule	40
Paulusschule	41
<i>Schulbezugsraum 03 Bonn West</i>	42
Kettelerschule*	45
Matthias-Claudius-Schule	46
<i>Schulbezugsraum 04 Innenstadt</i>	47
Grundschulverbund Marienschule-Nordschule	50
Michaelschule	52
Münsterschule*	53
<i>Schulbezugsraum 05 Bonn Süd</i>	55
Clemens-August-Schule	58
Erich-Kästner-Schule	59
Montessori-Schule*	60
Nikolausschule	61
Till-Eulenspiegel-Schule*	62
Waldschule	63
4.3 STADTBEZIRK HARDTBERG	64
<i>Schulbezugsraum 06 Hardtberg Ost</i>	64
Brüser Berg	67
Engelsbachschule*	68
Finkenhofschule	69
Kreuzbergschule	70
Schlossbachschule	71
<i>Schulbezugsraum 07 Hardtberg West</i>	72
Laurentiuschule	76

Ludwig-Richter-Schule	77
Medinghoven	78
Rochusschule	79
4.4 STADTBEZIRK BAD GODESBERG	80
<i>Schulbezugsraum 08 Bad Godesberg Nord</i>	80
Beethovenschule	84
Bodelschwingschule	85
Burgschule	86
Donatusschule	87
Gotenschule	88
Paul-Klee-Schule*	89
Servatiuschule	90
<i>Schulbezugsraum 09 Bad Godesberg Süd</i>	91
Am Domhof	95
Andreasschule	96
Heiderhof	97
Lyngsbergschule	98
Robert-Koch-Schule	99
4.1 STADTBEZIRK BEUEL	100
<i>Schulbezugsraum 10 Beuel Mitte-Nord</i>	100
Adelheidisschule	103
Arnold-von-Wied-Schule	105
Josefschule	106
Paul-Gerhardt-Schule	107
<i>Schulbezugsraum 11 Beuel Süd-Ost</i>	108
Ennertschule	111
Holzlar	113
Marktschule	114
Om Berg	115
ANHANG	116
GLOSSAR	116
AUF EINEN BLICK: STÄDTISCHE GRUNDSCHULEN IN BONN	117

Vorbemerkungen

Der vorliegende Schulentwicklungsplan spiegelt die aktuelle Situation der Bonner Grundschulen und deren Rahmenbedingungen wider. Der Primarbereich hat in den letzten 10 Jahren einige Veränderungen durchlaufen. Die Analyse der Daten macht die dadurch entstehenden Herausforderungen für die kommenden Jahre deutlich:

- Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen wirkten sich direkt auf die Schullandschaft aus,
- Die Anzahl an Grundschülerinnen und -schülern wächst in Bonn, entgegen des Trends in Nordrhein-Westfalen,
- Offene Ganztagschulen wurden stark ausgebaut
- Die Einführung der flexiblen Schuleingangsphase mit einer längeren Verweildauer im Schulsystem,
- Herausforderungen im Bereich Inklusion,
- hohe Anzahl an Flüchtlingskindern, die in das Schulsystem integriert werden.

Bei dem vorliegenden Bericht ist zu beachten, dass Zusammenhänge im Bildungsbereich komplex sind, gesellschaftliche und gesetzliche Rahmenbedingungen, aber auch Präferenzen von Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bei der Schulplatzwahl kontinuierlichen Veränderungen unterliegen.

Der vorgelegte Bericht versteht sich daher als Rahmenplanung. Die präzise und verbindliche Vorhersage künftiger Entwicklungen ist angesichts der Vielzahl möglicher Einflussfaktoren nicht möglich. Bei der Interpretation von Vorausberechnungen ist zu berücksichtigen, dass die dargestellten Schüler*innen und Bevölkerungsentwicklungen Erwartungswerte darstellen, die unter der Bedingung realisiert werden, dass die zugrunde liegenden Annahmen der Prognoseberechnungen zutreffen.

1. Schulentwicklungsplan der Bundesstadt Bonn

Aufgaben und Zielstellungen der Schulentwicklungsplanung leiten sich aus rechtlichen Grundlagen sowie aus den Beschlüssen des Rates der Bundesstadt ab.

1.1 Planungsrelevante Regelungen und Ziel der Schulentwicklungsplanung

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 80 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Stadt Bonn als Schulträger verpflichtet, für ihren Bereich eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Diese soll dazu beitragen, ein gleichmäßiges, inklusives und alle Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot zu sichern. Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass Angebote aller Schulformen und Schularten als Orte gemeinsamen Lernens unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

- das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,

- die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,
- die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.

Ein Ziel der Schulentwicklungsplanung ist es, einen zukunftsgerichteten Orientierungsrahmen für schulorganisatorische und schulbauliche Maßnahmen zu bieten, die in der Hand des Schulträgers liegen. Der Schulträger steht vor der Aufgabe, für die kommenden Jahre den benötigten Schulraum und die dafür erforderlichen Ressourcen bedarfsgerecht bereitzustellen. Nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung beschließt der Schulträger die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen und berät über größere bauliche Veränderungen.

Auf Landesebene wurden mit dem 8. und 9. Schulrechtsänderungsgesetz weitere rechtliche Rahmenbedingungen festgelegt, die sich auf die Schullandschaft in Bonn auswirken.

Klassenbildung

Mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz wurde am 07.11.2012 das Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebotes in Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Der Schulträger kann die Zahl der Eingangsklassen und deren Verteilung auf die Schulen und Teilstandorte festlegen, sowie die Zahl der in die Eingangsklassen einer einzelnen Grundschule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen (gemäß § 46 Absatz 3, Satz 3, SchulG NRW), wenn dies für die ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist, besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen.

Die Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen zum jeweils nächsten Schuljahr erfolgt in zwei Schritten. Gemäß den Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz, dort § 6a, ermittelt der Schulträger zunächst die sogenannte kommunale Klassenrichtzahl, auf deren Grundlage in einem zweiten Schritt die Verteilung der Eingangsklassen auf die einzelnen Schulstandorte erfolgt.

Die kommunale Klassenrichtzahl bezeichnet die Höchstzahl an Eingangsklassen, die in einer Kommune unter Beachtung der auf Ebene der Einzelschulen geltenden Regeln insgesamt gebildet werden können.

Die kommunale Klassenrichtzahl wird errechnet, indem die (voraussichtliche) Gesamtzahl der Schüler*innen in den Eingangsklassen aller städtischen Grundschulen einer Kommune durch 23 dividiert wird. Eingangsklassen im Sinne dieser Regelung sind alle Klassen, die von Erstklässlerinnen und Erstklässlern besucht werden. Neben den neu einzuschulenden Schüler*innen sind dabei auch jene zu berücksichtigen, die bereits eingeschult sind und im zu planenden Schuljahr weiterhin die Eingangsklassen besuchen werden; diese Regelung betrifft jahrgangsgemischte Klassen, in die Erstklässlerinnen und Erstklässler aufgenommen werden.

Die Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl erfolgt durch den Schulträger bis zum 15.01. eines jeden Jahres. Bemessungsgrundlage ist die voraussichtliche Zahl der

Schüler*innen in den Eingangsklassen zum kommenden Schuljahr, die auf der Grundlage der zum Stichtag erfolgten Anmeldungen unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus den Vorjahren zu ermitteln ist.

Für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen innerhalb einer Schule sind die sogenannten Klassenbildungswerte maßgeblich. „Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei der Schülerzahl von

1. bis zu 29 eine Klasse
2. 30 bis 56 zwei Klassen
3. 57 bis 81 drei Klassen
4. 82 bis 104 vier Klassen
5. 105 bis 125 fünf Klassen
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Es gilt die Bandbreite von 15 bis 29.“

Bei der vorliegenden Planung wurden diese Eckdaten zugrunde gelegt.

Förderschulen und Inklusion

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz trat am 01.09.2014 das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen in Kraft. Die allgemeine Schule wird als der Regelförderort für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf festgelegt, mit Rechtsanspruch auf Beschulung der Kinder in einer allgemeinen Schule. Die Möglichkeit einer Beschulung in einer Förderschule bleibt bestehen.

Förderschulen unterliegen bezüglich der Klassenrichtzahl und ihrer für den Schulbetrieb erforderlichen Mindestgröße anderen Regelungen als die Grundschulen. Die festgelegten durchschnittlichen Schüler*innenzahlen einer Klasse in einer Förderschule differieren je nach Förderschwerpunkt einer Schule. Tabelle 1 zeigt die aktuell gültigen Klassenfrequenzhöchst- sowie Klassenfrequenzrichtwerte für Förderschulen¹.

Tabelle 1 Klassenfrequenzrichtwerte und –höchstwerte an Förderschulen

Förderschwerpunkte	Klassenfrequenzrichtwert	Klassenfrequenzhöchstwert
Lernen	14	19
Sehen (Blinde)	10	13
Hören und Kommunikation (Gehörlose)	10	13
geistige Entwicklung	10	13
körperliche und motorische Entwicklung	10	13
emotionale und soziale Entwicklung	13	17
Sehen (Sehbehinderte)	11	14
Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	11	14
Sprache	13	17

¹ Festgelegt durch die Rechtsverordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 19. Mai 2015.

Weiterhin werden nach der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen (MindestgrößenVO) die für die Errichtung und die Fortführung öffentlicher Förderschulen und der Schulen für Kranke erforderliche Mindestzahl an Schüler*innenzahlen festgelegt. Die mindestens geforderte Größe unterscheidet sich ebenfalls nach dem Förderschwerpunkt der Schulen². Folgende Klassengrößen werden nach Förderschwerpunkt der Schulen festgelegt:

1. Lernen:

144 Schüler*innen. 112 Schüler*innen an Schulen mit allein der Sekundarstufe I.

2. Sprache:

55 Schüler*innen an Schulen der Primarstufe. 66 Schüler*innen an Schulen der Sekundarstufe I. Die bisherige Regelung legte für jede Schulstufe die Mindestzahl von 33 Schüler*innen fest.

3. Emotionale und soziale Entwicklung:

33 Schüler*innen an Schulen der Primarstufe. 55 Schüler*innen an Schulen der Sekundarstufe I. 88 Schüler*innen an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I. Die bisherige Regelung legte für jede Schulstufe die Mindestzahl von 33 Schüler*innen fest.

4. Hören und Kommunikation sowie Förderschwerpunkt Sehen:

jeweils 110 Schüler*innen; hierbei werden die Kinder in der pädagogischen Frühförderung mitgezählt. Soweit die Schulaufsichtsbehörde die Förderschule beauftragt hat, Schüler*innen mit entsprechendem Förderbedarf in allgemeinen Schulen zu unterstützen, werden auch diese Schüler*innen mitgezählt.

5. Körperliche und motorische Entwicklung:

110 Schüler*innen.

6. Geistige Entwicklung:

50 Schüler*innen; hierbei werden die Schüler*innen in der Berufspraxisstufe mitgezählt.

7. Förderschulen im Verbund:

144 Schüler*innen; 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I. Diese Mindestgrößen können unterschritten werden, wenn für jeden ihrer Förderschwerpunkte die Schülerzahlen nach den Nummern 2 bis 6 erreicht werden.

Offener Ganztag

Die Durchführung der Offenen Ganztagsschulen basiert auf der Grundlage des entsprechenden Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils aktuellen Fassung (hier: 23.12.2010).

Eine zentrale Grundlage des Offenen Ganztags ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partner. Die Einrichtung der Offenen Ganztagsschulen ist Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung.

² In Kraft getreten am 16. November 2013 ([GV. NRW. S. 621](#)).

2. Ratsbeschlüsse

Laut Ratsbeschluss vom 27.03.2014 orientiert sich Schulentwicklungsplan nach folgenden Kriterien:

1. sozialräumliche Betrachtung:

Die Schulentwicklungsplanung der Stadt Bonn verfolgt einen systemischen Ansatz, d.h. jede Schule wird nicht nur isoliert betrachtet, sondern insbesondere hinsichtlich Auslastung und Zusammensetzung der Schüler*innen in einen städtischen Gesamtzusammenhang gestellt. Gleichzeitig wird angestrebt, eine wohnortnahe Beschulung von Grundschulkindern zu ermöglichen. Um beiden Gesichtspunkten gerecht zu werden, erfolgt die Verteilung der Eingangsklassen je Stadtbezirk bzw. je Schulbezugsraum.

2. Flexibilität

Der Schulträger hat die Möglichkeit, die Zahl der insgesamt zu bildenden Eingangsklassen und deren Verteilung je Grundschule festzulegen. Dabei ist die kommunale Klassenrichtzahl zu berücksichtigen, welche nicht überschritten werden darf. Diese ändert sich aufgrund von Veränderungen der Schülerzahlen von Schuljahr zu Schuljahr. Die Zahl der insgesamt zu bildenden Klassen sowie die Verteilung auf die entsprechenden Grundschulen wird dementsprechend jedes Jahr an die Gegebenheiten flexibel angepasst.

3. Einhaltung der festgelegten Zügigkeit

Der Schulträger hat u.a. die Verantwortung für eine sachgerechte sächliche und räumliche Ausstattung der Schulen, er ist für den Bau, die Unterhaltung und Erweiterung und die Instandsetzung der Schulgebäude sowie die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel zuständig. Aufgrund der Entscheidung der Bundesstadt Bonn, die bedarfsgerechte Versorgung von Kindern im schulpflichtigen Alter gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII im Rahmen der Offenen Ganztagschule als Jugendhilfemaßnahme am Ort Schule zu gewährleisten, ist auch hierfür durch den Schulträger ein angemessenes Raumangebot sicherzustellen.

Da die inhaltliche Ausgestaltung der schulischen und der Jugendhilfeangebote in der Verantwortung der Schule bzw. des Jugendhilfeträgers liegt, orientiert sich die räumliche Versorgung an allgemeinen Standards, die vor Ort die Umsetzung unterschiedlicher konzeptioneller Ansätze zulassen. Ein Mittel, solche Standards zu gewährleisten, ist die Festlegung der Zügigkeit der einzelnen Schule.

Mit der Zügigkeit muss ein grundlegendes Raumprogramm verbunden werden, das nicht allein die Zahl der Klassenräume umfasst, sondern alle Ressourcen, die eine fachlich angemessene Durchführung von Unterricht sowie im besonderen Fall der Bundesstadt Bonn eine den Grundsätzen des SGB VIII entsprechende Ausgestaltung der Jugendhilfeangebote des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Ort Schule (OGS, Sozialarbeit an Schulen, Eingliederungshilfen) ermöglichen.

Aus den dargelegten rechtlichen Grundlagen und den Beschlüssen des Rates leiten sich die Ziele und Aufgaben des Schulentwicklungsplanes ab.

1.2 Hinweise zum Aufbau des Schulentwicklungsplans

Bildung kann nicht ohne die Rahmenbedingungen beschrieben werden, in dem die Bildungsprozesse stattfinden. Das Schulsystem, gesellschaftliche und soziale Rahmenbedingungen beeinflussen sich gegenseitig.

Im vorliegenden Schulentwicklungsplan werden daher zunächst auf gesamtstädtischer Ebene ausgewählte Daten zu sozioökonomischen Rahmenbedingungen schulischer Bildung sowie zur Bevölkerungsentwicklung dargestellt.

Das nachfolgende 3. Kapitel gibt einen Überblick über die Grundschulen in Bonn. Dargestellt werden die Entwicklungen von Schüler*innenzahlen und Offenen Ganztagschulen, Daten zur Entwicklung von Inklusion im Schulbereich sowie die Übergänge von den Grundschulen in die weiterführenden Schulen.

Im vierten Kapitel werden die schulische Entwicklung und der Bedarf kleinräumiger nach Schulbezugsräumen³ dargestellt, so dass die vorhandenen Ressourcen in diesem Gebiet möglichst gebündelt genutzt werden können. In den vier Bonner Stadtteilen werden insgesamt 11 Schulbezugsräume (siehe Tabelle 2) mit unterschiedlichen schulischen, sozioökonomischen und demographischen Rahmenbedingungen betrachtet.

Eine Einzelfallbetrachtung aller Grundschulen mit den wichtigsten Daten schließt an. Der sich aus der erwarteten Anzahl von Schüler*innen ergebenden Zahl an Eingangsklassen und dem entstehenden Platzbedarf werden die vorhandenen Raumkapazitäten gegenübergestellt.

Tabelle 2 Planungsräume mit Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich

Stadtbezirk	Nummer Schulbezugsraum	Bezeichnung Schulbezugsraum	Im Planungsraum eingeschlossene Statistische Bezirke
Bonn			
	1	Bonn-Nord	Rheindorfer Vorstadt (114), Ellerviertel (115), Buschdorf (133), Auerberg (134), Grau-Rheindorf (135)
	2	Tannenbusch	Alt-Tannenbusch (131), Neu-Tannenbusch (132)
	3	Bonn-West	Bonn-Güterbahnhof (116), Neu-Endenich (120), Alt-Endenich (121), Dransdorf (136)
	4	Innenstadt	Zentrum-Rheinviertel (110), Zentrum-Münsterviertel (111), Wichelshof (112), Vor dem Sterntor (113), Baumschulviertel (117), Bonner Talviertel (118), Vor dem Koblenzer Tor (119)
	5	Bonn Süd	Poppelsdorf (122), Kessenich (123), Dottendorf (124), Venusberg (125), Gronau-Bundesviertel (141)
	6	Hardtberg Ost	Ippendorf (126), Röttgen und Kottenforst (127/129), Ückesdorf (128)
	7	Hardtberg West	Lessenich/Meßdorf (137)
Hardtberg			
	6	Hardtberg Ost	Findenhof (492), Brüser Berg (494), Lengsdorf (495)
	7	Hardtberg West	Duisdorf-Zentrum (491), Medinghoven (493), Duisdorf-Nord (496), Neu-Duisdorf (497)
Bad Godesberg			
	8	Godesberg Nord	Hochkreuz-Bundesviertel (242), Godesberg-Zentrum (251), Godesberg-Kurviertel (252), Schweinheim (253), Godesberg-Nord (254), Godesberg-Villenviertel (255), Friesdorf (260), Neu-Plittersdorf (261), Alt-Plittersdorf (262)
	9	Godesberg Süd	Rüngsdorf (263), Muffendorf (264), Pennenfeld (265),

³ Als Grundlage für eine integrierte Planung in den Bereichen Jugendhilfe und Schule und für eine fachübergreifende Bewertung gemeinsamer Planungsräume erfolgte 2015 eine Angleichung der Sozialräume des Fachdienstes für Familien- und Erziehungshilfe, der Schulbezugsräume und der Planungsräume der Jugendhilfeplanung (siehe [DS-Nr. 1510053](#)).

			Lannedorf (266), Mehlem-Rheinaue (267), Obermehlem (268), Heiderhof (269)
Beuel			
	10	Beuel-Mitte-Nord	Beuel-Zentrum (371), Vilich/Rheindorf (372), Beuel-Süd (374), Geislar und Siegaue (381/380)
	11	Beuel-Süd-Ost	Beuel-Ost (373), Vilich-Müldorf (382), Pützchen/Bechlinghoven (383), Limperich/Kündinghoven/Ramersdorf (384), Oberkassel (385), Holzlar (386), Hoholz (387), Holtorf und Ennert (388/389)

Der Schulentwicklungsplan der Bundesstadt Bonn soll jährlich aktualisiert und fortgeschrieben werden. Die vorliegenden Daten sind in erster Linie deskriptiv. Neben einer regelmäßigen Bestandsaufnahme, werden Veränderungen im Zeitverlauf dargestellt und Prognosen in einem Betrachtungszeitraum von fünf Jahren vorgenommen. Die Grunddaten umfassen die Anzahl der Schulen, die Anzahl der Kinder und Jugendlichen nach Schularten und Klassen und die Versorgungsquoten hinsichtlich der Offenen Ganztagschulen.

Der vorliegende Bericht fokussiert zunächst auf städtische Grundschulen und Förderschulen. In folgenden Planungsberichten werden die Sekundarstufe I und weiterführende Schulen in den Blick genommen. In einer anschließenden integrierten Jugendhilfe- und Schulplanung werden diese zwei Planungsbereiche aufeinander bezogen dargestellt.

Perspektivisch wird so eine kontinuierliche Bildungsberichterstattung aufgebaut, die eine datenbasierte, indikatorengestützte Steuerung ermöglicht und Entwicklungen im Zeitverlauf aufzeigt. Regelmäßig werden auf dieser Basis grundlegende Informationen zum Bildungsgeschehen in Bonn zur Verfügung gestellt.

1.3 Methodisches Vorgehen

Datenbasis

Für den Schulentwicklungsplan wurden unterschiedliche Datenquellen herangezogen. Zur Beschreibung der Schulbezugsräume als Planungsebene wurden Daten der Statistikstelle Bonn, der Bundesagentur für Arbeit sowie des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) verwendet.

Die Daten der Bonner Schulen werden jährlich erhoben und dem Schulamt zur Verfügung gestellt. Die Daten der Bundesagentur für Arbeit zur Anzahl der Personen und Bedarfsgemeinschaften mit Leistungsbezug nach SGB II beziehen sich auf das dritte Quartal 2015 und wurden von der Statistikstelle der Stadt Bonn kleinräumig auf das Bonner Stadtgebiet heruntergebrochen.

Die Bevölkerungszahlen und Angaben zu Haushalten beziehen sich auf die Bevölkerung mit Hauptwohnsitz in Bonn am Stichtag 31.12.2015. Diese Daten des Bonner Melderegisters wurden ebenfalls von der Statistikstelle Bonn bearbeitet und bezogen auf die Statistischen Bezirke in Bonn bereitgestellt.

Zur Beschreibung der Sozialstruktur eines Planungsraumes, wurden nachfolgende Kennzahlen herangezogen. Die gesamtstädtischen Ergebnisse dieser Auswertungen zeigt Tabelle 3.

Tabelle 3 Gesamtstädtische Vergleichsdaten

	Gesamtstädtischer Wert
Anzahl der Personen im Alter von 6 bis unter 10 Jahren an der Bevölkerung mit Hauptwohnsitz Bonn	12.013
Anteil der Personen im Alter von 6 bis unter 10 Jahren an der Bevölkerung mit Hauptwohnsitz Bonn	3,7%
Prozentanteil Personenhaushalte mit Kindern an Haushalten gesamt	19,1%
Prozentanteil Alleinerziehende-Haushalte an Haushalten mit Kindern	22,1%
Prozentanteil Zuwanderer/Zuwanderinnen ⁴ 6 bis unter 10 Jahre an Altersgruppe	46,2%
Anteil Zuwanderer/Zuwanderinnen an Bevölkerung mit Hauptwohnsitz	27,6 %
SGB II – Leistungsbeziehende ⁵ je 1.000 Einwohner*innen	93
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern	5.101

Die dargestellten Prognosezahlen der Schüler*innen basieren auf der Einwohnerstatistik der Statistikstelle der Stadt Bonn (Stichtag 31.12.), den Meldungen der Schulen zu den Schüler*innenzahlen mit Stichtag 15.10. sowie den Informationen der einzelnen Schulen über die anonymisierten Adressdaten der Erstklässler*innen.

Aufgrund der großen Anzahl zu beschulender Flüchtlingskinder stiegen 2016 die Neuanmeldungen an Grundschulen in weit höherem Maße als durch die Einwohnerstatistik vorhersehbar. Für den vorliegenden Schulentwicklungsplan wurde aufgrund der hohen Anzahl zusätzlicher Schüler*innen für die Prognosen der Schülerzahlenentwicklung für das Schuljahr 2015/16 einmalig auf die aktuellsten Anmelde Daten der Schulen zurückgegriffen (Stand: März 2016).

Die Daten zum Offenen Ganztage basieren auf den Angaben der jeweiligen Träger und Grundschulen jeweils mit Stichtag 30.11. Die Angaben zum Raumbestand mit Stand zum September 2016 wurden ebenfalls von den einzelnen Schulen zur Verfügung gestellt.

Zu beachten sind bei der Interpretation der Daten die Grenzen der Datenverfügbarkeit und der Aktualität. Die Daten stellen eine Momentaufnahme dar. Die Anzahl der Schüler*innen können sich im Laufe des Schuljahres abweichend vom Stichtag verändern. Differierende Erhebungsmethoden oder unterschiedliche Definitionen können zu Unschärfen führen (so z.B. beim Thema Migrationshintergrund).

Betrachtet werden, wenn möglich, alle städtischen sowie alle nicht-städtischen Schulen, wobei bei letzteren nicht im gleichem Umfang Daten zur Verfügung stehen.

Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Gemeinsamem Lernen (GL) werden keine Planungen für reine Förderschulen dargestellt. Es wird vielmehr von der Gesamtzahl aller Kinder und Jugendlichen ausgegangen und für diese Kapazität in den allgemeinen Schulen geplant.

Schülerzahlenprognosen

Mit Wegfall der Grundschuleinzugsbezirke zum 01.08.2008 stellt sich für die Schulentwicklungsplanung die Anforderung, für die Erstellung von Prognosezahlen der einzelnen Grundschulen das Elternwahlverhalten einzuschätzen bzw. vorherzusagen.

⁴ Als Zuwanderer werden in der Statistik der Stadt Bonn Ausländer*innen und Doppelstaatler erfasst.

⁵ Umfasst Beziehende*innen von Arbeitslosengeld sowie Empfänger*innen von SGBII-Leistungen (bspw. Sozialgeld, Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen, Leistungen für Kinder in Bedarfsgemeinschaften).

Anhand einer Analyse der Neuanmeldungen von Schüler*innen in den Schuljahren von 2011/12 bis 2016/17 zeigt sich, dass jährlich im gesamtstädtischen Durchschnitt rund 84 Prozent der Kinder weiterhin an wohnsitznahen Grundschulen angemeldet werden. Große Unterschiede sind zwischen den einzelnen Schulbezugsräumen sichtbar, die Bandbreite bei den Neuanmeldungen reicht von einem Anteil von 1 Prozent und 41 Prozent wohnortferner Kinder. Durch den hohen Anteil wohnortferner Kinder wird für solche Standorte eine verlässliche Prognose zur Schülerzahlenentwicklung in dem Schulbezugsraum wesentlich erschwert.

Die Prognoseberechnungen der Schüler*innen basieren auf den Zahlen der bereits geborenen Kinder gemäß Bonner Einwohnerstatistik mit Stand von 31.12.2015 und den amtlichen Schuldaten für die Schuljahre 2013/14 bis 2016/17.

Unter der Annahme eines vergleichbaren Wahlverhaltens der Eltern hinsichtlich der Schulart wurden die vorhandenen Schüler*innenzahlen fortgeschrieben und in Relation zu den Bevölkerungszahlen auf die Prognosewerte angewandt.

Hierzu wird der Wohnort der Schüler*innen der ersten Klasse ermittelt und die prozentuale Verteilung auf die statistischen Bezirke berechnet. Aus der Gegenüberstellung von Kindern im Statistischen Bezirk und der Anmeldezahl der entsprechenden Schule wurden Eingangsquoten für die Prognose berechnet. Anhand der Daten zur Altersstruktur in den statistischen Bezirken wird errechnet, wann die Kinder ins schulpflichtige Alter kommen.

In die Modellrechnungen für Grundschulen fließen folgende Informationen ein:

Auf Schulebene:

- Klassendaten, anonymisierte Wohnortdaten der Schüler*innen
- Die Eingangsquote: Anteil der Schulanfänger*innen an einer Schule an der Zahl aller schulpflichtigen Kinder auf Basis der aktuellen amtlichen Schuldaten und Einwohnerbestandsdateien
- Durchgangsquoten: Anteil der Schüler*innen, der in die nächst höhere Jahrgangsstufe übertritt, Mittelwert aus drei zurückliegenden Schuljahren.

Auf Ebene Statistischer Bezirke:

- Die Einwohnerdaten der alterstypischen Geburtenjahrgänge entsprechend der kommenden Einschulungsjahrgänge.

Zusätzlich werden mögliche Zuwächse an Schüler*innen aus Neubaugebieten mit berücksichtigt. Für Bonn liegt bislang für die durch Siedlungsmaßnahmen entstehenden zusätzlichen Platzbedarfe an Grundschulen kein valides Berechnungsmodell vor. Bei der Errechnung möglicher Zuwächse an Schüler*innen wurde daher auf Erfahrungswerte und Modelle anderer Kommunen zurückgegriffen.

Der Betrachtungszeitraum für die Grundschulen endet im Schuljahr 2021/22.

2. Rahmenbedingungen von Bildung

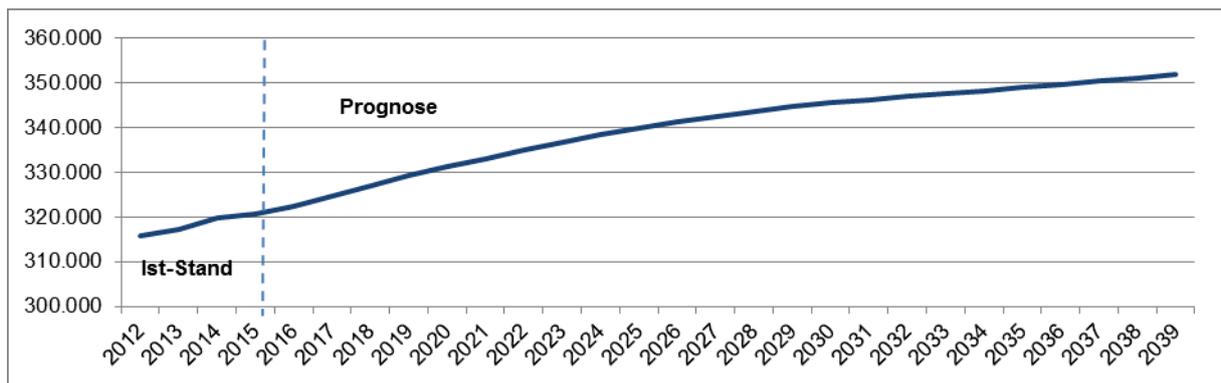
2.1 Bevölkerungszahl und Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen verläuft sehr unterschiedlich. Bonn ist eine derjenigen Kommunen, deren Zahl an Einwohnerinnen und Einwohnern anhaltend wächst.

Die wohnberechtigte Bevölkerung (Personen mit Haupt-oder Nebenwohnsitz in Bonn) nahm in den letzten 10 Jahren um knapp drei Prozent zu. Auch längerfristig wird für Bonn eine Zunahme der Bevölkerung erwartet. Auf Basis des stadt eigenen Melderegisters sowie der Bevölkerungsvorausberechnungen⁶ von IT.NRW wird ein Zuwachs von 320.820 Personen im Jahr 2015 um rund 10 Prozent auf 351.910 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2040 prognostiziert (vgl. Abbildung 1). Der NRW-Landesdurchschnitt zeigt dagegen im gleichen Zeitraum einen leichten Bevölkerungsrückgang von 0,5 Prozent.

Der bis 2040 erwartete Zuwachs der Bevölkerung in Bonn wird im Wesentlichen durch den Zuzug von Personen erklärt (+8,8 Prozent) und, zu einem geringeren Anteil, durch einen Geburtenüberschuss (+3,3 Prozent)⁷.

Abbildung 1: Abschätzung der Bevölkerungsentwicklung in Bonn 2016 bis 2039



Jahr: jeweils 31.12.

Quelle: Abschätzung der Entwicklung der Bevölkerung in Bonn auf Basis der Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2014 bis 2040/2060. IT.NRW Statistische Analysen und Studien, Band 84.

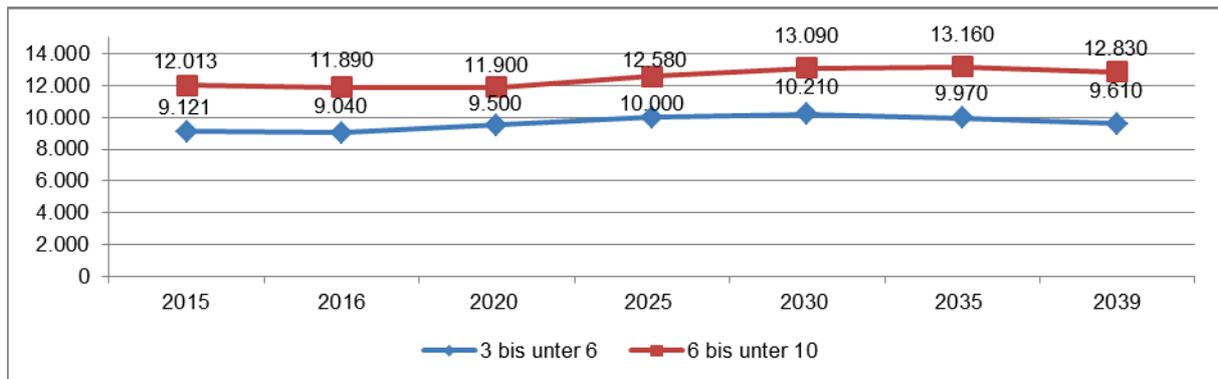
⁶Zur Methodik siehe „Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Bonn 1991 bis 2040“ <http://statistik.bonn.de/pdfinfo/tab/100050002/10005000220151231.pdf> sowie „Vorausberechnungen der Bevölkerung (2014 bis 2040) für die kreisfreien Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen des statistischen Landesamtes“ Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ (IT.NRW), http://www.it.nrw.de/statistik/analysen/stat_studien/2015/band_84/z089201553.pdf und http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2015/pdf/101_15.pdf.

⁷ Lebendgeborene abzüglich Gestorbene.

2.2 Altersstruktur

Die steigenden Bevölkerungszahlen machen sich auch in der schulrelevanten Altersgruppe bemerkbar. Die Bevölkerungsprognose zeigt, dass die Zahl der Kinder in der Altersgruppe von 6 bis unter 10 Jahren bis ins Jahr 2035 stetig ansteigt. Ausgehend vom Jahr 2014 wird bis zum Jahr 2040 ein Zuwachs von 1.000 Kindern im Primarbereich erwartet (+8,4 Prozent) (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2 Abschätzung der Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen 2016 bis 2039

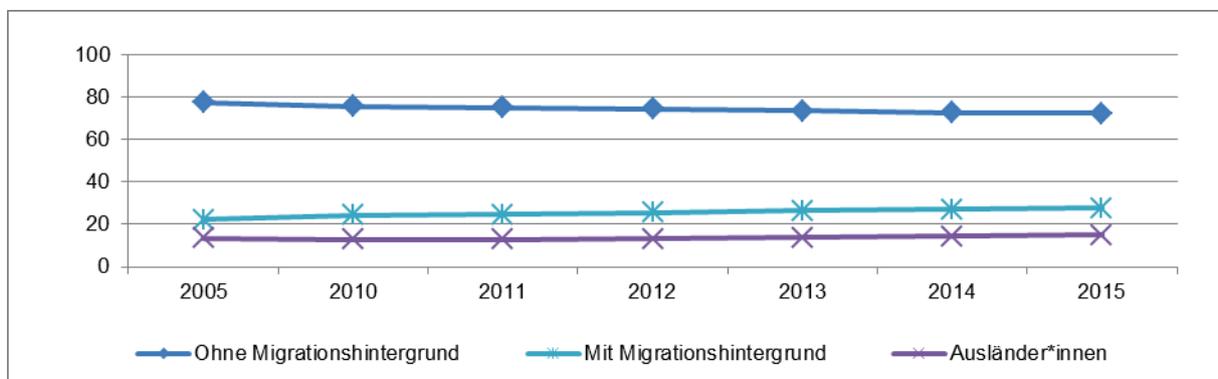


Quelle: Abschätzung der Entwicklung der Bevölkerung in Bonn auf Basis der Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2014 bis 2040/2060. IT.NRW Statistische Analysen und Studien, Band 84.

2.3 Bevölkerung mit Migrationshintergrund

In Bonn hat im Jahr 2015 mit 27,6 Prozent mehr als ein Viertel der Bevölkerung einen Migrationshintergrund⁸, 15 Prozent der Bevölkerung besitzt einen ausländischen Pass⁹. Insgesamt steigt der Anteil der Personen mit Migrationserfahrung in den vergangenen 10 Jahren stetig an. Der Anteil der Personen mit ausländischem Pass liegt im Vergleich zum Jahr 2005 um 1,4 Prozentpunkte höher, der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund steigt im selben Zeitraum um 5,2 Prozentpunkte (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3 Anteile der Bevölkerung in Bonn mit Migrationshintergrund 2005-2015 in Prozent



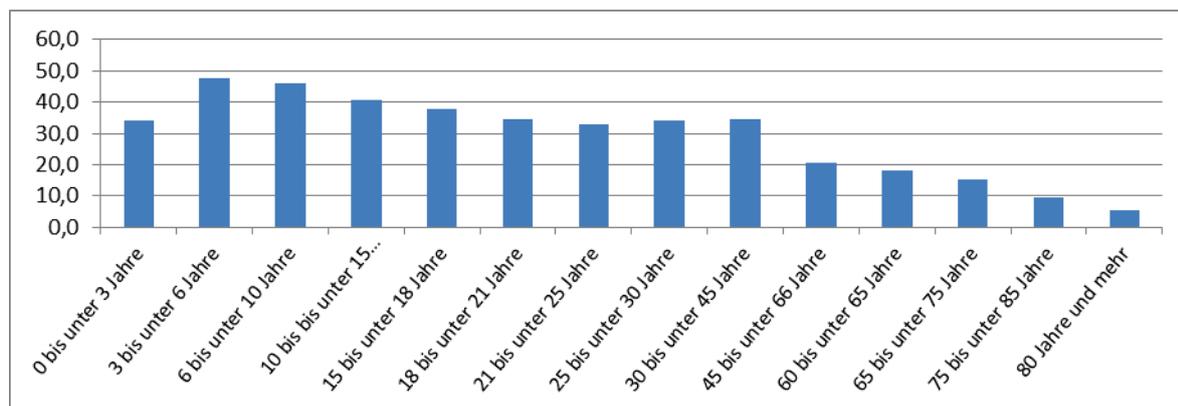
Quelle: Bundesstadt Bonn – Statistikstelle, Bevölkerungsstatistik.

⁸ Bevölkerung mit Zuwanderungshintergrund: Ausländer*innen und Doppelstaatler*innen mit einzigem oder Hauptwohnsitz in Bonn (ohne Flüchtlinge, die vorübergehend in einer von der Stadt Bonn oder dem Land bereitgestellten Unterkunft leben).

⁹ Ausländer*innen mit einzigem oder Hauptwohnsitz in Bonn (ohne Flüchtlinge, die vorübergehend in einer von der Stadt Bonn oder dem Land bereitgestellten Unterkunft leben).

Bei der Betrachtung der einzelnen Altersgruppen fällt bei den 3- bis unter 10-Jährigen der hohe Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund auf. Fast die Hälfte der Kinder in diesem Alter hat einen Migrationshintergrund. In den folgenden Altersgruppen sinkt der Anteil wieder ab. Bei den 18- bis 45-Jährigen liegt er bei einem Drittel, mit weiter zunehmendem Alter sinkt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund weiter stetig ab (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4 Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Altersgruppen im Jahr 2015 in Prozent



Quelle: Bundesstadt Bonn – Statistikstelle, Bevölkerungsstatistik.

2.4 Soziale Lage

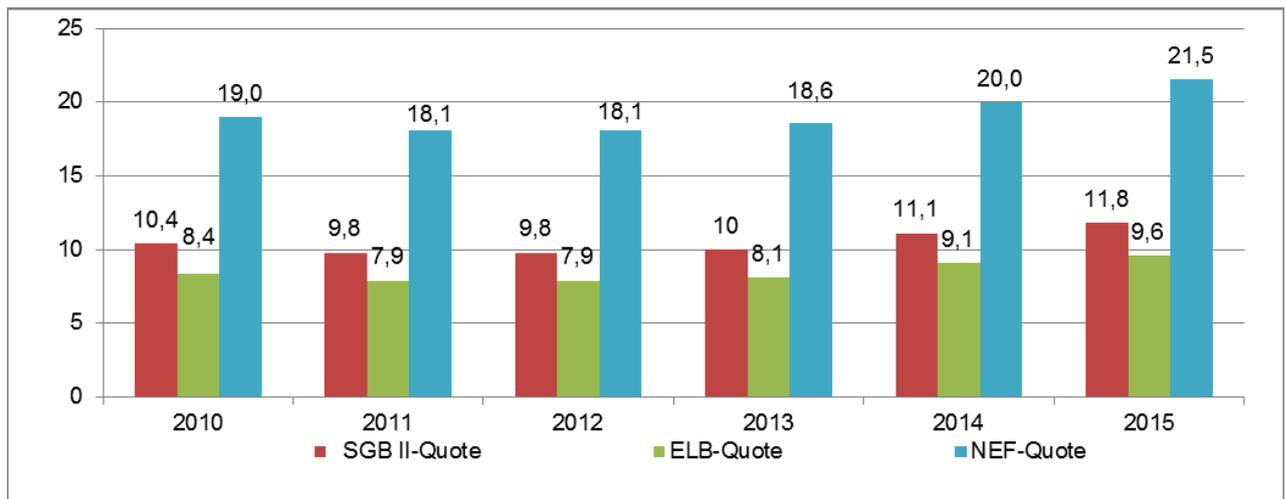
Das Ausmaß von „sozialen Belastungen“ in einer Stadt kann mit Hilfe der SGBII-Quote beschrieben werden. Die Quote gibt den Anteil der Bevölkerung an, die Schwierigkeiten hat, den Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln zu bewältigen und auf staatliche Hilfe angewiesen ist. Die Quote gibt auch Hinweise auf den sozio-ökonomischen Hintergrund der Kinder im Bildungssystem. Eine schwierige soziale Lage kann für Kinder vielfältige unerwünschte Folgen nach sich ziehen, unter anderem können Lernschwierigkeiten und schlechtere Schulabschlüsse die Konsequenzen sein.

In Bonn liegt im Jahr 2015 der Anteil der hilfebedürftigen Personen nach SGBII bei 11,8 Prozent der Bevölkerung unter 65 Jahren, die Quote der erwerbsfähigen Leistungsempfänger (ELB-Quote) bei 9,6 Prozent.¹⁰ Die Quote der nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 15 Jahren (NEF-Quote) liegt in Bonn bei 21,5 Prozent¹¹. Abbildung 5 zeigt, dass die SGBII-Quoten in Bonn seit dem Jahr 2011 tendenziell ansteigen.

¹⁰ Quelle: Bundesagentur für Arbeit. Die SGB II-Quote errechnet sich aus dem Bestand an Personen in Bedarfsgemeinschaften (erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte) bezogen auf die Wohnbevölkerung zum 31.12. unter 65 Jahre. Der Zähler der Quote enthält leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II aller Altersgruppen. Der Nenner berücksichtigt nur die Bevölkerung unter 65 Jahren. Bei der Dateninterpretation ist die am 28.04.2016 erfolgte Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II zu beachten. Detaillierte Hintergrundinformationen zur Revision sind zu finden in den [Methodenberichten \(https://statistik.arbeitsagentur.de/nr_680526/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Methodenberichte-Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII.html\)](https://statistik.arbeitsagentur.de/nr_680526/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Methodenberichte-Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII.html)

¹¹ Hilfequoten bezogen auf die Bevölkerung im jeweiligen Alter in Prozent. ELB-Quote: die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Verhältnis zur Bevölkerung im Alter von 15 Jahren bis zur Regelaltersgrenze. SGB II-Quote: die Leistungsberechtigten im Verhältnis zur Bevölkerung im Alter von 0 Jahren bis zur Regelaltersgrenze. NEF-Quote: die nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Alter von unter 15 Jahren im Verhältnis zur Bevölkerung im Alter von unter 15 Jahren.

Abbildung 5 SGB II- Quoten in Bonn 2010 bis 2015 in Prozent



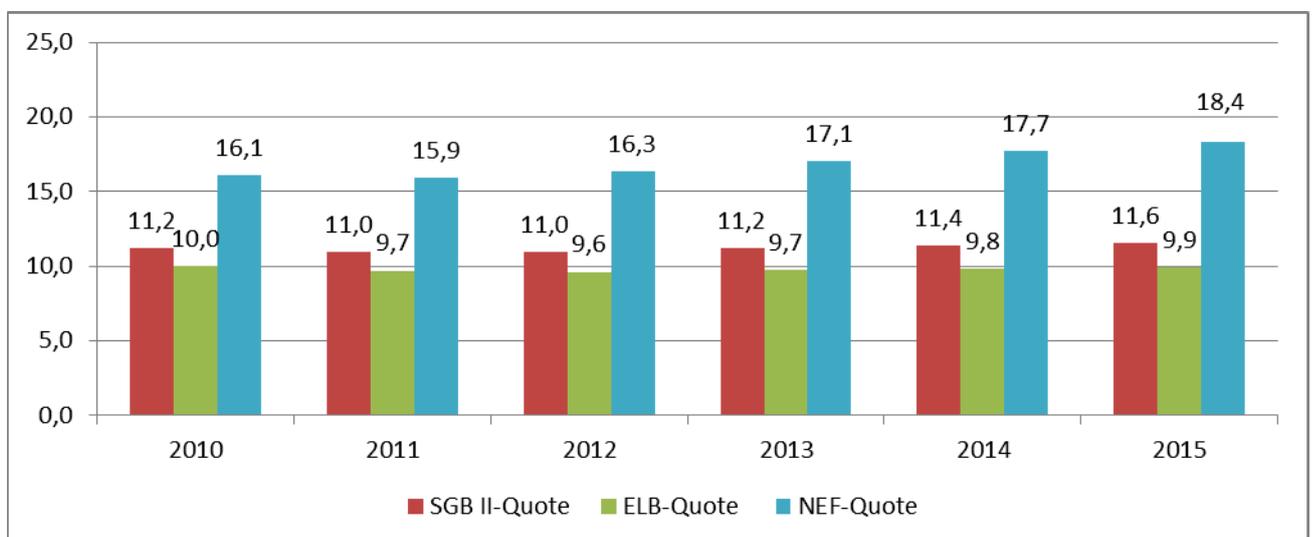
Quelle: Statistiken der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) der Bundesagentur für Arbeit.

Landesweit steigt der Anteil der nichterwerbsfähigen Personen unter 15 Jahren, die Hilfe zum Lebensunterhalt benötigen, seit 2011 an. Trotz des Anstiegs liegt die NEF-Quote in NRW konstant unter der Quote in Bonn. Im Jahr 2015 war von der Bevölkerung in NRW unter 15 Jahren ein Anteil von 18,4 Prozent leistungsberechtigt, in Bonn betrug der Anteil 21,5 Prozent.

Der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an der Bevölkerung von 15 bis unter 65 Jahre liegt in Nordrhein-Westfalen seit 2010 bei ungefähr 10 Prozent. In Bonn lag die ELB-Quote lag bislang unter dem Landesdurchschnitt, der Anteil der Leistungsbezieher*innen steigt jedoch seit 2011 kontinuierlich an und liegt 2015 nahezu auf gleicher Höhe wie der landesweite Durchschnitt.

Die SGB II-Quote steigt in Nordrhein-Westfalen seit 2013 leicht an. Der Anstieg fällt deutlich geringer aus als in Bonn, so dass die Quote in der Bundesstadt im Jahr 2015 mit 11,8 Prozent etwas über dem landesweiten Schnitt von 11,6 Prozent liegt (siehe Abbildung 6).

Abbildung 6 SGB II- Quoten in Nordrhein-Westfalen 2010 bis 2015 in Prozent



Quelle: Statistiken der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) der Bundesagentur für Arbeit.

3. Schulische Rahmendaten

3.1 Grundschullandschaft in Bonn

Entwicklungen der letzten Jahre

Die Zahl der Grundschulen ist in den letzten 10 Jahren gesunken. Bis zum Schuljahr 2006/07 existierten 53 Schulen, in den Schuljahren 2008/09 und 2007/08 noch 52 Schulen. Seit dem Schuljahr 2009/10 gibt es insgesamt 51 Grundschulen. 49 dieser Schulen befinden sich in öffentlicher Trägerschaft, zwei Grundschulen in freier Trägerschaft.

Insgesamt besuchen im Schuljahr 2016/17 12.072 Kinder in 497 Klassen die Bonner Grundschulen. Davon werden 11.825 Kinder an städtischen Grundschulen unterrichtet (98 Prozent). 247 Kinder besuchen eine private Grundschule (2 Prozent).

Die Gesamtzahl der Grundschul Kinder bleibt im Verlauf der letzten 10 Jahre insgesamt relativ stabil, die Bandbreite bewegt sich zwischen einem Tiefststand von 11.332 Kindern im Schuljahr 2008/09 und einem Höchststand von 12.072 Kindern im Schuljahr 2016/17.

Die Zahl der Schüler*innen sinkt vom Schuljahr 2006/2007 zum Jahr 2008/2009 zunächst (-2,7 Prozent), steigt dann ab dem Schuljahr 2009/2010 nahezu kontinuierlich bis zum Schuljahr 2016/17 (+6,2 Prozent). Einen in diesem Zeitverlauf überdurchschnittlichen Anstieg ist im aktuellen Schuljahr im Vergleich zum Schuljahr 2015/16 zu sehen. Die Zahl der Grundschüler*innen nimmt innerhalb eines Jahres um 305 zu.

Die durchschnittliche Klassenfrequenz verändert sich in den letzten 10 Jahren nur geringfügig. Die durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Klasse variiert zwischen 23,49 im Schuljahr 2005/06 und 24,29. Im Schuljahr 2016/17 liegt die durchschnittliche Klassenfrequenz bei 24,29 (vgl. Tabelle 4).

Bei der Interpretation der Zahlen ist zu beachten, dass 2006 im Schulgesetz die Reduzierung des Schuleingangsalters verankert wurde. Durch die stufenweise Reduzierung um je einen Monat setzten sich in den Schuljahren 2010/11 bis 2014/15 die Eingangsklassen aus 13-Monate starken Jahrgängen zusammen. Ab 2015/16 umfassen die Jahrgänge dann wieder 12 Monate.

Tabelle 4 Entwicklung der Schüler*innenzahlen an Bonner Grundschulen, Schuljahre 2006/07 bis 2016/7

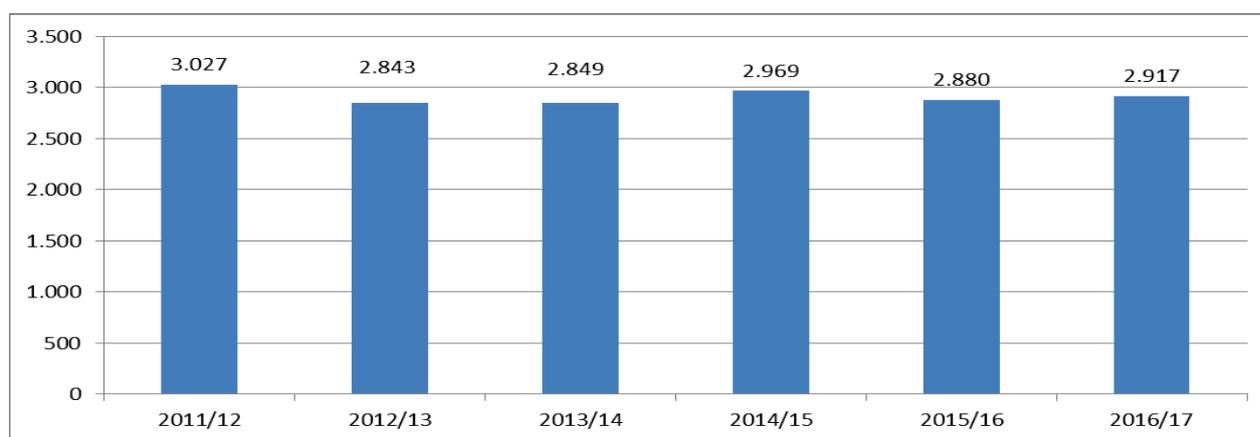
Schuljahr	Anzahl Grundschulen	Klassen	Schüler*innen	Schüler*innen je Klasse
2006/07	53	493	11.648	23,63
2007/08	52	483	11.563	23,94
2008/09	52	480	11.332	23,61
2009/10	51	477	11.368	23,83
2010/11	51	473	11.351	24,00
2011/12	51	475	11.473	24,15
2012/13	51	487	11.569	23,76
2013/14	51	482	11.638	24,15
2014/15	51	488	11.796	24,17
2015/16	51	491	11.767	23,97
2016/17	51	497	12.072	24,29

Quelle: IT.NRW. Amtliche Schuldaten.

Die Veränderungen bei den Schüler*innenzahlen in den letzten 5 Jahren zeigen sich ebenfalls bei Neuansmeldungen an den städtischen Grundschulen. Die Zahl der Neuansmeldungen schwankt in den letzten 5 Jahren insgesamt um 180 Kinder, mit einem Höchststand von 3.027 Kindern im Jahr 2011/12 und einem Tiefststand im darauf folgenden Jahr mit 2.843 Neuansmeldungen. Für das Schuljahr 2016/17 wurden 2.917 Kinder in den städtischen Grundschulen neu angemeldet (siehe Abbildung 7).

Zu Beschulung der Kinder könnten unter Anwendung der kommunalen Klassenrichtzahl im Schuljahr 2016/17 maximal bis zu 178 Eingangsklassen gebildet werden. Festgelegt wurde die Anzahl der Eingangsklassen auf insgesamt 167.

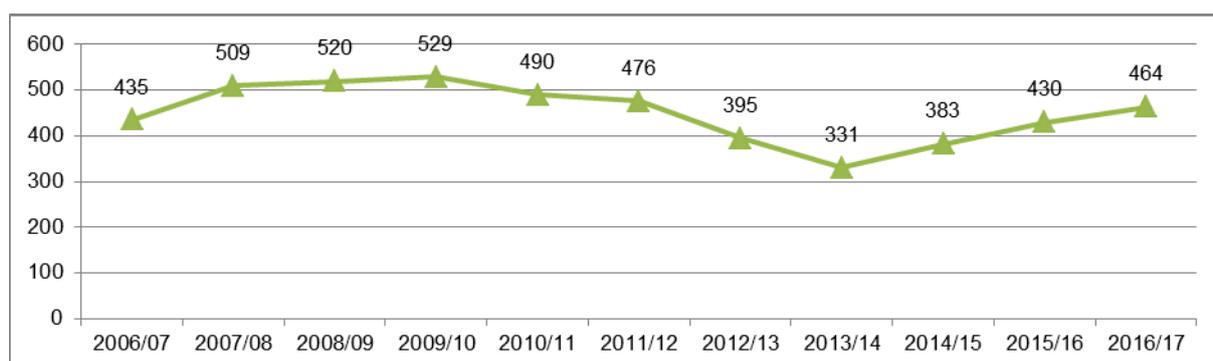
Abbildung 7 Neuansmeldungen in den Eingangsklassen an städtischen Grundschulen



Quelle: Meldungen der städtischen Grundschulen.

Im Vergleich zu den Grundschulen sind bei den Förderschulen im Primarbereich in den vergangenen 10 Jahren stärkere Schwankungen zu verzeichnen. Die Zahl der Schüler*innen steigt im Primarbereich vom Schuljahr 2006/07 bis 2009/10 zunächst kontinuierlich an (+21,6 Prozent). In den darauf folgenden Jahren geht die Zahl stetig zurück, bis zu einem Tiefstand von 331 Kindern im Schuljahr 2013/14 (-37,4 Prozent). Danach steigt die Zahl wieder deutlich an. Im Schuljahr 2016/17 liegt sie mit 464 Schüler*innen wieder über dem Stand von 2006/07 (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 8 Anzahl der Schüler*innen an Förderschulen im Primarbereich, Schuljahre 2006/07 bis 2016/17



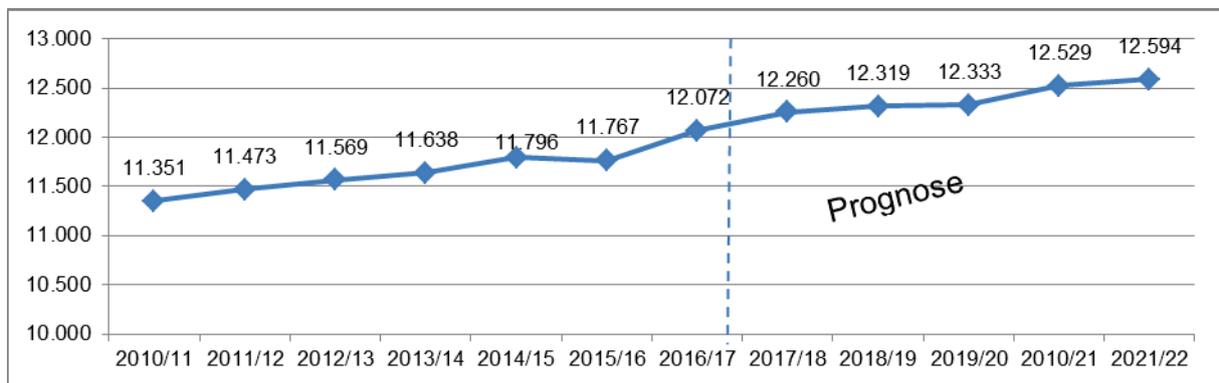
Quelle: IT.NRW. Amtliche Schuldaten.

Zukünftige Entwicklung der Schüler*innenzahlen

Die Prognose einer steigenden Bevölkerungszahl in Bonn spiegelt sich bei den voraussichtlichen Zahlen an Grundschulkindern wider. Die Fortschreibung der Zahl von Schüler*innen an Bonner Grundschulen zeigt für die nächsten 5 Jahre eine steigende Anzahl von Kindern.

Ohne Berücksichtigung möglicher Zuwächse an Schüler*innen aus noch nicht terminierter zusätzlicher Bebauung wird für das Schuljahr 2017/18 von mehr als 12.200 Kindern an Bonner Grundschulen ausgegangen. Für die letzten beiden Prognosejahre ergibt sich ein weiterer Anstieg um mehr als 300 Schüler*innen (vgl. Abbildung 9). In den einzelnen Bonner Schulbezugsräumen verläuft die Entwicklung dabei voraussichtlich sehr unterschiedlich.

Abbildung 9 Bisherige Entwicklung und erwartete Anzahl von Schüler*innen an Grundschulen



Quelle: IT.NRW. Amtliche Schuldaten; eigene Berechnungen.

Bei der erwarteten Entwicklung der Schüler*innenzahlen ist zu beachten, dass verschiedene Gründe, wie etwa Veränderungen bei Wanderungsbewegungen oder Verzögerungen bei der Erschließung größerer geplanter Neubaugebiete zu Veränderungen in der Entwicklung führen können und Zuwächse gegebenenfalls nicht in der prognostizierten Höhe eintreten.

3.2 Inklusive Bildung

Inklusive Bildung und die Sicherung chancengerechter Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen an Bildung sind bildungspolitische Ziele der Stadt Bonn. Grundlagen und zentrale Rahmenbedingungen sind internationale rechtliche Vorgaben und Gesetze auf Landesebene.

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz trat am 01.09.2014 das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen in Kraft, einzelne Bausteine auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen in Nordrhein-Westfalen wurden damit gesetzlich verankert. Kern der inklusiven Bildung ist der Anspruch auf gemeinsamen Unterricht von Kindern mit unterschiedlichen Voraussetzungen, unabhängig von ihrer Muttersprache, ihrer Herkunft oder einer Behinderung.

Das Gesetz garantiert ab dem Schuljahr 2014/15 Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einen Platz an der von den Eltern gewählten Schulform. Eltern können entscheiden, ob ihre Kinder an einer Regelschule gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Unterstützungsbedarf unterrichtet werden oder ausnahmsweise eine Förderschule besuchen sollen. Bonn hatte auch zuvor eine lange Tradition im Gemeinsamen Lernen, allerdings nicht an allen Schulformen.

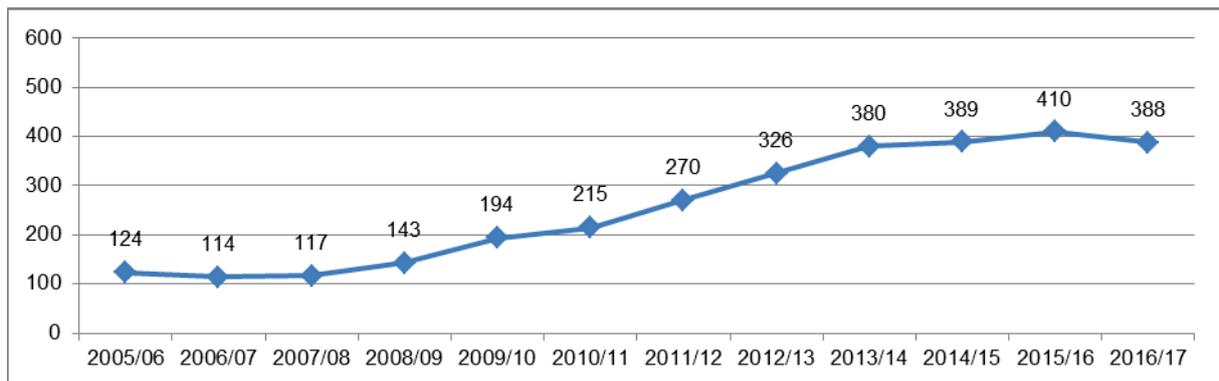
Gemeinsames Lernen

Als ein wichtiger Schritt im Inklusionsprozess wird der Ausbau Gemeinsamen Lernens für Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erachtet. Bereits vor in Kraft treten des Gesetzes wurden Grundschulkinder mit Unterstützungsbedarf an städtischen Grundschulen im Gemeinsamen Lernen unterrichtet. Zum Schuljahr 2016/17 bieten 28 Grundschulen Gemeinsames Lernen für Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an.

Anhand Abbildung 10 ist zu sehen, dass die Zahl der Schüler*innen mit einem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die in Grundschulen mit Gemeinsamen Lernen unterrichtet werden, im Zeitverlauf von 10 Jahren bis zum Schuljahr 2015/16 kontinuierlich angestiegen ist. 2005/06 lag die Zahl bei 124 Kindern, bis zum Schuljahr 2015/16 stieg die Zahl auf 410 Kinder. Im Schuljahr 2016/17 sinkt die Zahl der Kinder, die an städtischen Grundschulen im Gemeinsamen Lernen unterrichtet werden, erstmals ab, auf aktuell 388 Schüler*innen.

Ein Teil der Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf kehrt aus dem Gemeinsamen Lernen zurück zum Unterricht an einer Förderschule. Zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 wurden an den Bonner Förderschulen insgesamt 51 Rückkehrer*innen aus dem Gemeinsamen Lernen gezählt.

Abbildung 10 Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen an städtischen Grundschulen



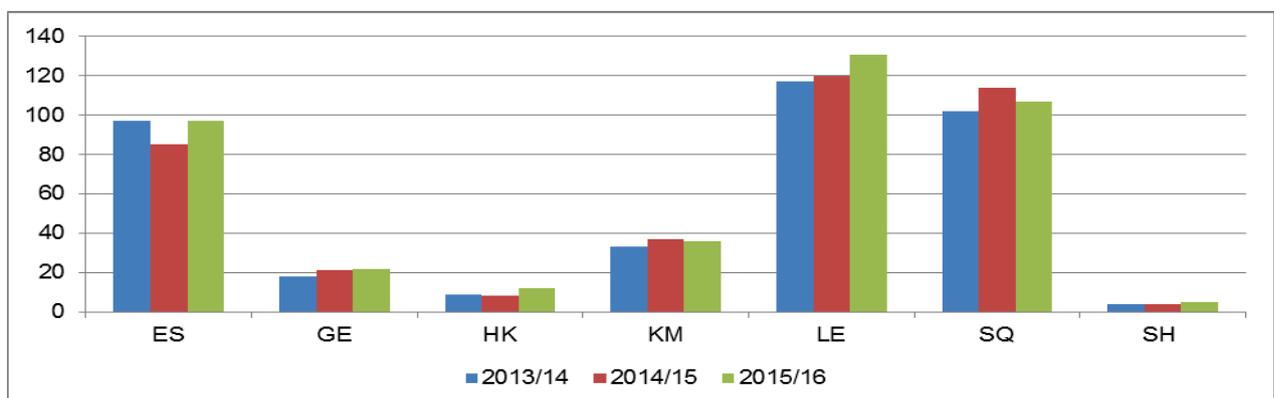
Quelle: IT.NRW. Amtliche Schuldaten.

Die Anzahl der neu eingeschulten Kinder mit Unterstützungsbedarf hat sich in den Jahren seit der Einführung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes entgegen des insgesamt steigenden Förderbedarfs nicht erhöht. Seit 2013/14 werden jährlich relativ konstant 60 Kinder mit Förderbedarf eingeschult, das entspricht einem Anteil von jeweils ungefähr 2 Prozent aller Neueinschulungen.

Im Gemeinsamen Unterricht werden unterschiedliche Förderschwerpunkte angeboten. Entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen werden Kinder in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung (ES), geistige Entwicklung (GE), Hören und Kommunikation (HK), körperliche und motorische Entwicklung (KM), Lernen (LE), Sprachliche Qualifikation (SQ) und Sehen (SH) unterrichtet und sonderpädagogisch gefördert.

Sichtbar wird an Abbildung 11 die seit dem Schuljahr 2013/14 steigende Anzahl an Kindern, die in dem Förderschwerpunkt Lernen an Grundschulen unterrichtet werden. Relativ konstant bleibt dagegen die Anzahl der Kinder mit anderen Unterstützungsbedarfen. Ungefähr ein Drittel der Förderung entfällt auf den Bereich Lernen, ein Viertel jeweils auf den Bereich emotionale/soziale Entwicklung und Sprache.

Abbildung 11 Grundschul Kinder in städtischen Grundschulen nach Förderschwerpunkten



Quelle: IT.NRW. Amtliche Schuldaten.

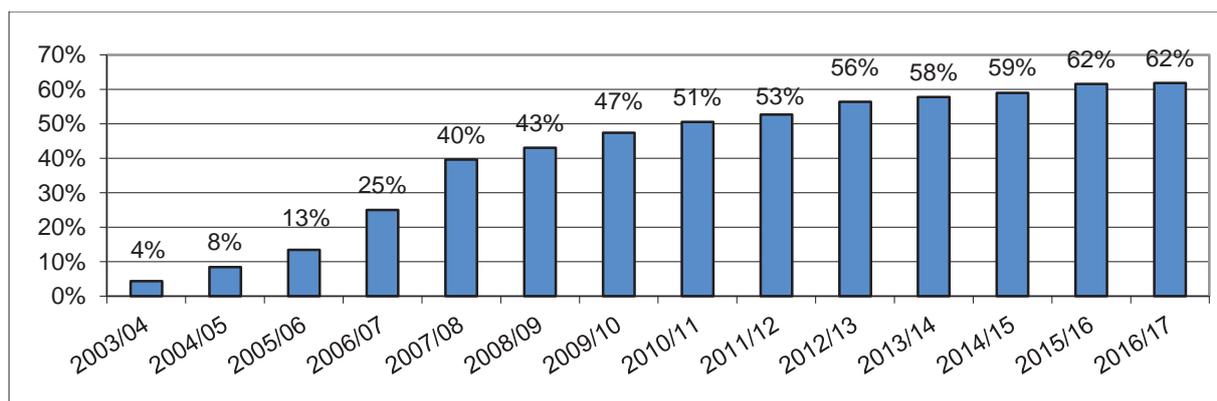
Aus der steigenden Anzahl von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ergeben sich veränderte Rahmenbedingungen nicht nur für die Unterrichtsgestaltung, sondern auch für die Raumgestaltung lassen sich unter Umständen besondere Anforderungen ableiten.

3.3 Offene Ganztagschulen im Primarbereich

Alle Bonner Grundschulen sind Offene Ganztagesesschulen. Ausgehend vom Ratsbeschluss vom 24.03.2003 wurden in Bonn seit dem Schuljahr 2003/2004 die an den Grundschulen, in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in den Bereichen Sport und Kultur bestehenden Betreuungs-, Bildungs- und Förderangebote im Grundschulalter vernetzt und schrittweise in ein Gesamtsystem „Offene Ganztagschule“ überführt (siehe [DS.-Nr. 0310783](#)). Zunächst an vier Bonner Grundschulen konnte mit Hilfe eines umfangreichen Rahmenkonzeptes¹² OGS-Betreuung angeboten werden. Das Angebot wurde kontinuierlich ausgebaut, so dass seit dem Schuljahr 2007/08 49 Grundschulen und 6 Förderschulen mit Primarstufe als Offene Ganztagschulen geführt werden. Der Anteil der Kinder, die an den Grundschulen OGS in Anspruch nehmen¹³, konnte seit 2003/04 von 4,3 Prozent auf 61,5 Prozent im Jahr 2015/16 gesteigert werden.

Für das Schuljahr 2016/2017 stehen insgesamt 7.591 OGS-Plätze an allen Bonner Grund- und Förderschulen zur Verfügung, das entspricht einem Versorgungsgrad von rund 66 Prozent. Gemäß der Vorgabe des Rates wird das OGS-Angebot um jährlich 150 Plätze weiter ausgebaut. Demnach wird bis zum Schuljahr 2024/2025 mit insgesamt 8.791 Plätzen eine Versorgungsquote von rund 80 Prozent im Bereich der Ganztagsbetreuung erreicht.

Abbildung 12 Anteil der Schülerinnen und Schüler im offenen Ganztag an Schülerzahl an Grundschulen insgesamt (ohne Förderschulen)



Quelle: Meldungen der Schulen.

OGS wird in Bonn als ein Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsangebot der Jugendhilfe verstanden, das die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht, die Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt stellt sowie ein chancengerechtes Aufwachsen unterstützt. Im Jahr

¹² Abrufbar unter

http://www.bonn.de/familie_gesellschaft_bildung_soziales/schulen/offene_ganztagschulen/01840/index.html?lang=de

¹³ Ohne OGS-Plätze an Förderschulen im Primarbereich (Klassen 1 bis 6).

2015 wurde eine Leistungsbeschreibung für eine kindgerechte OGS im Sinne fachlich wünschenswerter Zielvorgaben ausgearbeitet und Anfang 2016 per Ratsbeschluss festgelegt. Das außerunterrichtliche Betreuungs- und Bildungsangebot beinhaltet sowohl eine pädagogische Betreuung als auch eine umfassende Bildungsförderung im nicht-schulischen Bereich. Die pädagogische Arbeit umfasst die Förderung der Kinder in folgenden Bereichen:

- Sprache und Kommunikation
- Bewegung und Sport
- Ernährung und Gesundheit
- Kulturelle Bildung
- Natur und Umweltbildung.

Andere Betreuungsangebote an einer OGS für Grundschul Kinder

Neben der OGS werden schulspezifisch weitere Betreuungsmöglichkeiten für Grundschul Kinder angeboten:

- Frühstücksangebot
- Betreuung Übermittag bis 14 Uhr

Darüber existieren weitere Betreuungsmöglichkeiten:

- Betreuung in Tagesgruppen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung nach §32 SGB VIII.

Raumbedarfsberechnung

In der Vergangenheit richteten sich die Standards für Schulneu- und/oder Erweiterungsbauten nach den „Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen“. Diese verbindliche Vorgabe des Landes Nordrhein-Westfalen zur Aufstellung von Raumprogrammen wurde Ende 2011 außer Kraft gesetzt. Eine Nachfolge-Regelung mit gesetzlichen Vorgaben bezüglich baulicher Standards existiert bisher nicht.¹⁴

Vor dem Hintergrund steigender Schüler*innenzahlen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Grundschulen sowie des zunehmenden Ausbaus von Plätzen im Offenen Ganztage, haben sich die Anforderungen, die an ein Standardraumprogramm zu stellen sind, grundlegend verändert. Aus dem Anspruch heraus, OGS-Plätze für alle Kinder bereit zu stellen, ergibt sich für die Schulen die Notwendigkeit einer räumlichen Verschneidung von schulischen Angeboten mit Angeboten der Jugendhilfe.

Aktuell werden in Zusammenarbeit mit Schulen und OGS-Trägern je nach Standort angepasste Raummodelle entwickelt, um ein notwendiges Platzangebot vorhalten zu können. Multifunktionale Nutzungen müssen ermöglicht werden (siehe [DS.-Nr. 1510715](#)). Im

¹⁴ Die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung erlassenen Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen galten befristet bis 31.12.2011. Orientierungshilfen zur Planung bieten die „Materialien zum Schulbau, Pädagogische Architektur und Ganztage Teil 1“ der Serviceagentur „Ganztägig Lernen in Nordrhein-Westfalen“.

Hinblick auf den demografischen Wandel sollen ein hoher Flexibilisierungsgrad und die Möglichkeit zur Umnutzung gegeben sein.

Um auf eine für alle Schulen verlässliche Planungsgrundlage zurückgreifen zu können und um den sich verändernden Anforderungen an die Bereitstellung von räumlichen Ressourcen zu begegnen, wird in Bonn ein Musterraumprogramm entwickelt, das zum einen je nach funktionalen und pädagogischen Anforderungen flexibel einsetzbar sein soll, zugleich aber auch Standards setzt. Dieses Musterraumprogramm wird mit dem Ziel konzipiert, den Bedarfen aller Kinder in unterschiedlichen Lern- und Freizeitphasen in dem vorhandenen Raumangebot möglichst angemessen gerecht zu werden.

Das Musterraumprogramm soll – sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – bei Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie Sanierungsmaßnahmen zur Anwendung kommen. Die Umsetzung von Maßnahmen bei der Erweiterung der OGS erfolgt auch in Abhängigkeit von Wirtschaftsplankapazitäten. Verzögerungen können dadurch entstehen. Zusätzlich entstehen Planungsunsicherheiten aufgrund Prognoseschwierigkeiten, bedingt durch unberechenbare Ereignisse, z.B. die aktuelle Flüchtlingsthematik.

Bei der Planung von Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie Sanierungsmaßnahmen wird von den zulässigen Klassenfrequenzhöchstwerten sowie im Bereich des offenen Ganztags von der maximalen Gruppenstärke ausgegangen, die sich in den nächsten zehn Jahren auf der Basis der Einwohnerprognose und der Schulentwicklungsplanung voraussichtlich ergeben werden. Grundlegend für die Planungen sind außerdem die Zügigkeiten der jeweiligen Grundschule.

3.4 Übergänge in den Sekundarbereich

Am Ende der 4. Jahrgangsstufe der Grundschule erfolgt der Übergang in eine weiterführende Schule. Die von der Grundschule erstellte Schulformempfehlung für die weitere schulische Förderung der Kinder ist in Nordrhein-Westfalen für Eltern und Erziehungsberechtigte nicht bindend.

Zum Schuljahr 2015/16 wechselt mehr als die Hälfte der Bonner Grundschulabgänger*innen in die Schulform Gymnasium. Knapp ein Viertel der Kinder besuchen nach dem Ende der Grundschulzeit eine Gesamtschule, 16 Prozent eine Realschule und knapp 5 Prozent eine Hauptschule. 0,2 Prozent der Kinder wechselten von der Grundschule auf eine Förderschule.

Bonn verfügt innerhalb Nordrhein-Westfalens mit Abstand über die höchste Anzahl an privaten Gymnasien. Das nahezu ausgeglichene Verhältnis von privaten und städtischen Gymnasien spiegelt sich in geringerem Umfang in den Übergangsquoten. Nach dem Ende der Grundschulzeit besuchen zum Schuljahr 2015/16 35 Prozent der Kinder ein städtisches Gymnasium, 21 Prozent ein Gymnasium in nicht-städtischer Trägerschaft.

Für die Übergänge von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen zeigen sich in Bonn große Unterschiede auf der Ebene der Schulbezugsräume (vgl. Abbildung 13). Die größte Bandbreite zeigt sich beim Übergang zum Gymnasium, mit Übergangsquoten zwischen 22 Prozent und 74 Prozent sowie bei der Realschule, mit Übergangsquoten zwischen 6 Prozent und 41 Prozent. Die Varianz beim Übergang von der Grundschule zur

Hauptschule und zur Gesamtschule fällt geringer aus. Die Übergangsquote zur Hauptschule bewegt sich zwischen einem Prozent und 14 Prozent, die Quote zur Gesamtschule variiert zwischen 16 Prozent und 35 Prozent.

Abbildung 13 Übergangsquoten auf weiterführende Schulen zum Schuljahr 2015/16

Schulbezugsraum	Hauptschule	Realschule	Gymnasium	Gesamtschule	Förderschule
1 Bonn Nord	10,0%	28,0%	27,5%	34,5%	
2 Tannenbusch	13,0%	40,7%	21,8%	23,1%	2,1%
3 Bonn West	11,3%	24,1%	29,2%	35,4%	
4 Innenstadt	1,7%	7,7%	65,8%	24,8%	
5 Beuel-Süd	1,1%	6,0%	70,7%	22,3%	
6 Hardtberg Ost	5,9%	19,6%	58,7%	15,8%	
7 Hardtberg West	13,9%	36,6%	29,7%	19,9%	
8 Godesberg Nord	2,7%	5,9%	73,9%	17,0%	0,5%
9 Godesberg Süd	1,4%	11,2%	61,7%	25,5%	0,2%
10 Beuel-Mitte-Nord	1,7%	20,0%	50,2%	28,1%	
11 Beuel-Süd-Ost	1,9%	10,4%	55,7%	31,7%	0,2%

4. Grundschulen nach Stadtbezirken

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über ausgewählte sozio-demographische Rahmenbedingungen von Bildung sowie über die schulische Situation in den einzelnen Schulbezugsräumen. Durch die kleinräumige Betrachtungsweise lässt sich ableiten, in welchen Schulbezugsräumen Handlungsbedarf besteht, wo freie Platzkapazitäten vorhanden sind und an welchen Standorten schulorganisatorische Maßnahmen durchgeführt werden sollten.

Für die einzelnen Schulstandorte wird die Anzahl der Schüler*innen der Schuljahre 2015/16 und 2016/17 sowie die zu erwartende Entwicklung der nächsten 5 Jahre dargestellt. Berechnungsgrundlage für die Erwartungswerte sind die jeweiligen Zahlen der Schüler*innen des aktuellen Schuljahres 2016/17, eine Abfrage an den Schulen zum Schuljahr 2015/16 (Stand: März 2016) und der vorherigen fünf Schuljahre (jeweils zum Oktober eines Jahres) sowie die Einwohnerstatistik der Statistikstelle der Stadt Bonn, die auf die Einschulungszeiträume umgerechnet wurde.

Weiterhin wird der Raumbestand der jeweiligen Schule dargestellt, getrennt nach den Kategorien Differenzierungsraum, Fachraum, Klassenraum, Räume für Kurzbetreuung (ÜMi), Mensa/Essensraum, OGS-Gruppenraum sowie sonstigen Räumen (Stand: September 2016).

Der Ist-Stand der Belegungen und Warteliste im OGS-Bereich wird für die Schuljahre 2015/16 und 2016/17 beschrieben (Stand: jeweils zum 01.10.).

Die Angaben zu der festgelegten Zügigkeit, den Förderschwerpunkten, den sonstigen Betreuungsformen geben den Stand zum Schuljahr 2016/17 wieder. Angaben zum Anteil der

Kinder mit Migrationshintergrund und zum Anteil der Kinder mit ausländischer Staatsbürgerschaft liegen zum Zeitpunkt der Berichtslegung nur für das Schuljahr 2015/16 vor.

Bei den Prognosen der Klassen an den einzelnen Schulstandorten wurden die in Kapitel 1 dargestellten Eckdaten zur Klassenbildung zugrunde gelegt. Dadurch ergibt sich rechnerisch eine die festgelegte Zügigkeit überschreitende Zahl an Eingangsklassen, obwohl die Obergrenze der Klassenbildungswerte nur knapp überschritten wurde. In diesem Fall ist zu berücksichtigen, dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, die Bandbreite von bis zu 29 Kindern in einer Klasse auszuschöpfen.

Als Eingangsklassen gelten alle Klassen, die von Erstklässler*innen besucht werden. Neben den neu einzuschulenden Schüler*innen sind auch jene Kinder zu berücksichtigen, die bereits eingeschult sind und im zu planenden Schuljahr weiterhin eine Eingangsklasse besuchen; in Schulen mit Jahrgangsmischung betrifft dieses Regelung alle jahrgangsgemischte Klassen, in die Erstklässler*innen aufgenommen werden.

Die für die einzelnen Schulstandorte dargestellte Maßnahmeplanung ist im Arbeits- und Wirtschaftsplan des Städtischen Gebäudemanagements (SGB) berücksichtigt. Zu beachten ist, dass die Umsetzung von Maßnahmen in Abhängigkeit von Wirtschaftsplankapazitäten (SGB) erfolgt. Dadurch können Verzögerungen entstehen. Zusätzlich entstehen Planungsunsicherheiten aufgrund Prognoseschwierigkeiten, bedingt durch unberechenbare Ereignisse (z.B. Flüchtlingsthematik).

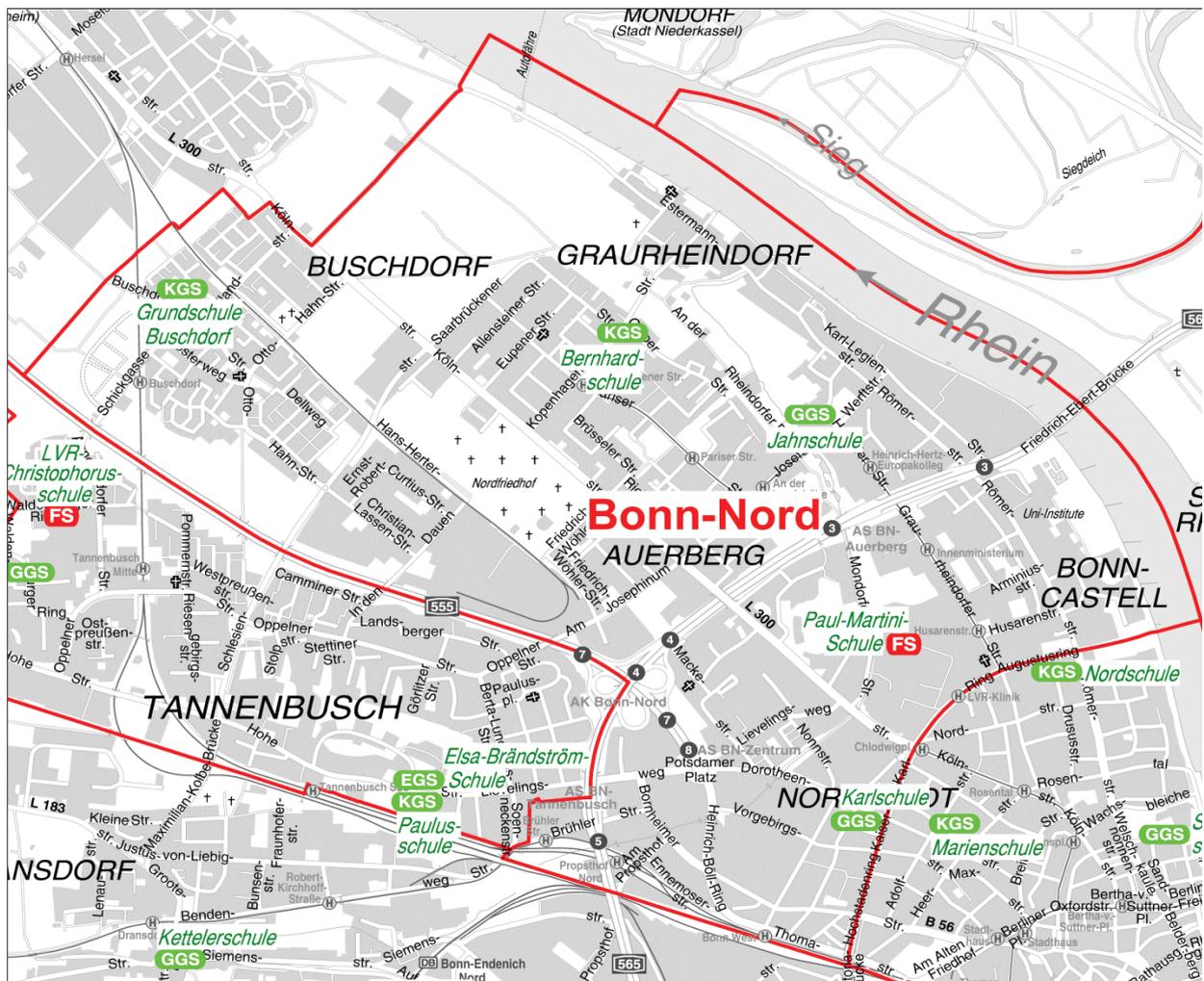
4.1 Stadtbezirk Bonn

Der Stadtbezirk Bonn ist mit 22 Grundschulen und 4 Förderschulen der größte Stadtbezirk, er umfasst die Schulbezugsräume Bonn Nord, Bonn Süd, Bonn West, Innenstadt und Tannenbusch. Teile der Schulbezugsräume Hardtberg West und Hardtberg/Kottenforst liegen ebenfalls im Stadtbezirk Bonn, diese Planungsräume werden in Kapitel 3.3 dargestellt.

Sieben der Grundschulen im Stadtteil Bonn sind katholische Grundschulen, eine ist evangelisch, 14 sind Gemeinschaftsgrundschulen. Von den insgesamt vier Förderschulen befinden sich zwei Schulen in städtischer Trägerschaft, zwei Schulen sind in nicht-städtischer Trägerschaft.

Schulbezugsraum 01 Bonn Nord

Statistische Bezirke Rheindorfer Vorstadt, Ellerviertel, Buschdorf, Auerberg, Grau-Rheindorf



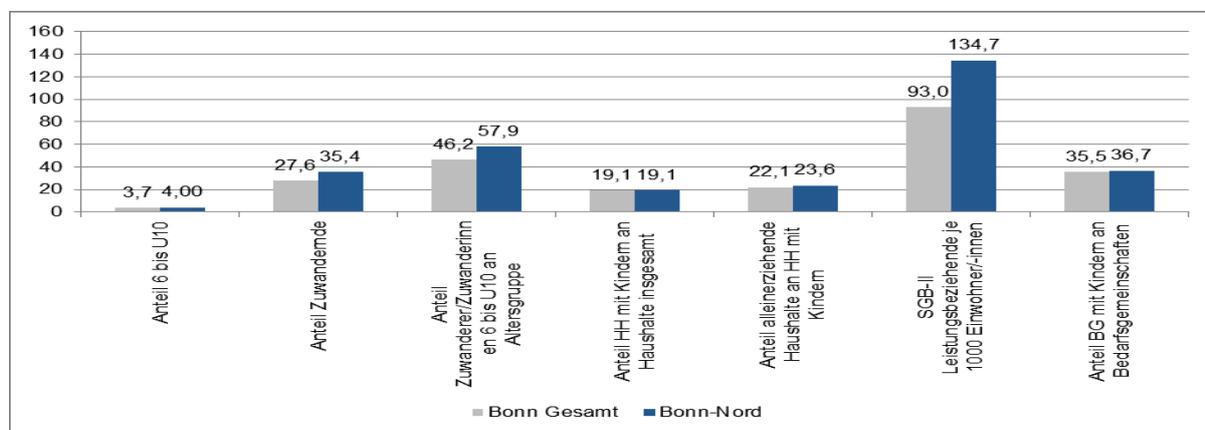
Sozio-demographische Rahmenbedingungen

Im Schulbezugsraum leben 1.144 Kinder im Alter von 6 bis unter 10 Jahren. Ihr Anteil an der Bevölkerung liegt etwas über dem städtischen Mittelwert. Von diesen Kindern besitzen weit über die Hälfte einen Migrationshintergrund, der Anteil liegt mehr als 10 Prozentpunkte über dem städtischen Wert.

Von den Einwohner*innen hat mehr als ein Drittel der Personen einen Migrationshintergrund, der Anteil liegt über dem städtischen Durchschnitt. Die Zahl der SGBII-Leistungsbeziehenden je 1.000 Einwohner*innen liegt bei 135 Personen und damit weit über dem städtischen Vergleichswert von 93 Leistungsbeziehenden.

Die anderen gewählten Kennzahlen weichen dagegen nur geringfügig von den städtischen Mittelwerten ab. Der Anteil der Haushalte mit Kindern, der Anteil der Alleinerziehenden Haushalte mit Kindern sowie der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern sind ähnlich hoch wie die gesamtstädtischen Durchschnittswerte.

Abbildung 14 Sozialraumdaten Bonn Nord



Quellen: Statistikstelle der Stadt Bonn: Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.2015). Bundesagentur für Arbeit: SGB-II-Statistik (Stand: 3. Quartal 2015). Bundesagentur für Arbeit: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand: 2. Quartal 2015).

Schulische Situation

Für das Schuljahr 2016/17 liegen im Schulbezugsraum Bonn Nord an den vier städtischen Grundschulen 263 Anmeldungen vor, 10 Eingangsklassen werden gebildet. Die durchschnittliche Klassenstärke beträgt damit 26,3 (Bonn insgesamt: 24,3). Maximal bis zu 274 Kinder könnten in die Eingangsklassen aufgenommen werden. Die Eingangsklassen werden im Schulbezugsraum gemäß der vorgegebenen Zügigkeit festgelegt (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5 Anmeldesituation im Schulbezugsraum Bonn Nord im Schuljahr 2016/17

Schulname	Schulart	Festg. Zügigkeit	Jahrgangsmischung	Eingangsklassen	Festlegung Aufnahme-kapazität	An-meldungen	wohnsitzfern	Anmelde-überhang	Gesamtzahl in Eingangsklassen/ Jahrgangsmischung
Bernhardschule	KGS	3	nein	3	81	86	3	ja	86
Buschdorfschule	KGS	2	nein	2	56	54	13	nein	54
Jahnschule	GGS	3	nein	3	81	74	9	nein	74
Karlschule	GGS	2	nein	2	56	49	9	nein	49
Gesamt		10		10	274	263	34		263

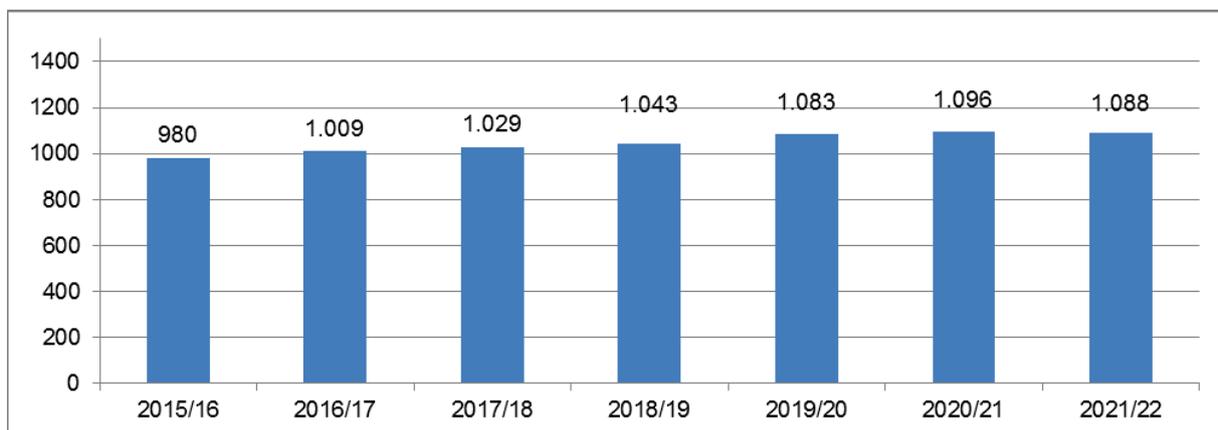
Zukünftige Entwicklung

Im Schulbezugsraum ist im Ortsteil Buschdorf die Erschließung mehrerer Baugebiete vorgesehen, durch die im Zeitraum 2018 bis 2020 insgesamt ca. 645 Wohneinheiten entstehen können. Die folgenden dargestellten Entwicklungen der Schüler*innenzahlen sind als Erwartungswerte aufzufassen, die unter der Bedingung realisiert werden, falls die Planungen für die Neubaugebiete und die zugrunde liegenden Annahmen der Prognoseberechnungen zutreffen (→ siehe hierzu Kapitel 1.3).

Bei Realisierung der Neubaugebiete wird für die kommenden Schuljahre im Schulbezugsraum ein Anstieg der Schüler*innenzahlen erwartet (siehe Abbildung 15), von dem, bei gleichbleibendem Schulwahlverhalten, voraussichtlich insbesondere der Ortsteil Buschdorf betroffen sein wird. Unter Beibehaltung der festgelegten Zügigkeit kann eine wohnortnahe Beschulung der Kinder aus dem Statistischen Bezirk Buschdorf ab dem Schuljahr 2018/2019 nicht mehr sichergestellt werden. Daher muss in Buschdorf zeitnah zum Schuljahr 2016/17 ein zusätzliches Grundschulangebot geschaffen werden. Für die Bernhardschule ist eine 3-Zügigkeit nicht mehr ausreichend. Die Jahnschule und die Karlschule sollten weiterhin als 3-zügige bzw. 2-zügige Grundschule geführt werden können.

Selbst wenn die Neubaugebiete im Statistischen Bezirk Buschdorf im vorgesehenen Planungszeitraum bis 2020 nicht fertig gestellt werden und sich die Zahl der Schüler*innen über alle Schulstandorte gemäß der festgelegten Zügigkeit verteilt, stoßen die Kapazitäten im Schulbezugsraum Bonn Nord angesichts der zu erwartenden Neuanmeldungen an ihre Belastungsgrenzen. Einzelne Schulen im Schulbezugsraum und im angrenzenden Schulbezugsraum Tannenbusch sind schon jetzt bis an die Grenzen ausgelastet (vgl. Elsa-Brandström-Schule, Paulusschule sowie Carl-Schurz-Schule).

Abbildung 15 Bisherige und erwartete Schülerentwicklung (2017/18 bis 2021/22) im Schulbezugsraum Bonn Nord



In den Grundschulen des Schulbezugsraums liegt der Anteil der wohnortfern eingeschulter Kinder deutlich unter dem gesamtstädtischen Durchschnitt. Unter den Neuanmeldungen beträgt der Anteil der Kinder, die eine andere als die ihnen vorgeschlagene wohnortnächste Schule besuchen, in den letzten Jahren zwischen 9 Prozent und 13 Prozent (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitzferner Kinder im Schulbezugsraum

2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil										
31	12,8%	22	9,4%	21	8,8%	28	11,2%	26	10,7%	32	12,9%

Standortbezogene Betrachtung

Bernardschule

Städtische katholische Grundschule

Tabelle 7 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand						Erwartungswerte							
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	76	3	79	3	81	3	80	3	78	3	71	3	82	4
E2/E3	82	3	81	3	85	4	88	4	87	4	85	4	77	3
3	78	3	76	3	73	3	78	3	81	3	80	3	77	3
4	71	3	77	3	76	3	74	3	78	3	82	4	80	3
Gesamt	307	12	313	12	315	13	320	13	324	13	318	14	316	13

Tabelle 8 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
77	98,7%	80	100,0%	79	97,5%	79	95,2%	83	96,5%

Tabelle 9 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	12	710,31
Differenzierungsraum	4	64,41
Mensa/Essensraum	1	61,31
OGS-Gruppenraum	5	309,54
Sonstiger Raum	2	93,14
Gesamtergebnis	24	1.238,71

Tabelle 10 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	134	135
Warteliste	53	68
Belegungsquote	44%	43%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	3
Prognose Zügigkeit**:	3-4
Förderschwerpunkte:	8 Kinder; geistige Entwicklung, Lernen, Sprache
Sonstige Betreuungsformen:	33 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	56,9%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	8,6%
Maßnahmeplanung:	Machbarkeitsstudie (2013): (Vierzügiger Ausbau). Niederlegung des Feldhauses und des Varielbaus sowie Entfernung des OGS-Containers und Ersatz durch einen zweigeschossigen Neubau:

Mensa mit Ausgabe- und Spülküche,
Klassenraum (8x) Differenzierungsraum (4x),
OGS-Räume (2x), Sanitätsraum, Aufzug.

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Buschdorfschule

Städtische katholische Grundschule

Tabelle 11 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	50	2	53	2	55	2	58	3	52	2	60	3	52	2
E2	58	2	55	2	56	2	61	3	69	3	67	3	64	3
3	52	2	57	3	54	2	58	3	66	3	79	4	65	3
4	47	2	50	2	57	3	56	2	65	3	77	4	78	4
Gesamt	207	8	215	9	222	9	233	11	252	11	283	14	259	12

Tabelle 12 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
42	89,4%	42	84,0%	41	75,9%	44	77,2%	41	75,9%

Tabelle 13 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	8	520,07
Mensa/Essensraum	1	89,71
OGS-Gruppenraum	2	176,87
Gesamtergebnis	11	786,65

Tabelle 14 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	85	84
Warteliste	5	10
Belegungsquote	41%	39%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit**:	2-3
Förderschwerpunkte:	keine
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	41,3%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	4,3%%
Maßnahmeplanung:	Zusätzliches Grundschulangebot erforderlich. Kostenvolumen zu quantifizieren für neuen Schulstandort Schlesienstraße

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Jahnschule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 15 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	61	3	74	3	62	3	67	3	62	3	60	3	74	3
E2/E3	78	3	62	3	78	3	66	3	72	3	67	3	63	3
3	73	3	82	3	61	3	77	3	66	3	72	3	66	3
4	73	3	67	3	82	4	61	3	77	3	66	3	71	3
Gesamt	285	12	285	12	283	13	271	12	277	12	265	12	274	12

Tabelle 16 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
65	90,3%	62	88,6%	71	92,2%	55	93,2%	65	87,8%

Tabelle 17 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Fachraum	1	76,16
Klassenraum	11	831,44
OGS-Gruppenraum	3	233,98
Gesamtergebnis	15	1141,58

Tabelle 18 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	110	110
Warteliste	29	17
Belegungsquote	39%	39%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	3
Prognose Zügigkeit:	3
Förderschwerpunkte:	8 Kinder; emotionale u. soziale Entwicklung, Lernen, Sprache
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	88,2%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	16,1%
Maßnahmeplanung:	Laufende Baumaßnahme. Neubau einer Mensa bei gleichzeitiger Aufstockung des Bestandgebäudes: Mensa mit Ausgabe- und Spülküche, Milchlageraum, Differenzierungsraum (2x), Bewegungsraum, Musikraum, OGS-Büro, Raum für OGS-Partner.

Karlschule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 19 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	48	2	53	2	51	2	49	2	54	2	54	2	60	3
E2/E3	49	2	50	2	61	3	59	3	57	3	62	3	62	3
3	44	2	48	2	49	2	60	3	58	3	56	2	61	3
4	40	2	45	2	48	2	50	2	61	3	58	3	56	2
Gesamt	181	8	196	8	209	8	219	10	230	11	230	10	239	11

Tabelle 20 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
29	76,3%	33	86,8%	31	81,6%	40	88,9%	40	81,6%

Tabelle 21 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	10	630,92
Differenzierungsraum	1	61,45
Fachraum	2	114,39
OGS-Gruppenraum	5	298,49
Sonstiger Raum	1	60,05
Gesamtergebnis	19	1165,3

Tabelle 22 Offener Ganzttag

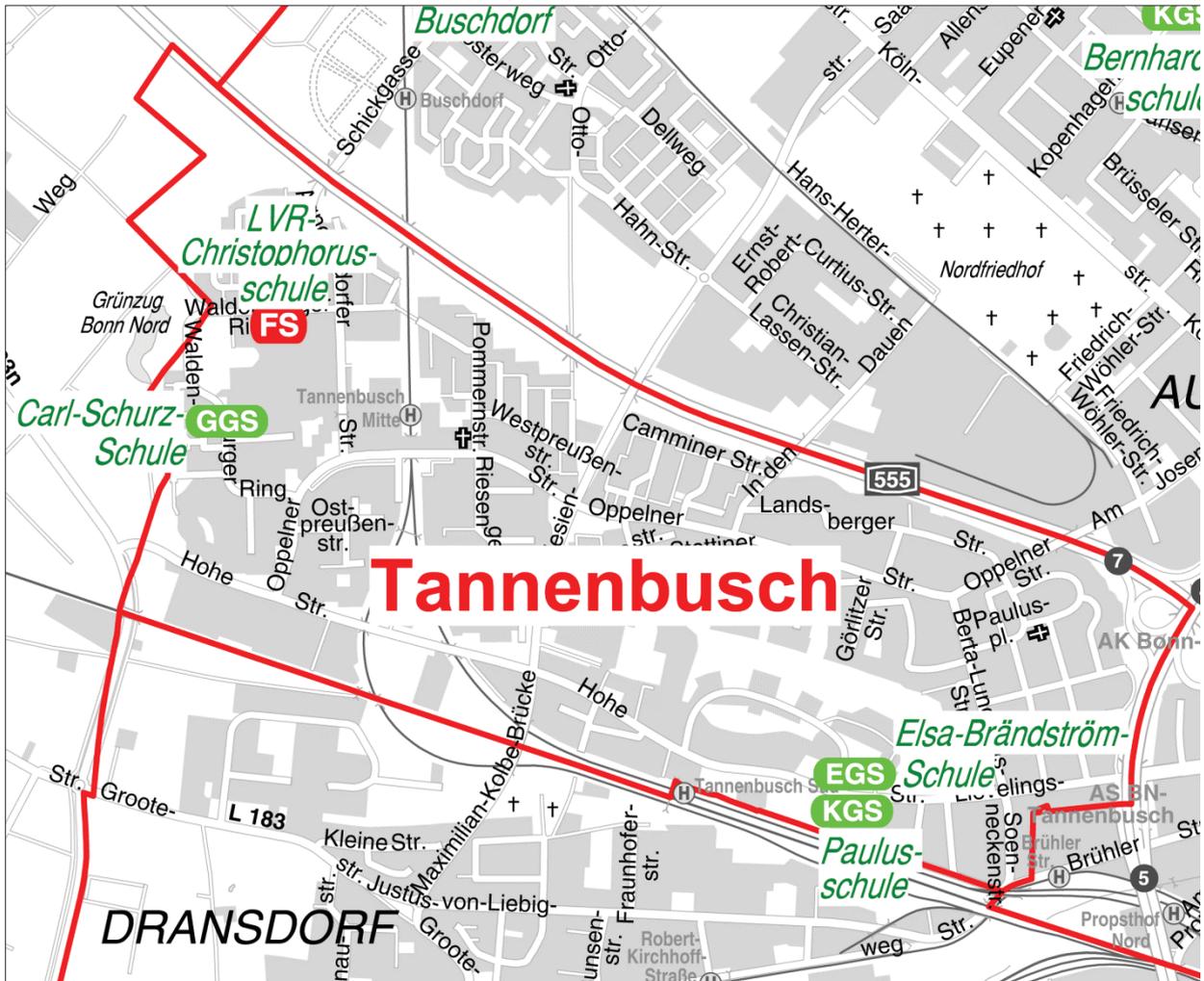
	2015/16	2016/17
Belegungen	100	100
Warteliste	37	46
Belegungsquote	55%	51%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	5 Kinder; Lernen, Sprache
Sonstige Betreuungsformen:	2 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	76,7%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	20,9%
Maßnahmeplanung:	keine

Schulbezugsraum 02 Tannenbusch

Statistische Bezirke Alt-Tannenbusch, Neu-Tannenbusch



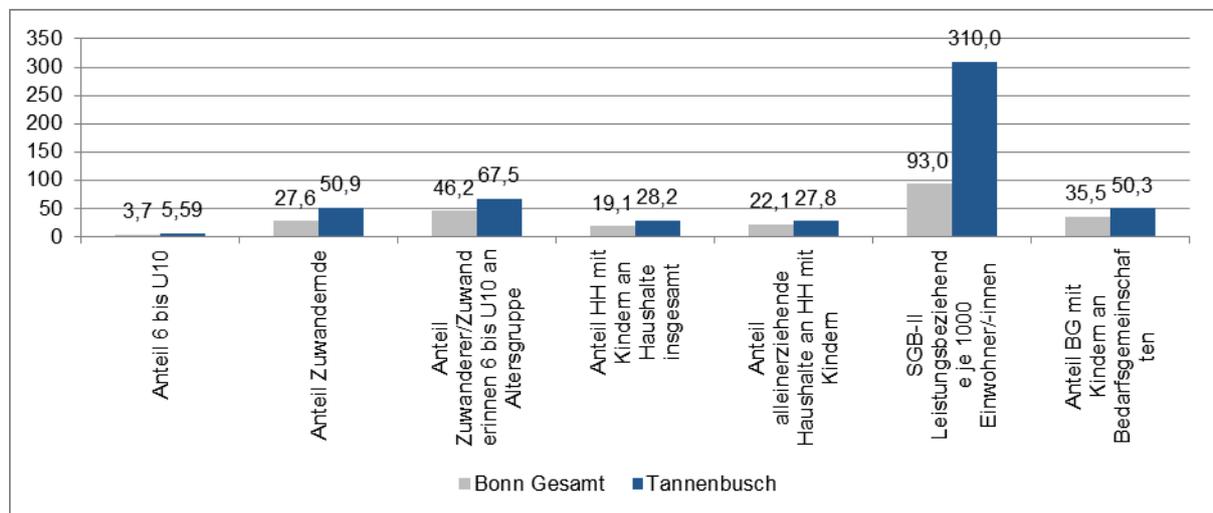
Soziodemographische Rahmendaten

Gemessen an der Anzahl der Einwohner*innen ist Tannenbusch der kleinste Schulbezugsraum. 16.501 Einwohner*innen leben hier, davon 923 Kinder in der Altersgruppe 6 bis unter 10 Jahre. In Tannenbusch liegen die den Sozialraum beschreibenden Kennzahlen deutlich über dem städtischen Durchschnitt.

Der Anteil der hier lebenden Kinder ist eineinhalb Mal so hoch, der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund zweimal so hoch wie der Bonner Durchschnitt. Zwei Drittel der Kinder im Alter zwischen 6 bis unter 10 Jahren hat einen Migrationshintergrund.

Die Anzahl der SGB II-Leistungsempfänger*innen und der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern sind in Tannenbusch höher als in den anderen Schulbezugsräumen. Knapp ein Drittel der Einwohner*innen bezieht Leistungen nach SGB II. In 50 Prozent der Bedarfsgemeinschaften leben Kinder. In mehr als einem Viertel der Haushalte mit Kindern leben die Kinder zusammen mit einer alleinerziehenden Person.

Abbildung 16 Sozialraumdaten Tannenbusch



Quellen: Statistikstelle der Stadt Bonn: Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.2015). Bundesagentur für Arbeit: SGB-II-Statistik (Stand: 3. Quartal 2015). Bundesagentur für Arbeit: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand: 2. Quartal 2015).

Schulische Situation

Zum Schuljahr 2016/17 liegen an den drei Grundschulen in dem Schulbezugsraum Tannenbusch 202 neue Anmeldungen vor, 21 Eingangsklassen werden gebildet. Aufgrund der jahrgangsgemischten Klassen der Carl-Schurz-Schule befinden sich 500 Kinder in den Eingangsklassen.

An der 2-Zügigen Elsa-Brandström-Schule muss die Zahl der Eingangsklassen auf drei erhöht werden. Die Anzahl der Kinder, die an der Schule aufgenommen werden kann, steigt dadurch auf 537. Im Durchschnitt haben die Eingangsklassen zum Schuljahr 2016/17 eine Klassenstärke von 23,8.

Tabelle 23 Anmeldesituation in dem Schulbezugsraum Tannenbusch im Schuljahr 2016/17

Schulname	Schulart	Festg. Zügigkeit	Jahgangsmischung	Eingangsklassen	Festlegung Aufnahmekapazität	Anmeldungen	wohnsitzfern	Anmeldeüberhang	Gesamtzahl in Eingangsklassen/Jahgangsmischung
Carl-Schurz-Schule	GGS	4	ja	16	400	78	5	nein	376
Elsa-Brändström-Schule	EGS	2	nein	3	81	68	0	nein	68
Paulusschule	KGS	2	nein	2	56	56	0	nein	56
GESAMT		8		21	537	202	5		500

Zukünftige Entwicklung

Im Schulbezugsraum Tannenbusch wird eine stetig steigende Anzahl von Grundschulkindern erwartet, mit einer Spitze im Schuljahr 2020/21. Nahezu 100% der Schüler*innen in den städtischen Grundschulen des Schulbezugsraumes sind wohnortnahe Kinder (siehe Tabelle 24). Bereits zum Schuljahr 2016/17 kann unter der festgelegten Zügigkeit die wohnortnahe Beschulung der Kinder im Tannenbusch nicht mehr gewährleistet werden.

Da auch der angrenzende Schulbezugsraum Bonn Nord an seine Kapazitätsgrenzen stößt, besteht umgehender Handlungsbedarf (s.o. Seite 28), um der Schülerzahlenentwicklung in Tannenbusch und in Bonn Nord durch die Schaffung eines zusätzlichen Grundschulangebotes insgesamt Rechnung zu tragen.

Abbildung 17 Bisherige und erwartete Schülerentwicklung (2017/18 bis 2021/22) im Schulbezugsraum Tannenbusch

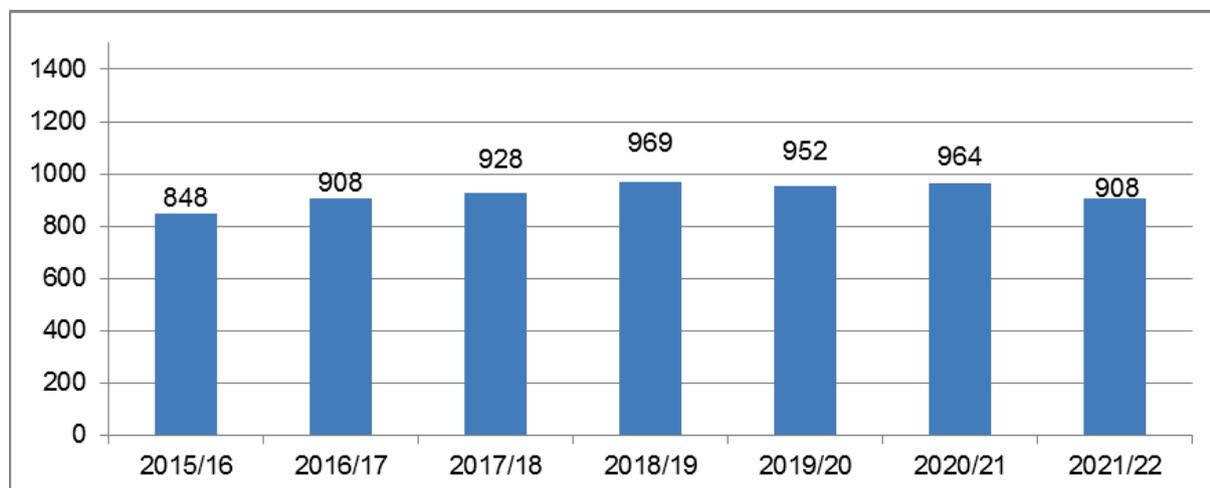


Tabelle 24 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitzferner Kinder im Schulbezugsraum

2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil										
2	1,0%	5	2,8%	30	14,1%	4	2,0%	1	0,5%	5	2,5%

Standortbezogene Betrachtungen

Carl-Schurz-Schule*

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 25 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Lerngruppen	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	74		77		91		78		74		75		65	
E2/E3	127		132		121		142		121		118		118	
3	89		93		104		94		110		97		91	
4	92		91		91		100		91		109		93	
Gesamt	382	16	393	16	407	16	414	16	396	15	399	15	367	14

Tabelle 26 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
79	95,2%	82	98,8%	84	95,5%	81	98,8%	73	93,6%

Tabelle 27 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	16	1137,23
Mensa/Essensraum	4	510,67
OGS-Gruppenraum	8	514,65
Sonstiger Raum	2	116,74
Gesamtergebnis	30	2279,29

Tabelle 28 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	382	392
Warteliste	0	0
Belegungsquote	100%	100%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:

4

Prognose Zügigkeit:

4

Förderschwerpunkte:

45 Kinder; emotionale u. soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche u. motorische Entwicklung, Lernen, Sprache, Sehen

Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:

84,6%

Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:

29,1%

Sonstiges*

Jahrgangübergreifender Unterricht E1 bis 4; hoher Anteil von Kindern im Schulbesuchsjahr E3 an Schüler*innen im SJ 2016/17 (11,9%)

Maßnahmeplanung:

keine

Elsa-Brandström-Schule

Städtische Evangelische Grundschule

Tabelle 29 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	50	2	75	3	57	3	51	2	56	2	56	2	47	2
E2/E3	58	2	68	3	90	4	67	3	61	3	68	3	66	3
3	73	3	48	2	69	3	90	4	67	3	62	3	68	3
4	48	2	68	3	50	2	70	3	92	4	70	3	63	3
Gesamt	229	8	259	11	266	12	278	12	276	12	256	10	245	11

Tabelle 30 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
45	97,8%	25	47,2%	53	100,0%	51	100,0%	68	100,0%

Tabelle 31 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	11	695,47
Mensa/Essensraum	2	83,5
OGS-Gruppenraum	1	61,77
Sonstiger Raum	1	61,03
Gesamtergebnis	15	901,77

Tabelle 32 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	124	124
Warteliste	k.a.	46
Belegungsquote	54%	48%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit**:	3
Förderschwerpunkte:	21 Kinder; Sehen, emotionale u. soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Lernen, Sprache, Hören u. Kommunikation
Sonstige Betreuungsformen:	6 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	78,3%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	19,5%
Maßnahmeplanung:	Vorentwurf (2014): Errichtung eines Neubaus bei gleichzeitiger Aufstockung des Bestandes: Mensa mit Ausgabe- und Spülküche, Ruheraum, Differenzierungsraum (4x), Pflege- und Duschaum (Inklusion). Gemeinsame Nutzung mit Paulusschule.

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Paulusschule

Städtische katholische Grundschule

Tabelle 33 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	68	3	52	2	76	3	69	3	78	3	75	3	64	3
E2	56	2	77	3	58	3	83	4	75	3	86	4	82	4
3	76	3	49	2	71	3	53	2	75	3	70	3	79	3
4	51	2	78	3	50	2	72	3	53	2	78	3	71	3
Gesamt	251	10	256	10	255	11	277	12	281	11	309	13	296	13

Tabelle 34 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
51	100,0%	76	98,7%	56	100,0%	54	100,0%	56	100,0%

Tabelle 35 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	10	672,32
Differenzierungsraum	1	18,42
OGS-Gruppenraum	2	121,39
Container	4	
Gesamtergebnis	17	812,13

Tabelle 36 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	99	100
Warteliste	k.A.	61
Belegungsquote	39%	39%

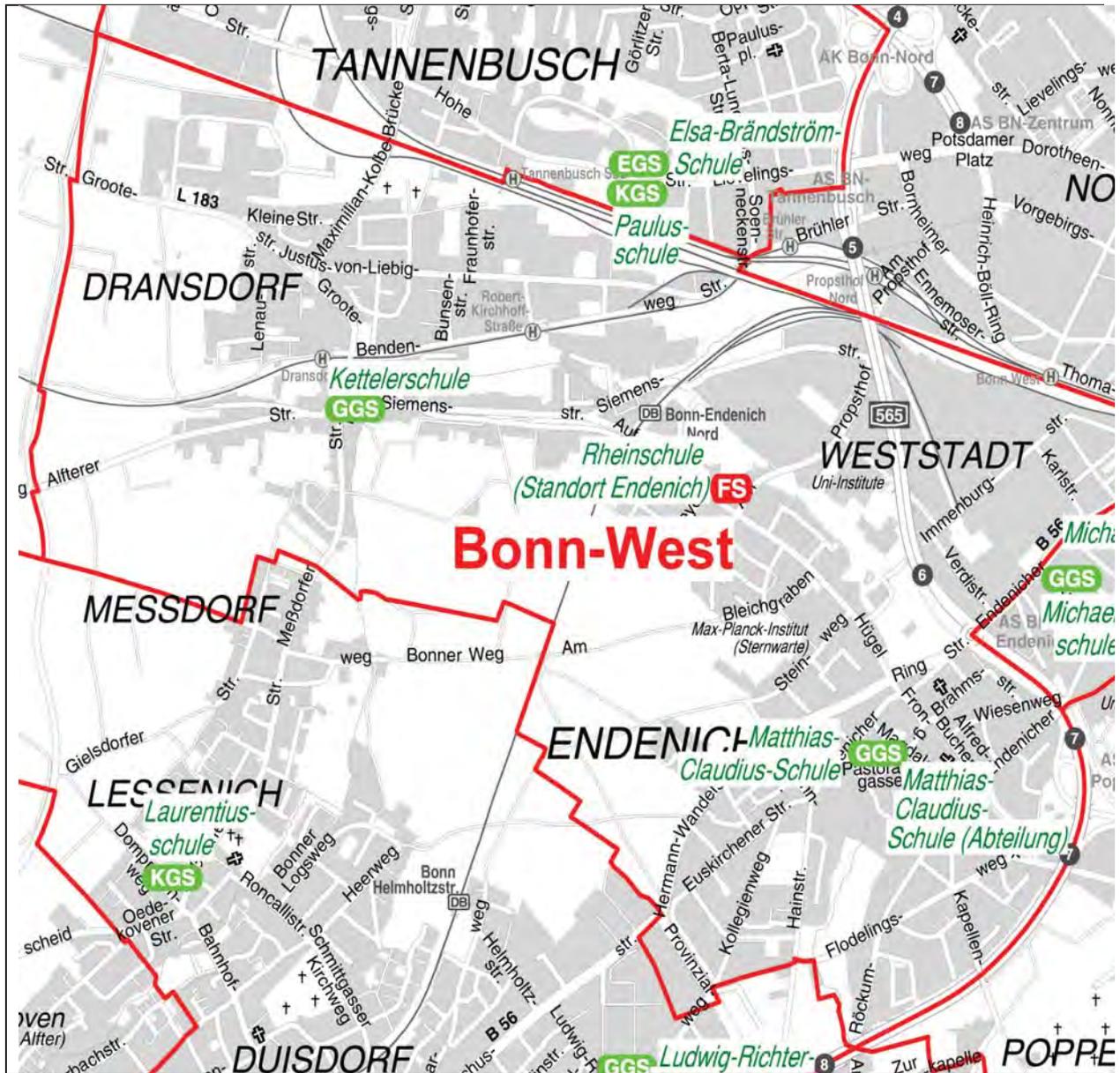
Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit**:	3
Förderschwerpunkte:	11 Kinder; emotionale u. soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Lernen, Sprache
Sonstige Betreuungsformen:	16 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	57,4%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	7,6%
Maßnahmeplanung:	Vorentwurf (2014). Errichtung eines Neubaus bei gleichzeitiger Aufstockung des Bestandes: Mensa mit Ausgabe- und Spülküche, Ruheraum, Differenzierungsraum (4x), Pflege- und Duschaum (Inklusion). Gemeinsame Nutzung mit Elsa-Brandström-Schule

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Schulbezugsraum 03 Bonn West

Statistische Bezirke Bonn-Güterbahnhof, Neu-Endenich, Alt-Endenich, Dransdorf,

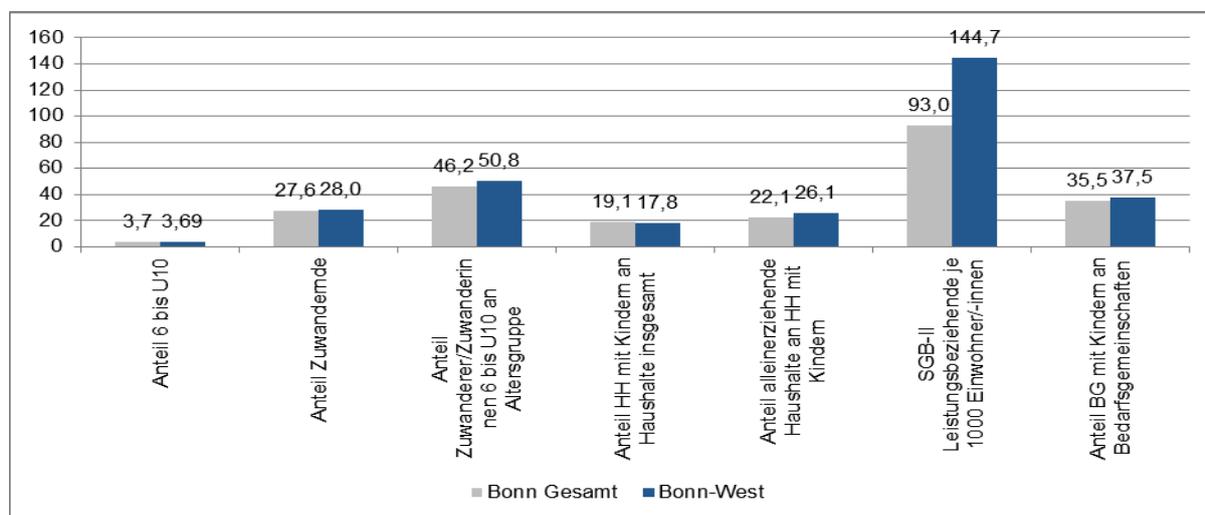


Sozio-demographische Rahmendaten

Bonn West ist, gemessen an der Bevölkerung, mit 18.365 Einwohner*innen der zweitkleinste Schulbezugsraum in Bonn. 677 Kinder im Alter von 6 bis unter 10 Jahren wohnen in diesem Planungsraum, so wenige, wie in keinem anderen Schulbezugsraum.

Die meisten Sozialraumkennzahlen weichen nur geringfügig vom jeweiligen städtischen Durchschnitt ab. Der Anteil der Kinder mit Zuwanderungshintergrund liegt mit 50,8 Prozent etwas über dem Bonner Durchschnitt (46,2 Prozent). Leicht erhöht ist ebenfalls der Prozentanteil der Alleinerziehenden-Haushalte an Haushalten mit Kindern. Deutlich über dem Bonner Vergleichswert liegt dagegen die Anzahl der SGB-II Leistungsbeziehende je 1.000 Einwohner*innen. Die Anzahl der Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt benötigt, ist mit 145 Personen 1,5 Mal so hoch wie im städtischen Durchschnitt.

Abbildung 18 Sozialraumdaten Bonn West



Quellen: Statistikstelle der Stadt Bonn: Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.2015). Bundesagentur für Arbeit: SGB-II-Statistik (Stand: 3. Quartal 2015). Bundesagentur für Arbeit: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand: 2. Quartal 2015).

Schulische Situation

Für das Schuljahr 2016/17 wurden im Schulbezugsraum Bonn West 128 Kinder neu an den Grundschulen angemeldet. Aufgrund der jahrgangsgemischten Klassen der Kettelerschule befinden sich 302 Kinder in den Eingangsklassen. Die Eingangsklassen der Matthias-Claudius-Schule wurden von vier auf drei reduziert, die der Kettelerschule um eine erhöht. Die Aufnahmekapazität der Eingangsklassen von 306 Kindern wird damit nahezu ausgeschöpft.

Im Durchschnitt haben die Eingangsklassen in Bonn West eine Klassenstärke von 25,2.

Tabelle 37 Anmeldesituation in dem Schulbezugsraum Bonn West im Schuljahr 2016/17

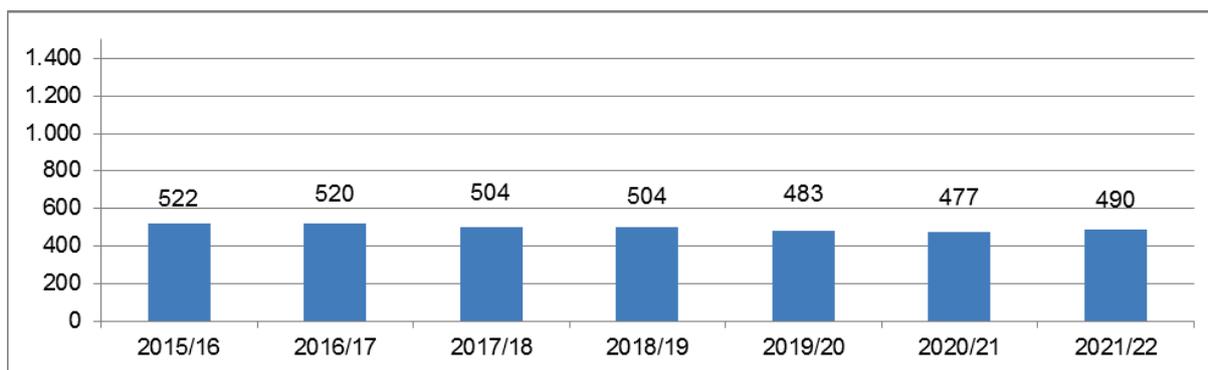
Schulname	Schulart	Festg. Zügigkeit	Jahrgangsmischung	Eingangsklassen	Festlegung Aufnahmekapazität	Anmeldungen	wohnsitzfern	Anmeldeüberhang	Gesamtzahl in Eingangsklassen/Jahrgangsmischung
Kettelerschule	GGS	2	ja	9	225	53	2	ja	227
Matthias-Claudius-Schule	GGS	4	nein	3	81	75	14	nein	75
GESAMT		6		12	306	128	16		302

Zukünftige Entwicklungen

Die zu erwartende Schülerzahlentwicklung in Bonn West zeigt Abbildung 19. Die Anzahl der Schüler*innen in den Grundschulen ist in den kommenden Schuljahren leicht rückläufig. Der Wert liegt im Schuljahr 2016/17 bei 537 Kindern, im Jahr 2021/22 werden rund 499 Kinder erwartet.

Sollte das geplante Neubaugebiet „Am Vogelsang“ mit ungefähr 400 Wohneinheiten realisiert werden, ist mit einem Anstieg der Schülerzahlen zu rechnen. Eine erstmalige Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der nächsten SEP-Fortschreibung.

Abbildung 19 Bisherige und erwartete Schülerentwicklung (2017/18 bis 2021/22) im Schulbezugsraum Bonn West



Ebenso wie in der Innenstadt und Bonn Süd werden in die Grundschulen des Schulbezugsraumes Bonn West in hohem Maße Kinder eingeschult, für die diese Schulen nicht in unmittelbarer Wohnortnähe liegen. In den vier letzten Jahren waren zwischen 13 Prozent und 26 Prozent der neu angemeldeten Kinder in Bonn West „wohnortferne“ Schüler*innen, die in eine andere als die ihnen vorgeschlagene wohnortnahe Schule eingeschult wurden (siehe Tabelle 38).

Tabelle 38 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitzferner Kinder im Schulbezugsraum

2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil										
5	4,9%	4	3,4%	33	25,8%	28	23,7%	17	12,4%	16	12,5%

Standortbezogene Betrachtung

Kettlerschule*

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 39 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Lerngruppen	Schüler*innen	Lerngruppen	Schüler*innen	Lerngruppen	Schüler*innen	Lerngruppen	Schüler*innen	Lerngruppen	Schüler*innen	Lerngruppen	Schüler*innen	Lerngruppen
E1	57		52		50		41		45		37		44	
E2/E3	66		80		77		74		60		66		54	
3	48		50		56		53		51		42		46	
4	55		43		51		57		54		53		43	
Gesamt	226	9	225	9	234	9	225	9	210	8	198	8	187	7

Tabelle 40 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
49	94,2%	50	98,0%	42	97,7%	58	98,3%	51	96,2%

Tabelle 41 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	9	558,51
Mensa/Essensraum	3	109,47
OGS-Gruppenraum	9	568,11
Sonstiger Raum	4	251,04
Gesamtergebnis	25	1487,13

Tabelle 42 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	225	225
Warteliste	0	0
Belegungsquote	99%	100%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	50 Kinder; emotionale u. soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche u. motorische Entwicklung, Lernen, Sprache, Hören u. Kommunikation
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	53,5%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	9,7%
Sonstiges*	Jahrgangübergreifender Unterricht E1 bis 4. Hoher Anteil von Kindern im Schulbesuchsjahr E3 an Schüler*innen im SJ 2016/17 (10,2%)
Maßnahmeplanung:	keine

Matthias-Claudius-Schule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 43 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	76	3	74	3	57	3	78	3	72	3	80	3	82	4
E2/E3	73	3	78	3	73	3	56	2	77	3	71	3	79	3
3	81	3	67	3	76	3	72	3	55	2	75	3	70	3
4	66	3	76	3	64	3	73	3	69	3	53	2	72	3
Gesamt	296	12	295	12	270	12	279	11	273	11	279	11	303	13

Tabelle 44 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
63	98,4%	45	58,4%	48	64,0%	62	79,5%	61	81,3%

Tabelle 45 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	12	610,47
Differenzierungsraum	3	84,83
Fachraum	1	60,51
Mensa/Essensraum	1	69,72
OGS-Gruppenraum	1	19,84
Sonstige Multifunktionsräume	6	360,86
Gesamtergebnis	24	1206,23

Tabelle 46 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	186	196
Warteliste	7	14
Belegungsquote	63%	66%

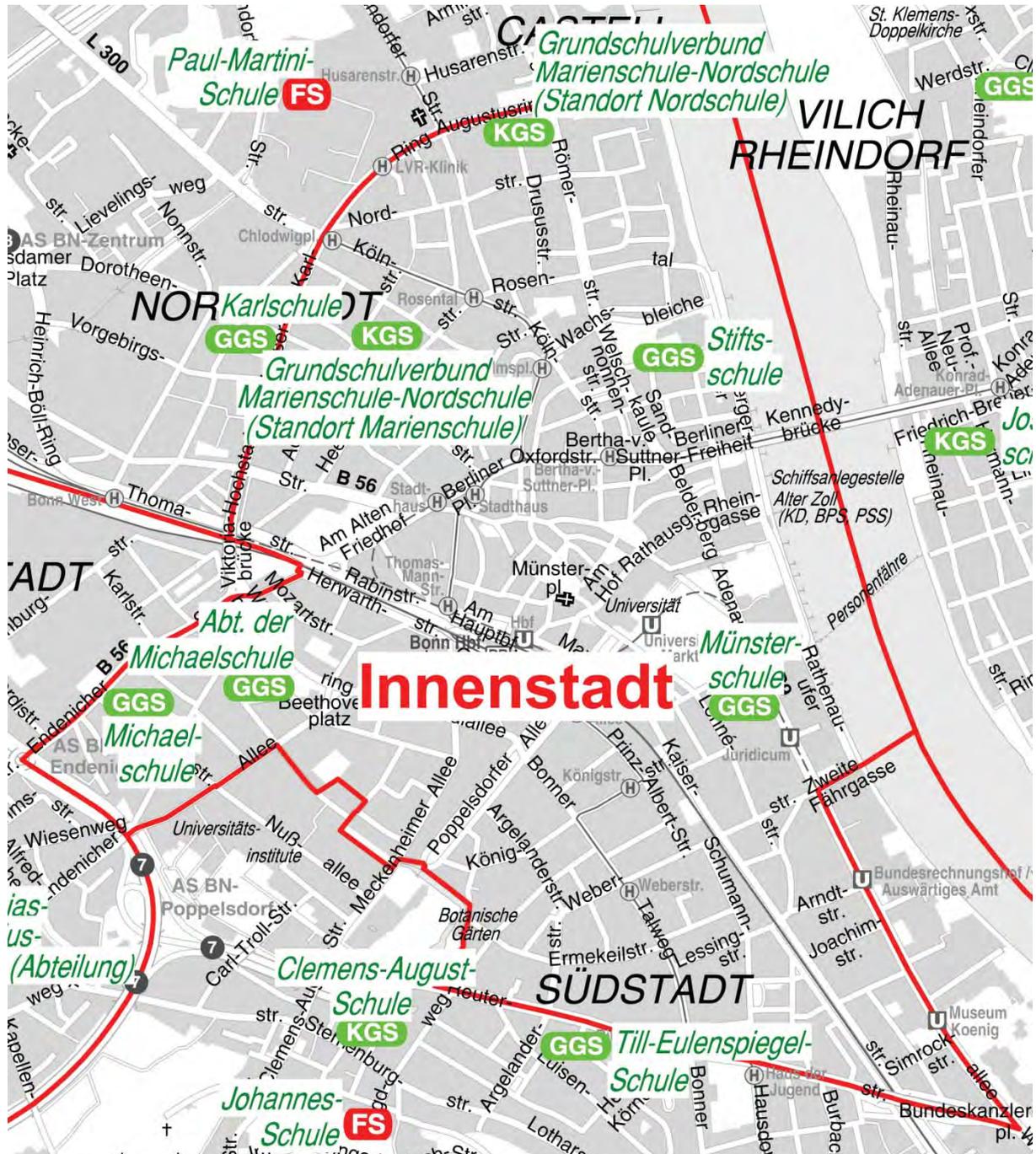
Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	4
Prognose Zügigkeit**:	3-4
Förderschwerpunkte:	20 Kinder; emotionale u. soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche u. motorische Entwicklung, Lernen, Sprache
Sonstige Betreuungsformen:	8 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	51,0%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	13,2%
Maßnahmeplanung:	keine

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Schulbezugsraum 04 Innenstadt

Statistische Bezirke Zentrum-Rheinviertel, Zentrum-Münsterviertel, Wichelshof, Vor dem Sterntor, Baumschulviertel, Bonner Talviertel, Vor dem Koblenzer Tor



Sozio-demographische Rahmendaten

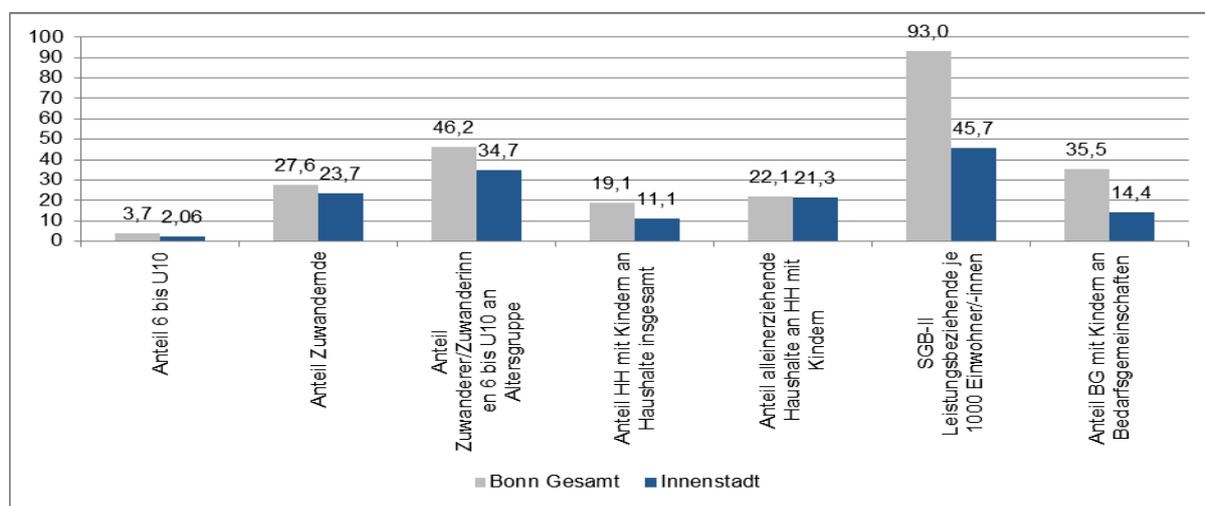
Die zur Beschreibung der Schulbezugsräume gewählten Kennzahlen liegen in der Innenstadt zum Teil deutlich unter den gesamtstädtischen Werten.

In der Innenstadt wohnen anteilmäßig weit weniger Kinder in der Altersgruppe von 6 bis unter 10 Jahren als im gesamtstädtischen Durchschnitt, ihr Anteil an der Bevölkerung ist in der Innenstadt nur ungefähr halb so groß. In knapp 10 Prozent der Haushalte leben Kinder (Bonn: 19 Prozent).

Während in Bonn insgesamt knapp die Hälfte der 6 bis unter 10-Jährigen einen Zuwanderungshintergrund hat, liegt der Anteil in der Innenstadt bei ungefähr einem Drittel.

Die Anzahl der SGBII-Leistungsbeziehenden je 1.000 Einwohner*innen ist nur halb so hoch wie der städtische Durchschnitt. In 14 Prozent der Bedarfsgemeinschaften leben Kinder (Bonn: 36 Prozent).

Abbildung 20 Sozialraumdaten Bonn Innenstadt



Quellen: Statistikstelle der Stadt Bonn: Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.2015). Bundesagentur für Arbeit: SGB-II-Statistik (Stand: 3. Quartal 2015). Bundesagentur für Arbeit: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand: 2. Quartal 2015).

Schulische Situation

Insgesamt liegen an den Grundschulen im Schulbezugsraum 274 neue Anmeldungen vor. 16 Eingangsklassen für 425 Schüler*innen wurden gebildet. Die maximale Aufnahmekapazität von 422 Kindern ist damit leicht überschritten. Die Zahl der Eingangsklassen wurde gemäß der vorgegebenen Zügigkeit festgelegt. Die durchschnittliche Anzahl der Schüler*innen in den Eingangsklassen beträgt 26,6.

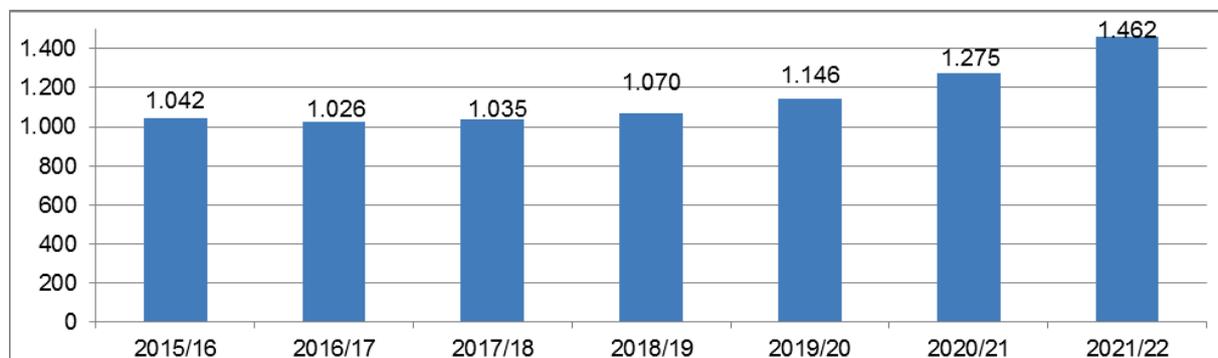
Tabelle 47 Anmeldesituation im Schulbezugsraum Innenstadt im Schuljahr 2016/17

Schulname	Schulart	Festg. Zügigkeit	Jahrgangsmischung	Eingangsklassen	Festlegung Aufnahmekapazität	Anmeldungen	wohnsitzfern	Anmeldeüberhang	Gesamtzahl in Eingangsklassen/Jahrgangsmischung
Marienschule	KGS	3	nein	3	81	70	9	nein	70
Michaelschule	GGS	2	nein	2	56	53	13	nein	53
Münsterschule	GGS	2	ja	8	200	56	13	ja	221
Nordschule	KGS	1	nein	1	29	43	0	ja	29
Stiftsschule	GGS	2	nein	2	56	52	30	nein	52
GESAMT		10		16	422	274	65		425

Zukünftige Entwicklung

Im Schuljahr 2016/17 besuchen 1.026 Schüler und Schülerinnen die Grundschulen in der Innenstadt. Es ist zu erwarten, dass im Prognosezeitraum die Zahl der Grundschul Kinder kontinuierlich ansteigt, mit einem Höchstwert zum Schuljahr 2021/22.

Abbildung 21 Bisherige und erwartete Schülerentwicklung (2017/18 bis 2021/22) im Schulbezugsraum Innenstadt



Die Grundschulen im Schulbezugsraum Innenstadt werden in hohem Maße auch von Kindern besucht, für die diese Schulen nicht in unmittelbarer Wohnortnähe liegt. In den vergangenen fünf Jahren waren zwischen 29 Prozent und 39 Prozent der innerstädtischen Grundschul Kinder „wohnortferne“ Schüler*innen, die in eine andere als die ihnen vorgeschlagene wohnortnahe Schule eingeschult wurden. Eine verlässliche Prognose zur Schülerzahlenentwicklung in dem Schulbezugsraum wird dadurch wesentlich erschwert (siehe Tabelle 48).

Das zur Verfügung stehende Raumprogramm reicht für die Beschulung der wohnortnahen Kinder aus. Daher werden aus der prognostischen Steigerung der Schülerzahlen in diesem Schulbezugsraum nicht automatisch Handlungsbedarfe bezüglich der Erhöhung der Zügigkeiten bzw. investiver Maßnahmen hergeleitet.

Tabelle 48 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitzferner Kinder im Schulbezugsraum

2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil										
82	29,1%	111	40,7%	103	39,3%	102	34,9%	83	32,5%	65	25,0%

Standortbezogene Betrachtung

Grundschulverbund Marienschule-Nordschule

Städtische katholische Grundschule

Tabelle 49 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen Grundschulverbund Marien-Nordschule

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
1	111	4	107	4	111	4	108	4	129	5	153	5	190	7
2	107	4	99	4	106	4	109	4	107	4	127	6	151	5
3	98	4	93	4	95	4	101	4	105	5	102	4	122	4
4	86	3	92	4	89	4	91	4	97	4	101	4	98	4
Gesamt	402	14	391	16	401	16	409	15	438	17	483	19	561	20

Tabelle 50 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder, Standort Marienschule

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
49	76,6%	50	79,4%	53	68,8%	50	87,7%	61	87,1%

Tabelle 51 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder, Standort Nordschule

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
28	71,8%	29	96,7%	31	91,2%	35	94,6%	29	100,0%

Tabelle 52 Raumsituation, Standort Marienschule

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	12	711,82
Mensa/Essensraum	1	57,93
OGS-Gruppenraum	4	237,3
Sonstiger Raum	1	24,93
Gesamtergebnis	18	1031,98

Tabelle 53 Raumsituation, Standort Nordschule

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	4	249,51
Sonstiger Raum	4	248,82
Gesamtergebnis	8	498,33

Tabelle 54 Offener Ganztag, Standort Marienschule

	2015/16	2016/17
Belegungen	176	199
Warteliste	13	9
Belegungsquote	70%	71%

Tabelle 55 Offener Ganzttag, Standort Nordschule

	2015/16	2016/17
Belegungen	113	111
Warteliste	0	11
Belegungsquote	98%	99%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	4
Prognose Zügigkeit**:	(4-5)
Förderschwerpunkte:	keine
Sonstige Betreuungsformen:	Marienschule: 27 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	46%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	5,2%
Sonstiges	Jahrgangsmischung am Standort Marienschule bis zum SJ 2015/16
Maßnahmeplanung:	keine

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Michaelschule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 56 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	53	2	55	2	58	3	58	3	73	3	88	4	87	4
E2	54	2	51	2	52	2	55	2	55	2	69	3	84	4
3	55	2	51	2	51	2	53	2	55	2	55	2	70	3
4	52	2	56	2	49	2	50	2	51	2	53	2	53	2
Gesamt	214	8	213	8	209	9	216	9	234	9	265	11	294	13

Tabelle 57 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
33	60,0%	35	62,5%	38	61,3%	38	65,5%	40	75,5%

Tabelle 58 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	6	380,67
Mensa/Essensraum	2	112,16
OGS-Gruppenraum	3	139,91
Sonstiger Raum	2	94,89
Gesamtergebnis	13	727,63

Tabelle 59 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	171	175
Warteliste	0	0
Belegungsquote	80%	82%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit**:	(3)
Förderschwerpunkte:	Keine
Sonstige Betreuungsformen:	17 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	28%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	6,5%
Maßnahmeplanung:	Mittelanmeldung für Vergrößerung der Mensa in Wirtschaftsplan 2017 für Schuljahr 2018/19 ist erfolgt

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Münsterschule*

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 60 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	52	2	51		58		72		68		85		100	
E2	58	2	52		51		58		72		68		85	
3	60	2	58		54		53		60		74		70	
4	50	2	55		55		51		50		57		71	
Gesamt	220	8	216	8	218	8	234	8	250	9	284	10	326	12

Tabelle 61 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
29	52,7%	31	57,4%	47	75,8%	33	61,1%	43	76,8%

Tabelle 62 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	8	492,48
Fachraum	2	152,68
Differenzierungsraum	6	117,56
Mensa (OGS-Raum)	1	80,44
OGS-Gruppenraum	9	602,39
Gesamtergebnis	26	1414,8

Tabelle 63 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	211	206
Warteliste	0	0
Belegungsquote	96%	95%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit**:	(3)
Förderschwerpunkte:	keine
Sonstige Betreuungsformen:	keine
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	29,0%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	4,2%
Sonstiges*:	Jahrgangsübergreifender Unterricht E1 bis 4
Maßnahmeplanung:	keine

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Stiftsschule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 64 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	51	2	51	2	56	2	56	2	62	3	71	3	94	4
E2	53	2	49	2	51	2	56	3	56	2	62	3	71	3
3	54	2	52	2	49	2	51	2	56	2	56	2	62	3
4	48	2	54	2	51	2	48	2	50	2	54	2	54	2
Gesamt	206	8	206	8	207	8	211	9	224	9	243	10	281	12

Tabelle 65 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
23	38,3%	13	23,7%	21	36,8%	16	32,7%	22	42,3%

Tabelle 66 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	8	492,33
Fachraum	3	181,62
Mensa/Essensraum	2	126,18
Sonstiger Raum	5	239,26
Gesamtergebnis	18	1039,39

Tabelle 67 Offener Ganztag

	2015/16	2016/17
Belegungen	160	155
Warteliste	7	4
Belegungsquote	78%	75%

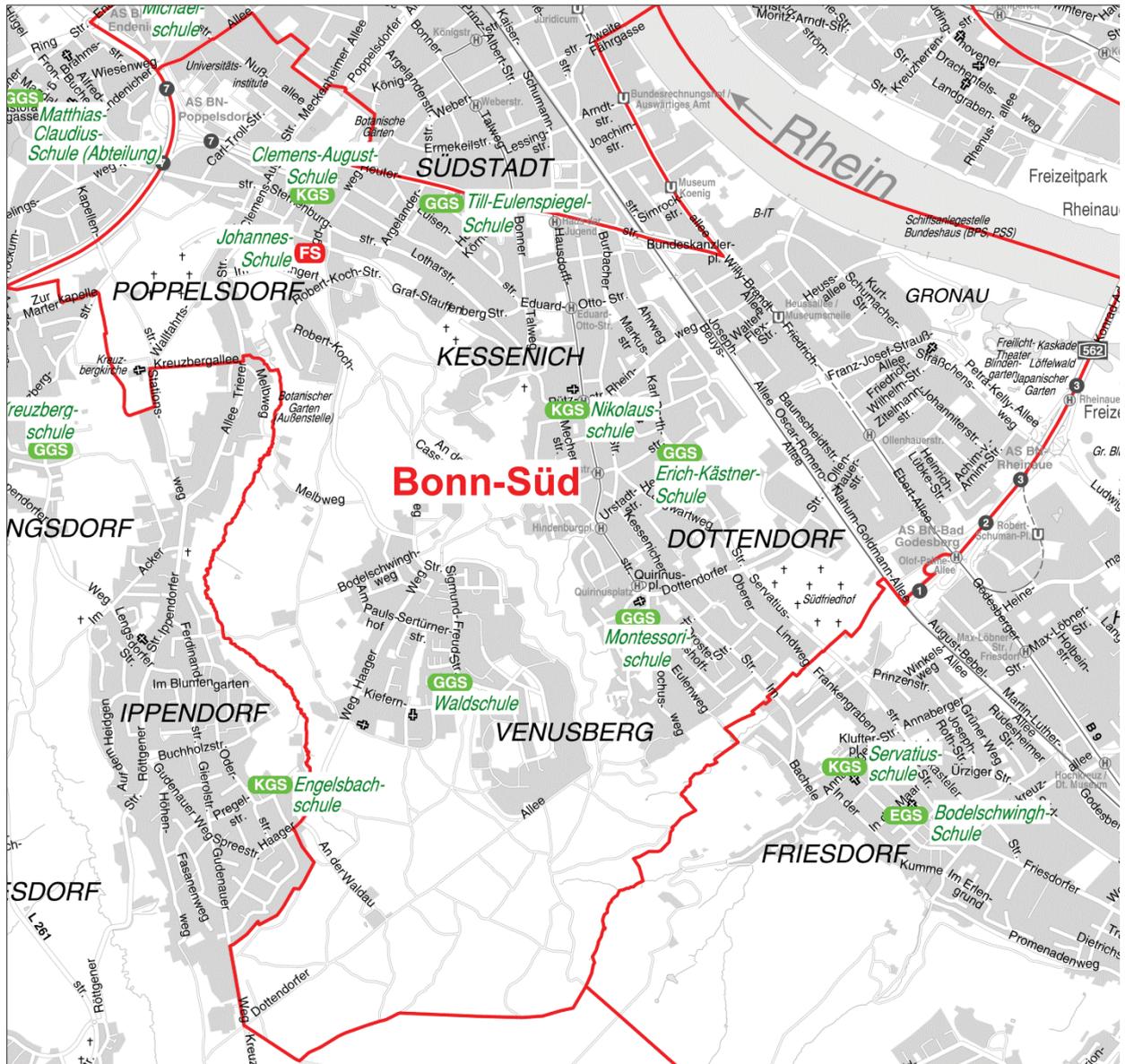
Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit**:	(2-3)
Förderschwerpunkte:	keine
Sonstige Betreuungsformen:	keine
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	75,8%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	12,6%
Maßnahmeplanung:	keine

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Schulbezugsraum 05 Bonn Süd

Statistische Bezirke Poppelsdorf, Kessenich, Dottendorf, Venusberg, Gronau-Bundesviertel



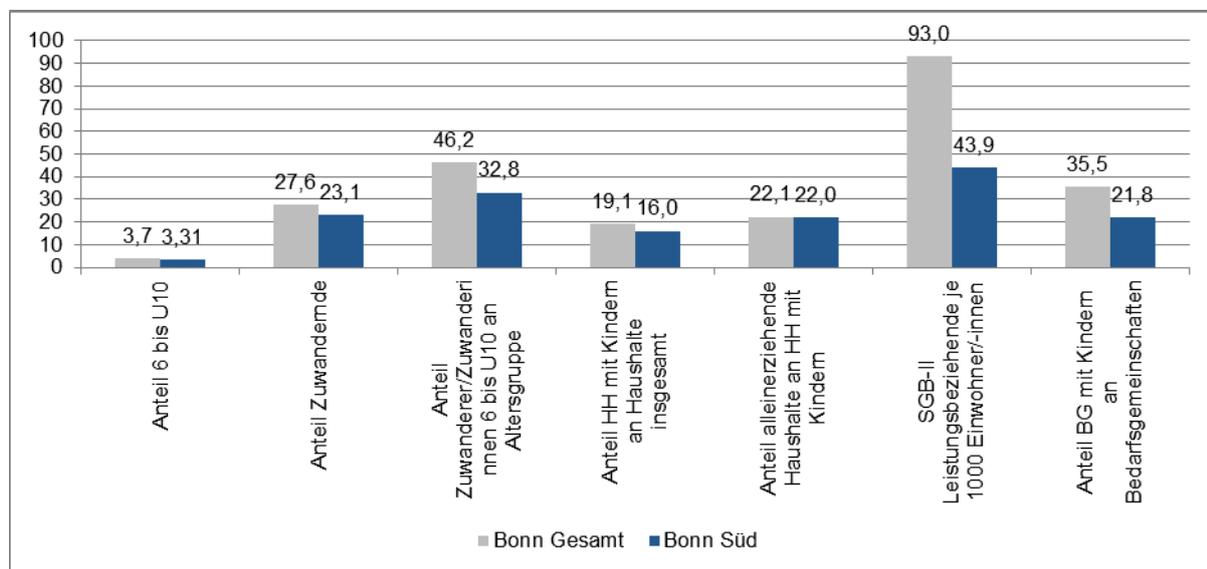
Sozio-demographische Rahmendaten

In Bonn Süd liegen alle Werte der ausgewählten Kennzahlen zur Beschreibung der Planungsräume unter den jeweiligen Durchschnittswerten der Stadt Bonn.

Die Anzahl der SGB-II Leistungsbeziehende je 1.000 Einwohner*innen ist mit einem Wert von 44 weniger als halb so hoch wie der gesamtstädtische Wert von 93 Personen. Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften, in denen Kinder leben, liegt in Bonn bei über einem Drittel, in Bonn Süd bei weniger als einem Viertel.

Der Anteil an Kindern zwischen 6 und unter 10 Jahren an der Bevölkerung in Bonn Süd ist mit 3,3 Prozent ähnlich hoch wie der gesamtstädtische Durchschnitt (3,7 Prozent). Von den Kindern in dieser Altersgruppe haben in Bonn Süd 46,2 Prozent einen Migrationshintergrund, in Gesamtbonn liegt der Anteil bei einem Drittel. Im Schulbezugsraum haben 23,1 Prozent der Bewohner*innen einen Migrationshintergrund, in Bonn insgesamt liegt der Wert mit 27,6 Prozent etwas darüber.

Abbildung 22 Sozialraumdaten Bonn Süd



Quellen: Statistikstelle der Stadt Bonn: Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.2015). Bundesagentur für Arbeit: SGB-II-Statistik (Stand: 3. Quartal 2015). Bundesagentur für Arbeit: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand: 2. Quartal 2015).

Schulische Situation

Für das Schuljahr 2016/17 liegen an den Grundschulen im Schulbezugsraum Bonn Süd 310 neue Anmeldungen vor, 26 Eingangsklassen mit einer maximalen Aufnahmekapazität von 676 Kindern werden gebildet. Aufgrund der jahrgangsgemischten Klassen der Montessorischule, der Nikolausschule und der Till-Eulenspiegel-Schule befinden sich 624 Kinder in den Eingangsklassen.

Die durchschnittliche Klassenstärke der Eingangsklassen beträgt damit 24,0 Kinder. Die Zahl der Eingangsklassen wird im Stadtbezirk Bonn Süd gemäß der vorgegebenen Zügigkeit festgelegt¹⁵ (siehe Tabelle 68).

¹⁵ 26 Eingangsklassen: 13 Klassen nach festgelegter Zügigkeit plus 13 Klassen aufgrund der Jahrgangsmischungen an der Montessori-, Nikolaus- und Till-Eulenspiegelschule.

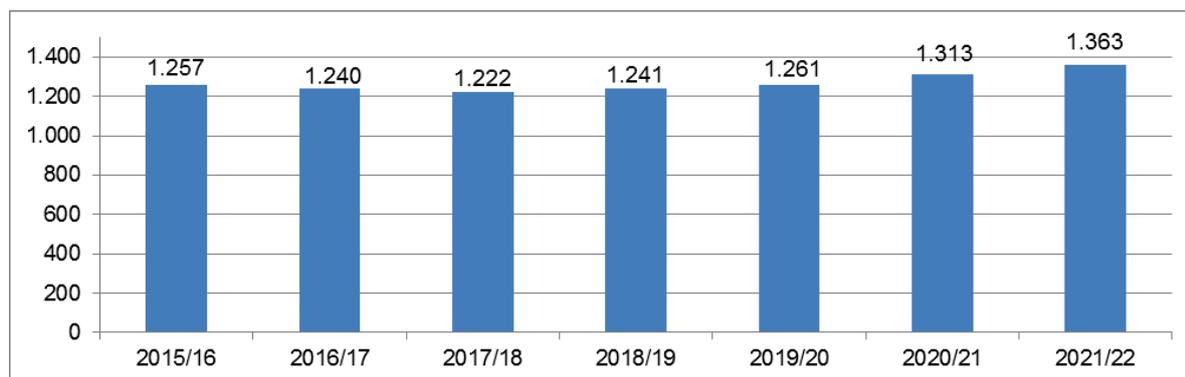
Tabelle 68 Anmeldesituation im Schulbezugsraum Bonn Süd im Schuljahr 2016/17

Schulname	Schulart	Festg. Zügigkeit	Jahgangs-mischung	Eingangs-klassen	Festlegung Aufnahme-kapazität	An-meldungen	wohnsitzfern	Anmelde-überhang	Gesamtzahl in Eingangsklassen/Jahgangsmischung
Clemens-August-Schule	KGS	2	nein	2	56	38	6	nein	38
Erich-Kästner-Schule	GGS	2	nein	2	56	50	9	nein	50
Montessorischule	GGS	3	ja	12	300	72	26	nein	285
Nikolausschule	KGS	2	ja	4	104	43	7	nein	90
Till-Eulenspiegel-Schule	GGS	2	ja	4	104	65	5	ja	119
Waldschule	GGS	2	nein	2	56	42	9	nein	42
GESAMT		13		26	676	310	62		624

Zukünftige Entwicklung

In den nächsten Jahren wird eine kontinuierliche Steigerung der Grundschülerzahlen im Schulbezugsraum Bonn Süd erwartet, mit einer Bedarfsspitze im Schuljahr 2021/22 (vgl. Abbildung 23). Die Aufnahmekapazität der Grundschulen in städtischer Trägerschaft liegt im Schulbezugsraum Bonn Süd bei 13 Zügen (1.444 Kinder), der voraussichtliche Platzbedarf kann damit unter Ausnutzung aller Schulkapazitäten gedeckt werden.

Abbildung 23 Bisherige und erwartete Schülerentwicklung (2017/18 bis 2021/22) im Schulbezugsraum Bonn Süd



Ebenso wie in der Innenstadt werden in die Grundschulen im Schulbezugsraum Bonn Süd in hohem Maße Kinder eingeschult, für die diese Schulen nicht in unmittelbarer Wohnortnähe liegen. Unter den letzten fünf Einschulungsjahrgängen waren 20 bis 30 Prozent der neu angemeldeten Kinder in Bonn Süd „wohnortferne“ Schüler*innen, die in eine andere als die ihnen vorgeschlagene wohnortnahe Schule eingeschult wurden (siehe Tabelle 69). Eine verlässliche Prognose zur Schülerzahlenentwicklung in dem Schulbezugsraum wird dadurch wesentlich erschwert.

Tabelle 69 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitzferner Kinder im Schulbezugsraum

2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil										
89	27,2%	70	22,0%	97	29,2%	75	22,8%	71	24,1%	65	21,0%

Standortbezogene Betrachtung

Clemens-August-Schule

Städtische katholische Grundschule

Tabelle 70 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	47	2	43	2	45	2	54	2	52	2	61	3	64	3
E2	49	2	46	2	43	2	44	2	54	2	52	2	61	3
3	49	2	46	2	44	2	41	2	42	2	51	2	49	2
4	48	2	48	2	45	2	43	2	40	2	42	2	50	2
Gesamt	193	8	183	8	177	8	182	8	188	8	206	9	224	10

Tabelle 71 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
37	84,1%	46	86,8%	37	75,5%	34	79,1%	32	84,2%

Tabelle 72 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	8	446,38
Fachraum	1	12,79
OGS-Gruppenraum	6	350,81
Gesamtergebnis	15	809,98

Tabelle 73 Offener Ganztag

	2015/16	2016/17
Belegungen	153	150
Warteliste	0	5
Belegungsquote	79%	82%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	keine
Sonstige Betreuungsformen:	keine
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	44,8%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	13,0%
Maßnahmeplanung:	keine

Erich-Kästner-Schule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 74 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	56	2	50	2	57	3	65	3	59	3	63	3	63	3
E2/E3	58	2	56	3	51	2	58	3	66	3	59	3	64	3
3	54	2	55	3	55	2	49	2	56	2	65	3	58	3
4	54	2	55	2	54	2	54	2	49	2	56	2	64	3
Gesamt	222	8	216	10	217	9	226	10	230	10	243	11	249	12

Tabelle 75 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
47	79,7%	35	61,4%	48	90,6%	51	91,1%	40	80,0%

Tabelle 76 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	9	537,14
Fachraum	2	124,73
Mensa/Essensraum	1	149,67
Bewegungsraum	1	65,56
Gesamtergebnis	13	877,1

Tabelle 77 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	208	204
Warteliste	0	0
Belegungsquote	94%	94%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	2 Kinder; Lernen
Sonstige Betreuungsformen:	keine
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	7,2%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	7,2%
Maßnahmeplanung:	keine

Montessori-Schule*

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 78 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	65	3	67	3	64	3	70	3	61	3	71	3	68	3
E2/E3	83	3	71	3	74	3	71	3	77	3	67	3	78	3
3	68	3	71	3	64	3	67	3	64	3	70	3	60	3
4	65	3	63	3	67	3	60	3	63	3	60	3	66	3
Gesamt	281	12	272	12	269	12	268	12	265	12	268	12	272	12

Tabelle 79 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
45	59,2%	34	44,7%	52	61,9%	38	52,8%	46	63,9%

Tabelle 80 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	12	801,4
Differenzierungsraum	1	17,91
Kurzbetreuung (ÜMi)	2	32,25
OGS-Gruppenraum	6	283,2
Sonstiger Raum	1	54,87
Gesamtergebnis	22	1189,63

Tabelle 81 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	134	134
Warteliste	15	19
Belegungsquote	48%	49%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	3
Prognose Zügigkeit:	3
Förderschwerpunkte:	keine
Sonstige Betreuungsformen:	107 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	5,7%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	5,7%
Sonstiges*:	Jahrgangsübergreifender Unterricht E1 bis 4
Maßnahmeplanung:	keine

Nikolausschule

Städtische katholische Grundschule

Tabelle 82 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	46	2	46	2	47	2	54	2	50	2	54	2	52	2
E2/E3	43	2	50	2	54	2	56	2	63	3	59	3	63	3
3	51	2	44	2	47	2	50	2	52	2	59	3	55	2
4	49	2	52	2	46	2	49	2	53	2	55	2	62	3
Gesamt	189	8	192	8	194	8	209	8	218	9	227	10	232	10

Tabelle 83 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
44	88,0%	38	88,4%	31	83,8%	39	86,7%	36	83,7%

Tabelle 84 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	8	441,08
Fachraum	3	90,07
OGS-Gruppenraum	6	306,06
Sonstiger Raum	1	52,76
Gesamtergebnis	18	889,97

Tabelle 85 Offener Ganztag

	2015/16	2016/17
Belegungen	165	165
Warteliste	1	16
Belegungsquote	87%	86%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	Keine
Sonstige Betreuungsformen:	keine
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	42,9
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	13,2
Sonstiges	Jahrgangsübergreifender Unterricht
Maßnahmeplanung:	keine

Till-Eulenspiegel-Schule*

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 86 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	48		53		53		60		57		70		75	
E2/E3	62		56		59		59		67		63		78	
3	55		57		53		56		56		63		60	
4	48		55		57		53		56		56		63	
Gesamt	213	8	221	8	222	8	228	8	236	8	252	9	276	10

Tabelle 87 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
44	88,0%	48	90,6%	49	87,5%	39	84,8%	59	90,8%

Tabelle 88 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	13	799,88
Fachraum	1	52,26
Mensa/Essensraum	2	110,5
Sonstiger Raum	3	37,76
Gesamtergebnis	19	1000,4

Tabelle 89 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	189	200
Warteliste	0	0
Belegungsquote	89%	90%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit**:	(2-3)
Förderschwerpunkte:	14 Kinder; emotionale u. soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche u. motorische Entwicklung, Lernen, Hören und Kommunikation
Sonstige Betreuungsformen:	keine
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	30,5%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	5,9%
Sonstiges*:	Jahrgangübergreifender Unterricht
Maßnahmeplanung:	keine

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Waldschule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 90 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	32	2	38	2	32	2	27	1	27	1	30	2	25	1
E2	43	2	32	2	38	2	32	2	28	1	28	1	30	2
3	46	2	42	2	32	2	38	2	32	2	27	1	27	1
4	38	2	44	2	41	2	31	2	37	2	32	2	27	1
Gesamt	159	8	156	8	143	8	129	7	124	6	117	6	109	5

Tabelle 91 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
31	79,5%	34	68,0%	37	74,0%	22	68,8%	32	76,2%

Tabelle 92 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	8	484,68
Fachraum	2	148,65
Mensa/Essensraum	1	65,56
Sonstiger Raum	1	60,2
Gesamtergebnis	12	759,09

Tabelle 93 Offener Ganztag

	2015/16	2016/17
Belegungen	66	66
Warteliste	0	0
Belegungsquote	42%	42%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	keine
Sonstige Betreuungsformen:	56 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	22,6%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	k.A.
Maßnahmeplanung:	Vorentwurf (2016): Errichtung eines Neubaus. Mensa mit Ausgabe- und Spülküche, Klassenraum (2x), OGS-Teamraum, OGS-Büro.

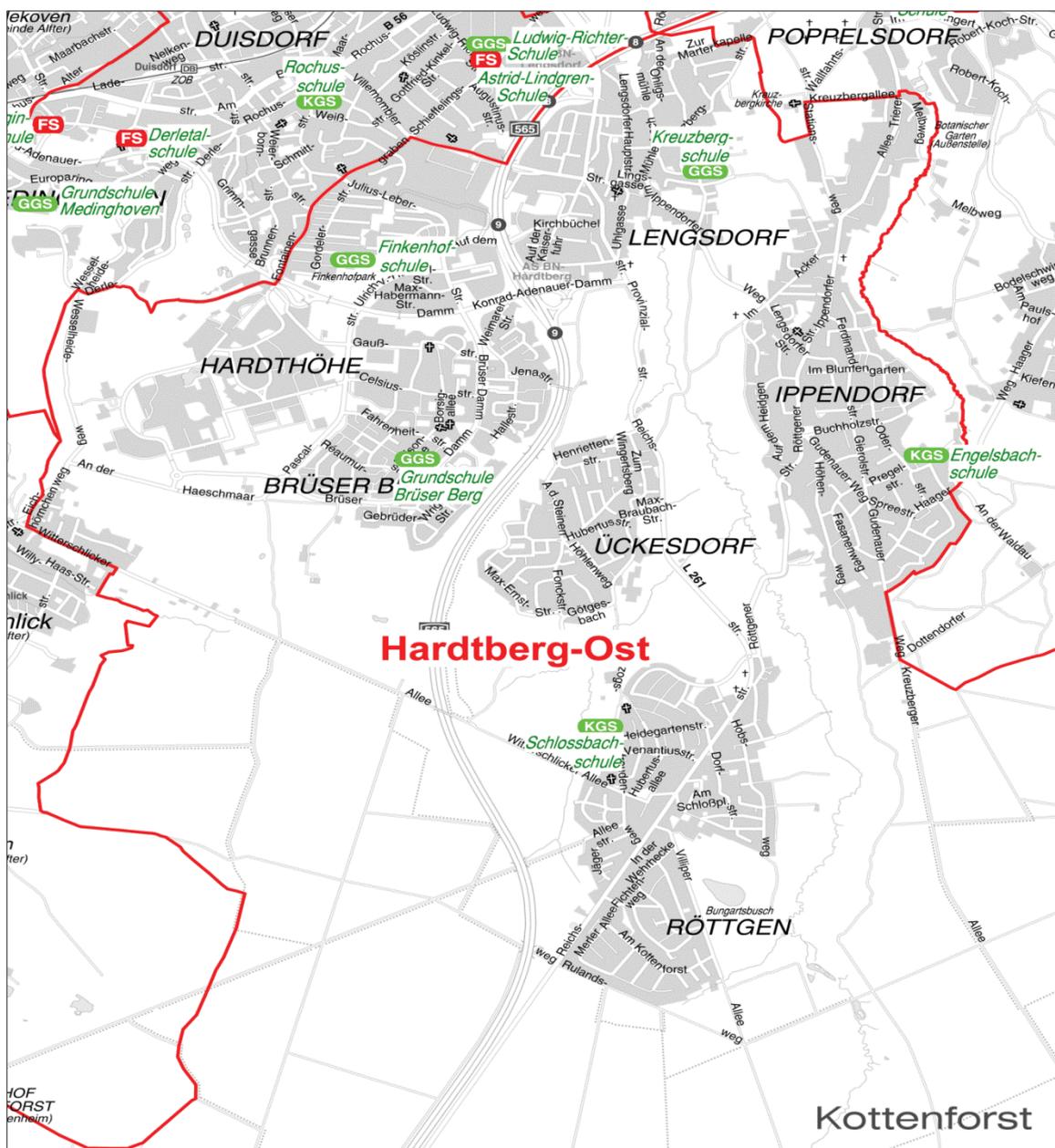
(Es gibt einen direkten Zusammenhang zwischen den Anmeldezahlen und dem Angebot an OGS-Plätzen. Die Verwaltung geht davon aus, dass mit der Umsetzung der OGS-Maßnahmenplanung die Waldschule sich 2-Zügig stabilisiert).

4.3 Stadtbezirk Hardtberg

Der Bezirk Hardtberg umfasst die Schulbezugsräume Hardtberg West und Hardtberg/Kottenforst, mit vier Gemeinschaftsgrundschulen, vier städtischen katholischen Grundschulen und drei städtischen Förderschulen. Drei Grundschulen der Schulbezugsräume Hardtberg West (Laurentiuschule) und Hardtberg/Kottenforst (Engelsbachschule, Schlossbachschule) liegen im Gebiet des Stadtteils Bonn.

Schulbezugsraum 06 Hardtberg Ost

Statistische Bezirke Brüser Berg, Finkenhof, Ippendorf, Lengsdorf, Röttgen und Kottenforst



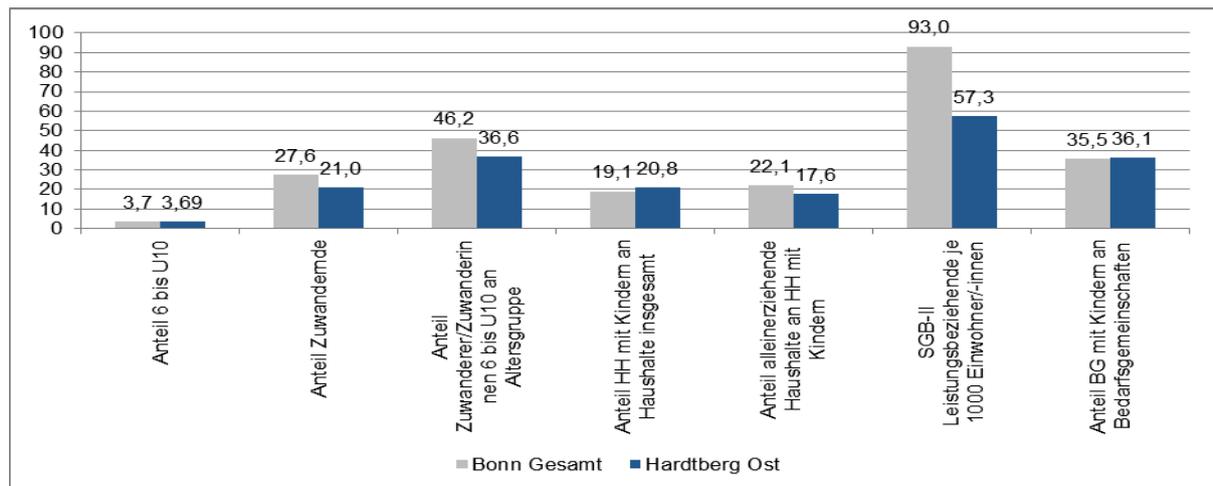
Sozio-demographische Rahmendaten

Die zur Beschreibung der Planungsräume herangezogenen Kennzahlen sind in Hardtberg Ost mit den städtischen Durchschnittswerten vergleichbar oder liegen darunter.

Der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund liegt unter dem städtischen Mittel, ebenso der Anteil der Alleinerziehenden und die Anzahl der Personen mit SGB-II Leistungsbezug.

Der Anteil der 6- bis unter 10-Jährigen, der Anteil der Haushalte mit Kindern und der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern entsprechen ungefähr den städtischen Vergleichswerten.

Abbildung 24 Sozialraumdaten Hardtberg Ost



Quellen: Statistikstelle der Stadt Bonn: Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.2015). Bundesagentur für Arbeit: SGB-II-Statistik (Stand: 3. Quartal 2015). Bundesagentur für Arbeit: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand: 2. Quartal 2015).

Schulische Situation

Insgesamt liegen an den Grundschulen im Schulbezugsraum Hardtberg Ost 242 Neuanmeldungen vor, es werden 13 Eingangsklassen gebildet. Aufgrund der jahrgangsgemischten Klassen der Engelsbachschule befinden sich im Schuljahr 2016/17 300 Kinder in den Eingangsklassen. Aufgenommen werden könnten 353 Kinder. Die durchschnittliche Anzahl von Schüler*innen in den Eingangsklassen liegt bei 23,1 und damit unter dem städtischen Schnitt.

Die Eingangsklassen werden in Hardtberg Ost gemäß der vorgegebenen Zügigkeit festgelegt¹⁶.

Tabelle 94 Anmeldesituation im Schulbezugsraum Hardtberg Ost im Schuljahr 2016/17

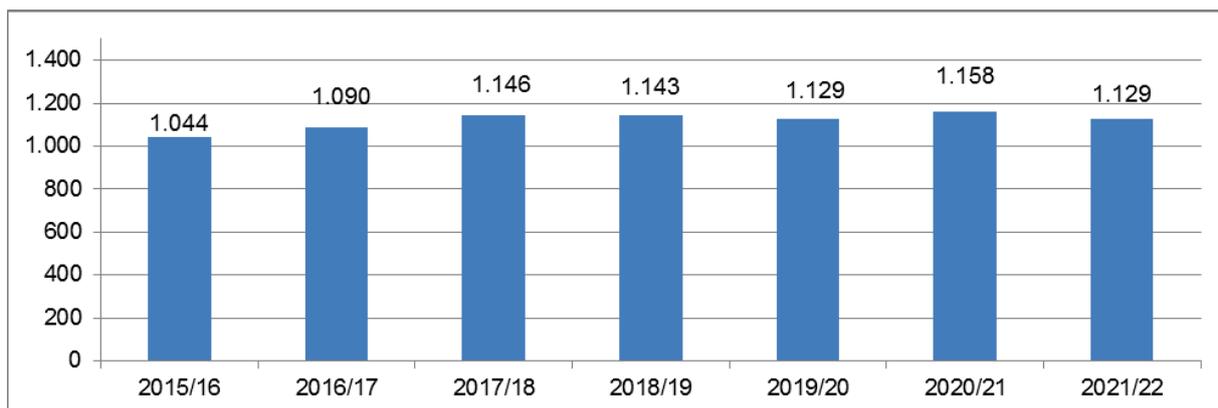
Schulname	Schulart	Stadtteil	Festg. Zügigkeit	Jahrgangsmischung	Eingangsklassen	Festlegung Aufnahmekapazität	Anmeldungen	wohnsitz fern	Anmeldeüberhang	Gesamtzahl in Eingangsklassen/Jahrgangsmischung
Brüser Berg	GGS	HA	2	nein	2	56	43	1	nein	43
Engelsbachschule	KGS	BO	2	ja	4	104	50	10	ja	105
Finkenhofschule	GGS	HA	2	nein	2	56	42	18	nein	42
Kreuzbergschule	GGS	HA	2	nein	2	56	37	6	nein	37
Schlossbachschule	KGS	BO	3	nein	3	81	70	3	nein	73
GESAMT				11	13	353	242	38		300

¹⁶ 13 Eingangsklassen: 11 Klassen, plus 2 Klassen aufgrund der Jahrgangsmischung an der Engelsbachschule

Zukünftige Entwicklung

Im Schulbezugsraum Hardtberg Ost ist ein wellenförmiger Verlauf der Schüler*innenzahlen zu erwarten, mit Bedarfsspitzen von 1.140 Kindern im Schuljahr 2017/18 und 1.151 Kindern im Schuljahr 2020/21. Mit einer festgelegten Kapazität von 11 Zügen, entsprechend 1.220 Schüler*innen, sind perspektivisch genügend Grundschulplätze vorhanden, der Platzbedarf kann im Rahmen der Klassenfrequenzrichtwerte bis 2021/22 gedeckt werden.

Abbildung 25 Bisherige und erwartete Schülerentwicklung (2017/18 bis 2021/22) im Schulbezugsraum Hardtberg Ost



Im Schulbezugsraum ist der Anteil der wohnortfern eingeschulten Kinder vergleichbar mit dem gesamtstädtischen Durchschnitt. Unter den letzten Einschulungsjahrgängen wurden zwischen 7 Prozent und 18 Prozent der neu angemeldeten Kinder in eine andere als die ihnen vorgeschlagene wohnortnahe Schule eingeschult (siehe Tabelle 95).

Tabelle 95 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitzferner Kinder

2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil										
22	7,4%	31	13,0%	43	17,7%	51	18,1%	38	14,4%	42	17,4%

Standortbezogene Betrachtung

Brüser Berg

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 96 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	52	2	42	2	55	2	45	2	57	3	62	3	54	2
E2/E3	51	2	65	3	50	2	65	3	53	2	67	3	73	3
3	44	2	43	2	60	3	46	2	60	3	49	2	62	3
4	40	2	41	2	40	2	56	2	43	2	56	2	45	2
Gesamt	187	8	191	9	205	9	212	9	213	10	234	10	234	10

Tabelle 97 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
56	98,2%	40	88,9%	40	95,2%	44	93,6%	41	95,3%

Tabelle 98 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	9	545,57
Mensa/Essensraum	1	81,91
OGS-Gruppenraum	4	251,05
Sonstiger Raum	1	30,79
Gesamtergebnis	15	909,32

Tabelle 99 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	105	105
Warteliste	29	34
Belegungsquote	56%	55%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit**:	2-3
Förderschwerpunkte:	7 Kinder; emotionale u. soziale Entwicklung, Lernen, Sprache
Sonstige Betreuungsformen:	keine
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	67,2%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	16,9%
Maßnahmeplanung:	keine

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Engelsbachschule*

Städtische Katholische Grundschule

Tabelle 100 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
E1	52		51		53		49		54		47		45	
E2/E3	60		61		58		60		56		62		54	
3	47		56		61		58		61		56		62	
4	41		48		54		59		56		58		54	
Gesamt	200	8	216	8	226	8	226	8	227	8	223	8	215	8

Tabelle 101 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
34	89,5%	32	74,4%	44	77,2%	46	83,6%	40	80,0%

Tabelle 102 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	7	444,55
Fachraum	1	62,54
Mensa/Essensraum	2	177,23
OGS-Gruppenraum	2	127,92
Sonstiger Raum	1	66,73
Gesamtergebnis	13	878,97

Tabelle 103 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	155	165
Warteliste	0	6
Belegungsquote	78%	76%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	15 Kinder; emotionale u. soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören u. Kommunikation, körperliche u. motorische Entwicklung, Lernen, Sprache
Sonstige Betreuungsformen:	keine
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	k.A.
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	k.A.
Sonstiges*:	Jahrgangübergreifender Unterricht
Maßnahmeplanung:	keine

Finkenhofschule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 104 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	47		42	2	41	2	41	2	34	2	42	2	35	2
E2	55	2	52	2	48	2	46	2	46	2	39	2	48	2
3	41	2	50	2	47	2	43	2	42	2	42	2	35	2
4	46	2	42	2	50	2	47	2	44	2	42	2	42	2
Gesamt	189	6	186	8	186	8	177	8	166	8	165	8	160	8

Tabelle 105 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
28	58,3%	21	50,0%	21	46,7%	29	65,9%	24	57,1%

Tabelle 106 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	8	598,77
Differenzierungsraum	5	85,89
Fachraum	4	263,65
Mensa/Essensraum	1	76,03
OGS-Gruppenraum	6	268,96
Gesamtergebnis	24	1293,3

Tabelle 107 Offener Ganzttag

		2016/17
Belegungen	112	112
Warteliste	20	23
Belegungsquote	59%	60%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	6 Kinder; Lernen, Sprache
Sonstige Betreuungsformen:	Keine Angabe
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	57,1%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	9,5%
Maßnahmeplanung:	keine

Kreuzbergschule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 108 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	52	2	39	2	54	2	52	2	48	2	44	2	50	2
E2/E3	47	2	55	2	41	2	56	2	54	2	50	2	45	2
3	40	2	47	2	55	2	41	2	57	2	55	2	51	2
4	40	2	41	2	47	2	55	2	41	2	57	2	55	2
Gesamt	179	8	182	8	197	8	204	8	200	8	206	8	201	8

Tabelle 109 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
41	93,2%	35	89,7%	40	85,1%	37	86,0%	29	78,4%

Tabelle 110 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	8	520,21
Kurzbetreuung (ÜMi)	1	43,44
Mensa/Essensraum	1	88,6
OGS-Gruppenraum	4	153,02
Sonstiger Raum	6	232,25
Gesamtergebnis	20	1037,52

Tabelle 111 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	76	75
Warteliste	7	0
Belegungsquote	42%	41%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	keine
Sonstige Betreuungsformen:	31 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	43,9%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	7,8%
Maßnahmeplanung:	keine

Schlossbachschule

Städtische katholische Grundschule

Tabelle 112 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	76	3	70	3	72	3	74	3	75	3	79	3	68	3
E2	87	4	82	3	76	3	78	3	80	3	79	3	83	4
3	69	3	92	4	87	4	80	3	83	4	85	4	81	3
4	57	2	71	3	97	4	92	4	85	4	87	4	87	4
Gesamt	289	12	315	13	332	14	324	13	323	14	330	14	319	14

Tabelle 113 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
49	94,2%	72	97,3%	86	94,5%	69	93,2%	66	94,3%

Tabelle 114 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	13	849,72
Mensa/Essensraum	1	184,23
OGS-Gruppenraum	7	397,75
Sonstiger Raum	1	49,38
Gesamtergebnis	22	1481,08

Tabelle 115 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	155	175
Warteliste	13	23
Belegungsquote	54%	56%

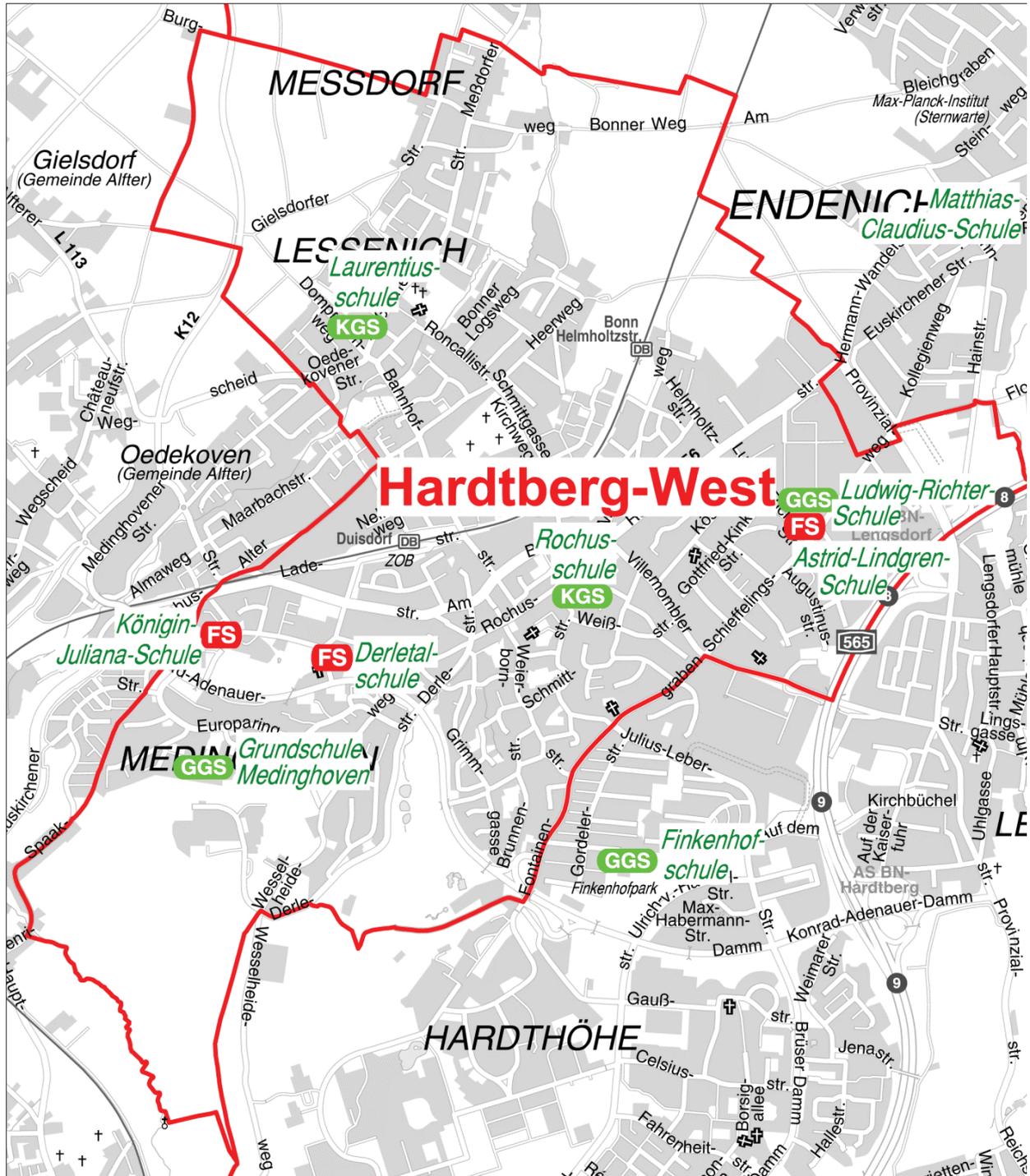
Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	3
Prognose Zügigkeit**:	3-4
Förderschwerpunkte:	keine
Sonstige Betreuungsformen:	48 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	27,7%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	3,1%
Maßnahmeplanung:	Planungsgutachten (2014). Errichtung eines Neubaus als Ersatz für 4 Containerklassen. Bei gleichzeitiger Änderung einzelner Raumzuschnitte (OGS-Ausbau) im Bestandsgebäude: Vergrößerung der Ausgabe- und Spülküche, Klassenraum (4x), Differenzierungsraum (4x), Besprechungsraum, Sanitätsraum OGS-Teamraum, OGS-Büro.

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Schulbezugsraum 07 Hardtberg West

Statistische Bezirke Lessenich/Meßdorf, Duisdorf-Zentrum, Medinghoven, Neu-Duisdorf, Neu-Duisdorf

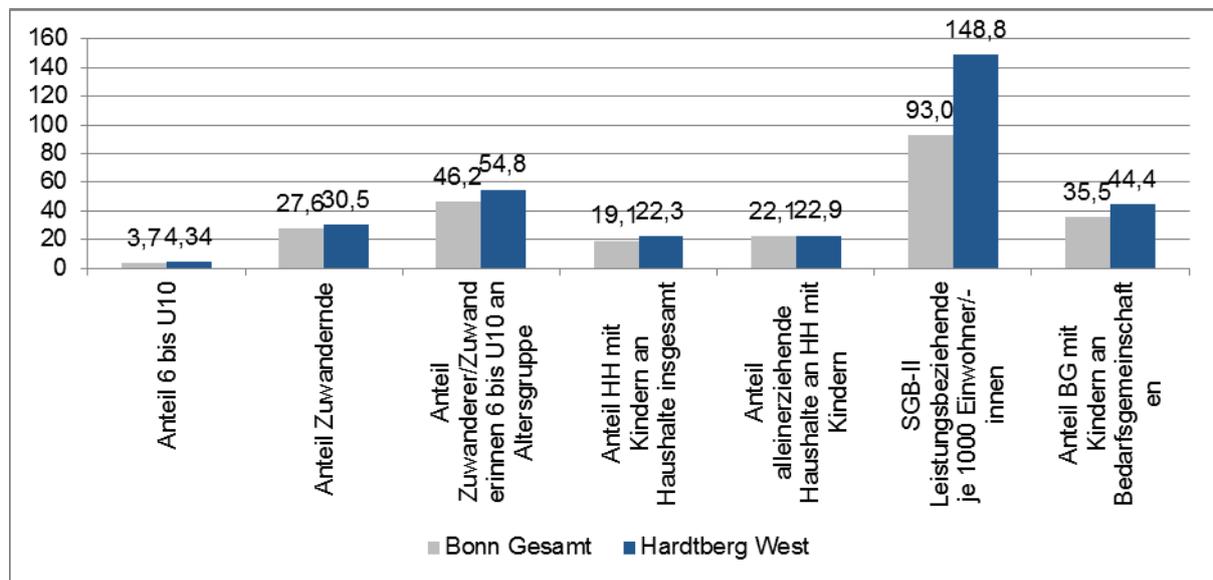


Sozio-demographische Rahmendaten

Im Schulbezugsraum liegen die Sozialraumindikatoren alle über dem jeweiligen städtischen Durchschnitt. Der Anteil der Kinder zwischen 6 und unter 10 Jahren ist mit 4,3 Prozent etwas höher als der städtische Schnitt von 3,7 Prozent. 965 Kinder in diesem Alter leben in diesem Planungsraum. Davon haben mit 54,8 Prozent deutlich mehr Kinder einen Migrationshintergrund als im Bonner Mittel (46,2 Prozent).

Die Anzahl der SGB II Leistungsbeziehenden je 1.000 Einwohner*innen liegt in Hardtberg West mit 149 Personen ebenfalls über dem Bonner Mittelwert von 93 Personen. Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften, in denen Kinder leben, liegt mit 44,4 Prozent knapp 10 Prozentpunkte über dem städtischen Mittel.

Abbildung 26 Sozialraumdaten Hardtberg West



Quellen: Statistikstelle der Stadt Bonn: Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.2015). Bundesagentur für Arbeit: SGB-II-Statistik (Stand: 3. Quartal 2015). Bundesagentur für Arbeit: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand: 2. Quartal 2015).

Schulische Situation

Im Schulbezugsraum Hardtberg West liegen je zwei Gemeinschaftsgrundschulen und zwei katholische Grundschulen sowie die drei städtischen Förderschulen Astrid-Lindgren-Schule, Derletalschule und Königin-Juliana-Schule.

Zum Schuljahr 2016/17 liegen an den städtischen Grundschulen 215 Neuanmeldungen vor, 9 Eingangsklassen werden gebildet. Aufgenommen werden könnten 249 Kinder. Durchschnittlich haben die Eingangsklassen der Grundschulen zum Schuljahr 2016/17 eine Klassenstärke von 23,9. Die Eingangsklassen werden gemäß der vorgegebenen Zügigkeit festgelegt.

Tabelle 116 Anmeldesituation im Schulbezugsraum Hardtberg West im Schuljahr 2016/17

Schulname	Schulart	Stadtteil	Festg. Zügigkeit	Jahrgangsmischung	Eingangsklassen	Festlegung Aufnahmekapazität	Anmeldungen	wohnsitzfern	Anmeldeüberhang	Gesamtzahl in Eingangsklassen/Jahrgangsmischung
Laurentiusschule	KGS	BO	2	nein	2	56	50	13	nein	50
Ludwig-Richter-Schule	GGs	HA	2	nein	2	56	49	9	nein	49
Medinghoven	GGs	HA	2	nein	2	56	44	0	nein	44
Rochusschule	KGS	HA	3	nein	3	81	72	3	nein	72
GESAMT			9		9	249	215	25		215

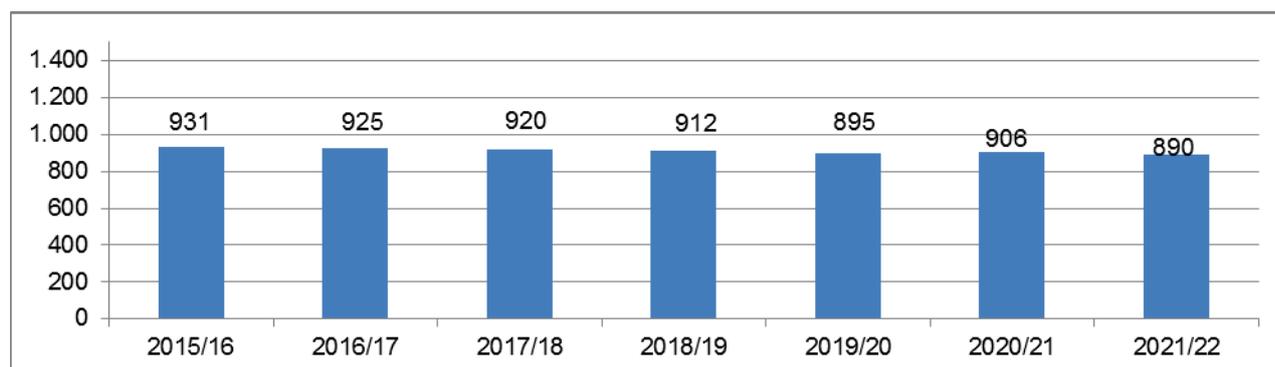
Zukünftige Entwicklung

Im Schulbezugsraum Hardtberg West wird bis zum Schuljahr 2021/22 von einer kontinuierlich sinkenden Anzahl an Grundschüler*innen ausgegangen. Mit einer festgelegten Kapazität von 9 Zügen und einer Gesamtzahl von 996 Grundschulplätzen kann der Bedarf im Schulbezugsraum aktuell sichergestellt werden.

Zusätzlicher Bedarf nach Schulplätzen kann entstehen, wenn bestehende Planungen zur Schaffung von neuem Wohnraum im Schulbezugsraum realisiert werden. In den Baugebieten „An den Lappenstrünken“ in Lengsdorf, sowie "Hinter den Lessenicher Gärten“, "Auf dem Tonnenpfad" und „Meßdorfer Straße/Pützfläche“ in Lessenich könnten nach Abschluss der Bebauungsplanaufstellungsverfahren insgesamt ungefähr 600 Wohneinheiten entstehen.

Durch die noch nicht terminierte und voraussichtlich zeitlich gestaffelte Umsetzung der Baumaßnahmen ist eine jahres- und schulscharfe Prognose der zusätzlich zu erwartenden Schüler*innenzahlen nicht möglich. Voraussichtlich betroffen durch die Baumaßnahmen wären insbesondere die KGS Laurentiusschule und die GGS Ludwig-Richter-Schule. Die dadurch möglicherweise entstehenden Platzbedarfe an den Grundschulen müssen vorausschauend an den jeweiligen Standorten betrachtet werden.

Abbildung 27 Bisherige und erwartete Schülerentwicklung (2017/18 bis 2021/22) im Schulbezugsraum Hardtberg West



In den Grundschulen liegt der Anteil der wohnortfern eingeschulter Kinder unter dem gesamtstädtischen Durchschnitt. In den letzten Jahren wurden zwischen 2 Prozent und knapp 13 Prozent der neu angemeldeten Kinder in eine andere als die ihnen vorgeschlagene wohnortnahe Schule eingeschult (siehe Tabelle 117).

Tabelle 117 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitzferner Kinder

2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil										
31	12,8%	21	9,0%	5	2,2%	20	8,1%	19	8,2%	27	12,6%

Standortbezogene Betrachtung

Laurentiuschule

Städtische katholische Grundschule

Tabelle 118 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	55	2	52	2	65	3	50	2	43	2	62	3	52	2
E2/E3	74	3	55	2	55	2	69	3	53	2	45	2	65	3
3	70	3	75	3	55	2	55	2	69	3	53	2	45	2
4	52	2	71	3	76	3	56	2	55	2	70	3	53	2
Gesamt	251	10	253	10	251	10	230	9	220	9	230	10	215	9

Tabelle 119 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
46	80,7%	60	100,0%	57	83,8%	45	84,9%	36	72,0%

Tabelle 120 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	10	604,08
Differenzierungsraum	3	96,04
Fachraum	3	142,44
Sonstiger Raum	4	140,97
Gesamtergebnis	20	983,53

Tabelle 121 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	153	161
Warteliste	18	28
Belegungsquote	61%	64%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit**:	2-3
Förderschwerpunkte:	keine
Sonstige Betreuungsformen:	17 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	44,3%.
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	6,3%
Maßnahmeplanung:	keine

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Ludwig-Richter-Schule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 122 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	55	2	49	2	52	2	63	3	50	2	54	2	60	3
E2	48	2	56	2	47	2	50	2	61	3	49	2	52	2
3	55	2	51	2	58	3	49	2	52	2	64	3	51	2
4	55	2	50	2	48	2	55	2	47	2	50	2	61	3
Gesamt	213	8	206	8	205	9	217	9	210	9	217	9	224	10

Tabelle 123 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
45	86,5%	55	93,2%	49	87,5%	50	83,3%	40	81,6%

Tabelle 124 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	8	501,24
Fachraum	2	116,26
OGS-Gruppenraum	8	404,6
Sonstiger Raum	1	14,05
Gesamtergebnis	19	1036,15

Tabelle 125 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	111	110
Warteliste	14	4
Belegungsquote	52%	53%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit**:	2-3
Förderschwerpunkte:	27 Kinder; emotionale u. soziale Entwicklung, Lernen, Sprache
Sonstige Betreuungsformen:	Keine Angabe
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	63,8%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	8,0%
Maßnahmeplanung:	keine

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Medinghoven

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 126 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	41	2	45	2	40	2	42	2	43	2	41	2	33	2
E2/E3	49	2	46	2	52	2	46	2	49	2	50	2	47	2
3	48	2	47	2	44	2	51	2	45	2	47	2	48	2
4	48	2	46	2	45	2	43	2	49	2	43	2	45	2
Gesamt	186	8	184	8	181	8	182	8	186	8	181	8	173	8

Tabelle 127 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
51	100,0%	44	100,0%	42	97,7%	44	100,0%	43	97,7%

Tabelle 128 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	9	624,46
Mensa/Essensraum	1	44,33
OGS-Gruppenraum	3	184,53
Sonstiger Raum	2	138,34
Gesamtergebnis	15	991,66

Tabelle 129 Offener Ganztag

	2015/16	2016/17
Belegungen	85	85
Warteliste	12	14
Belegungsquote	46%	46%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	11 Kinder; emotionale u. soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Lernen, Sprache
Sonstige Betreuungsformen:	keine
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	88,6%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	29,0%
Maßnahmeplanung:	keine

Rochusschule

Städtische katholische Grundschule

Tabelle 130 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	69	3	71	3	68	3	77	3	63	3	71	3	68	3
E2/E3	79	3	72	3	75	3	72	3	81	3	67	3	75	3
3	64	3	75	3	67	3	69	3	67	3	75	3	62	3
4	69	3	64	3	73	3	65	3	68	3	65	3	73	3
Gesamt	281	12	282	12	283	12	283	12	279	12	278	12	278	12

Tabelle 131 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
70	95,9%	59	98,3%	78	98,7%	73	98,6%	69	95,8%

Tabelle 132 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Differenzierungsraum	2	49,63
Klassenraum	13	754,58
Fachraum	1	59,17
Mensa/Essensraum	1	123,25
OGS-Gruppenraum	5	252,13
Sonstiger Raum	1	82,03
Gesamtergebnis	23	1320,79

Tabelle 133 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	141	145
Warteliste	18	20
Belegungsquote	50%	51%

Weitere Bemerkungen

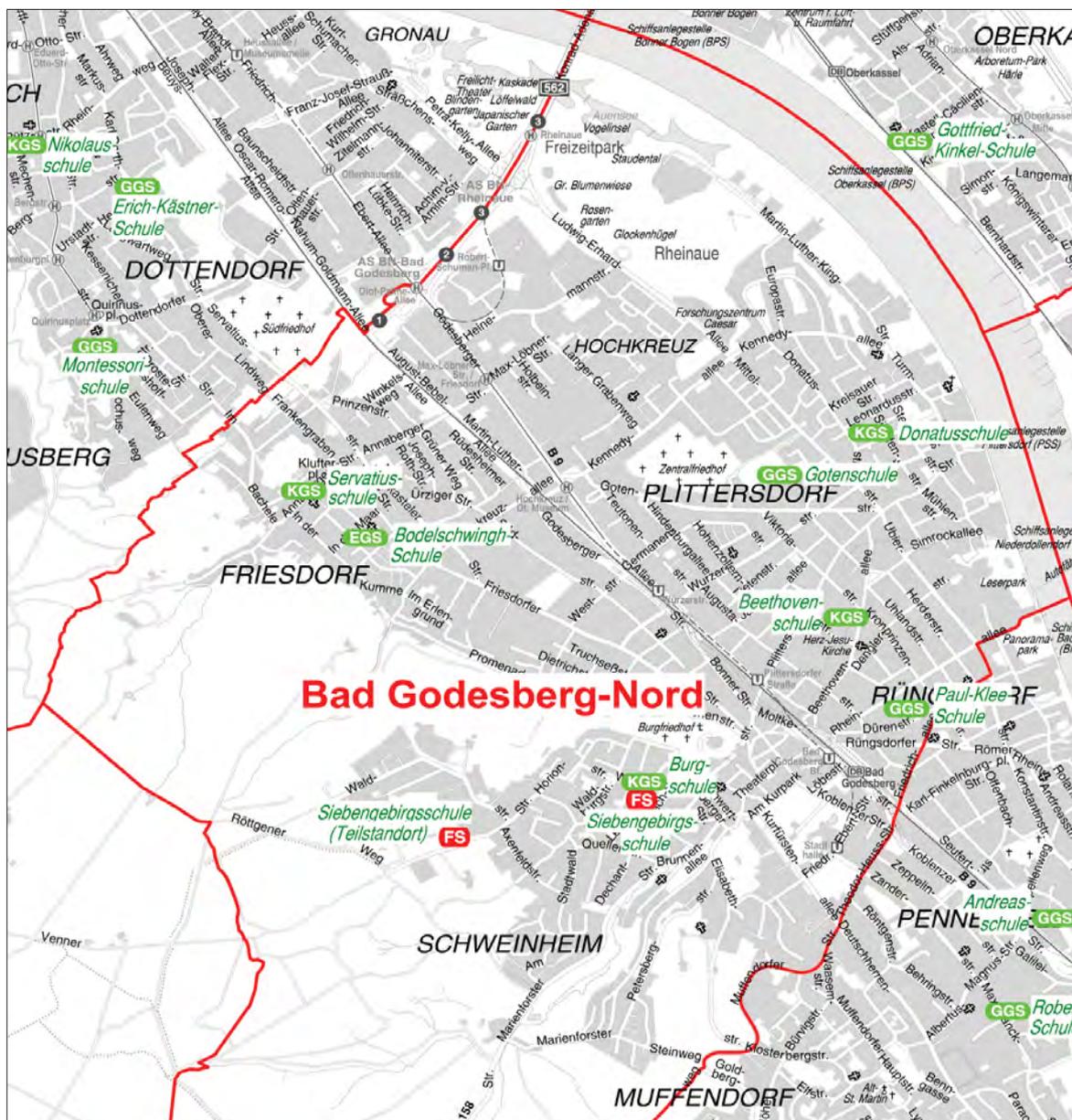
Festgelegte Zügigkeit:	3
Prognose Zügigkeit:	3
Förderschwerpunkte:	1 Kind; Sprache
Sonstige Betreuungsformen:	44 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	61,9%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	16,7%
Maßnahmeplanung:	keine

4.4 Stadtbezirk Bad Godesberg

Der Stadtbezirk Bad Godesberg mit den Schulbezugsräumen Bad Godesberg Süd und Bad Godesberg Nord umfasst 14 Grundschulen und eine städtische Förderschule mit zwei Standorten. Sechs Grundschulen sind katholische Grundschulen, eine Grundschule ist evangelisch. Von den sieben Gemeinschaftsgrundschulen befinden sich zwei in nicht-städtischer Trägerschaft.

Schulbezugsraum 08 Bad Godesberg Nord

Statistische Bezirke Hochkreuz-Bundesviertel, Godesberg-Zentrum, Godesberg-Kurviertel, Schweinheim, Godesberg-Nord, Godesberg-Villenviertel, Friesdorf, Neu-Plittersdorf, Alt-Plittersdorf

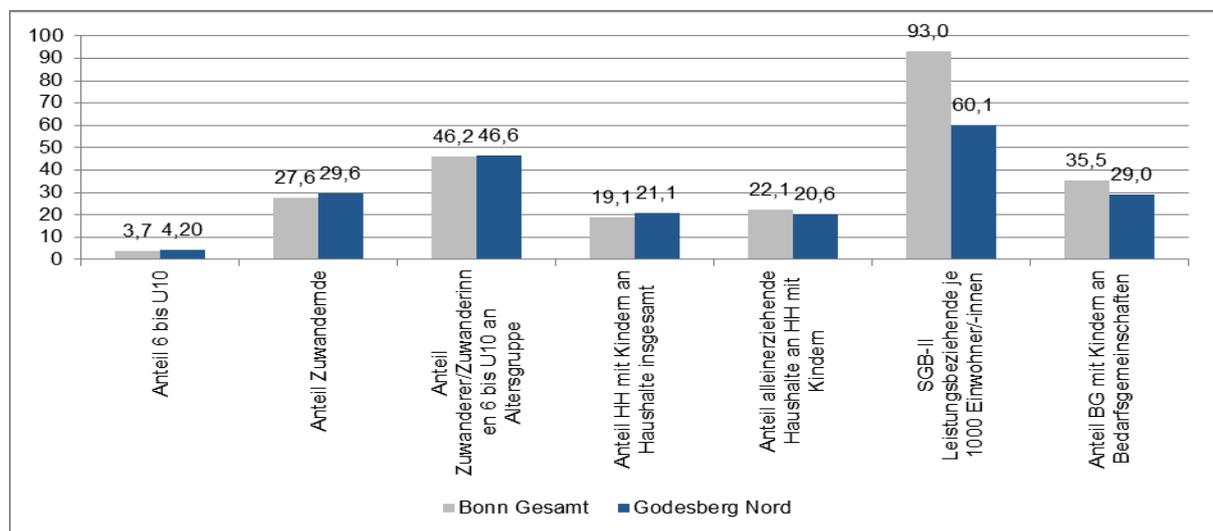


Sozio-demographische Rahmenbedingungen

Bad Godesberg Nord ist mit 37.514 Einwohner*innen der drittgrößte Schulbezugsraum. Die Kennzahlen zur Beschreibung der Planungsräume entsprechen in Godesberg Nord ungefähr den gesamtstädtischen Werten.

1.574 Kinder in der Altersgruppe von 6 bis unter 10 Jahren leben hier, ihr Anteil an der Bevölkerung liegt etwas über dem städtischen Durchschnitt. 46 Prozent einen Migrationshintergrund, ebenso viel wie im städtischen Mittel. Knapp 30 Prozent der Bevölkerung hat einen Migrationshintergrund (Bonn: 27,6 Prozent). Der Anteil der Alleinerziehenden-Haushalte an Haushalten mit Kindern ist leicht unterdurchschnittlich. Der SGB-II Leistungsbezug liegt mit 60 Leistungsbeziehenden je 1.000 Einwohner*innen deutlich unter dem Bonner Mittel ebenso mit 29 Prozent der Anteil der Bedarfsgemeinschaften, in denen Kinder leben (Bonn: 35,5 Prozent).

Abbildung 28 Sozialraumdaten Godesberg Nord



Quellen: Statistikstelle der Stadt Bonn: Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.2015). Bundesagentur für Arbeit: SGB-II-Statistik (Stand: 3. Quartal 2015). Bundesagentur für Arbeit: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand: 2. Quartal 2015).

Schulische Situation

An den sieben städtischen Grundschulen im Schulbezugsraum Bad Godesberg Nord liegen im Schuljahr 2016/17 400 Neuanmeldungen vor, 21 Eingangsklassen werden gebildet. Aufgrund der jahrgangsgemischten Klassen der Paul-Klee-Schule befinden sich 546 Kinder in den Eingangsklassen. Aufgenommen werden könnten 561 Kinder. Durchschnittlich haben die Eingangsklassen der Grundschulen im Schulbezugsraum zum Schuljahr 2016/17 eine Klassenstärke von 26,0.

Abweichend von den festgelegten Zügigkeiten wurden an der Bodelschwingh-Schule (3-Zügig) zwei Eingangsklassen eingerichtet, an der Donatusschule (2-Zügig) drei Eingangsklassen.

Tabelle 134 Anmeldesituation im Schulbezugsraum Bad Godesberg Nord im Schuljahr 2016/17

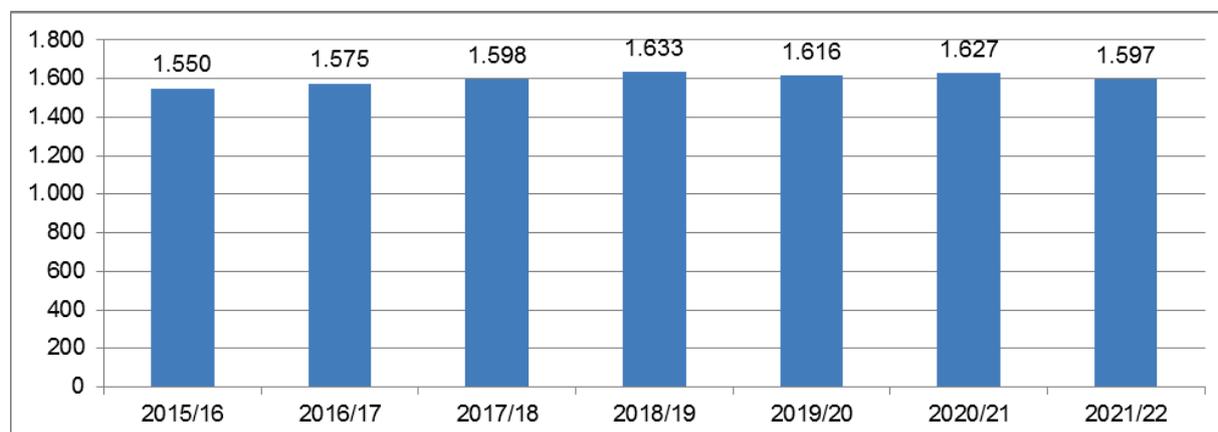
Schulname	Schulart	Festg. Zügigkeit	Jahgangsmischung	Eingangsklassen	Festlegung Aufnahmekapazität	Anmeldungen	wohnsitzfern	Anmeldeüberhang	Gesamtzahl in Eingangsklassen/Jahgangsmischung
Beethovenschule	KGS	2	nein	2	56	55	4	nein	55
Bodelschwingh-Schule	EGS	3	nein	2	56	55	0	nein	55
Burgschule	KGS	2	nein	2	56	59	4	ja	59
Donatusschule	KGS	2	nein	3	81	73	1	nein	73
Gotenschule	GGS	2	nein	2	56	49	5	nein	49
Paul-Klee-Schule	GGS	2	ja	8	200	68	18	ja	214
Servatiuschule	KGS	2	nein	2	56	41	13	nein	41
GESAMT		15		21	561	400	45		546

Zukünftige Entwicklung

Die Zahl der erwarteten Schüler*innen steigt im Schulbezugsraum Godesberg Nord in den kommenden fünf Jahren deutlich über das Niveau von 2015/16 an, mit Höchstwerten in den Schuljahren 2018/19 und 2021/22. Mit einer Kapazität von 15 Zügen (1.668 Kinder) kann rechnerisch der voraussichtliche Bedarf an Grundschulplätzen bei gleichmäßiger Verteilung auf alle städtischen Grundschulen im Schulbezugsraum gedeckt werden.

Größere Neubaugebiete, die Einfluss auf die zu erwartenden Schüler*innenzahlen haben könnten, sind für den Prognosezeitraum im Schulbezugsraum bislang nicht vorgesehen.

Abbildung 29 Bisherige und erwartete Schülerentwicklung (2017/18 bis 2021/22) im Schulbezugsraum Godesberg Nord



In den Grundschulen des Schulbezugsraums ist der Anteil der wohnortfern eingeschulter Kinder vergleichbar mit dem gesamtstädtischen Durchschnitt. In den letzten fünf Jahren wurden zwischen 12 Prozent und 17 Prozent der neu angemeldeten Kinder in eine andere als die ihnen vorgeschlagene wohnortnahe Schule eingeschult (siehe Tabelle 135).

Tabelle 135 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitzferner Kinder

2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil										
64	15,8%	68	17,7%	62	17,0%	47	12,8%	52	12,6%	48	12,3%

Standortbezogene Betrachtung

Beethovenschule

Städtische katholische Grundschule

Tabelle 136 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	75	3	55	2	73	3	69	3	71	3	66	3	65	3
E2	57	2	79	3	58	3	77	3	73	3	75	3	70	3
3	67	3	55	2	79	3	58	3	77	3	73	3	75	3
4	49	2	76	3	55	2	79	3	58	3	77	3	73	3
Gesamt	248	10	265	10	265	11	283	12	279	12	291	12	283	12

Tabelle 137 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
31	67,4%	52	75,4%	49	94,2%	52	75,4%	51	92,7%

Tabelle 138 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	10	805,43
OGS-Gruppenraum	5	310,3
Gesamtergebnis	15	1115,73

Tabelle 139 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	132	153
Warteliste	2	5
Belegungsquote	53%	58%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit**:	2-3
Förderschwerpunkte:	7 Kinder; geistige Entwicklung, Hören u. Kommunikation, Körperliche u. motorische Entwicklung, Lernen, Sprache
Sonstige Betreuungsformen:	70 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	40,0%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	9,4%
Maßnahmeplanung:	Keine Die räumliche Situation am Standort lässt keine Veränderung der Zügigkeit/Erweiterung der Schule zu.

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Bodelschwingschule

Städtische evangelische Grundschule

Tabelle 140 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte											
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22			
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen		
E1	72	3	47	2	62	3	64	3	66	3	78	3	63	3		
E2/E3	52	2	77	3	48	2	64	3	65	3	67	3	79	3		
3	58	3	50	2	75	3	47	2	62	3	64	3	66	3		
4	67	3	62	3	51	2	77	3	48	2	63	3	65	3		
Gesamt	249	11	236	10	236	10	252	11	241	11	272	12	273	12		

Tabelle 141 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
78	98,7%	60	98,4%	62	98,4%	80	100,0%	55	100,0%

Tabelle 142 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	11	664,22
Differenzierungsraum	1	18,44
Fachraum	2	116,23
Mensa/Essensraum	2	69,64
OGS-Gruppenraum	4	223,51
Sonstiger Raum	3	51,15
Gesamtergebnis	23	1143,19

Tabelle 143 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	128	149
Warteliste	0	0
Belegungsquote	51%	63%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	3
Prognose Zügigkeit:	3
Förderschwerpunkte:	25 Kinder; Emotionale u. soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation, körperliche u. motorische Entwicklung, Lernen, Sprache, Hören u. Kommunikation
Sonstige Betreuungsformen:	15 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	41%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	8,0%
Maßnahmeplanung:	Vorentwurf (2014): Errichtung eines Neubaus: Mensa mit Ausgabe- und Spülküche, Mehrzweckraum, Pflege- und Duschaum (Inklusion).

Burgschule

Städtische katholische Grundschule

Tabelle 144 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	46	2	58	2	56	2	60	3	58	3	54	2	47	2
E2	57	2	55	2	62	3	60	3	64	3	62	3	58	3
3	55	2	56	2	57	3	64	3	62	3	66	3	64	3
4	58	2	55	2	55	2	56	2	63	3	60	3	65	3
Gesamt	216	8	224	8	230	10	240	11	247	12	242	11	234	11

Tabelle 145 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
44	86,3%	41	80,4%	51	89,5%	42	82,4%	55	93,2%

Tabelle 146 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	8	521,08
Mensa/Essensraum	1	87,07
OGS-Gruppenraum	3	179,99
Gesamtergebnis	12	788,14

Tabelle 147 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	141	141
Warteliste	8	9
Belegungsquote	65%	63%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	keine
Sonstige Betreuungsformen:	30 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	46,7%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	14,8%
Maßnahmeplanung:	keine

Donatusschule

Städtische katholische Grundschule

Tabelle 148 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	58	2	69	3	63	3	56	2	56	2	49	2	56	2
E2	60	2	58	2	70	3	64	3	57	3	57	3	50	2
3	55	2	58	2	58	3	70	3	64	3	57	3	57	3
4	57	2	59	2	59	3	59	3	71	3	65	3	58	3
Gesamt	230	8	244	9	250	12	249	11	248	11	228	11	221	10

Tabelle 149 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
53	77,9%	44	88,0%	56	93,3%	63	94,0%	72	98,6%

Tabelle 150 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	10	683,66
Differenzierungsraum	2	32,56
Mensa/Essensraum	1	60,31
OGS-Gruppenraum	2	120,15
Gesamtergebnis	15	896,68

Tabelle 151 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	160	160
Warteliste	0	20
Belegungsquote	70%	66%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit**:	2-3
Förderschwerpunkte:	Keine
Sonstige Betreuungsformen:	66 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	37,3%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	3,6%
Maßnahmeplanung:	Abstimmungsgespräch (2013): Errichtung eines Neubaus: Mensa mit Ausgabe- und Spülküche, Differenzierungsräume (2x). Die räumliche Situation am Standort lässt keine signifikanten Erweiterungen zu.

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Gotenschule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 152 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	54	2	52	2	50	2	46	2	48	2	46	2	45	2
E2/E3	56	2	58	2	59	3	57	3	53	2	55	2	53	2
3	51	2	56	2	61	3	63	3	61	3	56	2	58	3
4	50	2	53	2	56	2	62	3	63	3	61	3	56	2
Gesamt	211	8	219	8	226	10	228	11	225	10	218	9	212	9

Tabelle 153 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
40	87,0%	39	78,0%	42	82,4%	52	91,2%	42	85,7%

Tabelle 154 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	8	557,99
Kurzbetreuung (ÜMi)	3	50,18
Mensa/Essensraum	2	111,45
OGS-Gruppenraum	5	273,66
Sonstiger Raum	2	92,62
Gesamtergebnis	20	1085,9

Tabelle 155 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	110	110
Warteliste	16	14
Belegungsquote	52%	50%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	2 Kinder; körperliche u. motorische Entwicklung, Lernen
Sonstige Betreuungsformen:	keine
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	62,2%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	22,1%
Maßnahmeplanung:	keine

Paul-Klee-Schule*

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 156 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	52		50		51		46		50		47		46	
E2/E3	56		57		56		57		52		56		53	
3	43		47		54		52		53		49		52	
4	52		43		46		52		51		52		47	
Gesamt	203	8	197	8	207	8	207	8	206	8	204	8	198	8

Tabelle 157 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
41	75,9%	29	69,0%	27	64,3%	36	72,0%	40	67,8%

Tabelle 158 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	7	443,81
Differenzierungsraum	9	145,28
Fachraum	3	142,59
Kurzbetreuung (ÜMi)	2	121,17
Mensa/Essensraum	1	63,89
OGS-Gruppenraum	9	382,26
Sonstiger Raum	5	178,81
Gesamtergebnis	36	1477,81

Tabelle 159 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	122	122
Warteliste	5	4
Belegungsquote	60%	62%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	keine
Sonstige Betreuungsformen:	45 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	40,8%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	8,7%
Sonstiges*:	Jahrgangübergreifender Unterricht E1 bis 4
Maßnahmeplanung:	keine

Servatiussschule

Städtische katholische Grundschule

Tabelle 160 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	42	2	41	2	33	2	36	2	38	2	45	2	35	2
E2/E3	51	2	48	2	48	2	39	2	42	2	44	2	52	2
3	49	2	53	2	49	2	49	2	40	2	43	2	45	2
4	51	2	48	2	54	2	50	2	50	2	40	2	44	2
Gesamt	193	8	190	8	184	8	174	8	170	8	172	8	176	8

Tabelle 161 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
30	73,2%	38	90,5%	32	78,0%	35	92,1%	28	68,3%

Tabelle 162 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	8	507,9
Fachraum	2	54,46
Kurzbetreuung (ÜMi)	1	41,49
Mensa/Essensraum	1	92,17
OGS-Gruppenraum	1	46,81
Gesamtergebnis	13	742,83

Tabelle 163 Offener Ganzttag

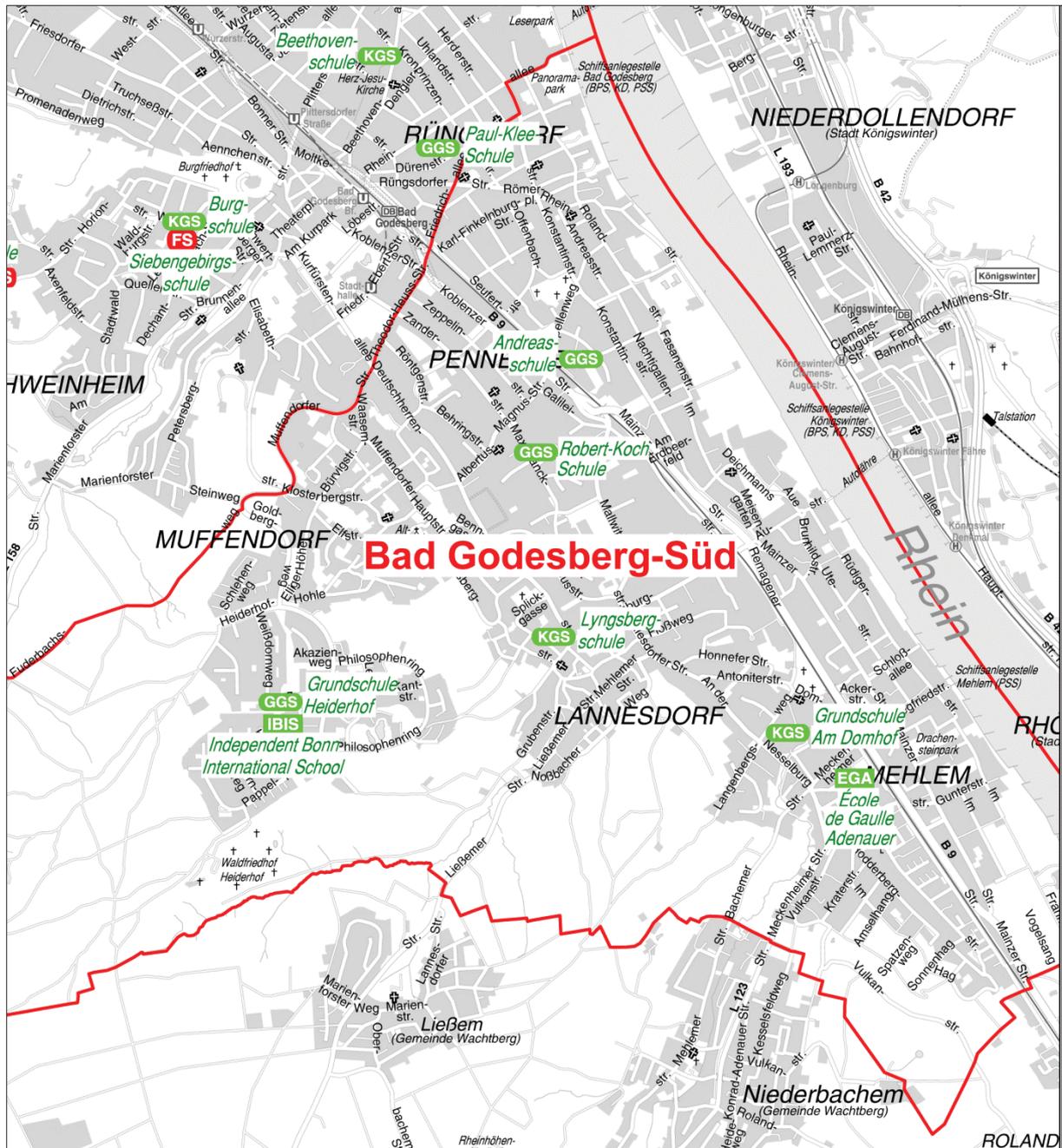
	2015/16	2016/17
Belegungen	134	145
Warteliste	0	0
Belegungsquote	69%	76%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	keine
Sonstige Betreuungsformen:	keine
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	36,9%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	10,9%
Maßnahmeplanung:	keine

Schulbezugsraum 09 Bad Godesberg Süd

Statistische Bezirke Rüngsdorf, Muffendorf, Pennenfeld, Lannesdorf, Mehlem-Rheinaue, Obermehlem, Heiderhof



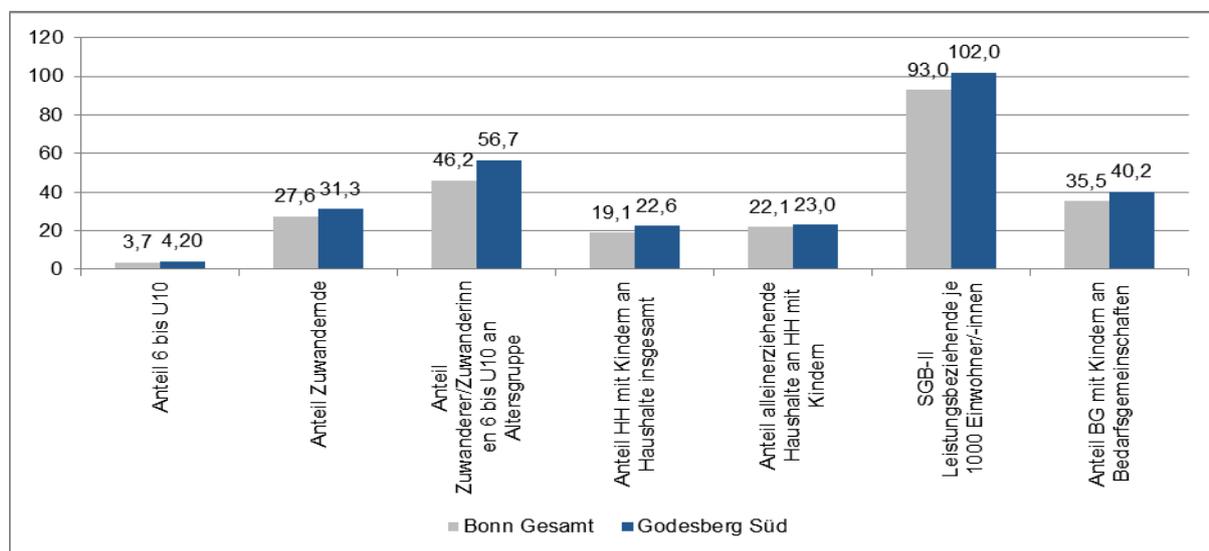
Sozio-demographische Rahmendaten

Bad Godesberg Süd ist ein verhältnismäßig großer Planungsraum mit mehr als 35.000 Einwohner*innen. Knapp ein Drittel davon hat einen Migrationshintergrund.

1.472 Kinder im Alter von 6 bis unter 10 Jahren leben in Bad Godesberg Süd, 57 Prozent sind Zuwanderer. Der Anteil an Kindern liegt über dem gesamtstädtischen Schnitt, ebenfalls der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund und dementsprechend ebenfalls der Anteil an zugewanderten Kindern.

10 Prozent von 1.000 Einwohner*innen beziehen Leistungen nach SGB II, in 40 Prozent der Bedarfsgemeinschaften in Godesberg Süd leben Kinder. Beide Werte liegen damit über den städtischen Vergleichswerten. Ebenfalls höher als im städtischen Durchschnitt ist der Anteil von Personenhaushalten mit Kindern, auch der Anteil der alleinerziehenden Personen liegt etwas darüber.

Abbildung 30 Sozialraumdaten Bad Godesberg Süd



Quellen: Statistikstelle der Stadt Bonn: Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.2015). Bundesagentur für Arbeit: SGB-II-Statistik (Stand: 3. Quartal 2015). Bundesagentur für Arbeit: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand: 2. Quartal 2015).

Schulische Situation

An den Grundschulen im Schulbezugsraum Bad Godesberg Süd liegen im Schuljahr 2016/17 272 Neuanmeldungen vor, 11 Eingangsklassen mit insgesamt 271 Schüler*innen werden gebildet. Aufgenommen werden könnten 305 Kinder. Durchschnittlich haben die Eingangsklassen der Grundschulen im Schulbezugsraum zum Schuljahr 2016/17 eine Klassenstärke von 24,7. Die Eingangsklassen werden im Schulbezugsraum gemäß der vorgegebenen Zügigkeit festgelegt.

Tabelle 164 Anmeldesituation im Schulbezugsraum Bad Godesberg Süd im Schuljahr 2016/17

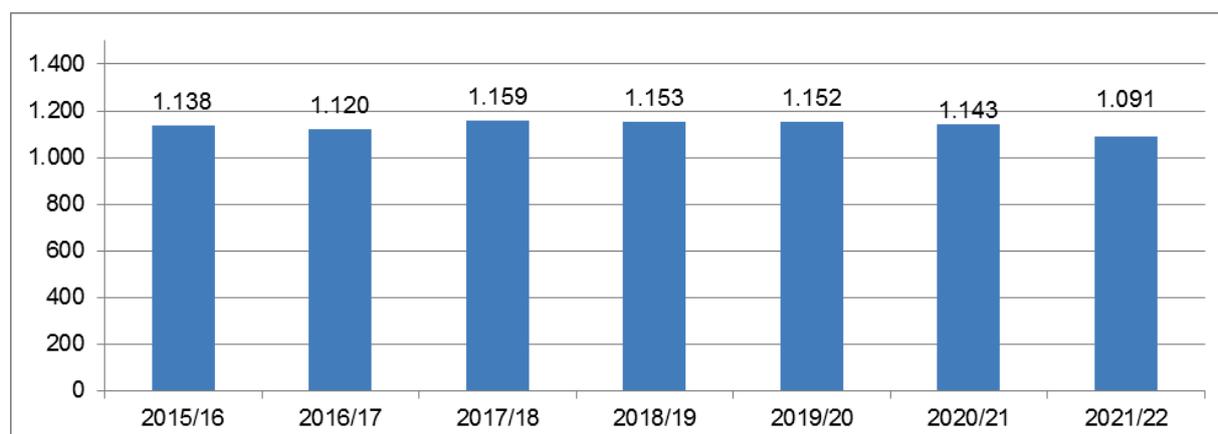
Schulname	Schulart	Festg. Zügigkeit	Jahrgangsmischung	Eingangsklassen	Festlegung Aufnahmekapazität	Anmeldungen	wohnsitzfern	Anmeldeüberhang	Gesamtzahl in Eingangsklassen/Jahrgangsmischung
Am Domhof	KGS	3	nein	3	81	79	4	nein	79
Andreasschule	GGS	2	nein	2	56	47	12	nein	47
Heiderhof	GGS	2	nein	2	56	54	7	nein	54
Lyngsbergschule	KGS	2	nein	2	56	44	9	nein	44
Robert-Koch-Schule	GGS	2	nein	2	56	48	3	nein	48
GESAMT		11		11	305	272	35		272

Zukünftige Entwicklung

Die Zahl der erwarteten Schüler*innen bleibt im Schulbezugsraum Godesberg Süd in den kommenden Jahren relativ konstant. Mit einer festgelegten Kapazität von 11 Zügen und entsprechend einem maximalen Aufnahmeumfang von 1.220 Schüler*innen in den Jahrgängen 1 bis 4 kann rechnerisch der Bedarf an Grundschulplätzen bis zum Schuljahr 2021/22 gedeckt werden.

Die Entwicklung der Schüler*innenzahlen kann durch geplante Wohnbaumaßnahmen beeinflusst werden. Im Schulbezugsraum ist der Neubau des Wohngebietes "Siebengebirgsterrassen" im Ortsteil Pennefeld mit mehr als 250 Wohneinheiten zu berücksichtigen. Der Realisierungszeitraum ist bislang nicht terminiert. Betroffen durch das möglicherweise erhöhte Schüler*innenaufkommen sind die GGS Robert-Koch-Schule sowie die KGS Lyngsbergschule. Ausgehend von den Schülerzahlprognosen ist momentan nicht mit der dringenden Notwendigkeit von baulichen Ergänzungen an den beiden genannten Schulen durch das Bebauungsplanverfahren zu rechnen.

Abbildung 31 Bisherige und erwartete Schülerentwicklung (2017/18 bis 2021/22) im Schulbezugsraum Godesberg Süd



In den Grundschulen des Schulbezugsraums Godesberg Süd ist der Anteil der wohnortfern eingeschulter Kinder ungefähr vergleichbar mit dem gesamtstädtischen Durchschnitt. In den letzten fünf Jahren wurden zwischen 10 Prozent und 17 Prozent der neu angemeldeten

Kinder in eine andere als die ihnen vorgeschlagene wohnortnahe Schule eingeschult (siehe Tabelle 165).

Tabelle 165 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitzferner Kinder im Schulbezugsraum

2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil										
31	9,7%	41	14,2%	39	14,7%	49	16,7%	32	12,0%	36	13,2%

Standortbezogene Betrachtung

Am Domhof

Städtische katholische Grundschule

Tabelle 166 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	67	3	74	3	80	3	69	3	74	3	72	3	72	3
E2/E3	70	3	66	3	75	4	81	3	70	3	74	3	73	3
3	81	3	66	3	61	3	69	3	75	3	64	3	69	3
4	78	3	85	3	68	3	63	3	71	3	77	3	66	3
Gesamt	296	12	291	12	284	13	282	12	290	12	287	12	280	12

Tabelle 167 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
72	82,8%	68	85,0%	70	88,6%	61	92,4%	74	93,7%

Tabelle 168 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	13	966,65
Differenzierungsraum	1	42,25
Fachraum	2	68,37
Mensa/Essensraum	1	51,09
OGS-Gruppenraum	3	128,77
Sonstiger Raum	4	381,72
Gesamtergebnis	24	1638,85

Tabelle 169 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	135	145
Warteliste	19	0
Belegungsquote	46%	50%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	3
Prognose Zügigkeit:	3
Förderschwerpunkte:	keine
Sonstige Betreuungsformen:	Keine Angabe
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	75,2%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	12,6%
Maßnahmeplanung:	keine

Andreasschule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 170 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	55	2	44	2	48	2	50	2	46	2	46	2	50	2
E2	52	2	57	2	49	2	53	2	56	2	51	2	51	2
3	43	2	51	2	58	3	49	2	54	2	56	2	52	2
4	54	2	44	2	52	2	59	3	51	2	56	2	58	3
Gesamt	204	8	196	8	207	9	211	9	207	8	209	8	211	9

Tabelle 171 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
37	82,2%	33	82,5%	38	82,6%	40	81,6%	35	74,5%

Tabelle 172 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	8	562,31
Differenzierungsraum	2	27,18
Mensa/Essensraum	1	96,34
OGS-Gruppenraum	3	159,47
Sonstiger Raum	1	65,42
Gesamtergebnis	15	910,72

Tabelle 173 Offener Ganztag

	2015/16	2016/17
Belegungen	105	106
Warteliste	4	8
Belegungsquote	51%	54%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	26 Kinder; emotionale u. soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache
Sonstige Betreuungsformen:	21 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	67,5%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	18,5%
Maßnahmeplanung:	Machbarkeitsstudie (2014): 1. Umnutzung der Hausmeisterwohnung zum Verwaltungsbereich mit nachfolgender Umnutzung der Verwaltungsräume für Differenzierungszwecke. 2. Anbau einer Mensa mit Ausgabe- und Spülküche.

Heiderhof

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 174 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	54	2	54	2	75	3	49	2	53	2	41	2	48	2
E2	76	3	58	2	57	3	79	3	52	2	56	2	43	2
3	57	3	75	3	58	3	57	3	79	3	52	2	56	2
4	57	3	58	2	76	3	59	3	58	3	80	3	53	2
Gesamt	244	11	245	9	266	12	244	11	242	10	229	9	200	8

Tabelle 175 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
59	100,0%	55	91,7%	60	83,3%	53	89,8%	47	87,0%

Tabelle 176 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	11	783,82
Differenzierungsraum	7	144,02
Fachraum	1	99,17
Mensa/Essensraum	1	65,1
OGS-Gruppenraum	6	403,06
Gesamtergebnis	26	1495,17

Tabelle 177 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	164	158
Warteliste	2	1
Belegungsquote	67%	65%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	keine
Sonstige Betreuungsformen:	17 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	42,6%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	12,7%
Maßnahmeplanung:	keine

Lyngsbergschule

Städtische katholische Grundschule

Tabelle 178 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	44	2	42	2	45	2	45	2	40	2	42	2	38	2
E2/E3	43	2	50	2	44	2	48	2	47	2	42	2	44	2
3	51	2	42	2	49	2	43	2	47	2	46	2	41	2
4	49	2	53	2	43	2	50	2	45	2	48	2	47	2
Gesamt	187	8	187	8	182	8	186	8	179	8	178	8	170	8

Tabelle 179 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
40	75,5%	25	71,4%	34	73,9%	30	81,1%	35	79,5%

Tabelle 180 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	7	471,09
Fachraum	1	57,27
Kurzbetreuung (ÜMi)	4	136,4
OGS-Gruppenraum	2	198,35
Sonstiger Raum	2	123,45
Gesamtergebnis	16	986,56

Tabelle 181 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	95	95
Warteliste	11	30
Belegungsquote	51%	51%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	keine
Sonstige Betreuungsformen:	50 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	49,4%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	19,4%
Maßnahmeplanung:	keine

Robert-Koch-Schule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 182 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	53	2	52	2	64	3	58	3	56	2	57	3	55	2
E2	55	2	54	2	56	2	69	3	62	3	60	3	61	3
3	47	2	50	2	51	2	53	2	65	3	59	3	57	3
4	52	2	45	2	49	2	50	2	51	2	64	3	57	3
Gesamt	207	8	201	8	220	9	230	10	234	10	240	12	230	11

Tabelle 183 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
39	88,6%	46	90,2%	42	84,0%	51	91,1%	45	93,8%

Tabelle 184 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	9	593,7
Differenzierungsraum	1	15,94
Fachraum	2	127,09
Mensa/Essensraum	1	80,37
OGS-Gruppenraum	4	275,53
Sonstiger Raum	1	22,02
Gesamtergebnis	18	1114,65

Tabelle 185 Offener Ganztag

	2015/16	2016/17
Belegungen	112	109
Warteliste	12	32
Belegungsquote	54%	54%

Weitere Bemerkungen

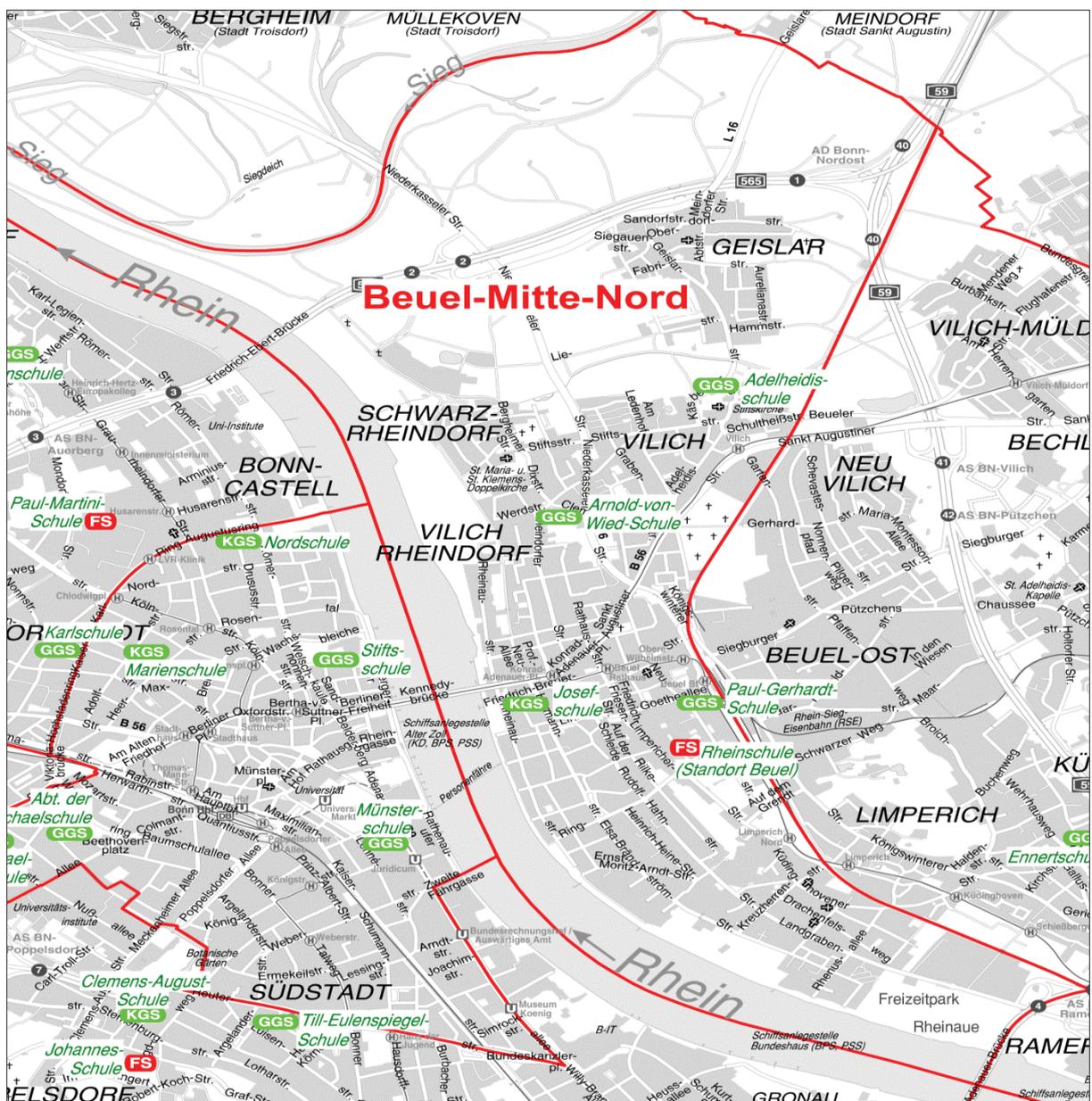
Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	5 Kinder; emotionale u. soziale Entwicklung, körperliche u. motorische Entwicklung, Lernen, Sprache
Sonstige Betreuungsformen:	keine
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	69,6%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	20,8%
Maßnahmeplanung:	keine

4.1 Stadtbezirk Beuel

Der Stadtbezirk Beuel umfasst die Schulbezugsräume Beuel Mitte-Nord mit vier Grundschulen und einer städtischen Förderschule sowie Beuel Süd-Ost mit fünf Grundschulen. Insgesamt sind sieben der Beueler Grundschulen in städtischer Trägerschaft, zwei sind katholische Grundschulen. Eine evangelische Grundschule ist nicht vorhanden.

Schulbezugsraum 10 Beuel Mitte-Nord

Statistische Bezirke Beuel-Zentrum, Vilich/Rheindorf, Beuel-Süd, Geislar, Siegaue

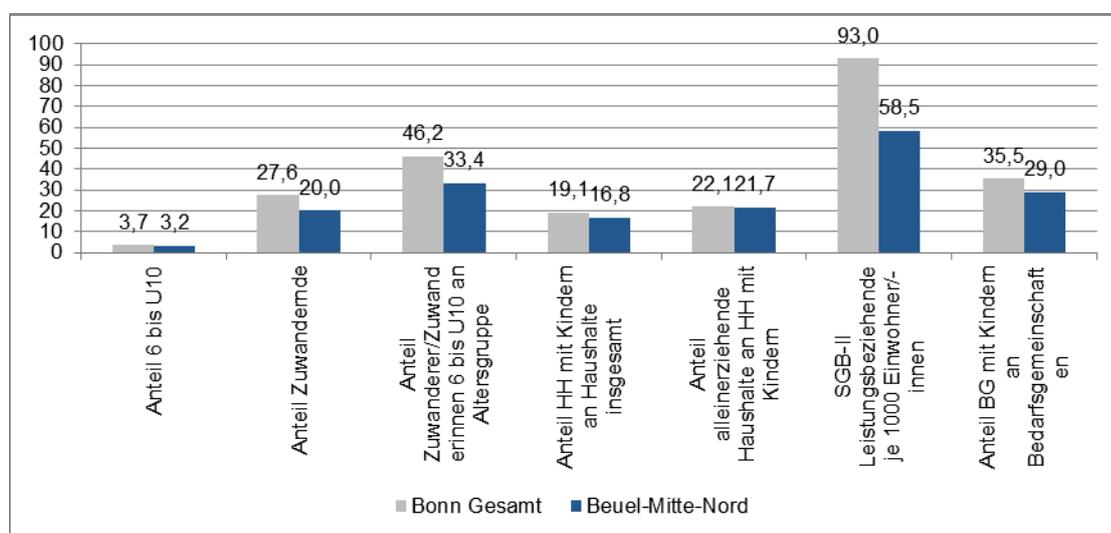


Sozio-demographische Rahmendaten

Bei Beuel Mitte-Nord handelt es sich um einen Schulbezugsraum, bei dem die gewählten Sozialraumindikatoren alle, zum Teil deutlich, unter den städtischen Vergleichswerten liegen.

26.323 Einwohner*innen leben in Beuel Mitte-Nord, darunter 838 Kinder in der Altersgruppe von 6 bis unter 10 Jahren. 20 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner haben einen Migrationshintergrund (Bonn: 27,6 Prozent), bei den Kindern trifft dies auf ein Drittel zu (Bonn: 46,2 Prozent). Die Anzahl der SGB-II Leistungsbeziehenden je 1.000 Einwohner*innen liegt mit 58 Personen ungefähr ein Drittel unter dem städtischen Vergleichswert. Deutlich unter dem städtischen Mittel liegt mit 29,0 Prozent ebenfalls der Anteil der Bedarfsgemeinschaften, in denen Kinder leben (Bonn: 35,5 Prozent).

Abbildung 32 Sozialraumdaten Beuel Mitte-Nord



Quellen: Statistikstelle der Stadt Bonn: Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.2015). Bundesagentur für Arbeit: SGB-II-Statistik (Stand: 3. Quartal 2015). Bundesagentur für Arbeit: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand: 2. Quartal 2015).

Schulische Situation

Für das Schuljahr 2016/17 liegen an den Grundschulen im Schulbezugsraum Beuel Mitte-Nord 267 Anmeldungen vor. 12 Eingangsklassen mit insgesamt 267 Kindern werden gebildet. Die durchschnittliche Klassenstärke beträgt damit 22,3. Maximal bis zu 324 Kinder könnten in die Eingangsklassen aufgenommen werden. Die Eingangsklassen werden im Schulbezugsraum, mit Ausnahme der GGS Arnold-von-Wied Schule, gemäß der vorgegebenen Zügigkeit festgelegt (siehe Abbildung 33).

Abbildung 33 Anmeldesituation im Schulbezugsraum Beuel Mitte-Nord 2016/17

Schulname	Schulart	Festg. Zügigkeit	Jahrgangsmischung	Eingangsklassen	Festlegung Aufnahmekapazität	Anmeldungen	wohnsitzfern	Anmeldeüberhang	Gesamtzahl in Eingangsklassen/Jahrgangsmischung
Adelheidisschule	GGS	3	nein	3	81	69	21	nein	69
Arnold-von-Wied-Schule	GGS	2	nein	3	81	58	17	nein	58
Josefschule	KGS	3	nein	3	81	66	7	nein	66
Paul-Gerhardt-Schule	GGS	3	nein	3	81	74	9	nein	74
GESAMT		11		12	324	267	54		267

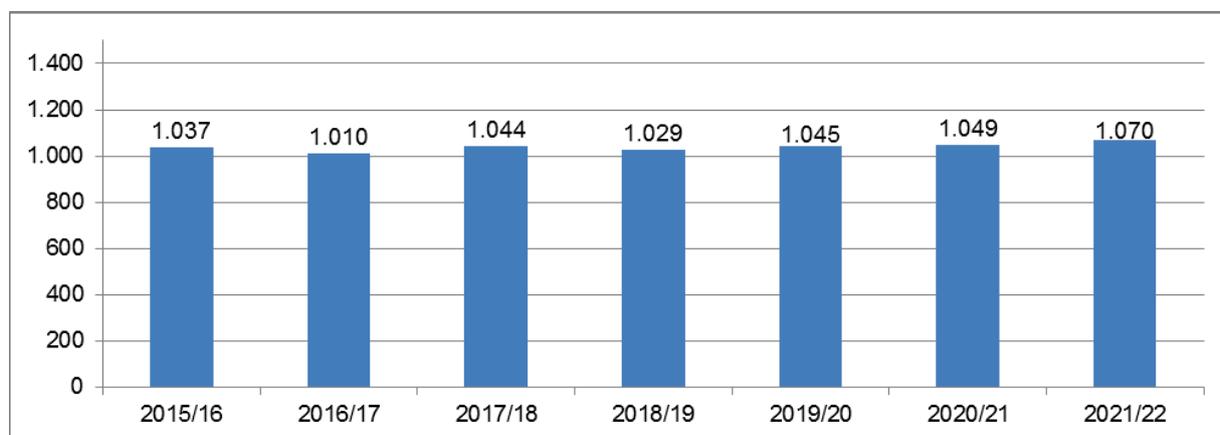
Zukünftige Entwicklung

Die erwarteten Schüler*innenzahlen sind im Schulbezugsraum bis zum Schuljahr 2021/22 relativ stabil, mit Werten zwischen 1.044 Kindern im Schuljahr 2017/18 und einem Höchstwert von 1.070 im Schuljahr 2021/2. Mit einer festgelegten Anzahl von 11 Zügen und einer Aufnahmekapazität von 1.196 Kindern kann rechnerisch in Beuel Mitte-Nord der Bedarf an Schulplätzen sichergestellt werden.

Im Schulbezugsraum bestehen Planungen zur Schaffung neuen Wohnraumes. In den Statistischen Bezirken Geislar und Vilich/Rheindorf können in den folgenden Jahren durch die Wohnungsbaumaßnahmen „Geislar West“, „Am Ledenhof“ und „Büchelgarten“ ungefähr 360 Wohneinheiten entstehen. Durch den noch nicht terminierten Realisierungszeitraum sind jahrgangsbezogene und schulscharfe Prognosen für ein eventuell zusätzliches Schüler*innenaufkommen nicht vorhersagbar.

Der Anteil der im Schulbezugsraum wohnortfern eingeschulten Kinder bewegt sich seit dem Schuljahr 2011/12 zwischen 17 Prozent und 22 Prozent. Bei einer steigenden Nachfrage nach Grundschulplätzen aufgrund der Realisierung der geplanten Wohnungsbaumaßnahmen stünden dementsprechend voraussichtlich weitere Kapazitäten für Neueinschulungen wohnortnaher Kinder zur Verfügung.

Abbildung 34 Bisherige und erwartete Schülerentwicklung (2017/18 bis 2021/22) im Schulbezugsraum Beuel-Mitte-Nord



In den Grundschulen des Schulbezugsraums liegt der Anteil der wohnortfern eingeschulten Kinder deutlich über dem gesamtstädtischen Durchschnitt. In den letzten fünf Jahren wurden zwischen 17 Prozent und 22 Prozent der neu angemeldeten Kinder in eine andere als die ihnen vorgeschlagene wohnortnahe Schule eingeschult (siehe Tabelle 186).

Tabelle 186 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitzferner Kinder im Schulbezugsraum

2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil										
58	19,9%	43	16,7%	40	17,2%	47	19,6%	46	17,8%	57	21,8%

Standortbezogene Entwicklungen

Adelheidisschule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 187 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
EP*			2	1										
E1	74	3	67	3	72	3	63	3	71	3	62	3	71	3
E2/E3	71	3	73	3	73	3	79	3	69	3	78	3	68	3
3	72	3	70	3	71	3	72	3	77	3	68	3	76	3
4	71	3	71	3	68	3	70	3	70	3	75	3	66	3
Gesamt	288	12	283	13	284	12	284	12	287	12	283	12	281	12

*Jahrgangübergreifende Schuleingangsphase

Tabelle 188 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
53	79,1%	57	80,3%	46	79,3%	50	69,4%	48	69,6%

Tabelle 189 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	12	703,72
Kurzbetreuung (ÜMi)	2	98,97
Mensa/Essensraum	1	59,26
OGS-Gruppenraum	4	236,76
Sonstiger Raum	1	48,46
Gesamtergebnis	20	1147,17

Tabelle 190 Offener Ganztags und Halbtagsbetreuung 2015/16

	2015/16	2016/17
Belegungen	129	129
Warteliste	13	13
Belegungsquote	45%	46%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	3
Prognose Zügigkeit:	3
Förderschwerpunkte:	10 Kinder; emotionale u. soziale Entwicklung, körperliche u. motorische Entwicklung, Lernen, Sprache, Hören u. Kommunikation
Sonstige Betreuungsformen:	71 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	39,2%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	3,6 Prozent
Maßnahmeplanung:	Vorentwurf (2014): Abriss des eingeschossigen Zwischenbaus und Ersatz durch

zweigeschossigen Neubau:
Mensa mit Ausgabe- und Spülküche,
Differenzierungsraum (2x), Mehrzweckraum
(2x), Klassenraum (2x), OGS-Büro.

Arnold-von-Wied-Schule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 191 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	56	2	58	3	63	3	50	2	62	3	54	2	56	2
E2	67	3	57	2	61	3	66	3	52	2	64	3	56	2
3	54	2	67	3	54	2	58	3	63	3	50	2	61	3
4	53	2	55	2	68	3	55	2	59	3	65	3	51	2
Gesamt	230	9	237	10	246	11	229	10	236	11	233	10	224	9

Tabelle 192 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
40	71,4%	44	80,0%	38	61,3%	49	86,0%	40	69,0%

Tabelle 193 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	9	523,19
Fachraum	1	66,1
Kurzbetreuung (ÜMi)	2	48,6
Mensa/Essensraum	2	83,99
OGS-Gruppenraum	9	351,83
Sonstiger Raum	5	68,84
Gesamtergebnis	28	1142,55

Tabelle 194 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	137	136
Warteliste	11	26
Belegungsquote	60%	57%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	2
Prognose Zügigkeit:	2
Förderschwerpunkte:	7 Kinder; emotionale u. soziale Entwicklung, körperliche u. motorische Entwicklung, Sprache, Sehen
Sonstige Betreuungsformen:	Keine
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	26,9%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	3,5%
Maßnahmeplanung:	Vorentwurf (2013): Niederlegung des angrenzenden Wohnhauses* und Ersatz durch zweigeschossigen Neubau: Mobilitätsraum, Ruheraum, Mehrzweckraum (4x), Sanitätsraum, Lehrmittelraum. *Mittel für Wirtschaftsplan SGB 2017 angemeldet

Josefschule

Städtische katholische Grundschule

Tabelle 195 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	63	3	64	3	62	3	52	2	65	3	68	3	76	3
E2/E3	52	2	68	3	69	3	67	3	56	2	70	3	73	3
3	44	2	44	2	68	3	69	3	67	3	56	2	70	3
4	69	3	43	2	43	2	66	3	67	3	66	3	55	2
Gesamt	228	10	219	10	242	11	254	11	255	11	260	11	274	11

Tabelle 196 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
56	93,3%	36	97,3%	51	100,0%	64	97,0%	57	86,4%

Tabelle 197 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	11	656,48
Fachraum	1	41,77
Mensa/Essensraum	1	49,61
OGS-Gruppenraum	7	294,05
Sonstiger Raum	3	161,07
Gesamtergebnis	23	1202,98

Tabelle 198 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	131	131
Warteliste	3	16
Belegungsquote	57%	60%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	3
Prognose Zügigkeit:	3
Förderschwerpunkte:	5 Kinder; emotionale u. soziale Entwicklung, Lernen, Sprache, Sehen
Sonstige Betreuungsformen:	69 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	31,5%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	5,4%
Maßnahmeplanung:	keine

Paul-Gerhardt-Schule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 199 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	70	3	68	3	67	3	57	3	70	3	74	3	84	3
E2	74	3	68	3	72	3	72	3	61	3	75	3	79	3
3	71	3	70	3	64	3	69	3	68	3	57	3	71	3
4	76	3	67	3	69	3	64	3	68	3	67	3	57	3
Gesamt	291	12	273	12	272	12	262	12	267	12	273	12	291	12

Tabelle 200 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
65	87,8%	56	80,0%	58	84,1%	49	77,8%	59	86,8%

Tabelle 201 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	12	733,87
Fachraum	1	36,68
Mensa/Essensraum	1	71,86
OGS-Gruppenraum	6	263,04
Sonstiger Raum	1	32,4
Gesamtergebnis	21	1137,85

Tabelle 202 Offener Ganztag

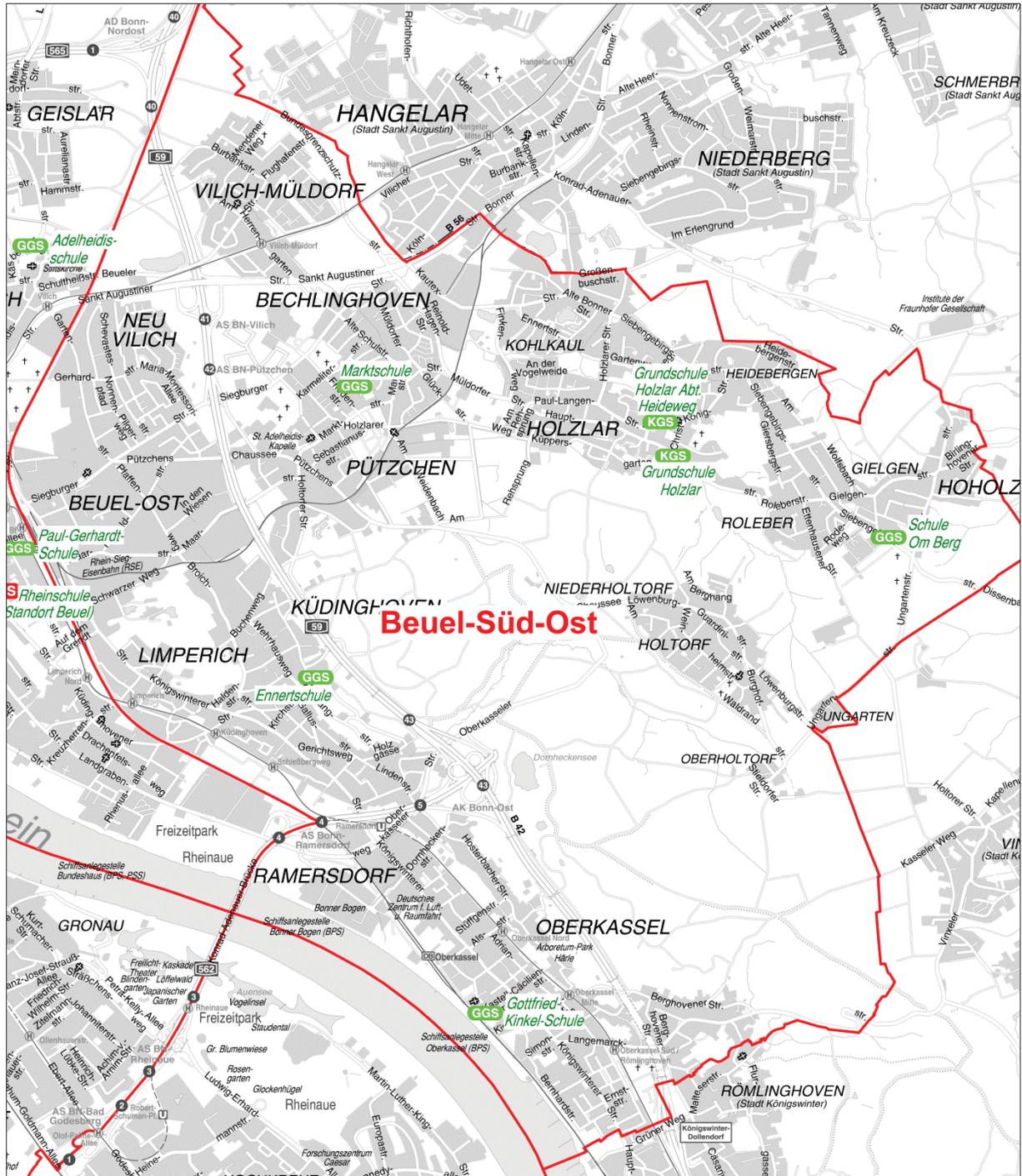
	2015/16	2016/17
Belegungen	129	150
Warteliste	29	20
Belegungsquote	44%	55%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	3
Prognose Zügigkeit:	3
Förderschwerpunkte:	7 Kinder; Lernen, Sprache
Sonstige Betreuungsformen:	35 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	41,8%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	9,3%
Maßnahmeplanung:	keine

Schulbezugsraum 11 Beuel Süd-Ost

Statistische Bezirke Beuel-Ost, Vilich-Müldorf, Hangelar, Niederberg, Pützchen/Bechlinghoven, Limperich/Kündinghoven/Ramersdorf, Oberkassel, Holzlar, Hoholz, Holtorf, Ennert



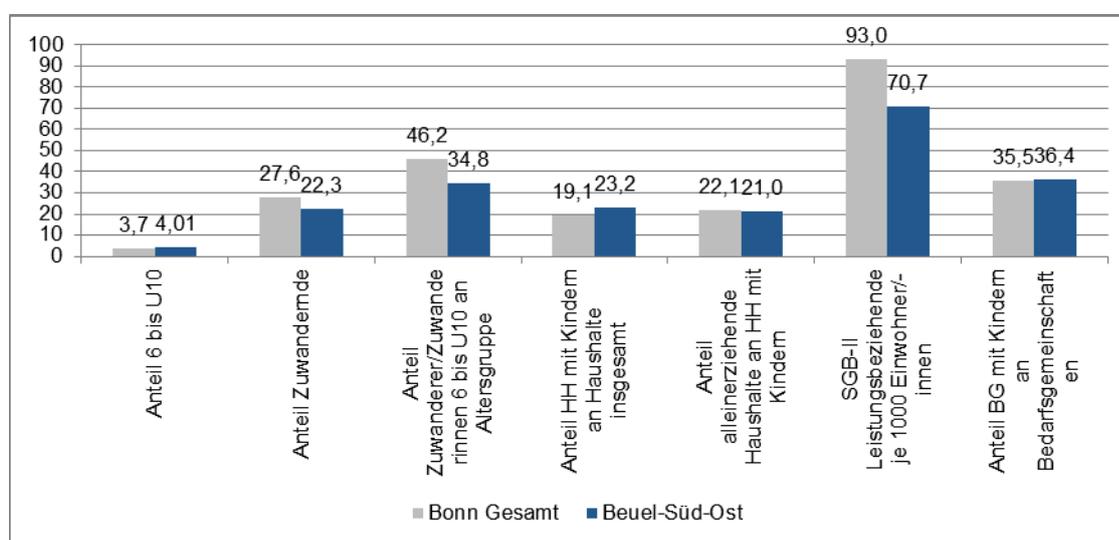
Sozio-demographische Rahmendaten

Beuel Süd-Ost ist bevölkerungsmäßig der größte Schulbezugsraum in Bonn. 40.043 Einwohner*innen mit Erstwohnsitz, darunter 1.605 Kinder in der Altersgruppe von 6 bis unter 10 Jahren leben dort.

Im Vergleich zum städtischen Durchschnitt gibt es in Beuel Süd-Ost höhere Anteile an Kindern und Haushalte mit Kindern. Von der Bevölkerung und den Kindern hat ein geringerer Anteil einen Zuwanderungshintergrund als im Bonner Mittel. Die Anzahl der SGB II Leistungsbeziehenden je 1.000 Einwohner*innen ist mit 71 Personen ebenfalls unterdurchschnittlich.

Vergleichbar mit dem städtischen Durchschnitt sind der Anteil an Bedarfsgemeinschaften, in denen Kinder leben sowie der Anteil der Alleinerziehenden-Haushalte.

Abbildung 35 Sozialraumdaten Beuel Süd-Ost



Quellen: Statistikstelle der Stadt Bonn: Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.2015). Bundesagentur für Arbeit: SGB-II-Statistik (Stand: 3. Quartal 2015). Bundesagentur für Arbeit: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand: 2. Quartal 2015).

Schulische Situation

Im Schulbezugsraum Beuel Süd-Ost liegen für das Schuljahr 2016/17 an den fünf städtischen Grundschulen 358 neue Anmeldungen vor. 16 Eingangsklassen mit insgesamt 359 Kindern werden gebildet. Maximal aufgenommen werden könnten 379 Kinder (siehe Tabelle 203).

Die Eingangsklassen werden im Stadtbezirk gemäß der vorgegebenen Zügigkeit festgelegt. Die durchschnittliche Klassenstärke beträgt 22,4.

Tabelle 203 Anmeldesituation im Schulbezugsraum Beuel Süd-Ost 2016/17

Schulname	Schulart	Festg. Zügigkeit	Jahrgangsmischung	Eingangsklassen	Festlegung Aufnahmekapazität	Anmeldungen	wohnsitzfern	Anmeldeüberhang	Gesamtzahl in Eingangsklassen/Jahrgangsmischung
Ennertschule	GGS	3	nein	3	81	67	7	nein	67
Gottfried-Kinkel-Schule	GGS	3	nein	3	81	82	12	ja	82
Holzlar	KGS	3	nein	3	81	74	2	nein	74
Marktschule	GGS	4	nein	4	73	73	15	nein	73
Om Berg	GGS	3	nein	3	63	62	19	nein	63
GESAMT		16		16	379	358	55		359

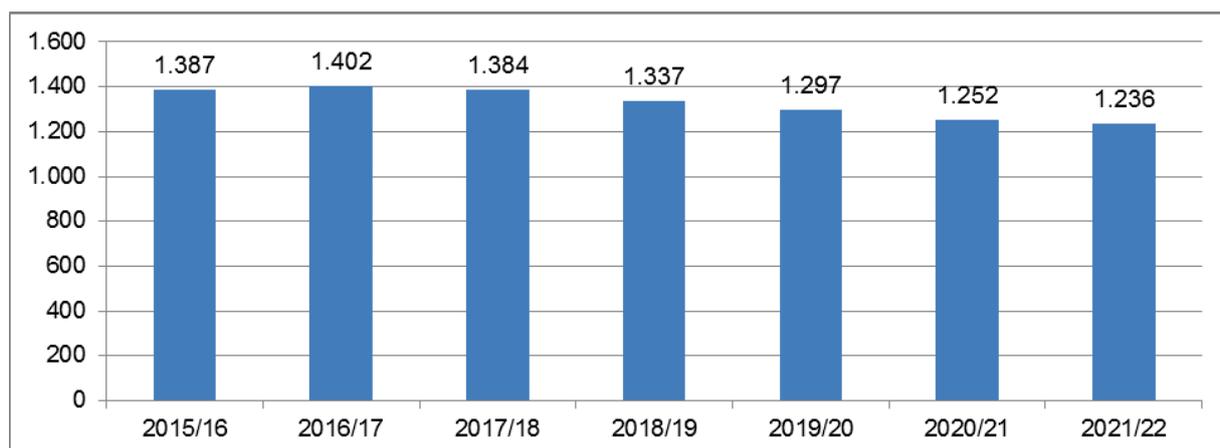
Zukünftige Entwicklung

Nach dem Anstieg der Schüler*innenzahlen im Schuljahr 2016/17 wird im Prognosezeitraum ein kontinuierlicher Rückgang erwartet, bis auf einen Umfang, der deutlich unter dem des aktuellen Schuljahres 2017/18 liegt. Mit den bislang festgelegten 16 Zügen und einer Aufnahmekapazität von 1.712 Kindern kann der Bedarf an Grundschulplätzen im Schulbezugsraum in den kommenden Jahren mehr als gedeckt werden.

Zu berücksichtigen bei der möglichen Entwicklung der Schüler*innenzahlen ist das in Planung befindliche Baugebiet „Wohn- und Wissenschaftspark II“ (WTP II) mit ungefähr 300 Wohneinheiten in Vilich-Müldorf. Als wohnortnahe Grundschulen wären insbesondere die KGS Holzlar und GGS Marktschule von einem erhöhten Bedarf an Grundschulplätzen betroffen.

Durch den noch nicht konkret terminierten Baubeginn des WTP II, die geplanten gestaffelten Realisierungszeiträume der Baumaßnahmen und den sukzessiven Zuzug eventuell junger Familien mit Kindern ist eine jahres- und schulscharfe Prognose der zusätzlich zu erwartenden Schüler*innenzahlen im Vorfeld nicht möglich.

Abbildung 36 Bisherige und erwartete Schülerentwicklung (2017/18 bis 2021/22) im Schulbezugsraum Beuel-Süd-Ost



In den Grundschulen des Schulbezugsraums ist der Anteil der wohnortfern eingeschulten Kinder ungefähr vergleichbar mit dem gesamtstädtischen Durchschnitt, mit Ausnahme des Schuljahres 2011/12 (23,6 Prozent). Zwischen 10 Prozent und 17 Prozent der neu angemeldeten Kinder wurden in eine andere als die ihnen vorgeschlagene wohnortnahe Schule eingeschult (siehe Tabelle 204).

Tabelle 204 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitzferner Kinder im Schulbezugsraum

2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil										
75	23,6%	48	15,0%	48	13,9%	58	16,3%	51	15,4%	63	17,5%

Standortbezogene Betrachtung

Ennertschule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 205 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	55	3	64	3	48	2	46	2	45	2	42	2	48	2
E2/E3	62	3	57	3	64	3	49	2	47	2	46	2	42	2
3	68	3	61	3	58	3	66	3	50	2	48	2	47	2
4	70	3	66	3	61	3	58	3	65	3	49	2	47	2
Gesamt	255	12	248	12	231	11	219	10	207	9	185	8	184	8

Tabelle 206 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
66	90,4%	63	94,0%	58	89,2%	52	94,5%	59	88,1%

Tabelle 207 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	12	705,48
Differenzierungsraum	1	14,7
Mensa/Essensraum	2	151,1
OGS-Gruppenraum	4	227,54
Gesamtergebnis	19	1098,82

Tabelle 208 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	161	162
Warteliste	10	17
Belegungsquote	63%	65%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	3
Prognose Zügigkeit**:	2-3
Förderschwerpunkte:	keine
Sonstige Betreuungsformen:	52 Kinder in Kurzbetreuung
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	17,2%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	1,2%
Maßnahmeplanung:	Machbarkeitsstudie (2014): (Vierzügiger Ausbau). Errichtung eines dreigeschossigen Neubaus: Zweigeschossige Mensa mit Ausgabe- und Spülküche, Differenzierungsraum, Ruheraum, OGS-Büro/Beratungsraum.

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Gottfried-Kinkel-Schule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 209 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	69	3	78	3	70	3	80	3	83	4	77	3	74	3
E2/E3	80	3	76	3	85	4	76	3	86	4	90	4	83	4
3	68	3	79	3	78	3	87	4	78	3	89	4	93	4
4	70	3	68	3	77	3	76	3	84	4	76	3	86	4
Gesamt	287	12	301	12	310	13	319	13	331	15	332	14	336	15

Tabelle 210 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
59	92,2%	62	88,6%	66	88,0%	53	74,6%	66	80,5%

Tabelle 211 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	12	753,12
Fachraum	1	65,35
Kurzbetreuung (ÜMi)	1	62,79
Mensa/Essensraum	2	257,26
Sonstiger Raum	4	244,24
Gesamtergebnis	20	1382,76

Tabelle 212 Offener Ganztag

	2015/16	2016/17
Belegungen	225	260
Warteliste	0	0
Belegungsquote	78%	86%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:

3

Prognose Zügigkeit:

3-4

Förderschwerpunkte:

30 Kinder; emotionale u. soziale Entwicklung, körperliche u. motorische Entwicklung, Lernen, Sprache

Sonstige Betreuungsformen:

15 Kinder in Kurzbetreuung

Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:

11,8%

Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:

5,2%

Maßnahmeplanung:

Machbarkeitsstudie (2013):
Aufstockung der Flachdachbereiche des Bestandsgebäudes:
Mensa mit Ausgabe- und Spülküche,
Differenzierungsraum (2x), Elternberatung.

Holzlar

Städtische katholische Grundschule

Tabelle 213 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	65	3	73	3	62	3	50	2	52	2	61	3	55	2
E2/E3	69	3	72	3	79	3	67	3	54	2	56	2	65	3
3	54	2	68	3	72	3	79	3	68	3	55	2	57	3
4	47	2	52	2	67	3	71	3	78	3	67	3	53	2
Gesamt	235	10	265	11	280	12	267	11	252	10	239	10	230	10

Tabelle 214 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
42	100,0%	50	96,2%	61	93,8%	60	96,8%	72	97,3%

Tabelle 215 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	12	684,52
Fachraum	5	233,48
Kurzbetreuung (ÜMi)	2	118,48
Mensa/Essensraum	1	113,08
OGS-Gruppenraum	5	301,73
Gesamtergebnis	25	1451,29

Tabelle 216 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	130	155
Warteliste	4	7
Belegungsquote	55%	58%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	3
Prognose Zügigkeit**:	3-4
Förderschwerpunkte:	keine
Sonstige Betreuungsformen:	keine
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	41,0%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	2,2%
Maßnahmeplanung:	keine

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Marktschule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 217 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	86	4	74	3	69	3	79	3	71	3	74	3	66	3
E2/E3	101	5	98	4	81	3	76	3	86	4	78	3	81	3
3	86	3	94	5	91	4	75	3	70	3	80	3	72	3
4	86	4	82	3	93	4	90	4	74	3	69	3	79	3
Gesamt	359	16	348	15	334	14	320	13	301	13	301	12	298	12

Tabelle 218 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
65	82,3%	79	85,9%	71	78,0%	75	89,3%	58	79,5%

Tabelle 219 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	15	1007,18
Fachraum	2	122,52
Mensa/Essensraum	3	185,54
OGS-Gruppenraum	7	422,8
Gesamtergebnis	27	1738,04

Tabelle 220 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	216	223
Warteliste	32	39
Belegungsquote	60%	64%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:	4
Prognose Zügigkeit**:	3-4
Förderschwerpunkte:	13 Kinder; emotionale u. soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Sprache
Sonstige Betreuungsformen:	keine
Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:	52,9%
Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:	7,0%
Maßnahmeplanung:	keine

**Die tatsächliche Umsetzung der prognostizierten Zügigkeit erfolgt – vorbehaltlich der Finanzierung – unter anderem auch in Abhängigkeit der realen Schülerzahlenentwicklung, des Raumprogrammes und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Om Berg

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Tabelle 221 Erwartete Entwicklung Schüler*innenzahlen

Jahrgänge	Bestand				Erwartungswerte									
	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen	Schüler*innen	Klassen
E1	59	3	61	3	50	2	47	2	50	2	49	2	43	2
E2/E3	65	3	58	3	64	3	52	2	49	2	52	2	51	2
3	64	3	62	3	55	2	60	3	49	2	46	2	49	2
4	63	3	59	3	60	3	53	2	58	3	48	2	45	2
Gesamt	251	12	240	12	229	10	212	9	206	9	195	8	188	8

Tabelle 222 Neuanmeldungen Klasse 1: Anzahl und Anteil wohnsitznaher Kinder

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
Anzahl	Anteil								
40	64,5%	44	67,7%	42	70,0%	41	68,3%	41	65,1%

Tabelle 223 Raumsituation

	Anzahl Räume	Fläche in m ²
Klassenraum	12	793,48
Fachraum	1	16,18
Kurzbetreuung (ÜMi)	1	92,28
Mensa/Essensraum	1	65,27
OGS-Gruppenraum	2	92,63
Sonstiger Raum	1	87,12
Gesamtergebnis	18	1146,96

Tabelle 224 Offener Ganzttag

	2015/16	2016/17
Belegungen	165	160
Warteliste	0	0
Belegungsquote	66%	67%

Weitere Bemerkungen

Festgelegte Zügigkeit:

3

Prognose Zügigkeit:

3 (mögliches Neubaugebiet ehemalige Landwirtschaftskammer)

Förderschwerpunkte:

Keine

Sonstige Betreuungsformen:

37 Kinder in Halbtagsbetreuung

Anteil Kinder mit Migrationshintergrund:

37,4%

Anteil Kinder mit ausl. Staatsbürgerschaft:

4,4%

Maßnahmeplanung:

Vorplanung (2016):

Errichtung eines Neubaus als Ersatz für das bisherige Schulgebäude in Varielbauweise. Fertigstellung 2019. Geplant als dreizügige Grundschule mit dem Konzept „OGS für alle“

Anhang

Glossar

Zum besseren Verständnis werden im folgenden Begriffe erklärt, die im Schulentwicklungsplan immer wieder verwendet werden:

Aufnahmequote	Anteil der Schulanfänger*innen einer Schule an der Zahl aller schulpflichtig werdenden Kinder. Die Quote zeigt an, wie viele Schüler*innen an Grundschulen im jeweiligen Stadtteil bzw. an der Schule erwartet werden können
Klassenbildungswerte	Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten, Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet
Klassenfrequenz	Durchschnittliche Klassengröße
Klassenrichtzahl	Obergrenze der in einer Kommune insgesamt bildbaren Eingangsklassen. Wird errechnet, indem die Gesamtzahl der Schüler*innen in den Eingangsklassen aller städtischen Grundschulen durch 23 dividiert wird
Zügigkeit an Schulen	Anzahl der parallel aufsteigenden Klassen in einer Schule. Die Mindestzügigkeit der einzelnen Schulen ist im Schulgesetz NRW festgelegt. Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben und bei der Fortführung mindestens eine Klasse pro Jahrgang

Auf einen Blick: Städtische Grundschulen in Bonn

Raumbestand und Raumbedarf

Tabelle 225 Raumbestand insgesamt im Schuljahr 2015/16

Klassenraum	496	31.710,04
Differenzierungsraum	42	869,32
Fachraum	55	2.991,99
Kurzbetreuung (ÜMi)	23	895,68
Mensa/Essensraum	56	4.216,80
OGS-Gruppenraum	207	11.096,57
Sonstiger Raum	85	4.133,77
Gesamtergebnis	964	55.914,17

Tabelle 226 OGS Betreuungsangebote im Schuljahr 2015/16 und 2016/17

Stadtbezirke	2015/16			2016/17
	Beantragte OGS Plätze	Belegungen	Wartelisten	Beantragte OGS Plätze
1 Bonn Nord	430	429	124	435
2 Tannenbusch	623	605	77	615
3 Bonn West	400	411	7	411
4 Innenstadt	863	831	20	887
5 Bonn Süd	936	915	16	930
6 Hardtberg Ost	608	603	69	628
7 Hardtberg West	493	490	62	491
8 Godesberg Nord	938	927	31	965
9 Godesberg Süd	605	611	48	622
10 Beuel Mitte-Nord	524	525	56	545
11 Beuel Süd-Ost	904	897	41	945
Bonn insgesamt	7.324	7.244	551	7.474

Anmeldezahlen

Tabelle 227 Neuanmeldungen an Grundschulen 1. Klasse zum Schuljahr 2017/18

Schulbezugsraum	Grundschule	Festgelegte Zügigkeit	Festgelegte Eingangsklassen (Stand 10.01.2017)	Anmeldungen Klasse 1 (Stand 27.12.2016)
1	Bonn Nord			
	Bernhardschule	3	2	81
	Buschdorfschule	2	2	64
	Jahnschule	3	3	49
	Karlschule	2	2	48
	<i>Summe</i>	10	9	242
2	Tannenbusch			
	Carl-Schurz-Schule*	4	16	68
	Elsa-Brändström-Schule	2	2	64
	Paulusschule**	2	5	80
	<i>Summe</i>	8	23	212
3	Bonn West			
	Kettelerschule*	2	9	54
	Matthias-Claudius-Schule	4	3	76
	<i>Summe</i>	6	12	130
4	Innenstadt			
	Marienschule	3	3	74
	Michaelschule	2	2	46
	Münsterschule	2	8	55
	Nordschule	1	1	48
	Stiftschule	2	2	54
	<i>Summe</i>	10	16	277
5	Bonn-Süd			
	Clemens-August-Schule	2	2	48
	Erich-Kästner-Schule	2	2	55
	Montessorischule*	3	12	70
	Nikolausschule*	2	4	52
	Till-Eulenspiegel-Schule*	2	4	54
	Waldschule	2	2	41
	<i>Summe</i>	13	26	320
6	Hardtberg Ost			
	Brüser Berg	2	2	46
	Engelsbachschule*	2	4	49
	Finkenhofschule	2	2	49
	Kreuzbergschule	2	2	56
	Schlossbachschule	3	3	80
	<i>Summe</i>	11	13	280

Schulbezugsraum	Grundschule	Festgelegte Zügigkeit	Festgelegte Eingangsklassen (Stand 10.01.2017)	Anmeldungen Klasse 1 (Stand 27.12.2016)
7	Hardtberg West			
	Laurentiuschule	2	3	81
	Ludwig-Richter-Schule	2	2	54
	Medinghoven	2	2	37
	Rochusschule	3	3	85
	<i>Summe</i>	9	10	257
8	Godesberg Nord			
	Beethovenschule	2	3	62
	Bodelschwingh Schule	3	3	77
	Burgschule	2	2	60
	Donatusschule	2	2	79
	Gotenschule	2	3	53
	Paul-Klee-Schule*	2	8	49
	Servatiuschule	2	2	42
	<i>Summe</i>	15	23	422
9	Godesberg Süd			
	Am Domhof	3	3	85
	Andreasschule	2	2	49
	Heiderhof	2	3	84
	Lyngsbergschule	2	2	41
	Robert-Koch-Schule	2	3	57
	<i>Summe</i>	11	13	316
10	Beuel-Mitte-Nord			
	Adelheidisschule	3	3	79
	Arnold-von-Wied-Schule	2	2	62
	Josefschule	3	3	59
	Paul-Gerhardt	3	3	56
	<i>Summe</i>	11	11	256
11	Beuel-Süd-Ost			
	Ennertschule	3	3	70
	Gottfried-Kinkel-Schule	3	3	73
	Holzlar	3	3	69
	Marktschule	4	4	74
	Om Berg	3	2	43
	<i>Summe</i>	16	15	329

Tabelle 228 Neuanmeldungen: Anteile wohnortferner Kinder an städtischen Grundschulen

Schulbezugsraum	Grundschule	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17
1	Bonn Nord Summe	12,8%	9,4%	8,8%	11,2%	10,7%	12,9%
	Bernhardschule	10,0%	1,3%	0,0%	2,5%	4,82%	3,5%
	Buschdorfschule	12,3%	10,6%	16,0%	24,1%	22,8%	24,1%
	Jahnschule	12,1%	9,7%	11,4%	7,8%	6,8%	12,2%
	Karlschule	20,5%	23,7%	13,2%	18,4%	11,1%	18,4%
2	Tannenbusch Summe	1,0%	2,8%	14,1%	2,0%	0,5%	2,5%
	Carl-Schurz-Schule	0,0%	4,8%	1,2%	4,5%	1,2%	6,4%
	Elsa-Brändström-Schule	0,0%	2,2%	52,8%	0,0%	0,0%	0,0%
	Paulusschule	3,4%	0,0%	1,3%	0,0%	0,0%	0,0%
3	Bonn West Summe	4,9%	3,4%	25,8%	23,7%	12,4%	12,5%
	Kettelerschule	0,0%	5,8%	2,0%	2,3%	1,7%	3,8%
	Matthias-Claudius-Schule	8,5%	1,6%	41,6%	36,0%	20,5%	18,7%
4	Innenstadt Summe	29,1%	40,7%	39,3%	34,9%	32,5%	25,0%
	Marienschule	14,3%	23,4%	20,6%	31,2%	12,3%	12,9%
	Michaelschule	33,9%	40,0%	37,5%	38,7%	34,5%	24,5%
	Münsterschule	27,1%	47,3%	42,6%	24,2%	38,9%	23,2%
	Nordschule	23,7%	28,2%	3,3%	8,8%	5,4%	0,0%
	Stiftschule	48,2%	61,7%	76,3%	63,2%	67,3%	57,7%
5	Bonn-Süd Summe	27,2%	22,0%	29,2%	22,8%	24,1%	21,0%
	Clemens-August-Schule	20,0%	15,9%	13,2%	24,5%	20,9%	15,8%
	Erich-Kästner-Schule	42,5%	20,3%	38,6%	9,4%	8,9%	20,0%
	Montessorischule	40,6%	40,8%	55,3%	38,1%	47,2%	36,1%
	Nikolausschule	16,3%	12,0%	11,6%	16,2%	13,3%	16,3%
	Till-Eulenspiegel-Schule	9,3%	12,0%	9,4%	12,5%	15,2%	9,2%
	Waldschule	25,0%	20,5%	32,0%	26,0%	31,3%	23,8%
6	Hardtberg Ost Summe	7,4%	13,0%	17,7%	18,1%	14,4%	17,4%
	Brüser Berg	6,5%	1,8%	11,1%	4,8%	6,4%	4,7%
	Engelsbachschule	6,2%	10,5%	25,6%	22,8%	16,4%	20,0%
	Finkenhofschule	15,8%	41,7%	50,0%	53,3%	34,1%	42,9%
	Kreuzbergschule	4,0%	6,8%	10,3%	14,9%	14,0%	21,6%
	Schlossbachschule	5,0%	5,8%	2,7%	5,5%	6,8%	5,7%
7	Hardtberg West Summe	12,8%	9,0%	2,2%	8,1%	8,2%	12,6%
	Laurentiuschule	27,4%	19,3%	0,0%	16,2%	15,1%	28,0%
	Ludwig-Richter-Schule	16,1%	13,5%	6,8%	12,5%	16,7%	18,4%
	Medinghoven	2,0%	0,0%	0,0%	2,3%	0,0%	2,3%
	Rochusschule	5,5%	4,1%	1,7%	1,3%	1,4%	4,2%

Schulbezugsraum	Grundschule	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17
8	Godesberg Nord Summe	15,8%	17,7%	17,0%	12,8%	12,6%	12,3%
	Beethovenschule	32,8%	32,6%	24,6%	5,8%	24,6%	7,3%
	Bodelschwingh Schule	0,0%	1,3%	1,6%	1,6%	0,0%	0,0%
	Burgschule	6,3%	13,7%	19,6%	10,5%	17,6%	6,8%
	Donatusschule	23,0%	22,1%	12,0%	6,7%	6,0%	1,4%
	Gotenschule	14,5%	13,0%	22,0%	17,6%	8,8%	14,3%
	Paul-Klee-Schule	22,4%	24,1%	31,0%	35,7%	28,0%	32,2%
	Servatiuschule	11,1%	26,8%	9,5%	22,0%	7,9%	31,7%
9	Godesberg Süd Summe	9,7%	14,2%	14,7%	16,7%	12,0%	13,2%
	Am Domhof	11,0%	17,2%	15,0%	11,4%	7,6%	6,3%
	Andreasschule	14,3%	17,8%	17,5%	17,4%	18,4%	25,5%
	Heiderhof	2,7%	0,0%	8,3%	16,7%	10,2%	13,0%
	Lyngsbergschule	17,8%	24,5%	28,6%	26,1%	18,9%	20,5%
	Robert-Koch-Schule	6,6%	11,4%	9,8%	16,0%	8,9%	6,3%
10	Beuel-Mitte-Nord Summe	19,9%	16,7%	17,2%	19,6%	17,8%	21,8%
	Adelheidisschule	11,5%	20,9%	19,7%	20,7%	30,6%	30,4%
	Arnold-von-Wied-Schule	42,9%	28,6%	20,0%	38,7%	14,0%	31,0%
	Josefschule	9,2%	6,7%	2,7%	0,0%	3,0%	13,6%
	Paul-Gerhardt-Schule	14,1%	12,2%	20,0%	15,9%	22,2%	13,2%
11	Beuel-Süd-Ost Summe	23,6%	15,0%	13,9%	16,3%	15,4%	17,5%
	Ennertschule	40,0%	9,6%	6,0%	10,8%	5,5%	11,9%
	Gottfried-Kinkel-Schule	19,4%	7,8%	11,4%	12,0%	25,4%	19,5%
	Holzlar	7,7%	0,0%	3,8%	6,2%	3,2%	2,7%
	Marktschule	22,6%	17,7%	14,1%	22,0%	10,7%	20,5%
	Om Berg	23,5%	35,5%	32,3%	30,0%	31,7%	34,9%
Summe gesamt		14,7%	13,0%	16,0%	15,6%	13,6%	15,8%

Übergangsquoten aus Grundschulen nach Stadtbezirken

Tabelle 229 Übergangsquoten von Grundschulen in weiterführende Schulen zum Schuljahr 2015/16

Schulbezugsraum	Hauptschule	Realschule	Gymnasium	Gesamtschule	Förderschule
1 Bonn Nord	10,0%	28,0%	27,5%	34,5%	
2 Tannenbusch	13,0%	40,7%	21,8%	23,1%	2,1%
3 Bonn West	11,3%	24,1%	29,2%	35,4%	
4 Innenstadt	1,7%	7,7%	65,8%	24,8%	
5 Beuel-Süd	1,1%	6,0%	70,7%	22,3%	
6 Hardtberg Ost	5,9%	19,6%	58,7%	15,8%	
7 Hardtberg West	13,9%	36,6%	29,7%	19,9%	
8 Godesberg Nord	2,7%	5,9%	73,9%	17,0%	0,5%
9 Godesberg Süd	1,4%	11,2%	61,7%	25,5%	0,2%
10 Beuel-Mitte-Nord	1,7%	20,0%	50,2%	28,1%	
11 Beuel-Süd-Ost	1,9%	10,4%	55,7%	31,7%	0,2%

Tabelle 230 Durchschnittliche Klassenfrequenzen

	Schulart	Züge	2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
			Ø Kl.-freq.	Klas-sen								
Schulbezugsraum 1 Bonn Nord												
Bernhardschule	KGS	3	24,3	12	25,3	12	24,9	12	25,3	12	26,1	12
Buschdorfschule	KGS	2	26,1	8	25,0	8	25,0	8	26,0	8	26,9	8
Jahnschule	GGs	3	24,2	10	23,7	11	23,6	12	23,3	12	23,8	12
Karlschule	GGs	2	19,0	7	20,1	7	20,5	8	21,5	8	24,5	8
Schulbezugsraum 1 gesamt		10	23,4	37	23,6	38	23,5	40	24,0	40	25,3	40
Schulbezugsraum 2 Tannenbusch												
Carl-Schurz-Schule	GGs	4	22,6	16	23,9	15	25,3	15	23,9	16	24,6	16
Elsa-Brandström-Schule	EGs	2	22,6	8	23,9	8	24,8	8	24,6	9	23,6	11
Paulusschule	KGS	2	23,4	10	24,3	10	25,3	9	24,9	10	25,6	10
Schulbezugsraum 2 gesamt		8	22,9	34	24,0	33	25,1	32	24,4	35	24,6	37
Schulbezugsraum 3 Bonn West												
Kettelerschule	GGs	2	25,4	8	25,5	8	26,0	8	25,1	9	25,0	9
Matthias-Claudius-Schule	GGs	4	22,2	12	24,2	12	24,6	12	24,7	12	24,6	12
Schulbezugsraum 3 gesamt		6	23,8	20	24,8	20	25,3	20	24,9	21	24,8	21
Schulbezugsraum 4 Innenstadt												
Marien-/Nordschule	KGS	4	24,7	14	25,7	14	26,1	14	26,1	14	24,4	16
Michaelschule	GGs	2	23,9	9	27,0	8	28,1	8	26,8	8	26,6	8
Münsterschule	GGs	2	23,7	9	27,3	8	27,4	8	26,8	8	27,0	8
Stiftschule	GGs	2	23,5	8	24,6	8	25,4	8	24,8	8	25,8	8
Schulbezugsraum 4 gesamt		10	23,9	40	26,1	38	26,7	38	26,1	38	26,0	40
Schulbezugsraum 5 Bonn Süd												
Clemens-August-Schule	KGS	2	23,1	8	23,5	8	24,4	8	24,0	8	22,9	8
Erich-Kästner-Schule	GGs	2	26,1	8	26,9	8	27,5	8	27,6	8	27,0	8
Montessorischule	GGs	3	22,2	13	24,4	12	24,3	12	23,4	12	22,7	12
Nikolausschule	KGS	2	23,5	8	23,5	8	24,0	8	23,6	8	24,0	8
Till-Eulenspiegel-Schule	GGs	2	25,8	8	30,4	7	27,4	8	25,4	8	27,6	8
Waldschule	GGs	2	21,1	8	22,0	8	21,3	8	19,9	8	19,5	8
Schulbezugsraum 5 gesamt		13	23,6	53	25,1	51	24,8	52	24,0	52	23,9	52
Schulbezugsraum 6 Hardtberg Ost												
Brüser Berg	GGs	2	23,3	8	23,6	8	23,4	8	23,9	8	21,2	9
Engelsbachschule	KGS	2	21,9	8	22,0	8	23,1	8	25,0	8	27,0	8
Finkenhofschule	GGs	2	20,6	8	21,4	8	21,6	8	23,6	8	23,3	8
Kreuzbergschule	GGs	2	21,4	8	20,6	8	20,6	8	20,8	8	22,8	8
Schlossbachschule	KGS	3	23,7	11	23,6	11	23,3	12	24,1	12	24,2	13
Schulbezugsraum 6 gesamt		11	22,2	43	22,2	43	22,4	44	23,5	44	23,7	46

	Schulart	Züge	2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
			Ø Kl.-freq.	Klassen								
Schulbezugsraum 7 Hardtberg West												
Laurentiuschule	KGS	2	28,5	8	29,3	8	24,4	10	23,9	10	25,3	10
Ludwig-Richter-Schule	GGs	2	27,3	8	27,3	8	26,4	8	26,6	8	25,8	8
Medinghoven	GGs	2	26,1	8	24,1	8	22,9	8	22,0	8	23,0	8
Rochusschule	KGS	3	23,5	12	23,4	12	23,5	12	23,4	12	23,5	12
Schulbezugsraum 7 gesamt		9	26,3	36	26,0	36	24,3	38	24,0	38	24,4	38
Schulbezugsraum 8 Godesberg Nord												
Beethovensschule	KGS	2	23,7	9	23,1	10	23,4	10	23,5	10	26,5	10
Bodelschwingschule	EGS	3	22,4	12	21,7	12	22,6	11	22,6	11	23,6	10
Burgschule	KGS	2	22,6	8	24,8	8	26,5	8	27,0	8	28,0	8
Donatusschule	KGS	2	28,0	8	28,3	8	28,3	8	28,1	8	27,1	9
Gotenschule	GGs	2	24,2	9	21,7	9	23,4	9	27,1	8	27,4	8
Paul-Klee-Schule	GGs	2	26,4	8	24,9	8	24,4	8	24,5	8	24,6	8
Servatiuschule	KGS	2	20,4	7	21,6	7	23,7	7	23,0	8	23,8	8
Schulbezugsraum 8 gesamt		15	24,0	61	23,7	62	24,6	61	25,1	61	25,9	61
Schulbezugsraum 9 Godesberg Süd												
Am Domhof	KGS	3	26,6	12	25,8	12	25,4	12	23,8	12	24,3	12
Andreasschule	GGs	2	23,4	8	22,9	8	23,4	8	25,0	8	24,5	8
Heiderhof	GGs	2	23,9	10	25,0	10	25,2	10	27,1	9	27,2	9
Lyngsbergschule	KGS	2	24,9	8	23,3	8	23,1	8	22,5	8	23,4	8
Robert-Koch-Schule	GGs	2	24,4	8	24,9	8	25,1	8	25,9	8	25,1	8
Schulbezugsraum 9 gesamt		11	24,6	46	24,4	46	24,5	46	24,9	45	24,9	45
Schulbezugsraum 10 Beuel Mitte-Nord												
Adelheidisschule	GGs	3	24,9	12	25,0	12	23,9	12	23,2	12	21,6	13
Arnold-von-Wied-Schule	GGs	2	24,9	10	26,0	9	24,4	10	25,2	9	23,7	10
Josefschule	KGS	3	22,5	11	22,4	10	23,1	10	22,2	10	21,9	10
Paul-Gerhardt-Schule	GGs	3	23,4	12	22,9	12	23,2	12	23,3	12	22,8	12
Schulbezugsraum 10 gesamt		11	23,9	45	24,1	43	23,6	44	23,5	43	22,5	45
Schulbezugsraum 11 Beuel Süd-Ost												
Ennertschule	GGs	3	23,1	11	22,4	12	22,8	12	21,3	12	20,7	12
Gottfried-Kinkel-Schule	GGs	3	25,6	12	24,8	12	25,5	12	23,9	12	25,1	12
Holzlar	KGS	3	23,0	11	23,6	10	23,4	10	22,9	10	24,1	11
Marktschule	GGs	4	22,7	16	23,2	16	23,1	16	22,4	16	23,2	15
Om Berg	GGs	3	23,2	11	22,6	11	21,3	12	20,9	12	20,0	12
Schulbezugsraum 11 gesamt		16	23,5	61	23,3	61	23,2	62	22,3	62	22,6	62

Migrationshintergrund

Tabelle 231 Anteile der Kinder mit Migrationshintergrund und ausländischer Staatsbürgerschaft an Schüler*innen in städtischen Grundschulen 2015/16 (in %)

Stadtbezirk	Schulen	Zuwanderungs- hintergrund in %	Ausländische Staatsbürgerschaft in %
Stadt Bonn insgesamt		47,8	10,2
Bonn	Bonn Insgesamt	47,9	10,2
	KGS Bernhardschule	56,9	8,6
	KGS Buschdorf	41,3	4,3
	GGs Carl-Schurz-Schule	84,6	29,1
	KGS Clemens-August-Schule	44,8	13,0
	EGS Elsa-Brändström-Schule	78,3	19,5
	GGs Erich-Kästner-Schule	7,2	7,2
	KGS Ippendorf	33,5	3,0
	GGs Jahnschule	88,2	16,1
	GGs Karlschule	76,7	20,9
	GGs Kettelerschule	53,5	9,7
	KGS Laurentiusschule	44,4	6,3
	Grundschulverbund Marienschule-Nordschule	46,0	5,2
	GGs Matthias-Claudius-Schule	51,0	13,2
	GGs Michaelschule	28,0	6,5
	GGs Montessorischule	5,7	5,7
	GGs Münsterschule	29,0	4,2
	KGS Nikolausschule	42,9	13,2
	KGS Paulusschule	57,4	7,6
	KGS Schlossbachschule	27,7	3,1
	GGs Stiftsschule	75,8	12,6
	GGs Till-Eulenspiegel-Schule	30,5	5,9
	GGs Waldschule	22,6	k.A.
Bad Godesberg	Bad Godesberg gesamt	52,2	13,2
	KGS Am Domhof	75,2	12,6
	GGs Andreasschule	67,5	18,5
	KGS Beethovenschule	40,0	9,4
	EGS Bodelschwingh-Schule	41,0	8,0
	KGS Burgschule	46,8	14,8
	KGS Donatusschule	37,3	3,6
	GGs Gotenschule	62,2	22,1
	GGs Heiderhof	42,6	12,7
	KGS Lyngsbergschule	49,4	19,4
	GGs Paul-Klee-Schule	40,8	8,7
	GGs Robert-Koch-Schule	69,6	20,8
	KGS Servatiusschule	37,0	10,9
Stadtbezirk Beuel	Beuel gesamt	34,1	4,8
	GGs Adelheidisschule	39,2	3,6
	GGs Arnold-von-Wied-Schule	26,9	3,5
	GGs Ennertschule	17,3	1,2
	GGs Gottfried-Kinkel-Schule	11,9	5,2
	KGS Holzlar	41,1	2,2
	KGS Josefschule	31,5	5,4
	GGs Marktschule	52,9	7,0
	GGs Om Berg	37,5	4,4
	GGs Paul-Gerhardt-Schule	41,8	9,3
Stadtbezirk Hardtberg	Hardtberg Gesamt	63,7	14,7
	GGs Brüser Berg	67,2	16,9
	GGs Finkenhofschule	57,1	9,5
	GGs Kreuzbergschule	44,0	7,8
	GGs Ludwig-Richter-Schule	63,9	8,0
	GGs Medinghoven	88,6	29,0
	KGS Rochusschule	61,9	16,7

Schüler*innen mit Migrationshintergrund laut Schulstatistik: Personen, die a) selbst nicht in Deutschland geboren sind, b) mindestens ein nicht in Deutschland geborenes Elternteil haben oder c) in deren Familie eine nichtdeutsche Verkehrssprache gesprochen wird. Min:

Erwartete Schüler*innenzahlen

Tabelle 232 Erwartete Entwicklung von Schüler*innenzahlen an städtischen Grundschulen

	Ist-Werte								Erwartungswerte									
	2015/16				2016/17				2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Festg. Zügigkeit	max. Schüler*innen 1.-4. Jhg. nach Zügigkeit	Schüler*innen 1.-4. Jhg	Anzahl Klassen 1.-4. Jhg	Neuanmeldungen*	Eingangsklassen	Schüler*innen 1.-4. Jhg	Anzahl Klassen 1.-4. Jhg	Schüler*innen 1.-4. Jhg	Anzahl Klassen 1.-4. Jhg	Schüler*innen 1.-4. Jhg	Anzahl Klassen 1.-4. Jhg	Schüler*innen 1.-4. Jhg	Anzahl Klassen 1.-4. Jhg	Schüler*innen 1.-4. Jhg	Anzahl Klassen 1.-4. Jhg	Schüler*innen 1.-4. Jhg	Anzahl Klassen 1.-4. Jhg
Schulbezugsraum 1 Bonn Nord																		
Bernhardschule	3	324	307	12	86	3	313	12	315	13	320	13	324	13	318	14	316	13
Buschdorfschule	2	224	207	8	53	2	215	8	222	9	233	11	252	11	283	14	259	12
Jahnschule	3	324	285	12	74	3	285	12	283	13	271	12	277	12	265	12	274	12
Karlschule	2	224	181	8	49	2	196	8	209	8	219	10	230	11	230	10	239	11
Schulbezugsraum 1 gesamt	10	1.096	980	40	262	10	1.009	40	1.029	43	1.043	46	1.083	47	1.096	50	1.088	48
Schulbezugsraum 2 Tannenbusch																		
Carl-Schurz-Schule**	4	400	382	16	76	16	393	16	407	16	414	16	396	15	399	15	367	14
Elsa-Brandström-Schule	2	224	229	9	81	3	259	11	266	12	278	12	276	12	256	10	245	11
Paulusschule	2	224	251	10	56	2	256	10	255	11	277	12	281	11	309	13	296	13
Schulbezugsraum 2 gesamt	8	848	862	35	213	21	908	37	928	39	969	40	952	38	964	39	908	38
Schulbezugsraum 3 Bonn West																		
Kettelerschule	2	224	226	9	53	9	225	9	234	9	225	9	210	8	198	8	187	7
Matthias-Claudius-Schule	4	416	296	12	75	3	295	12	270	12	279	11	273	11	279	11	303	13
Schulbezugsraum 3 gesamt	6	640	522	21	128	12	520	21	504	21	504	20	483	19	477	19	490	20
Schulbezugsraum 4 Innenstadt																		
Marien-/Nordschule	4	416	402	14	113	4	391	16	401	16	409	15	438	17	483	19	561	20
Michaelschule	2	224	214	8	53	2	213	8	209	9	216	9	234	9	265	11	294	13
Münsterschule**	2	224	220	8	56	8	216	8	218	8	234	8	250	9	284	10	326	12
Stiftschule	2	224	206	8	52	2	206	8	207	8	211	9	224	9	243	10	281	12
Schulbezugsraum 4 gesamt	10	1.088	1.042	38	274	16	1.026	39	1.035	41	1.070	42	1.146	44	1.275	51	1.462	57
Schulbezugsraum 5 Bonn Süd																		
Clemens-August-Schule	2	224	193	8	38	2	183	8	177	8	182	8	188	8	206	9	224	10
Erich-Kästner-Schule	2	224	222	8	50	2	216	8	217	9	226	10	230	10	243	11	249	12
Montessorischule**	3	324	281	12	72	12	272	12	269	12	268	12	265	12	268	12	272	12
Nikolausschule**	2	224	189	8	43	4	192	8	194	8	209	8	218	9	227	10	232	10
Till-Eulenspiegel-Schule**	2	224	213	8	65	4	221	8	222	10	228	10	236	10	252	11	276	12
Waldschule	2	224	159	8	42	2	156	8	143	8	129	7	124	6	117	6	109	5
Schulbezugsraum 5 gesamt	13	1.444	1.257	52	310	26	1.240	52	1.222	55	1.241	55	1.261	55	1.313	59	1.363	61
Schulbezugsraum 6 Hardtberg Ost																		
Brüser Berg	2	224	187	8	43	2	191	9	205	9	212	9	213	10	234	10	234	10
Engelsbachschule**	2	224	200	8	50	4	216	8	226	10	226	11	227	9	223	10	215	9
Finkenhofschule	2	224	189	8	42	2	186	8	186	8	177	8	166	8	165	8	160	8
Kreuzbergschule	2	224	179	8	37	2	182	8	197	8	204	8	200	8	206	8	201	8
Schlossbachschule	3	324	289	12	70	3	315	13	332	14	324	13	323	14	330	14	319	14
Schulbezugsraum 6 gesamt	11	1.220	1.044	44	242	13	1.090	46	1.146	49	1.143	49	1.129	49	1.158	50	1.129	49
Schulbezugsraum 7 Hardtberg West																		
Laurentiuschule	2	224	251	10	50	2	253	10	251	10	230	9	220	9	230	10	215	9
Ludwig-Richter-Schule	2	224	213	8	49	2	206	8	205	9	217	9	210	9	217	9	224	10
Medinghoven	2	224	186	8	44	2	184	8	181	8	182	8	186	8	181	8	173	8
Rochusschule	3	324	281	12	72	3	282	12	283	12	283	12	279	12	278	12	278	12
Schulbezugsraum 7 gesamt	9	996	931	38	215	9	925	38	920	39	912	38	895	38	906	39	890	39

	Ist-Werte								Erwartungswerte									
	2015/16				2016/17				2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22	
	Festg. Zügigkeit	max. Schüler*innen 1.-4. Jhg. nach Zügigkeit	Schüler*innen 1.-4. Jhg	Anzahl Klassen 1.-4. Jhg	Neuanmeldungen*	Eingangsklassen	Schüler*innen 1.-4. Jhg	Anzahl Klassen 1.-4. Jhg	Schüler*innen 1.-4. Jhg	Anzahl Klassen 1.-4. Jhg	Schüler*innen 1.-4. Jhg	Anzahl Klassen 1.-4. Jhg	Schüler*innen 1.-4. Jhg	Anzahl Klassen 1.-4. Jhg	Schüler*innen 1.-4. Jhg	Anzahl Klassen 1.-4. Jhg	Schüler*innen 1.-4. Jhg	Anzahl Klassen 1.-4. Jhg
Schulbezugsraum 8 Godesberg Nord																		
Beethovenschule	2	224	248	10	55	2	265	11	265	11	283	12	279	12	291	12	283	12
Bodelschwingschule	3	324	249	11	55	2	236	10	236	10	252	11	241	11	272	12	273	12
Burgschule	2	224	216	8	55	2	224	8	230	10	240	11	247	12	242	11	234	11
Donatusschule	2	224	230	8	73	3	244	9	250	12	249	11	248	11	228	11	221	10
Gotenschule	2	224	211	8	49	2	219	8	226	10	228	11	225	10	218	9	212	9
Paul-Klee-Schule**	2	224	203	8	59	8	197	8	207	8	207	8	206	8	204	41	198	8
Servatiuschule	2	224	193	8	41	2	190	8	184	8	174	8	170	8	172	8	176	8
Schulbezugsraum 8 gesamt	15	1.668	1.550	61	387	21	1.575	62	1.598	69	1.633	72	1.616	72	1.627	104	1.597	70
Schulbezugsraum 9 Godesberg Süd																		
Am Domhof	3	324	296	12	78	3	291	12	284	13	282	12	290	12	287	12	280	12
Andreasschule	2	224	204	8	47	2	196	8	207	9	211	9	207	8	209	8	211	9
Heiderhof	2	224	244	9	54	2	245	9	266	12	244	11	242	10	229	9	200	8
Lyngsbergschule	2	224	187	8	44	2	187	8	182	8	186	8	179	8	178	8	170	8
Robert-Koch-Schule	2	224	207	8	48	2	201	8	220	9	230	10	234	10	240	12	230	11
Schulbezugsraum 9 gesamt	11	1.220	1.138	45	271	11	1.120	45	1.159	51	1.153	50	1.152	48	1.143	49	1.091	48
Schulbezugsraum 10 Beuel Mitte-Nord																		
Adelheidisschule	3	324	288	12	69	3	281	13	284	12	284	12	287	12	283	12	281	12
Arnold-von-Wied-Schule	2	224	230	9	58	3	237	10	246	11	229	10	236	11	233	10	224	9
Josefschule	3	324	228	10	66	3	219	10	242	11	254	11	255	11	260	11	274	11
Paul-Gerhardt-Schule	3	324	291	12	68	3	273	12	272	12	262	12	267	12	273	12	291	12
Schulbezugsraum 10 gesamt	11	1.196	1.037	43	261	12	1.010	45	1.044	46	1.029	45	1.045	46	1.049	45	1.070	44
Schulbezugsraum 11 Beuel Süd-Ost																		
Ennertschule	3	324	255	12	67	3	248	12	231	11	219	10	207	9	185	8	184	8
Gottfried-Kinkel-Schule	3	324	287	12	82	3	301	12	310	13	319	13	331	15	332	14	336	15
Holzlar	3	324	235	10	74	3	265	11	280	12	267	11	252	10	239	10	230	10
Marktschule	4	416	359	16	73	4	348	15	334	14	320	13	301	13	301	12	298	12
Om Berg	3	324	251	12	63	3	240	12	229	10	212	9	206	9	195	8	188	8
Schulbezugsraum 11 gesamt	16	1.712	1.387	62	359	16	1.402	62	1.384	60	1.337	56	1.297	56	1.252	52	1.236	53
Bonn insgesamt	120	13.128	11.750	479	2.922	167	11.825	487	12.010	513	12.069	514	12.083	513	12.279	556	12.344	529

Quellen: 2015/16 (Stand: März 2016) und 2016/17 (Stand: Oktober 2016) Meldung der Schulen.

*Stand 06.07.2016.

**Zählweise der Eingangsklassen aufgrund Jahrgangsmischung.

Berechnung der Erwartungswerte nach Status-Quo-Verfahren unter Einbezug erwarteter zusätzlicher Schüler*innen aus geplanten Neubaugebieten.

Maßnahmeplanung

Tabelle 233 Geplante Maßnahmen (Stand: September 2016)

Schule	Schulart	Züge	Maßnahmeplanung
01 Bonn Nord			
Bernhardschule	KGS	3	Machbarkeitsstudie (2013): (Vierzügiger Ausbau). Niederlegung des Feldhauses und des Varielbaus sowie Entfernung des OGS-Containers und Ersatz durch einen zweigeschossigen Neubau: Mensa mit Ausgabe- und Spülküche, Klassenraum (8x) Differenzierungsraum (4x), OGS-Räume (2x), Sanitätsraum, Aufzug.
Buschdorfschule	KGS	2	Zusätzliches Grundschulangebot erforderlich. Kostenvolumen zu quantifizieren für neuen Schulstandort Schlesienstraße
Jahnschule	GGs	3	Laufende Baumaßnahme. Neubau einer Mensa bei gleichzeitiger Aufstockung des Bestandgebäudes: Mensa mit Ausgabe- und Spülküche, Milchlagerraum, Differenzierungsraum (2x), Bewegungsraum, Musikraum, OGS-Büro, Raum für OGS-Partner.
Karlschule	GGs	2	keine
02 Tannenbusch			
Carl-Schurz-Schule	GGs	4	keine
Elsa-Brandström-Schule	EGS	2	Vorentwurf (2014): Errichtung eines Neubaus bei gleichzeitiger Aufstockung des Bestandes: Mensa mit Ausgabe- und Spülküche, Ruheraum, Differenzierungsraum (4x), Pflege- und Duschaum. Gemeinsame Nutzung mit Paulusschule.
Paulusschule	KGS	2	Vorentwurf (2014): Errichtung eines Neubaus bei gleichzeitiger Aufstockung des Bestandes: Mensa mit Ausgabe- und Spülküche, Ruheraum, Differenzierungsraum (4x), Pflege- und Duschaum. Gemeinsame Nutzung mit Elsa-Brandström-Schule.
03 Bonn West			
Kettlerschule	GGs	2	keine
Matthias-Claudius-Schule	GGs	4	keine
04 Innenstadt			
Grundschulverband Marien-/Nordschule	KGS	3+1	keine
Michaelschule	GGs	2	Mittelanmeldung für Vergrößerung der Mensa in Wirtschaftsplan 2017 für Schuljahr 2018/19 ist erfolgt
Münsterschule	GGs	2	keine
Stiftsschule	GGs	2	keine
05 Bonn Süd			
Clemens-August-Schule	KGS	2	keine
Erich-Kästner-Schule	GGs	2	keine
Montessorischule	GGs	3	keine
Nikolausschule	KGS	2	keine
Till-Eulenspiegel-Schule	GGs	2	keine
Waldschule	GGs	2	Vorentwurf (2016): Errichtung eines Neubaus. Mensa mit Ausgabe- und Spülküche, Klassenraum (2x), OGS-Teamraum, OGS-Büro.
06 Hardtberg Ost			
Brüser Berg	GGs	2	keine
Engelsbachschule	KGS	2	keine
Finkenhofschule	GGs	2	keine
Kreuzbergerschule	GGs	2	keine
Schlossbachschule	KGS	3	Planungsgutachten (2014). Errichtung eines Neubaus als Ersatz für 4 Containerklassen. Bei gleichzeitiger Änderung einzelner Raumzuschnitte (OGS-Ausbau) im Bestandsgebäude: Vergrößerung der Ausgabe- und Spülküche, Klassenraum (4x), Differenzierungsraum (4x), Besprechungsraum, Sanitätsraum OGS-Teamraum, OGS-Büro.

Schule	Schulart	Züge	Maßnahmeplanung
07 Hardtberg West			
Laurentiusschule	KGS	2	keine
Ludwig-Richter-Schule	GGs	2	keine
Medinghoven	GGs	2	keine
Rochusschule	KGS	2	keine
08 Godesberg Nord			
Beethovensschule	KGS	2	keine
Bodelschwingschule	EGS	3	Vorentwurf (2014): Errichtung eines Neubaus: Mensa mit Ausgabe- und Spülküche, Mehrzweckraum, Pflege- und Duschaum (Inklusion).
Burgschule	KGS	2	keine
Donatusschule	KGS	2	Abstimmungsgespräch (2013). Errichtung eines Neubaus: Mensa mit Ausgabe- und Spülküche, Differenzierungsräume (2x). Die räumliche Situation am Standort lässt keine signifikanten Erweiterungen zu.
Gotenschule	GGs	2	keine
Paul-Klee-Schule	GGs	2	keine
Servatiuschule	KGS	2	keine
09 Godesberg Süd			
Am Domhof	KGS	3	keine
Andreasschule	GGs	2	Machbarkeitsstudie (2014): 1. Umnutzung der Hausmeisterwohnung zum Verwaltungsbereich mit nachfolgender Umnutzung der Verwaltungsräume für Differenzierungszwecke. 2. Anbau einer Mensa mit Ausgabe- und Spülküche.
Heiderhof	GGs	2	keine
Lyngsbergschule	KGS	2	keine
Robert-Koch-Schule	GGs	2	keine
10 Beuel Mitte-Nord			
Adelheidisschule	GGs	3	Vorentwurf (2014): Abriss des eingeschossigen Zwischenbaus und Ersatz durch zweigeschossigen Neubau: Mensa mit Ausgabe- und Spülküche, Differenzierungsraum (2x), Mehrzweckraum (2x), Klassenraum (2x), OGS-Büro.
Arnold-von-Wied-Schule	GGs	2	Vorentwurf (2013): Niederlegung des angrenzenden Wohnhauses* und Ersatz durch zweigeschossigen Neubau: Mobilitätsraum, Ruheraum, Mehrzweckraum (4x), Sanitätsraum, Lehrmittelraum. *Mittel für Wirtschaftsplan SGB 2017 angemeldet
Josefschule	KGS	3	keine
Paul-Gerhard-Schule	GGs	3	keine
11 Beuel Süd-Ost			
Ennertschule	GGs	3	Machbarkeitsstudie (2014): (Vierzügiger Ausbau). Errichtung eines dreigeschossigen Neubaus: Zweigeschossige Mensa mit Ausgabe- und Spülküche, Differenzierungsraum, Ruheraum, OGS-Büro/Beratungsraum.
Gottfried-Kinkel-Schule	GGs	3	Machbarkeitsstudie (2013): Aufstockung der Flachdachbereiche des Bestandsgebäudes: Mensa mit Ausgabe- und Spülküche, Differenzierungsraum (2x), Elternberatung.
Holzlar	KGS	3	keine
Marktschule	GGs	4	keine
Om Berg	GGs	3	Vorplanung (2016): Errichtung eines Neubaus als Ersatz für das bisherige Schulgebäude in Varietbauweise. Fertigstellung 2019. Geplant als dreizügige Grundschule mit dem Konzept „OGS für alle“.

www.bonn.de



Die Musikschule

Leitlinien und Hinweise

Verabschiedet vom Präsidium des Deutschen Städtetages am 24. Februar 2010 in Ludwigshafen, vom Präsidium des Deutschen Landkreistages am 13. Januar 2010 im Landkreis Ludwigsburg und vom Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur des Deutschen Städte- und Gemeindebundes am 27. Oktober 2009 in Frankfurt am Main

Leitlinien zur Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen Musikschulen

Um der besonderen Bedeutung des Musikschulwesens Rechnung zu tragen, orientieren sich die Städte, Kreise und Gemeinden an folgenden Leitlinien:

1. Musikschulen erfüllen eine wichtige kultur- und bildungspolitische Aufgabe in den Städten, Kreisen und Gemeinden. Sie haben, in Kooperation mit den Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen, eine eigenständige pädagogische und kulturelle Aufgabe. Musikschulen sind, wie das Bildungssystem insgesamt, eine öffentliche Gemeinschaftsaufgabe, bei der auch die Länder in der Pflicht stehen. Diese sollten sich angemessen an Betriebskosten, überörtlichen Aufgaben sowie Qualifizierungsmaßnahmen beteiligen.
2. Gleichzeitig sind die Musikschulen aufgefordert, auf sich verändernde gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen zu reagieren. Dies verlangt auch, dass sich die Musikschulen erfolgreich auf einem wachsenden Markt konkurrierender Kultur- und Freizeitangebote positionieren, im Rahmen von kommunalen Bildungslandschaften die Partnerschaft und Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen – insbesondere auch mit Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen –, sozialen Einrichtungen etc. suchen und mit professionellen Kommunikations- und Marketingstrategien ihre Angebote und Leistungen vermitteln. Musikschulen müssen mit ihren Angeboten auf die zunehmende ganztägige Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie auf den demografischen Wandel reagieren.
3. Musikschulen sind öffentliche Bildungseinrichtungen, die über die Sensibilisierung für das Musizieren, die Auseinandersetzung mit Musik und das Erlernen musikalischer Fertigkeiten hinaus einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllen. Musikschulen fördern die Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Leistungsbereitschaft, Ausdauer und Konzentration. Sie sind Orte der Integration, des Aufeinanderzugehens, der Öffnung für Unbekanntes und des Miteinander auch unterschiedlicher sozialer bzw. ethnischer Gruppen und kultureller Milieus.

4. Musikschulen sollten die kulturelle Vielfalt als Chance erkennen und diesem Anliegen bei ihren Angeboten hinreichend Rechnung tragen.
5. Musikschulen brauchen ein gesichertes schulisches Konzept, um qualitätsvolle Musikausbildung zu gewährleisten. Dieses Konzept umfasst nicht nur die Instrumentalmusik mit Konzentration auf jüngere Menschen, sondern darüber hinaus, mit Blick auf ein breites Spektrum von Zielgruppen in der Gesamtbevölkerung (z. B. Senioren), weitergehende bildungspolitische, soziale und kulturelle Aufgaben.
6. Musikschulen sollten im Hinblick auf die Zugänglichkeit für die gesamte Bevölkerung eine soziale Staffelung der Gebühren vorsehen. Es müssen Wege gefunden werden, dass auch Musikschulen in Kommunen mit prekärer Haushaltssituation tätig sein können.
7. Um den Einsatz öffentlicher Mittel so wirksam wie möglich zu gestalten, ist die Bürger- und auch Kundenorientierung als ein wesentliches Ziel der Verwaltungsmodernisierung auch von den Musikschulen konsequent zu verfolgen.
8. Notwendig ist ein bedarfsgerechtes Verhältnis zwischen hauptamtlich beschäftigtem Personal und Honorarkräften. Es sollten in der Regel qualifizierte Lehrkräfte mit abgeschlossener musikalischer Fachausbildung beschäftigt werden.
9. Um die Qualität öffentlicher Musikschulen im o. g. Sinne zu erhalten, ist eine kommunale Trägerschaft bzw. aktive kommunale Mitverantwortung bei anderer Trägerschaft als Ausdruck des politischen Willens zu dieser Qualität erforderlich. Ein wichtiges Element der Qualitätssicherung ist die notwendige Fortbildung des Personals.
10. Angestrebt wird eine stärkere finanzielle Verantwortung der Länder für Musikschulen. Als sachlicher Grund für eine öffentliche Förderung durch die Kommunen und die Länder werden Qualitätsstandards empfohlen.

Hinweise zur Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen Musikschulen

I. Einleitung

Städte, Kreise und Gemeinden unterhalten in der Bundesrepublik Deutschland annähernd 1000 öffentliche Musikschulen als Einrichtungen des Bildungswesens und der kulturellen Grundversorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Über 1 Mio. Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene nehmen aktuell am Unterricht der Musikschulen - meist über Jahre hinweg - teil.

Die Tradition der Musikschulen reicht bis in das 19. Jahrhundert zurück. In Westdeutschland haben sich die Kommunen und der 1952 gegründete Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM) im Bewusstsein ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die Musikkultur um den kontinuierlichen Aufbau eines Musikschulnetzes bemüht. Hieraus hat sich Anfang der 70er Jahre die Musikschule zu einem wichtigen Bestandteil der kulturellen Grundversorgung entwickelt.

Die neuen Bundesländer konnten ebenfalls auf eine jahrzehntelange und bewährte Musikschulgeschichte zurückblicken. Auf deren Gebiet wurden nach dem Krieg ab 1947 die ersten Musikschulen gegründet, Richtlinien zur Arbeitsweise der Musikschulen erstellt, Lehrpläne entwickelt und die Musikschullehrer den Lehrern an allgemeinbildenden Schulen gleichgestellt. Ihre Finanzierung erfolgte - anders als in den alten Bundesländern - durch den Staat. Nach der deutschen Vereinigung sind auch die Träger der Musikschulen in den neuen Ländern dem Verband deutscher Musikschulen beigetreten.

Der Deutsche Städtetag hatte 1986 gemeinsam mit dem Deutschen Landkreistag die "Empfehlungen zur Musikschule" verabschiedet. Sie dokumentieren die Musikschulen als einen wesentlichen Bestandteil der kom-

munalen Kulturpolitik und zeigen in Leitlinien ihre Schwerpunktaufgaben auf. Als Ergebnis dieser Empfehlungen war eine erhebliche Verbesserung des Angebotes der Musikschulen in der Folgezeit zu verzeichnen, was auch zu einem kontinuierlichen Anstieg der Schülerzahlen bis Mitte der 90er Jahre geführt hat.

Da die Empfehlungen von 1986 allein auf die Betrachtung des Musikschulwesens in den alten Bundesländern gerichtet waren, wurden diese im Jahr 1999 vom Kulturausschuss des Deutschen Städtetages überarbeitet, um die neuen Bundesländer einzubeziehen. Außerdem wurden neuere Entwicklungen bei der Ausdifferenzierung der Musikstile sowie die Integrations- und Verständigungsnotwendigkeiten durch Musizieren und aktives Musikhören in der sich wandelnden Gesellschaft berücksichtigt. Schließlich sollte auch der Prozess der Verwaltungsmodernisierung und seine Einwirkung auf die Strukturen der Musikschulen in die Gesamtbeurteilung mit einbezogen werden.

Daher erarbeitete der Kulturausschuss des Deutschen Städtetages im Jahr 1999 Hinweise zur Musikschule. Die sich hieraus ableitenden Leitlinien wurden vom Präsidium des Deutschen Städtetages ebenfalls im Jahr 1999 verabschiedet.

Eine Weiterentwicklung der Leitlinien und Hinweise zur Musikschule zum heutigen Zeitpunkt erscheint im Wesentlichen aufgrund folgender Gesichtspunkte angezeigt:

- Immer mehr Städte, Kreise und Gemeinden machen sich auf den Weg zu kommunalen Bildungslandschaften im Sinne einer Vernetzung der Arbeit der unterschiedlichen Bildungsakteure vor Ort, zu denen auch die Musikschulen als wesentliche Vermittler kultureller Bildung zählen.
- Bundesweit gibt es eine breite Tendenz zu mehr ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung. Musikschulen müssen demzufolge

auf veränderte Zeitstrukturen der Schüler/innen reagieren und diese dort aufsuchen, wo sie einen Großteil ihres Tages verbringen.

Die Ganztagschulentwicklung bietet aber auch die Chance, mehr Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Herkunft mit dem Musikschulangebot zu erreichen.

- Die demografische Entwicklung muss sich auch in der Struktur, dem Angebot und der Ausrichtung von Musikschulen niederschlagen.
- Dem zunehmend ausdifferenzierten Angebot für die Bereiche frühkindlicher und vorschulischer Bildung wird besondere Bedeutung attestiert.

II. Aufgaben der öffentlichen Musikschulen

Musikschulen sind in der Regel öffentlich getragene Bildungseinrichtungen, die möglichst vielen Kindern und Jugendlichen, aber vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auch Erwachsenen und Senioren Zugang zum eigenen Musizieren ermöglichen. Sie haben gegenüber den Kindertagesstätten und den allgemeinbildenden Schulen eine eigenständige pädagogische und kulturelle Aufgabe. Im Rahmen der Gestaltung zukunftsfähiger kommunaler Bildungslandschaften sind sie wesentliche Kooperationspartner von Kindertagesstätten und Schulen. Ihre Angebotsstruktur wird sich inhaltlich, personell und räumlich auf zunehmende ganztägige Bildung von Kindern und Jugendlichen einstellen. Musikschulen sollten durch eine soziale Gebührenstaffelung im Rahmen der landesrechtlich vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten allen den Zugang ermöglichen. Trotz der Eigenbeteiligung in Form der Unterrichtsgebühren bzw. Unterrichtsentgelte ist eine Förderung des Unterrichts durch Landesmittel unumgänglich. Den Ländern kommt eine besondere Verantwortung auch für den Bereich der außerschulischen kulturellen Bildung zu. Über eine Grundausbildung sowie durch einen qualifizierten und breitgefächerten Instrumental- bzw. Gesangsunterricht werden die Grundlagen für ein lebenslanges Musizieren gelegt. Systematisch

verbunden mit dem Fachunterricht sind vielfältige Angebote des Ensemblespiels, das durch Gruppenunterricht nicht ersetzt werden kann. Hinzu kommt die Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, allgemeinbildenden Schulen, Vereinen und Musikgruppen.

Musikschulen verfolgen mit ihren Angeboten vielfältige Aufgaben, die sowohl der Gesellschaft als auch der Entfaltung des Einzelnen zugute kommen, denn:

- Musizieren und die Auseinandersetzung mit Musik fördern die Persönlichkeitsentwicklung und Sensibilität des Menschen. Die aktive Beschäftigung mit Musik schafft Zugänge zu den kulturellen Grundlagen der Gesellschaft.
- Musizieren fördert Kreativität. Diese ist eine Voraussetzung für den schöpferischen Umgang mit dem eigenen Leben und für die Bewältigung von Herausforderungen unterschiedlichster Art.
- Durch gemeinsames Musizieren wird das Sozialverhalten entwickelt. Gerade die gegenseitige Rücksichtnahme beim gemeinsamen Musizieren und die notwendige Geduld gemeinsamen Lernens sind wichtige Voraussetzungen sozialintegrierten Verhaltens.
- Musikerziehung und Instrumentalunterricht fördern Konzentration, Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen und Teamfähigkeit, Fähigkeiten, die allgemein als Schlüsselqualifikationen in Gesellschaft und Wirtschaft gelten.
- Musikschulen integrieren durch gemeinsames Musizieren Menschen aus unterschiedlichen sozialen und kulturellen Milieus. In einer Gesellschaft, in der sich soziale und kulturelle Gruppen und Milieus oft relativ unvermittelt gegenüberstehen, ermöglicht die Musikschule, Gräben zwischen diesen zu überbrücken und zu vermitteln. Die Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, wird von den Musikschulen angestrebt.
- Die intensive Auseinandersetzung mit Musik und das Musizieren sind ein Gegengewicht zu der oft unterschweligen musikalischen

Reizüberflutung und ermöglichen dem Einzelnen einen bewussten Umgang mit musikalischen Angeboten. Zugleich fördern Musikerziehung und musikalische Bildung die Sensibilität gegenüber der Umwelt.

- Musizieren ermöglicht Menschen aller Altersstufen eine sinnvolle Tätigkeit angesichts zunehmender Freizeit.
- Besonders begabte Schülerinnen und Schüler erhalten in der Musikschule eine spezielle Förderung, die auch der Vorbereitung auf ein Musikstudium dienen kann.
- Musikschulen tragen mit eigenen öffentlichen Veranstaltungen bzw. Beiträgen zu Veranstaltungen Anderer zum kulturellen Gesamtangebot der Kommune bei.

Diese Leitlinien und Hinweise sollen dazu dienen, die Erwartungen der kommunalen Träger an ihre Musikschulen zu konkretisieren und zu aktualisieren.

III. Angebotsstruktur und Organisation der öffentlichen Musikschulen

Die Bildungseinrichtung Musikschule wird ihrer Aufgabe durch ein umfassendes, abgestimmtes Konzept gerecht. Dieses Konzept muss an die Situation vor Ort, an die Erwartungen und Bedarfe der Menschen und der Musikschulträger sowie die finanziellen Möglichkeiten der Menschen wie der Kommunen angepasst sein.

In der Grundstufe/Elementarstufe wird eine ganzheitliche musikalische Grundbildung angestrebt, die gleichzeitig Voraussetzung für den weiterführenden Unterricht schafft. Dieser erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in Instrumentalfächern bzw. Gesang sowie in Ensemblefächern, die integraler Bestandteil der Ausbildung sind. Ergänzungsfächer, Veranstaltungen und Projekte sind wichtige pädagogische und inhaltliche Elemente des Musikschulkonzepts. Dieses ist im Strukturplan (Neufassung 2009) und in den Rahmenlehrplänen für die Unterrichtsfächer durch

den VdM als Verband der Träger der Musikschulen festgelegt. Dieses Konzept sichert die Kontinuität und Qualität der Ausbildung an Musikschulen.

Für die musikalische Früherziehung sind Verbesserungen der derzeitigen Rahmenbedingungen anzustreben, um in wünschenswertem Maße Musik auch an Kinder aus weniger begünstigendem Umfeld weiterzugeben.

Die Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben und die Ausbildung eines eigenständigen Profils jeder Musikschule erfordert im Einzelnen folgende regelmäßige Angebotsstrukturen:

Für das Grundangebot:

- Grundstufe/Elementarstufe (v. a. Musikalische Früherziehung und/oder Musikalische Grundausbildung) mit niedriger Einstiegschwelle,
- Instrumental-/Vokalfächer (in den Fachbereichen Streich- und Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Vokalunterricht),
- Ensemblefächer als integraler Bestandteil des Unterrichts sowie Ergänzungsfächer. Ensemblefächer können nicht durch Gruppenunterricht ersetzt werden.

Für die notwendige Profilbildung im örtlichen Umfeld:

- Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und anderen Bildungseinrichtungen (z. B. Kindertagesstätten),
- Öffnung für populäre Musikstile und für Musik anderer kultureller Kontexte, deren Instrumente und Ensembles,
- Verbindung zu anderen Künsten (Tanz, Ballett, darstellendes Spiel, Musiktheater, bildende Kunst),
- Einbeziehung neuer Medien (elektronische Instrumente, Computer, Video, Internet),

- Musikunterricht auch für Erwachsene, insbesondere auch für Senioren,
- besondere Angebote für spezielle Zielgruppen (z. B. Menschen mit Behinderungen, sozial Benachteiligte oder auch Menschen mit anderem kulturellen Hintergrund),
- Begabtenförderung, Wettbewerbe, studienvorbereitende Ausbildung,
- Durchführung von Projekten (Kurse, Workshops, Veranstaltungen, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen etc.) zur Ergänzung des Unterrichts, zur Erprobung neuer Angebote und zur Gewinnung neuer Zielgruppen.

Hinsichtlich der Organisation der Musikschulen ergibt sich daraus:

- Zur Erfüllung ihres Auftrages bedarf die Musikschule auch in Zukunft der öffentlichen kommunalen Unterhaltsträgerschaft. Sie kann jedoch in unterschiedlicher Rechtsform geführt werden, z. B. als kommunaler Eigenbetrieb. Bei der Wahl einer privatrechtlichen Organisationsform, z. B. des eingetragenen Vereins, ist sicherzustellen, dass die inhaltliche und wirtschaftliche Mitverantwortung der Kommune gewährleistet ist.
- Bei der räumlichen Ansiedlung einer Musikschule ist eine Rücksichtnahme auf zunehmende Vernetzungsstrukturen im Rahmen kommunaler Bildungslandschaften sinnvoll. Bereits heute halten Musikschulen neben einem zentralen Gebäude häufig auch dezentrale Angebote vor. Ob die Angebote der Musikschulen in einem zentralen Gebäude und/oder dezentral vorgehalten werden, sollte nach der Struktur der jeweiligen Gebietskörperschaft vor Ort im Einzelfall entschieden werden.
- Die Möglichkeit der Nutzung darf nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Nutzer abhängen. Die Gebührenbemessung sollte auch im Rahmen der landesrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eine soziale Staffelung enthalten. Es müssen Wege gefunden werden, dass auch Musikschulen in Kommunen mit prekärer Haushalts-

situation tätig sein können.

Musikschulen sollten von einer bestimmten Größe an inhaltlich in Fachbereiche (Fachgruppen) und räumlich in Zweigstellen (Bezirke) gegliedert werden.

- Notwendig ist ein bedarfsgerechtes Verhältnis zwischen hauptamtlichem Personal und Honorarkräften. Es sollten in der Regel qualifizierte Lehrkräfte mit abgeschlossener musikalischer Fachausbildung beschäftigt werden.
- Die Bildung eines Elternbeirats bzw. eines Gremiums, in dem die unterschiedlichen Nutzergruppen mitwirken können, ist zu empfehlen.

IV. Qualitätssicherung der öffentlichen Musikschulen

Zu den Perspektiven kommunaler Musikschulpolitik zählt in hohem Maße die Qualitätssicherung der öffentlichen Musikschulen. Dieser Qualitätsbegriff bedeutet, dass der beschriebene musikalische Bildungsauftrag

- in fachlich musikpädagogischer Verantwortung,
- zum persönlichen Gewinn für den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin,
- zur Belebung des kommunalen Musiklebens sowie
- in kulturell-gesamtgesellschaftlicher Perspektive wahrgenommen und erfüllt wird.

Die Arbeitsqualität der Musikschulen kann durch Methoden des Qualitätsmanagements entscheidend verbessert und durch die mit ihnen verbundenen Ergebnismessung effektiv verantwortet werden. Diese Instrumente sind zugleich wirkungsvolle Schnittstellen zwischen politischer Steuerungskompetenz und fachlicher Eigenverantwortung. Schließlich sichern sie die Erfüllung des Musikschulauftrags durch Mitarbeiterorientierung und Einbeziehung der Schüler-/Elternperspektive.

Die öffentlich kommunale Trägerschaft oder maßgeblich kommunale Mitverantwortung bei anderer Trägerschaft als Ausdruck des politischen

Willens zu dieser Qualität ist eine Voraussetzung hierfür. Sie schließt die Aufsicht über Einhaltung der Mindestvoraussetzungen ebenso ein wie die Personalverantwortung inklusive der notwendigen Fortbildung des Personals und der finanziellen Absicherung der Einrichtung und ihres Betriebs.

In der Überzeugung von der Richtigkeit dieses bildungs- wie auch kulturpolitischen Ansatzes legen die Städte, Kreise und Gemeinden - zuallererst zum Wohl und zur eindeutigen Orientierung ihrer Bürger und Bürgerinnen sowie deren Kinder - Wert darauf, dass von öffentlichen Musikschulen erreichte Qualitätsstandards (vor allem hinsichtlich pädagogisch ausgereifter Bildungsgänge) sachlicher Grund für Betrieb, Unterhalt oder öffentliche Förderung von Musikschulen durch die Kommunen und die Länder sein sollen. Privater Musikunterricht von Musiklehrerinnen und Musiklehrern, auch in privaten Instituten erteilt, hat eine ergänzende musikpädagogische Funktion. Er kann aber den kulturellen Bildungsauftrag der kommunalen Musikschulen nicht ersetzen.

Musikalische Bildung in Deutschland. Ermöglichen – Gewährleisten – Sichern !

Das Grundsatzprogramm verdeutlicht die grundlegenden Werte, die Ziele und die Identität der 930 öffentlichen VdM-Mitgliedsschulen in Deutschland und dient mit dem integrierten Leitbild als Orientierung für die Ausrichtung ihrer inhaltlichen Arbeit. Nach innen integriert es die örtlich unterschiedlich gegebenen Bedingungen und Bestrebungen. Nach außen verdeutlicht es unser Profil in der musikalisch-kulturellen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gegenüber unseren Partnern und gegenüber anderen Anbietern. Öffentliche Musikschulen bieten auf Basis des VdM-Strukturplanes durchgängig qualitativ hochwertigen Unterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Bevölkerungsschichten und übernehmen damit eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe im Bereich der Bildung.

Die öffentlichen Musikschulen im VdM bekennen sich zum Recht auf Teilhabe aller Menschen an musikalisch-kultureller Bildung. Sie sind von der Notwendigkeit der Entwicklung hin zu einer inklusiven Gesellschaft in Deutschland überzeugt. Öffentliche Musikschulen ermöglichen allen Menschen, unabhängig von Religion, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Geschlecht, sozialer Herkunft und Alter musikalische Bildung, um ein humanistisches Welt- und Menschenbild in unserer Gesellschaft zu befördern.

Die öffentlichen Musikschulen bekennen sich sowohl zum europäischen kulturellen Erbe als auch zur kulturellen Vielfalt individueller Herkunftskontexte. Dieses gelebte Bekenntnis bildet einen bedeutenden Beitrag zur gemeinsamen Gestaltung einer lebenswerten Zukunft unserer Gesellschaft für alle Menschen in unserem Land.

Die Konvention der UNESCO „Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ sowie die Konventionen der UN „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ und „Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Art. 28, Das Recht des Kindes auf Bildung)“ sind wichtige Bausteine für musikpädagogische Zielsetzungen und damit für die musikalisch-kulturelle Bildungsarbeit der gemeinnützigen, öffentlichen Musikschulen in Deutschland.

I. Unser Leitbild – Wir, die öffentlichen Musikschulen im VdM

Wer wir sind

Wir – die öffentlichen Musikschulen im VdM – sind Kultur- und Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Wir handeln im öffentlichen Auftrag und arbeiten nicht gewinnorientiert. Innerhalb der kommunalen Bildungslandschaft verstehen wir uns als die Kompetenzzentren für musikalische Bildung. Unsere Träger bilden im Verband deutscher Musikschulen ein starkes Netzwerk, das sich zur musikalisch-kulturellen Teilhabe aller Menschen bekennt.

Strukturplan und Rahmenlehrpläne – Aufgaben- und Qualitätsverständnis

Der Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des VdM sind die Basis für ein vollständiges, aufeinander abgestimmtes, vielfältiges und qualitativ hochwertiges Angebot der Musikschulen. An diesem gemeinsamen Aufgaben- und Qualitätsverständnis orientieren die Musikschulen ihr örtlich geprägtes Angebot. Sie öffnen die Zugänge und bereiten die Wege zur Musik – fachlich, räumlich und sozial offen.

Unser Menschenbild

Kunst und Kultur sind als elementare Bestandteile des Menschseins prägende Grundlagen für das gesellschaftliche Zusammenleben. Geleitet von einem humanistischen Menschenbild gewährleisten wir Kontinuität und Professionalität in der musikalischen Lehre. Unsere pädagogische Leitidee ist die individuelle Förderung unserer Schülerinnen und Schüler und deren Hinführung zum eigenständigen und gemeinschaftlichen Musizieren.

Unsere professionellen Lehrkräfte

Grundlage für eine gelingende musikalische Bildung sind unsere gleichermaßen künstlerisch wie pädagogisch professionellen Lehrkräfte. Dies bedarf eines attraktiven Berufsbildes für Musikschulpädagoginnen und Musikschulpädagogen sowie gesicherter, angemessen ausgestalteter Arbeitsverhältnisse.

Unsere Zusammenarbeit

Unsere kollegiale Zusammenarbeit ist von Wertschätzung und Toleranz geprägt. Die Arbeit im Team ist Wesensmerkmal öffentlicher Musikschularbeit. Praxisnahe wie auch zukunftsorientierte Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte ist für uns ein wesentlicher Qualitätsaspekt.

Inklusion als Anspruch und Aufgabe

Wir bekennen uns zur Inklusion als Anspruch und Aufgabe. Wir ermöglichen jedem Menschen, an der Musik teilzuhaben – durch diskriminierungsfreie, auch aufsuchende Angebote, durch weitgehende Selbstbestimmung jedes Einzelnen sowie eine äußere und innere Barrierefreiheit. Vielfalt und Heterogenität erkennen und nutzen wir als Chance und stellen dabei den einzelnen Menschen in den Mittelpunkt.

Lebensbegleitendes Lernen – musikkulturelles Zentrum der Kommunen

Wir ermöglichen lebenslanges Lernen. Dabei gehen Leistungsorientierung und Berücksichtigung individueller Möglichkeiten und Bedürfnisse Hand in Hand. Wir verfolgen die Idee eines partizipativen Unterrichts zwischen Lernenden und Lehrenden. Wir wahren und pflegen unser musikalisch-kulturelles Erbe und schaffen Raum für Innovation. Musikalische Vielfalt erkennen und erfahren wir als Reichtum und Bereicherung. Jede unserer Musikschulen im VdM hat ihr eigenständiges Profil als lebendiger Bildungsorganismus und als musikkulturelles Zentrum, mit dem sie das Musikleben in der Kommune mitgestaltet. So wirken Musikschulen in vielfältigen Kooperationen in der kommunalen Bildungslandschaft. Breitenarbeit, Begabtenfindung und -förderung, Berufsorientierung und Studienvorbereitung sind wichtige Ziele und Aufgaben der öffentlichen Einrichtung Musikschule. Musikschulveranstaltungen ermöglichen Besuchern kulturelle Teilhabe und Schülerinnen wie Schülern Auftrittslernen als Bestandteil des pädagogischen Konzepts.

Unsere Partner

Wir Musikschulen, die Landesverbände und der Bundesverband pflegen strategische Partnerschaften mit Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Organisationen auf allen Ebenen. Dazu gehört die Ausbildung des Nachwuchses für den gesamten Bereich des Laienmusizierens. Von großer Bedeutung für die Arbeit öffentlicher Musikschulen sind musikalische Bildungsangebote an den Kindertageseinrichtungen sowie regelmäßiger und durchgehender Unterricht im Schulfach Musik an den allgemein bildenden Schulen. Wir unterstützen die Mu-

sikhochschulen in der Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte und stehen in gemeinsamer Verantwortung für die Förderung Hochbegabter. Orientierung an unseren Werten und Zielen sowie klar gefasste Vereinbarungen sind für uns Voraussetzungen für das Eingehen und die Ausgestaltung von Partnerschaften.

Bundes- und Landesverband – Bund, Länder und Kommunen

Wir engagieren uns daher mit Bundes- und Landesverband wie auch vor Ort für die Verbesserung von bildungspolitischen Rahmenbedingungen in gemeinsamer Verantwortung von Kommunen und Ländern. Gesellschaftlichen Veränderungen begegnen wir mit neuen Ideen und nachhaltigen Konzepten. Damit befördern wir Kontinuität in der musikalischen Bildung sowie deren Akzeptanz und Wertschätzung in Politik und Öffentlichkeit.

Ganzheitliche Bildung des Menschen

Wir sehen die musikalische Bildung im Kontext einer ganzheitlichen Bildung des Menschen und damit als Teil der Allgemeinbildung. Dabei spielen im Unterricht künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten ebenso wie die damit erworbenen Schlüsselkompetenzen eine Rolle.

Die Musikschulen im VdM schaffen musikalische Erlebnisräume und vermitteln Lust am Musizieren – aus Leidenschaft und Überzeugung!

II. Unsere Überzeugungen und grundsätzlichen Forderungen

Die gesellschaftlichen Herausforderungen und die sich daraus ergebenden Veränderungen in der Bildungslandschaft des 21. Jahrhunderts prägen die Arbeit der öffentlichen Musikschulen in Deutschland. Der Zugang zur musikalischen Bildung muss in Zukunft für alle Menschen geöffnet werden. Es ist daher geboten, dass Musikschularbeit durch gewählte Räte der Kommunen und der Parlamente der Länder öffentlich legitimiert und kontrolliert wird.

1. Musikalische Teilhabe ermöglichen!

Die musikalische Bildung in den öffentlichen Musikschulen ist Bestandteil einer altersunabhängigen und ganzheitlichen Allgemeinbildung für alle Menschen in Deutschland. Um allen Menschen eine qualifizierte Teilhabe zu ermöglichen, bedarf es eines klar konzipierten und strukturierten Bildungsangebotes. Den Begriff „Inklusion“ verstehen öffentliche Musikschulen umfassend im Sinne der Potsdamer Erklärung des Verbandes deutscher Musikschulen. Die öffentlichen Musikschulen im VdM begegnen gesellschaftlichen Anforderungen und Veränderungen mit weiterentwickelten und neuen Unterrichtsangeboten, um allen – Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen – die Gelegenheit zur Teilhabe an musikalischer Bildung zu bieten.

Die öffentlichen Musikschulen haben den Auftrag, den Zugang zur musikalischen Bildung für alle Menschen zu eröffnen. Diese Teilhabemöglichkeit erfordert:

a. Musikalische Bildung vor Ort – Kurze Beine, kurze Wege!

Die räumliche Zugangsoffenheit erfordert bedarfsgerechte, wohnortnahe Angebotsstrukturen und aufsuchende Angebote vor Ort - in den Kindertagesstätten, in den allgemein bildenden Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen in der kommunalen Bildungslandschaft. Die strukturierte Zusammenarbeit mit allen diesen Bildungseinrichtungen muss durch Kommunen und Länder ideell, konzeptionell und finanziell gefördert und in den Landesregelungen zur Schulbesuchspflicht flexibilisiert werden.

b. Musikalische Bildung – von Anfang an!

Der voraussetzungsfreie Zugang zur musikalischen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen kann nur durch fachliche Offenheit und einladende Angebotsvielfalt der öffentlichen Musikschulen in Deutschland ermöglicht werden.

c. Musikalische Bildung – bezahlbar für alle!

Bezahlbare Unterrichtsgebühren und dynamische Gebührenstaffelungen sind Grundvoraussetzungen für die soziale Zugänglichkeit zur musikalischen Bildung. Die ausreichende finanzielle Ausstattung öffentlicher Musikschulen durch Kommunen und Länder sowie der Ausbau der Flächendeckung der öffentlich geförderten Musikschulen sind Grundsteine für die musikalische Teilhabe aller.

d. Musikalische Bildung – individuell, diskriminierungsfrei, barrierefrei!

In der musikalischen Bildung ist die individuelle Förderung eines jeden Menschen hinsichtlich seines Leistungsvermögens, seiner Bedürfnisse und seiner Ziele vorrangig. Diskriminierungs- und Barrierefreiheit, Vielfalt und Heterogenität, Selbstbestimmung und Partizipation sind Leitgedanken musikalischer Bildung in den öffentlichen Musikschulen. Als Voraussetzung hierfür benötigen öffentliche Musikschulen eine gesicherte Infrastruktur.

2. Musikalische Bildung gewährleisten!

Öffentliche Musikschulen sind wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Um qualitativ hochwertige musikalische Bildung in den Kommunen zu gewährleisten, bedarf es eines strukturierten, vollständigen und in sich abgestimmten musikalischen Bildungsangebots der öffentlichen Musikschulen. Maßgaben hierfür finden sich im Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände („Die Musikschule – Leitlinien und Hinweise“), im Gutachten „Die Musikschule“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) sowie im Strukturplan und in den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen. Landesgesetzliche Regelungen im Musikschulwesen spiegeln die Qualität der gemeinsamen Verantwortungswahrnehmung in der musikalischen Bildung für Kinder und Jugendliche wider. Daher ist eine gesetzliche, förderrechtliche und ordnungspolitische Verankerung von Musikschularbeit in Landesregelungen anzustreben.

Dies erfordert:

a. Kontinuität und Differenzierung

Öffentliche Musikschulen können gleichermaßen Kontinuität und Differenzierung in musikalischen Bildungsangeboten gewährleisten.

b. Gemeinschaftliche Bildungserlebnisse

Gemeinschaftliche Bildungserlebnisse werden durch das umfassende Angebot vielgestaltiger Ensemble-, Orchester-, Chor- und Bandarbeit an den öffentlichen Musikschulen von Anfang an ermöglicht.

c. Gesichertes Berufsbild

Das Berufsbild „Musikschulpädagoge und -pädagogin“ soll zum Erhalt künstlerischer und pädagogischer Professionalität – durch angemessen ausgestaltete feste Arbeitsverhältnisse an den öffentlichen Musikschulen gesichert werden.

Die unverzichtbare weisungsgebundene Einbindung des Fachpersonals in das komplexe Aufgabenfeld einer auf Kontinuität angelegten Bildungseinrichtung erfordert die arbeitsrechtliche Sicherheit zwischen Träger und Mitarbeitern.

d. Angemessene Musikschulfinanzierung und Rechtsträgerschaften

Nur eine verantwortungsvolle, aufgabenbegründete und bedarfsgerechte Finanzierung durch Kommunen und Länder erhält dauerhaft die Zukunftsfähigkeit gemeinnütziger öffentlicher Musikschularbeit. Hierzu benötigen öffentliche Musikschulen geeignete, stabile Rechtsträgerschaften, die die kommunale Verantwortung angemessen abbilden!

3. Musikalische Bildungszukunft sichern!**a. Bildungsorganismus Musikschule**

Die öffentliche Musikschule als lebendige Bildungseinrichtung muss im Sinne einer sich kontinuierlich entwickelnden Institution mit ineinander greifenden Unterrichtsangeboten ausgebaut und gestärkt werden. Die bedarfsgerechte, sozial angemessene und verlässliche finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung ist Grundvoraussetzung für die Arbeit öffentlicher Musikschulen im VdM.

b. Gewährleistung der Musikschararbeit auch bei Haushaltssicherungskonzepten

Die Musikschararbeit für eine lebenswerte Gesellschaft muss auch in prekären kommunalen Haushaltssituationen gesichert und vor existenzgefährdenden Auswirkungen von Haushaltssicherungskonzepten geschützt werden. Strukturförderung darf nicht durch Projektförderung ersetzt werden.

c. Einbindung in Planungskonzepte

Eine stärkere Einbindung öffentlicher Musikschulen im VdM in die Entwicklung von Gesamtkonzepten kultureller Bildung bzw. von Kulturplanungskonzepten ist eine gemeinsame Aufgabe der Musikschulen und ihrer Träger in den Kommunen.

d. Zeiten und Räume für musikalische Bildung

Adäquate Zeiten und Räume für individuelle und gemeinschaftliche musikalische Bildung durch die öffentlichen Musikschulen in allgemein bildenden Schulen sind durch geeignete politisch gestützte Maßnahmen, wie z.B. durch die Flexibilisierung der jeweiligen Landesregelungen zur Schulbesuchspflicht, durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kultusministerien der Länder und den Landesverbänden des VdM, durch eine entsprechende Ausgestaltung von Ganztagsstrukturen und durch die Schaffung individueller Freiräume zu sichern. Die Einrichtung von Ganztagsbetreuungen, Ganztagschulen und achtjährigen Gymnasien dürfen eine durchgängige musikalische Bildungsbiographie von Kindern und Jugendlichen nicht behindern.

e. Berufsorientierung und Studienvorbereitung

Wesentliche Aufgaben öffentlicher Musikschararbeit sind Angebote der Berufsorientierung und Studienvorbereitung sowie Maßnahmen zur Begabtenfindung und -förderung.

f. Personalentwicklung

Die Qualität der Bildungsarbeit von öffentlichen Musikschulen gehört durch eine qualifizierte Weiter- und Fortbildung des Personals gesichert. Diese muss permanenter Bestandteil der Musikschararbeit sein. Die Ausbildung künftiger Musikschulpädagoginnen und -pädagogen muss regelmäßig an die Anforderungen der Zukunft angepasst werden.

g. Wandel

Die Zukunft unserer Musikkultur in der gesellschaftlichen Entwicklung des Digitalzeitalters erfordert eine Perspektiverweiterung der musikpädagogischen Arbeit öffentlicher Musikschulen. Die Arbeit in den Musikschulen muss dem digitalen Wandel in der musikalischen Bildung methodisch und didaktisch gerecht werden – dazu sind pädagogische Kompetenzen des Personals zu entwickeln, die angemessene Ausstattung bereitzustellen und die entsprechende Organisationsentwicklung zu sichern. Eine weitere wesentliche Aufgabe ist die bewusste Auseinandersetzung mit neuen Erscheinungsformen im Komponieren, Musizieren und Musik-Erleben.

h. Schutz der musik-kulturellen Vielfalt

Die musik-kulturelle Vielfalt ist auch im internationalen rechtlichen und vertraglichen Kontext (EU-Richtlinien/EU-Rechtsprechungen, Freihandelsabkommen) zu sichern.

Investitionen in die musikalische Bildung sind mitentscheidend für eine gelingende Zukunft einer humanen und werteorientierten Gesellschaft in Deutschland.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Unser Erbe, unsere Vielfalt und unsere Zukunftsfähigkeit müssen erhalten werden, weil sie Kernmerkmale unseres gesellschaftlichen Kulturgedächtnisses und Bewusstseins sind. Daraus erwächst ein gesellschaftlicher Auftrag, unser musikalisches Erbe zu sichern und in Gestaltung und Rezeption immer wieder mit neuem Leben zu füllen. Vielfalt und Heterogenität werden so in öffentlichen Musikschulen als Chance und Bereicherung erfahren. Es gilt, die Zukunft gemeinsam zu gestalten und damit einen wichtigen Beitrag zu einer lebenswerten Gesellschaft zu leisten.

Die öffentlichen Musikschulen müssen deshalb als lebendige Bildungsinstitutionen erhalten, ausgebaut und gestärkt werden. Eine adäquate und verlässliche finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung ist Grundvoraussetzung ihrer Arbeit. Hierzu benötigen öffentliche Musikschulen im VdM aufgabengerechte Rechtsträgerschaften, die die kommunale Verantwortung adäquat abbilden, und eine gesetzliche, ordnungspolitische und förderrechtliche Verankerung von Musikschularbeit in Landesregelungen. Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, auch die der musikalischen Bildung, muss der Legitimierung durch die Kontrolle der Räte in den Kommunen und durch die Parlamente in den Ländern unterliegen.

Die Impulsgebung und Anregungsfunktion des Bundes in der musikalischen Bildung muss stärker als bisher wahrgenommen werden. Unabhängig davon erscheint die Aufhebung des Kooperationsverbotes im Bildungsbereich geboten. Es ist weiterhin anzustreben, dass die Förderung von Kultur und Bildung als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen wird (vgl. Schlussbericht „Kultur in Deutschland“, Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages 2007).

Innovationen in der Kultur sind als gesellschaftliche Impulsgeber von besonderer Bedeutung. Die Angebotsbreite und Vielfalt sowie die Angebotskontinuität und Innovation in den öffentlichen Musikschulen sind deshalb gesellschaftspolitisch zu sichern.

Die Bildungsarbeit der gemeinnützigen öffentlichen Musikschulen in Deutschland muss als Gemeinschaftsaufgabe der Kommunen und der Länder erkannt und sollte als pflichtige Aufgabe anerkannt werden!

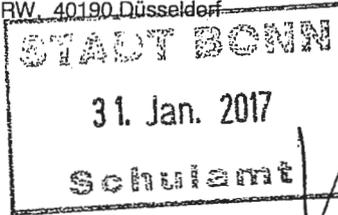


Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anlage zu TOP 1.4.10
Rat: 30.03.2017

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW 40190 Düsseldorf



16. Januar 2017
Seite 1 von 3

An die
Bundesstadt Bonn
53103 Bonn

Aktenzeichen:
312
bei Antwort bitte angeben

An das
Heinrich-Hertz-Europakolleg der Bundesstadt Bonn
Herseler Str. 1
53117 Bonn

Auskunft erteilt:
Herr Lothar Herstix

Telefon 0211 5867-3468
Telefax 0211 5867-3677
Lothar.Herstix@MSW.NRW.de

über die
Bezirksregierung Köln

mit der Bitte, die beiliegenden Exemplare den jeweiligen Empfängern
zuzuleiten.

**Schulversuch nach § 25 SchulG;
Genehmigung zur Durchführung eines Schulversuchs „Duale Be-
rufsausbildung und Abitur“ am Heinrich-Hertz-Berufskolleg, Bonn**
Anlage:

Argumentationspapier zur konzeptionellen Gestaltung eines doppelt-
qualifizierenden Bildungsgangs „Duale Ausbildung und Abitur“ (Be-
schluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung (UABBi) vom
13.05.2016)

Hiermit genehmige ich die Durchführung eines Schulversuchs „Duale
Berufsausbildung und Abitur“ am Heinrich-Hertz-Berufskolleg, Bonn
gemäß § 25 SchulG.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Ziel des Schulversuchs ist es, im Rahmen der dualen Ausbildung nach
BBiG ein doppeltqualifizierendes Bildungsangebot zu erproben, das
durch den gleichzeitigen Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses
und einer allgemeinen Hochschulreife individuelle Entwicklungsmög-
lichkeiten bietet. Durch den synchronen Erwerb einer Hochschulreife
und einer dualen Berufsausbildung können Synergieeffekte genutzt und

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

die Ausbildungszeit gegenüber einer konsekutiven Qualifizierungsabfolge gekürzt werden. Nicht zuletzt wird durch ein solches Angebot ein Beitrag zur Umsetzung der Gleichwertigkeit von allgemeiner, beruflicher und akademischer Bildung geleistet und die Attraktivität dualer Ausbildung gesteigert.

Die Genehmigung erfolgt mit folgenden Maßgaben:

1. Vor Beginn des Schulversuchs ist der Beschluss des Schulträgers zur Durchführung des Schulversuchs am Heinrich-Hertz-Berufskolleg in Bonn über die Bezirksregierung Köln dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) vorzulegen.
2. Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2017/2018 und ist zunächst auf drei Schuldurchgänge befristet.
3. Voraussetzung für die Durchführung ist eine Teilnehmergröße von mindestens 24 Auszubildenden pro Durchgang.
4. In den Schulversuch werden Auszubildende zum „Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik“ aufgenommen, die ergänzend zu Ihrer Ausbildung innerhalb von 4 Jahren die Allgemeine Hochschulreife erwerben wollen. Der ausbildende Betrieb hat zu diesem Zweck einen vierjährigen Ausbildungsvertrag mit ihnen abgeschlossen.
5. Vor Beginn des Bildungsangebotes sind in nachweisbarer Form die Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass die AHR nur in Verbindung mit der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung erworben werden kann.
6. Der Schulversuch besteht aus dem berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule und dem Unterricht der Fachoberschule in vollem Umfang. Daraus ergibt sich ein Unterrichtsvolumen von in der Regel drei Wochentagen oder entsprechendem Blockunterricht. (Vgl. Argumentationspapier zur konzeptionellen Gestaltung eines doppeltqualifizierenden Bildungsgangs „Duale Ausbildung und Abitur“ (Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung (UABBi) vom 13.05.2016)
7. Das Heinrich-Hertz-Berufskolleg erarbeitet die notwendigen curricularen Festlegungen und Abstimmungen zwischen dem Unterricht in der Berufsschule und dem der Fachoberschule in einer didaktischen Jahresplanung. Im Übrigen gelten die bestehenden

8. Der Schulversuch wird durch die Bezirksregierung Köln schulfachlich begleitet, die dem MSW regelmäßig berichtet.
9. Das MSW wird bei Bedarf ergänzende Regelungen durch Einzelerlass treffen.

Im Auftrag

gez. Lothar Herstix

Bezirksregierung Köln

Az. 48.02

Gesehen und weitergeleitet

Köln, den 24.01.2018

Im Auftrag





**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

**Argumentationspapier
zur konzeptionellen Gestaltung eines
doppeltqualifizierenden Bildungsganges
„Duale Ausbildung und Abitur“**

**(Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung
vom 13.05.2016)**

Ausgangslage

Vor dem Hintergrund einer nach wie vor ungebrochen hohen Studierneigung, weiterhin steigender Übergangsquoten in die Gymnasien und insgesamt sinkender Schulabgängerzahlen sieht sich die klassische duale Berufsausbildung einem wachsenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Im Spannungsfeld dieser Gesamtentwicklung werden durch die Spitzenorganisationen der Wirtschaft vermehrt Forderungen laut, die Attraktivität der beruflichen Bildung zu stärken, um insbesondere leistungsfähigen und leistungswilligen Jugendlichen ansprechende Bildungs- und Karriereperspektiven zu eröffnen. In den Blickpunkt des Interesses rücken dabei vor allem doppeltqualifizierende Bildungsangebote, die durch den gleichzeitigen Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses und einer (allgemeinen) Hochschulreife individuell flexible Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Nicht zuletzt wird in derartigen Bildungsformaten ein Beitrag zur Umsetzung der Gleichwertigkeit von allgemeiner, beruflicher und akademischer Bildung gesehen.

Hochschulzugang über berufliche Bildung

Schulabgängern steht im System der beruflichen Bildung seit jeher ein breites Spektrum von passgenauen Angeboten zur Verfügung, um – aufbauend auf einer beruflichen Erstqualifizierung – den hochschulischen Bereich erreichen zu können. Mit der Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte ohne formale Berechtigung hat die Kultusministerkonferenz ein signifikantes Zeichen zur Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung gesetzt. Einen Gesamtüberblick über die vielfältig bestehenden Wege und die hierüber erreichbaren Berechtigungen zeigt die Informationsschrift „Hochschulzugang über berufliche Bildung“.

Modell- und Schulversuche (duale Ausbildung und Hochschulreife)

Um den sich bei konsekutiven Bildungsgängen vielfach ergebenden zeitlichen Nachteil durch die Nutzung von Synergieeffekten zu minimieren, werden in einzelnen Ländern Modell- und Schulversuche erprobt, die den synchronen Erwerb einer allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife und eines dualen Berufsabschlusses im Organisationsrahmen einer gymnasialen Oberstufe an beruflichen Schulen ermöglichen. Eine Übersicht zu den existierenden Angeboten ist als Anlage beigefügt.

Strukturmodelle doppelqualifizierender Bildungsgänge zum Erwerb eines dualen Berufsabschlusses und einer allgemeinen Hochschulreife

Die Entwicklung doppelqualifizierender Bildungsgänge zum Erwerb eines dualen Berufsabschlusses und einer allgemeinen Hochschulreife muss sich an der Systematik und an den Rahmenbedingungen der bestehenden Gesamtstruktur des beruflichen Schulwesens orientieren. Grundsätzlich stehen demnach für die Konzeption eines entsprechenden Angebots in der dualen Berufsausbildung drei Realisierungsoptionen offen:

1. Konsekutives und Integratives Modell am Beruflichen Gymnasium (wie bereits in entwickelten Modellversuchen vorgenommen)
2. Integratives und Duales Modell Fachoberschule
3. Einmündung in die Berufsoberschule nach Berufsabschluss mit integrativem Erwerb der Fachhochschulreife (FHR)

Um die den jeweils originären Bildungsgängen zugrunde liegenden Ausbildungsziele erreichen zu können, kann durch die Nutzung von fachlich-inhaltlichen und strukturellen Synergien die Gesamtausbildungsdauer geringer ausfallen als die Summe der Ausbildungszeiten der einzelnen Bildungsgänge. Mögliche Organisationsstrukturen werden im Nachfolgenden dargestellt.

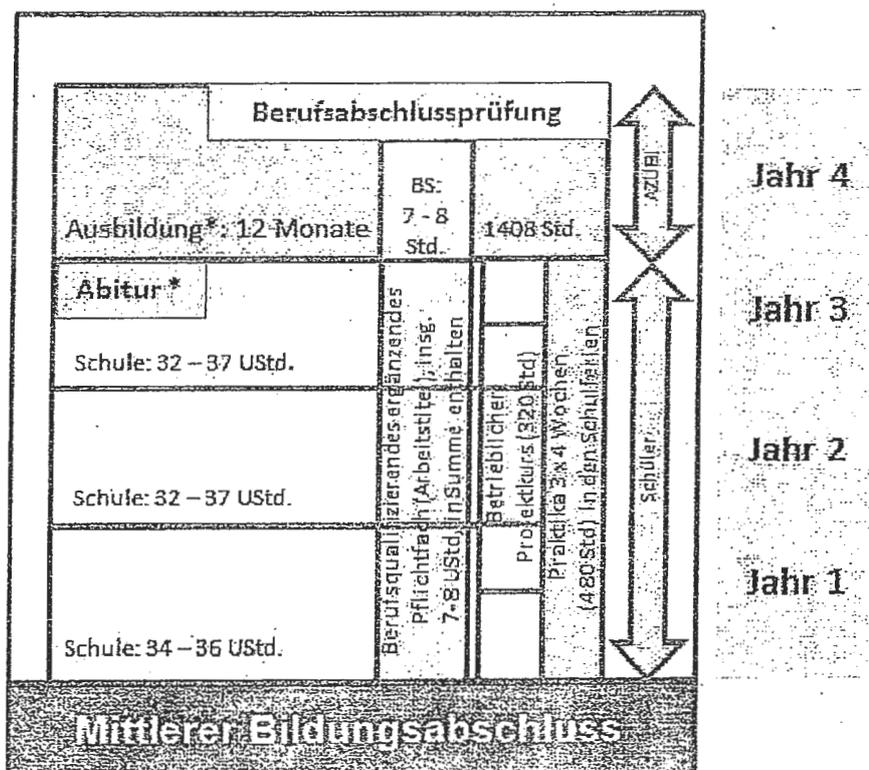
Die jeweiligen schematischen Strukturdarstellungen basieren auf folgender Farblegende:

Unterrichtsanteile zum Erwerb der Fachhochschul - bzw. Hochschulreife
Unterrichtsanteile duale Ausbildung
Betriebliche Ausbildung

1.1 Konsekutives Modell am Beruflichen Gymnasium

- zunächst (1.-3. Jahr) beruflicher Gymnasialunterricht, verknüpft mit Elementen der betrieblichen Ausbildung, Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
- anschließend (4. Jahr) Abschluss der Berufsausbildung,

In diesem doppeltqualifizierenden Modell werden am Beruflichen Gymnasium in berufsqualifizierenden Fächern vom 1. bis 3. Jahr - unter Einbeziehung von Synergieeffekten - die berufsfachlichen Kompetenzen der ersten beiden Ausbildungsjahre vermittelt. Während des 1. bis 3. Jahres am Beruflichen Gymnasium werden während der Schulferien gelenkte Praktika in einem Betrieb abgeleistet, die der betrieblichen Ausbildung zugerechnet werden. Hierfür soll eine Absichtserklärung im Sinne eines Vorvertrags zwischen Jugendlichen und Betrieb vorgelegt werden. Nach dem Abitur im 3. Jahr schließt sich im 4. Jahr ein Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb an, parallel dazu wird Berufsschulunterricht im 3. Ausbildungsjahr angeboten. Die Ausbildung endet nach dem 4. Jahr mit der regulären Berufsabschlussprüfung.

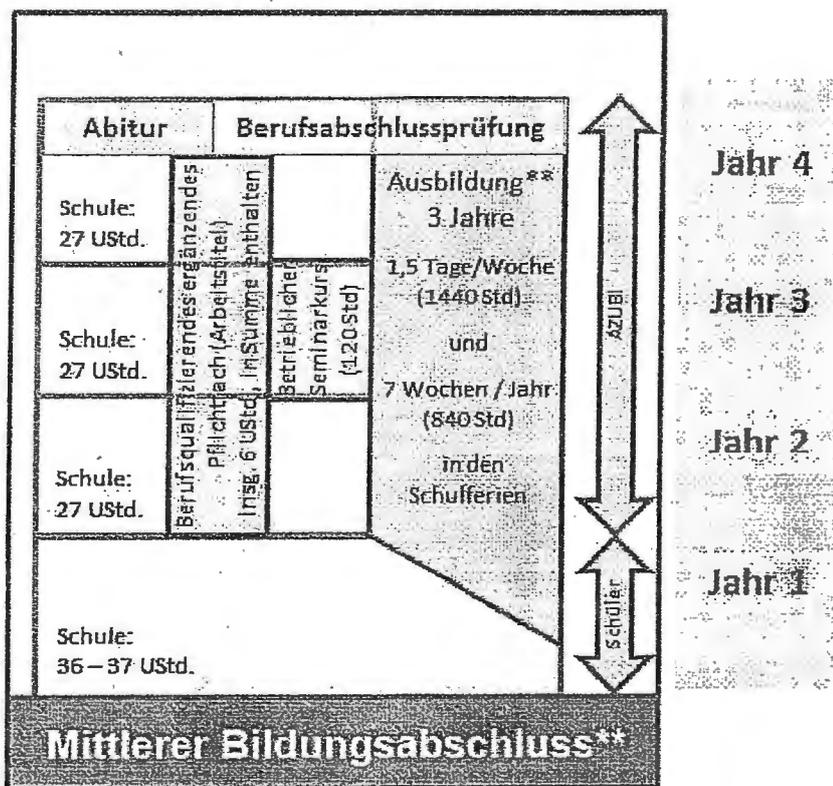


- Jahr 1 bis 3: Insgesamt 110 Wochenstunden Unterricht einschließlich Berufsschulanteil, die genannten Obergrenze je Schuljahr beinhaltet jeweils die zweite Fremdsprache.
- Jahr 1 bis 4: Insgesamt 2208 Stunden für die betriebliche Ausbildung, davon 1408 im vierten Jahr des Bildungsgangs.
- Die Ausbildungsverkürzung um 1 Jahr (1056 Std.) durch das vorherige Abitur wurde eingerechnet.

1.2 Integratives Modell am Beruflichen Gymnasium

- nach dem 1. Jahr am Beruflichen Gymnasium: Streckung der beiden Jahrgangsstufen (Qualifikationsphase) auf 3 Jahre, parallel duale Ausbildung im Betrieb (verzahnte Vermittlung der Ausbildungsinhalte)
- Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und Abschluss der Berufsausbildung nach 4 Jahren.

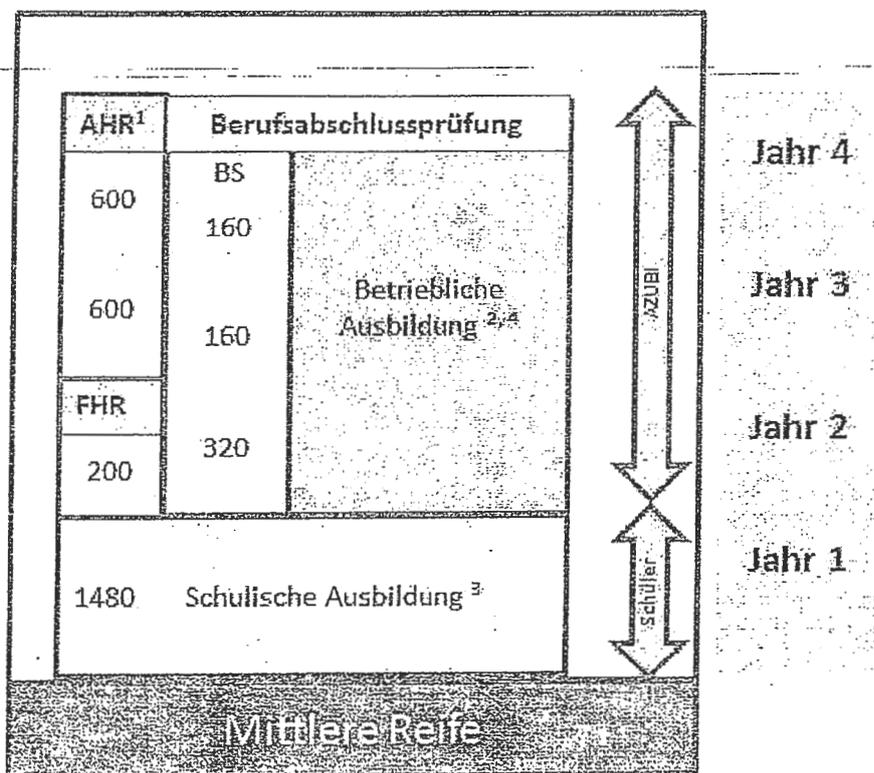
Dieses Modell ist so strukturiert, dass die Jugendlichen im Verlauf des 1. Jahres am Beruflichen Gymnasium einen Ausbildungsvertrag abschließen. Die auf das 1. Jahr aufbauenden beiden Jahrgangsstufen des Beruflichen Gymnasiums werden auf drei Jahre gestreckt, so dass die Jugendlichen in diesen drei Jahren parallel ihre betriebliche Ausbildung absolvieren können. Somit wechseln sich ab dem 2. Jahr Unterricht am Beruflichen Gymnasium und Ausbildung im Betrieb regelmäßig ab. Die berufsfachlichen Kompetenzen für die duale Ausbildung werden - unter Einbeziehung von Synergieeffekten - durch berufsqualifizierende Fächer am Beruflichen Gymnasium vermittelt. Die Abiturprüfung und die Berufsschulabschlussprüfung werden nach 4 Jahren abgelegt.



- * Jahr 1 bis 4: Insgesamt 118 Wochenstunden Unterricht einschließlich Berufsschulanteil und zweiter Fremdsprache.
- * Jahr 1 bis 4: Insgesamt 2660 Stunden für die betriebliche Ausbildung, davon 6 Wochen (240 Std.) gelenktes Praktikum im Jahr 1.
- ** Die Ausbildungsverkürzung um $\frac{1}{3}$ Jahr (528 Std) durch den vorherigen mittleren Bildungsabschluss wurde eingerechnet.

2.1 Integratives Modell Fachoberschule

Dieses Strukturmodell basiert auf der in der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule vorgesehenen Möglichkeit, eine Klassenstufe 13 zum Erwerb der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife einzurichten. Bei diesem insgesamt vierjährigen Ansatz können Synergieeffekte vor allem dadurch erzielt werden, dass die im Rahmen der Fachoberschule obligatorische Fachpraxis aus der betrieblichen Ausbildung angerechnet wird. Die Teilnahme am Unterricht zum Erwerb der Hochschulreife im 3. und 4. Jahr wird durch eine Teilzeitverkürzung der Berufsausbildung (inkl. des Berufsschulunterrichts) nach § 8(1) BBiG ermöglicht. Vor Beginn des ersten schulischen Jahres erhalten die Jugendlichen einen Ausbildungsvertrag.



480 Std. RV FOS 11

1200 Std. RV FOS 12

1200 Std. RV BOS / FOS 13

2880 Std. notwendig zum Erwerb der AHR

¹ ggf. Pflichtbelegung der 2. FS zusätzlich 320 Std. (2 WSt über 4 Jahre)

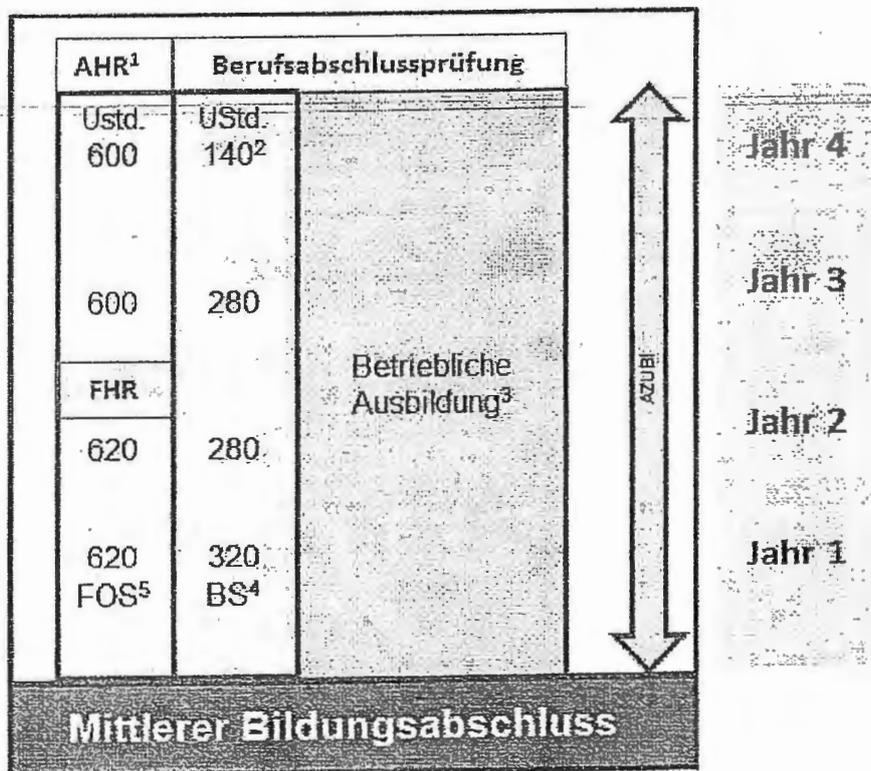
² Teilzeitberufsausbildung gem. § 8 Abs. 1 BBiG

³ Aufnahme bei Vorlage eines Berufsausbildungsvertrages

⁴ 800 Std. Fachpraxis werden im 2. Jahr im Rahmen der Ausbildung absolviert

2.2 Duales Modell Fachoberschule

Diese Strukturvariante nutzt ebenfalls die in der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule bestehende Möglichkeit, zum Erwerb der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife eine zusätzliche Klassenstufe - auf zwei Jahre gestreckt - einzurichten. Im Gegensatz zum „Integrativen Modell Fachoberschule“ wird darauf abgezielt, ein durchgängig dual organisiertes Ausbildungsmodell über 4 Jahre zu realisieren. Durch die vollständige Anerkennung des fachrichtungsbezogenen Bereichs innerhalb der Fachoberschule aus der parallel stattfindenden dualen Ausbildung werden die dazu zeitlich notwendigen Synergien gewonnen. Der fachbezogene Unterricht der Berufsschule wird in vollem Umfang erteilt.



1240 Std. FOS
1200 Std. FOS/BOS 13
320 Std. 2. Fremdsprache

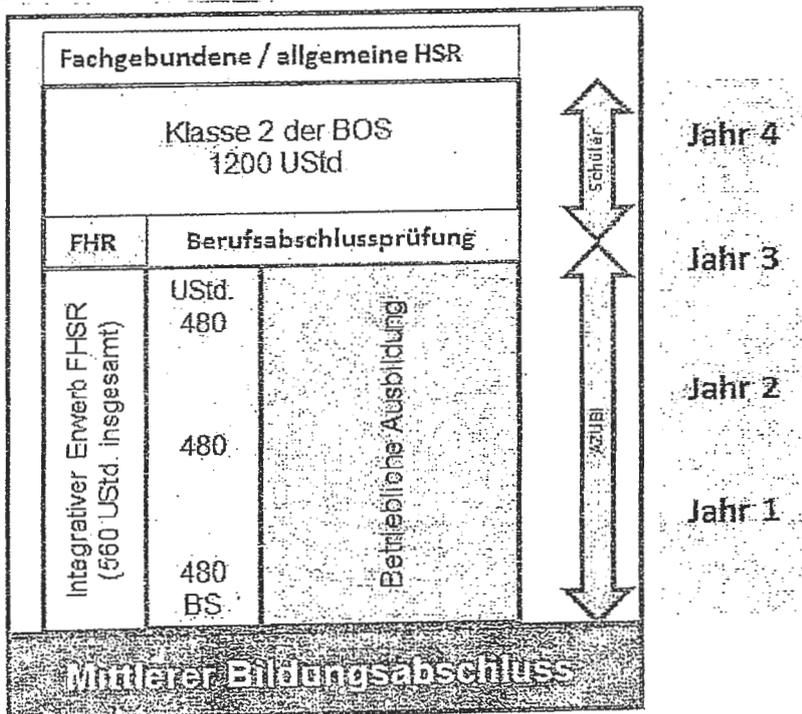
2760 Std. notwendig zum Erwerb der AHR

- ¹ ggf. Pflichtbelegung der 2. FS zusätzlich 320 Std. (2 VSt. über 4 Jahre oder alternativ Zertifikat)
- ² bei 3½-jährigen Ausbildungsberufen
- ³ 4-jähriges Ausbildungsverhältnis
- ⁴ nur berufsbezogener Unterricht
- ⁵ gleichmäßige Verteilung der Stunden auf die Klassenstufen in gewissen Grenzen möglich

3. Einmündung in die Berufsoberschule

- Erwerb einer Berufsausbildung und der Fachhochschulreife (Phase 1)
- Einstieg in die Abschlussklasse der Berufsoberschule (Phase 2)
- Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife (nach insg. 4 Jahren)

Diese Realisierungsvariante umfasst somit eine integrative und eine konsekutive Phase, die von der Systematik her nicht veränderbar sind. Mit dem ausbildungsbegleitenden Erwerb der Fachhochschulreife (integrativ) erfolgt der Zugang in die Abschlussklasse (2. Jahr) der Berufsoberschule (konsekutiv). Diese Möglichkeit wird in der Rahmenvereinbarung für die Berufsoberschule eröffnet. Ob die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erlangt wird, hängt davon ab, inwiefern die Bedingungen für den Kompetenzerwerbs in einer 2. Fremdsprache erfüllt werden.



- Jahr 1 bis 3: Duale Ausbildung mit ggf. verkürzter Betrieblicher Ausbildungsdauer, die dem integrativen Erwerb der Fachhochschulreife zugute kommt.
- Jahr 4: Übergang in die Abschlussklasse der Berufsoberschule

560 Std. RV FHR integrativ
 1200 Std. RV BOS 13
 1760 Std. notwendig zum Erwerb der AHR

Realisierbarkeit der Strukturmodelle

Die zuvor dargestellten Strukturmodelle sind insbesondere unter dem Gesichtspunkt ihrer Umsetzbarkeit einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Dazu werden nachfolgende Prüfkriterien herangezogen:

1. Übereinstimmung mit den bestehenden Rahmenvereinbarungen
2. Angebotsgestaltung in der Fläche
3. Aufwand für Schüler/Auszubildende
4. Aufwand für die Ausbildungsbetriebe
5. Synergieeffekte

Für die vorgestellten Modelle ergibt sich daraus folgende Übersicht:

Übereinstimmung mit bestehenden Rahmenvereinbarungen	Berufliches Gymnasium konsekutives Modell:	Berufliches Gymnasium integratives Modell:	Integratives Modell Fachoberschule:	Duales Modell Fachoberschule	Einmündung in die Berufsoberschule
<p>In Abhängigkeit der bestehenden landesspezifischen Schulstruktur zumindest als regionales Angebot realisierbar.</p>	<p>Unter Ausnutzung bestehender Freiräume mit geringen Anpassungen in der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ möglich. Anpassungsbedarf: Mindestvolumen der Unterrichtsstunden in der gymnasialen Oberstufe</p>	<p>Deutlicher Eingriff vor allem im Bereich der Qualifikationsphase erforderlich (zeitliche Streckung). Daraus resultierend weiterer Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf in der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“, z.B. in Bezug auf die Verweildauer.</p>	<p>Aufhebung der Bindung der 800 Std. Fachpraxis an den Jahrgang FOS11; Ersatz durch betriebliche Ausbildung</p>	<p>Kann im Rahmen des bestehenden Regelwerkes durch zeitliche Streckung umgesetzt werden.</p>	<p>Kann im Rahmen des bestehenden Regelwerkes ohne formale Änderungen umgesetzt werden.</p>
<p>Angebotsgestaltung in der Fläche</p>	<p>In Abhängigkeit der bestehenden landesspezifischen Schulstruktur zumindest als regionales Angebot realisierbar.</p>	<p>Erfordert die Bildung eigener Fachklassen mit jeweils beruf(sgruppen)spezifischer Ausprägung. Realisierbarkeit nur bei entsprechender Nachfrage an Einzelstandorten.</p>	<p>Bildung eigener Klassen mit jeweils beruf(sgruppen)spezifischer Ausprägung; Realisierbarkeit nur bei entsprechender Nachfrage an Einzelstandorten</p>	<p>Erfordert die Bildung eigener Fachklassen mit jeweils beruf(sgruppen)spezifischer Ausprägung. Realisierbarkeit nur bei entsprechender Nachfrage an Einzelstandorten.</p>	<p>Nutzung der in den Ländern z.T. gut ausgebauten Angebotstruktur zum ausbildungsbegleitenden Erwerb der FHR (da berufsun-spezifisch). BOS als regionales Angebot vorhanden bzw. realisierbar (ebenfalls unabhängig vom Einzelberuf).</p>

Aufwand für Schüler/Auszubildende	Berufliches Gymnasium konsekutives Modell:	Berufliches Gymnasium integratives Modell:	Integratives Modell Fachoberschule:	Duales Modell Fachoberschule	Einmündung in die Berufsoberschule
<p>Durch die erforderlichen Praxiszeiten im Betrieb ergibt sich eine deutliche Mehrbelastung vor allem in unterrichtsfreien Zeiten.</p>	<p>Durch die erforderlichen Praxiszeiten im Betrieb ergibt sich eine deutliche Mehrbelastung vor allem in unterrichtsfreien Zeiten.</p>	<p>zeitliche Mehrbelastung durch den Besuch des erforderlichen Zusatzunterrichts zum Erwerb der FHR und AHR</p>	<p>Durch die Notwendigkeit eines verdichteten Unterrichts entsteht eine erhöhte Belastung</p>	<p>Durch den Besuch des erforderlichen Zusatzunterrichts zum Erwerb der FHR entsteht eine zeitliche Mehrbelastung (außerhalb der Regelausbildungszeit).</p>	<p>Bei einer ggf. erweiterten Freistellung der Auszubildenden zum Besuch des Zusatzunterrichts FHR steht für die betriebliche Ausbildung weniger Zeit zur Verfügung. Ggf. Ausbildungsvergütung/Aufwandsentschädigung auch im vierten Jahr.</p>
<p>Aufwand für die Ausbildungsbetriebe</p>	<p>Die Vermittlung der betrieblichen Ausbildungsinhalte muss in verdichteter Weise erfolgen Ggf. Ausbildungsvergütung/Aufwandsentschädigung bereits während der gymnasial geprägten Phase im ersten bis dritten Jahr.</p>	<p>Freistellung der Auszubildenden zum Besuch des Zusatzunterrichts für FHR und AHR Abschluss von Ausbildungsverträgen vor Ausbildungsbeginn Volle Ausbildungsvergütung bei Teilzeitarbeit</p>	<p>Die Vermittlung der betrieblichen Ausbildungsinhalte muss in etwas verkürzter Zeit erfolgen</p>	<p>Überschneidung der betrieblichen Ausbildung und des fachrichtungsbezogenen Bereichs in der Fachoberschule</p>	<p>Ausbildungsbegleitender Erwerb der FHR.</p>
<p>Synergieeffekte</p>	<p>Teilweise Überschneidung der berufsbezogenen Schwerpunktfächer am Beruflichen Gymnasium und dem berufsbezogenen Unterricht an der Berufsschule</p>	<p>Teilweise Überschneidung der berufsbezogenen Schwerpunktfächer am Beruflichen Gymnasium und dem berufsbezogenen Unterricht an der Berufsschule</p>	<p>Überschneidung der betrieblichen Ausbildung und der erforderlichen Fachpraxis in der Fachoberschule</p>	<p>Überschneidung der betrieblichen Ausbildung und des fachrichtungsbezogenen Bereichs in der Fachoberschule</p>	<p>Ausbildungsbegleitender Erwerb der FHR.</p>

Schlussbemerkung

Die Zielsetzung des doppelqualifizierenden Bildungsganges „Duale Ausbildung und Abitur“ liegt in der verknüpfenden Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz und (allgemeiner) Studierfähigkeit. Entsprechend dieser Absicht ist es erforderlich, die diesen Zielstellungen immanenten didaktisch-curricularen Prinzipien (Lernfeldkonzeption bzw. Wissenschaftspropädeutik und vertiefte Allgemeinbildung) sinnvoll aufeinander zu beziehen. Dies kann nur innerhalb der Struktursystematik der beruflichen Schulen mit Erfolg geleistet werden, gerade auch mit Blick auf das Erfordernis der Ausnutzung von Synergieeffekten. Außerdem bietet sich dadurch innerhalb der einzelnen Modelle die Möglichkeit, bei einer Umorientierung bezüglich des Abschlussziels (Fokussierung auf nur noch einen Abschluss) Anschlussfähigkeit bzw. Durchlässigkeit zu gewährleisten.

Die zuvor dargestellten Strukturmodelle basieren auf den Vorgaben der einschlägigen Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz. Je nach Implementierungsgrad der dabei zugrunde liegenden Schularten in den Schulsystemen der Länder kann die Etablierung eines doppelqualifizierenden Bildungsganges „Duale Ausbildung und Abitur“ nach einem der skizzierten Modelle landesspezifischen Anpassungsbedarf nach sich ziehen.

Die Implementierung eines doppelqualifizierenden Bildungsganges „Duale Ausbildung und Abitur“ stellt nicht nur organisatorisch-logistische Anforderungen an die Schulseite, sondern erfordert auch von der betrieblichen Seite entsprechende Anstrengungen und die Bereitschaft von Zugeständnissen. Dies betrifft insbesondere eine über das bestehende Maß hinausgehende Freistellung zum Zweck des Schulbesuchs, aber beispielsweise auch die Frage der Gewährung einer Vergütung über den gesamten Zeitraum des Bildungsganges als Anreiz, um dauerhaft eine Nachfrage zu generieren.

Anlage

Berlin

Berufsausbildung und Abitur innerhalb von 4 Jahren

- IT-Systemelektroniker/in, Oberstufenzentrum Informations- und Medizintechnik
- Steuerfachangestellter/e, Oberstufenzentrum Logistik, Touristik und Steuern
- Immobilienkaufmann/-kauffrau, Oberstufenzentrum Banken, Immobilien und Versicherungen

Mecklenburg-Vorpommern

Berufsausbildung und Abitur innerhalb von 4 Jahren

- Steuerfachangestellter/e, Berufliche Schule Wirtschaft Rostock

Niedersachsen

Berufsausbildung und Abitur innerhalb von 4 Jahren

- Landwirt/in, Michelsen-Schule Hildesheim
- Industriekaufmann/Industriekauffrau, BBS Haarentor, Oldenburg (4,5 Jahre)
- Industriekaufmann/Industriekauffrau, BBS Am Schölerberg, Osnabrück (4,5 Jahre)

Sachsen

Duale Berufsausbildung und Abitur Sachsen (DuBAS) innerhalb von 4 Jahren in den Berufen:

- Fachinformatiker/-in und IT-Systemelektroniker/-in, Berufliches Schulzentrum für Elektrotechnik, Dresden
- Industriemechaniker/-in, Werkzeugmechaniker/-in und Zerspanungsmechaniker/-in, Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und Technik Bautzen, Karl-Heine-Schule, Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig

Hinweis: Die Aufzählung spiegelt den aktuellen Kenntnisstand des Sekretariats wieder und ist ggf. mit weiteren in den Ländern vorhandenen Angeboten zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.

**Satzung
zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kinder-
tageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganz-
tagsschule im Primarbereich
im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn**

Vom 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz- KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216), geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV.NRW. S. 336), , des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), geändert Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 687), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV NRW 223), geändert durch Gesetz vom 05. November 2013 (GV.NRW .S.618), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember.2010und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 20. Dezember 2013 hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von laufend öffentlich geförderten Angeboten zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der offenen Ganztagschule (Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Bundesstadt Bonn) nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII und § 9 SchulG wird gem. §§ 5 Abs. 2 und 23 KiBiz ein monatlicher Kostenbeitrag (nachfolgend Elternbeitrag genannt) erhoben. Angebote im Rahmen des Runderlasses "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich" Punkt 5.4.6 (z.B. Kurzbetreuung) sowie Maßnahmen im Rahmen der "Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I" fallen nicht unter diese Satzung.

§ 2

Anmeldung für die Betreuung

1) Kindertagesstätten

Die Anmeldung für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. bei dem jeweiligen Träger dieser Einrichtung.

Der privatrechtliche Betreuungsvertrag wird schriftlich mit dem jeweiligen Träger geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach §§ 3 ff. dieser Satzung.

2) Kindertagespflege

Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson erfolgt für den Bereich der Bundesstadt Bonn über das Netzwerk für Kinderbetreuung in Familien.

Der privatrechtliche Betreuungsvertrag wird schriftlich mit der jeweiligen Tagespflegeperson geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach §§ 3 ff. dieser Satzung.

3) Offene Ganztagschule

Die schriftliche Anmeldung für die Teilnahme am verbindlichen außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in der jeweiligen Einrichtung bzw. bei dem jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme. Der schriftliche privatrechtliche Betreuungsvertrag wird mit dem jeweiligen Träger geschlossen und löst die Beitragspflicht nach §§ 3 und 4 dieser Satzung aus. Gemäß den Vorgaben des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ bindet der Vertragsabschluss grundsätzlich mindestens für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Vertragsauflösungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum letzten eines Monats möglich und bedürfen der Zustimmung des Schulträgers.

§ 3

Elternbeiträge

- 1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder, der Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der verbindlichen Ganztagsbetreuung der OGS an Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Bonn haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten.

Wenn mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, für die grundsätzlich eine Beitragspflicht besteht, gleichzeitig Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, wird die Beitragspflicht grundsätzlich nur für ein Kind ausgelöst. Es handelt sich dabei um dasjenige, für das der höchste Beitrag zu zahlen ist. Die

⁸⁶⁸ weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

- 2) Gem. Artikel 1 Nr. 15 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungs-Gesetz - vom 22. Juli 2011 ist für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege beitragsfrei. Entsprechendes ist geregelt für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate.
- 3) Die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Kinder gelten als beitragspflichtig i.S. von § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Für zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle oder OGS betreute Geschwister dieser Kinder werden grundsätzlich keine Elternbeiträge erhoben.
- 4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu § 3 dieser Satzung.
Die Elternbeiträge beziehen sich nur auf die Betreuungsleistung. Ein ggf. zu erhebendes Essensgeld ist davon unabhängig an den jeweiligen Träger der Einrichtung zu zahlen.
Wenn die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege im Haushalt der Eltern erfolgt, wird ein Elternbeitrag i.H.v. 75 % des in der Anlage zu § 3 genannten Kostenbeitrages für Kindertagespflege unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und der Betreuungsdauer erhoben.
- 5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (vergleiche § 90 Abs. 3 SGB VIII). Näheres hierzu regelt § 6 dieser Satzung.
- 6) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Betreuung gem. § 1 dieser Satzung und danach auf Verlangen haben die Eltern bzw. die Personen, die nach § 4 an deren Stelle treten, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
Ohne ausreichend belegte Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- 7) Im Falle des § 4 Satz 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das tatsächliche Einkommen ist niedriger.
- 8) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt im Bescheid auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sowie im Fall von Tagespflege und der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich aufgrund der wöchentlichen Betreuungszeit.

Der Beitrag wird im Bescheid für das jeweils zahlungspflichtige (teuerste) Kind der Familie festgesetzt. Werden mehrere Kinder einer Familie betreut, die nacheinander zahlungspflichtig werden, so wird für diese ebenfalls bereits der Beitrag für spätere Zeiträume ausgewiesen.

Bei Einkommensänderungen werden diese durch einen Änderungsbescheid für das betreffende Kalenderjahr berücksichtigt. Änderungen in der wöchentlichen Betreuungszeit werden ebenfalls durch Änderungsbescheid, der ab dem Monat der Änderung der Betreuungszeit ergeht, berücksichtigt.

- 9) Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag - auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

Die Elternbeiträge sind von den Eltern, und zwar den leiblichen Eltern, wenn sie mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben, zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

Bei Kindern, die in einem Kinderheim untergebracht sind und eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Offene Ganztagschule i.S. § 1 dieser Satzung besuchen, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.

Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- 1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich durch das Kalenderjahreseinkommen.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 € bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- 2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

Abweichend von Satz 1 ist das Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen, wenn sich das Einkommen derart verändert hat, dass es

nicht mehr der Einkommensstufe aus dem vorangegangenen Kalenderjahr entspricht.

Für nachfolgende Kalenderjahre ist auf das zu erwartende Kalenderjahres- einkommen des zukünftigen Jahres abzustellen, wenn sich abzeichnet, dass dieses Einkommen höher ist, als das Einkommen des laufenden Kalenderjahres.

Der Elternbeitrag ist jeweils von Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres festzusetzen. Wird erst rückwirkend das tatsächliche Kalenderjahres- einkommen abschließend festgestellt, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend für die Monate Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres anzupassen. Einkommensänderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 6 Teilerlass des Beitrages

Der Elternbeitrag soll auf Antrag den Eltern bzw. den Personen, die nach § 4 an deren Stelle treten, teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn

- a) sich das aus der Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des SGB XII ergibt.

Für Kinder, deren Eltern oder ggf. beitragspflichtiger Elternteil mit ihrem Einkommen unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII liegen, ist, sofern das Jahresbruttoeinkommen so hoch ist, dass es eine Beitragspflicht auslöst, ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zu zahlen.

Für Kinder, deren Eltern oder ggf. beitragspflichtiger Elternteil mit ihrem Einkommen die Einkommensgrenze übersteigen, ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zuzüglich des Betrages, um den die o.g. Einkommensgrenze überschritten wird, zu zahlen, höchstens der nach der festgestellten Jahresbruttoeinkommensstufe zu zahlende reguläre Elternbeitrag.

- b) mindestens ein beitragspflichtiger Elternteil i.S.d. § 4 dieser Satzung oder das betreute Kind im Besitz von Ermäßigungskarten für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen – Bonn-Ausweis – ist. In diesem Falle reduziert sich der regulär zu zahlende Beitrag um 50%.
- c) mindestens ein beitragspflichtiger Elternteil i.S.d. § 4 dieser Satzung oder das betreute Kind Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII erhält. In diesem Fall ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zu zahlen. Werden nur Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt, so ist das nicht ausreichend zur Gewährung einer Beitragsermäßigung nach dieser Vorschrift.

§ 7 Beginn und Dauer der Beitragspflicht

- 1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder in einer offenen Ganztagschule entsteht die Beitragspflicht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn der Betreuung in der jeweiligen Einrichtung. Dies ist grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres.
Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Beitragszeitraumes i.S. des § 7 Abs. 2 dieser Satzung, ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz bereitgestellt wird.
Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird.

- 2) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (01.08. – 31.07.), wobei die Elternbeiträge durch Bescheid ggf. auch bereits für darüber hinausgehende Zeiträume festgesetzt werden (§ 3 Abs. 7 dieser Satzung).
Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder und der Offenen Ganztagsgrundschulen nicht berührt.
In Ferienzeiten ist der Beitrag ebenfalls zu entrichten.

- 3) Im Bereich der Tagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, ab dem die Betreuung in einer Tagespflegestelle vereinbart wird. Ausfallzeiten berühren die Beitragspflicht nicht.

§ 8 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird am 1. eines jeden Monats fällig und ist an die Bundesstadt Bonn - Amt für Kinder, Jugend und Familie - zu entrichten.

§ 9 Mitteilungspflicht der Träger

Die Träger des Angebots bzw. die Tagespflegepersonen teilen der Bundesstadt Bonn zum Zwecke der Beitragsfestsetzung unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagschule im Primarbereich im ⁸⁷²Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 31.Mai 2010 in der Fassung vom

19. September 2011 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Anlage

zu § 3 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010

**Betreuung in
Kindertageseinrichtung**

	Kinder unter 3 J.			Kinder über 3 J. bis zur Einschulung			Hort
	25 Stunden	35Stunden	45Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	45Stunden
Jahresbrutto- einkommen in €	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monat. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 24.542	53,00	59,00	75,00	26,00	30,00	46,00	30,00
bis 36.813	110,00	122,00	156,00	44,00	50,00	78,00	64,00
bis 49.084	162,00	179,00	230,00	72,00	79,00	128,00	92,00
bis 61.355	215,00	238,00	305,00	110,00	123,00	196,00	128,00
bis 73.626	242,00	270,00	344,00	146,00	162,00	260,00	167,00
bis 85.897	269,00	302,00	383,00	182,00	201,00	324,00	206,00
über 85.897	296,00	334,00	422,00	218,00	240,00	388,00	245,00

Betreuung in Tagespflegestelle

	10 -15 Std.	16 -20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	> 40 Std.
	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monat. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
Jahresbrutto- einkommen in €							
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 24.542	26,00	35,00	44,00	53,00	62,00	70,00	75,00
bis 36.813	55,00	74,00	92,00	110,00	129,00	146,00	156,00
bis 49.084	81,00	109,00	135,00	163,00	189,00	217,00	230,00
bis 61.355	108,00	144,00	179,00	216,00	251,00	287,00	305,00
bis 73.626	122,00	163,00	204,00	243,00	284,00	325,00	344,00
bis 85.897	136,00	182,00	229,00	270,00	317,00	366,00	383,00
über 85.897	150,00	201,00	254,00	297,00	350,00	404,00	422,00

Betreuung in OGS

Jahresbrutto- einkommen in €	mtl. Beitrag
bis 15.000	0,00
bis 24.542	30,00
bis 36.813	60,00
bis 49.084	100,00
bis 61.355	150,00
bis 73.626	150,00
bis 85.897	150,00
über 85.897	150,00

Ein evtl. zusätzliches Essensgeld ist an den jeweiligen Träger zu zahlen.

Anlage 2**2. Satzung****zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn (Elternbeitragsatzung)****Vom 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. November 2016 (BGBl. I S. 2463), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz-KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV.NRW. S. 622), in Kraft getreten am 1. August 2016, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW S. 1150), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW .S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW S. 1052), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Runderlass vom 09. März 2016 und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 19. Mai 2015 hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn (Elternbeitragsatzung) vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 754) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 werden als neue Sätze 2 - 4 angefügt:

„Wenn mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, für die eine Beitragspflicht besteht, zeitgleich eine Einrichtung/ Einrichtungen oder ein Angebot/Angebote im Sinne von § 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, wird die Beitragspflicht grundsätzlich nur für ein Kind ausgelöst.

Es handelt sich dabei um dasjenige, für das der höchste Beitrag zu zahlen ist. Bei Vorliegen von ergänzenden Betreuungsverträgen i.S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung gilt die Summe der Beiträge für alle Betreuungsplätze eines Kindes als Vergleichsgröße.“

3. In § 3 wird der bisherige Abs. 3 gestrichen.

4. In § 3 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„Die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Kinder gelten als beitragspflichtig i.S. von § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Für zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle oder OGS betreute Geschwister dieser Kinder werden grundsätzlich keine Elternbeiträge erhoben.“

5. In § 3 wird Abs. 4 gestrichen,

6. In § 3 werden die bisherigen Absätze 5 bis 12 zu den neuen Absätzen 4 bis 11.

7. In § 5 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

8. In § 5 Abs. 7 wird Satz 2 gestrichen.

9. In § 7, Buchstabe b) wird Satz 3 gestrichen und ersetzt durch:

„Die Beitragsermäßigung wird für die nachgewiesene Dauer der Gültigkeit des Bonn-Ausweises gewährt.“

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn (Elternbeitragssatzung) vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt der Bundesstadt, S. 605) wird aufgehoben.

Die im Jahre 2016 in der vorgenannten 1. Änderungssatzung getroffenen Regelungen fließen in den nachstehenden Artikel III dieser Satzung mit ein.

Artikel III

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn (Elternbeitragssatzung) vom 23. Juni 2015 in der durch vorstehenden Artikel I dieser Satzung geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Satz 4 zu Satz 5.

2. In § 3, Abs. 1 wird als neuer Satz 4 eingefügt:

„Ausgenommen sind die in § 3 Abs. 4 dieser Satzung geregelten Fälle.“

3. In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 angefügt:

„Die Erhebung von Elternbeiträgen für den Personenkreis nach Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.“

4. In § 3 werden die Absätze 4 bis 11 zu den Absätzen 5 bis 12

5. § 3 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Für ein oder mehrere nach den vorgenannten Bestimmungen beitragsfrei betreutes Kind/betreute Kinder einer Familie wird in den Fällen, in denen dieses Kind/diese Kinder im Rahmen von OGS betreut werden, für dieses bzw. eines dieser Kinder einer Familie ein Beitrag in Höhe von 50 % des nach dieser Satzung für ein beitragspflichtiges Kind zu entrichtenden Beitrages für die Betreuung in OGS erhoben. Weitere in OGS betreute Kinder der jeweiligen Familien werden beitragsfrei betreut. § 7 dieser Satzung gilt in entsprechender Anwendung.“

6. In § 3 Abs. 6 wird „gem. § 23 Absatz 3 KiBiz NRW“ ersetzt durch „gem. § 23 Absatz 4 KiBiz NRW“

7. In § 6 Abs. 5 wird nach Satz 2 angefügt:

„Wird bei Überprüfung einer bereits erfolgten vorläufigen Beitragsfestsetzung (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung) aufgrund des bislang nachgewiesenen tatsächlichen Einkommens festgestellt, dass die sich daraus ergebende Einkommensprognose von dem bisherigen prognostizierten elternbeitragsrelevanten Einkommen der Beitragspflichtigen abweicht, so erfolgt eine rückwirkende vorläufige Anpassung der bisherigen vorläufigen Beitragsfestsetzung, sofern die Abweichung von dem bisherigen prognostizierten elternbeitrags-relevanten Einkommen zu einer höheren oder niedrigeren Beitragspflicht führt.“

8. In der Anlage 3 „Betreuung in Kindertageseinrichtung“ wird in der Betreuungsart „Hort“ die Angabe „45 Stunden“ ersatzlos gestrichen.

9. In Anlage 3 „Betreuung für OGS“ wird in den Einkommensstufen 7 bis 10 der bisher zu zahlende monatliche Elternbeitrag von „170 €“ auf „180 €“ erhöht.

Artikel IV

Inkrafttreten

Artikel I dieser Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Artikel II und Artikel III dieser Satzung treten am 1. August 2016 in Kraft.

Rettungsdienstbedarfsplan der Bundesstadt Bonn

Fortschreibung 2018

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

**Bundesstadt Bonn
Feuerwehr und Rettungsdienst**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Rettungsdienstbedarfsplan ausschließlich die männliche Schriftform verwendet und gilt gleichermaßen für die weibliche Schriftform.

1	Abkürzungsverzeichnis	8
2	Vorwort.....	9
3	Gesetzliche Grundlagen.....	10
4	Allgemeine Ortsbeschreibung	11
4.1	Größe und Lage der Stadt Bonn	11
4.2	Bevölkerung	11
4.3	Verkehrswege.....	12
4.3.1	Straßennetz	12
4.3.2	Bahnanlagen	13
4.3.3	Wasserstraßen.....	13
4.4	Wirtschaft und Stadtentwicklung	14
4.4.1	Bundes- und UNO-Stadt.....	14
4.4.2	Kongressstadt Bonn	14
4.4.3	Wirtschaftsstandort.....	14
4.4.4	Wissenschaftsstandort.....	14
4.4.5	Kulturangebot	15
4.5	Bewertung	15
5	Struktur der medizinischen Versorgung	15
5.1	Krankenhausversorgung.....	15
5.1.1	Krankenhäuser in privater Trägerschaft.....	16
5.2	Hausärztliche Versorgung	16
5.3	Notdienstpraxen	17
5.4	Bewertung	17
6	Rettungsdienst.....	18
6.1	Zuständigkeiten	18
6.2	Leistungen des Rettungsdienstes	19
6.2.1	Notfallrettung	19
6.2.2	Notarztdienst	19
6.2.3	Krankentransport	19
6.2.4	Spezialleistungen.....	19
6.2.4.1	Interhospitaltransporte	20
6.2.4.2	Inkubatortransporte	21
6.2.4.3	Transporte von Schwergewichtigen	21
6.2.4.4	Infektionstransporte.....	22
6.3	Leistungserbringung	23
6.4	Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmen	25

6.5 Dimensionierung	25
6.5.1 Regelbedarf	25
6.5.2 Spitzenbedarf	26
6.5.3 Sonderbedarf.....	26
6.5.3.1 Geplanter Sonderbedarf.....	27
6.5.3.2 Ungeplanter Sonderbedarf.....	27
6.6 Schutzziel	27
6.6.1 Hilfsfrist in der Notfallrettung.....	28
6.6.2 Bedienzeit im Krankentransport	28
6.7 Einflussgrößen in Bezug auf die Schutzzielerrreichung.....	29
7 Operative Struktur des Rettungsdienstes.....	29
7.1 Leitstelle	29
7.1.1 Aufgaben der Leitstelle	30
7.1.1.1 Disposition in der Notfallrettung	30
7.1.1.2 Disposition des Krankentransports	30
7.1.1.3 Disposition von Interhospitaltransporten.....	31
7.1.1.4 Steuerung der Patientenzuweisung.....	31
7.1.1.5 Zentraler Behandlungskapazitätenachweis	31
7.1.1.6 Notfallaufnahmebezirke.....	33
7.1.2 Leitstellenpersonal.....	34
7.1.2.1 Qualifikation des Leitstellenpersonals.....	35
7.1.2.2 Aus- und Fortbildung des Leitstellenpersonals.....	36
7.1.3 Technische Einrichtungen	37
7.1.3.1 Einsatzleitplätze	37
7.1.3.2 Notruftechnik	37
7.1.3.3 Einsatzleitrechnersystem	38
7.1.3.4 Alarmierung	39
7.1.3.5 Funkkommunikation	39
7.1.3.6 Sprachdokumentation.....	39
7.1.3.7 Stromversorgung.....	39
7.1.4 Qualitätsmanagement.....	39
7.1.4.1 Strukturqualität.....	39
7.1.4.2 Prozessqualität	39
7.1.4.3 Ergebnisqualität.....	40
7.1.4.4 Organisation des Qualitätsmanagements innerhalb der Leitstelle	40
7.1.5 Schutzziel Leitstelle.....	40

7.2 Notfallrettung	40
7.2.1 Wachkreis 1	41
7.2.2 Wachkreis 2	42
7.2.3 Wachkreis 3	43
7.2.4 Wachkreis 4	44
7.2.5 Dezentrale Standorte	44
7.2.5.1 Universitätsklinikum Bonn	44
7.2.5.2 Johanniter Krankenhaus	45
7.3 Notarztdienst.....	45
7.3.1 Notarztbezirk Nord.....	47
7.3.2 Notarztbezirk Süd	47
7.4 Krankentransport.....	47
7.5 Luftrettung	48
7.6 Einsatzunterstützungsleistungen.....	48
8 Einsatzentwicklung / Auslastung	49
8.1 Notfallrettung	49
8.1.1 Wachkreis 1	51
8.1.2 Wachkreis 2	54
8.1.3 Wachkreis 3	57
8.1.4 Wachkreis 4	60
8.2 Notarztdienst.....	62
8.3 Krankentransport.....	67
9 Schutzielerreichung	70
9.1 Notfallrettung	70
9.2 Krankentransport.....	71
10 Bewertung / Konsequenzen	72
10.1 Leitstelle	72
10.1.1 Interhospitaldisposition	72
10.1.2 Krankentransportdisposition	73
10.2 Notfallrettung	73
10.2.1 Standortplanung	74
10.2.2 Vorhaltung	75
10.2.2.1 Wachkreis 1	75
10.2.2.2 Wachkreis 2	75
10.2.2.3 Wachkreis 3	75
10.2.2.4 Wachkreis 4	76
10.2.3 Gesamtvorhaltung	77

10.3 Notarztdienst	78
10.4 Krankentransport	79
11 Besondere Lagen.....	81
11.1 Rettungsdienst bei Veranstaltungen.....	81
11.2 Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten	83
11.2.1 Führung und Leitung.....	84
11.2.1.1 Leitender Notarzt (LNA)	84
11.2.1.2 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL).....	85
11.2.2 Personal- und Materialergänzung.....	85
12 Personal im Rettungsdienst	86
12.1 Nichtärztliches Personal	86
12.2 Ärztliches Personal.....	87
12.3 Ausbildung	87
12.3.1 Rettungshelfer.....	87
12.3.2 Rettungssanitäter	87
12.3.3 Rettungsassistenten	87
12.3.4 Notfallsanitäter	88
12.3.4.1 Rettungsdienststräger	90
12.3.4.2 Leistungserbringer nach § 13 RettG NRW.....	91
12.4 Praxisanleiter.....	91
12.4.1 Umsetzung	92
12.4.1.1 Umsetzung beim Träger.....	92
12.4.1.2 Umsetzung bei den Leistungserbringern nach § 13 RettG NRW	93
12.5 Fortbildung	93
12.5.1 Fortbildung nach § 5 Abs. 4 RettG	93
12.5.2 Notarztfortbildung	94
12.6 Sicherstellung des operativen Betriebs.....	94
12.6.1 Technik.....	94
12.6.1.1 Fahrzeugtechnik.....	94
12.6.1.2 Kommunikationstechnik	96
12.6.1.3 Medizintechnik.....	96
12.6.2 Materialwirtschaft.....	98
12.6.2.1 Beschaffung	98
12.6.2.2 Rettungsdienstzentraldepot.....	98
12.6.2.3 Wachendepots.....	99
12.6.3 Hygienemaßnahmen.....	99

13 Administrative Struktur des Rettungsdienstes.....	101
13.1 Lenkung und Leitung.....	101
13.1.1 Amtsleitung.....	101
13.1.2 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD).....	102
13.1.3 Leistungserbringung durch die Berufsfeuerwehr	102
13.1.4 Schnittstellenaufgaben	103
13.1.5 Trägeraufgaben	103
13.1.5.1 Verwaltungsaufgaben.....	103
13.1.5.2 Fachliche Aufgaben des Rettungsdienstes.....	103
13.1.5.3 Dokumentation / Qualitätsmanagement	104
13.1.6 Arbeitsschutz.....	106
13.1.6.1 Gefährdungsanalyse.....	107
13.1.6.2 Mitarbeiterschulung.....	107
13.1.6.3 Schutzkleidung / Ausrüstung.....	107
13.1.6.4 Einsatznachsorge.....	108
13.1.7 Gremienarbeit	109
14 Umsetzung der Bedarfspläne 2013 und 2016.....	110
15 Zusammenfassung	112

1 Abkürzungsverzeichnis

IfSG	Infektionsschutzgesetz
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
RettG	Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen
MPG	Medizinproduktegesetz
NotSanG	Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters
PsychKG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
FMS	Funkmeldesystem
Lst.	Leitstelle
ManV	Massenanfall von Verletzten
AED	Automatisierter Externer Defibrillator
CT	Computertomographie
MRT	Magnetresonanztomographie
IMC	Intermediate-Care-Station (Überwachungsstation)
Stroke-Unit	Schlaganfallstation
RTH	Rettungstransporthubschrauber
ITH	Intensivtransporthubschrauber
RTW	Rettungswagen
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
KTW	Krankentransportwagen
FW	Feuerwache
WK	Wachkreis
BF	Berufsfeuerwehr
FF	Freiwillige Feuerwehr
RW	Rettungswache
HiOrg	Hilfsorganisation
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
KV	Kassenärztliche Vereinigung
RettSan	Rettungssanitäter
RettAss	Rettungsassistent
NotSan	Notfallsanitäter
OrgL	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
NA	Notarzt
LNA	Leitender Notarzt
ÄLRD	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
First Responder	Strukturiertes Ersthelfersystem

2 Vorwort

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes haben nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) die Aufgabe, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicherzustellen. Hierbei handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.

Grundlage für die Durchführung des Rettungsdienstes ist der Rettungsdienstbedarfsplan, der einer kontinuierlichen Überprüfung unterliegt und bei Bedarf, spätestens aber nach fünf Jahren fortzuschreiben ist. In diesem Plan hat der Träger des Rettungsdienstes insbesondere die Anzahl, die Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen, die Anzahl und die Vorhaltung der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadenereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Erkrankter festzuschreiben.

Basis dieser Festlegungen ist ein vom Träger des Rettungsdienstes als Planungsrahmen festzulegendes Schutzziel in Hinblick auf die zu erreichende Hilfsfrist in der Notfallrettung und die Bediensicherheit im Krankentransport.

Seit der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans im Jahre 2013 ist das RettG NRW novelliert worden, womit einerseits höhere Anforderungen an den Rettungsdienst gestellt werden, aber auch das Wirtschaftlichkeitsgebot durch Verweis auf das fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs ausdrücklich betont wird.

Ebenso stellt der vorliegende Rettungsdienstbedarfsplan die Grundlage zur Umsetzung des neugeschaffenen Berufsbildes des Notfallsanitäters dar, das zeitlich durch das RettG NRW hinsichtlich der abschließenden Umsetzung bei der Fahrzeugbesetzung an den 01.01.2027 gekoppelt ist.

3 Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 305)
- Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. Dezember 2015 (BHKG NRW)
- Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG NRW) vom 11. Dezember 2007
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibVO) vom 21. August.2002, zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 27. September 2016
- Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli.2000, zuletzt geändert am 18. Juli 2016 BGBl S. I S. 1666
- Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters vom 22. Mai 2013 (NotSanG)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16.Dezember 2013
- Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter Teil 1 und Teil 2 vom 13. November 2015 / 18. März 2015
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter und Rettungshelfer (RettAPO) vom 30. Juni.2012
- RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21.Januar 1997 – V C 6 – 0717.8 (Fortbildung des nichtärztlichen Personals in der Notfallrettung und im Krankentransport).
- RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2006 / Aktenzeichen III 8- 0713.8 (Sanitäts- und Rettungsdienst bei Veranstaltungen).
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474)

4 Allgemeine Ortsbeschreibung

4.1 Größe und Lage der Stadt Bonn

Die im Süden von Nordrhein-Westfalen gelegene Stadt Bonn grenzt auf eine Länge von ca. 700 m an den zu Rheinland-Pfalz gehörenden Landkreis Bad-Neuenahr / Ahrweiler und wird im Übrigen vollständig durch den Rhein-Sieg-Kreis umschlossen. Sie wird in Nord-Süd Richtung durch den Rheinstrom geteilt, wobei etwa 75 % der Stadtfläche linksrheinisch liegen. Die linksrheinischen und rechtsrheinischen Stadtteile werden durch drei Straßenbrücken verbunden, wobei es sich bei der Friedrich-Ebert-Brücke (Nordbrücke) und der Konrad-Adenauer-Brücke (Südbrücke) um Autobahnbrücken mit Fußgänger- und Fahrradwegen handelt. Die Kennedybrücke, welche die Innenstadt des Stadtbezirkes Bonn mit dem Stadtbezirk Beuel verbindet, hat eine überbreite Fahrspur für den Individualverkehr und einen eigenen breiten Bahnkörper für die Straßenbahn. Ein Rad- und Fußweg steht auf beiden Rheinseiten zur Verfügung.

Gesamtfläche	ca. 141 qkm
Länge der Stadtgrenze:	ca. 61 km
Ausdehnung von Nord nach Süd:	ca. 15 km
Ausdehnung von Ost nach West:	ca. 12,5 km
Rheinuferlänge:	ca. 29 km
Nullpunkt Bonner Pegel:	42,60 m ü. NN
Tiefster Bodenpunkt	45,60 m ü. NN
Größte Erhebung	194,80 m ü. NN
Geographischer Mittelpunkt	Bundeskanzlerplatz

4.2 Bevölkerung

Die Stadt Bonn hatte am 31.12.2015 insgesamt 320.820 Einwohner. Die Einwohnerzahlen gliedern sich nach Stadtbezirken wie folgt:

Stadtbezirk	Einwohner	Anteil in %
Bonn	148.706	46,35 %
Bad Godesberg	72.600	22,63 %
Beuel	66.366	20,69 %
Hardtberg	33.148	10,33 %

Somit lebt fast die Hälfte der Bevölkerung im Stadtbezirk Bonn. Auf den linksrheinischen Teil der Stadt Bonn entfallen insgesamt 254.454 Einwohner (79,31 %).

Die Altersverteilung der Bonner Bevölkerung in den verschiedenen Stadtbezirken ergibt folgendes Bild:

Stadtbezirk	0 – 5 Jahre	6 – 17 Jahre	18 – 29 Jahre	30 – 59 Jahre	Über 60 Jahre
Bonn	5,79 %	10,06 %	21,80 %	41,96 %	20,39 %
Bad Godesberg	5,89 %	12,77 %	12,31 %	41,74 %	27,29 %
Beuel	5,38 %	11,53 %	13,99 %	44,69 %	24,41 %
Hardtberg	6,11 %	11,75 %	15,25 %	41,07 %	25,82 %
Gesamt	5,76 %	10,15 %	17,36 %	42,38 %	23,34 %

Insgesamt ist die Altersverteilung in den einzelnen Stadtbezirken weitgehend identisch. Der Anteil der 30 bis 59-jährigen ist in allen Stadtteilen mit jeweils über 40 % am stärksten ausgeprägt.

Für die Stadt Bonn ist von einer positiven Entwicklung hinsichtlich der Einwohnerzahlen auszugehen. Vorliegende Studien prognostizieren eine Zunahme der Bevölkerung bis zum Jahre 2030 um bis zu 4,9 %. Bezogen auf die Laufzeit des Bedarfsplans bis zum Jahr 2022 sind dies bei linearer Entwicklung ca. 8.000 Einwohner zusätzlich. Vor dem Hintergrund der positiven Einwohnerentwicklung ist unbeschadet weiterer Effekte auch von einer steigenden Anzahl der Einsätze in der Notfallrettung und im Krankentransport auszugehen.

4.3 Verkehrswege

4.3.1 Straßennetz

Die Stadt Bonn liegt zwischen den für den Nord/Süd-Verkehr wichtigen Fernstraßen A 61 und A 3. Erschlossen wird die Stadt durch die linksrheinisch vom AK Meckenheim kommende A 565, die das Stadtgebiet in nordöstlicher Richtung durchquert und über die Friedrich-Ebert-Brücke rechtsrheinisch am AD Bonn-Beuel in die A 59 mündet, die aus Richtung Köln kommend in südlicher Richtung durch das Stadtgebiet geführt wird und am AK Beuel-Ost in die B 42 übergeleitet wird. Vom AK Beuel-Ost

führt die A 562 über die Konrad-Adenauer-Brücke und bindet so auch die linksrheinisch verlaufende B 9 an das rechtsrheinische Autobahnnetz an. Die A 555 stellt die direkte linksrheinische Verbindung zwischen den Städten Köln und Bonn dar. Sie ist über das Autobahnkreuz Bonn-Nord an die A 565 angebunden und mündet am Verteilerkreis Bonn in das städtische Verkehrsnetz.

4.3.2 Bahnanlagen

Die Stadt Bonn wird in Nord/Süd-Richtung sowohl linksrheinisch als auch rechtsrheinisch durch Hauptstrecken der Bahn AG durchquert. Während auf der linksrheinischen Trasse schwerpunktmäßig der Personennah- und -fernverkehr abgewickelt wird, werden auf der rechtsrheinischen Trasse neben dem regionalen Personennahverkehr hauptsächlich Güter, darunter auch ein großer Anteil Gefahrgüter, transportiert. Linksrheinisch verläuft eine Nebenstrecke westlich in Richtung Euskirchen. Dort wird der Personenverkehr über den im Stadtzentrum gelegenen Hauptbahnhof sowie die Bahnhöfe Bad Godesberg, Mehlem und Duisdorf und rechtsrheinisch über den Bahnhof Beuel abgewickelt.

Die Stadtwerke Bonn unterhalten ein Straßenbahnnetz von ca. 52 km sowie ein Stadtbahnnetz von ca. 54,5 km Länge. Hiervon sind 9,6 km unterirdisch im Tunnel geführt. Das Stadtbahnnetz verläuft wie die Bahnhauptstrecken in Nord/Süd-Richtung und verbindet linksrheinisch die Städte Köln und Bonn über eine entlang der Rheinschiene sowie des Vorgebirges verlaufende Strecke. Rechtsrheinisch werden die Städte Köln, Bonn, Königswinter und Bad Honnef über eine Strecke verbunden.

4.3.3 Wasserstraßen

Die Stadt Bonn wird auf einer Strecke von 18 km durch den Rheinstrom in Nord/Süd-Richtung durchquert. Er ist im Mittel ca. 400 m breit und dient als eine der wichtigsten europäischen Wasserstraßen vorwiegend dem Transport von Gütern, hierunter ein Großteil an Gefahrgütern. Im Bonner Hafen, Ortsteil Graurheindorf, werden jährlich ca. 500.000 t Fracht mit ca. 1.200 Schiffsbewegungen umgeschlagen. Personentransport findet im Wesentlichen in Form von Ausflugsverkehr sowie Fähr- und Freizeitschiffahrt statt. Derzeit bestehen insgesamt 4 Fährverbindungen über den Rheinstrom. Diese verbinden die Orte Bonn-Buschdorf mit Niederkassel-Mondorf, Bonn-Innenstadt mit Bonn-Beuel, Bonn-Plittersdorf mit Königswinter-Nierdellendorf sowie Bonn-Mehlem mit Königswinter-Zentrum. Mit Ausnahme der

Fähre Bonn-Zentrum, die lediglich Personentransport durchführt, sind alle Fähren für den Fahrzeugtransport ausgelegt.

4.4 Wirtschaft und Stadtentwicklung

4.4.1 Bundes- und UNO-Stadt

Nach dem Hauptstadtbeschluss vom 20. Juni 1991 wurde im Bonn-Berlin-Gesetz die Aufgabenteilung zwischen Berlin und Bonn festgelegt und Bonn als Standort von Bundesministerien und Bundesämtern mit dem überwiegenden Anteil der Arbeitsplätze der Bundesministerien bestätigt. Als zweites bundespolitisches Zentrum neben Berlin führt die Stadt Bonn die Bezeichnung „Bundesstadt“.

Neben der bundespolitischen Bedeutung ist die Stadt Bonn Sitz einer Vielzahl von internationalen Organisationen, mit der Ausrichtung auf Fragen der Entwicklungszusammenarbeit, des Umweltschutzes und der Katastrophenvorsorge. Den Schwerpunkt bilden hierbei die Einrichtungen der Vereinten Nationen, die im ehemaligen Abgeordnetenhochhaus „Langer Eugen“ als UN-Campus untergebracht sind.

4.4.2 Kongressstadt Bonn

Neben einer Vielzahl weiterer Tagungsmöglichkeiten hat sich die Stadt Bonn mit dem World Conference Center Bonn (WCCB) in unmittelbarer Nähe zum UN-Campus als Austragungsort großer internationaler Kongresse etabliert. In dem 2015 fertiggestellten Tagungszentrum können Veranstaltungen mit bis zu 7.000 Teilnehmern durchgeführt werden.

4.4.3 Wirtschaftsstandort

Die Stadt Bonn ist Standort großer, international tätiger Unternehmen (z.B. Deutsche Telekom, Post AG, Solar World AG). Insgesamt bieten in der Stadt Bonn mehr als 16.000 Betriebe und Einrichtungen ca. 208.000 Arbeitsplätze. Ein Großteil der in Bonn Beschäftigten hat seinen Wohnsitz außerhalb der Stadt. Bedingt hierdurch wird die Stadt Bonn an Werktagen von einer hohen Zahl von Berufspendlern angefahren. Im Mittel sind dies etwa 88.000 Einpendler pro Tag, während ca. 33.000 berufstätige Bonner Bürger ihrer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes nachgehen.

4.4.4 Wissenschaftsstandort

In den Bereichen Forschung und Lehre, sowie Entwicklung und Innovation ist die Stadt Bonn ein wichtiger Standort. Zentrum des Wissenschaftsstandortes Bonn ist

die Rheinische-Friedrich-Wilhelms-Universität mit ca. 32.000 Studierenden. Auch ist die Stadt Bonn Sitz von Forschungseinrichtungen von internationalem Rang, wie z.B. dem „Center of Advanced European Studies and Research (Caesar)“, dem Forschungszentrum für angewandte Biomedizin „Life and Brain“ und dem Deutschen Zentrum für neurodegenerative Erkrankungen (DZNE).

4.4.5 Kulturangebot

Bonn bietet ein umfangreiches und breit gefächertes Kulturangebot mit Theater, Oper und Konzertveranstaltungen. Eine zentrale Rolle spielt hierbei die Ausrichtung des jährlich stattfindenden Beethovenfestes in der Geburtsstadt des Komponisten.

Darüber hinaus sind große Open Air-Veranstaltungen in der Rheinaue wie der „Rhein in Flammen“ und die Konzerte der Veranstaltungsreihe „Bonner Sommer“ ebenso wie der Straßenkarneval (Rosenmontagszug) und der „Pützchens Markt“ als überregional bekannte Jahrmarktsveranstaltung Anziehungspunkte für eine große Anzahl von Besuchern.

4.5 Bewertung

Aus der allgemeinen Ortsbeschreibung der Stadt Bonn ergeben sich in Bezug auf die Bebauungs- und Bevölkerungsdichte, aber auch durch die Verkehrsinfrastruktur für Großstädte typische Gefährdungsmerkmale, die bei der Planung der rettungsdienstlichen Versorgung zu berücksichtigen sind. Hierbei sind insbesondere auch die Gefahren durch die hohe Personendichte auf begrenztem Raum bei Veranstaltungen in Veranstaltungsräumen und bei Freiluftveranstaltungen zu sehen.

5 Struktur der medizinischen Versorgung

5.1 Krankenhausversorgung

In der Stadt Bonn werden insgesamt 7 Krankenhäuser der Regelversorgung mit ca. 2.200 Betten betrieben, die sich alle in freier bzw. kirchlicher Trägerschaft befinden und z.T. in Trägergemeinschaften bzw. Kooperationen miteinander verbunden sind. Ein städtisches Krankenhaus wird nicht betrieben. Zusätzlich zu den genannten Häusern sind das Universitätsklinikum Bonn mit ca. 1.250 Betten als Einrichtung der Maximalversorgungsstufe sowie die LVR-Kliniken Bonn als psychiatrische und neurologische Fachklinik mit ca. 800 Betten angesiedelt.

Die in der Stadt Bonn betriebenen Krankenhäuser sind gemäß Krankenhausbedarfsplan des Landes NRW mit den Häusern des Rhein-Sieg-Kreises

und des Kreises Euskirchen zum Krankenhausversorgungsbereich 6 zusammengefasst und bezüglich ihrer Versorgungskapazität von überregionaler Bedeutung. Dies gilt auf Grund der räumlichen Strukturen insbesondere für den Rhein-Sieg-Kreis, der bei ca. 600.000 Einwohnern nur über 6 Krankenhäuser im Kreisgebiet verfügt.

Von besonderer Bedeutung für die Notfallversorgung ist die Anzahl der Intensivbetten, die für die Akutversorgung zur Verfügung stehen. Die Verteilung der in der Stadt Bonn betriebenen Intensivbetten stellt sich wie folgt dar:

	Intensiv	IMC	Stroke-Unit
GKH St. Elisabeth	6	4	
GKH St. Petrus	12	8	
Johanniter GmbH Johanniter Krankenhaus	8	6	
Johanniter GmbH Waldkrankenhaus	14		
GFO St. Josef Hospital	10	6	
GFO St. Marien Hospital	10		
Malteser Krankenhaus Seliger Gerhard Bonn / Rhein-Sieg	13	20	
Universitätsklinikum Bonn	113	8	6
LVR-Kliniken Bonn	8		8

5.1.1 Krankenhäuser in privater Trägerschaft

Neben den für die notfallmedizinische Versorgung relevanten Häusern werden in Bonn verschiedene Fachkliniken sowie diagnostische und therapeutische Einrichtungen betrieben, die durch enge Kooperation mit regionalen und überregionalen Krankenhäusern in die Gesundheitsversorgung einbezogen sind.

5.2 Hausärztliche Versorgung

Die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung obliegt gemeinsam den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts, in denen alle niedergelassenen Ärzte, die Kassenpatienten versorgen, Mitglied sein müssen und der Ärztekammer Nordrhein, ebenfalls Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts. Zuständig für die Stadt Bonn

sind die KV Nordrhein, Kreisstelle Bonn und die ÄK Nordrhein, Kreisstelle Bonn. Von zentraler Bedeutung ist die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in den sprechstundenfreien Zeiten. Diese erfolgt prinzipiell über einen ärztlichen Bereitschaftsdienst, der sowohl einen durchgängigen Praxisbetrieb als auch einen Hausbesuchsdienst umfasst. Daneben existieren einige privatärztliche Notdienste in eigener Verantwortung.

5.3 Notdienstpraxen

Um Patienten eine zentrale Anlaufstelle zu bieten und einen optimierten Praxisbetrieb zu erreichen, haben sich die am ärztlichen Bereitschaftsdienst beteiligten Ärzte in den Stadtbezirken Beuel, Hardtberg und Bad-Godesberg zum Betrieb s.g. Notfallpraxen zusammengefunden, die den Sicherstellungsauftrag in den genannten Stadtbezirken zu bestimmten Zeiten wahrnehmen. Im Stadtbezirk Bonn existiert keine Notfallpraxis, hier ist der ärztliche Bereitschaftsdienst über die zentrale bundesweite Telefonnummer 116117 erreichbar. Die Notfallpraxen sind an Krankenhäuser in den betreffenden Stadtbezirken angebunden, wodurch sich eine optimale Schnittstelle zur klinischen Abklärung und ggf. stationären Aufnahme ergibt. Dies sind das St. Josef-Hospital für den Stadtbezirk Beuel, das Malteser-Krankenhaus Seliger Gerhard Bonn / Rhein-Sieg für den Stadtbezirk Hardtberg und die Johanniter GmbH- Waldkrankenhaus für den Stadtbezirk Bad-Godesberg.

5.4 Bewertung

Die Ausrichtung der Stadt Bonn als zentraler Gesundheitsstandort wird aktiv vorangetrieben. So verfügt die Stadt Bonn über eine im Vergleich hohe Dichte an Krankenhäusern, Spezialkliniken und therapeutischen Einrichtungen, die regional, aber auch von einer hohen Anzahl internationaler Patienten genutzt werden. Die starke Zentrierung von medizinischen Versorgungsstrukturen in der Stadt Bonn, sowie die zunehmende Spezialisierung der einzelnen Einrichtungen führen zu einem kontinuierlich zunehmenden Bedarf an medizinischen Transportleistungen, auf die sich der Träger des Rettungsdienstes einstellen muss.

Seit einigen Jahren zeigt sich zunehmend, dass der Rettungsdienst und insbesondere der Notarzt als Rückfallebene für vielfältige Versorgungsanliegen genutzt wird. Durch die ständige und unmittelbare Erreichbarkeit des Rettungsdienstes und Notarztes über den Notruf 112 werden immer häufiger Hilfeersuchen an die Feuer- und Rettungsleitstelle gerichtet, die eigentlich nicht in

den originären Zuständigkeitsbereich und Versorgungsauftrag des Rettungsdienstes gehören. Die Gründe dafür sind vielfältig, u.a. die eingeschränkten Möglichkeiten eines Hausbesuchs durch Hausärzte zu den sprechstundenintensiven Zeiten tagsüber, eingeschränkte Erreichbarkeit zuständiger Institutionen und Einrichtungen, Kommunikationsprobleme und Unsicherheit von Angehörigen und Patienten. Zudem ist es für die Leitstellenmitarbeiter immer aufwändiger, tatsächliche Notfälle und begründete Hilfeersuchen zu filtern und somit die missbräuchliche Anforderung des Rettungsdienstes zu minimieren.

6 Rettungsdienst

Der Rettungsdienst ist eine staatliche Leistung, die der Gesetzgeber in NRW den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen hat. Als Träger des Rettungsdienstes haben sie die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich des Notarztdienstes sowie des Krankentransportes sicherzustellen. Hierzu gehört auch der Transport klinisch erstversorgter Patienten in geeignete Diagnostik- und Therapieeinrichtungen sowie die Versorgung einer größeren Anzahl von Verletzten und Kranken bei außergewöhnlichen Schadenereignissen. Nach dem Gesetz bilden Notfallrettung und Krankentransport eine medizinisch-organisatorische Einheit der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr.

Für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport lässt das RettG NRW neben der Aufgabenwahrnehmung durch den Träger selbst bzw. durch den Träger beauftragte Leistungserbringer (öffentlicher Rettungsdienst) auch Raum für die Tätigkeit von Unternehmen. Die durch Unternehmen eingesetzten Krankenkraftwagen sind insbesondere bei der Planung für Lagen mit vielen Betroffenen zu berücksichtigen. Auch können Unternehmen auf Antrag an die öffentliche Leitstelle angebunden werden.

Die Erteilung von Genehmigungen sowie die Aufsicht über die Unternehmertätigkeit gehört zu den Trägeraufgaben.

6.1 Zuständigkeiten

Die fachliche Zuständigkeit für die Umsetzung der Aufgaben nach dem RettG NRW auf kommunaler Ebene liegt mit Ausnahme der Aufgaben nach dem dritten Abschnitt des Gesetzes bei Feuerwehr und Rettungsdienst und ist hier organisatorisch in die

Abteilung Verwaltung, Großschadenlagen und Rettungsdienst eingebunden. Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für die Tätigkeit von Unternehmen in der Notfallrettung und im Krankentransport ist das Amt Bürgerdienste, wo die genannten Aufgaben in der Abteilung Gewerbeangelegenheiten zusammengefasst sind. Bedarfsrelevante Fragen hinsichtlich der Unternehmertätigkeit werden in enger Abstimmung der beteiligten Ämter bearbeitet. Die medizinisch-fachliche Verantwortung liegt beim Ärztlichen Leiter Rettungsdienst.

6.2 Leistungen des Rettungsdienstes

Die vom Gesetzgeber an die Kreise und kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben des Rettungsdienstes sind wie folgt definiert:

6.2.1 Notfallrettung

Die Aufgaben in der Notfallrettung sind auf die Durchführung lebensrettender Maßnahmen am Notfallort, die Herstellung der Transportfähigkeit und den Transport in ein für die weitere Behandlung geeignetes Krankenhaus bei Personen gerichtet, die sich infolge Verletzung, Erkrankung, oder anderer Ursachen in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Folgen zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten (Notfallpatienten).

6.2.2 Notarztdienst

Der Notarztdienst ist der Notfallrettung zuzurechnen und stellt die zentrale medizinische Leistung in den Fällen dar, in denen die Aufgaben der Notfallrettung nur durch invasive oder pharmakologische Maßnahmen geleistet werden können, die über den Qualifikations- und Handlungsrahmen des nichtärztlichen Personals hinausgehen.

6.2.3 Krankentransport

Der qualifizierte Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal zu befördern.

6.2.4 Spezialleistungen

Neben den standardmäßig erbrachten Leistungen der Notfallrettung einschließlich des Notarztdienstes und des Krankentransports entstehen Versorgungs- und Transportbedarfe, die eine Verfügbarkeit von Spezialfahrzeugen bzw. -systemen erfordern. Dies trifft insbesondere auf Interhospitaltransporte unter intensivmedizinischen Bedingungen, auf Transporte von Neugeborenen zu

neonatologischen Zentren, Transporte von Schwergewichtigen, sowie Transporte von Patienten zu, die an übertragbaren Krankheiten leiden. Da die Vorhaltung von Spezialfahrzeugen durch einzelne Rettungsdienstträger vor dem Hintergrund insgesamt geringer Fallzahlen wirtschaftlich nicht darstellbar ist und die Kostenträger daher entsprechende Vorhaltungen ablehnen, hat der Gesetzgeber die Bildung von Trägergemeinschaften als Sollvorschrift in das RettG NRW aufgenommen. Unbeschadet der Inanspruchnahme von Leistungen aus Trägergemeinschaften entstehen jedoch Bedarfe, die in diesem Rahmen aufgrund der Verfügbarkeit nicht bedient werden können und somit lokale Ergänzungen erfordern.

6.2.4.1 Interhospitaltransporte

Der Gesetzgeber ordnet Patienten, die zwar erstversorgt wurden, jedoch zur weiteren Behandlung in eine weitere diagnostische oder therapeutische Einrichtung transportiert werden müssen der Notfallrettung zu. Der Träger des Rettungsdienstes muss daher neben der Organisation der Primärversorgung auch eine Struktur für die Durchführung von Interhospitaltransporten vorhalten. Das Spektrum reicht hierbei von einfachen, nicht arztbegleiteten Verlegungen bis zu Transporten unter intensivmedizinischen Bedingungen mit spezieller Medizintechnik.

Um insbesondere Transporte von intensivpflichtigen Patienten durchführen zu können, hat die Stadt Bonn insgesamt drei hierfür geeignete Tragen beschafft, die über Halterungen zur Aufnahme der für den Transport erforderlichen medizinisch-technischen Geräte verfügen und hält die Gerätesätze hierfür (Transportbeatmungsgerät, EKG-Monitor, Defibrillator Spritzenpumpen, elektr. Absaugeinrichtung) selbst ebenfalls vor. Zwei Intensivtragen basieren auf der im Rettungsdienst der Stadt Bonn verwendeten Standardtrage, während eine Trage auf schwergewichtige Intensivpatienten zur Aufnahme mit einem hydraulisch gesteuerten Trageaufnahmesystem (Power Load), über das zwei Rettungswagen verfügen, ausgelegt ist.

Neben den speziell für den Transport von Intensivpatienten vorgehaltenen Tragen werden an den Feuer- und Rettungswachen sowie an den Rettungsdienststützpunkten Universitätsklinikum und Johanniter Krankenhaus weitere Geräte- und Materialsätze vorgehalten, die mit den Standardtragen der Rettungswagen in den Einsatz gebracht werden.

6.2.4.2 Inkubatortransporte

Der Transport von Neugeborenen stellt besondere Anforderungen an den Rettungsdienst und ist daher als Sonderleistung zu sehen. Hierbei werden deutlich zu früh geborene oder kritisch kranke Neugeborene aus externen Geburtskliniken in sog. Transportinkubatoren zu neonatologischen Intensivstationen transportiert. In Bonn sind dies die Kinderklinik des Universitätsklinikums sowie das Kinderkrankenhaus Venusberg. Die Bedienung des medizinischen Equipments sowie die Behandlung der Neugeborenen erfolgt in diesen Fällen nicht durch Rettungsdienstpersonal, sondern durch einen Arzt und eine Pflegekraft der aufnehmenden Klinik, die den Transport begleiten.

Für Kinder, die deutlich zu früh geboren sind, bestehen durch fahrphysikalische Einflüsse (Beschleunigung, Verzögerung, unebene Fahrbahn) während des Transports erhebliche zusätzliche Risiken. Aus diesem Grund wurden für Neugeborenentransporte fachmedizinisch Spezialfahrzeuge mit entsprechender Ausstattung insbesondere in Hinblick auf den Fahrzeugschwerpunkt und das Dämpfungsverhalten gefordert. Aus Sicht des Rettungsdienstträgers ist ein solches Fahrzeug nicht wirtschaftlich zu betreiben, da die Fallzahlen gering sind und die Kostenträger eine Finanzierung entsprechender Fahrzeuge ablehnen. Aus diesem Grund hatte die Stadt Bonn bereits im Jahre 2005 das bis dahin betriebene Neugeborenentransportsystem eingestellt und diese Aufgabe im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an den Rhein-Sieg-Kreis übertragen, der ebenfalls ein entsprechendes System für die Kinderklinik in Sankt Augustin betrieben hat. Nachdem auch im Rhein-Sieg-Kreis die Transportzahlen des Neugeborenentransportsystems deutlich zurückgegangen sind, wurde dies zwischenzeitlich auch hier in Absprache mit der Stadt Bonn eingestellt. Vor dem Hintergrund der geringen Fallzahlen, sowie der zwischenzeitlich deutlich verbesserten Fahrzeugtechnik (u.a. Luftfederung) erfolgt der Transport von Neugeborenen mit Rettungswagen der Regelvorhaltung.

6.2.4.3 Transporte von Schwergewichtigen

Transporte von stark übergewichtigen Patienten stellen den Rettungsdienst vor erhebliche Probleme. Da die üblicherweise eingesetzten Tragesysteme sowohl von der Belastbarkeit, als auch von der Bauart nicht für solche Patienten vorgesehen sind, können Transporte im Rahmen der Regelvorhaltung nicht sichergestellt werden und setzen den Einsatz von Spezialfahrzeugen bzw. von Fahrzeugen mit geeigneten

Tragesystemen voraus. Um im Bedarfsfall den Transport sicherzustellen, hat die Stadt Bonn im Jahre 2014 im Rahmen der Ersatzbeschaffung einen Rettungswagen in Dienst gestellt, bei dem der standardmäßig verbaute Tragetisch durch ein hydraulisches Hebe- und Halterungssystem ersetzt wurde und so den Betrieb einer zeitgleich in Dienst gestellten Schwerlasttrage ermöglicht, die abhängig von der zusätzlich erforderlichen Medizintechnik Patienten mit einem Gewicht bis zu ca. 300 kg aufnehmen kann. Neben der beschriebenen Sonderaufgabe, wird das Fahrzeug im Regelbetrieb eingesetzt.

Im Verbund mit einem vom Rhein-Sieg-Kreis betriebenen vergleichbaren Fahrzeug können nahezu alle Transportanforderungen in Bezug auf Schwergewichtige erfüllt werden.

Eine weitere Möglichkeit Transporte überschwerer Patienten sachgerecht durchführen zu können, besteht in der Alarmierung des Anfang 2012 in Dienst gestellten Schwergewichtigen-RTW der Berufsfeuerwehr Köln, die das Fahrzeug im Rahmen der überörtlichen Unterstützung zur Verfügung stellt.

6.2.4.4 Infektionstransporte

Patienten, die an übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leiden, können nur unter entsprechenden Schutzmaßnahmen für die Fahrzeugbesatzungen, Dritte und Patienten selbst durchgeführt werden. Der Umfang der Maßnahmen richtet sich hierbei nach der jeweils vorliegenden Infektionskrankheit und der von ihr ausgehenden Gefahr der Infektionsübertragung. Die Maßnahmen umfassen die Transportvorbereitung, die Transportdurchführung und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Art und Umfang der Schutz- und Desinfektionsmaßnahmen sind im Hygieneplan der Stadt Bonn festgelegt.

Den größten Anteil an den im Rettungsdienst der Stadt Bonn anfallenden Infektionstransporten nehmen die Patienten ein, die an multiresistenten Erregern, wie z.B. MRSA leiden. Derartige Transporte stellen die Fahrzeugbesatzungen jedoch i.d.R. nicht vor Probleme, da die entsprechenden Informationen meist vorliegen und die standardisierten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können, die im Wesentlichen aus einem leichten Einwegschutzhittel, einem chirurgischen Mundschutz, Einmalschutzhandschuhen und ggf. einer Schutzbrille bestehen. Die Schutzstufen sind in ihrem Umfang hinsichtlich der Form der Schutzkleidung bis hin zu einem Ganzkörperschutz mit Atemanschluss anpassbar.

Auch die Vorbereitung des Fahrzeugs orientiert sich an der Infektionsgefahr und umfasst standardmäßig die Entnahme nicht benötigter Geräte bis hin zum Ausbringen von Schutzfolie und dem Abkleben von Einbauten und Öffnungen. Obwohl weitreichende Schutzmaßnahmen möglich sind, können Patienten, die an hochinfektiösen Krankheiten, wie z.B. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber (Ebola, Lassa, Dengue, etc.) leiden, nicht transportiert werden, da in solchen Fällen besondere Anforderungen hinsichtlich der Patientenisolation auch während des Transports zu stellen sind, die nur mit hohem technischen Aufwand erfüllt werden können und sowohl ein Spezialfahrzeug als auch besonders geschultes Personal erfordern. Für diese Fälle entsendet das nächstgelegene Kompetenzzentrum (Uni-Klinik Düsseldorf) ein entsprechendes Spezialfahrzeug mit eigenem Personal. Transportanforderungen für hochinfektiöse Patienten gab es in der Stadt Bonn bisher nicht. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Möglichkeiten und dem Rahmen der zu erwartenden Infektionstransporte wird im Rettungsdienst der Stadt Bonn der Bedarf für ein entsprechendes Spezialfahrzeug nicht gesehen.

6.3 Leistungserbringung

Unbeschadet der nicht übertragbaren administrativen und organisatorischen Aufgaben kann der Träger die Durchführung des Rettungsdienstes an anerkannte Hilfsorganisationen oder geeignete Dritte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. In dieser Form eingebundene Leistungserbringer werden als Verwaltungshelfer tätig.

In der Stadt Bonn sind bereits seit vielen Jahren neben der Berufsfeuerwehr die anerkannten Hilfsorganisationen in den Rettungsdienst eingebunden und erbringen hier den überwiegenden Teil der Leistungen im Bereich der Notfallrettung sowie alle Leistungen im Bereich des Krankentransportes, einschließlich der Disposition von Krankentransporten in der Leitstelle des Trägers in den Kernzeiten.

Die Aufgabenwahrnehmung im Rettungsdienst durch die Hilfsorganisationen ist ein wichtiger Faktor für den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Katastrophenschutzes. Sie bietet die Basis für die Qualifizierung und Weiterbildung auch der ehrenamtlichen, im Sanitätsdienst des Katastrophenschutzes tätigen Helfer und stellt damit auch die Grundlage für die Aufwuchsfähigkeit des Systems in Großschadenlagen dar.

Ebenso ist die Tätigkeit im Rettungsdienst auch für die Berufsfeuerwehr von zentraler Bedeutung. So kann insbesondere das Personal, das in der Leitstelle Einsätze des Rettungsdienstes disponiert und lenkt, nur durch die praktische Tätigkeit im Rettungsdienst die erforderliche Erfahrung sammeln, die Grundlage für eine qualifizierte Leitstellentätigkeit ist. Gleiches gilt für die wirtschaftlich vorteilhafte Spitzenbedarfsabdeckung durch Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr, die hierfür aber auch über die erforderliche Routine aus der Tätigkeit im Regelrettungsdienst verfügen müssen.

Weiteres Merkmal ist die Vernetzung von feuerwehrtechnischer und rettungsdienstlicher Qualifikation, welche insbesondere in Situationen von Bedeutung ist, in denen eine patientengerechte Rettung technische Maßnahmen voraussetzt (Einklemmung nach Verkehrs- oder Arbeitsunfall, Retten über Drehleiter, Verschüttungen etc.). Auch ist durch die Verankerung der Rettungssanitäterqualifikation in der Laufbahnausbildung eine rettungsdienstliche Qualifikation bei allen Feuerwehrbeamten gegeben, die Basis für die schnelle Anpassung rettungsdienstlicher Ressourcen bei Lagen mit einer Vielzahl Betroffener ist.

Durch den Einsatz von taktisch geschultem Personal (Gruppenführerqualifikation für Fahrer von Notarzteinsatzfahrzeugen) ist die sofortige Wahrnehmung von Führungsaufgaben an komplexen Einsatzstellen (Raumordnung, Beurteilung technischer Erfordernisse) gegeben, die Voraussetzung für die erfolgreiche Einsatzorganisation ist.

Nicht zuletzt muss die Stadt Bonn ihre Trägerverantwortung wahrnehmen und auch auf Szenarien wie den Ausfall eines oder mehrerer Leistungserbringer unmittelbar reagieren können.

Insgesamt hat sich die Aufgabenverteilung in der Durchführung des Rettungsdienstes zwischen Berufsfeuerwehr und Hilfsorganisationen sowohl aus organisatorischer, als auch aus wirtschaftlicher Sicht bewährt und soll fortgeführt werden. Sie bietet die Basis für die schnelle, situationsangepasste Durchführung von rettungsdienstlichen Maßnahmen incl. der Anpassung an sich verändernde Lagen, der Führungsfähigkeit, sowie die Durchgängigkeit des Systems bis hin zum Einsatz von qualifizierten Kräften des Katastrophenschutzes bei Großschadenlagen.

6.4 Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmen

Neben dem öffentlichen Rettungsdienst sieht das RettG NRW auch die Möglichkeit der Betätigung von Unternehmen im Bereich der Notfallrettung und im Krankentransport vor. Hierfür bedarf es einer ordnungsbehördlichen Genehmigung, die erteilt werden kann, wenn Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmens festgestellt sind. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn hierdurch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst beeinträchtigt wird. Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach dem dritten Abschnitt des RettG NRW ist das Amt Bürgerdienste (Abteilung Gewerbeangelegenheiten) in Abstimmung mit Feuerwehr und Rettungsdienst.

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bonn besitzt aktuell noch die Fa. Medicare eine Genehmigung, die auf die Durchführung von Krankentransporten mit insgesamt drei Fahrzeugen begrenzt ist. Die Fa. Medicare besaß bereits vor dem Inkrafttreten des Rettungsgesetzes im Jahre 1992 eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz und genoss somit Bestandsschutz.

Vor dem Hintergrund einer einheitlichen Systemsteuerung und der beim Träger des Rettungsdienstes liegenden Sicherstellungsverpflichtung ist nicht beabsichtigt, weitere Genehmigungen nach §§ 17ff RettG NRW zu erteilen.

6.5 Dimensionierung

Grundlage für die Dimensionierung des Rettungsdienstes in Bezug auf die zeitabhängige Vorhaltung von Rettungswagen, Notarzteinsatzfahrzeugen und Krankentransportwagen ist neben der Planung der Standorte die Abdeckung des zu erwartenden Einsatzaufkommens. Die hierbei zu berücksichtigenden Faktoren lassen sich als Regelbedarf, Spitzenbedarf und Sonderbedarf beschreiben.

6.5.1 Regelbedarf

Beim Regelbedarf handelt es sich um den Bedarf an rettungsdienstlicher Vorhaltung, der unter Berücksichtigung tageszeitlicher und anderer Einflüsse erforderlich ist, um das zu erwartende Einsatzaufkommen qualitativ, aber auch wirtschaftlich im Rahmen des definierten Schutzziels bedienen zu können. Die erforderliche Vorhaltung wird durch fest oder zeitabhängig besetzte Rettungsmittel abgebildet. Im Bedarfsplan 2013 bis 2017 wurde der Regelbedarf wie folgt beschrieben:

	Tag	Nacht
NEF	3	2
RTW	11	6 (7 Fr. und Sa.)
KTW	Bis zu 23 (Wt) Bis zu 7 (Sa) Bis zu 5 (So / Ft)	Keine Vorhaltung (00:00 - 06:00 Uhr)

6.5.2 Spitzenbedarf

Über den Regelbedarf hinaus treten nicht planbare Bedarfsspitzen auf, die verschiedene Ursachen haben können, aber zeitkritisch sind und ohne Verzögerung (Notfallrettung) bedient werden müssen. Hierfür ist auf den Feuer- und Rettungswachen 1, 2 und 3 jeweils ein RTW vorgesehen, der nicht fest besetzt ist, jedoch im Einsatzfall umgehend durch rettungsdienstlich qualifiziertes Personal der Berufsfeuerwehr besetzt wird und einen erheblichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes leistet. Auch wird so der Anteil der überörtlich anzufordernden Rettungsmittel, mit der damit verbundenen Schwächung des jeweils angefragten Rettungsdienstbereichs, reduziert.

Im Notarztdienst erfolgt die Deckung des Spitzenbedarfs durch den Einsatz eines vierten Notarzteinsetzfahrzeugs, das durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, sowie einen entsprechend qualifizierten Einsatzbeamten der Berufsfeuerwehr besetzt ist. Im Übrigen muss auf die Anforderung von externen Notarzteinsetzfahrzeugen im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe zurückgegriffen werden.

Die Deckung von Spitzenbedarfssituationen im Krankentransport ist im Gegensatz zur Notfallrettung nicht zeitkritisch, wirkt sich aber auf die Bedienzeiten aus. Hier sind in den Vereinbarungen mit den Leistungserbringern Fahrzeugkontingente vorgesehen, die mit einem definierten Zeitvorlauf angefordert werden können. Spitzenbedarf im Krankentransport entsteht z.B. durch überdurchschnittlich viele Transportanfragen, ggf. in Verbindung mit Transportzielen außerhalb der Stadt Bonn und der damit verbundenen zeitlichen Bindung der Regelfunktionen.

6.5.3 Sonderbedarf

Der Sonderbedarf stellt die Planungen für Lagen und Situationen dar, die nicht alleine durch die Einsatzmittel der Regel- und Spitzenvorhaltung bewältigt werden können und den Rückgriff auf zusätzliche Rettungsmittel erfordern, die nach einem definierten Zeitvorlauf zur Verfügung stehen müssen. Die Gestellung von Rettungswagen und Krankentransportwagen für den Sonderbedarf erfolgt in der

Stadt Bonn auf Grundlage der Einbindung in den Rettungsdienst durch die Hilfsorganisationen, während die notärztliche Sondervorhaltung durch den Träger selbst sichergestellt wird. Die Dimensionierung der Sondervorhaltung orientiert sich an dem zu erwartenden Bedarf durch planbare Sonderlagen, sowie ungeplante Sonderlagen auf Basis der Landeskonzepte zur überörtlichen Gefahrenabwehr. Insgesamt stehen in der Sondervorhaltung planerisch 4 Rettungswagen, 6 Krankentransportwagen, sowie bis zu zwei Notarzteeinsatzfahrzeuge zur Verfügung.

6.5.3.1 Geplanter Sonderbedarf

Zu den Anlässen für eine geplante Sondervorhaltung gehören Großveranstaltungen, die entweder aufgrund der Teilnehmerzahl, oder aus veranstaltungsspezifischen Gründen ein erhöhtes Aufkommen rettungsdienstlicher Einsätze erwarten lassen, bzw. bei denen im Schadenfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet wäre. Grundlage der Dimensionierung ist jeweils eine Gefährdungsbeurteilung der Genehmigungsbehörde. Typische Beispiele für Veranstaltungen mit rettungsdienstlicher Sonderveranstaltung sind Weiberfastnacht, Rosenmontag, Bonn-Marathon, Rhein in Flammen und Pützchens Markt.

6.5.3.2 Ungeplanter Sonderbedarf

Ungeplanter Sonderbedarf entsteht beispielsweise durch plötzlich eintretende Schadenereignisse mit vielen Verletzten/Erkrankten, die unter dem Begriff „Massenanfall von Verletzten (ManV)“ zusammengefasst werden.

Der Rückgriff auf Fahrzeuge der Sondervorhaltung erfolgt auch für Transporte über weite Entfernungen mit hoher zeitlicher Bindung, die im Rahmen der Regelvorhaltung nicht geleistet werden können. Obwohl zeitlich eingeschränkt disponibel, werden solche Transporte aufgrund der relativ kurzen Planungs- und Bereitstellungszeit dem ungeplanten Sonderbedarf zugeordnet.

6.6 Schutzziel

Der Rettungsdienst ist bedarfsgerecht und flächendeckend zu organisieren. Dies bedeutet, es muss sichergestellt sein, dass an jedem Ort des Versorgungsgebietes rettungsdienstliche Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist erbracht werden können. Ziel der Planung ist somit die Festlegung der Anzahl und der Standorte von Rettungswachen sowie der Art und der Anzahl der in den Rettungswachen vorzuhaltenden Rettungsmittel. Um die erforderlichen Festlegungen treffen zu können, ist zunächst ein Schutzziel zu definieren. Das Schutzziel macht Aussagen zu

der einzuhaltenden Hilfsfrist, also der Zeit, in der Notfallpatienten durch den Rettungsdienst erreicht werden, sowie den Grad der Zielerreichung. Die Hilfsfrist ist hierbei als die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Disposition in der Leitstelle und dem Eintreffen des ersten Rettungsmittels an dem an einer Straße gelegenen Notfallort definiert. Als Berechnungsgrundlage dient der automatische Zeitvermerk über den Beginn der Einsatzdisposition im Einsatzleitrechner sowie die Statusmeldung „Eingetroffen“ (Status 4) über das Funkmeldesystem (FMS) des Fahrzeugs.

Das RettG NRW macht keine Aussagen zur Hilfsfrist im Rettungsdienst. Diese Festlegung obliegt dem Träger des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen im Zuständigkeitsbereich. Gleichwohl haben sich aus den Stellungnahmen der ärztlichen Fachverbände, die von dem Zeitfenster zur Einleitung von Wiederbelebensmaßnahmen beim Herz-/Kreislaufstillstand ausgehen, Standards etabliert, die sich auch in der lfd. Rechtsprechung zur Frage der Funktionsfähigkeit von Rettungsdienstsystemen widerspiegeln. Im Land NRW sind hierdurch Hilfsfristen von bis zu acht Minuten für städtische, und bis zu 12 Minuten für ländliche Gebiete anerkannt, wobei zugrunde gelegt wird, dass die festgelegte Hilfsfrist in mind. 90 % aller Notfälle eingehalten wird.

6.6.1 Hilfsfrist in der Notfallrettung

Die Stadt Bonn weist neben hoch verdichteten Kernstadtbereichen auch ländlich strukturierte Ortsteile mit geringer Einwohnerdichte und Einsatzhäufigkeit auf, die damit dörflichen Gebietskörperschaften in Flächenkreisen entsprechen. Trotzdem soll gesamtstädtisch ein einheitliches Hilfsfristniveau sichergestellt werden. Um sowohl den notfallmedizinischen Anforderungen als auch der Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes Rechnung zu tragen, wird als Planungsgröße eine Hilfsfrist von acht Minuten für das gesamte Stadtgebiet festgelegt. Durch die im Rettungsdienstbedarfsplan beschriebene Vorhaltung soll sichergestellt werden, dass die Hilfsfrist in mind. 90 % aller Notfälle eingehalten werden kann.

6.6.2 Bedienzeit im Krankentransport

Auch wenn die Durchführung von Krankentransporten nicht als zeitkritisch zu betrachten ist, so ist die Bedienzeit als Zeitraum zwischen der geplanten und der tatsächlichen Transportdurchführung bzw. zwischen der Anforderung und der Transportdurchführung ein wichtiges Qualitätsmerkmal, das insbesondere bei

terminabhängigen Transporten zu Diagnostik- und Therapieeinrichtungen eine wichtige Rolle spielt. Um Krankentransporte innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durchführen zu können, soll die Bedienzeit im Krankentransport für nicht vorterminierte Fahrten 60 Minuten nicht übersteigen, während für angemeldete Terminfahrten die Priorität so hoch gesetzt wird, dass diese zum geplanten Zeitpunkt durchgeführt werden können.

6.7 Einflussgrößen in Bezug auf die Schutzzielerreichung

Die Erreichung des Schutzziels in Bezug auf die Hilfsfrist in der Notfallrettung unterliegt verschiedenen Einflüssen. Hierzu gehören die Dispositions- und Alarmierungszeiten in der Leitstelle, die Zeit zwischen Alarmierung und Fahrzeugbesetzung, sowie die reine Fahrzeit des Rettungsmittels. Insbesondere dessen Fahrzeit hängt von weiteren Faktoren ab. Hierzu gehören das Routing bzw. die Ortskenntnis der Besatzungen, vor allem aber Verkehrseinflüsse. So hängt die Erreichung der Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist zunehmend von der jeweiligen Verkehrslage ab.

Im Krankentransport hängt die Einhaltung der planerischen Bedienzeit stärker noch als in der Notfallrettung von der Disposition in der Leitstelle ab, da hier nicht eine wachkreisbezogene Zuständigkeit von Fahrzeugen gegeben ist, sondern die verfügbaren Krankentransportwagen so einzuplanen sind, dass möglichst geringe Zeitverluste durch Leerfahrten und Wartezeiten entstehen. Hier kommt es trotz rechnerbasiertem Planungstool in erheblichem Umfang auf die Erfahrung der Disponenten an. Auch im Krankentransport spielt die jeweilige Verkehrssituation eine zentrale Rolle, da die zeitliche Bindung der Fahrzeuge je Transport in direktem Zusammenhang mit der Fahrzeugvorhaltung zu bestimmten Tageszeiten steht.

7 Operative Struktur des Rettungsdienstes

7.1 Leitstelle

Leitstellen sind ständig mit Personal besetzte und mit Kommunikationsmitteln ausgestattete Einrichtungen, in denen Hilfeersuche (Feuerwehr, Notfallrettung und Krankentransport) entgegengenommen, abgefragt und unverzüglich Maßnahmen getroffen werden, um Personal, Fahrzeuge und Geräte zu entsenden und deren Einsatz zu leiten, zu koordinieren und zu unterstützen.

Nach den §§ 7 und 8 RettG NRW ist der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet (Sicherstellungsauftrag), eine Leitstelle zu errichten und zu betreiben, die mit der Leitstelle für den Feuerschutz nach dem Gesetz über den Brandschutz, Hilfeleistung, Katastrophenschutz (BHKG § 28 Absatz 1) zusammenzufassen ist (Integrierte Leitstelle bzw. Feuer- und Rettungsleitstelle). Aufgabe dieser Leitstelle ist es u. a. alle Einsätze des Rettungsdienstes zu lenken.

Zu diesem Zweck ist sie durchgehend besetzt und arbeitet mit Einrichtungen des Rettungsdienstes, der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes sowie mit den Krankenhäusern, der Polizei und den Einrichtungen der ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften für den ärztlichen Notfalldienst (Kassenärztliche Vereinigung) zusammen.

Die Leitstelle muss in der Lage sein, neben dem Notrufaufkommen der Bereiche Brandschutz und technische Hilfeleistung die Notrufe im Rettungsdienst unverzüglich anzunehmen und zu bearbeiten. Dazu kommt die Abwicklung des Krankentransportes, die aufgrund der notwendigen zeitlichen Planung und der wirtschaftlichen Abwicklung mit erhöhtem Aufwand verbunden ist.

7.1.1 Aufgaben der Leitstelle

7.1.1.1 Disposition in der Notfallrettung

Wesentliche Aufgabe der Leitstelle ist die Entgegennahme von Notrufen, also Hilfeersuchen, bei denen von einer akuten Gefahr für den oder die Betroffenen auszugehen ist. Hierbei erfolgt eine strukturierte Befragung des Anrufers mit dem Ziel, die benötigten Informationen über den Notfallort, die Art des Notfalls, die Anzahl der Betroffenen sowie weitere Hinweise zum Schadenereignis zu erhalten. Bereits während der Annahme des Notrufs erfolgt die Eingabe der erhobenen Daten in Verbindung mit einem Einsatzstichwort in den Einsatzleitrechner, wodurch unmittelbar ein Alarmierungsvorschlag hinsichtlich der erforderlichen, bzw. örtlich nächststehenden Einsatzmittel erzeugt wird, der vom Disponenten angepasst oder erweitert werden kann. So kann bereits unmittelbar nach Beendigung des Notrufs die Alarmierung der einzusetzenden Fahrzeuge erfolgen.

7.1.1.2 Disposition des Krankentransports

Anders als die Disposition von Notrufen, die eine unverzügliche Entsendung geeigneter Rettungsmittel zum Ziel hat, geht es bei der Disposition von

Krankentransporten um die Einhaltung vereinbarter Transportzeiten, wobei hier sowohl die Pünktlichkeit bei der Durchführung priorisierter Transporte (fest terminierte Untersuchungs- und Behandlungstermine) als auch die Einhaltung akzeptabler Bedienzeiten bei nicht priorisierten Transporten (z.B. Heimfahrten, Verlegungen) zu beachten sind.

7.1.1.3 Disposition von Interhospitaltransporten

Die Disposition von Interhospitaltransporten umfasst ein breites Spektrum von der Verlegung ohne Arztbegleitung und besonderer Ausstattung bis hin zur komplexen Intensivverlegung unter Beteiligung des Verlegenotarztes und zusätzlicher medizinisch-technischer Ausstattung. Insbesondere die arztbegleiteten Intensivverlegungen erfordern vom Disponenten eine umfassende Abfrage von transportrelevanten Informationen, die für die sachgerechte Fahrzeugzuordnung und Planung des Transports erforderlich sind. Die Disposition von Interhospitaltransporten erfolgt zur einsatzintensiven Kernzeit an einem separaten Einsatzleitplatz. Dies ist vor dem Hintergrund des Zeitaufwands für die Disposition von Interhospitaltransporten und der anderenfalls gegebenen Beeinträchtigung der Notrufbearbeitung erforderlich.

Die Beauftragung von Interhospitaltransporten erfolgt über eine separate Telefonnummer, die den Krankenhäusern kommuniziert wurde und verhindert, dass die Notrufnummer für entsprechende Transportersuchen genutzt wird.

7.1.1.4 Steuerung der Patientenzuweisung

Eine weitere Kernaufgabe der Leitstelle ist die Zuweisung von Notfallpatienten zu den geeigneten Behandlungskapazitäten. Hierdurch wird die verzögerungsfreie klinische Weiterbehandlung sichergestellt, als auch der zeit- und ressourcenintensive Weitertransport von Patienten vermieden. Hierfür werden sowohl technische, als auch organisatorische Systeme genutzt.

7.1.1.5 Zentraler Behandlungskapazitätennachweis

Eine zentrale Aufgabe der Leitstelle im Rettungsdienst ist die Führung des zentralen Behandlungskapazitätennachweises. Hierdurch wird die sachgerechte Zuweisung von Notfallpatienten zu geeigneten Krankenhäusern erst möglich. Form und Inhalt des zentralen Behandlungskapazitätennachweises ist nach Maßgabe des Rettungsgesetzes durch den Träger des Rettungsdienstes mit den Krankenhäusern zu vereinbaren. Im Rettungsdienst

der Stadt Bonn hat sich der Negativnachweis bewährt, wonach Behandlungskapazitäten grundsätzlich frei sind, sofern eine gezielte Abmeldung durch die Krankenhäuser nicht erfolgt. Um die Krankenhauszuweisung durchgehend sicherzustellen, ist das System im Einsatzleitrechner so hinterlegt, dass Krankenhäuser, die Behandlungskapazitäten einer bestimmten Versorgungsrichtung abgemeldet haben, spätestens 12 Stunden nach der Abmeldung vom System automatisch wieder auf „Aufnahmebereit“ gesetzt werden, wenn eine erneute Meldung nicht erfolgt. Dieses Verfahren ist mit den Krankenhäusern abgestimmt und hat sich bewährt.

Gem. Krankenhausbedarfsplan des Landes NRW ist die Stadt Bonn mit dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Kreis Euskirchen im Versorgungsbereich 6 zusammengefasst. Dies bedeutet, dass insbesondere der Rhein-Sieg-Kreis sowie in geringem Umfang der Kreis Euskirchen, die im Verhältnis zur Bevölkerung eine deutlich geringere Krankenhausedichte aufweisen, auf Krankenhäuser der Stadt Bonn zurückgreifen müssen. Nach Angabe des Rhein-Sieg-Kreises werden ca. 40 % aller Notfallpatienten von dort nach Bonn transportiert.

Um gerade bei der Krankenhauszuweisung von intensivpflichtigen Patienten Probleme durch den zeitgleichen Zugriff auf dieselben Ressourcen zu vermeiden, betreibt die Stadt Bonn mit dem Rhein-Sieg-Kreis ein gemeinsames System zum Nachweis der Behandlungskapazitäten. Das eigentliche System läuft auf einem Server in der Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, während die Leitstelle der Stadt Bonn online hierauf zugreift. Dadurch, dass Meldungen der Bonner Krankenhäuser ausschließlich durch die Bonner Leitstelle oder auch unmittelbar durch die Krankenhäuser selbst online in diesem System eingepflegt werden, ergibt sich auch für die Krankenhäuser eine deutliche Vereinfachung. Um die Krankenhauszuweisung von intensivpflichtigen Patienten zu verbessern, bietet das System die Möglichkeit, den Zugriff auf ein Intensivbett mit einer eigenen Farbcodierung für eine bestimmte Zeit kenntlich zu machen. Hierdurch wird eine optimierte Verteilung der Patienten sowie die Schonung von Krankenhausressourcen erreicht.

7.1.1.6 Notfallaufnahmebezirke

Die Einrichtung von Notfallaufnahmebezirken soll sicherstellen, dass Notfallpatienten jederzeit durch das nächstgelegene geeignete Krankenhaus aufgenommen werden, auch wenn das Krankenhaus gemäß Behandlungskapazitätenachweis als belegt gemeldet ist und Kapazitäten in anderen geeigneten Krankenhäusern ebenfalls nicht verfügbar sind. Im Jahre 2006 wurden mit den Krankenhäusern Vereinbarungen getroffen, die die bis dahin gültigen Absprachen konkretisieren und das Verfahren zur Krankenhauszuweisung von Notfallpatienten festlegen. Die Vereinbarungen umfassen folgende Eckpunkte:

- Im Rahmen der Regelversorgung wird das nächstgelegene geeignete Krankenhaus angefahren, das aufnahmebereit gemeldet ist.
- Das Recht der Patienten auf freie, auch abweichende Krankenhauswahl, bleibt unberührt, sofern das vom Patienten gewählte Haus geeignet und aufnahmebereit ist sowie der Gesundheitszustand den Transport dorthin zulässt und die räumliche Erreichbarkeit noch verhältnismäßig ist.
- Die Festlegung von Notfallaufnahmebereichen als Rückfallebene umfasst alle Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung für die chirurgische und internistische Akut- und Notfallversorgung einschließlich der Intensivtherapie.
- Das Universitätsklinikum Bonn ist als Einrichtung der Maximalversorgung mit überregionalem Einzugsbereich von der Festlegung von Notfallaufnahmebereichen ausgenommen, steht aber für die Notfallversorgung von spezifischen und komplexen Erkrankungen und Verletzungen (z.B. Polytrauma, Schädel-Hirn-Trauma, kardiochirurgische und thoraxchirurgische Patienten, Intoxikationen, Dialyse, etc.) jederzeit zur Verfügung. Gleiches gilt für die LVR-Kliniken Bonn auf dem Gebiet der psychiatrischen Notfallversorgung.

Die Notfallaufnahmebereiche sind wie folgt festgelegt und den Krankenhäusern zugeordnet:

Krankenhaus	Notfallaufnahmebereich
St. Josef-Hospital	Beuel-Mitte, Beuel-Ost, Pützchen, Vilich, Kohlkaul, Holzlar, Schwarzrheindorf, Vilich-Müldorf, Vilich-Rheindorf, Geislar, Bechlinghoven, Hoholz, Gielgen, Roleber, Heidebergen, Limperich, Küdinghoven
Gemeinschaftskrankenhaus Bonn	Zentrum, Südstadt, Weststadt, Nordstadt, Castell/Bonn-Nord, Tannenbusch, Auerberg, Buschdorf, Graurheindorf
St. Marien-Hospital	Venusberg, Ippendorf, Poppelsdorf, Eendenich, Lengsdorf, Dottendorf, Kessenich
Malteser Krankenhaus Seliger Gerhard Bonn / Rhein-Sieg	Röttgen, Ückesdorf, Duisdorf, Brüser Berg, Medinghoven, Finkenhof, Lessenich, Messdorf, Dransdorf
Johanniter GmbH Johanniter Krankenhaus	Hochkreuz, Plittersdorf, Villenviertel, Godesberg-Nord, Friesdorf, Gronau/Regierungsviertel, Oberkassel, Ramersdorf, Holtorf
Johanniter GmbH Waldkrankenhaus	Alt-Godesberg, Mehlem, Rüngsdorf, Lannesdorf, Heiderhof, Muffendorf, Pennenfeld, Schweinheim

7.1.2 Leitstellenpersonal

Das Personal, das mit der Disposition von Notrufen betraut ist, versieht analog zum Einsatzdienst der Feuerwehr Dienst in einem Dreischichtsystem auf Basis einer 48 Stundenwoche gem. der gültigen Arbeitszeitverordnung. Hierzu sind drei Dienstgruppen mit einer Planstärke von je 9 Mitarbeitern eingerichtet. Das Tagessoll beträgt fünf Mitarbeiter im 24-Stunden-Dienst sowie ein Mitarbeiter im 12-Stunden-Dienst, ergänzt um einen sogenannten „Verfüger“, der bei Ausfall eines Mitarbeiters unverzüglich den Dienst aufnehmen muss. Die fachliche und organisatorische Leitung der Leitstelle obliegt dem Sachgebietsleiter. Dieser, sowie sein Stellvertreter und ein weiterer Mitarbeiter, die im Bereich der Systemadministration, der Datenpflege sowie der Aus- und Fortbildung eingesetzt sind, leisten Tagesdienst. Der Personalbestand der Leitstelle umfasst somit insgesamt 30 Mitarbeiter. Der Personalbedarf der Leitstelle ergibt sich aus den Rahmenbedingungen des Arbeitszeitgesetzes sowie des Notruf- bzw. Dispositionsaufkommens und sonstiger Aufgaben der Leitstelle. Die Struktur der Leitstelle ist analog Gegenstand der Brandschutzbedarfsplanung.

Zur Unterstützung der Leitstelle werden die Einsatzleitplätze zur Disposition des Krankentransportes in der werktäglichen Kernzeit von 07:00 bis 19:00 Uhr mit einem Umfang von 20 Stunden (drei Kräfte) und samstags in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr im Umfang von einer Kraft durch externes Personal im Rahmen einer vertraglichen Personalgestellung besetzt. Diese Struktur soll auch zukünftig, gekoppelt an die Vertragslaufzeit (max. 5 Jahre) zur Beauftragung von Leistungserbringern, beibehalten werden. Hierbei wird darauf Wert gelegt, dass nur Personal zum Einsatz kommt, das über einschlägige Erfahrungen im Rettungsdienst, und insbesondere im Krankentransport der Stadt Bonn verfügt.

Analog dem Verfahren zur Disposition von Krankentransporten erfolgt die Disposition von Interhospitaltransporten in der werktäglichen Kernzeit (montags bis freitags von 7:30 bis 16:00 Uhr) auf Grundlage der Fortschreibung 2012 durch eine zusätzliche Funktion, wodurch der Zeitraum mit der höchsten Nachfrage nach Interhospitalverlegungen mit dem entsprechenden Dispositionsaufwand abgedeckt wird.

7.1.2.1 Qualifikation des Leitstellenpersonals

Personal, das mit der Disposition von rettungsdienstlichen Notrufen betraut ist, musste vor Inkrafttreten des novellierten RettG NRW am 01.04.2015 über die Qualifikation als Rettungsassistent verfügen. Diese Qualifikation kann jedoch aufgrund des zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) und dem Wegfall des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG) zum 31.12.2014 nicht mehr erworben werden. Das neugefasste RettG NRW fordert für das Personal der Leitstelle eine geeignete Qualifikation und verweist hierbei auf eine per Erlass einzuführende Ausbildungsrichtlinie, die von einer Arbeitsgruppe unter Federführung des MGEPA erarbeitet wird. Da diese Ausbildungsrichtlinie zum Zeitpunkt der Bedarfsplanaufstellung nicht vorlag, wird auf die zeitgerechte Umsetzung nach Einführung verwiesen.

Nach Maßgabe § 7 RettG NRW ist die Leitstelle als einheitliche Leitstelle mit der Leitstelle nach dem BHKG zusammenzufassen mit der Folge, dass die eingesetzten Disponenten sowohl rettungsdienstliche Notrufe entgegennehmen als auch Notrufe im Bereich Brandschutz und Hilfeleistung bearbeiten. Hierdurch werden in Bezug auf die Durchgängigkeit der Disposition und die Qualität der Leitstellenarbeit bei kombinierten Einsätzen erhebliche Synergien erschlossen. Vor diesem Hintergrund

wird in der Notrufannahme und -bearbeitung ausschließlich Personal der Berufsfeuerwehr eingesetzt, das über die gem. § 28 Abs. 3 BHKG erforderliche taktische Führungsausbildung der Feuerwehr in Form der Gruppenführqualifikation verfügt.

Die Qualifikation alleine stellt jedoch keine optimalen Dispositionsergebnisse sicher. Dies ist nur sichergestellt, wenn das Personal auch über entsprechende Erfahrungen im Rettungsdienst verfügt. Aus diesem Grund werden in der Leitstelle rettungsdienstliche Einsätze (Notfallrettung) nur durch Mitarbeiter bearbeitet, die neben der erforderlichen Qualifikation auch mehrere Jahre selbst im Rettungsdienst tätig waren und über einschlägige rettungsdienstliche Erfahrungen und Systemkenntnisse verfügen.

Das Personal, das mit der Bearbeitung von Krankentransportaufträgen betraut ist, verfügt mindestens über die Qualifikation „Rettungssanitäter“, sowie Erfahrungen im Krankentransport und Systemkenntnisse des Rettungsdienstes in der Stadt Bonn.

Für die Disposition von Interhospitaltransporten waren mit Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans 2013 vergleichbare Anforderungen wie in der Notfallrettung beschrieben worden.

7.1.2.2 Aus- und Fortbildung des Leitstellenpersonals

Damit der Leitstellendisponent den hohen Anforderungen an die Leitstellentätigkeit gerecht werden kann, müssen seine Kompetenzen in den Bereichen Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz geschult sein. Auch müssen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Fortbildung (z. B. § 5 Abs. 4 RettG NRW, FWDV 2) eingehalten werden. Hierzu finden zum einen in regelmäßigen Abständen interne Leitstellenlehrgänge statt, in denen geeignetes Personal auf die Tätigkeit in der Leitstelle vorbereitet und hierfür ausgebildet werden.

Themen der vierwöchigen Ausbildung, die im Tagesdienst erfolgt, sind schwerpunktmäßig der Umgang mit der Einsatzleit- und Kommunikationstechnik, die Notrufabfrage (Struktur, Gesprächsführung), sowie Unterstützungstechniken (z.B. Telefonreanimation). Bestandteil der Ausbildung sind hierbei mehrere Simulationstrainings unter Nutzung einer geeigneten Technik für die Video- und Tondokumentation.

Für das Personal der Leitstelle gilt ebenfalls die Fortbildungspflicht nach § 5 Abs. 4 RettG NRW. Für diesen Personenkreis wird eine auf die Anforderungen des

Leitstellenbetriebs abgestimmte Fortbildung und Beteiligung des ÄLRD, des Sachgebiets Rettungsdienst, sowie weiterer interner und externer Dozenten angeboten. Das mit Dispositionsaufgaben betraute Personal externer Leistungserbringer nimmt in definiertem Umfang an der Leitstellenfortbildung teil.

Die Organisation und Durchführung dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahmen obliegt den im Sachgebiet tätigen Tagesdienstmitarbeitern. Um einen praxisorientierten Ablauf der Leitstellentätigkeit zu gewährleisten, ist für das Personal eine regelmäßige Hospitation im Einsatzdienst vorgesehen.

7.1.3 Technische Einrichtungen

Im Jahr 2013 wurde das neuerrichtete Leitstellengebäude auf dem Gelände der Feuerwache 1 in Betrieb genommen. Hier befinden sich neben dem Leitstellenbetriebsraum auch die erforderlichen Technik-, (IT-, Kommunikations- und Netzwerktechnik) Büro- und Sozialbereiche. Ferner befindet sich hier das Führungs- und Lagezentrum zur stabsmäßigen Führung bei großen Schadenlagen, incl. der Einrichtungen zur Erweiterung der Notrufabfrage und Bürgerinformation.

7.1.3.1 Einsatzleitplätze

Um das Aufkommen an Notrufen und Hilfeersuchen erfüllen zu können, stehen in der Leitstelle bis zu acht Einsatzleitplätze zur Verfügung, wovon im Tagesbetrieb regelmäßig drei Plätze für die Notrufbearbeitung, ein Platz für die Disposition von Interhospitaltransporten und zwei Plätze für die Krankentransportdisposition betrieben werden. Im Bedarfsfall (aufwachsende Einsatzlagen) können die zwei dann noch zu Verfügung stehenden Einsatzleitplätze unverzüglich durch weiteres Personal besetzt werden. Hierbei nicht berücksichtigt sind aktuell Ausfallszenarien unter Volllast, sowie die Übernahme von Dispositionsaufgaben für den Rhein-Sieg-Kreis bei Ausfällen in der dortigen Leitstelle (Rückfallbetrieb), die sich aus der entsprechenden Kooperationsvereinbarung ergeben.

Um die volle Arbeitsbereitschaft der Leitstelle unter allen Betriebsbedingungen auch vor dem Hintergrund der zukünftigen Entwicklung gewährleisten zu können, ist die Einrichtung von zwei weiteren Einsatzleitplätzen in der Bedarfsplanlaufzeit 2018 bis 2022 und damit der Vollausbau der Leitstelle vorgesehen.

7.1.3.2 Notruftechnik

Um sicherzustellen, dass unter allen Bedingungen eingehende Notrufe entgegengenommen werden können, sind insgesamt 16 Notrufleitungen mit der

Notrufnummer 112 sowie vier Leitungen mit der Krankentransportnummer 65 22 11 als ausschließlich kommende Leitungen geschaltet, die im Regelbetrieb durch die Leitstelle abgefragt werden. Notrufe von Hörgeschädigten werden über ein Notruffax bearbeitet.

Neben dem Notruf 112 wird zusätzlich die Notrufnummer 19222, die in verschiedenen Bundesländern noch für den Rettungsdienst verwendet wird, abgefragt.

7.1.3.3 Einsatzleitrechnersystem

Von zentraler Bedeutung für die Arbeit der Leitstelle ist der Einsatzleitrechner, der die eingegebenen Informationen aus der Notrufabfrage auswertet, Alarmierungsvorschläge erstellt und die betreffenden Einheiten alarmiert. Berücksichtigt werden hierbei das vom Disponenten vergebene Einsatzstichwort, die Örtlichkeit, sowie die Verfügbarkeit geeigneter, einsatzbereiter Fahrzeuge. Weiterhin verwaltet er alle einsatzbezogenen Informationen und ermöglicht eine lückenlose Dokumentation. Für die Einsatzunterstützung dient er als Nachschlage- und Informationssystem.

Mit dem Neubau der Leitstelle und der Bildung des Leitstellenverbundes mit dem Rhein-Sieg-Kreis war auch die Neubeschaffung des Einsatzleitrechners verbunden. Hierbei handelt es sich um das gleiche System, das auch im Rhein-Sieg-Kreis betrieben wird, was Voraussetzung für den Redundanzbetrieb beider Leitstellen ist. Durch die bei der Umsetzung des Redundanzbetriebs erreichte Systemintegration wird eine Echtzeitdisposition aller Notrufe auch im Überlastfall in beiden Gebietskörperschaften sichergestellt. Auch ist hierdurch die Aufrechterhaltung der Notrufabfrage bis hin zum Totalausfall einer der beiden Leitstellen abgesichert. In das Einsatzleitsystem integriert ist ein GPS-Modul zur Standortanzeige und zum Routing. Die Leitstelle bekommt Einsatzstellen und Fahrzeugstandorte auf Basis der Stadtkarte angezeigt und ist so in der Lage, ortsnah zu einer Einsatzstelle stehende Fahrzeuge unmittelbar zuzuordnen. Nach Zuordnung durch die Leitstelle werden die relevanten Einsatzinformationen sowie ein Routenvorschlag im Fahrzeug angezeigt. Um dieses System konsequent im Sinne einer „Nächsten Fahrzeug – Strategie“ betreiben zu können, sind alle Notarzteinsatzfahrzeuge und Rettungswagen entsprechend technisch ausgestattet. Insgesamt wird durch die so erreichte

Verkürzung der Hilfsfristen die Qualität der notfallmedizinischen Versorgung deutlich gesteigert.

7.1.3.4 Alarmierung

Digitales, flächendeckendes Funkalarmierungssystem für „stille Alarmierung“ mit Übertragung von Texten und Zahlen, gekoppelt mit dem Einsatzleitrechnersystem.

7.1.3.5 Funkkommunikation

Grundsystem zum Zeitpunkt der Bedarfsplanerstellung ist die Gleichwellenfunkanlage im 4m-Band auf Kanal 442 für den Bereich Notfallrettung und Feuerwehr, bzw. auf Kanal 489 für den Krankentransport incl. der vorgehaltenen Redundanzsysteme.

Die Umstellung auf den Digitalfunk als Grundsystem ist eingeleitet, bzw. wird im Jahre 2018 finalisiert. Sofern sich aus der auf Erlassbasis getroffenen Festlegung der Leitstelle als taktisch / technische Betriebsstelle organisatorischer oder personeller Zusatzbedarf entwickelt, ist diesbezüglich eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

7.1.3.6 Sprachdokumentation

Digitalisierte Kurzzeit- und Langzeitdokumentation für Notruf-, Sprechfunk- und Fernmeldekommunikation.

7.1.3.7 Stromversorgung

Stromeinspeisung mit unterbrechungsfreier Stromversorgung und hauseigenem Stromerzeugeraggregat mit zusätzlichem Rückfallersatzsystem sowie der Möglichkeit der Einspeisung über externes Fremdaggregat.

7.1.4 Qualitätsmanagement

Die Aufgabe zur Durchführung eines Qualitätsmanagementsystems innerhalb der Leitstelle leitet sich aus den gesetzlichen Vorgaben in den §§ 7a RettG NRW (2) und 3 BHKG NRW – Aufgaben der Gemeinde (3) ab. Folgende Qualitätsmerkmale hat der Gesetzgeber hierbei vorgegeben:

7.1.4.1 Strukturqualität

z.B. Schutzziel Leitstelle, Alarm- und Ausrückordnung, Handlungsleitfaden

7.1.4.2 Prozessqualität

z.B. strukturierte Notrufannahme, Disposition, Alarmierungsabläufe, Maßnahmen zur Unterstützung (Anleitung zu Erster-Hilfe, Telefonreanimation etc.)

7.1.4.3 Ergebnisqualität

z.B. Dokumentation des Einsatzgeschehens, Einhaltung des Schutzziels, Lageeinschätzung, situationsangepasster Einsatz von Rettungsmitteln.

7.1.4.4 Organisation des Qualitätsmanagements innerhalb der Leitstelle

Grundlage für den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems innerhalb der Leitstelle waren die im Rahmen der Leitstellen-Kooperation 2013 notwendig gewordenen Prozessbeschreibungen als Voraussetzung für ein gemeinsames, übergreifendes Arbeiten beider beteiligter Leitstellen.

In § 7a RettG NRW ist die Schaffung eines QM-Systems erstmalig gesetzlich beschrieben. Auf dieser gesetzlichen Grundlage ist das QM-System der Leitstelle, das auf einem internen QM-Zirkel basiert, fortzuentwickeln.

Teil der Maßnahmen ist die Beschaffung eines geeigneten Analysesystems, das auf die Daten des Einsatzleitrechners zugreifen kann und damit die Basis für die Weiterentwicklung des QM-Systems und Bedarfsplanung schafft.

7.1.5 Schutzziel Leitstelle

Die Einhaltung der Hilfsfrist als Qualitätsmerkmal der rettungsdienstlichen Versorgung hängt maßgeblich von der Disposition in der Leitstelle ab. Grundlage hierfür ist die Empfehlung AGBF für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten. Daher wird analog zum Brandschutzbedarfsplan auch ein Schutzziel für die Leitstelle festgelegt. Der Sollzustand wird durch folgende Größen abgebildet:

- Abfrage sämtlicher Notrufe innerhalb von 10 Sekunden nach der ersten Signalisierung mit einem Erreichungsgrad von 90%.
- Maximale Dispositionszeit (Zeit zwischen Notrufeingang und Alarmierung) von 90 Sekunden in 90% aller Fälle.

7.2 Notfallrettung

Um die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit rettungsdienstlichen Leistungen gewährleisten zu können, sind Standorte von Rettungswachen festzulegen, die eine Erreichbarkeit nahezu aller Notfallorte innerhalb der definierten Hilfsfristen ermöglichen. Im Rahmen der kontinuierlichen Bedarfsprüfung und –anpassung werden derzeit folgende Strukturen vorgehalten:

7.2.1 Wachkreis 1

Standort: Feuer- und Rettungswache 1
 Lievelingsweg 112, 53119 Bonn

Einsatzbereich: Der Wachkreis 1 umfasst den Stadtbezirk Bonn und wird durch die nördliche Stadtgrenze, den Rheinstrom sowie die Wachkreise 3 und 4 begrenzt. Versorgt werden die Ortsteile:
 Graurheindorf, Auerberg, Buschdorf, Tannenbusch, Dransdorf, Meßdorf (teilweise), Eendenich, Nordstadt, Weststadt, Castell, Zentrum, Poppelsdorf, Südstadt, Kessenich (teilweise), Gronau (teilweise), Venusberg (teilweise), Ippendorf (teilweise).

Sonstige Einsatzbereiche: BAB 555 bis AS Bornheim, BAB 555 in Fahrtrichtung Bonn ab AS Bornheim, BAB 565 in Fahrtrichtung Koblenz von AS Auerberg bis AS Hardtberg sowie in Fahrtrichtung Köln von AS Eendenich bis AS Beuel Nord.

Größe des Einsatzbereiches: ca. 26 qkm

Einwohner im Einsatzbereich: ca. 115.000

Einwohner / qkm: ca. 4.400

Fahrzeugvorhaltung:

Fahrzeuge	Vorhaltung	Besetzung
2 RTW	24 Stunden – 365 Tage	Festbesetzung
1 RTW	12 Stunden – montags bis donnerstags 24 Stunden – freitags und samstags	Festbesetzung
1 RTW	12 Stunden – montags bis freitags	Festbesetzung
1 RTW	24 Stunden – 365 Tage	Spitzenabdeckung

Die Besetzung eines 24-Stunden-Fahrzeugs sowie der Spitzenabdeckung erfolgt durch Personal der Berufsfeuerwehr. Die übrigen Fahrzeuge werden durch Leistungserbringer gem. § 13 RettG NRW besetzt.

7.2.2 Wachkreis 2

Standort: Feuer- und Rettungswache 2
 Maarstr. 8 - 10, 53227 Bonn

Einsatzbereich: Der Einsatzbereich umfasst die gesamten rechtsrheinischen Stadtteile. Hierzu gehören die Ortsteile:
 Schwarz-Rheindorf, Vilich, Vilich-Müldorf, Geislar, Bechlinghoven, Pützchen, Kohlkaul, Holzlar, Gielgen, Hoholz, Holtorf, Oberkassel, Ramersdorf, Küdinghoven, Limperich, Beuel-Zentrum, Ungarten, Vilich-Rheindorf, Roleber, Heidebergen.

Sonstige Einsatzbereiche: BAB 59 / B 42 in Fahrtrichtung Köln von AS Königswinter-Oberdollendorf bis AB-Dreieck Beuel sowie in Fahrtrichtung Königswinter von AB-Dreieck Beuel bis Stadtgrenze, BAB 565 von AB Dreieck Beuel bis AS Troisdorf.

Größe des Einsatzbereiches: ca. 33,15 qkm
 Einwohner im Einsatzbereich: ca. 66.000
 Einwohner / qkm: ca. 1.990

Fahrzeugvorhaltung:

Fahrzeuge	Vorhaltung	Besetzung
1 RTW	24 Stunden – 365 Tage	Festbesetzung
1 RTW	12 Stunden – montags bis freitags	Festbesetzung
1 RTW	24 Stunden – 365 Tage	Spitzenabdeckung

Die Festbesetzung erfolgt durch einen Leistungserbringer gem. § 13 RettG NRW, während die Besetzung der Spitzenabdeckung ganzjährig durch Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr erfolgt.

7.2.3 Wachkreis 3

Standort:	Feuer- und Rettungswache 3 Friesdorfer Str. 160, 53175 Bonn
Einsatzbereich:	Der Einsatzbereich wird durch die Einsatzbereichsgrenzen der Rettungswachen 1 und 4, Mitte Rhein- strom, Landesgrenze NRW und westl. Grenze der Gemeinde Wachtberg begrenzt. Abgedeckt werden die Ortsteile: Bad Godesberg, Kessenich (teilweise), Dottendorf, Gronau (teilweise), Regierungsviertel, Friesdorf, Plittersdorf, Lannesdorf, Rüngsdorf, Mehlem, Muffendorf, Schweinheim, Heiderhof, Pennenfeld, Hochkreuz, Villenviertel.
Größe des Einsatzbereiches:	ca. 41,00 qkm
Einwohner im Einsatzbereich:	ca. 84.000
Einwohner / qkm:	ca. 2.048

Fahrzeugvorhaltung:

Fahrzeuge	Vorhaltung	Besetzung
2 RTW	24 Stunden – 365 Tage	Festbesetzung
1 RTW	24 Stunden – 365 Tage	Spitzenabdeckung

Die Festbesetzung erfolgt für je einen 24-h RTW durch die Berufsfeuerwehr sowie einen Leistungserbringer gem. § 13 RettG NRW. Die Spitzenabdeckung erfolgt ganzjährig durch Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr.

7.2.4 Wachkreis 4

Standort:	Rettungswache 4 Auf dem Kirchbüchel 4, 53123 Bonn
Einsatzbereich:	Der Einsatzbereich wird durch die Einsatzbereichsgrenzen der Rettungswachen 1 und 3 sowie der westlichen Stadtgrenze begrenzt. Abgedeckt werden die Ortsteile: Duisdorf, Finkenhof, Medinghoven, Lessenich, Lengsdorf, Meßdorf (teilweise), Ückesdorf, Röttgen, Ippendorf, Brüser Berg, Venusberg
Sonstige Einsatzbereiche:	BAB 565 zwischen AS Lengsdorf und AS Meckenheim Merl in beide Fahrtrichtungen.
Größe des Einsatzbereiches:	ca. 42,40 qkm
Einwohner im Einsatzbereich:	ca. 54.000
Einwohner / qkm:	ca. 1.230

Fahrzeugvorhaltung:

Fahrzeuge	Vorhaltung	Besetzung
1 RTW	24 h – 365 Tage	fest besetzt
2 RTW	12 h – montags bis freitags	fest besetzt

Die Besetzung der an der Rettungswache 4 stationierten Rettungswagen erfolgt durch einen Leistungserbringer gem. § 13 RettG NRW.

7.2.5 Dezentrale Standorte

Um einerseits die Erreichbarkeit von rettungsdienstlichen Einsatzstellen im Stadtgebiet zu verbessern, als auch die Abwicklung spezieller Transportaufgaben zu optimieren, werden über die Feuer- und Rettungswachen hinaus zwei zusätzliche Rettungsdienststützpunkte betrieben, an denen jeweils ein Rettungswagen montags bis freitags in Tagesvorhaltung stationiert ist.

7.2.5.1 Universitätsklinikum Bonn

Bereits im Jahre 2012 wurde ein Rettungswagen am Interdisziplinären Notfallzentrum des Universitätsklinikums Bonn stationiert, der schwerpunktmäßig Interhospitaltransporte von Intensivpatienten übernimmt und darüber hinaus den

dortigen Hubschrauberlandeplatz sowie die notfallmedizinische Versorgung der Ortsteile Venusberg und Ippendorf abdeckt. Das Fahrzeug wird aus der Vorhaltung im Wachkreis 4 im Rahmen einer Tagesfunktion (montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr) gestellt.

7.2.5.2 Johanniter Krankenhaus

Im Jahre 2015 wurden die Voraussetzungen zur Stationierung eines Rettungswagens am Johanniter Krankenhaus geschaffen. Von diesem Rettungsdienststützpunkt aus ist eine optimierte Erreichbarkeit und damit eine Verbesserung der Hilfsfristerreichung der südlichen Ortsteile im Stadtbezirks Beuel (Anfahrt über die Südbrücke) gegeben. Gleichzeitig trägt diese Maßnahme zur Reduzierung der ansonsten durch die Spitzenbedarfsdeckung zu leistenden Einsätze im Bereich Südstadt, Gronau und Bad-Godesberg Nord bei. Die Funktion wird im Rahmen der Tagesvorhaltung (montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr) durch den Tages-RTW der Feuer- und Rettungswache 2 sichergestellt.

7.3 Notarztdienst

Wesentlicher Bestandteil des Systems zur Versorgung von Notfallpatienten ist der Notarztdienst, der gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW Bestandteil des öffentlichen Rettungsdienstes ist. In der Stadt Bonn wurde der Notarztdienst im Jahre 1971 eingerichtet, wobei die wesentlichen Eckpunkte des Systems bis heute erhalten geblieben sind. So wurde bereits damals entschieden, den Notarztdienst im Rendezvoussystem zu betreiben, was bedeutet, dass der Notarzt getrennt vom Rettungswagen eine Einsatzstelle anfährt, bei Bedarf in den Rettungswagen umsteigt und den Transport in das Zielkrankenhaus begleitet. Einsatzmittel für den Transport des Notarztes ist das Notarzteinsatzfahrzeug. Der Vorteil des Systems liegt darin, dass der Notarzt nach der Behandlung eines Patienten für weitere Einsätze verfügbar ist, wenn der Transport in das Zielkrankenhaus ohne Begleitung durch den Notarzt durchgeführt werden kann. Dies gilt auch für den Fall einer Transportbegleitung, wenn der Patient ausreichend stabilisiert ist und der Notarzt bei Bedarf wieder in das begleitende Notarzteinsatzfahrzeug umsteigt.

Ebenfalls bereits im Jahre 1971 wurde die Stadt Bonn in die Notarztbezirke Bonn-Nord und Bonn-Süd eingeteilt. Diese Einteilung hat sich bewährt und ist in ihren Grundstrukturen ebenfalls noch gültig. Lediglich der räumliche Zuschnitt der Notarztbezirke wurde an die veränderten Verkehrswege, die taktischen Erfordernisse

und die höheren Einsatzzahlen angepasst. In jedem Notarztbezirk wird ein ganzjährig 24-stündig besetztes Notarztfahrzeug vorgehalten, die auf den jeweiligen Feuer- und Rettungswachen (Wache 1 und 3) stationiert sind.

Um der stetig steigenden Anzahl an Notarzteinsätzen und den Anforderungen an die Qualität der Patientenversorgung gerecht zu werden, wird seit dem 01.11.2010 auf der Feuerwache 1 ein weiteres Notarzteinsatzfahrzeug vorgehalten, das montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr besetzt ist.

Außerhalb der Regelarbeitszeit kann bei Großschadenlagen und sonstigen Sonderlagen kurzfristig ein weiteres Reserve-Notarzteinsatzfahrzeug durch Ärzte der Leitenden Notarztgruppe besetzt werden. Durch die vorgenannten Ärzte werden ebenfalls längere Abwesenheiten des regulären Notarztdienstes (z.B. bei Transporten in entfernte Verbrennungs- oder Druckkammerzentren) kompensiert. Darüber hinaus werden im Rhein-Sieg-Kreis derzeit 24-stündig sechs Notarztstandorte sowie ein Notarztstandort 13-stündig kalendertäglich betrieben, durch die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit vereinzelt Einsatzspitzen abgefangen werden können. Zusätzlich können Einsatzspitzen auch durch den ÄLRD im Rahmen der Verfügbarkeit im Hause übernommen werden.

Die Personalgestellung für den Notarztdienst erfolgt seit Einführung des Notarztdienstes durch das Universitätsklinikum Bonn für den Bereich Notarzt-Nord, sowie das zu der Johanniter GmbH gehörende Waldkrankenhaus für den Notarzt-Süd.

Ebenfalls steigend ist die Zahl der arztbegleiteten Verlegungstransporte von Intensivpatienten (983 Verlegungseinsätze im Betrachtungszeitraum). Diese Transporte stellen hohe fachliche Anforderungen an das Personal und die Organisation. Um eine zeitnahe Transportdurchführung zu gewährleisten, wurde bereits 2005 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum geschlossen, die eine Verfügbarkeit von zwei intensivmedizinisch erfahrenen Ärzten aus dem Dienstbetrieb der Klinik (ein Arzt 24 Stunden / ganzjährig im Bereitschaftsdienst, ein Arzt Mo. bis Fr. von 07:30 bis 16:00 Uhr aus dem Klinikbetrieb) sicherstellt.

7.3.1 Notarztbezirk Nord

Der Notarztbezirk Bonn-Nord umfasst den Stadtbezirk Bonn mit Ausnahme der Ortsteile Kessenich, Dottendorf und Gronau, den Stadtbezirk Hardtberg sowie Teile des Stadtbezirks Beuel.

Standort: Feuer- und Rettungswache 1

Vorhaltung: 1 NEF fest besetzt an 365 Tagen, täglich 24 Stunden

1 NEF fest besetzt montags bis freitags im Rahmen des Tagesdienstes von 08:00 bis 18:00 Uhr

7.3.2 Notarztbezirk Süd

Der Notarztbezirk Bonn-Süd umfasst den Stadtbezirk Bad Godesberg, Teile des Stadtbezirks Beuel sowie die Ortsteile Kessenich, Dottendorf und Gronau.

Standort: Feuer- und Rettungswache 3

Vorhaltung: 1 NEF fest besetzt an 365 Tagen, täglich 24 Stunden

7.4 Krankentransport

Die Stadt Bonn hält als Träger des Rettungsdienstes keine eigenen Strukturen im Krankentransport vor, sondern hat diese Leistungen sowohl in Bezug auf die Personalgestellung, als auch die Gestellung von Fahrzeugen an Leistungserbringer nach § 13 RettG NRW vergeben. In diesem Rahmen sind die Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser Hilfsdienst und Johanniter-Unfallhilfe eingebunden. Grundlage der Durchführung ist ein Funktionsplan, der die bedarfsabhängige Vorhaltung von Krankentransportwagen zu den unterschiedlichen Zeiten regelt. Um die bedarfsabhängige Vorhaltung sicherzustellen und unwirtschaftliche Vorhaltungen zu auslastungsschwachen Zeiten zu vermeiden, weist der Funktionsplan Fahrzeuge mit unterschiedlichen Vorhaltezeiten aus, die zeitlich gestaffelt ihren Dienst aufnehmen und auch wieder beenden. Die Krankentransportvorhaltung im Bezugszeitraum stellt sich wie folgt dar:

Tag	max. Funktionen	tgl. Vorhaltezeit
Mo - Fr	23	182 Stunden
Sa	7	59 Stunden
So / Ft	5	44 Stunden

In der Zeit von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr war im Bedarfsplan für den Zeitraum 2013 bis 2017 kein Krankentransportwagen vorgesehen. Diese Fahrten werden bisher von Rettungswagen übernommen, die als Krankentransportwagen eingesetzt und auch entsprechend abgerechnet werden. Die gewählte Verfahrensweise erspart grundsätzlich eine ggf. unwirtschaftliche Vorhaltung im Bereich Krankentransport. Jedoch zeigt die aktuelle Entwicklung auch eine Zunahme der nächtlichen Krankentransporte mit Zielen außerhalb der Stadt Bonn und einer hohen zeitlichen Bindung des jeweiligen Fahrzeugs, die eine Neubewertung der Situation in Bezug auf die Abdeckung mit Krankentransportleistungen in den Nachtstunden erforderlich machen.

7.5 Luftrettung

Gem. § 3 Abs. 3 RettG NRW werden zur Ergänzung der Notfallrettung und des Krankentransports Luftrettungsmittel mit regionalem Einsatzbereich vorgehalten. Dies betrifft ein flächendeckendes Netz von Rettungshubschraubern mit einem Einsatzradius von planerisch 50 km sowie zwei Intensivtransporthubschraubern für Verlegungsflüge. Um den Betrieb der Luftrettungsmittel sicherzustellen, bilden die im jeweiligen Einsatzbereich liegenden Rettungsdienstträger Trägergemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Pflichtregelung. Die Stadt Bonn ist Mitglied der Trägergemeinschaft für den in Köln stationierten Rettungshubschrauber (RTH) Christoph 3 sowie für den Intensivtransporthubschrauber (ITH) Christoph Rheinland.

Auf Grund der Tatsache, dass die Stadt Bonn einen bedarfsgerechten bodengebundenen Rettungsdienst unterhält, spielt die Luftrettung eine nur untergeordnete Rolle für die Sicherstellung des Rettungsdienstes im Stadtgebiet. So erfolgt eine Alarmierung für den RTH Christoph 3 nur in wenigen Einzelfällen / Jahr. Typische Einsatzanlässe sind z.B. Transporte von Notfallpatienten zu weit entfernten Verbrennungs- oder Druckkammerzentren.

7.6 Einsatzunterstützungsleistungen

Im Rettungsdienst treten Situationen auf, in denen Patienten nicht ohne weitere Unterstützung medizinisch versorgt oder transportiert werden können. Dies sind Fälle, in denen aufgrund des Patientengewichts Tragehilfe erforderlich ist, oder der Patient sich in einer Zwangslage befindet (z.B. Einklemmung nach Verkehrsunfall,

Quetschungen durch Maschinen bzw. technische Anlagen) sowie aus Höhen oder Tiefen (z.B. Baustellen) befreit werden muss.

Die hier erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen müssen durch die Feuerwehr mit dem hier vorhandenen Spezialgerät erbracht werden. Vor dem Hintergrund der flächendeckenden rettungsdienstlichen Ausbildung des Einsatzpersonals kann die Schnittstelle technische- und medizinische Rettung optimal abgebildet werden.

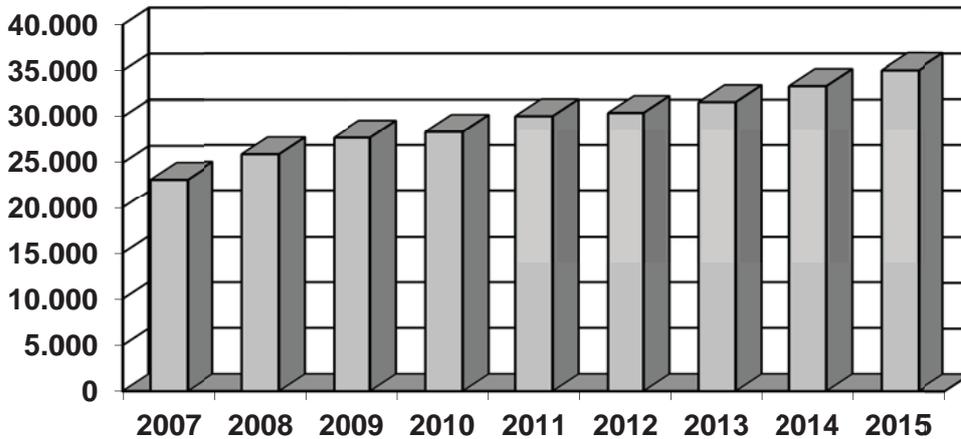
8 Einsatzentwicklung / Auslastung

Die Grundlage für die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans 2018 bilden die Einsatzzahlen des Zeitraums zwischen dem 01.07.2015 und dem 30.06.2016. Diese zeigen weiterhin eine deutliche Zunahme der Notfalleinsätze und Interhospitaltransporte, aber auch der Krankentransporte und setzen so den Trend der vergangenen Jahre fort, bzw. weisen teilweise eine überproportionale Steigerung aus. Die Entwicklung der Einsatzzahlen über einen mehrjährigen Zeitraum muss berücksichtigt werden, um Rückschlüsse auf die weitere Entwicklung während der Laufzeit des Bedarfsplans ziehen zu können. Die Erfahrungen in den letzten beiden Fortschreibungsperioden, in denen sowohl in der Notfallrettung, dem Notarztdienst, als auch im Krankentransport zusätzliche Vorhaltungen geschaffen werden mussten, zeigt dies deutlich. Ein sich auf die Vorhaltung auswirkender Rückgang der Zahlen ist vor dem Hintergrund der Einsatzentwicklung nicht erkennbar, so dass planerisch ein weiterer Anstieg der Einsatzzahlen angenommen werden muss. Die Planung der zukünftigen Vorhaltung muss dies berücksichtigen, da durch eine vorzeitige Bedarfsplanfortschreibung aufgrund des benötigten Zeitvorlaufs keine zeitgerechte Reaktion auf Veränderungen im Bedarf möglich ist.

8.1 Notfallrettung

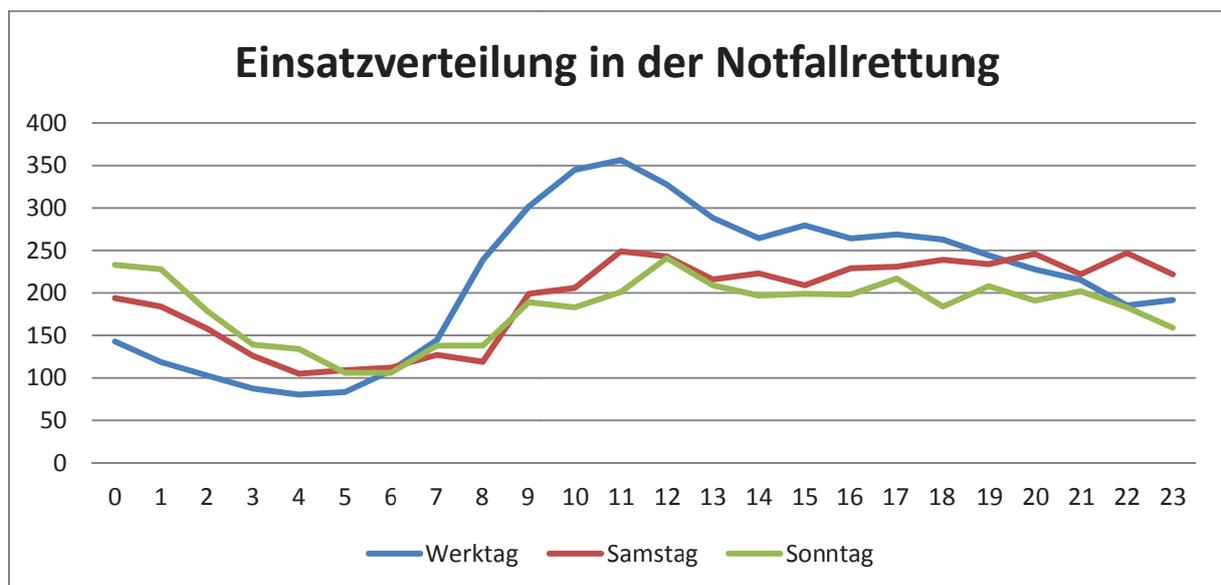
Im Betrachtungszeitraum fielen insgesamt 35.050 Einsätze an, die durch Fahrzeuge der Notfallrettung geleistet wurden. Somit hat das Einsatzaufkommen kontinuierlich zugenommen und sich gegenüber der Datenbasis für die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans im Jahre 2011 um ca. 16,4 % erhöht. In dem Gesamtwert sind 160 Einsätze der Notfallrettung im Rahmen des Sonderbedarfs enthalten. Durch die Fahrzeuge des Regel- und Spitzenbedarfs wurden insgesamt 34.890 Einsätze durchgeführt.

Die Entwicklung der absoluten Einsatzzahlen ergibt sich aus nachfolgender Grafik:



Zu den Gesamteinsätzen gehören sowohl schutzzielrelevante Primäreinsätze, als auch Verlegungstransporte, Krankentransporte, die im Rahmen der Spitzenabdeckung mit Rettungswagen durchgeführt wurden, und sonstige Einsätze, die ohne Inanspruchnahme von Sonderrechten oder im Rahmen der überörtlichen Unterstützung erfolgten.

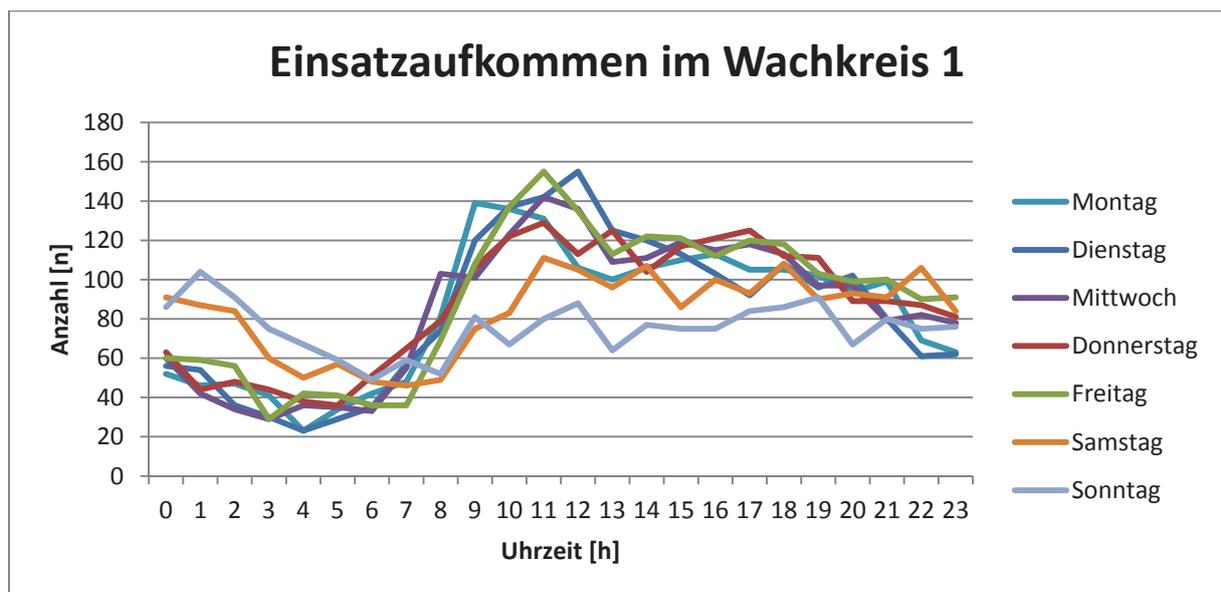
Die mittlere Einsatzverteilung in der gesamtstädtischen Betrachtung zeigt an den Werktagen im Tagesverlauf ein deutlich höheres Einsatzaufkommen als in den Nachtstunden. Das gleiche gilt für das Einsatzaufkommen in den Nachtstunden der Wochenenden, welches deutlich höher ist als in den Nächten der Werktage.



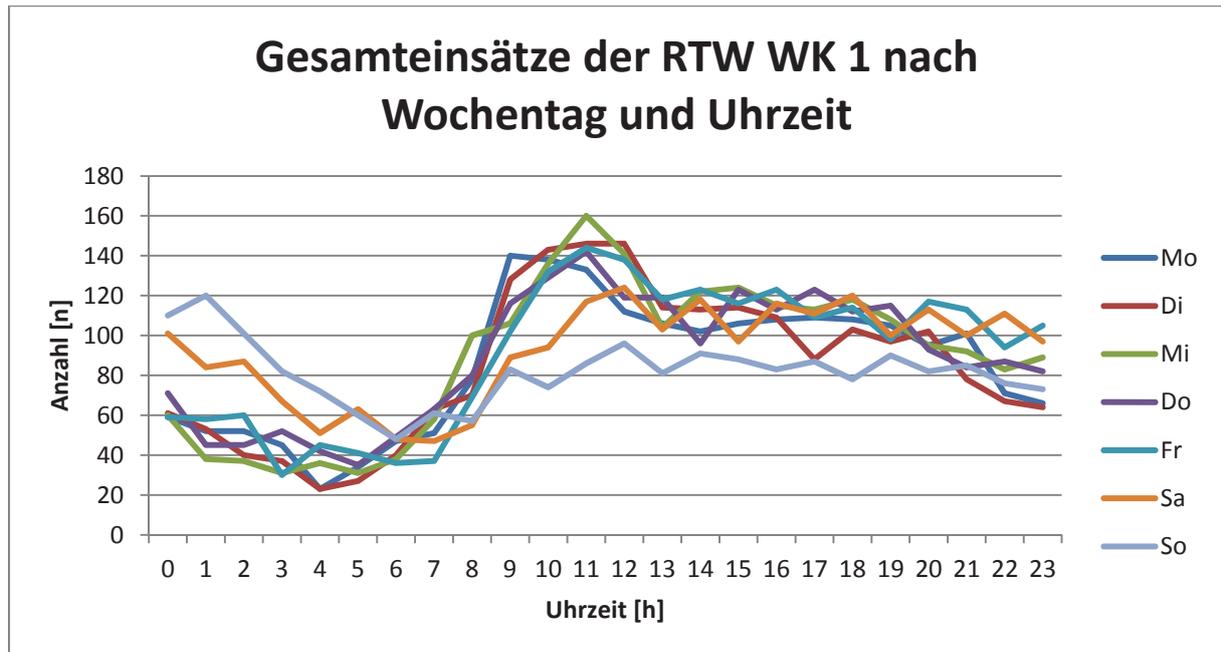
8.1.1 Wachkreis 1

Auf den Wachkreis 1 entfielen im Berichtszeitraum 14.071 Einsätze. Dies sind ca. 40 % der Gesamteinsätze.

Die Verteilung des Einsatzaufkommens auf die einzelnen Wochentage zeigt, dass es zwischen den Werktagen keine signifikanten Unterschiede gibt. An den Werktagen werden in der Spitze um die Mittagszeit Werte von ca. 3 Einsätzen (im Mittel 2,69 Einsätze) je Stunde erreicht. An den Samstagen zeigt sich im Tagesverlauf ein im Verhältnis zu den Wochentagen geringeres Einsatzaufkommen, während dies in den Abend- und Nachtstunden auf dem Niveau der Werktage liegt. Noch ausgeprägter zeigt sich dieses Verhältnis an den Sonntagen. In den Abend- / Nachtstunden der Wochenenden steigt das Einsatzaufkommen gegenüber den Werktagen an und weist am frühen Sonntagmorgen Werte von ca. 2 Einsätzen / Stunde auf.

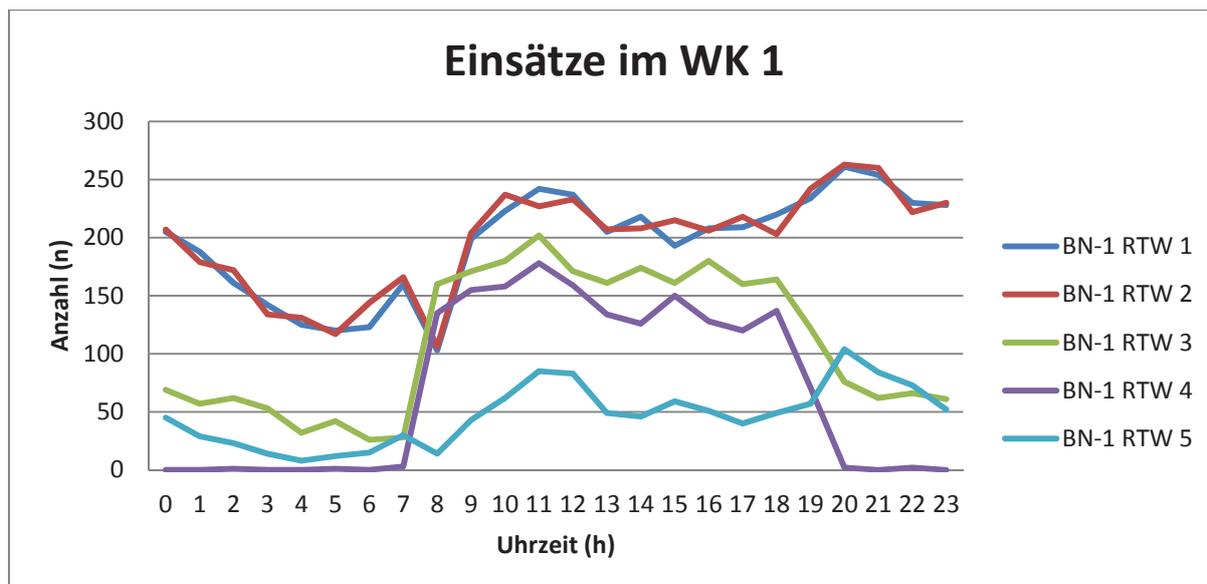


.Ein vergleichbares Bild zeigt die Ganglinie der Einsätze, die durch die Rettungswagen im Wachkreis 1 durchgeführt werden. Auch hier wird deutlich, dass mit Ausnahme des Sonntag Unterschiede in der Einsatzverteilung kaum bestehen.

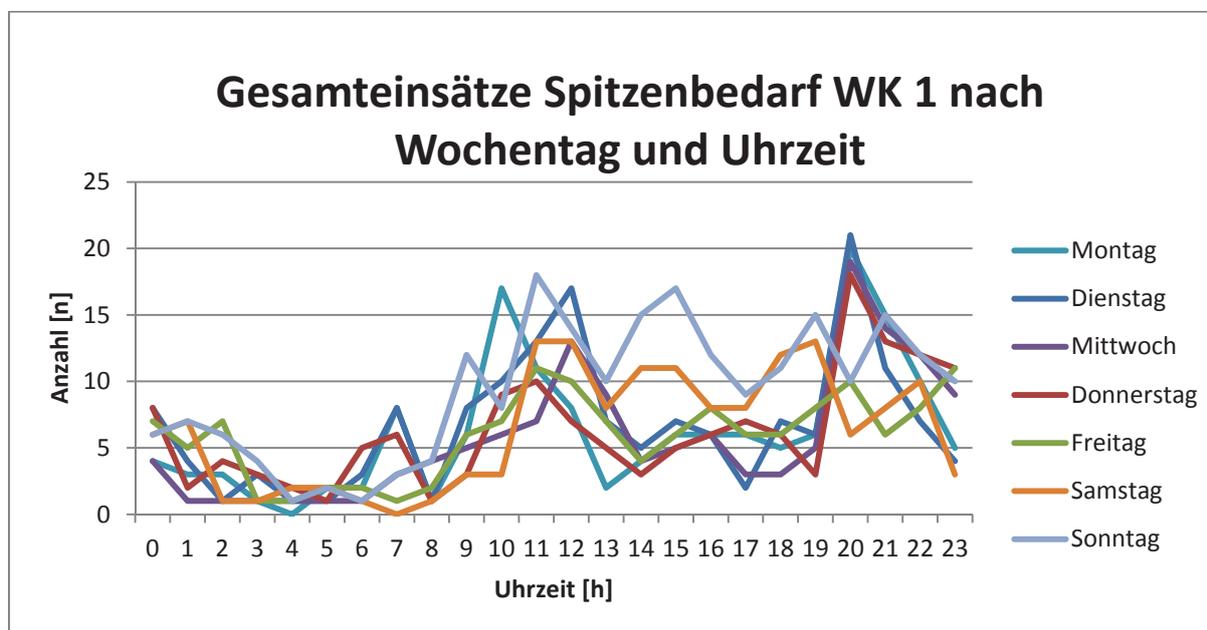


Von den im Wachkreis 1 angefallenen 14.071 Einsätzen wurden 11.967 Einsätze durch wachkreiseigene Rettungswagen durchgeführt. Dies entspricht einem Anteil von ca. 85 %. Umgekehrt wurden durch Rettungswagen des Wachkreises 1 insgesamt 2.728 Einsätze in anderen Wachkreisen durchgeführt. Der größte Anteil mit 1.684 Einsätzen entfiel hierbei auf den Wachkreis 4. Auf die Wachkreise 2 und 3 entfielen 472, bzw. 415 Einsätze, während 157 Einsätze auf Anforderung in externen Gebietskörperschaften durchgeführt wurden. Durch Rettungswagen des Wachkreises 1 wurden 14.695 Einsätze, dies sind ca. 42 % der Gesamteinsätze, bedient.

Die Verteilung der Einsätze im Wachkreis 1 auf die im Wachkreis stationierten Rettungswagen weist eine im Tagesverlauf typische Verteilung auf. Deutlich erkennbar ist der Anstieg der Einsätze ab den Abendstunden bei Wegfall der Tagesfunktionen. Dies trifft auch auf die Spitzenabdeckung (RTW 1-5) zu.



Die Ganglinie der Spitzenabdeckung zeigt an allen Werktagen eine vergleichbare Ganglinie. Die im Vergleich zu den Werktagen höhere Auslastung am Wochenende, insbesondere an den Sonntagen, ist auf die an diesen Tagen nicht vorhandene Tagesvorhaltung zurückzuführen. Auch ist an allen Werktagen das Dienstende der Tagesvorhaltung durch Anstieg des Einsatzaufkommens auf Werte von 0,4 Einsätzen / Stunde an Werktagen erkennbar.



Die Auslastungstabelle weist für die Rettungswagen in 24-h Festbesetzung innerhalb der betrachteten Zeitsegmente im Rahmen der Vorhaltezeit vergleichbare Auslastungswerte aus, die im Zeitraum von 20:00 bis 24:00 Uhr Werte von bis zu 60 % sowie in der Auswertung über 24-Stunden zwischen ca. 46 % und 51 % betragen.

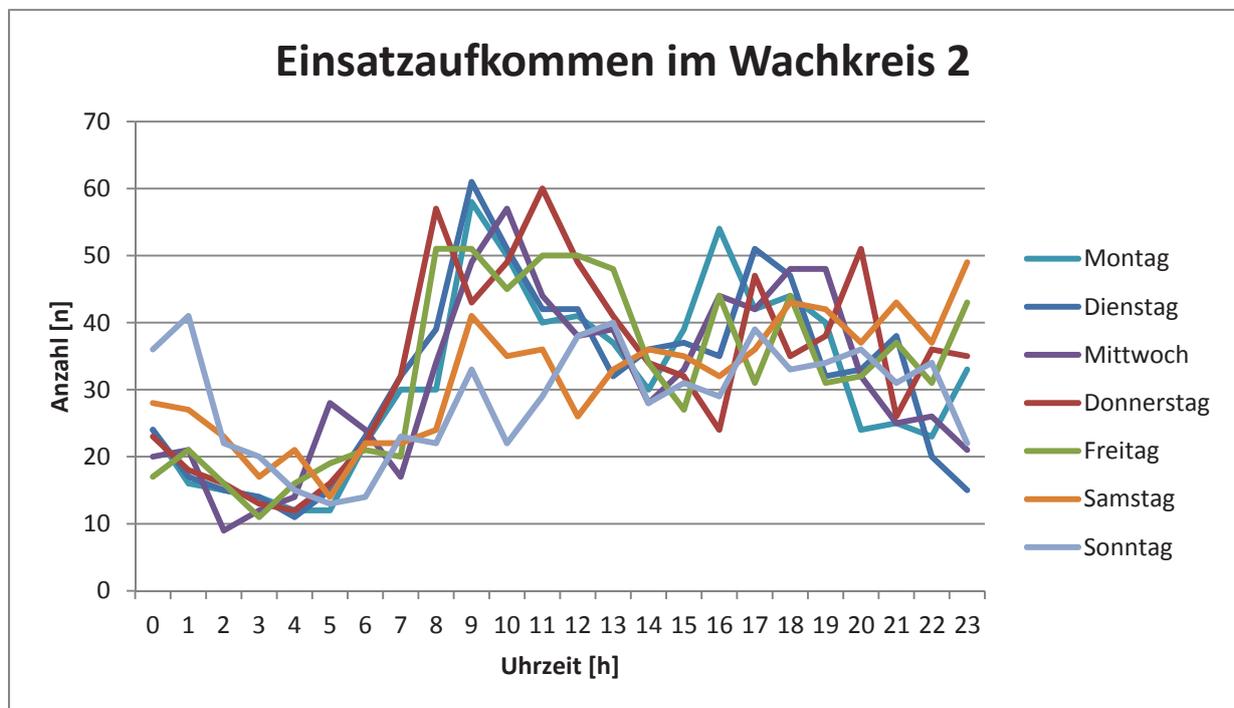
Die Abweichungen beim RTW 1-3 beruhen darauf, dass das Fahrzeug nur an zwei Wochentagen 24-stündig vorgehalten wird. Die Spitzenabdeckung erreicht einen Auslastungswert von durchschnittlich ca. 12 % bezogen auf 24 Stunden. Ohne Betrachtung der Nachtstunden liegt dieser Wert bei ca. 15 %.

RTW WK 1	Auslastung 0 - 8 Uhr in min	Auslastung in %	Auslastung 8 – 20 Uhr in min	Auslastung in %	Auslastung 20 – 24 Uhr in min	Auslastung in %	Auslastung Vorhaltezeit in min	Auslastung in %
RTW 1-1	162,44	33,84	376,80	52,33	127,76	53,23	667,00	46,32
RTW 1-2	191,48	39,89	398,63	55,37	141,75	59,06	731,86	50,82
RTW 1-3	81,69	17,02	396,42	55,06	77,48	32,28	555,59	38,58
RTW 1-4	-	-	379,98	52,78	-	-	379,98	52,78
RTW 1-5	25,69	5,35	102,87	14,29	39,90	16,62	168,46	11,70

8.1.2 Wachkreis 2

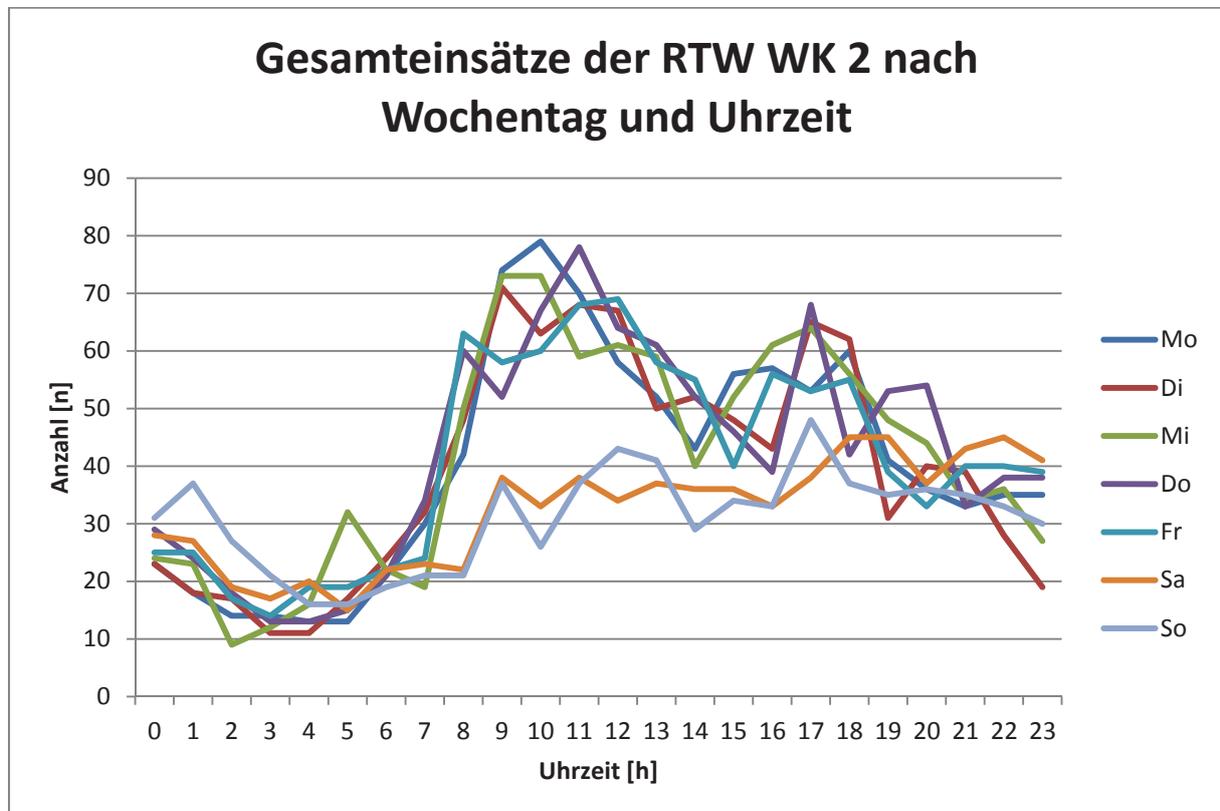
Im Wachkreis 2 fielen im Berichtszeitraum insgesamt 5.255 Einsätze an. Dies sind ca. 15 % der Gesamteinsätze. Der Wachkreis 2 weist damit den geringsten Einsatzanteil auf.

Die Ganglinien der Einsätze an den Werktagen weisen vergleichbare Verläufe mit teils unterschiedlichen Ausprägungen auf. Die Einsatzhäufigkeit an den Wochenenden ist im Bereich der Vormittagsstunden niedriger als an den Werktagen, weist im Übrigen aber den Werktagen vergleichbare Verläufe auf.



Die Ganglinie der Einsätze, die durch Rettungswagen des Wachkreises 2 durchgeführt wurden, weist an Werktagen Spitzenwerte von ca. 1,5 Einsätzen /

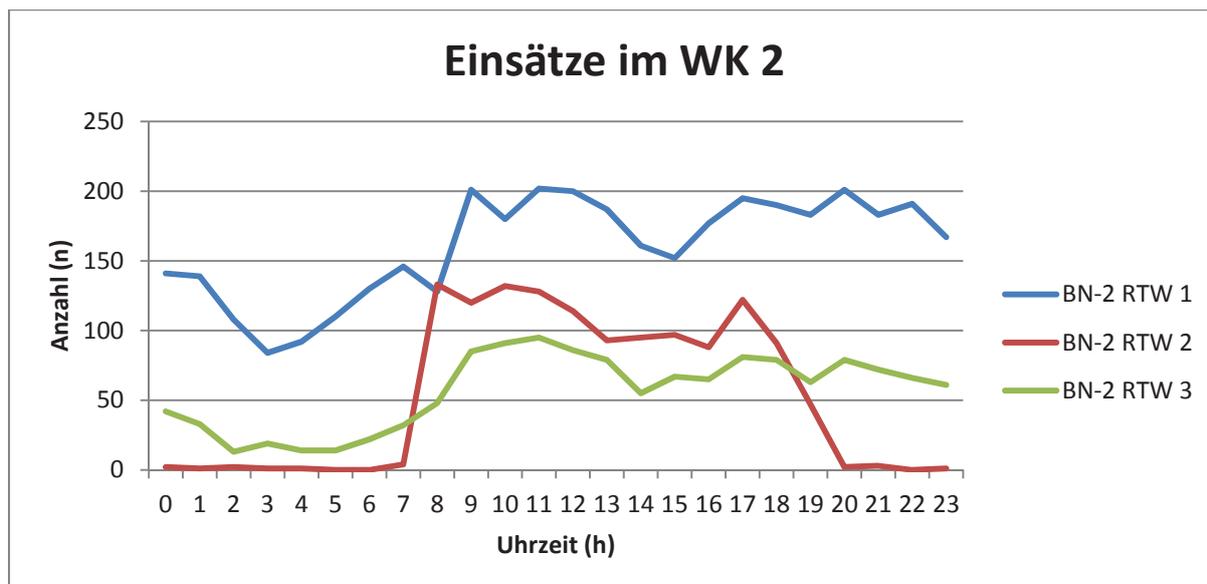
Stunde auf. Bezogen auf die Wochenenden sind Unterschiede in der Einsatzauslastung zwischen Samstagen und Sonntagen nicht gegeben und erreichen Maximalwerte von ca. einem Einsatz / Stunde.



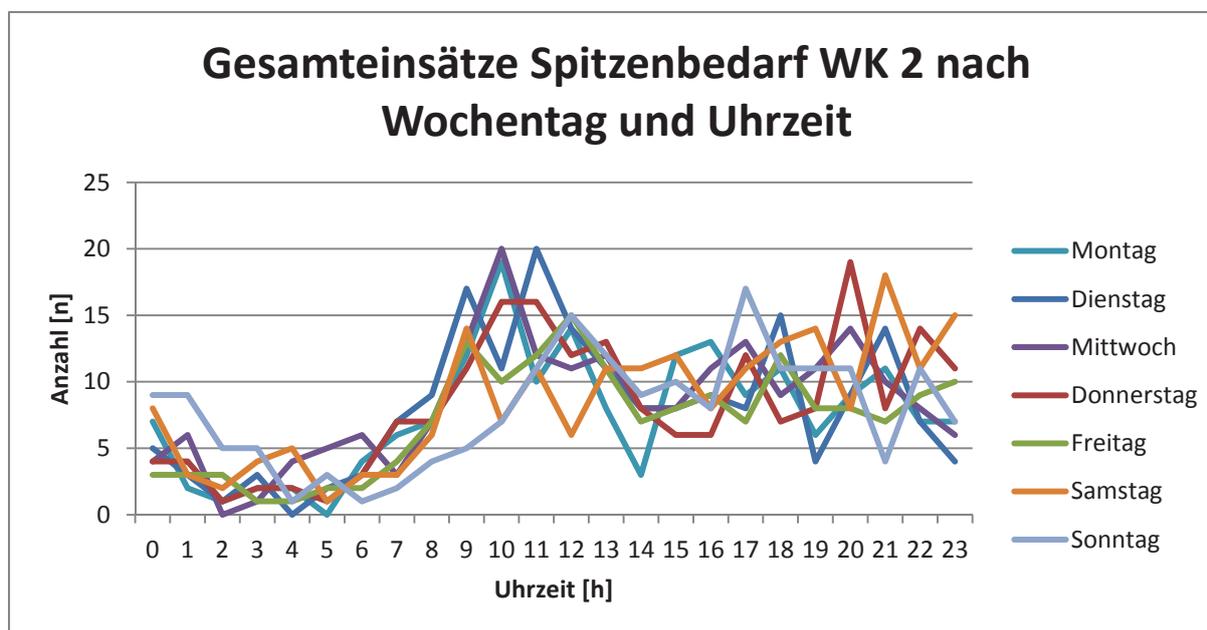
Von den im Wachkreis 2 stationierten Rettungswagen wurden insgesamt 6.429 Einsätze durchgeführt. Hiervon entfielen 4.518 Einsätze auf den Wachkreis 2, was einem Anteil von ca. 86 % entspricht. Umgekehrt wurden durch Fahrzeuge des Wachkreises 2 insgesamt 1.911 Einsätze in anderen Wachkreisen bedient. Schwerpunkt war hierbei der Wachkreis 1 mit einem Anteil von 979 Einsätzen. 686 Einsätze entfielen auf den Wachkreis 3, die überwiegend durch den am Johanniter Krankenhaus stationierten RTW 2-2 durchgeführt wurden. Im Wachkreis 4 wurden 219 Einsätze und in externen Gebietskörperschaften weitere 27 Einsätze bedient.

Bezogen auf die Einsätze im Wachkreis 2 liegt die Einsatzauslastung für den 24-Stunden vorgehaltenen RTW 2-1 während der Nachtstunden bei ca. 0,2 bis 0,4 Einsätzen / Stunde, während der Wert während der Tages- und Abendstunden ca. 0,5 Einsätze / Stunde beträgt.

Das im Wachkreis 2 geringere Einsatzaufkommen des RTW 2-2 resultiert aus der Standortverlagerung während der Vorhaltezeit, wodurch das Fahrzeug ca. 70 % seiner Einsätze in anderen Wachkreisen leistet.



Das Einsatzaufkommen des Spitzenbedarfs-RTW liegt im Wachkreis 2 mit 1.339 Einsätzen höher als in den Wachkreisen 1 und 3. Ursächlich ist, dass durch die Verlagerung des RTW 2-2 eine festbesetzte Redundanz zum RTW 2-1 im Wachkreis nicht dauerhaft verfügbar ist. Die Einsatzspitzen liegen in den späten Vormittagsstunden und weisen Werte von ca. 0,4 Einsätzen / Stunde auf.



Die Auslastung des 24-Stunden festbesetzten Rettungswagen (RTW 2-1) liegt mit Ausnahme der frühen Morgenstunden durchgängig bei ca. 50 %. Eine mit ca. 55 % etwas höhere Auslastung erreicht der tagesbesetzte RTW 2-2, wobei hier die Standortverlagerung des Fahrzeugs zu berücksichtigen ist. Der Auslastungswert der Spitzenabdeckung (RTW 2-3) liegt im Zeitsegment von 08:00 bis 24:00 Uhr mit

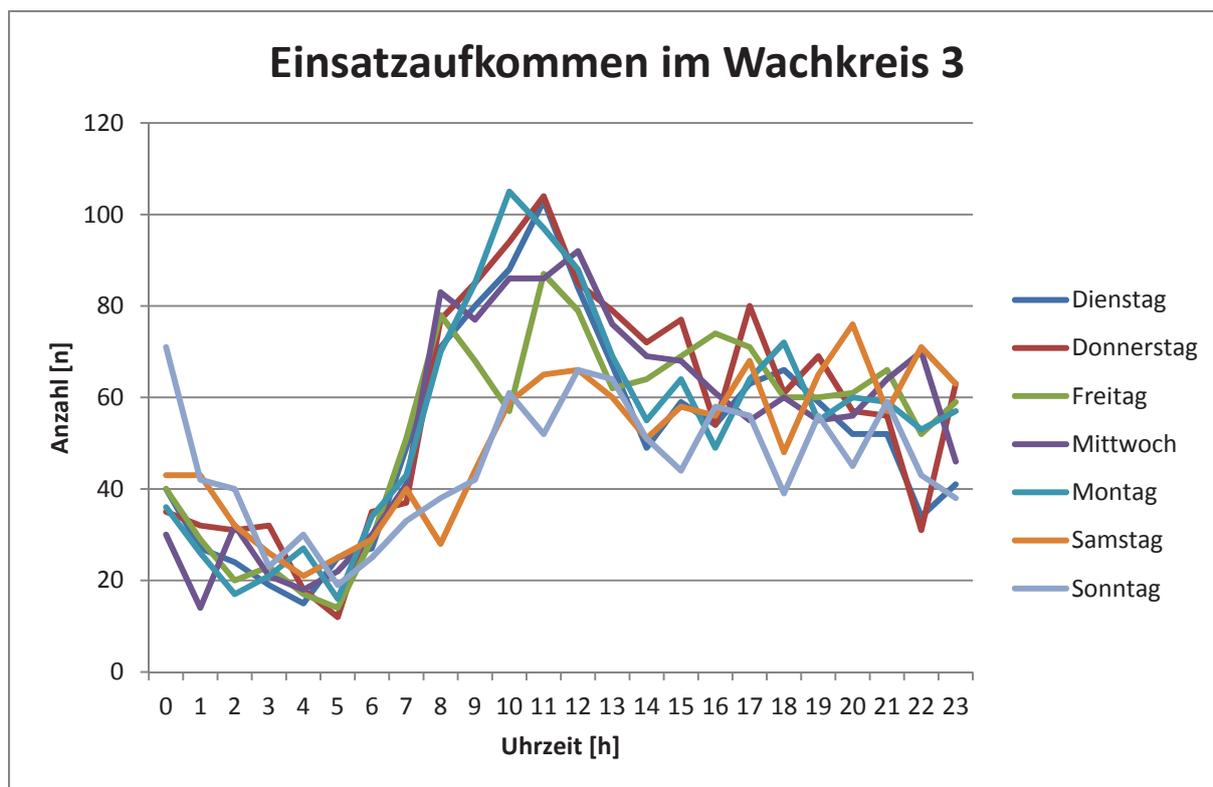
Werten von bis zu ca. 19 % im Vergleich zum Einsatzaufkommen im Wachkreis höher als in den übrigen Wachkreisen. Auch dies erklärt sich durch die Standortverlagerung des RTW 2-2.

RTW WK 2	Auslastung 0 - 8 Uhr in min	Auslastung in %	Auslastung 8 – 20 Uhr in min	Auslastung in %	Auslastung 20 – 24 Uhr in min	Auslastung in %	Auslastung Vorhaltezeit in min	Auslastung in %
RTW 2-1	151,54	31,57	360,65	50,09	120,24	50,10	632,43	43,92
RTW 2-2	-	-	398,31	55,32	-	-	398,31	55,32
RTW 2-3	35,69	7,44	136,17	18,91	42,16	17,57	214,02	14,86

8.1.3 Wachkreis 3

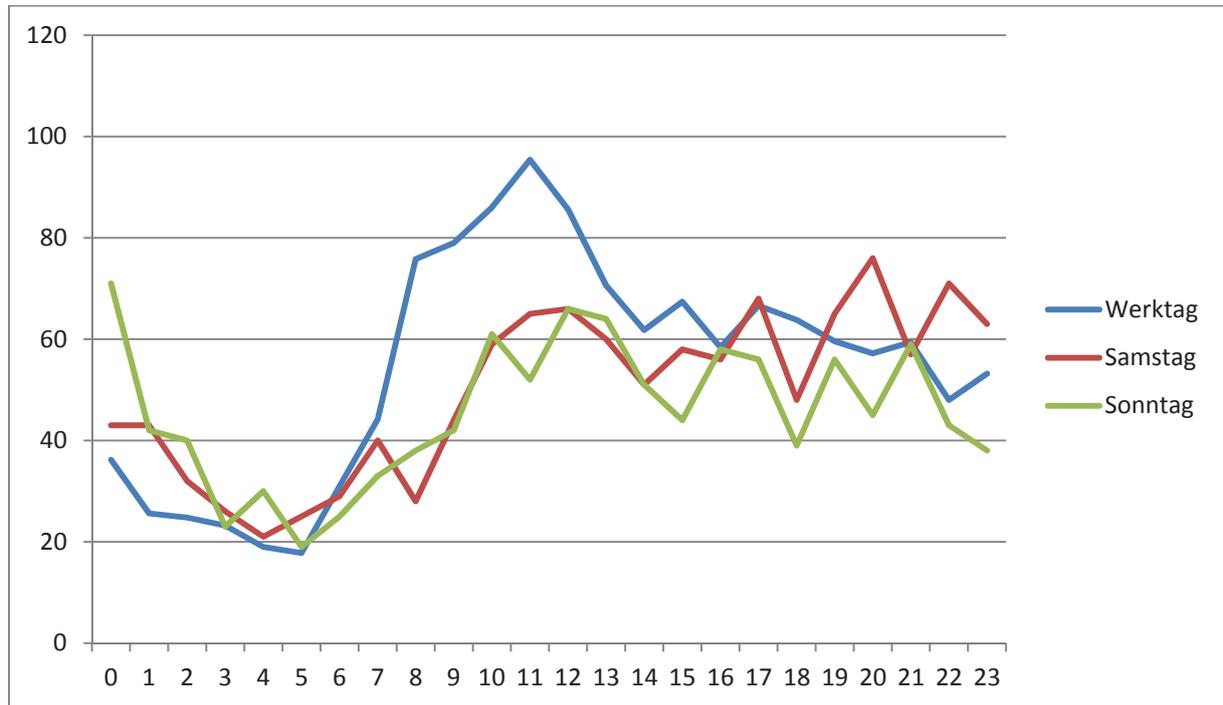
Im Wachkreis 3 fielen im Berichtszeitraum insgesamt 8.784 Einsätze an. Dies sind ca. 25 % der Gesamteinsätze.

Die Ganglinie der Einsatzverteilung zeigt für die einzelnen Werktage ab dem Morgen ansteigende Einsatzzahlen mit Spitzenwerten in der Mittagszeit von bis zu 2 Einsätzen / Stunde. Die Einsatzhäufigkeit an den Wochenenden liegt während der Tagesstunden unter dem der Werktage, übertrifft aber an Samstagen in den Abend- und Nachtstunden das Niveau der Werktage.

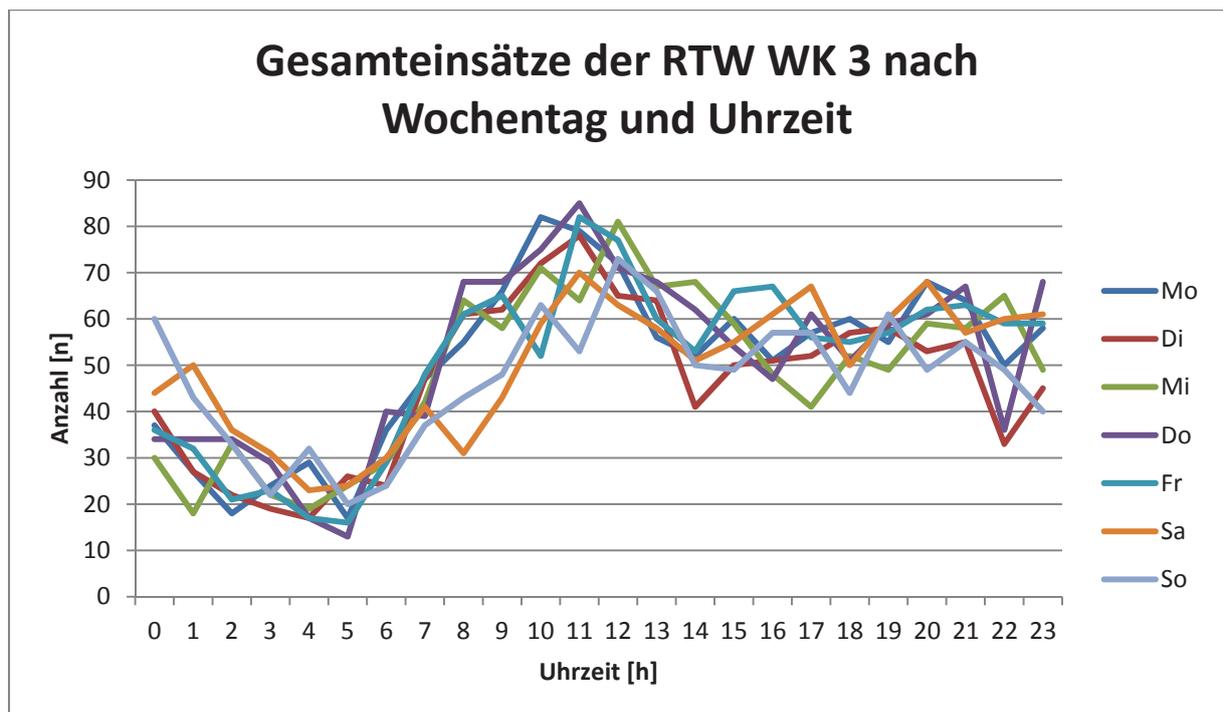


In der über die Werktage gemittelten Darstellung ergibt sich ein Wert von ca. 1,8 Einsätzen / Stunde in der Spitze und einem Rückgang auf ca. 1,15 Einsätzen / Stunde während der Nachmittags- und Abendstunden. Das im Verhältnis zu den

Werktagen hohe Einsatzaufkommen an den Samstagen erreicht Werte von ca. 1,5 Einsätzen / Stunde.

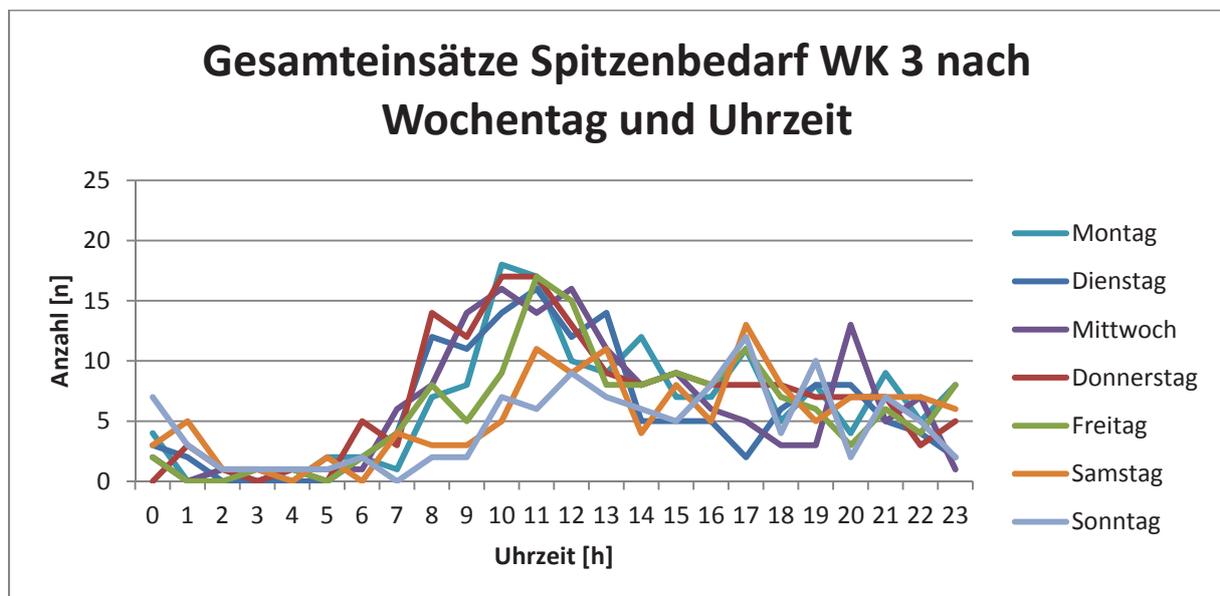


Die Verteilung der Einsätze, die durch Rettungswagen des Wachkreises 3 durchgeführt werden, zeigt eine weitgehend gleichmäßige Verteilung nach Wochentagen mit Maximalwerten von ca. 1,6 Einsätzen / Stunde am späten Vormittag.



Von den im Wachkreis 3 stationierten Rettungswagen wurden im Betrachtungszeitraum insgesamt 8.287 Einsätze durchgeführt. Hiervon entfielen 7.453 Einsätze auf den eigenen Wachkreis, was einem Anteil von ca. 90 % der Fahrzeugeinsätze und ca. 85 % der Einsätze im Wachkreis 3 entspricht. Der Anteil an Einsätzen, die in anderen Wachkreisen durchgeführt wurden, stellt mit 834 Einsätzen den geringsten Wert aller Wachkreise dar. Umgekehrt wurden im Wachkreis 3 insgesamt 1.331 Einsätze durch Rettungswagen anderer Wachkreise bedient, wobei hierbei der im Johanniter Krankenhaus stationierte RTW 2-2 den Hauptanteil aufweist.

Die Ganglinie des Spitzenbedarfs folgt der Verteilung der Einsätze im Wachkreis und erreicht in der Spitze Werte von 0,3 Einsätzen / Stunde und weist keine deutlichen Unterschiede zwischen Werktagen und Wochenenden auf.



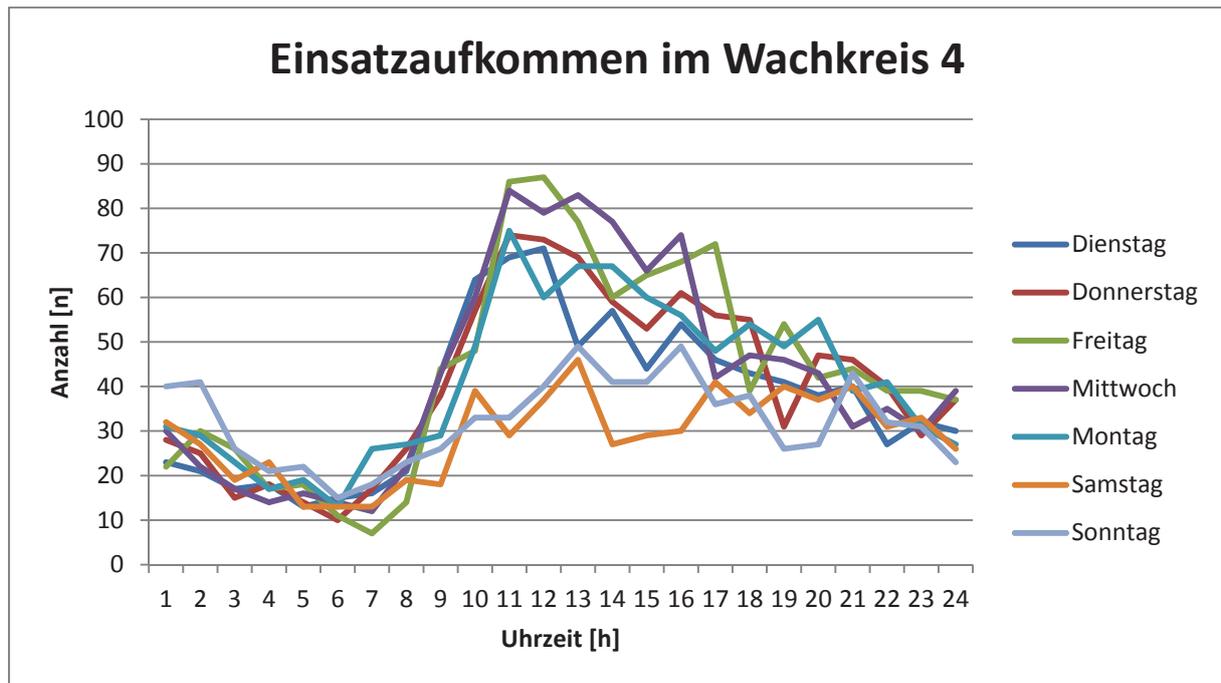
Die Auslastung der Rettungswagen im Wachkreis 3 liegt für die festbesetzten Fahrzeuge mit Ausnahme der Nachtstunden zwischen ca. 41 % und ca. 47 %, während die Spitzenabdeckung im Vergleichszeitraum Auslastungswerte zwischen 10 % und 13 % aufweist.

RTW WK 3	Auslastung 0 - 8 Uhr in min	Auslastung in %	Auslastung 8 - 20 Uhr in min	Auslastung in %	Auslastung 20 - 24 Uhr in min	Auslastung in %	Auslastung Vorhaltezeit in min	Auslastung in %
RTW 3-1	118,73	24,74	330,07	45,84	98,73	41,14	547,53	38,02
RTW 3-2	124,97	26,04	335,82	46,64	105,43	43,93	566,22	39,32
RTW 3-3	13,77	2,87	95,54	13,27	23,16	9,65	132,47	9,20

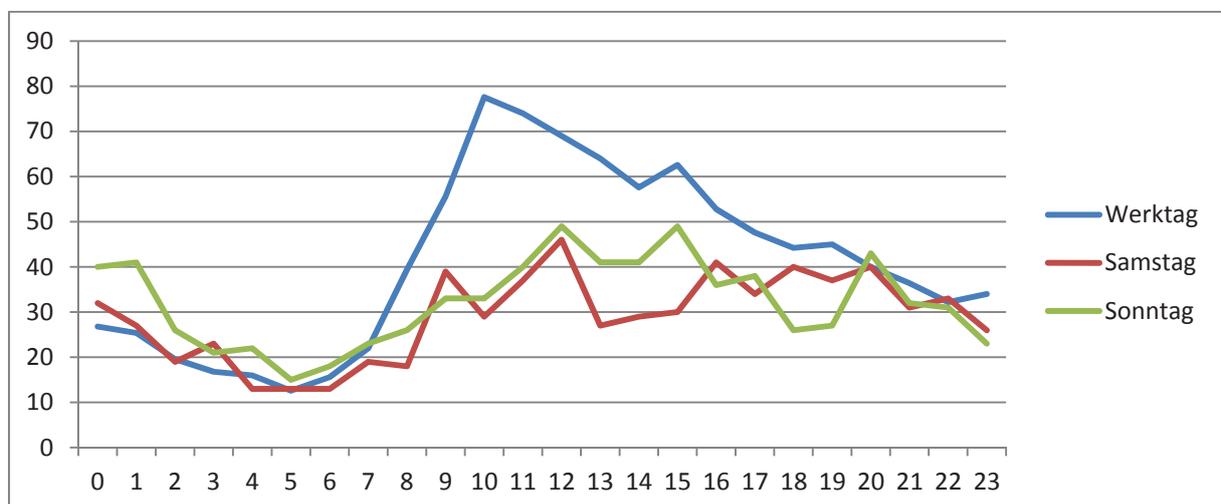
8.1.4 Wachkreis 4

Im Wachkreis 4 fielen im Berichtszeitraum insgesamt 6.414 Einsätze an. Dies sind ca. 18 % der Gesamteinsätze.

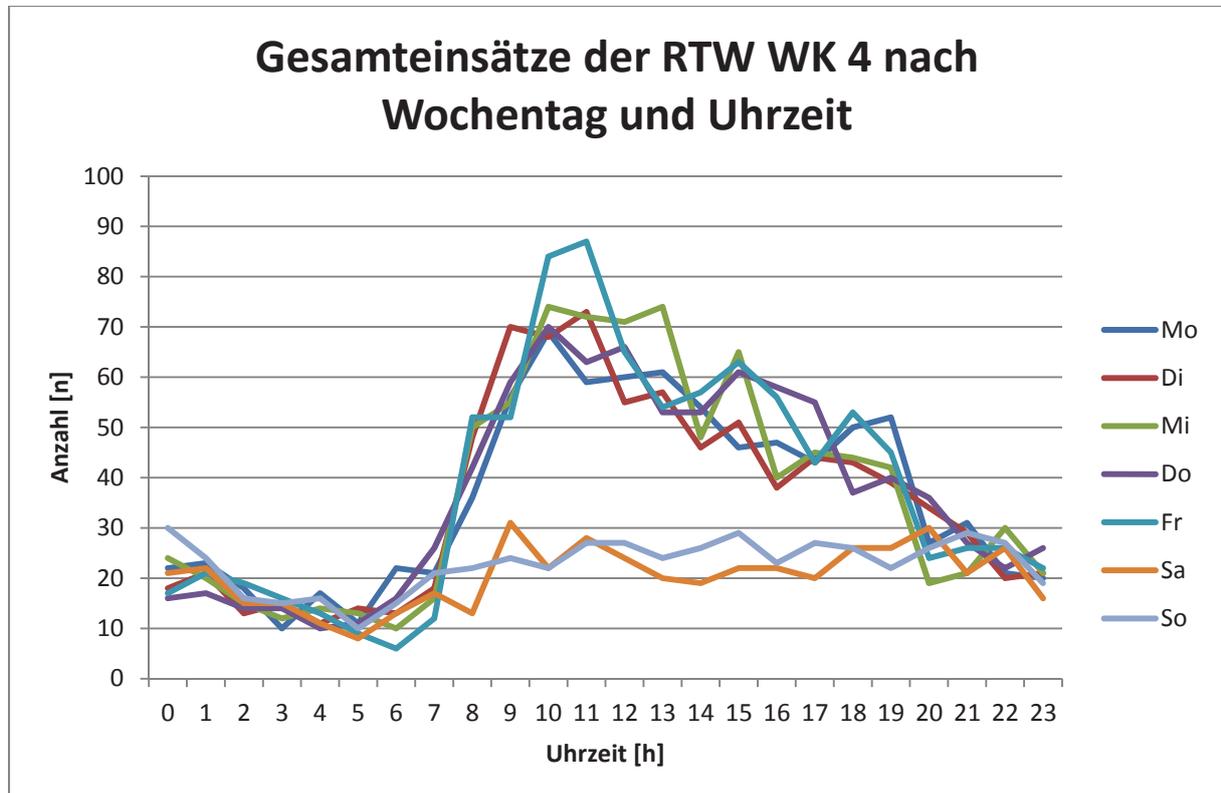
Das Einsatzaufkommen an den Werktagen zeigt jeweils in den Mittagsstunden die höchsten Werte an, die bei ca. 1,6 Einsätzen / Stunde liegen. Die Wochenenden weisen deutlich geringere Werte auf, die bei ca. 1,0 Einsätzen / Stunde liegen.



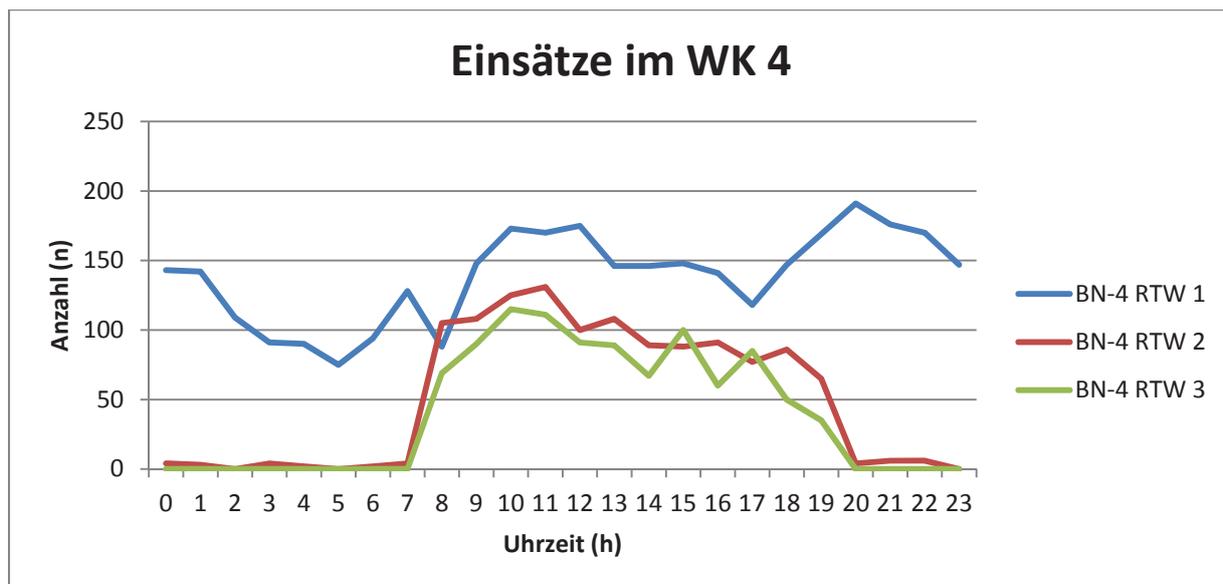
In der werktäglich zusammengefassten Darstellung zeigen sich gemittelte Einsatzwerte von ca. 1,5 Einsätzen / Stunde am Vormittag mit einem kontinuierlichen Rückgang der Einsatzzahlen in den Nachmittags- und Abendstunden. An den Wochenenden weisen die Sonntage ein insgesamt höheres Einsatzaufkommen aus als die Samstage.



Die im Wachkreis 4 stationierten Rettungswagen haben im Betrachtungszeitraum insgesamt 5.479 Einsätze durchgeführt, die sich entsprechend der nachfolgenden Grafik verteilen. Die höchste Einsatzdichte liegt analog zur Gesamteinsatzentwicklung in der Zeit des Vormittags mit Werten zwischen 1,2 und 1,7 Einsätzen / Stunde.



Von den 5.479 Einsätzen, die von den Rettungswagen des Wachkreises 4 durchgeführt wurden, entfielen 4.329 Einsätze auf den eigenen Wachkreis. Dies stellt einen Anteil von ca. 79 % bezogen auf die Einsätze der betreffenden Fahrzeuge, und ca. 67 % in Bezug auf die Gesamteinsätze im Wachkreis dar. Insgesamt 2.085 Einsätze im Wachkreis 4 wurden durch Fahrzeuge anderer Wachkreise, hierbei mit einem Anteil von 1.684 Einsätzen durch Fahrzeuge des Wachkreises 1, geleistet. Umgekehrt erfolgten 1.150 Einsätze durch Rettungswagen des Wachkreises 4 in anderen Wachkreisen oder externen Gebietskörperschaften. Der Wachkreis 1 stellt hierbei mit 796 Einsätzen den größten Anteil.



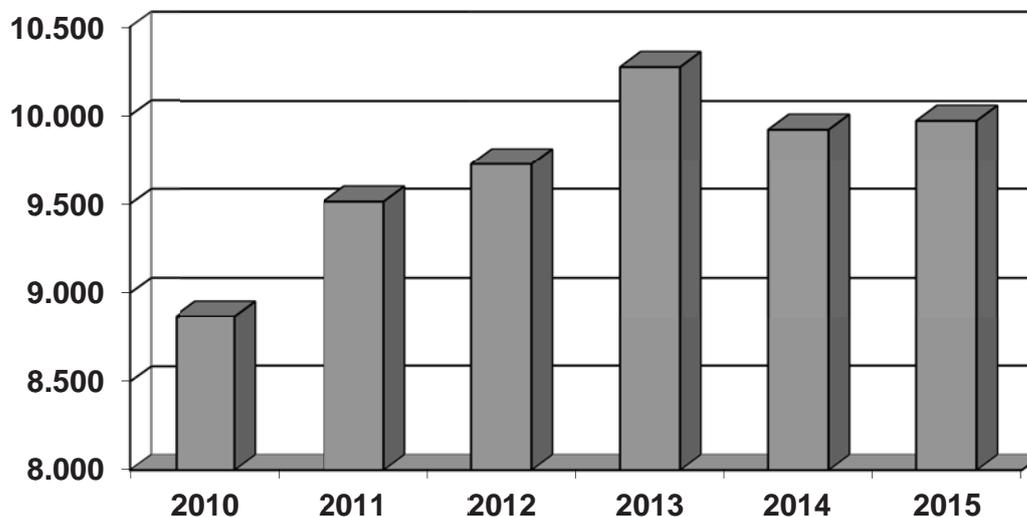
Die Übersicht über die Auslastung in den einsatzintensiven Zeitsegmenten tagsüber weist für den 24-Stunden besetzten RTW 4-1 und den tagbesetzten RTW 4-2 vergleichbare Werte um ca. 44 % aus. Die Auslastung des ebenfalls tagbesetzten RTW 4-3 zeigt trotz der im direkten Vergleich geringeren Einsatzzahlen einen Wert von mehr als 51 %, der durch die überwiegende Bindung des Fahrzeugs durch zeitintensivere Interhospitaltransporte bedingt ist.

RTW WK 2	Auslastung 0 - 8 Uhr in min	Auslastung in %	Auslastung 8 – 20 Uhr in min	Auslastung in %	Auslastung 20 – 24 Uhr in min	Auslastung in %	Auslastung Vorhaltezeit in min	Auslastung in %
RTW 4-1	138,12	28,78	317,16	44,05	109,70	45,71	564,98	39,23
RTW 4-2	-	-	318,70	44,26	-	-	318,70	44,26
RTW 4-3	-	-	371,13	51,55	--	-	371,13	51,55

8.2 Notarztdienst

Die Einsatzentwicklung im Bereich des Notarztdienstes zeigt in der mehrjährigen Betrachtung ebenfalls einen kontinuierlichen Anstieg. Bedingt durch die Inbetriebnahme eines neuen NEF-Standortes des Rhein-Sieg-Kreises in Bornheim zum 01.10.2013 ist die absolute Anzahl der Gesamteinsätze in 2014 temporär gesunken, jedoch im Folgezeitraum bereits wieder gestiegen. Dies liegt darin begründet, dass Bonner Notarzteinsatzfahrzeuge bis dahin im Wesentlichen die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung in Bornheim mit übernommen hatten. Hierbei handelte es sich um etwa 800 Einsätze per anno, die nun zu großen Teilen vom NEF Bornheim abgewickelt werden. Dem gegenüber stehen steigende Fallzahlen im Stadtgebiet Bonn, so dass hier im Jahr 2015 insgesamt 9.979

Einsätze durchgeführt wurden. Die Einsatzentwicklung der vergangenen Jahre ergibt sich aus nachfolgender Grafik:

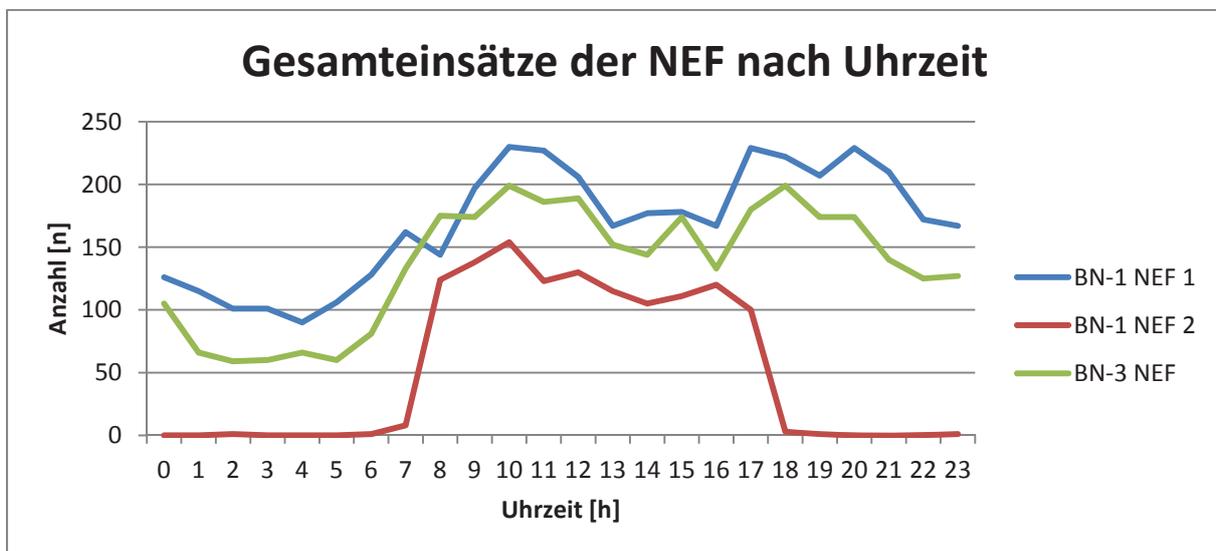


Die Notarzteinsätze sind in zeitkritische Notfalleinsätze und i.d.R. zeitlich disponible Einsätze zu unterscheiden, die durch den hierfür vorgehaltenen ärztlichen Verlegedienst durchgeführt werden. Die Gesamtzahl der Notarzteinsätze betrug im Jahr 2015 insgesamt 9.979 Einsätze, der Anteil der arztbegleiteten Interhospitaltransporte (NEF / Verlegearzt) lag bei 1.248 Einsätzen.

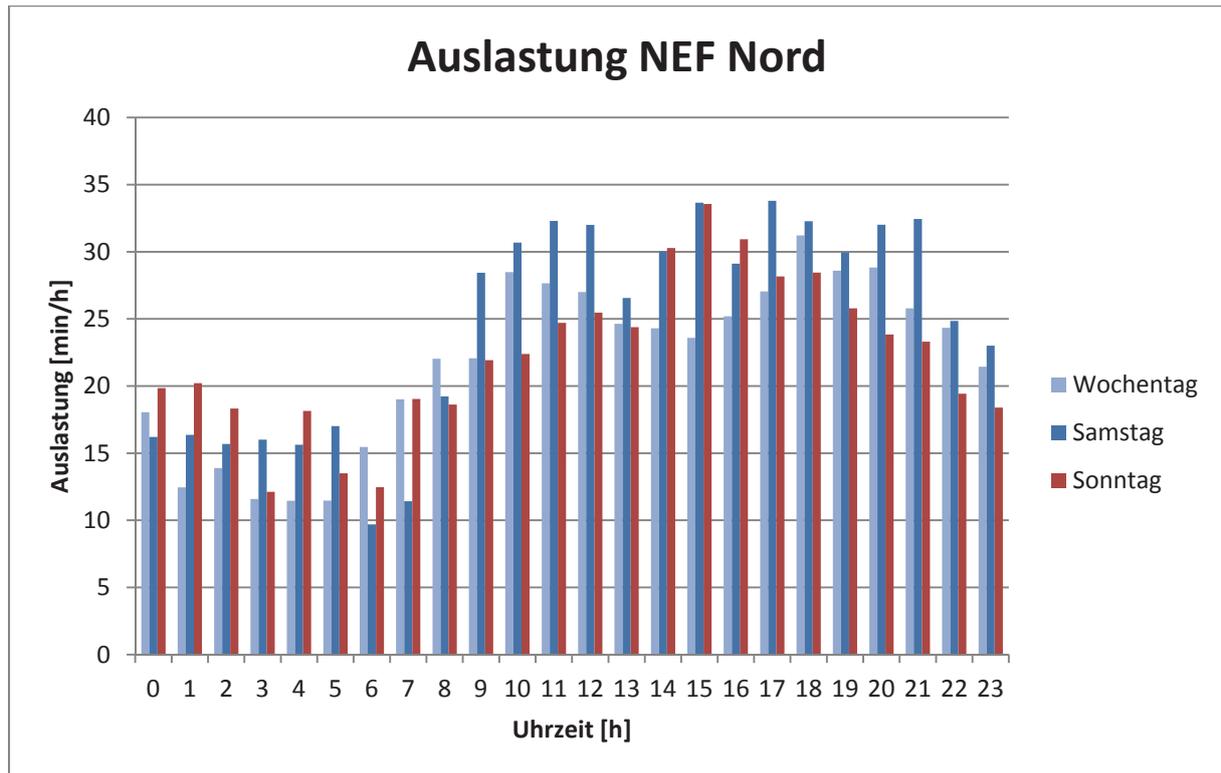
Die Einsatzverteilung bezogen auf die vorgehaltenen Notarzteinsatzfahrzeuge zeigt, dass durch das an der Feuer- und Rettungswache 1 stationierte NEF 1-1 (ganzjährig 24-Stunden) und das ebenfalls an der Feuer- und Rettungswache 1 stationierte NEF 1-2 (werktäglich 10 Stunden) ca. 2/3 aller Notfalleinsätze im Notarztdienst bedient werden, während ca. 1/3 der Notarzteinsätze durch das an der Feuer- und Rettungswache 3 stationierte NEF 3 abgewickelt werden.

Fahrzeug	Einsatzanzahl 2015	Anteil
NEF 1-1	4.347	43,56 %
NEF 1-2	1.283	12,86 %
NEF 3-1	3.386	33,93 %
Verlegearzt	872	8,74 %
NEF Spitzen- und Sonderbedarf	91	0,91 %
Summe	9.979	100 %

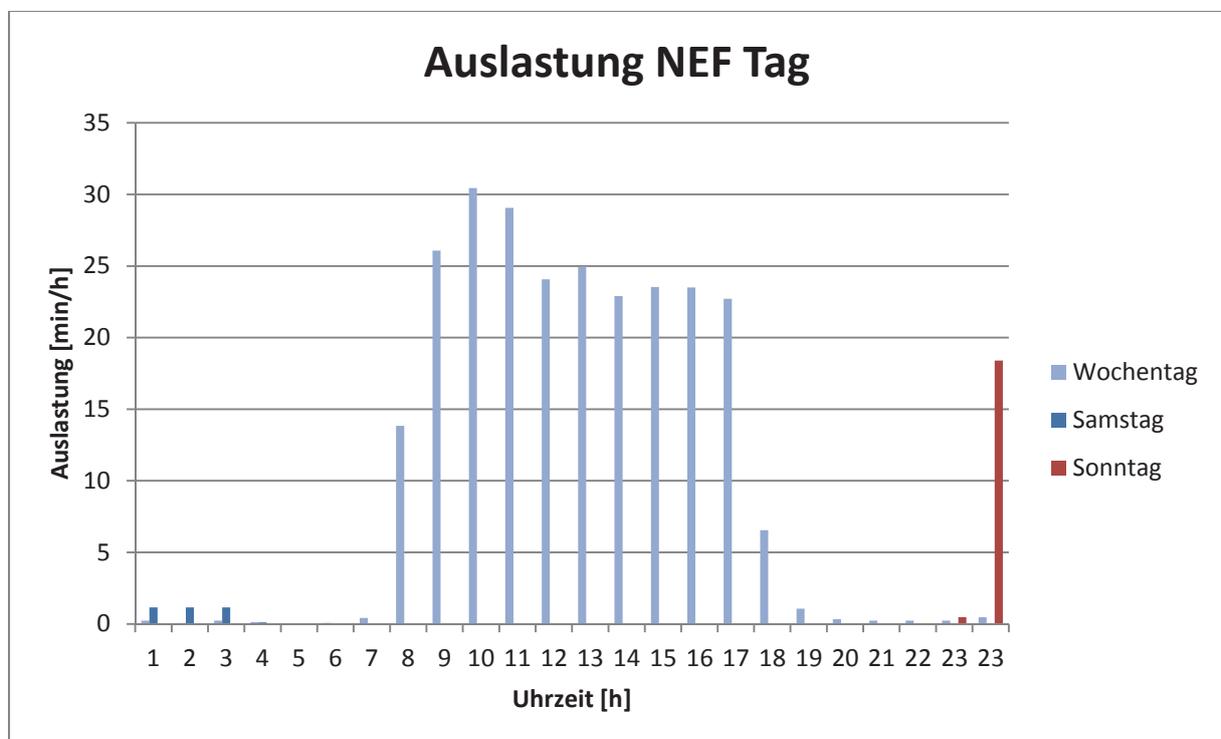
Die Einsatzverteilung zwischen den Notarzteinsatzfahrzeugen zeigt sich auch in der Darstellung der Ganglinie über 24 Stunden. Die Ganglinie zeigt ab den frühen Morgenstunden eine kontinuierliche Zunahme der Einsätze für die Notarztstandorte Nord und Süd, die auch nach Dienstaufnahme des tagesbesetzten NEF weiter ansteigen und erst ab den Mittagsstunden wieder sinken. Das Dienstende des Tages-NEF um 18:00 Uhr führt wiederum zu einem deutlichen Anstieg der Einsätze für die beiden NEF in 24-Stunden Vorhaltung.



Die anteilmäßige Auslastung je Vorhaltestunde weist für das NEF 1-1 (Nord) im Tagesverlauf Werte zwischen 25 und 35 Minuten aus. Hierbei wird deutlich, dass signifikante Unterschiede zwischen den Werktagen und den Wochenenden, insbesondere den Samstagen, nicht zu erkennen sind. In den Wochenendnächten liegt die Auslastung höher als in den vergleichbaren Zeitabschnitten an Werktagen.

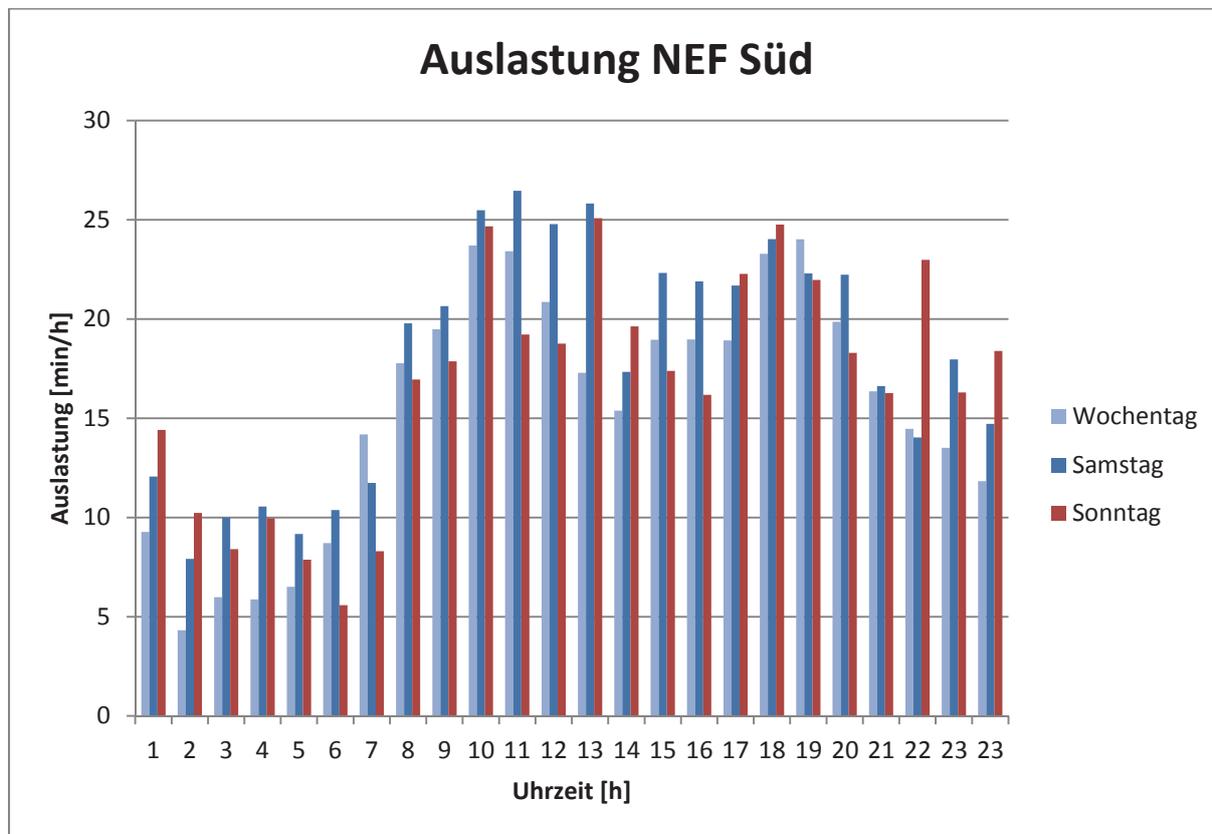


Geringfügig niedrigere Auslastungswerte erreicht das NEF 1-2 (Tages-NEF). Hier liegen die Werte während der Vorhaltezeit durchgängig bei 25 bis 30 Minuten bezogen auf die Vorhaltestunde.



Die Auslastung des NEF 3 (Süd) weist mit Werten von 20 bis 25 Minuten je Stunde gegenüber den an der Feuer- und Rettungswache 1 stationierten NEF die geringste

Auslastung auf. Ursächlich ist hier das im Vergleich flächenmäßig kleinere Einsatzgebiet, das insgesamt kürzere Bindungszeiten je Einsatz ergibt.



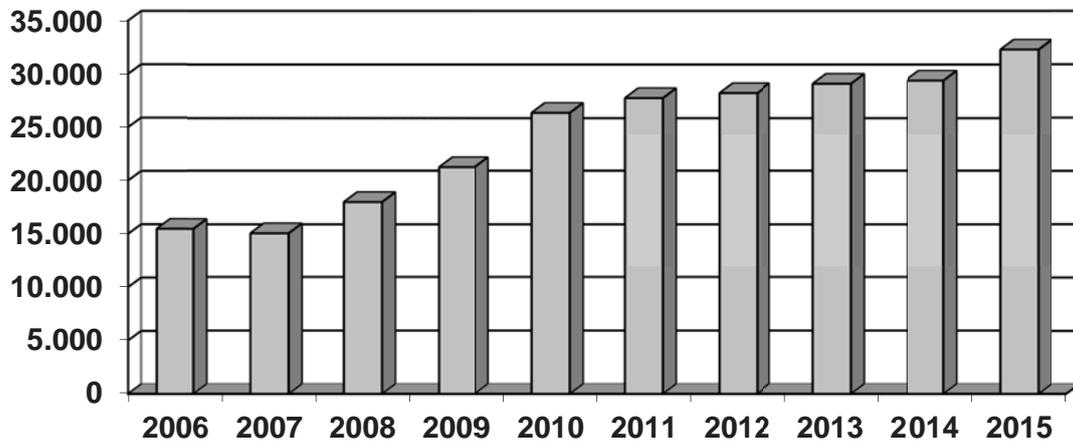
Die Auslastungsdaten für das NEF 1-2 außerhalb der Vorhaltezeit sind auf Einsätze in den Bereichen Spitzen- und Sonderbedarf zurückzuführen.

Die nachfolgende Übersicht über die Auslastung der Notarzteinsatzfahrzeuge gliedert sich in die planmäßigen Zeitsegmente Nacht-, Tag-, und Abendauslastung.

NEF	Auslastung 0 - 8 Uhr		Auslastung 8 - 20 Uhr		Auslastung 20 - 24 Uhr		Auslastung Vorhaltezeit	
	[min]	Auslastung [%]	[min]	Auslastung [%]	[min]	Auslastung [%]	[min]	Auslastung [%]
NEF 1-1	121,68	25,35	328,17	45,58	99,23	41,35	549,07	38,13
NEF 1-2	-	-	267,59	37,17	-	-	267,59	37,17
NEF 3-1	81,98	17,08	255,09	35,43	64,48	26,87	401,56	27,89

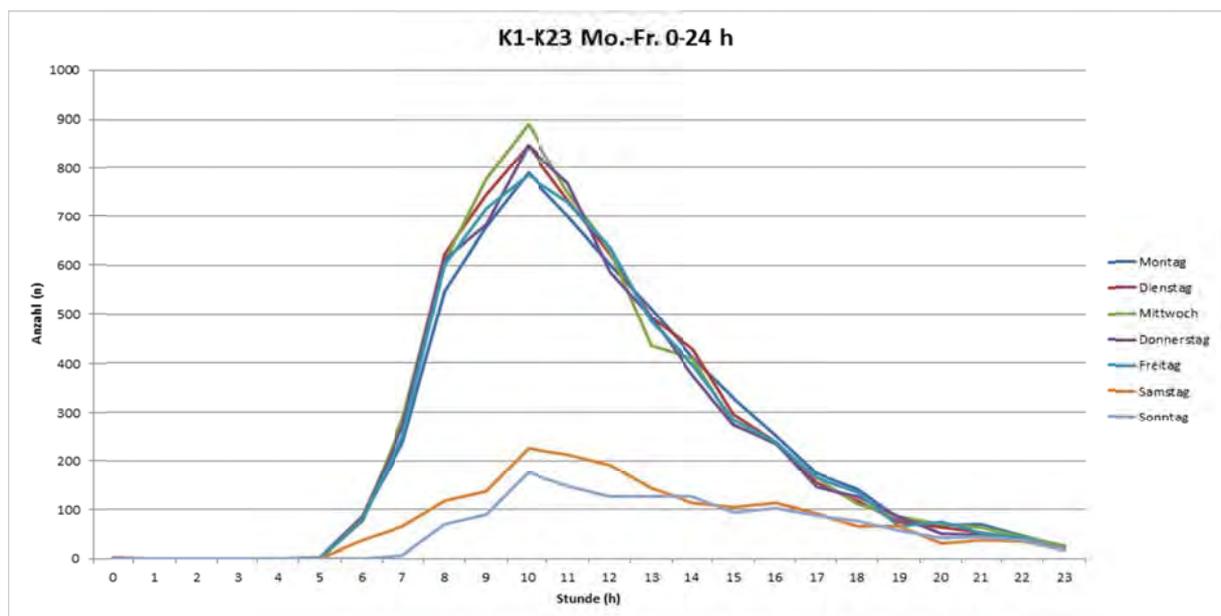
8.3 Krankentransport

Der Krankentransport weist weiterhin steigende Transportzahlen auf. So wurden im Auswertungszeitraum durch die Regelvorhaltung insgesamt 32.304 Transporte durchgeführt. Die Entwicklung ergibt sich aus nachfolgender Grafik:



Die Steigerung der Transportzahlen bezogen auf die Datenbasis für die Bedarfsplanfortschreibung 2013 beträgt ca. 14 %. Darüber hinaus fielen 2.254 Krankentransporte an, die im Rahmen der Spitzenabdeckung durch Rettungswagen abgewickelt wurden, so dass das Gesamtvolumen der Krankentransporte insgesamt 34.558 Transporte im Auswertungszeitraum umfasst.

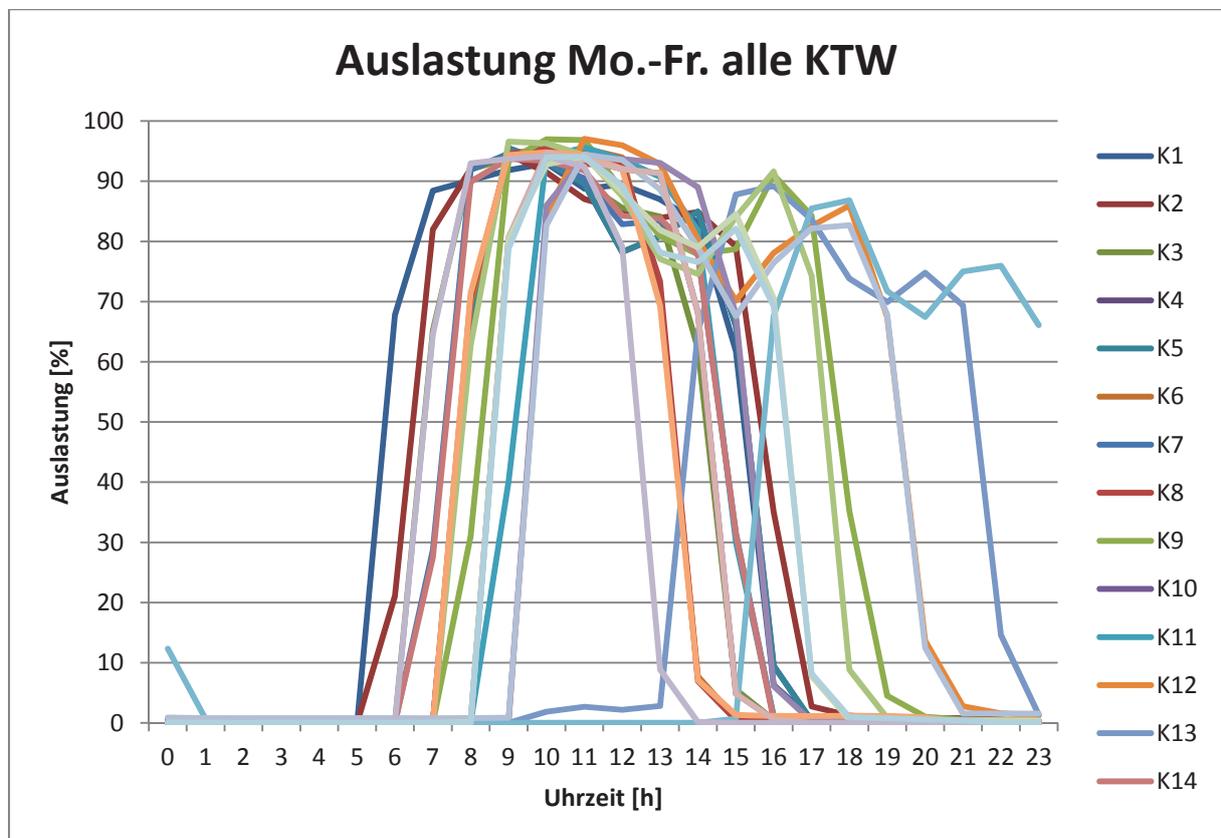
Der Bedarf an Krankentransportleistungen fokussiert sich an allen Wochentagen stark auf die Vormittagsstunden, wobei das Aufkommen an den Werktagen signifikant höher ist, als an den Wochenenden.

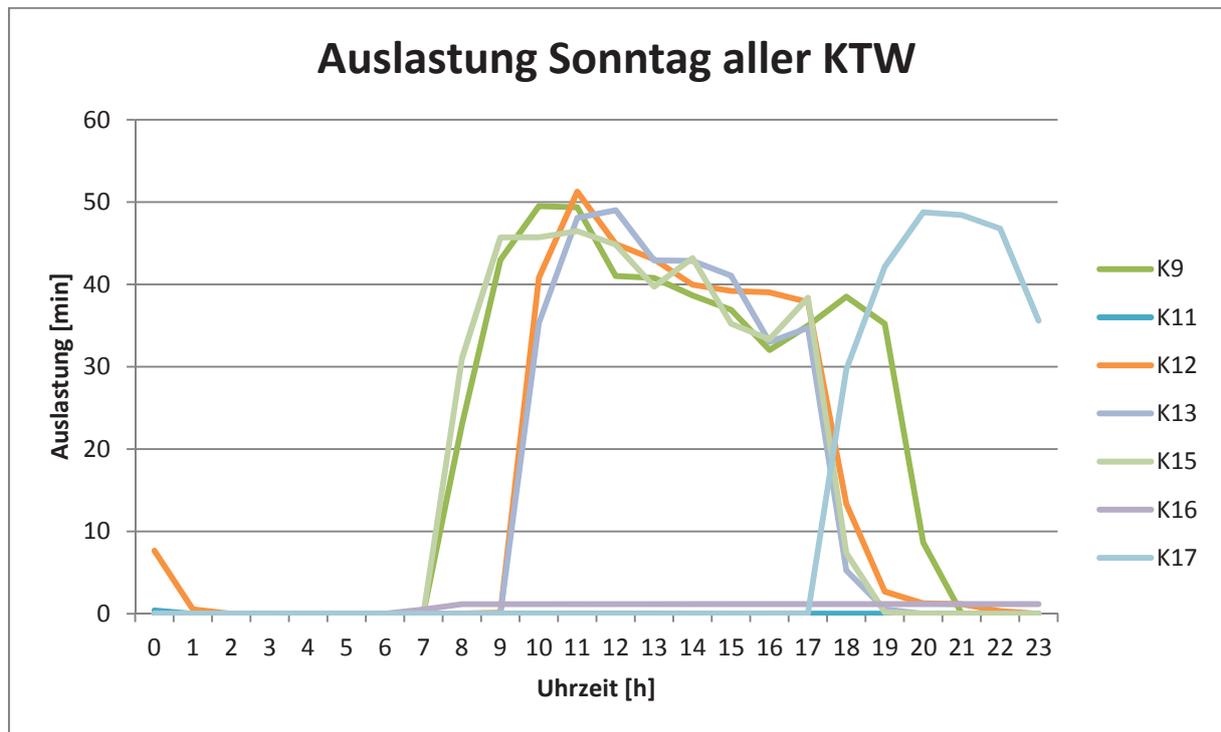
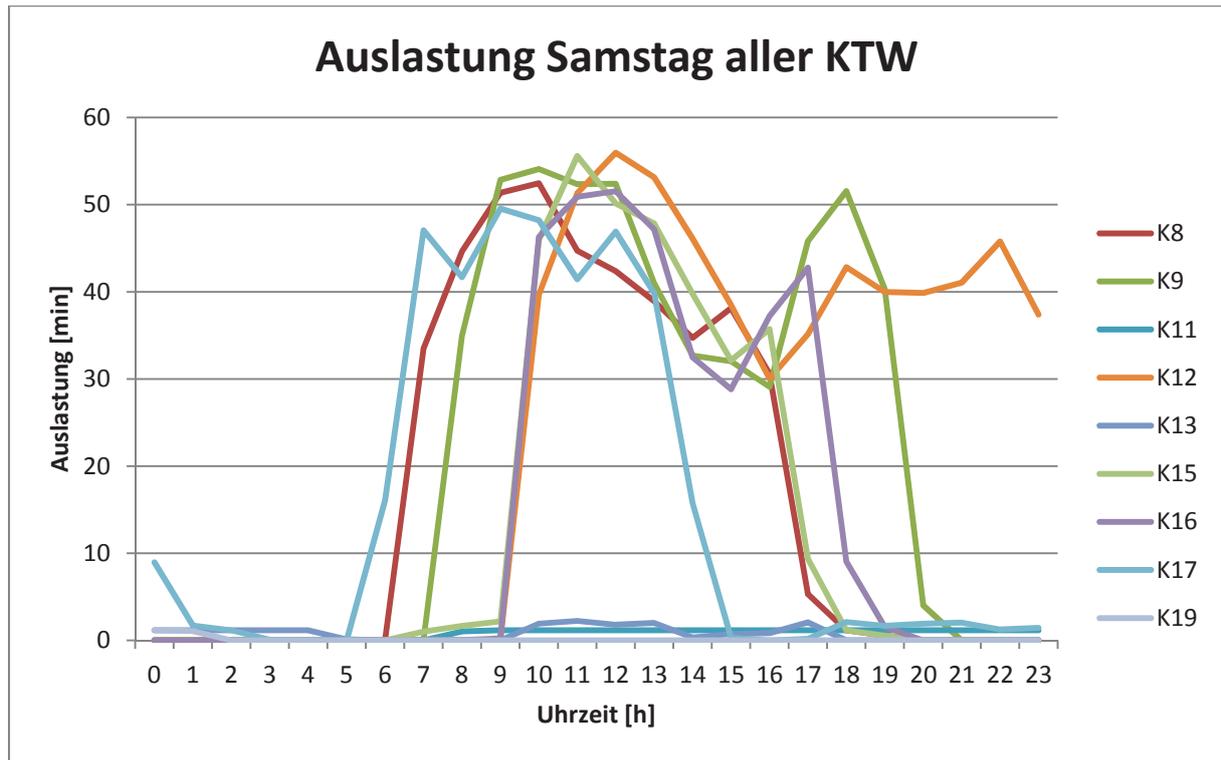


Der Funktionsplan für den Krankentransport weist an den Wochentagen insgesamt 23 Fahrzeugfunktionen aus, die zeitversetzt vorgehalten werden und den Zeitraum von 06:00 bis 24:00 Uhr abdecken. In der bedarfsintensivsten Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr stehen zeitgleich 19 Fahrzeuge zur Verfügung. Insgesamt stehen an den Werktagen 182 (arbeitszeitbereinigt 172,75) Vorhaltestunden zur Verfügung.

Aufgrund des deutlich geringeren Transportaufkommens erfolgt an den Wochenenden eine stark reduzierte Vorhaltung. So werden an Samstagen insgesamt sechs KTW mit einer Vorhaltung von 59 Stunden (arbeitszeitbereinigt 55,75 Stunden) betrieben, die in den Zeit von 10:00 bis 14:30 Uhr gleichzeitig zur Verfügung stehen. An den Sonntagen und Feiertagen sind die bis zu fünf KTW mit einer Vorhaltung von 44 Stunden (arbeitszeitbereinigt 41,5 Stunden) wobei von 10:00 bis 18:00 Uhr vier Fahrzeuge zeitgleich vorgehalten werden.

Durch den Anstieg der Transportzahlen ist auch die zeitliche Auslastung der Fahrzeuge deutlich angestiegen, wobei hier auch Faktoren wie die verkehrsbedingten Fahrzeiten, Transporte mit Zielen außerhalb der Stadt Bonn etc. zum Tragen kommen.





In der Betrachtung der Einzelfunktionen zeigt sich, dass die KTW-Funktionen sowohl an den Werktagen, als auch an den Wochenenden im Bereich der Vollauslastung laufen und einen Mittelwert von ca. 80 % erreichen. Auslastungsspitzen von bis zu 100 % in der einsatzintensiven Kernzeit sind für alle KTW-Funktionen nachweisbar.

Die für eine bedarfsgerechte und flexible Steuerung des Krankentransports zu hohe Auslastung der KTW-Funktionen zeigt sich auch am Anteil der Mehrarbeitsstunden, die im Krankentransport anfallen. Für den Auswertungszeitraum betrug dieser Wert 2.292 Stunden, was einem monatlichen Mittelwert von 191 Stunden entspricht.

9 Schutzzielerrreichung

Grundlage für die Berechnung der Schutzzielerrreichung in der Notfallrettung sind die im Einsatzleitrechner erfassten Daten in Hinblick auf die Disposition und den Fahrzeugeinsatz (FMS-Statusangaben). Da nicht in allen Fällen die jeweiligen Statusmeldungen über „Einsatzübernahme“ bzw. „Eintreffen am Einsatzort“ seitens des Fahrzeugs übertragen wurden (Funktion ist von der Fahrzeugbesatzung manuell zu betätigen), können nur 22.478 Einsätze ausgewertet werden.

9.1 Notfallrettung

Zur Bewertung der Schutzzielerrreichung werden die auswertbaren Einsätze zugrunde gelegt, die von der Leitstelle als Notfalleinsätze disponiert wurden, also die Alarmierung eines Rettungswagens, ggf. in Verbindung mit einem Notarzteinsatzfahrzeug, zur Folge hatten. Dies sind für den Auswertungszeitraum 22.478 Einsätze.

Bei 19.349 Einsätzen konnte die im Bedarfsplan definierte Hilfsfrist von max. acht Minuten eingehalten werden. Die Hilfsfristerreichung liegt somit bei 86,08 % und verfehlt das definierte Schutzziel von mind. 90 % in Bezug auf die Hilfsfristerreichung um ca. 4 %. Durch die im Rettungsdienstbedarfsplan beschriebenen Maßnahmen soll die Erreichung des definierten Schutzziels sichergestellt werden.

	WK 1	WK 2	WK 3	WK 4	BN ges.
∑ Notfalleinsätze [n]	9.499	3.859	5.911	3.209	22.478
Eigene [n]	8.543	3.322	5.357	2.095	19.317
Eigene [%]	89,94	86,08	90,63	65,29	85,94
Eigene Hilfsfrist [%]	90,79	86,72	89,98	90,64	- - -
Fremde [n]	956	537	554	1.114	3.161
Fremde [%]	10,06	13,92	9,37	34,71	14,06
Fremde Hilfsfrist [%]	73,95	53,07	59,03	60,59	- - -
Summe Hilfsfrist [%]	89,09	82,04	87,07	80,21	86,08

Die Bedeutung der Vorhaltung in den einzelnen Wachkreisen für die Erreichung des Schutzziels in der Notfallrettung wird deutlich, wenn man den relativen Erreichungsgrad (Erreichungsgrad durch wachkreiseigene Fahrzeuge) dem absoluten Wert gegenüberstellt. So konnten im Betrachtungszeitraum mit Ausnahme des Wachkreises 2 in allen Wachkreisen die Einsatzorte in über 90 % bzw. nahezu 90 % durch Fahrzeuge im Wachkreis erreicht werden, während der absolute Wert durch die Nachführung von Rettungsmitteln bei 86,08 % liegt.

9.2 Krankentransport

Da Krankentransporte im Gegensatz zur Notfallrettung zeitlich disponibel sind, ist eine Hilfsfrist vergleichbar der Notfallrettung nicht definiert. Trotzdem sind viele Prozesse in Krankenhäusern sowie Pflege- und Therapieeinrichtungen von der Pünktlichkeit der beauftragten Krankentransporte abhängig (z.B. Dialysebehandlungen). Dieser Faktor wird über die sg. Bedienzeit bestimmt, also die Einhaltung des vereinbarten Transportzeitpunktes.

Eine qualifizierte Auswertung der Bedienzeiten im Krankentransport ist nicht ohne weiteres möglich, da für eine Berechnung ausschließlich die „Planzeit“, also die für die Transportdurchführung letztlich vereinbarte Zeit ausgewertet werden kann. Oftmals liegt die eigentliche Bedarfszeit deutlich früher, kann aber aufgrund der Auslastung der zu dieser Zeit verfügbaren Fahrzeuge nicht bedient werden. In der Folge verschiebt sich die Durchführung vieler Transporte und führt zu Mehrarbeitszeiten für die Fahrzeugbesatzungen. Eine pünktliche Auftragsdurchführung wird aber auch durch zusätzliche Faktoren negativ beeinflusst. Hierzu gehören Transportaufträge mit Zielen außerhalb der Stadt Bonn, die zum Teil nicht vorplanbar sind, da diese oftmals auch kurzfristig angefordert werden und sich ggf. auch zeitlich überschneiden. Diese Transporte führen abhängig von der

Fahrtstrecke und der jeweiligen Verkehrssituation zu teils erheblichen Bindungen von Fahrzeugressourcen.

Insgesamt konnte die im Krankentransport vorgesehene Bedienzeit in ca. 80 % der Fälle eingehalten werden. In ca. 10 % der Fälle betrug die Verspätung zwischen 30 und 60 Minuten sowie in weiteren 10 % mehr als eine Stunde.

10 Bewertung / Konsequenzen

Um den gesetzlichen Auftrag der flächendeckenden und bedarfsgerechten Sicherstellung des Rettungsdienstes adäquat erfüllen zu können, müssen verschiedene Maßnahmen zur Optimierung der Schutzzielerreichung umgesetzt werden. Dies sind zum einen technische Verbesserungen (beispielsweise weiterer Ausbau der Standortdatenübertragung und des Routings in der Notfallrettung und im Krankentransport zur konsequenten Umsetzung der „nächstes Fahrzeug Strategie“, Steuerung von Lichtsignalanlagen) sowie zum anderen die Standort- und Vorhalteplanung.

10.1 Leitstelle

Die Arbeit der Leitstelle ist geprägt sowohl durch die steigende Anzahl an zu bearbeitenden Hilfeersuchen als auch den gestiegenen Aufwand für die Disposition der hieraus folgenden Notfalleinsätze, Krankentransporte und Interhospitaltransporte.

10.1.1 Interhospitaldisposition

Vor dem Hintergrund des erhöhten Dispositionsaufwands für Interhospitaltransporte war mit Umsetzung des Bedarfsplans 2013 eine entsprechende Funktion mit einer werktäglichen Vorhaltung von acht Stunden geschaffen worden, die diese Aufgabe an einem separaten Dispositionsplatz erfüllt. Gleichzeitig dient diese Funktion der Deckung von Arbeitsspitzen in der Krankentransportdisposition. Wie auch die Krankentransportdisposition innerhalb der Kernzeit, war diese Funktion gem. § 13 RettG NRW an einen Leistungserbringer vergeben worden.

Neben der Entwicklung im Krankentransport sind auch die Einsatzzahlen in der Notfallrettung deutlich gestiegen und damit auch die Anzahl der in der Disposition zu bearbeitenden Notrufe. Von einem weiteren Anstieg des Notrufaufkommens in den Folgejahren ist auszugehen.

Um vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung bei den rettungsdienstlichen Hilfeersuchen das Schutzziel bei der Notrufannahme weiterhin erreichen zu können, soll daher am Arbeitsplatz der Interhospitaldisposition zukünftig auch der Notrufüberlauf 112 bedient werden. Durch diese Umstrukturierung und damit erzielten Schaffung einer weiteren Rückfallebene werden deutliche Synergieeffekte in der Bearbeitung zeitkritischer Hilfeersuchen geschaffen. Um dies realisieren zu können, wird die Funktion zukünftig mit feuerwehrtechnischen Beamten des Trägers besetzt.

10.1.2 Krankentransportdisposition

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Transportzahlen im Krankentransport sowie der Personalbindung durch die Entgegennahme von Transportaufträgen für den Folgetag (Vorbestellungen) und die Planung der erforderlichen Fahrzeugressourcen, erfolgt eine Ausweitung der Vorhaltung an den Arbeitsplätzen der Krankentransportdisposition in der einsatzintensiven Kernzeit um zwei Stunden von 20 auf 22 Stunden werktäglich. Diese Aufgabe wird auch weiterhin durch einen Leistungserbringer nach § 13 RettG NRW mit einem begrenzten und im Krankentransport erfahrenen Mitarbeiterpool erbracht.

10.2 Notfallrettung

Das Unterschreiten des Schutzziels in der Notfallrettung hat zwei wesentliche Ursachen. Hierbei ist ein Grund die mangelnde Erreichbarkeit einzelner Ortsteile von den aktuellen Wachen-Standorten. So gibt es in den Stadtbezirken Beuel, Bad Godesberg und Hardtberg periphere Ortsteile, die zu den verkehrs-, aber auch einsatzintensiven Tageszeiten nicht vollständig innerhalb der geplanten Hilfsfrist erreicht werden können. Eine zweite Ursache für die Unterschreitung des Schutzziels ist die aus einsatztaktischen und wirtschaftlichen Gründen gebotene Multifunktionalität (Notfallrettung und Interhospitaltransporte) der Rettungswagen. Dies bedingt, dass in einer entsprechenden Anzahl von Fällen wachkreiseigene Rettungswagen bereits durch Einsätze gebunden sind und Fahrzeuge anderer Wachkreise herangeführt werden müssen. Dies ist insbesondere in den Wachkreisen 2 (Beuel) und 4 (Hardtberg) zu beobachten. Im Wachkreis 2 wird dieser Effekt dadurch verstärkt, dass der RTW der Tagesvorhaltung zur Verbesserung der Hilfsfristen im Süden des Wachbezirks bereits zum Johanniter Krankenhaus verlegt wurde. Hier beträgt die Rate der Einsätze, die durch Rettungswagen anderer

Wachkreise durchgeführt werden müssen, ca. 14 % in Bezug auf schutzzielrelevante Notfalleinsätze.

Im Wachkreis 4 ist die Situation dadurch geprägt, dass von der zuständigen Wache prioritär arztbegleitete, komplexe Interhospitaltransporte durchgeführt werden. Dies führt dazu, dass neben dem bereits am Universitätsklinikum u.a. hierfür stationierten Rettungswagen weitere Fahrzeugressourcen gebunden werden und für Notfalleinsätze in der Zeit mit der höchsten Einsatzdichte zeitweise nur ein Fahrzeug im Wachkreis zur Verfügung steht. Der Anteil der Notfalleinsätze im Wachkreis 4, die durch Rettungswagen anderer Wachkreise durchgeführt werden müssen, beträgt ca. 34 %.

10.2.1 Standortplanung

Bereits mit der Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans im Jahre 2013 war aufgrund der Einsatzerfordernisse in Hinblick auf komplexe Interhospitaltransporte, aber auch zur Verbesserung der Schutzzielerreichung in den Ortsteilen Venusberg und Ippendorf, ein Tages-RTW der Rettungswache 4 an den Rettungsdienststützpunkt Universitätsklinikum verlegt worden. Unter ähnlichen Rahmenbedingungen erfolgte im Jahre 2015 die Verlegung des Tages-RTW der FW 2 an das Johanniter Krankenhaus Bonn, von wo die südlichen Ortsteile des Stadtbezirks Bonn-Beuel (Ramersdorf, Oberkassel) schneller erreicht werden, aber auch die Versorgung des Bundesviertels / Gronau und des nördlichen Teils des Stadtbezirks Bad Godesberg unterstützt werden kann. Beide Maßnahmen haben sich hinsichtlich der jeweiligen Zielsetzung bewährt.

Um die Schutzzielerreichung in den Ortsteilen Pennenfeld, Lannesdorf, Mehlem, Muffendorf und Heiderhof zu verbessern, ist zusätzlich ein weiterer Rettungsdienststützpunkt im südlichen Teil des Stadtbezirks Bad-Godesberg zu schaffen, an dem ein Rettungswagen in Tagesvorhaltung stationiert wird. Dieser kann die genannten Ortsteile planerisch innerhalb der definierten Hilfsfrist erreichen. Hierzu erfolgt unter Einbeziehung der Kostenträger eine Prüfung in Bezug auf geeignete Liegenschaften.

Für die im Osten des Stadtbezirks Beuel gelegenen peripheren Ortsteile ist vor dem Hintergrund der niedrigen Einsatzhäufigkeit und der räumlichen Nähe der Rettungswache Sankt Augustin eine ergänzende Standortplanung derzeit nicht beabsichtigt. Hier soll ergänzend eine Verbesserung der Schutzzielerreichung durch

Erhöhung der Vorhaltung in den Kernzeiten im Wachkreis 2 erreicht und die weitere Einsatzentwicklung zunächst beobachtet werden.

10.2.2 Vorhaltung

10.2.2.1 Wachkreis 1

Aufgrund des Einsatzaufkommens in den Abendstunden wird die Präsenzzeit des bisher werktäglich von 08:00 bis 20:00 Uhr besetzten RTW 1-4 auf eine werktägliche Vorhaltung von 10:00 bis 22:00 Uhr angepasst.

10.2.2.2 Wachkreis 2

Bedingt durch die notwendige Verlegung des Tages-RTW von der Feuer- und Rettungswache 2 zum Rettungsdienststützpunkt am Johanniter Krankenhaus verbleibt zur Abdeckung des Wachkreises lediglich ein RTW in 24-Stunden Vorhaltung. Dies führt zu zusätzlichen Risiken für die Erreichung des Schutzziels in den Fällen, in denen Notfalleinsätze durch Fahrzeuge anderer Wachkreise bedient werden müssen. Auch hat dies eine Steigerung der Einsatzzahlen der Spitzenbedarfsabdeckung zur Folge. So liegt die Inanspruchnahme der Spitzenabdeckung im Wachkreis 2 mit 1.333 Einsätzen deutlich höher als in den Wachkreisen 1 und 3.

Um eine ausreichende Redundanz im Wachkreis 2 während der einsatzintensiven Kernzeit zu erreichen, wird ein zusätzlicher Tages-RTW mit einer Vorhaltung von 12 Stunden an allen Wochentagen an der Feuer- und Rettungswache 2 in Dienst gestellt. Die Vorhaltung auch an den Wochenenden und Feiertagen ist erforderlich, um die Versorgung der südlichen Ortsteile des Stadtbezirks an Stelle des an diesen Tagen nicht besetzten Rettungsdienststützpunkt Johanniter Krankenhaus zu kompensieren und der allgemeinen Einsatzentwicklung zu entsprechen.

10.2.2.3 Wachkreis 3

Aus der Standortbetrachtung ergibt sich für den Wachkreis 3 ein Vorhaltungsbedarf zur Erreichung des planerischen Schutzziels in den einwohnerstarken Ortsteilen Mehlem, Lannesdorf, Pennenfeld, Heiderhof sowie Muffendorf. Als Konsequenz hieraus erfolgt die bereits beschriebene Schaffung eines Rettungsdienststützpunkts im südlichen Teil Bad Godesberg mit einer Vorhaltung von 12 Stunden an den Wochentagen Montag bis Freitag. Die Vorhaltung ist aufgrund der außerhalb der einsatzintensiven Kernzeiten vorhandenen Redundanz im Wachkreis und die zu diesen Zeiten bessere Verkehrssituation auf die Werktage beschränkt.

Der Betrieb des Rettungsdienststützpunktes Johanniter Krankenhaus hat sich bewährt. Vor dem Hintergrund des Standorts und der Durchgängigkeit der Fahrzeugversorgung im Einsatzleitrechner wird der RTW zukünftig organisatorisch dem Wachkreis 3 zugeordnet.

10.2.2.4 Wachkreis 4

Vergleichbar der Situation im Wachkreis 2 befindet sich auch im Wachkreis 4 lediglich ein RTW in der 24-Stunden Vorhaltung. Darüber hinaus unterliegen auch die zwei RTW in werktäglicher Tagesvorhaltung einer starken Inanspruchnahme durch Interhospitaltransporte, wodurch auch in der einsatzintensiven Kernzeit nur eine eingeschränkte Verfügbarkeit für schutzzielrelevante Einsätze gegeben ist. Erschwerend kommt hinzu, dass der Wachkreis 4 der einzige Wachkreis ohne hauptamtlich besetzte Feuerwache ist und somit keine Spitzenabdeckung zur Verfügung steht. In der Folge sind parallel auftretende Notfälle durch Rettungsmittel anderer Wachkreise abzudecken.

Um eine redundante Vorhaltung im Wachkreis 4 während der einsatzintensiven Kernzeiten zu gewährleisten, erfolgt die Stationierung eines weiteren Tages-RTW mit einer Vorhaltung von 12 Stunden an allen Wochentagen an der Rettungswache 4.

10.2.3 Gesamtvorhaltung

Die Vorhaltung stellt sich zukünftig wie folgt dar:

	RTW	Standort	Besetzzeiten	Personal
Wachkreis 1	1/1	FW 1	24-h ganzjährig	Festbesetzung Träger
	1/2	FW 1	24-h ganzjährig	Festbesetzung § 13 RettG
	1/3	FW 1	12-h Mo. bis Do. (08:00 – 20:00 Uhr) 24-h Fr. und Sa.	Festbesetzung § 13 RettG
	1/4	FW 1	12-h Mo. bis Fr. (10:00 – 22:00 Uhr)	Festbesetzung § 13 RettG
	1/5	FW 1	24-h ganzjährig	Bedarfsbesetzung Träger
Wachkreis 2	2/1	FW 2	24-h ganzjährig	Festbesetzung § 13 RettG
	2/2	FW 2	12-h ganzjährig (08:00 – 20:00 Uhr)	Festbesetzung § 13 RettG
	2/3	FW 2	24-h ganzjährig	Bedarfsbesetzung Träger
Wachkreis 3	3/1	FW 3	24-h ganzjährig	Festbesetzung Träger
	3/2	FW 3	24-h ganzjährig	Festbesetzung § 13 RettG
	3/3	GO Süd	12-h Mo. bis Fr. (08:00 – 20:00 Uhr)	Festbesetzung § 13 RettG
	3/4	Johanniter -KH	12-h Mo. bis Fr. (08:00 – 20:00 Uhr)	Festbesetzung § 13 RettG
	3/5	FW 3	24-h ganzjährig	Bedarfsbesetzung Träger
Wachkreis 4	4/1	RW 4	24-h, ganzjährig	Festbesetzung § 13 RettG
	4/2	RW 4	12-h ganzjährig (08:00 – 20:00 Uhr)	Festbesetzung § 13 RettG
	4/3	RW 4	12-h Mo. bis Fr. (08:00 – 20:00 Uhr)	Festbesetzung § 13 RettG
	4/4	UKB	12-h Mo. bis Fr. (08:00 – 20:00 Uhr)	Festbesetzung § 13 RettG

10.3 Notarzdienst

Die Einsatzentwicklung im Bereich des Notarzdienstes ist in Bezug auf Primäreinsätze als stabil mit moderaten Steigerungen zu betrachten. Eine erforderliche Anpassung der Vorhaltung ist für den Planungszeitraum nicht absehbar, da insbesondere durch den Betrieb des Notarztstandortes Bornheim im Rhein-Sieg-Kreis überörtliche Einsätze tagsüber entfallen. Die Vorhaltung von zwei Notarzteinsatzfahrzeugen mit einer ganzjährig täglichen Vorhaltung von 24 Stunden sowie einem Notarzteinsatzfahrzeug mit einer wochentäglichen Vorhaltung (montags bis freitags) von 10 Stunden wird bestätigt.

Durch die strukturellen Veränderungen in der Krankenhausbedarfsplanung, geänderten Rahmenbedingungen der klinischen Patientenversorgung und der Schließung und Fusionierung von Krankenhäusern steigt die Zahl der Sekundärtransporte stetig und überproportional. Eine relevante Einflussgröße kommt dabei den sehr hohen Abmeldequoten der Bonner Krankenhäuser für die Verfügbarkeit freier Intensivbetten zu. Im Jahr 2016 betrug die durchschnittliche Abmeldequote bei der Feuer- und Rettungsleitstelle 69,58 %, im Winter sogar 80,57 %. Auch im Bereich der Verfügbarkeit von Stroke-Unit-Betten zur Schlaganfallversorgung betrug die Abmeldequote in 2016 durchschnittlich 29,49 %. Dies bedingt die Notwendigkeit zahlreicher Intensiv- und Weiterverlegungen zwischen den Krankenhäusern. Im Betrachtungszeitraum 2016 fielen in Bonn insgesamt 3.837 Sekundärtransporte an. Dies entspricht einer Steigerung von 14,25 % in einem 5-jährigen Betrachtungszeitraum. Für die trägerseitige Sicherstellung der arztbegleiteten Interhospitaltransporte ist eine organisatorische Anpassung erforderlich, da neben einer stetig steigenden Anzahl von Anforderungen für arztbegleitete Transporte eine deutliche Zunahme der Bindungsdauer der Ärzte durch hochkomplexe und aufwändige Transporte zu beobachten ist. Im derzeitigen Dienstmodell mit weiten Transportwegen zur Abholung und einer 30-minütigen Vorlaufzeit im Krankenhaus kommt es regelmäßig zu Problemen bei der Auslösung von Ärzten aus dem Klinikbetrieb mit entsprechenden Verzögerungen bei der Transportdurchführung. Auch kommt es zu Problemen bei zeitintensiven Verlegungen über große Entfernungen, wenn die Einsatzdauer über die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeit der begleitenden Ärzte hinausgeht und so die Dienstplanung in der Klinik für den Folgetag tangiert wird.

Um die beschriebenen Probleme zu beseitigen, ist der Verlegearztendienst so zu organisieren, dass zumindest tagsüber ein unmittelbarer und zeitnaher Zugriff durch die Leitstelle unabhängig von klinischen Belangen realisiert wird.

Der Rhein-Sieg-Kreis erhält ebenfalls zunehmend Anforderungen von arztbegleiteten Intensivverlegungen (2015: 537 Anforderungen), verfügt derzeit jedoch nicht über ein entsprechend organisiertes System. Eine Bedarfsdeckung war somit nur zu Lasten der Verfügbarkeit von Primär-NEF bzw. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe aus Bonn möglich. Es ist geplant, eine gemeinsame regionale Struktur für die Sicherstellung der erforderlichen Arztbegleitung zu schaffen, die für beide Gebietskörperschaften ein zeitnah verfügbares, redundantes und wirtschaftliches System darstellt.

Es wird daher in Trägerkooperation zwischen der Stadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis der in Bonn bestehende Verlegearztendienst weiter ausgebaut und über den Leitstellenverbund Bonn/Rhein-Sieg für beide Gebietskörperschaften disponiert und eingesetzt. Um den Bedarf zu decken, werden werktäglich (Montag bis Freitag) zwei ständig verfügbare Ärzte mit Notarzt- und Intensivqualifikation im Tagesdienst (10 Stunden) auf der Feuer- und Rettungswache 1 benötigt, sowie ein Arzt kalendertäglich in 24-stündiger Rufbereitschaft im Krankenhaus mit 30 Minuten Vorlaufzeit. Die Verlegeärzte werden von den jeweiligen RTW aufgenommen und begleiten den Transport. Damit kann eine ansonsten notwendige Aufstockung in der NEF-Vorhaltung vermieden werden, was zu erheblichen Mehrkosten und weiterem Personalaufwand führen würde.

10.4 Krankentransport

Zuletzt mit der Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans 2013 war die Anzahl und die Vorhaltung von Krankentransportwagen aufgrund der Zunahme der Transportaufträge angepasst worden. Diese Entwicklung hat sich während der Bedarfsplanlaufzeit weiter fortgesetzt, was im Ergebnis zu einem Missverhältnis zwischen Bedarf und Vorhaltung geführt hat. Hieraus resultieren längere Bedienzeiten bei nicht priorisierten Krankentransporten mit einer weiterhin hohen Zahl an Mehrarbeitszeiten bei den Fahrzeugbesatzungen.

Die Auslastung aller KTW-Funktionen liegt an Werktagen im Mittel bei ca. 85 %. In der Spitze werden regelmäßig bis zu 100 % Auslastung erreicht. An Samstagen liegt der Mittelwert der Auslastung bei ca. 72 % und an Sonntagen / Feiertagen bei ca. 67

%, wobei auch hier in der Spitze deutlich höhere Werte erreicht werden. Die hohe Auslastung der KTW verhindert eine flexible Reaktion auf ungeplante zusätzliche Bedarfe, so dass eine Anpassung der Vorhaltung zwingend erforderlich ist.

Auch ist zum Zeitpunkt der Bedarfsplanfortschreibung vor dem Hintergrund der Entwicklung der letzten Jahre ein Stagnieren oder ein Rückgang der Krankentransportzahlen nicht erkennbar. Vielmehr muss mit Blick auf den Planungszeitraum sowie der Entwicklung im Bereich der Demographie, der medizinischen Versorgungsstruktur und anderer Faktoren ein weiterer Anstieg der Krankentransportzahlen bzw. der Auslastung der Krankentransportwagen erwartet werden.

Um eine Sicherstellung des Krankentransports innerhalb der definierten Bedienzeiten mit Blick auf die Laufzeit des Bedarfsplans zu gewährleisten, ist sowohl die Anzahl der gleichzeitig verfügbaren Krankentransportwagen, als auch deren Vorhaltezeit anzupassen. Hierzu erfolgt daher eine Ausweitung der Vorhaltung auf 231 Stunden mit insgesamt 28 Fahrzeugfunktionen an Wochentagen. Die Vorhaltung an Samstagen erhöht sich auf insgesamt 71,5 Stunden mit 9 Fahrzeugen sowie an Sonntagen / Feiertagen auf 52 Stunden mit 7 Fahrzeugfunktionen.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Einsatzaufkommens in der Notfallrettung, die planerisch aber nicht zu einer Ausweitung der Nachtvorhaltung führt, wird die Möglichkeit der Spitzenabdeckung für den Krankentransport zunehmend eingeschränkt, da dies ggf. dazu führt, dass der einzige 24-Stunden RTW eines Wachkreises abgezogen werden muss, wodurch die Hilfsfristerreichung in der Notfallrettung tangiert wird. Vor diesem Hintergrund ist die Vorhaltung einer KTW-Funktion in der bisher nicht abgedeckten Nachtzeit zwischen 00:00 und 06:00 Uhr an allen Wochentagen vorgesehen. Auf Basis der erhobenen Daten fallen zwei bis drei Transporte / Nacht an, wobei von einer steigenden Fallzahl bezogen auf den Planungszeitraum ausgegangen werden kann. Die Funktion des Nacht-KTW ist in der v.g. Darstellung der Vorhaltezeiten bereits berücksichtigt.

Perspektivisch ist vor dem Hintergrund der engen regionalen Verknüpfung der Stadt Bonn mit dem Rhein-Sieg-Kreis und der hohen Zahl von Bewohnern des Rhein-Sieg-Kreises, die in der Stadt Bonn medizinisch versorgt werden und auch Transportvolumen des Krankentransportes generieren, eine engere Abstimmung der

Systeme zu prüfen. Hierdurch ist zu erwarten, dass der Krankentransport noch effektiver und wirtschaftlicher durchgeführt werden kann.

11 Besondere Lagen

11.1 Rettungsdienst bei Veranstaltungen

Veranstaltungen, insbesondere Großveranstaltungen, sind durch die Konzentration vieler Menschen auf engem Raum oder durch die Eigenart der Veranstaltung mit besonderen Gefahren verbunden. Ergeben sich im Rahmen der Gefährdungsanalyse Auflagen zum Schutz der Gesundheit, legt die zuständige Behörde fest, ob und in welchem Umfang ein Sanitätsdienst und/oder Fahrzeuge des Rettungsdienstes (KTW, RTW, NEF) vorzuhalten sind.

Gemäß dem Erlass „Sanitätsdienst und Rettungsdienst bei Veranstaltungen – Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.11.2006 (Az. III 8 – 0713.8) müssen diese den Grundbedarf des Rettungsdienstes übersteigenden Ressourcen im Rettungsdienstbedarfsplan Berücksichtigung finden, da hier der Sicherstellungsauftrag des Trägers gem. § 6 RettG NRW tangiert ist.

Der Sanitätsdienst bei Veranstaltungen fällt nicht unter den Regelungsbereich des RettG NRW. Es handelt sich hierbei um ein traditionelles Betätigungsfeld der anerkannten Hilfsorganisationen bei Sportveranstaltungen, Volks- und Straßenfesten sowie Großveranstaltungen und umfasst Betreuungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen für die Teilnehmer bzw. Zuschauer. Neben den Hilfsorganisationen können sanitätsdienstliche Aufgaben grundsätzlich auch von geeigneten Dritten erbracht werden. Die Verpflichtungen des Rettungsdienstes gem. § 6 RettG NRW bleiben hierdurch unberührt.

Zu den Aufgaben des Trägers gehört je nach Umfang und Größe der Veranstaltung die Bereitstellung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes. Damit durch die vorsorgliche Bereitstellung von Rettungsmitteln und Personal die flächendeckende rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung während der Dauer der Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird, werden im Regelfall zusätzlich vorhandene, geeignete Rettungsmittel und Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen bzw. der in den Rettungsdienst gem. § 13 RettG NRW eingebundenen Leistungserbringer eingesetzt. Konkret bedeutet dies, dass der Träger des Rettungsdienstes für die

Gestellung eines jeden KTW, RTW und NEF verantwortlich ist. Sämtliche Einsätze werden über die Feuer- und Rettungsleitstelle abgewickelt und in Echtzeit dokumentiert. Diese Transporte unterliegen wie alle anderen im öffentlichen Rettungsdienst durchgeführten Einsätze der ständigen Qualitätskontrolle des Trägers.

Für den Bereich der Stadt Bonn ist beabsichtigt, reine Sanitätsdienste ohne Bereithaltung rettungsdienstlicher Fahrzeuge weiterhin autark in den bewährten Händen der Hilfsorganisationen zu belassen, sofern durch den Veranstalter nicht auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen andere Festlegungen getroffen wurden. Veranstaltungen, die darüber hinaus die Vorhaltung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes erfordern, werden in enger Abstimmung zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und dem beauftragten Sanitätsdienst abgewickelt.

Veranstaltungen, die in Art und Umfang räumlich und zeitlich eng begrenzt sind und keine gesamtstädtischen Auswirkungen auf die Sicherstellungsverpflichtung im Rettungsdienst, den Bevölkerungs- und Brandschutz im engeren Sinne haben, werden als lokale Einzelveranstaltung gewertet (z.B. Sportfeste, Beethovenhalle, Brückenforum, Museumsmeile). Hier erfolgt die Bereitstellung von einzelnen Rettungsmitteln durch die jeweils Beauftragten im Einvernehmen mit dem Träger des Rettungsdienstes. Alle Einsätze werden ausschließlich über die Feuer- und Rettungsleitstelle abgewickelt, durch den Träger mit den gesetzlichen Krankenversicherungen bzw. Pflichtigen abgerechnet und den Leistungserbringern anteilig erstattet.

Großveranstaltungen und gesamtstädtisch relevante Veranstaltungen, welche die Sicherstellungsverpflichtung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in besonderer Weise tangieren, erfordern eine koordinierende Abwicklung seitens der Gefahrenabwehrbehörde. Insbesondere folgende Veranstaltungen fallen hierunter:

Karneval (Weiberfastnacht, Rosenmontag)

Post-Marathon

Rhein in Flammen

Pützchens Markt

Bei diesen Einsätzen erfolgt die Einbindung von zusätzlichen rettungsdienstlichen Fahrzeugen gemäß v.g. Erlass in die gesamtstädtische Vorhaltung des

Rettungsdienstes. Durch den Träger werden der Bedarf ermittelt und zusätzliche Kapazitäten bei den nach § 13 RettG NRW am Rettungsdienst Beteiligten angefordert, die dann im Veranstaltungsgelände oder zentral auf den Feuer- und Rettungswachen stationiert werden. Je nach Veranstaltung und Gefährdungspotenzial erfolgt zusätzlich die Installation einer Einsatzleitung der Feuerwehr im Veranstaltungsbereich.

Um bei Veranstaltungen im Freien mit einer hohen Besucherdichte (z.B. Rhein in Flammen, Pützchens Markt) Fahrzeugbewegungen auf den notwendigen Rahmen zu reduzieren und somit Gefahren durch Sonderrechtsfahrten sowohl für Besucher, als auch Rettungsdienstpersonal zu vermeiden, werden in kritischen Bereichen sog. Erstversorgungs-Teams (EVT) eingesetzt. Hierbei handelt es sich um rettungsdienstlich qualifizierte und erfahrene Kräfte, die durch die Leitstelle alarmiert werden und sich daraufhin mit einer speziellen Fahrtrage und medizinischem Equipment in den Veranstaltungsbereich begeben, um den Patienten primär, ggf. bis zum Eintreffen des Notarztes zu versorgen und diesen an einem Übergabepunkt an einen Rettungswagen zu übergeben bzw. einer Unfallhilfsstelle zuzuführen. Die EVT sind Bestandteil des Rettungsdienstes und werden aus der rettungsdienstlichen Sondervorhaltung gestellt.

11.2 Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten

Ereignisse mit dem zeitgleichen Auftreten einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten werden als „Massenanfall von Verletzten (ManV)“ bezeichnet. Sie sind im Wesentlichen durch ein Missverhältnis zwischen der Anzahl der Betroffenen und den initial verfügbaren rettungsdienstlichen Ressourcen geprägt mit der Folge, dass das individualmedizinische Versorgungsniveau zunächst eingeschränkt ist. Ziel aller Einsatzmaßnahmen in einer solchen Lage ist es, eine individualmedizinische präklinische und klinische Versorgung aller Betroffenen schnellstmöglich herzustellen. Um dies zu erreichen ist eine komplexe, personalintensive Führungs- und Einsatzorganisation erforderlich (Patientenablage zur Sichtung und Erstversorgung der Betroffenen, Transportorganisation zur Festlegung von Transportreihenfolge und Transportzielen einschließlich Dokumentation, Rettungsmittelbereitstellung).

Die Schaffung der erforderlichen Strukturen für die Bewältigung entsprechender Lagen in Bezug auf die medizinische Leitung sowie den Einsatz von zusätzlichem

Personal und Material (Fahrzeuge und medizinische Ausstattung) weist der Gesetzgeber mit Verweis auf das BHKG NRW den Trägern des Rettungsdienstes zu.

11.2.1 Führung und Leitung

Die Bewältigung von Schadenereignissen mit einer großen Anzahl Betroffener ist in der Stadt Bonn in die Führungsorganisation der Feuerwehr integriert. Die Gesamtverantwortung für die einsatztaktischen Maßnahmen liegt bei dem bestellten Einsatzleiter. Die Einsatzorganisation sieht in entsprechenden Lagen die Bildung eines Einsatzabschnittes „Patientenversorgung“ vor, dessen Leitung an eine ergänzende rettungsdienstlich/taktische Qualifikation gebunden ist.

11.2.1.1 Leitender Notarzt (LNA)

Zur Sicherstellung der medizinischen Führungsstruktur hat der Träger des Rettungsdienstes Leitende Notärzte gemäß § 7 Abs. 4 RettG NRW zu bestellen und deren Einsatz zu regeln. Aufgabe Leitender Notärzte ist es, an v.g. Einsatzstellen die Lage aus medizinischer Sicht zu beurteilen, die Versorgung der Patienten sowie deren Zuweisung in geeignete Behandlungseinrichtungen zu strukturieren. Weitere Aufgabe ist die Beratung des Einsatzleiters in medizinisch-organisatorischen Fragen, für die gegenüber den eingesetzten Notärzten ein entsprechendes Weisungsrecht besteht.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, hat die Stadt Bonn bereits vor über 20 Jahren eine Dienstgruppe LNA gebildet, die aktuell neben dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, der die Dienstgruppe leitet, aus sechs weiteren erfahrenen Notärzten besteht. Diese versehen ihren Dienst auf Grundlage eines monatlich fortzuschreiben Dienstplans im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes außerhalb der Regelarbeitszeit (werktags von 16:00 bis 07:30 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags 24-stündig). Im Rahmen der Tagesverfügbarkeit wird die Funktion des LNA grundsätzlich durch den ÄLRD wahrgenommen. Im Alarmierungsfall wird der Transport des Leitenden Notarztes zur Einsatzstelle durch die Entsendung eines Fahrzeugs seitens der Leitstelle sichergestellt, sofern dieser nicht Dienst als Notarzt auf einem Regel-NEF versieht und aus dieser Funktion heraus die medizinische Leitung des Einsatzes übernimmt. Voraussetzung für die Mitwirkung in der Dienstgruppe LNA ist ein erfolgreich abgeschlossener Qualifizierungslehrgang, in dem die notwendigen medizinisch-taktischen Kenntnisse vermittelt werden.

11.2.1.2 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL)

Ergänzend zum Leitenden Notarzt eröffnet das RettG NRW für die Bewältigung von ManV-Lagen die Bestellung einer organisatorischen Leitung. Hierbei handelt es sich um eine nichtärztliche, rettungsdienstlich erfahrene Führungskraft, die über eine ergänzende rettungsdienstlich-taktische Qualifikation verfügt, die als „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL)“ bezeichnet wird.

Aufgabe des OrgL ist als Leitung des Einsatzabschnittes „Patientenversorgung“ die personelle und materielle Strukturierung der Funktionsbereiche „Patientenablage“, „Transportorganisation“ und „Rettungsmittelbereitstellung“, sowie die Sicherstellung der Dokumentation und Kommunikation zwischen Einsatzabschnitt und Einsatzleitung.

Um die ständige Verfügbarkeit einer entsprechend qualifizierten Führungskraft sicherzustellen, hat die Stadt Bonn eine Dienstgruppe OrgL gebildet, die auf Grundlage eines monatlich fortzuschreibenden Dienstplans die Einsatzbereitschaft regelt. Aktuell sind insgesamt 12 Führungskräfte in der Dienstgruppe aktiv.

Unbeschadet dessen, dass alle Führungskräfte der Berufsfeuerwehr ab der Ebene „Zugführer“ über die Qualifikation als OrgL verfügen, überträgt die Stadt Bonn diese Aufgabe an die in der Notfallrettung mitwirkenden Hilfsorganisationen, da hier neben der rettungsdienstlichen Erfahrung auch Kenntnisse über Struktur und Einsatzpotentiale der Hilfsorganisationen bis in den Bereich des ehrenamtlichen Katastrophenschutzes vorhanden sind.

Der OrgL verfügt während seines Dienstes über ein Einsatzfahrzeug der jeweiligen Hilfsorganisation und ist so in der Lage, die Einsatzstelle nach Alarmierung anzufahren und nach Abstimmung mit dem Einsatzleiter seine Aufgaben zu übernehmen.

11.2.2 Personal- und Materialergänzung

Von zentraler Bedeutung für die Durchführung von Maßnahmen bei ManV-Lagen ist die Verfügbarkeit der über den Regelbedarf hinausgehenden Personal- und Fahrzeugressourcen. In der Stadt Bonn ist hierzu ein abgestuftes Konzept unter Einbindung der Regel- und Spitzenbedarfsvorhaltung, der rettungsdienstlichen Sondervorhaltung, Komponenten des ehrenamtlichen Katastrophenschutzes sowie überörtlicher Strukturen vorgesehen.

Da vor dem Hintergrund der allgemeinen rettungsdienstlichen Auslastung für derartige Ereignisse die Nutzbarkeit von max. 50 % der Regelvorhaltung ausgegangen werden kann, kommt der Verfügbarkeit von zusätzlichen Rettungsmitteln sowie von qualifiziertem Personal zur Besetzung von Fahrzeugen und zur Versorgung von Betroffenen an der Einsatzstelle erhebliche Bedeutung zu. Die Gestellung von zusätzlichen Fahrzeugen erfolgt durch die rettungsdienstliche Sondervorhaltung, die technische Reserve der Berufsfeuerwehr sowie von ehrenamtlich besetzten Fahrzeugen aus den Einsatzeinheiten des Katastrophenschutzes. Akut kann auf rettungsdienstliche Soforthilfe im Rahmen der nachbarschaftlichen Unterstützung aus Nachbarkommunen zurückgegriffen werden.

Für Lagen, die mit den kommunalen Ressourcen nicht bewältigt werden können, stehen auf Anforderung bei der Bezirksregierung weitere Strukturen aus den Landeskonzepten für den Katastrophenschutz bereit. Hierbei handelt es sich um sg. Patiententransportzüge für jeweils 10 Patienten sowie Behandlungsplätze für die Versorgung von mind. 50 Betroffenen.

12 Personal im Rettungsdienst

12.1 Nichtärztliches Personal

Im Rettungsdienst darf nur Personal eingesetzt werden, das über die erforderliche Qualifikation verfügt. Die konkreten Qualifikationsanforderungen an das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal gem. § 4 RettG NRW stellen sich wie folgt dar:

Krankentransportwagen:

Fahrer/-in: Rettungshelfer/-in
Patientenbetreuung: Rettungssanitäter/-in

Rettungswagen:

Fahrer/-in: Rettungssanitäter/-in
Patientenbetreuung: Rettungsassistent/-in bzw. Notfallsanitäter/-in

Notarzteinsatzfahrzeug:

Fahrer/-in: Rettungsassistent/-in bzw. Notfallsanitäter/-in

12.2 Ärztliches Personal

Für die ärztliche Besetzung von Notarzteinsetzfahrzeugen fordert das RettG NRW den Fachkundenachweis Rettungsdienst (Mindestanforderung) oder die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin (optional).

Die Ausbildung zum Notarzt erfordert neben dem abgeschlossenen Studium der Humanmedizin, der Approbation und einer mindestens 18-monatigen praktischen Berufserfahrung den Erwerb des Fachkundenachweises Rettungsdienst (80 Stunden Kursus der Ärztekammer sowie ein Einsatzpraktikum im Notarztdienst). Die sogenannte Zusatzbezeichnung Notfallmedizin kann nach Erfüllung von erweiterten Zugangsvoraussetzungen wie einer mindestens 30-monatigen Berufserfahrung und Ausbildungsinhalten nur durch eine Prüfung bei der zuständigen Ärztekammer erlangt werden. Dieser höhere Qualifikationsgrad ist derzeit in NRW für den bodengebundenen Notarztdienst nicht verpflichtend vorgeschrieben.

12.3 Ausbildung

12.3.1 Rettungshelfer

Die Qualifizierung zum Rettungshelfer erfolgt im Rahmen einer 160 Stunden umfassenden theoretischen und praktischen Ausbildung an einer Rettungsdienstschule, wobei der praktische Teil in Form eines Rettungswachenpraktikums abgeleistet wird. Der Lehrgang schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Die Sicherstellung des Bedarfs an Rettungshelfern erfolgt durch die in den Rettungsdienst eingebundenen Hilfsorganisationen in eigener Zuständigkeit.

12.3.2 Rettungssanitäter

Die Ausbildung zum Rettungssanitäter umfasst insgesamt 520 Stunden und ist in die Module Theorie, Praxis und Rettungswachenpraktikum gegliedert und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Die einzelnen Module umfassen jeweils 160 Stunden.

Während der Bedarf an Rettungssanitätern für die Notfallrettung und den Krankentransport durch die Leistungserbringer gem. § 13 RettG NRW in eigener Zuständigkeit erfolgt, gehört die Qualifikation als Rettungssanitäter bei den Kräften des Trägers zur Laufbahnausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes.

12.3.3 Rettungsassistenten

Das Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (RettAssG) regelte seit 1989 die Ausbildung von nichtärztlichem

Rettungsdienstfachpersonal zur Besetzung von Notarzteinsatzfahrzeugen (Fahrer) und Rettungswagen (Patientenbetreuer). Ebenfalls musste das Personal der Leitstellen für die Annahme von Notrufen im Rettungsdienst über die Qualifikation als Rettungsassistent verfügen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters mit Wirkung ab dem 01.01.2014 wurde das RettAssG aufgehoben, wobei im Rahmen der Übergangsvorschriften Ausbildungen noch bis zum 31.12.2014 begonnen werden durften.

12.3.4 Notfallsanitäter

Das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (NotSanG) löst seit dem 01.01.2014 das RettAssG ab und schafft erstmals einen anerkannten Ausbildungsberuf für das Rettungsdienstfachpersonal. Die Ausbildung dauert regelhaft drei Jahre und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Sie gliedert sich in einen theoretischen Teil, der an einer zugelassenen Rettungsdienstschule zu absolvieren ist, eine klinische Ausbildung und einen praktischen Teil im Rahmen von Praktika an einer Lehrrettungswache. Anders als bei der Ausbildung von Rettungsassistenten können sich Interessenten für die Ausbildung zum Notfallsanitäter nicht für eine selbstfinanzierte Ausbildung bei einer zugelassenen Rettungsdienstschule bewerben, sondern schließen mit Ausbildungsbetrieben bzw. -einrichtungen Ausbildungsverträge ab und erhalten eine Ausbildungsvergütung. Der Ausbildungsgeber schließt für seine Auszubildenden Verträge mit anerkannten Rettungsdienstschulen ab, die damit die Zuständigkeit für die theoretische und klinische Ausbildung übernehmen.

Das RettG NRW schreibt vor, dass nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Übergangsfrist am 31.12.2026 mit Ausnahme der Leitstellenfunktion für die bisher durch Rettungsassistenten zu besetzenden Funktionen im Rettungsdienst nur noch Notfallsanitäter eingesetzt werden dürfen. In der Folge hat der Träger des Rettungsdienstes sicherzustellen, dass ab dem 01.01.2027 eine bedarfsgerechte Anzahl von Notfallsanitätern zur Verfügung steht. Dies gilt sowohl für die Aufgaben, die der Träger selbst im Rettungsdienst wahrnimmt, als auch für die Aufgaben, die durch Leistungserbringer gem. § 13 RettG NRW erfüllt werden. Da die Kosten für die Weiterqualifizierung von Rettungsassistenten und die Ausbildung von Notfallsanitätern als Kosten des Rettungsdienstes in der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes zu berücksichtigen sind, hat der Träger des

Rettungsdienstes den Gesamtbedarf an Notfallsanitätern in der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.

Obwohl die Übergangsfrist nach dem RettG NRW mit Inkrafttreten des Rettungsdienstbedarfsplans zum 01.01.2018 noch insgesamt neun Jahre beträgt, sind während der Laufzeit bereits umfangreiche Ausbildungsmaßnahmen durchzuführen. Hintergrund hierfür ist die nicht mehr vorhandene Möglichkeit Rettungsassistenten auszubilden und die Entwicklung, dass zunehmend Rettungsassistenten aus dem System ausscheiden.

Die Gesamtzahl der erforderlichen Notfallsanitäter ergibt sich aus der Anzahl der zu besetzenden Funktionen im Regelrettungsdienst sowie der Spitzen- und Sondervorhaltung.

Neben der dreijährigen Ausbildung von Notfallsanitätern ermöglicht das NotSanG Rettungsassistenten, die ihre Qualifikation bereits vor Inkrafttreten des NotSanG besaßen, auch die Qualifikation als Notfallsanitäter zu erlangen. Hierzu sieht das NotSanG ein sich an der Zeitdauer der Vorqualifikation orientierendes, gestuftes Verfahren vor. So kann Personal, das zum Stichtag länger als fünf Jahre im Besitz der Qualifikation als Rettungsassistent war, bis zum 31.12.2020 an einer Ergänzungsprüfung (Ergänzungsprüfung I) teilnehmen, während für Personal, das zum Stichtag die Qualifikation als Rettungsassistent weniger als fünf bzw. drei Jahre hatte, formal vor der Ergänzungsprüfung ein 480 Stunden (Ergänzungsprüfung II) bzw. 960 Stunden (Ergänzungsprüfung III) umfassender Vorbereitungslehrgang zu absolvieren ist, sofern nicht die komplette staatliche Prüfung abgelegt wird.

Um alle Rettungsassistenten, die die v.g. Voraussetzungen erfüllen, als Notfallsanitäter zu qualifizieren, wird insbesondere die Ergänzungsprüfung I und im Übrigen die staatliche Prüfung genutzt. Bereits auf Grundlage der ergänzenden Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans 2016 / 2017 wurde der überwiegende Anteil der in Frage kommenden Mitarbeiter beim Träger und den eingebundenen Leistungserbringern nachqualifiziert. Ergänzende Bedarfe durch die Unwägbarkeiten der personellen Entwicklung bis zum Ablauf der Übergangsfrist Ende 2020 sind jährlich im Verfahren nach § 14 RettG NRW mit den Kostenträgern abzustimmen.

Anders, als bei der Ausbildung von Rettungsassistenten, bei der Einsatzbeamte der Feuerwehr ergänzend ausgebildet wurden, wird der Träger zur Deckung des

Personalbedarfs für die selbsterbrachten Leistungen im Rettungsdienst jährlich Auszubildende einstellen, um diese nach erfolgreicher Prüfung als Notfallsanitäter in die Laufbahnausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst zu übernehmen. Des Weiteren ist begleitend beabsichtigt, bei der Einstellung von Nachwuchskräften im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst Notfallsanitäter einzustellen, um den Bedarf zu erfüllen. Vor dem Hintergrund der Sicherstellungsverpflichtung ist auch zukünftig geplant, für die Trägerleistungen im Rettungsdienst Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr einzusetzen.

Aufgrund der Länge der Übergangsfrist, die zwei Bedarfsplanlaufzeiten betrifft, sowie den Effekten, die sich in den Folgejahren auf die Ausbildungssituation auswirken können, ist die Festlegung von endgültigen Ausbildungsquoten beim Träger sowie den nach § 13 RettG NRW eingebundenen Leistungserbringern zum Zeitpunkt der Bedarfsplanfortschreibung kaum möglich und dynamische Anpassungen ggf. erforderlich. Als Einflussgrößen sind beispielhaft der Systemverbleib des Personals oder der Anteil der Ausbildungsabbrüche zu nennen. Die entsprechenden konkret absehbaren Bedarfe werden daher bei entsprechenden Erkenntnissen in Abstimmung mit den eingebundenen Leistungserbringern und den Kostenträgern neu bewertet und ggf. angepasst. Bereits im Rahmen der Bedarfsplananpassung für die Jahre 2016 und 2017 waren Unwägbarkeiten in Bezug auf die Neuausbildung von Notfallsanitätern thematisiert worden. Hierzu gehört insbesondere auch der Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns an den Rettungsdienstschulen (meist drittes Quartal), der bezogen auf das Jahr 2018 den Verlust eines Ausbildungsjahres bedeuten würde. Um die verfügbare Zeit bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2026 in Hinblick auf die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen in vollem Umfang zu nutzen und die Verfügbarkeit des zur Sicherstellung des Einsatzbetriebs erforderlichen Personals zu gewährleisten, soll bereits das Ausbildungsjahr 2018 komplett genutzt werden und der Beginn der Ausbildungsmaßnahmen somit im Herbst 2017 erfolgen.

Die Dimensionierung der Notfallsanitäterausbildung ist wie folgt vorgesehen:

12.3.4.1 Rettungsdienstträger

Bereits vor Jahren war der Träger aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Qualitätsverbesserung dazu übergegangen, nur die Anzahl an Mitarbeitern zu Rettungsassistenten auszubilden, die für die Durchführung der selbsterbrachten

rettungsdienstlichen Leistungen unter der Berücksichtigung der genannten Faktoren erforderlich waren. Auch sind die erforderliche Multifunktionalität des Personals sowie die allgemeine Sicherstellungsverpflichtung des Trägers zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund besteht bis auf weiteres ein Bedarf von jährlich neun Auszubildenden.

12.3.4.2 Leistungserbringer nach § 13 RettG NRW

Die Festlegung der jährlichen Ausbildungsquote für die Leistungserbringer orientiert sich ebenfalls an den bereits dargestellten Faktoren. Auf Basis der zu berücksichtigenden Vorhaltungen besteht ein jährlicher Bedarf von 16 Auszubildenden. Hierbei sind die sich aus der Bedarfsplanung ergebenden zusätzlichen Vorhaltungen, die für eine Besetzung durch Leistungserbringer vorgesehen sind, bereits berücksichtigt. Aus der Anzahl der planerisch zu besetzenden Rettungswagen auf den Feuer- und Rettungswachen ergibt sich folgende Verteilung je Ausbildungsjahrgang:

Wache	Auszubildende
FRW 1	4
FRW 2	3
FRW 3	4
RW 4	5

12.4 Praxisanleiter

Die Ausbildung von Notfallsanitätern erfolgt zu einem erheblichen Anteil in Form von praktischer Tätigkeit auf Lehrrettungswachen. Hierzu sieht das NotSanG vor, dass die Einrichtungen der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der Auszubildenden durch geeignete Fachkräfte sicherstellen. Als Praxisanleiter ist unbeschadet der Übergangsvorschriften nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) geeignet, wer über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung als Notfallsanitäter und eine ergänzende berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügt.

Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule mit der praktischen Ausbildung herzustellen. Sie haben den Auszubildenden Gelegenheit zu geben, ihr theoretisches Wissen zu vertiefen und zu lernen, dies bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden. Sie arbeiten hierbei mit der von der Schule benannten Praxisbegleitung zusammen. Vor dem Hintergrund des Ausbildungsziels ist ein geeignetes Verhältnis zwischen der Anzahl der Auszubildenden und der praxisanleitenden Personen zu gewährleisten. Die Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung von Notfallsanitätern in Nordrhein-Westfalen sehen vor, dass ein Praxisanleiter die Betreuung von bis zu drei Auszubildenden übernehmen kann. Hierbei soll der Dienst des Praxisanleiters auf seine Aufgabe ausgerichtet sein und dem Auszubildenden ermöglicht werden, mindestens 10 % seiner praktischen Ausbildung mit dem Praxisanleiter zu verbringen. Die Ausführungsbestimmungen sehen weiterhin vor, dass der Praxisanleiter mindestens 10 gemeinsame Einsatzschichten mit dem Auszubildenden absolviert.

12.4.1 Umsetzung

Zur Sicherstellung der Praxisanleitung beim Träger und den eingebundenen Leistungserbringern gem. den gesetzlichen Vorgaben müssen neben einem koordinierenden Praxisanleiter im Tagesdienst beim Träger dauerhaft mindestens 25 Praxisanleiter für alle 7 Rettungswachen bzw. Rettungsdienststützpunkte qualifiziert werden. Die Betreuung der Auszubildenden erfolgt überwiegend dienstbegleitend.

12.4.1.1 Umsetzung beim Träger

Mit Intensivierung des Ausbildungsbetriebs ist im Sachgebiet Rettungsdienst eine Vollzeitstelle für einen koordinierenden Praxisanleiter einzurichten, der im Tagesdienst wach- und wachabteilungsübergreifend die Arbeit der Praxisanleiter im laufenden Einsatzbetrieb koordiniert und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überwacht. Darüber hinaus ist dieser die zentrale Anlaufstelle für alle Praxisanleiter der nach § 13 RettG NRW eingebundenen Leistungserbringer, der beteiligten Krankenhäuser und Notfallsanitäterschulen.

Zur Anleitung der Auszubildenden werden neun Praxisanleiter in den Wachabteilungen der Feuerwehr benötigt. Diese Aufgabe wird von entsprechend zu

qualifizierenden Mitarbeitern im Schichtdienst wahrgenommen. Teil der Aufgaben der Praxisanleiter ist die Mitwirkung in der theoretischen Ausbildung und Prüfung an den beauftragten Notfallsanitäterschulen, die außerhalb des Schichtdienstes erfolgt.

12.4.1.2 Umsetzung bei den Leistungserbringern nach § 13 RettG NRW

Die in den Rettungsdienst eingebundenen Leistungserbringer sind als Ausbildungsbetriebe und Vertragspartner der beauftragten Schulen in Abstimmung mit diesen für die praktische Ausbildung (Lehrrettungswache) verantwortlich.

Zur Anleitung der Auszubildenden werden 16 Praxisanleiter in den Lehrrettungswachen benötigt. Diese Aufgabe wird von entsprechend zu qualifizierenden Mitarbeitern im Schichtdienst wahrgenommen. Hinsichtlich des Aufgabenprofils wird auf die Ausführungen bei der Umsetzung durch den Träger verwiesen.

12.5 Fortbildung

12.5.1 Fortbildung nach § 5 Abs. 4 RettG

Das im Rettungsdienst eingesetzte nichtärztliche Personal muss nach Maßgabe des RettG NRW jährlich an einer mind. 30 Zeitstunden umfassenden, aufgabenbezogenen Fortbildung teilnehmen und dies nachweisen. Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Vermittlung der Fortbildungsinhalte sollen die entsprechenden Fortbildungen in Blöcken von nicht weniger als acht Stunden erfolgen.

Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen bietet die Stadt Bonn für alle in der Notfallrettung tätigen eigenen Kräfte, sowie die entsprechenden Kräfte der in den Rettungsdienst eingebundenen Leistungserbringer die gesetzlich vorgeschriebene Fortbildung zentral an und differenziert hierbei nach dem Adressatenkreis (Rettungssanitäter bzw. Rettungsassistenten / Notfallsanitäter). Die Fortbildung erfolgt in Form von viertägigen Blockveranstaltungen, die in Bezug auf Form und Anzahl der Veranstaltungen regelmäßig überprüft und an die jeweiligen Anforderungen angepasst werden.

Die vom Träger angebotenen Blockfortbildungen erfolgen in Form sg. Inhouse-Seminare im Ausbildungszentrum von Feuerwehr und Rettungsdienst, wobei die Durchführung der Fortbildungen mit Ausnahme der trägerbezogenen Inhalte nicht

durch eigenes Personal erfolgt, sondern auf Grundlage regelmäßiger Ausschreibungen an externe Dienstleister (Rettungsdienstschulen) vergeben wird.

12.5.2 Notarztfortbildung

Mit der Novellierung des RettG ist erstmals die Fortbildungspflicht für Notärzte in das Gesetz aufgenommen worden. Bestandteil des Fortbildungskonzepts für Notärzte sind die zweimonatlich im Ausbildungszentrum der Feuerwehr Bonn stattfindenden Notarztfortbildungen, abwechselnd notfallmedizinische Fachthemen behandeln bzw. als Fallkonferenzen durchgeführt werden. Der ÄLRD hat die Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungspflicht sicherzustellen.

12.6 Sicherstellung des operativen Betriebs

12.6.1 Technik

12.6.1.1 Fahrzeugtechnik

Im Rettungsdienst der Stadt Bonn werden Krankenkraftwagen nach DIN EN 1789 Teil A – Krankentransportwagen und Teil C – Rettungswagen eingesetzt. Darüber hinaus kommen Notarzteinsatzfahrzeuge nach DIN 75079 zum Einsatz.

Die Fahrzeuge werden nur zum Teil durch den Träger beschafft und unterhalten. So handelt es sich bei den Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeugen um städtische Fahrzeuge, während Krankentransportwagen durch die Leistungserbringer eigenverantwortlich beschafft und unterhalten werden. Durch die Vorgabe verbindlicher Bestückungslisten ist sichergestellt, dass Ausrüstung, die über die Anforderung der Norm hinausgeht, einheitlich vorgehalten wird.

Um auch bei wartungs- und reparaturbedingten Ausfällen den Sicherstellungsauftrag des Trägers zu gewährleisten, werden insgesamt sechs Rettungswagen und zwei Notarzteinsatzfahrzeuge als technische Ausfallreserve, die auch für Einsätze des Sonderbedarfs, sowie als Führungsfahrzeug des Leitenden Notarztes eingesetzt werden, vorgehalten. Diese sind an der Feuer- und Rettungswache 1, sowie auch an der Feuer- und Rettungswache 3 und der Rettungswache 4 stationiert und werden dort einsatzbereit gehalten. Der Fahrzeugbestand umfasst somit insgesamt 23 Rettungswagen und sechs Notarzteinsatzfahrzeuge. Wartungs- und Reparaturarbeiten erfolgen grundsätzlich durch die Zentralwerkstatt der AöR Bonnorange und werden nur bei Bedarf an Fachwerkstätten abgegeben.

Die Nutzungs- und Abschreibungsdauer von Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeugen hängt von der jährlichen Fahrleistung und der damit verbundenen Beanspruchung ab. Um die ständige Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge sicherstellen zu können, war bereits in der Fortschreibung 2005 festgelegt worden, dass eine Ersatzbeschaffung der Rettungswagen bei einer Laufleistung von 150.000 km bzw. spätestens nach sieben Jahren erfolgt. Für Notarzteinsatzfahrzeuge betragen die maximale Laufleistung 100.000 km und Laufzeit maximal fünf Jahre. Die seinerzeitige Zugrundelegung der vorgenannten maximalen Laufleistungen wird im Einzelfall deutlich überschritten. Trotzdem hat sich die Festlegung grundsätzlich bewährt und soll beibehalten werden.

Die technische Ausstattung der Rettungswagen geht aufgrund der topographischen und taktischen Anforderungen über die Anforderungen der Norm hinaus. So werden alle neu zu beschaffenden Fahrzeuge mit Schleuderketten ausgerüstet, um in den Wintermonaten bei Einsätzen in den Höhenlagen Zeitverluste durch das Aufziehen von Schneeketten zu vermeiden. Ebenfalls werden Rettungswagen mit Heckwarneinrichtungen zur rückwärtigen Absicherung von Einsatzstellen, insbesondere auf schnell befahrenen Straßen / Bundesautobahnen, ausgestattet. Die Rettungsdienstfahrzeuge treffen oftmals vor den mitalarmierten Feuerwehrfahrzeugen vor Ort ein, weshalb sie erheblichen Risiken durch den fließenden Verkehr ausgesetzt sind.

Aufgrund des zunehmenden Anteils an Sekundärtransporten mit ergänzender Medizintechnik werden alle Rettungswagen mit zusätzlichen Befestigungs- und Arretierungsmöglichkeiten in Form von in den Fahrzeugboden eingebrachten Air-Line-Schienen und seitlich angebrachten Festpunkten ausgestattet.

Ebenfalls vor dem Hintergrund der Anforderungen im Rahmen von Sekundärtransporten und dem Transport schwergewichtiger Patienten sind zwei Rettungswagen mit einem alternativen Befestigungssystem für Fahrtragen als Ersatz für den Tragetisch ausgestattet worden. Hierbei handelt es sich um das „Power-Load-System“ der Fa. Stryker, das zur Aufnahme der Trage elektro-hydraulisch abgesenkt und wieder angehoben wird und so kein manuelles Anheben der Trage erforderlich ist. Hierdurch ist ein hohes Maß an Patientensicherheit, aber auch ein wirkungsvoller Arbeitsschutz für die Mitarbeiter gegeben. Zur Vereinheitlichung des

Flottenmanagements im Rettungsdienst ist die weitere Ausstattung von neu zu beschaffenden Rettungswagen mit dem Power-Load-System vorgesehen.

12.6.1.2 Kommunikationstechnik

Mit Fortschreibung des Bedarfsplanes erfolgt die Umstellung des Funkbetriebs von der Analogtechnik (Gleichwellenfunkanlage) auf den Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Für Notarzteinsatzfahrzeuge und Rettungswagen ist eine Ausstattung sowohl mit Fahrzeugfunkgerät (Mobile-Radio-Terminal), als auch Handfunkgerät (Handheld-Radio-Terminal) vorgesehen. Das Einsatzstellenrouting ist ebenfalls an den Digitalfunk gekoppelt.

Die Ausstattung der von den Leistungserbringern eingesetzten eigenen KTW mit der erforderlichen Technik für den Digitalfunk erfolgt in eigener Zuständigkeit, während die Ausgabe der Sicherheitsdatenkarten zentral über den Träger erfolgt.

Zur Verbesserung der Kommunikation mit den Aufnahmekrankenhäusern (Patientenanmeldung in definierten Fällen) sind sowohl die NEF, als auch die RTW mit Mobiltelefonen ausgestattet.

12.6.1.3 Medizintechnik

Grundlage für die Unterhaltung von medizinischen Geräten ist das Medizinproduktegesetz (MPG) und hier speziell die Medizinprodukte - Betreiberverordnung (MPBetreibVO). Um die hohen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, hat der Träger des Rettungsdienstes einen Beauftragten zur Wahrnehmung der mit dem MPG verbundenen Aufgaben (MPG-Beauftragter) benannt. Ihm obliegen insbesondere die Geräteeinweisung des Einsatzpersonals, die Führung des Bestandsverzeichnisses, die Überwachung von Wartungs- und Inspektionsintervallen sowie die Überwachung der täglichen Dokumentation der vorgeschriebenen Funktionsprüfungen. Die gem. § 13 RettG NRW eingebundenen Leistungserbringer nehmen die Aufgaben gemäß MPBetreibVO für die organisationseigenen Fahrzeuge in eigener Zuständigkeit wahr.

Die DIN EN 1789 sieht für Krankenkraftwagen des Typs „C“ (Rettungswagen) eine am aktuellen Stand von Medizin und Technik ausgerichtete Ausstattung mit Medizingeräten vor. Hierzu gehören EKG/Defibrillator-Einheiten, die wechselweise manuell oder im halbautomatischen Modus (AED-Modus) betrieben werden können sowie über die Möglichkeit zur transkutanen Stimulation und zur Pulsoxymetrie/Kapnometrie verfügen. Darüber hinaus gehören Spritzenpumpen

sowie Beatmungsgeräte für die kontrollierte und assistierte Beatmung zur Ausstattung. Auf Grund der weitreichenden Anforderungen stellt die Norm EN 1789 gleichzeitig auch den Planungsrahmen für den Rettungsdienst dar.

Entscheidend für den wirtschaftlich sinnvollen Betrieb von med.-tech. Geräten ist eine weitgehende Typenreinheit. Nur so lassen sich die Vorschriften des Medizinproduktegesetzes (Wartung, Reparaturen, Einweisung der Anwender) sowie das Zubehör- und Materialmanagement mit vertretbarem zeitlichen und finanziellen Aufwand sicherstellen. Um dem aktuellen Standard von Medizin und Technik, sowie dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, wurde nach Prüfung von unterschiedlichen Gerätetypen festgelegt, dass für den Rettungsdienst der Stadt Bonn, vorbehaltlich der weiteren Entwicklung, EKG/Defibrillator-Einheiten vom Typ „Zoll X-Series“ beschafft werden, die sich nach der vorgesehenen Verwendung (RTW oder NEF) nur in der Ausstattung unterscheiden, jedoch das gleiche Bedienungskonzept besitzen. Für die kontrollierte Beatmung von Notfallpatienten werden Geräte vom Typ „Dräger Oxylog 1000“ vorgehalten.

Bei der Durchführung von Reanimationsmaßnahmen bei Patienten mit Herz-Kreislaufstillstand ist insbesondere die Qualität der Herzdruckmassage entscheidend für die Überlebenschancen. Bei länger andauernder, manueller Durchführung der Herzdruckmassage besteht das Risiko, dass durch nachlassende Konzentration bzw. Kraft die Effizienz der Maßnahme leidet und ggf. schlechtere Überlebenschancen für den Patienten bestehen. Auch muss die manuelle Herzdruckmassage während der Verbringung des Patienten zum Rettungswagen in den Fällen unterbrochen werden, in denen der Transport zum Zielkrankenhaus unter Reanimationsbedingungen durchgeführt werden muss. Um die Kontinuität in der Durchführung der Herzdruckmassage sicherzustellen, wurden seit 2007 alle im Regeldienst eingesetzten Notarzteinsatzfahrzeuge mit Geräten zur mechanischen Thoraxkompression (Zoll-Autopulse) ausgestattet. Die Geräte sind auch zukünftig Bestandteil der NEF-Ausstattung.

Für die Durchführung von Interhospitaltransporten mit intensivpflichtigen Patienten werden ergänzend insgesamt sieben Transportbeatmungsgeräte vom Typ Dräger Oxylog 3000 / 3000plus an den Rettungswachen und Rettungsdienststützpunkten vorgehalten.

12.6.2 Materialwirtschaft

Im Rettungsdienst werden erhebliche Mengen an medizinischem Verbrauchsmaterial umgesetzt, deren ständige Verfügbarkeit ausschlaggebend für die Sicherstellung des Rettungsdienstes ist. Um die Verfügbarkeit des erforderlichen Materials zu gewährleisten, ist eine leistungsfähige Struktur der Beschaffung und des Lagermanagements erforderlich.

12.6.2.1 Beschaffung

Ausgangspunkt des Lagermanagements ist die Festlegung von Bestandslisten als Verzeichnis der zu bevorratenden Materialien sowie der jeweils vorzuhaltenden Mengen. Die Festlegungen hierzu folgen z.T. normativen Vorgaben, sowie Vorgaben des ÄLRD. Weiterhin sind die Bestückungslisten der Rettungs- und Krankentransportwagen, sowie der Notarzteinsatzfahrzeuge Gegenstand laufender Abstimmungen mit allen am Rettungsdienst Beteiligten und werden jährlich fortgeschrieben.

Um eine sichere Versorgung von Notfallpatienten zu gewährleisten, muss das im Rettungsdienst eingesetzte Verbrauchsmaterial hohen qualitativen Anforderungen genügen. Die Vorgaben hierzu werden aus praktischen Erfahrungen und Bemusterungen vergleichbarer Artikel abgeleitet.

Gleichzeitig unterliegt auch die Materialbeschaffung wirtschaftlichem Handeln. Hierfür wird die Beauftragung zur Belieferung mit Verbrauchsmaterial für den Rettungsdienst regelmäßig unter Wettbewerb gestellt.

12.6.2.2 Rettungsdienstzentraldepot

Die Aufgaben im Rahmen der Materialbewirtschaftung obliegen dem Rettungsdienst-Zentraldepot in der Feuer- und Rettungswache 1. Hier erfolgt die zentrale Bevorratung des Verbrauchsmaterials für die Weitergabe an die einzelnen Rettungswachen sowie für rettungsdienstliche Großschadenlagen.

Auch wird hier neben der Einweisung des Bedienpersonals die zentrale Überwachung aller medizinisch-technischen Geräte nach der Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte (MPBetreibV) sowie deren Wartung und Reparatur koordiniert.

Die Überwachung der nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie der einschlägigen Regelwerke regelmäßig oder nach dem Transport infektiöser Patienten

durchzuführenden Hygienemaßnahmen im Rettungsdienst sowie deren Dokumentation obliegt ebenfalls dem Personal des Rettungsdienstzentraldepots.

Weitere Aufgabe ist der Austausch von Rettungsdienstfahrzeugen im Rahmen des Wartungs- und Reparaturmanagements.

12.6.2.3 Wachendepots

Um die Hilfsfrist in der Notfallrettung möglichst gering zu halten, ist es erforderlich, dass Rettungsdienstfahrzeuge eine höchstmögliche Verfügbarkeit in ihrem jeweiligen Wachbezirk haben. Um Fahrten zum Zwecke der Materialergänzung zu vermeiden, wurden neben dem Rettungsdienst-Zentraldepot in der Feuer- und Rettungswache 1 in allen Wachen sogenannte Wachendepots eingerichtet, die das erforderliche Verbrauchsmaterial sowie den Bedarf an medizinischem Sauerstoff für den Rettungsdienst enthalten und aus denen die Bestückung der Rettungswagen durch deren Besatzungen erfolgt. In den Notarztstandorten werden zusätzlich Wachendepots für den Notarzteinsatz unterhalten, die von den Fahrern der Notarzteinsatzfahrzeuge gepflegt werden. Hier werden ergänzende Materialien sowie Medikamente bevorratet.

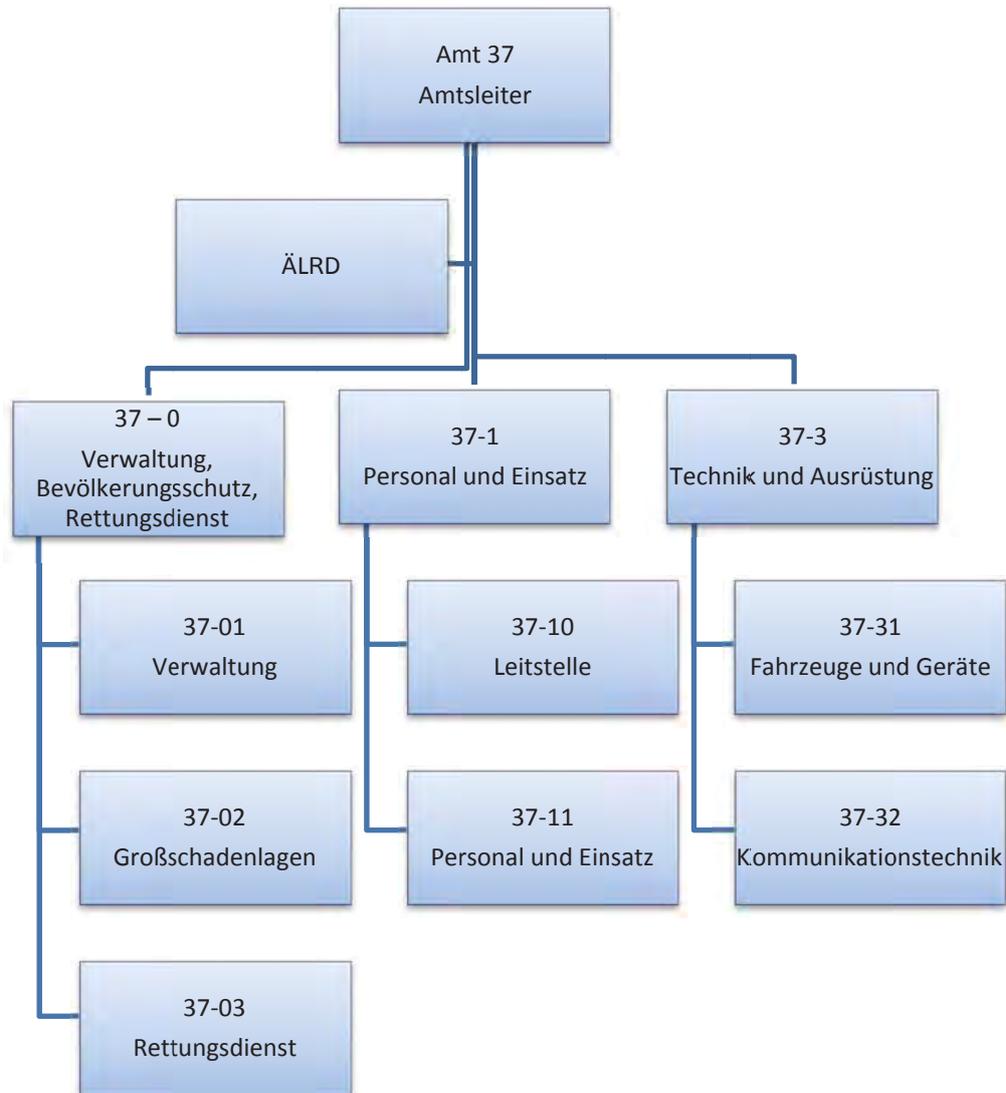
12.6.3 Hygienemaßnahmen

Sowohl in der Notfallrettung als auch im Krankentransport ist der Kontakt mit Patienten, die an übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leiden, unvermeidbar. Neben Krankentransporten, bei denen bestehende Infektionskrankheiten von Patienten meist bekannt sind, kommt es insbesondere in der Notfallrettung häufig zu Fällen, in denen erst geraume Zeit nach Beendigung des Transportes bekannt wird, dass ein Patient mit einer Infektionskrankheit transportiert wurden. Um die sich hieraus ergebenden Gefahren für Patienten, Personal und Dritte zu vermeiden, sind organisatorische Regelungen zur Durchführung von Hygienemaßnahmen festzulegen. Diese Regelungen sind in Hygieneplänen, die Festlegungen über die Zuständigkeiten, das Verhalten des Personals, die regelmäßig durchzuführenden prophylaktischen Maßnahmen, die Maßnahmen nach einem Infektionstransport, die Behandlung von Schutzkleidung, Material, Geräten und Fahrzeugen, die anzuwendenden Mittel und Verfahren sowie die Dokumentation treffen, zusammengefasst. Grundlage ist § 9 der UVV-VBG 103. Hygienepläne sind von allen im Rettungsdienst tätigen Organisationen und Unternehmen für ihren Bereich aufzustellen. Der Träger des Rettungsdienstes hat die entsprechenden

Regelungen für seinen Zuständigkeitsbereich in Form eines Hygieneplans festgelegt und als Dienstanordnung veröffentlicht. Das Hygienekonzept sieht ein abgestuftes Verfahren zur hygienischen Aufbereitung der Rettungswagen vor. Während die routinemäßigen prophylaktischen Maßnahmen in Bezug auf die täglichen und wöchentlichen Desinfektionen von den Fahrzeugbesatzungen in den einzelnen Rettungswachen durchzuführen sind, werden die deutlich zeitintensiveren monatlichen Grunddesinfektionen in der Zentraldesinfektion der Feuer- und Rettungswache 1 durchgeführt. Die regelmäßige Aufbereitung der Krankentransportwagen erfolgt durch die eingebundenen Hilfsorganisationen in eigener Zuständigkeit. Die Überwachung aller Hygienemaßnahmen erfolgt durch einen Desinfektor. Um die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, ist dieser täglich im Dienstplan der Feuer- und Rettungswache 1 ausgewiesen.

13 Administrative Struktur des Rettungsdienstes

Die Struktur von Feuerwehr- und Rettungsdienst als Fachamt für die Wahrnehmung der Trägeraufgaben nach dem RettG NRW ist im nachfolgenden Organigramm dargestellt:



13.1 Lenkung und Leitung

13.1.1 Amtsleitung

Die Aufgaben des öffentlichen Rettungsdienstes sind organisatorisch Feuerwehr und Rettungsdienst zugeordnet und werden innerhalb der Stadt Bonn sowie nach außen von dessen Amtsleiter vertreten.

13.1.2 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)

Nach § 7 Abs. 3 RettG NRW ist der Rettungsdienst in medizinischen Belangen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst zu leiten und zu überwachen.

Nach der DIN 13 050 ist der ÄLRD ein im Rettungsdienst tätiger Arzt, der die medizinische Aufsicht und Weisungsbefugnis in allen medizinischen Angelegenheiten über einen Rettungsdienstbereich hat. Er verfügt über eine entsprechende Mindestqualifikation und hat folgende Aufgabenbereiche:

- Festlegung und Überwachung der erforderlichen Grundsätze und Prozessabläufe
- Einsatzplanung und -bewältigung inklusive besonderer Schadenlagen
- Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement
- Aus- und Fortbildung
- Arbeitsmedizin
- Hygiene
- Gremienarbeit

Weitere Einzelheiten sind der Empfehlung der Bundesärztekammer zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst vom 09.12.1994 zu entnehmen.

Im Bereich der Stadt Bonn ist die Funktion des ÄLRD seit dem Jahr 2000 eingeführt und wird auf Basis einer Kooperationsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum zur Bildung eines gemeinsamen Zentrums für Rettungs- und Notfallmedizin im Jahre 2011 durch dessen Leiter (Oberarzt für Anästhesiologie / Notfallmedizin) in Personalunion wahrgenommen.

Im Rahmen seiner Tätigkeit steht der ÄLRD der unteren staatlichen Gesundheitsbehörde beratend zur Verfügung und nimmt den Vorsitz im Prüfungsausschuss für nichtärztliche Rettungsdienstqualifikationen wahr. Darüber hinaus leitet er den Arbeitskreis „Notfallversorgung“ in der städtischen Gesundheitskonferenz, wodurch eine enge Vernetzung mit den Strukturen der medizinischen Versorgung in der Stadt Bonn gegeben ist.

13.1.3 Leistungserbringung durch die Berufsfeuerwehr

Die Zuständigkeit für die Leistungen, die durch das Personal der Berufsfeuerwehr erbracht werden, liegt in der Abteilung Personal- und Einsatz bei Feuerwehr und

Rettungsdienst. Hierbei handelt es sich um die Gestellung des Personals für die Besetzung von Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeugen, den organisatorischen und personellen Betrieb der Leitstelle, sowie um die Bereitstellung von Personal aus dem Einsatzdienst zur Unterstützung der Einsatzlogistik (Unterstützung Rettungsdienstzentraldepot und Desinfektion).

13.1.4 Schnittstellenaufgaben

Die für den Betrieb des Rettungsdienstes erforderlichen technischen Aufgaben bzgl. der Fahrzeugbeschaffung und –unterhaltung, sowie der Kommunikationstechnik werden innerhalb des Amtes durch die Abteilung Technik und Ausrüstung (37-3) erbracht.

13.1.5 Trägeraufgaben

Die zentralen Trägeraufgaben sind innerhalb von Feuerwehr und Rettungsdienst in der Abteilung „Allgemeine Verwaltung, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst“ (37-0) gebündelt. Hierbei ist zwischen den Verwaltungsaufgaben und den rettungsdienstlich-fachlichen Aufgaben zu unterscheiden.

13.1.5.1 Verwaltungsaufgaben

Die zentralen Verwaltungsaufgaben werden durch das Sachgebiet 37-01 wahrgenommen. Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere die Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, die Kosten- und Leistungsrechnung, Satzungsangelegenheiten, Ausschreibungen, sowie Rats- und Ausschussangelegenheiten.

13.1.5.2 Fachliche Aufgaben des Rettungsdienstes

Die rettungsdienstlich-fachlichen Aufgaben sind im Sachgebiet 37-03 zusammengefasst unter medizinisch-fachlicher Verantwortung durch den ÄLRD.

Zu den Kernaufgaben gehören die Bedarfsplanfortschreibung, die Vergabe von Leistungen des Rettungsdienstes an Leistungserbringer gem. § 13 RettG NRW sowie die organisatorische Sicherstellung des Rettungsdienstes.

Zur Optimierung der Arbeitsstrukturen wurden innerhalb des Sachgebietes 37-03 zwei Sachgruppen eingerichtet. Die Sachgruppe 37-03.1 ist auf den operativen Rettungsdienst ausgerichtet, während das Sachgebiet 37-03.2 die Gebührenabrechnung für den Rettungsdienst durchführt.

13.1.5.2.1 Operative Aufgaben

Zu den durch die Sachgruppe 37-03.1 wahrgenommenen Aufgaben gehören die beschriebenen Angelegenheiten des Materialmanagements, der Medizintechnik, der Hygiene und der Einsatzbereitschaft der Rettungsdienstfahrzeuge.

13.1.5.2.1 Gebührenabrechnung

Die Gebührenabrechnung für den Rettungsdienst ist als Sachgruppe unter Führung eines Sachgruppenleiters innerhalb des Sachgebiets Rettungsdienst in der Abteilung Allgemeine Verwaltung, Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst organisiert.

Das Aufgabenspektrum umfasst hierbei die Abrechnung aller rettungsdienstlichen Leistungen. Die Bearbeitung der Gebührenforderungen erfolgt EDV-unterstützt durch ein System, das aus den Einsatzinformationen des Rettungsdienstes die entsprechenden Gebührenbescheide erzeugt und die Solldaten an die Stadtkasse überträgt. Das Aufgabenspektrum umfasst die Prüfung der die Abrechnung begründenden Transportverordnungen in Bezug auf zahlenmäßige und inhaltliche Vollständigkeit, und Richtigkeit, ggf. die Ermittlung des Pflichtigen, die Erzeugung der Gebührenbescheide sowie die Rückläuferbearbeitung bei Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkassen. So ist auch der Personalbedarf im Bereich der Gebührenabrechnung nicht unwesentlich durch den Aufwand für Ermittlungsarbeiten und die Nachbearbeitung von Daten geprägt.

13.1.5.3 Dokumentation / Qualitätsmanagement

Mit der Novellierung des Rettungsgesetzes im Jahre 2015 hat der Gesetzgeber erstmals konkrete Vorgaben zur Dokumentation rettungsdienstlicher Einsätze und der Schaffung eines Qualitätsmanagementsystems in der Verantwortung des ÄLRD gemacht und festgelegt, dass anhand einer differenzierten Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes ermöglicht wird, um daraus etwaige Verbesserungen der Qualität im Rettungsdienst zu abzuleiten und deren Umsetzung zu realisieren (§ 7a RettG NRW). Hierzu dürfen durch den ÄLRD auch personenbezogene und medizinische Daten weiterbehandelnder Einrichtungen ausgewertet werden.

Um die Maßnahmen zur Verbesserung der präklinischen und insbesondere der notärztlichen Versorgungsqualität zu bündeln, haben Stadt Bonn und Universitätsklinikum Bonn ein gemeinsames Zentrum für Rettungs- und Notfallmedizin (ZRN) als öffentlich-rechtliche Institution geschaffen, das durch den

Ärztlichen Leiter Rettungsdienst geführt wird. In dieser eigenständigen Organisationseinheit werden alle Belange des Rettungswesens und der präklinischen Notfallmedizin zusammengeführt. Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören die ärztliche Leitung des Notarzt- und Rettungsdienstes, der Ausbau des Intensivtransportwesens, die strukturierte Ausbildung der Weiterbildungsassistenten im Bereich Notfallmedizin, die Intensivierung der notfallmedizinischen Lehre, die Initiierung und Koordinierung präklinischer Studien sowie das medizinische Controlling und die Qualitätssicherung.

Beispiele für bisher umgesetzte Qualitätsmanagementstrukturen:

- Einrichtung von regelmäßig tagenden Arbeitskreisen auf allen operativen Ebenen:
- AK Rettungsdienst: Vertreter des Trägers, ÄLRD sowie Rettungsdienstleiter aller beteiligter Leistungserbringer
- AK Leitstelle: Dienstgruppenleiter und Stv. der Leitstelle
- AK Hygiene: alle Desinfektoren der BF und der Leistungserbringer
- AK Ausbildung: alle Lehrrettungsassistenten / Praxisanleiter der BF und Leistungserbringer
- AK MANV: alle LNA und OrgLeiter Rettungsdienst
- AK Sanitätsdienst Vertreter aller HiOrg im San.- Dienst bei Veranstaltungen
- EDV-gestützte Dokumentation und Auswertung der Einsatzprotokolle in beiden NEF-Standorten (scanbare Protokolle) in Kooperation mit dem Universitätsklinikum
- Auswertung der epikritischen Entlassungsberichte der Krankenhäuser durch den ÄLRD und Zuleitung an den betreffenden Notarzt zur Überprüfung der Diagnosesicherheit, regelmäßige Fallkonferenzen mit ausgesuchten Einsätzen aus dem Bonner Rettungsdienst
- Einweisung und kontinuierliche Überwachung der Frühdefibrillation durch nichtärztliches Personal, statistische Auswertung
- Teilnahme an mehreren Benchmarkingprojekten im internationalen Vergleich zur Effizienz des Rettungsdienstes
- Teilnahme an EU-geförderten Studien und Projekten

- Teilnahme an Studien und Promotionsarbeiten der Universität Bonn (Prognoseverbesserung nach Reanimation, Multicenterstudie zum Einsatz mechanischer Reanimationshilfen (Autopulse®))
- Projekte zur Validierung der Dispositionsqualität in der Feuer- und Rettungsleitstelle, anonymisierte Rekonstruktion und Optimierung von Dispositionsgesprächen im Rahmen von leitstellenspezifischen Fortbildungen (z.B. Telefonreanimation).

Unbeschadet der v.g. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind die derzeit vorhandenen technischen Möglichkeiten zur Vernetzung der erhobenen Daten im Rettungsdienst nicht geeignet, die Anforderungen nach dem RettG zur Qualitätssicherung umfänglich zu erfüllen. So sind die Systeme zur elektronischen Datenerfassung (Einsatzleitrechner, Berichts- und Abrechnungssoftware) hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten nicht ausreichend aufeinander abgestimmt. Auch werden medizinische Daten bisher nur per Hand auf hierfür vorgesehenen Dokumentationsprotokollen erfasst, bzw. im Fall der notärztlichen Daten eingescannt. Eine Möglichkeit, die notärztlichen Daten mit den durch die nichtärztlichen Besatzungen der Rettungsmittel erfassten Daten zu verbinden und auszuwerten, besteht nicht. Ebenso ist die Aufbereitung der verfügbaren Daten für die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und nicht in der den aktuellen Ansprüchen genügenden Qualität zu erreichen.

Um die Anforderungen, die sich aus dem RettG NRW ergeben, zu erfüllen, sind daher u.a. folgende Maßnahmen mit Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans ab dem Jahr 2018 vorgesehen.

- Ablösung des bisherigen Berichts- und Abrechnungssystems
- Einführung eines Systems zur elektronischen Patientendatenerfassung
- Anbindung eines Analysetools zur Auswertung der Prozess- und Ergebnisdaten im Rettungsdienst und in der Leitstelle und zur Unterstützung bei der Bedarfsplanung.

13.1.6 Arbeitsschutz

Die Arbeitgeberaufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz sind innerhalb der Stadt Bonn durch Organisationsverfügung auf die Fachdienststellen (Ämter) delegiert worden. Innerhalb von Feuerwehr und Rettungsdienst wurden hierbei

Aufgabenbereiche identifiziert, die einheitlich für den gesamten Amtsbereich zu regeln sind sowie Aufgaben, die dem Rettungsdienst direkt zuzuordnen sind.

Die in den Rettungsdienst eingebundenen Leistungserbringer sind grundsätzlich für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Arbeitsschutzes in der eigenen Organisation verantwortlich. Darüber hinaus bestehen für den Träger Verantwortlichkeiten vor dem Hintergrund der Beauftragung. Dies sind beispielsweise die regelmäßige Überprüfung des Vorliegens bestimmter Nachweise (Durchführung der allgemeinen Arbeitsschutzbelehrung, Fahrerbelehrung bzgl. der Nutzung von Sonderrechten und -signalen im Straßenverkehr, Qualifikationsnachweis, regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchung, Gültigkeit der Fahrerlaubnisse), aber auch die Einweisung in die vom Träger zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Geräte.

13.1.6.1 Gefährdungsanalyse

Zentrale Grundlage für die Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), in der die an einer Arbeitsstätte bestehenden Gefahren erfasst, dokumentiert und mit geeigneten Maßnahmen zu deren Vermeidung verknüpft werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig, bzw. bei Veränderungen der Arbeitsabläufe zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

13.1.6.2 Mitarbeiterschulung

Mitarbeiter sind vor Aufnahme der Tätigkeit und bei Bedarf regelmäßig über die Gefahren, die bei Ausübung der Tätigkeit an dem jeweiligen Arbeitsplatz als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung bestehen, zu unterrichten. Bei der Arbeitsschutzunterweisung der Mitarbeiter handelt es sich um eine regelmäßig wiederkehrende Aufgabe, deren Durchführung zu dokumentieren und zu überwachen ist.

13.1.6.3 Schutzkleidung / Ausrüstung

Die Unfallverhütungsvorschrift „VBG 1 - Allgemeine Vorschriften“ verpflichtet den Arbeitgeber, geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft für den Rettungsdienst insbesondere den Kopf-, Fuß- und Körperschutz. Während für den Kopf- und Fußschutz auf die gültigen DIN-Normen verwiesen wird, ist Näheres zum Körperschutz in der VBG 103 (Gesundheitsdienst) geregelt. Gem. § 7 hat der Unternehmer geeignete Schutzkleidung in ausreichender Menge zur Verfügung zu

stellen, wenn die Kleidung der Beschäftigten mit Krankheitskeimen verschmutzt werden kann oder die Beschäftigten in Bereichen mit erhöhter Infektionsgefahr (hierzu zählen auch die Patientenräume von Krankenkraftwagen) eingesetzt werden. Dies gilt auch für spezielle Schutzkleidung zur Durchführung bestimmter Maßnahmen (§ 7 Abs. 3). Ferner hat der Unternehmer für die Desinfektion, Reinigung und Instandhaltung der Schutzkleidung zu sorgen sowie die getrennte Aufbewahrung der getragenen Schutzkleidung und anderer Kleidung zu ermöglichen.

An die Schutzkleidung im Rettungsdienst sind über die Anforderungen der VBG 1 hinaus besondere Anforderungen zu stellen. So muss die Kleidung neben dem Infektionsschutz auch Schutz vor Witterungseinflüssen sowie in bestimmtem Umfang auch gegen thermische und mechanische Einwirkungen bieten. Auch ist die optische Erkennbarkeit von Bedeutung. Die entsprechenden Anforderungen sind in der GUV-Regel 2106 (Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung im Rettungsdienst) geregelt.

13.1.6.4 Einsatznachsorge

Die Mitarbeiter im Rettungsdienst werden im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Situationen konfrontiert, die trotz Routine und Berufserfahrung psychische Belastungen hervorrufen können. Hierzu gehören Unfälle mit vielen Beteiligten ebenso wie Einsätze mit besonders tragischem Verlauf, wie z.B. erfolglose Reanimationen von Kindern, aber auch der Umgang mit schwierigen Patienten sowie Gewalt gegen Einsatzkräfte. Derartige Belastungen können in extremen Fällen bzw. bei kumulativen Belastungen zu posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) führen, die mit temporärer und in besonders schweren Fällen endgültiger Dienstunfähigkeit verbunden sind. Um derartigen Entwicklungen vorzubeugen und im akuten Fall sachgerechte Unterstützung leisten zu können, wurden Mitarbeiter nach den anerkannten Standards der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) geschult, die als Team für entsprechende Fragestellungen innerhalb von Feuerwehr und Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Unterstützt und ergänzt wird das Team durch psychosoziale Fachkräfte (z.B. Psychologen mit psychotraumatologischer Erfahrung). Um die Aufgaben im Bereich PSNV zu koordinieren und die fachbezogenen Themen, wie z.B. Stressbewältigung im Rahmen der Aus- und Fortbildung zu behandeln, hat die Stadt Bonn für die Mitarbeiter der Feuerwehr und des Rettungsdienstes einen Fachberater Seelsorge benannt, der in Verbindung mit weiteren Notfallseelsorgern auch für besondere Aufgaben im Rettungsdienst

(Betreuung von Hinterbliebenen, Überbringung von Todesnachrichten, Gesprächsführung bei potentiellen Suizidanten) zur Verfügung steht. Um die Handlungsfähigkeit der PSNV-Gruppe sicherzustellen, erfolgt bedarfsabhängig die Neuausbildung von Mitarbeitern sowie eine regelmäßige Fortbildung.

13.1.7 Gremienarbeit

Um die gesetzeskonforme Umsetzung der Anforderungen aus dem RettG NRW zu gewährleisten, gemeinsame Einsatzkonzepte zu erarbeiten und allgemeinverbindliche Qualitäts- und Dokumentationsstandards zu entwickeln, ist die Arbeit von entsprechenden regionalen und überregionalen Gremien zwingende Voraussetzung. Beispiele für Gremien, in denen auch Vertreter der Stadt Bonn mitwirken, sind:

- Arbeitskreis der Verwaltungsleiter in der AGBF NRW
- Arbeitskreis Rettungsdienst in der AGBF NRW
- Arbeitskreis Technik in der AGBF NRW
- Arbeitskreis der Rettungsdienstträger im Regierungsbezirk Köln
- Arbeitskreis Einsatznachsorge im Regierungsbezirk Köln
- Arbeitskreis der ÄLRD auf Landes- und Bundesebene

14 Umsetzung der Bedarfspläne 2013 und 2016

Im Rettungsdienstbedarfsplan 2013, ergänzt durch die Teilfortschreibung im Jahre 2016, waren Maßnahmen beschrieben, die zu einer Verbesserung der Versorgungsqualität und einer Erhöhung der Einsatzbereitschaft führten. Maßnahmen aus der Bedarfsplanfortschreibung 2013:

Maßnahme	Sachstand
Realisierung des Leitstellenverbundes	umgesetzt
Verlegung der Rettungswache 4	umgesetzt
Ausdehnung der Vorhaltung 1-3 auf 24 Stunden Fr. und Sa.	umgesetzt
Erhöhung der werktäglichen KTW-Vorhaltung auf 170 Stunden und Reduzierung um 7 Stunden So.	umgesetzt
Erhöhung der werktäglichen KTP-Disposition auf 18 Stunden, sowie Reduzierung um 2 Stunden Sa.	umgesetzt
Werktägliche Vorhaltung einer 8-Stunden Funktion zur Disposition von Verlegungstransporten	umgesetzt
Ausrüstung der Rettungsdienstfahrzeuge mit Heckwarnanlagen	umgesetzt
Ausbau einer Desinfektionshalle incl. Personen- und Materialdesinfektion	umgesetzt
Anpassung der Personalvorhaltung im Bereich der Buchhaltung	umgesetzt

Maßnahmen aus der Bedarfsplananpassung 2016:

Maßnahme	Sachstand
Durchführung der Qualifizierung von Rettungsassistenten gem. § 32 NotSanG für Mitarbeiter des Trägers und der Leistungserbringer gem. § 13 RettG NRW	umgesetzt
Einleitung der Ausbildung von Notfallsanitätern	umgesetzt
Einrichtung einer Personalstelle für das med. Qualitätsmanagement und die Koordination von Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst	umgesetzt

Darüber hinaus wurden während der Bedarfsplanlaufzeit Maßnahmen durchgeführt, um auf Veränderungen der Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Maßnahme	Sachstand
Inbetriebnahme eines neuen Berichts- und Abrechnungsprogramms	umgesetzt
Verlagerung der Gebührenabrechnungsstelle in eine externe Liegenschaft	umgesetzt
Rückübertragung der Abrechnung von Krankentransportleistungen, die bis dahin durch einen externen Leistungserbringer durchgeführt wurde	umgesetzt
Einrichtung einer Sachgruppe „Gebührenabrechnung“ incl. der Anpassung der Personalstruktur	umgesetzt

15 Zusammenfassung

Die Umsetzung folgender Maßnahmen ist im Rahmen der Laufzeit des vorliegenden Bedarfsplans vorgesehen:

Seite	Gliederung	Maßnahme
37	7.1.3.1	Einrichtung von zwei weiteren Einsatzleitplätzen in der Leitstelle
40 106	7.1.4.4 13.1.5.3	Beschaffung eines Analysesystems zur Aufbereitung von Daten des Einsatzleitrechners
72	10.1.1	Besetzung der Funktion Disposition von Interhospitaltransporten durch Leitstellenbeamte zur Redundanz der Notrufabfrage 112
73	10.1.2	Anpassung der Krankentransportdisposition an den gestiegenen Bedarf um werktäglich 2 Stunden
75	10.2.2.1	Änderung der Vorhaltezeit des RTW 1 - 4 Mo. – Fr. 10:00 – 22:00 Uhr
75	10.2.2.2	Erhöhung der Vorhaltung FW 2 um einen Tages-RTW (12-stündig, kalendertäglich)
75	10.2.2.3	Einrichtung eines Rettungsdienststützpunktes im südlichen Stadtbezirk Bad Godesberg mit der Erhöhung der Vorhaltung um einen Tages-RTW (12-stündig, Mo. – Fr.)
76	10.2.2.4	Erhöhung der Vorhaltung RW 4 um einen Tages-RTW (12-stündig, kalendertäglich)
78	10.3	Trägerkooperation mit dem RSK im Bereich ärztlich begleiteter Intensivverlegungen und Anpassung der Vorhaltung an den Bedarf um einen weiteren Verlegearzt (10-stündig, Mo. – Fr.)
79	10.4	Erhöhung der Vorhaltung im Krankentransport um 5 KTW Mo. – Fr., 3 KTW Sa. und 2 KTW So. mit Ausweitung der Vorhaltung um 49 Stunden Mo. – Fr., 12,5 Stunden Sa. und 8 Stunden So.
90 91	12.3.4.1 12.3.4.2	Einrichtung von jährlich 25 Ausbildungsplätzen für Notfallsanitäter (9 beim Träger, 16 bei den Leistungserbringern)
92 93	12.4.1.1 12.4.1.2	Einrichtung der Vollzeitstelle eines koordinierenden Praxisanleiters im Tagesdienst beim Träger sowie Qualifizierung der gesetzlich geforderten Anzahl von Praxisanleitern im Einsatzdienst (Träger / Leistungserbringer)
106	13.1.5.3	Einführung der elektronischen Patientendatenerfassung

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Liste Nr. II/2017

Erläuterungen:

EE = Erhöhung der Einnahme

MA = Minderung der Ausgabe

Lfd. Nr.	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Bisherige Haushalts- ermächtigung	Erhöhung um	Deckung bei			Begründung	
					Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	durch EE/MA		um
1.	1.01.23 5100001233000 Nachrüstungen Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	120.049,94	11.172,91	1.12.01 5660012011000 Bautechnisches Gerät	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	MA	11.172,91	Ausstattung des Transporters für Parkscheinautomatenunterhaltung und Geldkassettentransport gem. Vorgaben der Arbeitssicherheit.

15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2016 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 547) wird wie folgt geändert:

Die Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn (Anlage 3 zu § 8 der Hauptsatzung) erhält folgende Fassung:

Anlage 3 zu § 8 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn

Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn

Aufgrund der §§ 36 Abs. 4, 45 und 46 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung wird folgende Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn beschlossen:

1. Ratsmitglieder

1.1 Die Ratsmitglieder erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes den als Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 b) der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrag (zz. 382,30 EUR) sowie für die Teilnahme an Sitzungen gemäß Nr. 1.3 das in der Entschädigungsverordnung festgelegte Sitzungsgeld (zz. 19,60 EUR).

1.2 Ersatz des Verdienstaufalles

1.2.1 Ratsmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag eine Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn bis zu einem Betrag von **80,00 EUR/Stunde**.

1.2.2 Ratsmitglieder, die freiberuflich tätig oder selbständige Gewerbetreibende sind, erhalten auf Antrag für entgangenen Arbeitsverdienst für ihre Arbeitszeit, im allgemeinen

spätestens bis 19.00 Uhr, eine Entschädigung bis zu einem Betrag von **80,00 EUR/Stunde** zuzüglich der durchschnittlichen individuellen Fahrzeit.

1.2.3 Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit

- a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist
oder
- b) mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 10,00 €

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

1.2.4 Alle Ratsmitglieder erhalten auf Antrag für ihre Arbeitszeit, im allgemeinen spätestens bis 19.00 Uhr, mindestens einen Regelstundensatz in Höhe des unter Nr. 1.2.3 festgelegten Stundensatzes zuzüglich der durchschnittlichen individuellen Fahrzeit, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben und soweit nicht eine höhere Entschädigung nach den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 zu gewähren ist.

1.3 Anspruchsberechtigung

Die Regelungen unter den Nummern 1.1 und 1.2 gelten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und für höchstens 120 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschließlich der Teilnahme an Arbeitssitzungen, zu denen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ein(e) Ausschussvorsitzende(r) Vertreter/innen aller im Rat vertretenen Fraktionen oder ein(e) Fraktionsvorsitzende(r) für die jeweilige Fraktion eingeladen hat. Sie gelten auch für die Teilnahme von Ratsmitgliedern mit beratender Stimme an Sitzungen der Bezirksvertretungen in den Fällen des § 36 Abs. 6 GO NRW sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Preisgerichten, interfraktionellen Arbeitskreisen, Beiräten und vergleichbaren Gremien.

Für die Teilnahme an Sitzungen von Teilen einer Fraktion wird Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Sitzung mindestens eine Stunde dauert und die Teilnehmer mindestens eine Stunde anwesend sind.

Bei anderen Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben, kommt nur ein Ersatz des Verdienstausfalls nach Nr. 1.2 in Betracht. Diesen Tätigkeiten muss allerdings eine Legitimation durch den Rat, einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die/der hierüber die Fraktionen unterrichtet, zugrunde liegen.

1.4 Fahrtkostenerstattung

Ratsmitglieder und Bezirksverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und für höchstens 120 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschl. der Teilnahme an Arbeitssitzungen i.S. der Nr. 1.3 eine individuelle Fahrtkostenpauschale von 0,30 EUR/km.

Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und für höchstens 120 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschl. der Teilnahme an Arbeitssitzungen i.S. der Nr. 1.3 eine

Entschädigung von 0,30 EUR/km. Sie können wahlweise auch Einzelfahrscheine für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel erhalten.

Bei Benutzung eines Fahrrads wird eine Entschädigung in der in § 6 Abs. 3 Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe gezahlt.

Entsprechendes gilt für die Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation der Stadt, die den Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern oder einem/einer Bezirksbürgermeister/in oder - auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, einer Bezirksbürgermeisterin/eines Bezirksbürgermeisters, des Rates bzw. einer Bezirksvertretung - den Stellvertreterinnen/Stellvertretern oder anderen Mitgliedern des Rates bzw. einer Bezirksvertretung entstehen.

- 1.5 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen **sowie für die Ausschussvorsitzenden der Ratsausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses.**

Unbeschadet der Regelung unter Nummer 1 - 1.4 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung die erste Stellvertreter/in bzw. der erste Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und die Vorsitzenden der Fraktionen mit mehr als **8** Mitgliedern den dreifachen Betrag (zz. 1.443,90 EUR), die weiteren Stellvertreter/innen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters den anderthalbfachen Betrag (zz. 721,95 EUR), die Fraktionsvorsitzenden mit bis zu **8** Mitgliedern den zweifachen Betrag (zz. 962,60 EUR), die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den **anderthalbfachen Betrag** (zz. 721,95 EUR) sowie **die Ausschussvorsitzenden der Ratsausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses den einfachen Betrag** (481,30 EUR) der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - vorgesehenen Aufwandsentschädigung.

- 1.6 Betreuungskosten für Kinder bis zu 14 Jahren werden für die Anspruchsberechtigten nach § 45 Abs.3 GO NRW nach einmaliger und grundsätzlicher Darlegung der Notwendigkeit einer Betreuung nach Einzelnachweis der Kosten bis zu einer Höhe von **8,84 EUR/Std.** erstattet.

2. Sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen in Ausschüssen

- 2.1 Sitzungsgeld

Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie an höchstens 30 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr ein Sitzungsgeld in Höhe des in § 2 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - für Gemeinden gleicher Größe festgelegten Höchstbetrages je Sitzung (zz. 34,50 EUR).

- 2.2 Ersatz des Verdienstausfalls

Die unter Nr. 1.2 getroffene Regelung gilt auch für sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen.

2.3 Anspruchsberechtigung

Nummer 1.3 gilt sinngemäß. Anspruchsberechtigt sind auch beratende Ausschussmitglieder, soweit sie diesen Ausschüssen kraft Gesetzes oder Ratsbeschlusses angehören sowie die Mitglieder des Ausländerbeirates für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

2.4 Betreuungskosten

Nummer 1.6 gilt sinngemäß.

3. Mitglieder der Bezirksvertretungen

3.1 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des im § 1 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrages (zz. in Bonn 259,20 EUR, in Bad Godesberg und Beuel je 230,20 EUR, in Hardtberg 201,50 EUR). Es wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

3.2 Ersatz des Verdienstausfalles

Die unter Nummer 1.2 getroffene Regelung gilt auch für die Mitglieder der Bezirksvertretungen.

3.3 Anspruchsberechtigung

Nummer 1.3 gilt sinngemäß.

3.4 Aufwandsentschädigungen für die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister, ihre Stellvertreter/innen und die Vorsitzenden der Bezirksfraktionen

Eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 1 Buchstaben f–i Entschädigungsverordnung – in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrages erhalten unbeschadet der Regelung unter Nummern 3.1 – 3.3 die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister (zz. 403,00 € in Hardtberg, 460,40 € in Bad Godesberg und Beuel sowie 518,40 € in Bonn), die ersten und zweiten Stellvertreter/innen der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters und die Vorsitzenden der Bezirksfraktionen (zz. 201,50 € in Hardtberg, 230,20 € in Bad Godesberg und Beuel sowie 259,20 € in Bonn) sowie die weiteren Stellvertreter/innen der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters (zz. 100,75 in Hardtberg, 115,10 € in Bad Godesberg und Beuel sowie 129,60 € in Bonn).

3.5 Betreuungskosten

Nummer 1.6 gilt sinngemäß.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 3 zu § 8 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn

Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn

Aufgrund der §§ 36 Abs. 4, 45 und 46 GO NW in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung wird folgende Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn beschlossen:

1. Ratsmitglieder

1.1 Die Ratsmitglieder erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes den als Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 b) der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrag (zz. 382,30 EUR) sowie für die Teilnahme an Sitzungen gemäß Nr. 1.3 das in der Entschädigungsverordnung festgelegte Sitzungsgeld (zz. 19,60 EUR).

1.2 Ersatz des Verdienstausfalles

1.2.1 Ratsmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag eine Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn bis zu einem Betrag von 30,20 EUR/Stunde.

1.2.2 Ratsmitglieder, die freiberuflich tätig oder selbständige Gewerbetreibende sind, erhalten auf Antrag für entgangenen Arbeitsverdienst für ihre Arbeitszeit, im allgemeinen spätestens bis 19.00 Uhr, eine Entschädigung bis zu einem Betrag von 30,20 EUR/Stunde zuzüglich der durchschnittlichen individuellen Fahrzeit.

1.2.3 Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren **oder** eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist

oder

b) mindestens drei Personen führen **und** nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 10,00 €

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

1.2.4 Alle Ratsmitglieder erhalten auf Antrag für ihre Arbeitszeit, im allgemeinen spätestens bis 19.00 Uhr, mindestens einen Regelstundensatz in Höhe des unter Nr. 1.2.3 festgelegten Stundensatzes zuzüglich der durchschnittlichen individuellen Fahrzeit, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben und soweit nicht eine höhere Entschädigung nach den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 zu gewähren ist.

1.3 Anspruchsberechtigung

Die Regelungen unter den Nummern 1.1 und 1.2 gelten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und für höchstens 120 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschließlich der Teilnahme an Arbeitssitzungen, zu denen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ein(e) Ausschussvorsitzende(r) Vertreter/innen aller im Rat vertretenen Fraktionen oder ein(e) Fraktionsvorsitzende(r) für die jeweilige Fraktion eingeladen hat. Sie gelten auch für die Teilnahme von Ratsmitgliedern mit beratender Stimme an Sitzungen der Bezirksvertretungen in den Fällen des § 36 Abs. 6 GO NRW sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Preisgerichten, interfraktionellen Arbeitskreisen, Beiräten und vergleichbaren Gremien.

Für die Teilnahme an Sitzungen von Teilen einer Fraktion wird Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Sitzung mindestens eine Stunde dauert und die Teilnehmer mindestens eine Stunde anwesend sind.

Bei anderen Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben, kommt nur ein Ersatz des Verdienstausfalls nach Nr. 1.2 in Betracht. Diesen Tätigkeiten muss allerdings eine Legitimation durch den Rat, einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die/der hierüber die Fraktionen unterrichtet, zugrunde liegen.

1.4 Fahrtkostenerstattung

Ratsmitglieder und Bezirksverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und für höchstens 120 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschl. der Teilnahme an Arbeitssitzungen i.S. der Nr. 1.3 eine individuelle Fahrtkostenpauschale von 0,30 EUR/km.

Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und für höchstens 120 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschl. der Teilnahme an Arbeitssitzungen i.S. der Nr. 1.3 eine Entschädigung von 0,30 EUR/km. Sie können wahlweise auch Einzelfahrscheine für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel erhalten.

Bei Benutzung eines Fahrrads wird eine Entschädigung in der in § 6 Abs. 3 Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe gezahlt.

Entsprechendes gilt für die Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation der Stadt, die den Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern oder einem/einer Bezirksbürgermeister/in oder - auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, einer Bezirksbürgermeisterin/eines Bezirksbürgermeisters, des Rates bzw. einer Bezirksvertretung - den Stellvertreterinnen/Stellvertretern oder anderen Mitgliedern des Rates bzw. einer Bezirksvertretung entstehen.

1.5 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen.

Unbeschadet der Regelung unter Nummer 1 - 1.4 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung die erste Stellvertreter/in bzw. der erste Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und die Vorsitzenden der Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern den dreifachen Betrag (zz. 1.443,90 EUR), die weiteren Stellvertreter/innen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters den anderthalbfachen Betrag (zz. 721,95 EUR), die Fraktionsvorsitzenden mit bis zu 10

Mitgliedern den zweifachen Betrag (zz. 962,60 EUR) sowie die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den einfachen Betrag (zz. 481,30 EUR) der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - vorgesehenen Aufwandsentschädigung.

1.6 Betreuungskosten für Kinder bis zu 14 Jahren werden für die Anspruchsberechtigten nach § 45 Abs.3 GO NRW nach einmaliger und grundsätzlicher Darlegung der Notwendigkeit einer Betreuung nach Einzelnachweis der Kosten bis zu einer Höhe von 8,50 EUR/Std. erstattet.

2. Sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen in Ausschüssen

2.1 Sitzungsgeld

Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie an höchstens 30 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr ein Sitzungsgeld in Höhe des in § 2 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - für Gemeinden gleicher Größe festgelegten Höchstbetrages je Sitzung (zz. 34,50 EUR).

2.2 Ersatz des Verdienstauffalls

Die unter Nr. 1.2 getroffene Regelung gilt auch für sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen.

2.3 Anspruchsberechtigung

Nummer 1.3 gilt sinngemäß. Anspruchsberechtigt sind auch beratende Ausschussmitglieder, soweit sie diesen Ausschüssen kraft Gesetzes oder Ratsbeschlusses angehören sowie die Mitglieder des Ausländerbeirates für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

2.4 Nummer 1.6 gilt sinngemäß.

3. Mitglieder der Bezirksvertretungen

3.1 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des im § 1 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrages (zz. in Bonn 259,20 EUR, in Bad Godesberg und Beuel je 230,20 EUR, in Hardtberg 201,50 EUR). Es wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

3.2 Ersatz des Verdienstaufalles

Die unter Nummer 1.2 getroffene Regelung gilt auch für die Mitglieder der Bezirksvertretungen.

3.3 Anspruchsberechtigung

Nummer 1.3 gilt sinngemäß.

3.4 Aufwandsentschädigungen für die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister, ihre Stellvertreter/innen und die Vorsitzenden der Bezirksfraktionen

Eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 1 Buchstaben f–i Entschädigungsverordnung – in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrages erhalten unbeschadet der Regelung unter Nummern 3.1 – 3.3 die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister (zz. 403,00 € in Hardtberg, 460,40 € in Bad Godesberg und Beuel sowie 518,40 € in Bonn), die ersten und zweiten Stellvertreter/innen der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters und die Vorsitzenden der Bezirksfraktionen (zz. 201,50 € in Hardtberg, 230,20 € in Bad Godesberg und Beuel sowie 259,20 € in Bonn) sowie die weiteren Stellvertreter/innen der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters (zz. 100,75 € in Hardtberg, 115,10 € in Bad Godesberg und Beuel sowie 129,60 € in Bonn).

3.5 Nummer 1.6 gilt sinngemäß.

